burg-
schen
schichte

XI.

[illegible] - 12 [illegible]

Beiträge
zur
Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte.
II.

Geschichte des Kammergerichts
in
Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet
von
Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Zweiter Theil:
Das Kammergericht von 1540—1688.

Motto.
„Es ist schimpflich, daz das Cammergericht, als das höchste gericht in diesem unsern lande, länger ohn eine gewisser verfassung und ordenung gelassen werden solle."
Kurfürst Friedrich Wilhelm (1664).

Mit dem Portrait von M. F. Seidel.

Berlin 1891
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Beiträge
zur
Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte.
II.

Geschichte des Kammergerichts
in
Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet
von
Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Zweiter Theil:
Das Kammergericht von 1540—1688.

Mit dem Portrait von M. F. Seidel.

Berlin 1891
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Geschichte des Kammergerichts

in

Brandenburg-Preußen.

Bearbeitet

von

Dr. jur. Friedrich Holtze,
Amtsrichter in Berlin.

Zweiter Theil:
Das Kammergericht von 1540—1688.

Motto.
„Es ist schimpflich, daz das Cammergericht, als das höchste gericht in diesem unsern lande, länger ohn eine gewisser verfassung und ordenung gelassen werden solle."
Kurfürst Friedrich Wilhelm (1664).

Mit dem Portrait von M. F. Seidel.

Berlin 1891
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Vorwort.

Zwei Abweichungen von dem im Vorworte des ersten Theiles entwickelten Arbeitsplane, die Beschränkung der politischen Übersicht auf nur wenige Seiten und das Abbrechen des zweiten Theiles mit dem Tode des Großen Kurfürsten bedürfen der Rechtfertigung. Beide Abweichungen sind dadurch veranlaßt worden, daß dieser zweite Theil nicht zu sehr anschwellen sollte. Zudem war eine Übersicht über die Entwicklung des Staates um so entbehrlicher, als fast alle politischen Ereignisse der behandelten 150 Jahre im engen Zusammenhange mit der Geschichte des Kammergerichts stehen, und wo dies nicht der Fall ist, mit wenigen Worten das Nothwendige angedeutet werden konnte. Anders verhält es sich bezüglich der rechtshistorischen Erforschung dieses Zeitraums, und mußte die Darstellung nach dieser Richtung hin eingehender sein. Denn gering ist die Zahl brauchbarer juristischer Monographien über die märkische Rechtsentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Auch das mustergiltige Werk von Stölzel „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" konnte für diesen Theil nur an einzelnen, jedesmal angegebenen Stellen benutzt werden, da dasselbe, den ganzen Umfang des Staatsgebietes behandelnd, die hier bearbeitete Aufgabe nur wenig berührt.

Das gedruckte urkundliche Material beschränkt sich im Wesentlichen auf die für ihre Zeit sehr achtenswerthe, heute in jeder Beziehung veraltete Codification von Mylius. Das großartige Unternehmen der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm" enthält nur im ersten und zehnten Bande einiges verwendbare Material, dagegen konnte der erste Band der von Mei-

nardus veröffentlichten „Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geheimen Raths“ für die Darstellung der ersten Regierungsjahre des Großen Kurfürsten benutzt werden. Im Übrigen mußte auf die Quellen zurückgegangen werden, welche namentlich das mir mit gütigstem Entgegenkommen eröffnete Geheime Staatsarchiv in Berlin in so reicher Fülle bietet, daß eine große Entsagung dazu gehörte, die Ausführungen nicht noch stärker anwachsen zu lassen. Der behandelte Zeitraum ist ein in sich geschlossener; er beginnt mit der märkischen Reformation und schließt mit dem Siege des Absolutismus im Staate; in Verbindung hiermit stehen die verschiedenen, immer wieder ergebnislosen Versuche, das märkische Proceß- und Civilrecht zu codificiren, von denen die das Verfahren vor dem Kammergerichte und die Verfassung des Gerichtshofes betreffenden Projecte den Mittelpunkt der Arbeit bilden.

Berlin, den 16. Mai 1891.

Inhalts-Verzeichnis.

III. Abschnitt.

Beilagen.

I. Abschnitt.

Unter Joachim II. und Johann Georg.
(1540—1598.)

Die Regierungszeit des Kurfürsten Joachim II. ist seit dem Jahre 1540 eine äußerlich ruhige, innerlich viel bewegte gewesen. Es handelte sich für ihn jetzt darum, aus den zerfallenden Trümmern der katholischen Kirche in der Mark einen neuen festen Bau zu begründen zum Segen und Nutzen des Staates. Daß es hierbei nicht ohne die mannigfachsten Kämpfe abgehen konnte, ist klar. Mancher Heißsporn auf evangelischer Seite, dessen Geschlechts- oder Gildegenossen einmal einen Altar begründet und dotirt, oder Seelmessen gestiftet oder Renten und Grundbesitz der todten Hand gewidmet hatte, glaubte, daß jetzt die Zeit zum Rückerwerbe gekommen sei und daß sich selbst gewaltsame Eingriffe mit Glaubensrücksichten rechtfertigen ließen. Andrerseits war denn doch die katholische Kirche nicht ganz jedes Anhanges im Lande beraubt, und namentlich in den Landesbisthümern Lebus und Havelberg erstand ihr noch mancher nicht ungefährliche Vorkämpfer. Dazu kam, daß in die evangelische Bewegung von vornherein traurige dogmatische und sociale Zwistigkeiten getragen waren, welche unter den berufenen Leitern der märkischen Reformation vergiftenden Zwiespalt brachten und ihr die zum Siege erforderliche Disciplin schwächten. Alles dies muß man berücksichtigen, wenn man der Politik des selbst von namhaften Schriftstellern verkannten Kurfürsten Joachims II. Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Er hat nie die Absicht gehabt, alle Brücken hinter sich abzubrechen und sich, wie sein sächsischer Nachbar in eine Lage zu bringen, welche ihn in offene Feindschaft zum

Kaiser bringen mußte; bis an sein Lebensende hat er die damals ganz begründete Hoffnung nicht aufgegeben, es werde sich, wenn nicht eine Aussöhnung, so doch ein friedliches Zusammenleben der christlichen Confessionen im Reiche herbeiführen lassen. Diese selbständige Haltung über den Parteien bewirkte es, daß er schonungslos gegen unnütze Kränkungen der Katholiken durch protestantische Eiferer einschritt, andererseits aber kein Bedenken trug, abgelebte Klöster in Menge einzuziehen und ihre Einkünfte für das Allgemeinwohl wieder nutzbar zu machen. Seine schon im Jahre 1540 erlassene Märkische Kirchenordnung steuerte der schrankenlosen Willkür in Glaubenssachen, welche zur Zeit ihres Erlasses schon in bedrohlicher Weise eingerissen war; die um dieselbe Zeit beginnenden Visitationen gewöhnten die in der jungen Überzeugungs-Freiheit schwelgenden Gemeinden und Geistlichen wieder an Zucht und Haltung. Daneben aber hatten diese Visitationen noch den Zweck, die anderweite Verwendung des bis dahin der katholischen Kirche gehörig gewesenen Besitzes an Mobilien und Immobilien zu regeln. — Bei der Entscheidung der Frage, was aus jenem Vermögen werden sollte, konnte man von zwei Gesichtspunkten ausgehen, je nachdem man die Erwerbsart des Besitzes, oder aber seine Bestimmung ins Auge faßte. — Den Grundstock zum Kirchenvermögen hatten in der Mark, wie wohl allenthalben Schenkungen der Landesherrn, der Corporationen und vieler Privatpersonen gebildet; daneben hatte die Kirche es aber verstanden, aus den Erträgen ihres geschickt ausgenutzten Besitzes, also durch lästige Verträge, diesen erheblich zu vergrößern. Bei vielen Stiftungen an die Kirche war außerdem die Feststellung, ob sie aus wohlthätigen oder aus lästigen Verträgen hervorgegangen waren, eine sehr schwierige, da sich auf Seiten der Kirche oft Gegenleistungen fanden, welche sich (z. B. Seelmessen) jeder Schätzung in Geld entzogen. Dem namentlich vom Adel geäußerten Wunsche, das auf Schenkungen beruhende Kirchenvermögen nunmehr an die Erben der Geschenkgeber zurückfolgen zu lassen, standen somit rein äußerlich schon gewichtige Bedenken und Schwierigkeiten entgegen. Zudem durfte nicht außer Acht gelassen werden, daß die katholische Kirche — wenn auch zuletzt in ungenügender Weise — Jahr-

hunderte hindurch in der Mark verschiedene unentbehrliche Functionen zu Gunsten des Allgemeinwohls verrichtet hatte, indem sie die Seelsorge und das Unterrichtswesen besorgt und sich der Armen- und Krankenpflege angenommen hatte. Die Visitatoren haben nun bei ihren Verfügungen über die zukünftige Verwendung des Kirchenvermögens hauptsächlich den Gesichtspunkt verfolgt, dasselbe den Zwecken, zu denen es thatsächlich gehört hatte, auch ferner zu erhalten und nur in Ausnahmefällen ließ man einzelne Theile an die Stellen, von wo es gekommen, zurückfließen. Bei diesen ordnenden Verfügungen über das Kirchenvermögen, von welchem übrigens für die nächste Zeit bedeutende Theile zur Pensionirung der nicht zur Reformation übergetretenen Geistlichen verwendet werden mußten, stellte sich ein großer Unterschied zwischen den Verhältnissen in den Städten und denen auf dem platten Lande heraus.

Die meist recht gut dotirten Stadtkirchen, welche oft mit mehreren eigene Einkünfte beziehenden Kapellen verbunden waren, konnten den jetzt sehr vereinfachten Gottesdienst vollauf bestreiten. Die bisher katholischen Kirch- und Pfarrgebäude wurden dem reformirten Cultus und seinen Dienern eingeräumt, und die in jeder nicht allzu unbedeutenden Stadt vorhandenen Klosteranlagen wurden meist zu Schulräumlichkeiten, Kranken, Armen- und Siechenhäusern eingerichtet. Zur Ausstattung dieser Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, deren Beaufsichtigung den Magistraten, ebenso wie meist das Patronatsrecht über die Ortskirchen zufiel, wurden in bescheidener Weise Renten und Zinsen verwendet, welche bisher mit den Kapellen und Klöstern in der Stadt verbunden gewesen waren.

Auf dem Lande konnten dagegen oft genug wegen unzureichender Mittel nur je zwei und drei Dörfer einen Pfarrbezirk mit einem Geistlichen bilden, und gut dotirte Landpfarren, wie sie sich in anderen Theilen Deutschlands finden, haben bis auf die allerneueste Zeit in der Mark nicht bestanden. Auf die sich hier entwickelnden Patronatsverhältnisse einzugehen, würde zu weit führen. Im Großen und Ganzen zog der märkische Adel aus der Reformation materiell keinen erheblichen Nutzen. Die ruhmlosen Nonnenklöster des Landes, immer nur auf wenige Bewohnerinnen

berechnet, (Marienfließ, Heiligengrabe, Arendsee u. s. w.) wurden allerdings, wozu sie thatsächlich stets bestimmt gewesen waren, als Asyle für berufslose ältere Jungfern des Adels beibehalten. Der Wunsch Joachims, die Insassen zu einer Art Diaconissenberuf zu erziehen und so zum Segen für weitere Kreise zu machen, hat keine Erfüllung gefunden. Dieser geringe Vortheil des Adels wurde aber bei weitem dadurch aufgehoben, daß ihm die zur Versorgung seiner jüngeren Söhne dienenden Stellen in den Domcapiteln verloren gingen. Lebus und Havelberg führten in den alten Formen, aber mit stets ermattenden Kräften noch fünfzig Jahre lang den Kampf gegen die Reformation; aber der landesherrliche Einfluß auf die Besetzung der gut dotirten Stellen wurde immer übermächtiger. Schließlich wurden die Capitelstellen fast ganz zu Sinecuren, welche der Landesherr als Pension oder Begnadigung verdienten und begünstigten Hof- und Staatsbeamten verlieh.

Diese Verfügung über die Capitelstellen gehört indeß erst einer späteren Zeit an, Joachim ließ bei seiner großen Toleranz in Glaubenssachen es geschehen, daß die Capitel in allen Formen der früheren Zeit und mit einem guten Theile ihrer ehemaligen Regierungs-Befugnisse fortbestanden. Sie ließen indeß die Möglichkeit, sich unter den veränderten Verhältnissen zu neuer Lebensfähigkeit zu entwickeln, vorübergehen, und, als man sie endlich im Jahre 1598 aufhob, blieb dies im Lande völlig unbeachtet.

Hat aber Joachim II. bedeutende materielle Vortheile aus den Landesbisthümern noch nicht gezogen, wie dies auch Friedrich der Große (Oeuvres I S. 430) unrichtiger Weise behauptet hat, so glückte es ihm doch, manche Vermögenstheile der Kirche für die Zwecke des in seiner Person verkörperten Staates zu erwerben. Das sagenreiche Cistercienser-Kloster Lehnin, durch die Gunst seiner Ahnen aus dürftigen Anfängen zur Herrin des besten Theiles der Zauche emporgediehen, das Erbbegräbnis vieler Askanierfürsten und der beiden Vorgänger Joachims; das dörfergebietende Chorin im Barnim mit der Gruft des großen Woldemar und andere unbedeutendere Klöster wurden, nachdem die letzten Mönche mit ausreichenden Bezügen pensionirt waren, selbständige kurfürstliche Ämter oder zur Vergrößerung schon bestehender verwendet. —

Allerdings warfen aber diese Erwerbungen in der nächsten Zeit nur geringe Erträge ab, da auf ihnen noch die sehr anständigen Pensionen der alten Insassen lasteten, welche in steter Unzufriedenheit durch immerwährende Beschwerden ihre Bezüge zu verbessern strebten. In dieser kläglichen Weise ohne jeden Schatten eines verklärenden Martyriums starben die einst so hoch um die Mark verdienten Klöster ab.

Demgegenüber ist es weniger verletzend, wenn in denjenigen Städten, in denen einst der wohlthätige Sinn der Bewohner so reichlich für die Dotirung der Kirchen und Kapellen gesorgt hatte, daß bei der Neuordnung der Verhältnisse füglich einige Renten entbehrt werden konnten, diese vom Kurfürsten begünstigten Personen zur Nutzung überlassen wurden, obschon bei diesen Bewerbungen um derartige meist allerdings nicht sehr bedeutende Competenzen auch hin und wieder arge Geschmacklosigkeiten vorkamen.

Derartige kleine Mängel und Fehlgriffe ändern aber nichts an der Thatsache, daß Joachim es in meisterhafter Weise verstanden hat, die kirchlichen Zustände in der Mark zu ordnen und in einer sie zur gedeihlichen Entwicklung befähigenden Weise umzupflanzen. Die Fülle der Autorität, welche einst die katholische Hierarchie der Mark genossen hatte und die nur in geringer Weise ihren dem Absterben geweihten Resten verbleiben konnte, diente zur Verstärkung der landesherrlichen Gewalt. Im ersten Jahrzehnt seiner Regierung vermochte Joachim freilich noch nicht die neuerlangte Stellung zur vollen Geltung zu bringen. Dazu waren die Verhältnisse im Innern zu wenig geordnet und die Finanzen zu schlechte. Als aber der innere Ausbau des Staates vorläufig beendet war und die Aussicht auf den dereinstigen Heimfall bedeutender Stücke des Kirchenvermögens dem Fürsten Credit verschaffte, da faßte er die in der Mark wie in keinem anderen Theile Deutschlands durch die Reformation geweckte, nach Bethätigung strebende Lebenskraft zusammen und verschaffte seinem Lande eine Bedeutung, die weit über die Kleinheit und Armuth des Territoriums hinausreichte.

Alle diese Umstände — der Zerfall der katholischen Kirche, die allenthalben sich regende Begier, sie zu beerben, das in den untersten

Ständen geweckte Streben nach socialer Gleichstellung mit den Bevorzugten, die veränderte Stellung des Landesherrn — geben der jetzt anbrechenden Zeit den Reiz, welchen stets die Beobachtung des Werdenden erweckt. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Schilderung der nächsten Epochen aufzufassen, in denen das Kammergericht eine einflußreiche Thätigkeit entwickelt und einen rühmlichen Antheil an der Neuordnung des Staates genommen hat.

---

1. Bis zum Jahre 1551.

Der seit dem Jahre 1538 als Rath in kurfürstlichen Diensten stehende Magister Johann Weinleben[1]), entstammte der märkischen Stadt Treuenbritzen, welche dem Vaterlande eine ganze Reihe tüchtiger Juristen geschenkt hat. Er hatte zu Wittenberg studirt, woher sich seine Bekanntschaft mit Melanchthon schrieb. Als geschulter Jurist und in steter Verbindung mit Wittenberg war er der geeignete Mann, um das Kirchenwesen in der Mark zu ordnen, und seit dem Jahre 1540 hat er vorwiegend dieser Thätigkeit seine Kräfte gewidmet. Inzwischen verstarb der Kanzler Georg von Breitenbach, (Anfang des Jahres 1541) und seitdem tritt der Einfluß des märkischen Kanzleramtes derartig in den Hintergrund, daß es schwer erkennbar ist, wer eigentlich in den nächsten zehn Jahren märkischer Kanzler gewesen ist.

Weinleben wird seit dem Jahre 1541 bald als Vicekanzler, bald als Kanzler bezeichnet. Der Titel ist an sich bedeutungslos, da Weinleben auch als Vicekanzler nicht Gehülfe des Kanzlers, sondern, da ein solcher nicht vorhanden, thatsächlich Kanzler gewesen wäre. Andrerseits ergibt sich, daß Weinleben zwar noch im October 1550 als Vicekanzler selbst unterzeichnet[2]), während doch im Privilege vom 13. August 1548 das vom „Kanzler" Wein-

[1]) Abdruck seiner Bestallung bei Stölzel a. a. O. I S. 165 f.

[2]) Mylius a. a. O. tom. 6. Seite 86.

leben erkaufte Haus (Poststraße 11 zu Berlin) mit Rücksicht auf die mannigfachen Dienste, die der „Kanzler" dem Kurfürsten erwiesen, von diesem mit einer Reihe von Privilegien begabt wird[1]). Auch im Jahre 1545 wird Weinleben schon als Kanzler bezeichnet, aber erst seit dem Jahre 1551 niemals mehr als Vicekanzler[2]). — Die nächstliegende Erklärung für diese Thatsache ist wohl die, daß der von Joachim II. im März 1540 als Kanzler entlassene Wolfgang v. Kettwig, der indeß als Rath im Dienste blieb, erst im Jahre 1551 verstarb. Für diesen alten und verdienten Beamten war es unzweifelhaft hart, aber doch nicht unerträglich, als er unter dem Kanzler v. Breitenbach weiter arbeiten mußte, denn dieser trat neu in den brandenburgischen Dienst. Anders verhielt es sich, als nach Breitenbachs Tode Weinleben in dessen Stelle rückte, der kurz zuvor unter v. Kettwig, während dieser Kanzler gewesen war, als Rath gestanden hatte. Es hatte sich jetzt das Verhältnis zwischen beiden umgedreht, aber es scheint, als sei dabei auf den alten Kanzler eine gewisse schonende Rücksicht genommen und ihm eine Art Ehrenvorrecht gewahrt worden.

Eine Unterstützung findet diese Ansicht in einem Schreiben des Joachim v. Winß aus dem Herbst 1544 an den Kurfürsten. Winß hatte den Kanzleischreiber Hans Zeidler beleidigt und war vom Kanzler v. Breitenbach, als er vor diesem in einer Kammergerichts-Sitzung in einer Schuldklage erschien, in Verstrickung (Haft) genommen worden. Bald darauf war Breitenbach verstorben, und in seiner Beschwerde über die später gegen ihn erfolgten Maßregeln redet Winß vom „Kanzler Dr. Kettwig" und vom „Vicekanzler Magister Weinleben".[3]) Letzterem gereicht es zum hohen Lobe, daß er selbst den alten Kettwig bis zu dessen Tode als den märkischen Kanzler betrachtete und sich nur als Vicekanzler bezeichnete. — Aus seinem Schreiben an den Sekretär Bach in Regensburg vom

[1]) Abschrift des Privilegs in den Acten Freihäuser und Burglehne zu Berlin, bis 1889 im Archive des Kgl. Kammergerichts, seitdem an das Geh. Staatsarchiv abgegeben.

[2]) Msc. Borruss. der Kgl. Bibliothek zu Berlin fol. 201.

[3]) Acten des Geh. Staatsarchivs R. 20. 5.

2. Juni 1541[1]) folgt ebenfalls, daß ihm damals die Kanzlei thatsächlich unterstellt gewesen ist. In dieser Stellung war er aber nicht der gegebene Vorsitzende des Kammergerichts, sondern derjenige gelehrte Beisitzer, welchem die Leitung des inneren Dienstes bei demselben unterstellt war. Daneben wurde er als Hofrath je nach dem Bedürfnis verwendet, so als Vorsitzender und Beisitzer im Kammergericht, zu einzelnen Commissionen, vorwiegend aber in den ersten Jahren bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Dieser mühevollen Arbeit, bei welcher sich ein nicht ganz intakter Mann leicht hätte reich machen können, unterzog sich Weinleben mit dem staunenswerthesten Fleiße und einer fast jede Einzelheit beherrschenden Gründlichkeit.

So wichtig aber letztere Thätigkeit war, so trat sie doch nicht so glänzend und bedeutsam hervor, wie die anderer Beamten am damaligen brandenburgischen Hofe. Da war der in hoher Gunst bei Joachim stehende, mit reichem Grundbesitz ausgestattete Hofmarschall Adam v. Trotte, ein erprobter Krieger und daneben ein feiner Diplomat, dem Familienbeziehungen an den Höfen von Braunschweig und Hessen zu Gebote standen und ihn als ersten der militärischen Diplomaten in Brandenburg-Preußen erscheinen lassen. — Seine Ergänzung war in gewisser Weise Eustach v. Schlieben, der mannigfach mit dem Adel der Lausitz und Polens verwandt war und dadurch von selbst zur rechten Hand Joachims für dessen polnische Politik wurde. Er hat Jahre hindurch die kurfürstlichen Pläne in Krakau bald verschleiert, bald vertheidigt. Seine Stellung im Rathe des Fürsten wurde zudem durch seinen Bruder Albrecht gestützt, welcher ebenfalls in Rathsbedienung stand.

Außerdem erscheinen als adlige Räthe in jener Zeit der altgediente Christoph v. Quitzow, der sich im Jahre 1540 mannigfache Verdienste um die Eintreibung der von den Ständen bewilligten Auflagen zur Begleichung der kurfürstlichen Schulden erworben hatte, Georg v. Platen, Dietrich v. Flanß, Hauptmann zu Angermünde, Hans v. Schlabberndorf, Hans v. Thermo.

Als gelehrte Juristen waren, soweit erkennbar, zur selben Zeit

[1]) Riedel a. a. O. III. Hptbl. Bd. 3 S. 492 f.

die Doktoren Fabian Funk, Johann Falck, Caspar Widerstadt, sowie die Licentiaten Johann Heiler und Georg Posen beschäftigt; und rief diese große Anzahl den Widerspruch der Stände auf dem Landtage des Jahres 1542 hervor[1]).

Da nun der Kurfürst selbst die gelehrten Räthe als unentbehrlich für die Justizpflege bezeichnete und sie energisch gegen den beim Adel vorhandenen Haß in Schutz nehmen mußte, so ergibt sich Folgendes: Die Gerichtsbarkeit am Hofe, also sowohl die im Kammergerichte als durch delegirte Räthe, wurde damals thatsächlich durch die Doctoren ausgeübt, denen namentlich auch die Abfassung der Urteile überlassen blieb. Waren aber die adligen Räthe auch Beisitzer des Kammergerichts und häufig genug ernannte Commissare für die Beweisaufnahmen, welche dieser Gerichtshof anordnete, so bekleideten sie doch zugleich in den meisten Fällen zeitraubende Hofämter, wurden häufig verschickt und hatten demnach weder Zeit noch Möglichkeit, um an der regelmäßigen und Vorkenntnisse erfordernden Thätigkeit im Kammergerichte und an der sonstigen Justizpflege theilzunehmen. Der mit mehr äußeren Ehren verbundene Dienst im Hofstaate und der beginnenden Diplomatie übte eine höhere Anziehungskraft auf den Adel, als die Theilnahme an der Justizpflege. Diese unleugbare Thatsache hat die Entwickelung des Kammergerichts erheblich beeinflußt. Der Adel hat zwar dem Kammergerichte manchen glänzenden Namen geliefert, aber die Träger derselben haben ihren Ruhm nicht als Räthe dieses Gerichtshofes, sondern in anderen Lebensstellungen erworben; die Hauptarbeit im Kammergerichte haben vorwiegend die gelehrten Doctoren aus bürgerlichem Stande geleistet.

Ein interessantes Zeugnis für die Zusammensetzung dieses Gerichts ist die vom Kurfürst Joachim II. bei seinem Aufbruche zum Türkenkriege im Jahre 1542 gegebene Ordnung für die hinterlassenen Räthe. Zum Statthalter ernannte der Kurfürst den Gemahl seiner Schwester Margarethe, den Fürsten Johann von Anhalt und sollte dieser damals 38jährige Herr die Person des abwesenden Kurfürsten darstellen. Dies folgt z. B. aus der Ver-

[1]) Siehe Bd. I S. 201.

ordnung über die Gerichtsbarkeit, welche vom Hofe ausgeübt wurde. Standen Rechtstage an oder waren Sachen zu bescheiden, so sollte der Kanzleiknecht dies am Abend zuvor dem Statthalter, in seiner Abwesenheit aber den Räthen anzeigen, die dann die Leute anhören und gemeinsam Beschlüsse zu treffen hatten. Ausgenommen sind Vorladungen und der sonstige Schriftwechsel in anhängigen Gerichtssachen; hierfür blieb dem Kanzler die Verantwortung. Hieraus ergibt sich Folgendes: Weinleben, als Vorsteher der Staatskanzlei, hat in dieser Stellung in Bezug auf das Justizwesen an sich nur die Functionen auszuüben, welche seiner Zeit der Entwurf vom Jahre 1516 dem in der Residenz ständig anwesenden gelehrten Beisitzer des Kammergerichts (Bd. I S. 147 f.) zugewiesen hatte. Er ist also auch an sich nicht Vorsitzender, sondern nur Kanzleivorstand dieses Gerichtshofes. Im Übrigen richtete sich der Umfang der Befugnisse, welche dem Kanzler im Justizwesen zugewiesen wurden, genau nach dem Maße des Einflusses, welchen Joachim seinem Kanzler einzuräumen für gut fand.

Die Justizhoheit hatte der Kurfürst, welchem eine tüchtige juristische Ausbildung dabei zu statten kam, im Wesentlichen stets in eigener Person ausgeübt und auf Grund dieses Rechtes oft genug in den Lauf des geordneten Verfahrens eingegriffen. Er hatte Streitverhältnisse durch Machtsprüche beendet, hatte oft genug entschiedene Sachen wieder aufnehmen lassen, Supplicationen im Laufe des Processes angenommen und sich selbst stets als die oberste Instanz der Rechtspflege im Staate trotz aller langjährigen Beschwerden der Stände ebenso zu behaupten verstanden, wie dies seinem Vater gelungen war. Daß Georg v. Breitenbach, der bis zum Jahre zuvor Kanzler gewesen war, bisweilen den Kurfürsten in der Ausübung dieser Justizhoheit vertrat, ändert nichts an jener Thatsache. In diese Stellung wird nun der Statthalter, in seiner Abwesenheit die Gesammtheit der hinterlassenen Räthe substituirt; jener vertritt also in seiner Person, diese nur als Collegium den Kurfürsten. Da es ausdrücklich heißt, daß damit keine Änderung gegen den bei Anwesenheit des Herrschers bestehenden Brauch getroffen werden sollte, so muß man annehmen, daß der Fürst-Statthalter die im Lande viel beschrieenen Audienzen in Rechtssachen

ertheilte und daß einzelne von ihm dazu committirte Räthe die Beweisaufnahmen u. s. w., welche bei dieser Cabinetsjustiz erforderlich waren, abhielten. Es handelte sich dabei also um Angelegenheiten der Justizaufsicht, Beschwerden, Wiederaufnahmen entschiedener Sachen, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand und die gesammte peinliche Gerichtsbarkeit, soweit sie dem Kurfürsten zustand und von ihm ausgeübt wurde.

Hierzu im Gegensatz steht die ordentliche Gerichtsbarkeit, welche am Hofe durch das Kammergericht ausgeübt wurde. Hier mußte die Einführung der Schriftlichkeit des Verfahrens durch die Reformation des Jahres 1540 denjenigen thatsächlich zum regelmäßigen Stellvertreter des Kurfürsten werden lassen, welchem die gesammte Leitung des inneren Dienstes am Kammergerichte anvertraut war, also den Kanzler. — Diese naturgemäße Entwicklung, welche schon unter v. Breitenbach vollendet erscheint, ist aber in den ersten Jahren nach dessen Tode dadurch wieder gehemmt worden, daß Weinleben sehr häufig auf den Visitationsreisen abwesend war.

Außerdem darf man nicht unbeachtet lassen, daß selbst die Reformation vom Jahre 1540 — von früheren Zeiten ganz zu schweigen, es streng vermieden hat, bestimmte Regeln über den Vorsitz auf dem Kammergerichte aufzustellen. Rechtlich stand derselbe nur dem Kurfürsten zu, welcher sich dabei durch einen Substituten vertreten lassen konnte. Dies ist offenbar absichtlich geschehen, denn das Kammergericht war seinem Wesen nach eine ständische Institution, eine Art Bollwerk gegen die Cabinetsjustiz am Hofe. Der Kurfürst besaß hier den Vorsitz und Vertretung durch seine Doctoren als erster Stand seines Landes; daneben saßen adlige Beisitzer, welche als die Vertreter der anderen Stände übrig geblieben waren. Dieser Charakter des Gerichtshofes mußte vorsichtig geschont werden, nur nach und nach im Wege langsamster Gewöhnung konnte hier der Kurfürst eine organische Änderung — wie z. B. die Verknüpfung des Vorsitzes an das Kanzleramt — durchsetzen; im entgegengesetzten Falle mußte er auf den entschiedensten Widerspruch seiner Stände gefaßt sein.

So nur erklärt es sich, daß die durch die Schriftlichkeit des Verfahrens und schon früher durch die Einführung des gemeinen

Rechts erforderlich gewordene Verstärkung des gelehrten Elementes im Kammergerichte noch manchen Kampf mit den Ständen kostete. In diesem Punkte war allerdings die Nothwendigkeit so einleuchtend, daß sich die ständischen Klagen über die vielen gelehrten Juristen, deren Besoldung ihnen schwere Kosten verursachte, doch beschwichtigen ließen. An sich war die Mischung gelehrter Bürgerlicher und gebildeter Adliger eine glückliche; denn im Gerichte war somit gründliche juristische Bildung neben freier Anschauung und Welterfahrung vertreten. Hiermit war dem Verknöchern der Rechtspflege und dem Aufgehen im Formenwesen der Doctoren ebenso vorgebeugt, wie der vornehmen Rücksichtslosigkeit, mit welcher selbst die gebildetsten zur Rechtsprechung berufenen Laien über das Gesetz hinwegzugleiten lieben, wenn ihr persönliches Gefühl es im Einzelfalle für angebracht hält.

Dieser Vortheil für die Rechtspflege war aber nur der sich allenthalben da ergebende, wo in geschickter Weise das Laienelement neben gelehrten Juristen zur Rechtsprechung berufen ist. Weit höher anzuschlagen ist die politische Bedeutung der Zusammensetzung des Gerichtshofes. Die Civiljury des Kammergerichts war das Schoßkind der märkischen Stände, ein wesentlicher Theil der ungeschriebenen magna Charta ihrer Rechte. Daher ist die Abneigung erklärlich, welche der Kurfürst mit jedem Reformprojecte dieses Gerichtshofes erweckte; nur so wird es begreiflich, daß Jahrhunderte hindurch jedes derselben an dem eingewurzelten ständischen Mißtrauen zu Falle gebracht wurde. Diese Auffassung des Kammergerichts als einer constitutionellen Garantie gegen die landesherrliche Gewalt hat sich sogar noch zu einer Zeit erhalten, in welcher die Berechtigung dazu thatsächlich fortgefallen war. Wenn der Müller von Sanssouci in der bekannten Anekdote dem absolutesten Preußenkönige, als dieser ihn mit Expropriation bedroht, die stolzen Worte entgegnet: „Ja, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre," so ist damit nicht nur das felsenfeste Vertrauen der Märker auf die strenge Unbeugsamkeit dieses Gerichtshofes ausgedrückt. Diese Antwort geht zugleich aus dem Bewußtsein des Müllers hervor, daß das Kammergericht das ureigene, selbst vom Landesherrn nicht zu beherrschende Gericht des Landes ist.

Unter Joachim II. wurde der Kampf der märkischen Stände gegen die kühn aufstrebende Fürstenmacht von beiden Theilen mit Energie und Scharfsinn geführt, und oft genug betraf dieser Kampf den vom Kurfürsten angegriffenen, von den Ständen vertheidigten Charakter des Kammergerichts. Das Kampfmittel des Kurfürsten bildete sein Recht der Justizhoheit. War auch das Kammergericht der erste Gerichtshof des Landes, so raubten ihm doch die immerwährend von den Ständen gerügten Eingriffe des Landesherrn in schwebende Sachen, in entschiedene Processe und die Versagungen der Execution einen guten Theil seines Gewichts. Ein Urteil dieses Gerichtshofes war somit ein Rechtstitel von zweifelhaftem Werthe und mancher scheute mit Rücksicht darauf die hohen Kosten des Verfahrens.

Dazu kam, daß die vom Hofe ausgehenden Machtsprüche in Rechtsangelegenheiten meist allerhand Einflüssen unterlagen, welche sich im Einzelnen natürlich kaum nachweisen lassen. Die auf eine Bittschrift gesetzte kurfürstliche Entscheidung, welche irgend ein Hofbeamter mit geschickter Benutzung einer gnädigen Stimmung veranlaßt hatte, konnte auf diese Weise eine Proceßpartei um alle Siege in den Instanzen bringen und alle aufgewandten Kosten als vergeudet erscheinen lassen. Die hierdurch hervorgerufenen Zustände wurden zwar regelmäßig von den Ständen auf den Landtagen gemißbilligt, doch Kurfürst Joachim war ein viel zu feiner Diplomat, um nicht mit diesen Beschwerden leicht fertig zu werden. Er hatte die Gravamina des Jahres 1540 über die hohen Beamtengehälter mit einem Achselzucken, die über die große Zahl der Doctoren mit dem Bedauern, daß die Rechtspflege bei der zu bewirkenden Verminderung leiden werde, und den Tadel, daß er zu wenig Audienzen ertheile, mit dem Hinweis darauf beantwortet, daß er in Rechtssachen jedes eigene Eingreifen in den geordneten Gang verabscheue. Diesen Beschwerdepunkten war damit die Spitze abgebrochen, denn die kurfürstliche Antwort klang entgegenkommend, und den Erfordernissen der Rechtspflege entsprechend; mehr als schnelle und unbeeinflußte Rechtsprechung konnte niemand verlangen; darum blieb aber doch alles beim Alten. Der Fürst dachte nicht daran, seine Stellung als oberster Richter aufzuopfern, obschon er klar die

damit verbundenen Mißstände erkannte, und die ständische Opposition war gerade damals wegen ihrer Maßlosigkeit und ihres Eingehens auf untergeordnete Mängel des fürstlichen Privatlebens nicht dazu angethan, in dieser entscheidenden Frage ihren Willen durchzusetzen.

Kanzler Weinleben war aus vielen Gründen nicht der geeignete Mann, um den unleidlichen Eingriffen des Hofes in das geordnete Rechtsverfahren einen Riegel vorzuschieben. Zunächst hinderte ihn die unendliche Arbeitslast, die mit der zum größten Theil auf seinen Schultern ruhenden Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse verbunden war, und seine häufige Abwesenheit auf den Visitationsreisen daran, in den einzelnen Fällen dergleichen Eingriffe zu verhüten, oder sie doch zu mildern. Dann aber hatte ihm diese aufreibende Thätigkeit so viel Anfeindung bei den Ständen, namentlich aber bei dem in seinen Hoffnungen auf Theile des Kirchengutes arg getäuschten Adel eingetragen, daß er bei den Ständen keinen Rückhalt hatte, denselben vielmehr fast vorwiegend beim Hofe suchen mußte. Seine zahlreichen Freunde und Schützlinge, die er auf der Landesuniversität und unter dem gebildeten Bürgerstande allenthalben im Lande hatte, konnten ihm nur ihre Sympathien entgegenbringen, aber keine Machtmittel zur Verfügung stellen. Aber auch der Kurfürst selbst hat dem fleißigen, selbstlosen und gewissenhaften Manne, diesem wahren Musterbilde eines pflichttreuen Beamten nur spärlich die Sonne seiner Gunst leuchten lassen. Es ist rühmlich für Weinleben, aber doch auch bezeichnend, daß er als Neuordner und Verwalter reicher Kircheneinkünfte und weiter Latifundien für seine Familienmitglieder nur dürftige Stipendien erwarb; daß ihm der Kurfürst kein Haus schenkte, wie er es doch sonst den höheren Beamten zu verehren pflegte, sondern nur gestattete, daß in das von ihm erkaufte Burglehn in der Poststraße auch die Töchter des Kanzlers gleich den Söhnen succediren dürften, obschon dieser Consens an sich für jene Zeit eine feudalistische große Seltenheit bildet. Diese Uneigennützigkeit war die Folge der ihm fehlenden Begierde, höher hinaus zu wollen, des ihm mangelnden gesunden Selbstgefühls. Ohne dieses wird aber ein Staatsmann nur geringe Erfolge haben. Gescheut als Verwaltungsbeamter und scharfsinnig als Jurist hatte

Weinleben doch gleichzeitig einen gewissen subalternen Zug, welcher ihn ungeeignet machte, dem Fürsten in dessen politischen Plänen wirksame Hilfe zu leisten, oder gar selbständig Politik zu treiben. So hat er auch als Vorsitzender des Kammergerichts die Pflichten seines Amtes erfüllt, aber nicht vermocht, in wirksamer Weise den angedeuteten Übelständen Abhilfe zu verschaffen.

Weinleben war fast in jedem einzelnen Punkte das genaueste Gegentheil seines Fürsten; daß dieser den brauchbaren Mann in den Grenzen seines Vermögens völlig gewähren ließ und benutzte, ist vielleicht das beste Zeugnis für den staatsmännischen Takt des oft verkannten Fürsten.

Wichtig für die Entwicklung des Kammergerichts war ferner die Einsetzung des geistlichen Gerichtshofes (Consistorium) zu Kölln, welchem die Jurisdiction in den geistlichen Sachen, soweit sie nicht den zunächst noch in den Bisthümern Havelberg und Lebus in matter Wirksamkeit bestehenden katholischen Gerichten verblieben war, anvertraut war. Das Consistorium trat in Kraft unmittelbar nach der Beendigung der Visitationen, nämlich im Jahre 1543; es war zusammengesetzt aus gelehrten Juristen und evangelischen Geistlichen. Der Kurfürst hatte dieser Behörde die oben bezeichnete Gerichtsbarkeit delegirt, jedoch nur in der Weise, daß er jeder Zeit an ihre Stelle treten konnte. Mit Deutlichkeit ergibt sich dies aus der Patronats-Ordnung des Jahres 1558[1]). In geistlichen Strafsachen erfolgt die Anzeige entweder an den Kurfürsten oder an das Consistorium, in Streitsachen über die Kirchenbaulast, Trennung unirter Pfarren u. s. w. entscheidet ebenfalls einer dieser Factoren; bei Verfügungen über das Kirchengut kann einer von beiden den erforderlichen Consens ertheilen. Der Kurfürst hatte sich somit seiner Gerichtsbarkeit in keiner Weise entäußert, und es stand lediglich bei ihm, in wie weit er sich bei Ausübung derselben des Consistoriums bedienen wollte. Da damals die juristischen Assessoren desselben thatsächlich aus den Rechtsgelehrten am Hofe deputirt wurden, welche auch im Kammergerichte saßen, so war damit eine gewisse Übereinstimmung für die Rechtsprechung

---

[1]) Mylius a. a. O. I S. 263 ff.

in diesen beiden Justizbehörden gesichert. Das Kammergericht, ursprünglich aus Vertretern der Stände bestehend, war somit, nachdem die Geistlichkeit als oberster Landstand seine Selbstständigkeit zu verlieren begann, in zwei Theile zerfallen. Es vereinte in sich die meist dem Hofadel angehörigen Vertreter der Ritterschaft und die Hofjuristen, während das Consistorium nunmehr aus letzteren und Vertretern der Geistlichkeit zusammengesetzt war. Beide Behörden waren also gelehrte Gerichtshöfe, denen Laien gewissermaßen als technische Beiräthe beigegeben waren[1]).

Zur selben Zeit entwickelten sich das altmärkische und das uckermärkische Quartalgericht zu Stendal und Prenzlau. Jedes tagte viermal im Jahre an einem oder mehreren Tagen, je nachdem Termine anstanden, und zwar unter dem Vorsitze des Landhauptmannes, dem zu diesem Zwecke jedesmal einige der Hofjuristen als Beisitzer zugeordnet wurden. Der Kurfürst scheint es offenbar absichtlich vermieden zu haben, seine adligen Räthe hierzu zu verwenden, wie schon daraus hervorgeht, daß sich meist nur in den Bestallungen der Doctoren der Passus befindet, derselbe solle sich auch in den Quartalgerichten gebrauchen lassen. Der Adel, der somit aus seinen Angehörigen nur den Vorsitzenden dieser Gerichte stellte, konnte nur erreichen, daß der Kurfürst sich seit dem Jahre 1550 zu dem seitdem oft wiederholten Versprechen herbeiließ, auch einige Adlige der Altmark, bez. der Uckermark zu Beisitzern dieser Gerichte bestellen zu wollen. Dies Versprechen, das nicht immer allzu streng beobachtet sein mag, wurde später auch in die Gerichtsordnungen dieser Justizbehörden aufgenommen. Immerhin war der Einfluß der gelehrten Juristen überall der vorherrschende. Sie saßen im Rathe des Kurfürsten und im Consistorium; im Kammergerichte und in den Quartalgerichten hatten sie sogar das Übergewicht, da ihnen die Abfassung der Erkenntnisse, damit aber zugleich die Hauptstimme bei der Beurteilung der Rechtssachen übertragen war. Diese Thatsache hatte die wichtige Folge, daß sich überall in den einzelnen, mannigfach verschiedenen und oft nur

[1]) Näheres über das Consistorium bei: Heidemann. Die Reformation in der Mark Brandenburg-Berlin 1889.

durch Zufall und Erbgang unter einem Fürsten zusammengewürfelten Landestheilen ein im Wesentlichen gemeinsames Recht entwickelte und viele provinzielle Eigenthümlichkeiten abstarben. Hierdurch wurde aber jeder dieser Doctoren zugleich — manchmal vielleicht unbewußt — zu einem Vorkämpfer für die unbeschränkte Fürstenmacht, zum Gegner der ständischen Privilegien. Dem stillen Wirken dieser römischrechtlich, also gewissermaßen international geschulten Gelehrten gebührt ein voller Antheil an der Ausbildung der Mark zu einem festen aber doch auch elastischen Staatskörper, der sowohl Widerstand leisten, als auch immer neue Gebiete in sich aufzunehmen im Stande war. —

Seit dieser Zeit bilden sich auch — wie die zahlreich erhaltenen Concepte der Bestallungen erweisen[1]) — die einzelnen Ämter mit größerer Schärfe heraus, auch hier den Übergang zu einer neuen Zeit andeutend.

Früher wurde eine Person, die in höherer Stellung vom Kurfürsten in Dienst genommen wurde, einfach als Rath, oder als „Rath und Diener" bezeichnet, wobei der Inhalt der von solchen Personen zu leistenden Dienste ein sehr verschiedenartiger war. So werden Räthen Hofämter, Officiersstellen, diplomatische Sendungen u. s. w. aufgetragen, und der Kurfürst verwendete die nämlichen Personen, soweit sie gerade abkömmlich waren, auch als Beisitzer im Kammergerichte. Einem geschulten Juristen traute man — abgesehen von Kriegstüchtigkeit — jegliche Fähigkeit zu, und ein gebildeter Cavalier übernahm auch gelegentlich eine Führerstelle im Kriege, ohne vor irgend einem Civildienste zurückzuschrecken. Die Räthe hatten demzufolge nicht ein Amt im heutigen Sinne des Wortes, d. h. einen in sich abgeschlossenen Kreis von Pflichten zu erfüllen, sondern sie waren Angestellte des Landesherrn, welche je nach Fähigkeit und je nach Verhältnissen der Zeit heute zu diesem, morgen zu jenem Dienste kraft der ihnen ertheilten Commissorien benutzt wurden. Es war ganz gewöhnlich, daß ein adliger Rath heute am Hofe einen Prinzen erzog und dabei gelegentlich als Beisitzer im Kammergerichte fungirte, beide Thätig-

[1]) Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. J. 7 und 8.

keiten dann unterbrach, um eine Schwadron in der Miliz zu führen, oder als Gesandtschafts-Attaché an den kaiserlichen Hof zu ziehen, während er einige Jahre später wieder als Beisitzer im Kammergerichte und als Hofcharge auftaucht. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wird sich kaum ein kurfürstlicher Rath nachweisen lassen, der nicht vom Landesherrn in recht verschiedenartigen Verwaltungszweigen verwendet worden wäre. Die sich seitdem vorbereitende Ausbildung von Ämtern mit einem in sich begrenzten Inhalte ist auch dann noch eine sehr langsame. Zunächst wird in den Bestallungen der Räthe genauer die Thätigkeit angegeben, in welcher der neu oder wiederum Angestellte benutzt werden soll. Nach und nach wird dann der Kreis der übertragenen Functionen immer enger. Dies hängt zusammen mit der raschen Entwicklung, welche sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf allen Gebieten regte. Die Kriegskunst erheischte bald jahrelange Ausbildung, und auch der diplomatische Dienst erforderte eine Fülle von Kenntnissen, welche sich nicht mehr nebenbei erwerben ließen. In dieser Entwicklung gesonderter Beamtengruppen traten auch Rückschritte ein, die früheren mittelalterlichen Zustände scheinen bisweilen zurückgekehrt; aber im Großen und Ganzen ist die Ausbildung getrennter Ressorts seit der Mitte des 16. Jahrhunderts unverkennbar; deshalb war an dieser Stelle auf den beginnenden Umschwung nach dieser Richtung hin aufmerksam zu machen.

In das Jahr 1546 fällt der Versuch, dem alten Petitum der Priegnitz durch Schaffung eines besonderen Gerichts zu entsprechen. Weinleben arbeitete für dasselbe eine Gerichtsordnung aus, welche sich fast in allen Punkten eng an die für das Kammergericht erlassene anschließt. Der Hauptunterschied besteht in der Besetzung mit einem von einem Gerichtsschreiber unterstützten Einzelrichter, zu welchem damals der Bürgermeister Johann Kanow von Perleberg in Aussicht genommen wurde. Das Gericht sollte alle vier Wochen auf dem Rathhause zu Perleberg an einem Dienstage abgehalten werden. Betrachtet man aber den Umfang der Zuständigkeit dieses Landgerichts, so erkennt man, daß dasselbe von vorn herein eine praktisch ziemlich belanglose Schöpfung war. Denn dieses Gericht sollte nur in Schuldsachen, Injurienklagen und Erb-

fällen gegen Bauern competent sein; dabei sollte aber das Jurisdictionsrecht der anderen Stände nur dann unberücksichtigt bleiben, falls sich der Gerichtsherr der Rechtsweigerung schuldig machte. Hieraus folgt, daß abgesehen von diesem Falle nur die wenigen, keinem Gerichtsherrn (Städten, Geistlichen, Adligen) unterstellten Bauern, also namentlich die in der Wische sitzenden Freibauern, zur Zuständigkeit des Priegnitzer Landgerichts gehörten. Gegen diese Freibauern hatte bisher in Schuldsachen der Bischof von Havelberg die Jurisdiction ausgeübt, indem er seinen Zahlungsbefehlen durch den angedrohten Bann die Vollstreckung verschafft hatte. Mit der märkischen Reformation hatte diese der Einfachheit wegen „geduldete" geistliche Justiz aber aufgehört, und wer jene Freibauern rechtlich in Anspruch nehmen wollte, war genöthigt, sie, da kein Landgericht in der Priegnitz bestand, beim Kammergerichte, dem sie ebenso wie die vornehmsten Edelleute des Landes unmittelbar unterworfen waren, zu belangen. Der oberste Verwaltungsbeamte der Priegnitz, der Landeshauptmann, scheint allerdings wie aus den Eingangsworten zu jener Ordnung hervorgeht, bisweilen durch gütliche Einigungen zwischen den Parteien Rechtssachen gegen jene Freibauern beigelegt zu haben, immerhin war die Anrufung dieses Beamten ein unsicheres Mittel, zumal derselbe naturgemäß oft genug Bedenken tragen mußte, seine Zeit auf derartige Rechtshändel zu verwenden. Auch war dieser Posten nicht einmal regelmäßig besetzt. Es läßt sich nicht bestreiten, daß jene Bauern sich dadurch, daß sie nur beim Kammergerichte belangt werden konnten, in einer beneidenswerthen Lage befanden; denn mit Recht mußten ihre Gläubiger, namentlich in geringeren Sachen, aus Gründen der Kostenersparnis davon Abstand nehmen, in dem entfernten Kölln Anwaltsprocesse gegen ihre Schuldner anzustrengen. Aber es war kein unbedenklicher Schritt Weinlebens, als er es unternahm, diesen Rechtszustand zu durchbrechen, und die Competenz über jene Bauern dem Bürgermeister von Perleberg zu übertragen. — Die Thatsache, daß die Bauern damit dem dortigen Stadtgerichte unterworfen wurden, ließ sich damit nicht verschleiern, daß der Bürgermeister von Perleberg nicht als solcher, sondern als kurfürstlicher Delegat unter der Aufsicht des Landesherrn und seiner Räthe

fungiren sollte. Jeder Unbefangene erkannte doch, daß hier die Städte über das platte Land gesiegt hatten, und daß nunmehr gegen jene Bauern das Recht ihrer städtischen Gläubiger angewendet werden würde. Die Gerichtsordnung war auch ehrlich genug, diese Rücksichtnahme auf die Städte in den einleitenden Worten anzudeuten, und die sich für das Kammergericht ergebende Folge, daß dasselbe damit von den Schuldklagen, Erbstreitigkeiten und Injuriensachen gegen die Priegnitzer Freibauern in erster Instanz entlastet würde, gänzlich zu übergehen. Trotzdem ist diese Folge als eine für die Geschichte des Kammergerichts wichtige hier besonders hervorzuheben. —

Als aber Weinleben jene Ordnung verfaßte, welche so tief in die Rechte jener Freibauern einschnitt, war er noch weit von einem Siege entfernt; denn der Landeshauptmann, zugleich der natürliche Vertreter der speciellen Interessen des Adels trat ihm entgegen. In der richtigen Erkenntnis, daß es sich um eine Principienfrage von äußerster Wichtigkeit handelte, versagte er seine Mitwirkung. Was heute mit Hilfe der Städte gegen die Bauern geplant wurde, der Eingriff des Landesherrn in die Zuständigkeit jener Freisassen, konnte bei günstiger Gelegenheit gegen den Adel versucht werden. War erst ein Stein vom Gebäude der ständischen Gerichtsverfassung erschüttert, so konnte leicht das ganze ins Wanken kommen. — Allerdings ging Weinleben über jene Weigerung des Hauptmanns, das Gericht zu bestellen, fort, indem er den Rath zu Perleberg mit der Einführung des Kanow und seines Gerichtsschreibers beauftragte; aber er errang doch nur einen Pyrrhussieg. Das Landgericht trat zwar ins Leben, aber die Vollstreckung seiner Urteile scheint keine gesicherte gewesen zu sein, denn es hat niemals eine Bedeutung erlangt, und wird schon einige Jahrzehnte später als völlig verkommen bezeichnet. Der geringe Augenblickserfolg wurde aber mehr als aufgewogen durch den bei allen Ständen erweckten Argwohn, der Landesherr beabsichtige, die Competenz des Kammergerichts willkürlich eintreten zu lassen, oder zu beschränken, ohne sich an die besonderen Jurisdictionsrechte der Stände zu kehren.

Der Kurfürst hatte in dieser Richtung bald Kämpfe zu bestehen, als er von den Ständen neue Geldbewilligungen (Ablösung

der Roßdienste in Geld auf 5 Jahre, das sog. Giebelgeld, das sehr erhöhte „neue Biergeld“, u. s. w.) durchsetzen mußte, um das finanzielle Deficit zu decken. Die Stände als die gebenden waren in der Lage, dem Landesherrn ihre Bedingungen vorzuschreiben; und letztere bestanden einmal in Garantieen gegen weitere Inanspruchnahme der Mittel des Landes und in Sicherungen ihrer Privilegien. Jene Bedingungen waren somit allen Ständen gemeinsam, diese verschieden je nach den Sonderinteressen der Städte und des platten Landes.

Die Berathungen über die landesherrlichen Geldforderungen und über die ständischen Compensationen erstrecken sich über die Jahre 1549 und 1550, im ersteren Jahre wurde vorwiegend mit den Städten, im folgenden mit den anderen Ständen verhandelt. Den Berathungen gingen umfassende Verhandlungen mit den einzelnen Ständegliedern voraus, welche sämmtlich äußerst zähe in ihren Bewilligungen waren. Der Kurfürst und seine Räthe — in erster Linie die beiden Schlieben, in zweiter Weinleben und Thomas Matthias — zeigten dabei ein hohes parlamentarisches Geschick, welches ihnen den Erfolg unter nicht allzuschweren Opfern seitens der Landeshoheit zuführte. Sie brachten unter endlosen hartnäckigen Bemühungen zunächst die Städte zur Bewilligung eines erhöhten Biergeldes und traten dann im Jahre 1550 mit neuen Geldforderungen an diesen Stand heran. Laute Versicherungen des bevorstehenden Ruins wurde nun in allen Städten erhoben; jede von ihnen forderte dringend, daß auch die anderen Stände zur Deckung des Deficits herangezogen würden und begleiteten ihre Weigerungen zum Theil mit ausgearbeiteten agrarischen Steuerprojecten. Hierauf stützte sich Joachim und erreichte nun die fünfjährige Ablösung der Roßdienste in Geld und eine vom platten Lande getragene Giebelsteuer. Sind somit die umfangreichen Landtags-Verhandlungen jener Jahre für den Finanzpolitiker und Volkswirt von hohem Interesse, so sind andrerseits die Angriffe der Stände gegen die landesherrliche Gerichtsbarkeit für die Geschichte des Kammergerichts von Bedeutung.

Die Städte verlangten eine Proceßordnung für das Verfahren vor den Untergerichten, wobei wohl in erster Reihe an die Land-

gerichte gedacht ist; namentlich lag die Zwangsvollstreckung hier völlig im Argen. Das Bestreben der Städte war ferner darauf gerichtet, in einfacheren und kleineren Schuldklagen gegen den Adel eine leichtere Rechtshilfe zu erhalten. Man war in derartigen Fällen vorwiegend auf das Kammergericht angewiesen. Hatten die Städter vor demselben aber gesiegt, so wurde ihnen die Execution doch mannigfach erschwert. Einmal glückte es den schuldigen Adligen angeblich oft genug, durch Hilfe von befreundeten Hofbeamten landesherrliche Decrete zu erlangen, welche die Zwangsvollstreckung beschränkten, oder aber den ergangenen Urteilsspruch einfach cassirten. Mit recht herben Worten verlangten die Städte die Beseitigung dieser oft auf krummen Wegen herbeigeführten Cabinetsjustiz, denn daß der Kurfürst nur die Appellation gegen Urteile zulassen sollte — wie die Städte petionirten — besagte mit anderen Worten, daß er auf jeden Eingriff in den Gang des Rechtsverfahrens verzichten sollte. Sodann ließen sich Forderungen gegen den Adel deshalb schwer vollstrecken, weil das Vermögen desselben meist aus Lehnsbesitz bestand, bei fast jeder Zwangsvollstreckung also die lehnsherrlichen Rechte sowie die der Mitbelehnten mitbetroffen wurden. Namentlich kam es häufig vor, daß verschuldete Adlige, um auch die Execution in die Lehnserträgnisse während ihrer Lebenszeit zu vereiteln, auf Grund der Ehestiftung den Lehnsbesitz ihren Ehefrauen zum Leibgedinge überließen. Eine Abhilfe derartiger Mißbräuche erhofften die Städte von einer Declaration der Landesconstitution vom 9. Oktober 1527, welche in ihrer bisherigen Fassung ungenügend sei und zu zahllosen Controversen Veranlassung biete.

Im Vollbewußsein ihres durch Einrichtung des priegnitzer Landgerichts erlangten Erfolges baten die Städte endlich, auch in den übrigen Landestheilen — ebenso wie in der Altmark und in der Priegnitz — Landgerichte zu errichten, bei denen sie ihre Ansprüche gegen die Bauern verfolgen könnten.

Waren so die Städte bestrebt, sich allenthalben die Rechtsverfolgung in ihren Ansprüchen zu erleichtern, so waren sie mit gleichem Eifer bemüht, dieselben den anderen Ständen bei Anforderungen gegen sie selbst zu erschweren. Sie nahmen einzig und

allein auf ihre Interessen Rücksicht und überließen es den anderen Ständen, in gleicher Weise für sich zu sorgen.

Ganz sachgemäß war es, daß sie gegen die vom Hofe ausgehenden sog. Pönalmandate eiferten; d. h. Verfügungen, in denen unter Androhung von Geldbußen oder Gefängnißstrafen irgend eine Zahlung oder Handlung befohlen wurde, ohne daß dem Betroffenen eine Widerspruchsfrist eingeräumt wäre. Mit dieser Nachahmung der ehemaligen bischöflichen Bannbriefe, deren Erlangung oft von unbedeutenden Hofbedienten abhing, wurde nicht allein gegen die Städter Mißbrauch getrieben; auch der Adel eiferte gegen diese Art von Justiz, welche mit der Zwangsvollstreckung anfing, anstatt damit zu endigen.

So klagte z. B. Joachim v. Winß im Herbst 1544, Hans v. Thermo und Weinleben hätten ihm, ohne daß irgend ein Verhör über die Sache stattgefunden, den Befehl zugesandt, sofort acht von ihm gekaufte Schweine dem Verkäufer zurückzugeben, oder aber sich selbst in den Thurm nach Spandau zu stellen.[1] Aber die Magistrate hatten auch keine Neigung, in Streitigkeiten mit ihren Bürgern vor dem Kammergerichte zu Recht zu stehen; deshalb klagten sie darüber, daß oft streitsüchtige und widerspenstige Bürger landesherrliches Geleit erbettelten und sie vor dem Kammergerichte belangten. Dieser Umstand erschwere die städtische Rechtspflege, verursache dazu viele Kosten und sei deshalb zu beseitigen. Dieser Antrag verschleiert nur schlecht das städtische Streben nach einer völlig unbeschränkten Jurisdiction über ihre Bürger und nach möglichster Beseitigung jeder staatlichen Aufsicht.

Am Freitag nach Michaelis 1549 ertheilte der Kurfürst den Städten zur Belohnung für ihre Steuerbewilligungen einen Revers, in welchem er versprach, den erhobenen Beschwerden abzuhelfen. In Bezug auf die Justizpflege wird den Städten schleunige Execution gegen ihre verurteilten Schuldner verheißen; rechtskräftige Urteile sollen ohne Eingriffe des Cabinets ungehindert vollstreckt werden dürfen. Pönalmandate sollen mit Vorbehalt des Widerspruchs des Schuldners und nur in Fällen der Notorietät ausgehen.

---

[1] Acten des Geh. Staats-Archivs R. 20. 5.

Der Kurfürst will ferner keinen widerspenstigen Bürger, der aus seiner Stadt entwichen sei, geleiten, ohne zuvor den Magistrat zum schriftlichen Bericht über die Sache aufgefordert zu haben. Endlich soll kein Bürger in erster Instanz vor dem Kammergericht, sondern vor den Stadtgerichten belangt werden, geschehe es aber dennoch, so wird dem Magistrate und dem Schuldner selbst das Recht eingeräumt, die Verweisung der Sache an das zuständige Stadtgericht zu verlangen. Der Kurfürst glitt also mit allgemeinen Versprechungen über die wichtigsten städtischen Petita: Einführung einer vereinfachten Proceß-Ordnung vor den Untergerichten — Erlaß einer Declaration der Constitution vom Jahre 1527 — Einrichtung von Landgerichten in den Theilen der Mark, wo solche noch nicht vorhanden — vorsichtig hinweg. Neue Rechte erhielten die Städte nicht, nur die alten wurden ihnen confirmirt und die Beseitigung der dagegen eingerissenen Mißstände in Aussicht gestellt.

Im Jahre darauf war der Adel der gewährende Theil und folgerichtig stellte er damals mit den Prälaten, Grafen und Herren seine Beschwerden auf, um den Preis anzudeuten, um welchen sie die beantragten Steuern zu bewilligen geneigt wären. Auch hier ist das Bestreben deutlich erkennbar, den Gang der Justiz zu beschleunigen, wenn sie klagten, aber nach Möglichkeit abzuschneiden, wenn sie verklagt wurden. Je nach dieser Parteistellung war ihnen auch der Gang des Verfahrens vor dem Kammergerichte bald zu langsam, bald zu schnell. Im einzelnen verlangen diese Stände, daß stets zwei Adlige im Kammergerichte und bei den Quartalgerichten mitsitzen und namentlich bei der Urteilsfällung theilnehmen sollten. Dann bitten sie um Erlaß einer Advocaten- und Procuratoren-Ordnung, damit die nach und nach unerträglich gewordenen Kosten vermindert würden. Zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung gegen ihre verschuldeten Standesgenossen beantragten sie endlich, den Übelstand abzustellen, daß Ehefrauen bei Lebzeiten des Mannes Leibgedinge in fraudem creditorum bestellt würden. Dieser Antrag, welcher auch den Städten sympathisch sein mußte, war indeß vielleicht nur darauf berechnet, weitergehende Anträge derselben auf Revision der Zwangsvollstreckung in Lehnsbesitz zu vertagen. Befremdend wirkt dagegen die Klage, daß viele Sachen vor dem

Kammergerichte 20—30 Jahre verschleppt würden und die Kosten daher den Werth des Streitgegenstandes weit überstiegen. Da der Kurfürst diesen Punkt unbeantwortet ließ, mag etwas Wahres daran gewesen sein, und die Reformation vom Jahre 1540 scheint nicht völlig den Hoffnungen auf eine schnellere Rechtspflege entsprochen zu haben. Der Grund dazu dürfte aber in erster Linie auch hier in der Cabinetsjustiz zu suchen sein, für welche es keine rechtskräftige Entscheidung gab. Günstlinge hatten die Möglichkeit, eine zu ihrem Schaden endgültig entschiedene Sache stets aufs Neue durch die Instanzen zu treiben, bis sich endlich der mürbe gemachte Gegner auf einen Vergleich einließ. Andererseits eiferten die Stände gegen die vom Kammergerichte oft schon im ersten Verhandlungstermine erlassenen Urteile, während in demselben nur Vergleiche zwischen den sich einigenden Parteien abgeschlossen werden durften, oder aber in den geordneten Rechtsgang eingetreten werden mußte.

Man wird den meisten dieser Punkte die Berechtignng nicht abstreiten können, aber ein trüberes Bild entrollt sich, wenn man die noch übrigen auf die Justizpflege bezüglichen Beschwerden betrachtet. Erklärlich ist es ja, wenn die Stände das ihnen oft confirmirte Recht, daß keinem ihrer Hintersassen bei Beschwerden gegen die Herrschaft Geleit ertheilt würde, sich nicht nehmen lassen wollten, obschon den gekränkten Unterthanen damit fast jeder Schutz abgeschnitten wurde. Aber die Stände verlangten auch ein Verbot des Landesherrn, daß im Kammergerichte die Bauerndienste gesetzt, d. h. genau abgegrenzt würden, und auch bestimmt würde, daß den Bauern während der Frohnden Unterhalt gereicht werden sollte. Heuchlerisch klingt die zur Unterstützung des Antrages benutzte Phrase, jeder Herr werde sich gegen seine Unterthanen so zu verhalten wissen, wie er es vor Gott dem Allmächtigen und dem Kurfürsten verantworten könne. Denn wenn man es auch zur Ehre des märkischen Adels aussprechen kann, daß er seine Herrenstellung selten bis zur Grausamkeit gemißbraucht hat, so kann man es andererseits doch verfolgen, daß er wie seine Standesgenossen in anderen Ländern stets erfolgreich bemüht gewesen ist, die Dienstpflicht seiner Hintersassen stetig zu steigern und die ursprünglich

damit verbundenen Gegenleistungen allmählich zu verringern. Wenn das Kammergericht, wie aus diesem Petitum und den Rechtsspruchregistern erhellt, es sich nun angelegen sein ließ, den traurigen Zustand der bäuerlichen Unterthanen zu verbessern, so wirkte es einmal volkswirtschaftlich segensreich, da es wenigstens das Maß der Dienstpflicht festsetzte, andererseits stand aber das — oft leider verjährte Recht — auf Seiten der Bauern, denn die Frohndienste waren gewöhnlich durch Abusus aus limitirten zu willkürlich von der Herrschaft bestimmbaren geworden. Die auf protestantischen Universitäten gebildeten Hofjuristen, beeinflußt durch den antifeudalen Geist der kirchlichen Reformation, suchten, da sie den märkischen Bauern nicht als römischen Sclaven auffassen konnten, für die Frohndienste eine Stellung im Rechtssystem aufzufinden, dabei ward allerdings auf das Gewohnheitsrecht geringere Rücksicht genommen, da ihnen für dasselbe das Gefühl, und zum Theil auch wohl das Verständnis abging. Der Kurfürst selbst, in richtiger Erkenntnis, wie mächtig seine Stellung durch Schwächung der grundherrlichen gehoben werden konnte, aber auch durch eigenen Gerechtigkeitssinn und Milde geleitet, hatte diese beginnende Emancipation der ländlichen Bevölkerung durch das Kammergericht unterstützt. So umstrahlte diesen Gerichtshof schon im Jahre 1550 der hohe Ruhm, Vorkämpfer für die wirthschaftliche und sociale Hebung des Vaterlandes gewesen zu sein, und gerecht und weise einem Theile des Volkes die drückenden Fesseln erleichtert zu haben, um ihn so zu einem mit freien Kräften am Wohl des Staates mitwirkenden Stande zu erziehen.

Aber diese Parteinahme für einen unterdrückten Theil der Bevölkerung vertrug sich nicht mit der dringenden Noth des Augenblicks, welche den Landesherrn zu Concessionen an die besitzenden und im Landtage vertretenen Gutsherrschaften drängte. Die drei ersten Stände erhielten alle ihre Petita gewährt. Der Kurfürst versprach die Zuziehung adliger Räthe zu den Sitzungen des Kammergerichts und der Quartalgerichte; den Erlaß einer Taxe für die Advocaten und Procuratoren; Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kammergerichte; Beseitigung der landesherrlichen Eingriffe in die Justiz; Abstellung der gerügten Mängel bei der

Zwangsvollstreckung in Lehnsbesitz. Soweit waren Recht, Billigkeit und alte Gewohnheit auf ständischer Seite, aber die weiteren Compensationen hatte die misera contribuens plebs zu leisten. Nicht nur entsagte der Kurfürst, wie schon öfter, dem Rechte, Hintersassen das Geleite gegen ihre Herrschaft zu ertheilen, damit einen Theil der Justizhoheit aufopfernd; sondern er verhieß auch die Abstellung der kammergerichtlichen Jurisdiction in Bezug auf die bäuerlichen Frohndienste. Er ließ somit die Schranke fallen, welche sich bisher zwischen der Willkür der Gutsherrschaften und der Leistungsfähigkeit ihrer Hintersassen erhoben hatte. Den Grundherren wurde allerdings geboten, den Frohnleuten, welche bisher während ihrer Dienstzeit Beköstigung erhalten hätten, diese auch ferner zu gewähren, aber der Nachsatz: „außer wenn dieselben willig darauf verzichteten," zeigte deutlich, daß es lediglich Sache der Herrschaften sein sollte, auch dieses Entgelt in Wegfall zu bringen. Denn ein freiwilliger Verzicht der Unterthanen auf ein so wesentliches Recht dürfte nicht anzunehmen sein.

Wenn aber nach dieser Richtung der Landtag vom Jahre 1550 einen reactionären Charakter annahm, so erinnern andererseits manche Ergebnisse desselben und seiner Vorgänger an Zustände in modernen constitutionellen Staaten. Es wurde zunächst eine Staatsschulden-Tilgungs-Commission aus Deputirten der Stände des von Joachim beherrschten Theiles der Mark errichtet, mit der Aufgabe, das regelmäßige Einkommen der bewilligten Steuern zu überwachen und die Verwendung derselben zur Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schulden zu leiten. Diese Staatsschulden-Tilgungs-Commission hat unter dem Namen der Landschaft bis in dieses Jahrhundert bestanden, wenn sie auch verschiedene Änderungen seit ihrer Begründung durchgemacht hat.

Ebenso wichtig wie dieses Institut war das von den Ständen erreichte Versprechen des Landesherrn, er werde ferner nur eine Kanzlei halten. Um Inhalt und Tragweite dieser ständischen Errungenschaft zu begreifen, muß man einen Blick auf die Zustände im Innern werfen; wie sich dieselben nach und nach unter Kurfürst Joachim II. entwickelt hatten. Seit dem Tode des Kanzlers v. Breitenbach war ein einheitliches Organ für die

Ausübung der Landesregierung nicht mehr vorhanden. Der betagte Kettwig führte nur ehrenhalben den Titel; und der Vicekanzler Weinleben, von der Regelung der kirchlichen Verhältnisse überlastet, vielleicht auch an der Unklarheit seiner Stellung leidend, hatte es nicht verhindern können, daß der Kurfürst andere Personen — namentlich den Eustach v. Schlieben und Adam v. Trotte hin und wieder mit Ausübung von Regierungsfunctionen betraute. Diese Personen hatten dann ihre Thätigkeit mit eigenen Beamten unabhängig von der Weinleben unterstellten Kanzlei ausgeübt. Bei einer derartigen Zersplitterung der Regierung waren, da von einer festen Ressortabgrenzung keine Rede war, Widersprüche unvermeidlich, und man empfand im Lande den Mangel eines einheitlichen Regierungssystems als etwas immer Unerträglicheres.

Dazu kam Anderes. Der jagdfrohe Fürst, der seit dem vor Kurzem erfolgten gefährlichen Sturze seiner Gemahlin Zerstreuung in den Armen von Courtisanen suchte, wurde auf seinen häufigen Jagdausflügen oft genug dazu veranlaßt, zu Gunsten seiner subalternen Begleitung in die Regierung einzugreifen. Es wurde dann mit Hilfe des begleitenden Privatsecretärs eine Art Jagd-Regierung ausgeübt, und die Grimnitzer Cabinets-Ordres griffen störend in Privatrechte und in den Gang der Landesregierung ein. Der heranwachsende Kurprinz Johann Georg ließ sich von mißvergnügten Elementen dazu bewegen, hin und wieder von seiner jeweiligen Residenz aus eine Art Zukunfts-Regierung auszuüben, und Annullirung landesherrlicher Beschlüsse für den Fall des eigenen Herrschaftsantritts zu verbriefen. Manch kleines Unheil wurde dadurch abgewehrt, aber größeres gestiftet, denn es war noch eine Nebenregierung im Lande, mit welcher sich sogar der Kurfürst zuweilen in Verhandlungen einließ und ihr damit eine gewisse Berechtigung zugestand. Die Beseitigung aller dieser Mißstände lag im Interesse des ganzen Landes, und nicht zuletzt in dem des Kurfürsten, dem durch die von ihm den Ständen gegebenen Versprechungen der Gang der inneren Politik für die nächsten Jahre vorgezeichnet war.

Ein Zufall war es, daß fast gleichzeitig mit der kurfürstlichen Verheißung, in Zukunft nur eine Kanzlei halten zu wollen, der

greise Kettwig aus dem Leben schied. Damit war (1551) die bisher der Stellung Weinlebens entgegenstehende Schwierigkeit gehoben; er wurde nun auch dem Titel nach Kanzler. Aber dem bescheidenen Manne fehlte die Fähigkeit, den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden. In schwierigen Zeiten hatte er mit äußerstem Fleiße ohne besonderen Dank, welchen Joachim viel werthloseren Personen reichlich angedeihen ließ, für den Staat gearbeitet; jetzt, nachdem ihm endlich der Lohn rastloser Thätigkeit zu Theil zu werden schien, mangelte ihm die Elasticität, den Widerstreit, in welchen der Landesherr und die Stände gerathen waren, zu beherrschen. Am Hofe hatte er geringen Rückhalt; der jetzt einflußreich gewordene Adel hatte es ihm nicht vergessen, daß er die ausschweifenden Hoffnungen auf Auftheilung des kirchlichen Besitzes getäuscht hatte. Diese Stimmung gegen Weinleben, welcher sich nur in den Städten, namentlich in Berlin, mancher Sympathie erfreute, benutzte der einflußreiche Eustach v. Schlieben dazu, um dem neuen Kanzler einen Mann an die Seite zu setzen, von dem man erwarten durfte, daß er im Gegensatz zu Weinleben die Partei des Adels ergreifen werde. Dieser Candidat des Hofes und des Adels war der aus Leipzig gebürtige Lampert Distelmeier, der in eigenartiger aber glücklicher Mischung den Scharfsinn des Juristen, die Gewandtheit des Diplomaten und die Erwerbsfreudigkeit des Kaufmanns in sich vereinte, und mittels dieser Gaben danach strebte, seine dunkle Herkunft durch selbst erworbenen Rang, Einfluß und Reichthum vergessen zu machen. Aber diese Vorzüge waren wohl kaum auf seine Berufung als Rath in den kurfürstlichen Dienst bestimmend gewesen; den Ausschlag gab entschieden das Verhalten Distelmeiers während der im Gefolge des Schmalkaldischen Krieges in der Oberlausitz entstandenen Wirren. Fünfundzwanzigjährig (1547) war er als Syndicus in den Dienst der mächtigen Sechsstadt Bautzen getreten; als die Städte wegen ihrer Begünstigung der Protestanten vor König Ferdinand nach Prag citirt wurden, war Distelmeier, wie es eines festen Mannes würdig, jenem Rufe, der vielleicht ein Todesurteil im Hintergrunde haben konnte, gefolgt. In Haft genommen mußten der Syndicus und die übrigen Vertreter der Sechsstädte fast den ganzen städtischen

Lehnsbesitz opfern. Erst langwierige Verhandlungen, in denen Distelmeier vollste Gelegenheit zur Entwicklung seiner diplomatischen Anlagen fand, verschafften den Städten einige Trümmer des einstigen Reichthums zurück. Ein neuer, dem Könige von Böhmen und dem ihn begünstigenden städtefeindlichen Adel genehmer Rath wurde der Stadt Bautzen aufoctroyirt, aber Distelmeier hatte sich auf die Seite der Sieger geschlagen. Er blieb als Syndicus mit Gehaltsverbesserung in seiner Stellung, knüpfte mannigfache Beziehungen zum Adel der Oberlausitz an, bediente denselben in Rechtssachen, gewann dadurch Geld und manchen Gönner, darunter vor allem die v. Schlieben auf Pulsnitz, die Vettern der am brandenburger Hofe einflußreichen Brüder Eustach und Albrecht. Die geschickte Schwenkung Distelmeiers aus dem städtisch-protestantischen in das adlig-kaiserliche Lager war seine größte Empfehlung in den Augen der von gleichen Gesinnungen beseelten brandenburgischen Partei. Er galt als Reactionär, von welchem Fürsten und Adel gute Dienste gegen das Übergreifen des protestantischen Geistes und Schutz der Herrenrechte erwarteten. Distelmeier war deshalb den Städten unsympathisch und bis an sein Lebensende hat er diese ihm feindliche Gesinnung nicht zu bannen vermocht, vielleicht auch als ihm unschädlich kaum bekämpft. Manches Geschichtchen wurde über die Gewinnsucht und das Streberthum des Leipziger Schneidersohnes damals von den Berlinern verbreitet, wovon uns einiges in den Chroniken jener Zeit erhalten geblieben ist.

---

2. Bis zum Thronwechsel im Januar 1571.

Der Adels-Günstling und kirchlich ziemlich gleichgiltige Distelmeier trat nun seit dem Jahre 1551 in die brandenburgische Rathsstellung und also in die nächste Berührung mit dem Städtefreunde und eifrigen Lutheraner Weinleben. Der klug berechnende vollkräftige Mann, in einer bunten Lebensführung vorzeitig gereift, wurde des in engen Verhältnissen, unter der Last des täglichen

Dienstes vorzeitig verbrauchten Greises Untergebner. Aber diese Unterordnung war nur eine scheinbare, wie sich schon aus kleinen Zügen ihres Privatlebens erkennen läßt. Wenn Distelmeier, was häufig vorkam, taufen ließ, erschienen Kurfürst und Kurfürstin, Markgrafen und Markgräfinnen und die obersten Hofchargen als Pathen; als sich aber Weinlebens Sohn der Secretär Johann verheirathete, da waren Berliner Patricier seine Zeugen, welche den Weintrunk bis zu einem solchen Übermaße ausdehnten, daß es zu chronistisch überlieferten Ausschreitungen kam. Gewiß war es zum Theil Distelmeiers unleugbare Gutmüthigkeit, daß er seine von Anfang an hoch bevorzugte Stellung am Hofe nicht dazu benutzte, um den alten Weinleben, den er doch über kurz oder lang beerben mußte, zu beseitigen, sondern daß er mit diesem in ein gutes Verhältnis trat und sich in der Zwischenzeit lieber zunächst zu einem wohlhabenden Mann machte. Aber es lag dieser Entsagung doch wohl auch ein guter Theil von Berechnung zu Grunde. Die von den Ständen gerügten Mängel der kurfürstlichen Kanzlei waren so arge, daß der alte Weinleben, der dafür die Verantwortung tragen mußte, sie nicht zu beseitigen im Stande war. Distelmeier hatte nun die beneidenswerthe Gelegenheit, die Zustände dem Kurfürsten so schwarz als möglich schildern zu können und Verbesserungen vorzuschlagen und so mit vollster Wahrheitsliebe sein Licht auf Kosten Weinlebens leuchten zu lassen; denn der Kurfürst befahl von ihm ein Gutachten über die Verbesserungen der Zustände auf der Kanzlei. Diesen Aufrag erhielt er offenbar kurz nach seinem Diensteintritte und er verfaßte in Folge dessen eine ziemlich umfangreiche, für die Geschichte der Rechtsentwicklung interessante Denkschrift, von welcher sich das von seiner etwas flüchtigen Hand geschriebene, leider wohl nicht ganz vollständige Concept erhalten hat[1]).

In dem Gutachten, wie die in der Kanzlei und Rathsstube eingerissene Unordnung beseitigt und verbessert werden möchte, klagt Distelmeier darüber, daß auf die Supplicationen und auf Parteisachen allerhand Decrete vom Hofe ausgingen und daß sich jeder

[1]) Acten des Geheimen Staats-Archivs R. 9. X. 1a; Abdruck hinten in den Beilagen.

nach Belieben dergleichen verschaffen könne. Zur Beseitigung der hieraus entstehenden Mißstände schlägt er Folgendes vor:

1. Es dürfe nur ein Kanzler sein, dieser müsse sich aber die genaueste Kenntnis des ganzen Geschäftsganges in der Kanzlei und Rathsstube verschaffen, um jeder Zeit zu wissen, was bereits in einer Sache verhandelt oder beschlossen sei.

2. Der Kanzler solle nicht selbständig auf alle Supplicationen decretiren, sondern nach gemeinsamer Berathung mit den Kammergerichtsräthen. Hierzu sei es erforderlich, daß dieselben täglich statt um acht Uhr Morgens um sieben, und statt um zwei Uhr Nachmittags schon um ein Uhr in die Rathstube kämen und die so gewonnene Zeit zur Berathung und Erledigung der Supplicationen verwendeten.

3. Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in der Kanzlei sei es wünschenswerth, daß ein Secretär die mittelmärkischen, einer die altmärkischen, einer die uckermärkischen und einer die priegnitzer und ruppinschen Supplicationen bearbeite. Ein fünfter müsse in den Supplicationen der Bürger, ein sechster in den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Privilegien Consensen, Lehnbriefen, Geleiten, Legitimationen, Confirmationen von Testamenten, Bestallungen der Vormünder u. s. w.) und ein siebenter Secretär in den diplomatischen Verhandlungen (Fürstenbriefen und Herrschaftssachen) dem Schreibwerk vorstehn.

4. Jeder Secretär müsse ein besonderes Copialbuch führen und darin alle Decrete auf die Supplicationen und, was ihm sonst vom Kanzler oder dessen Stellvertreter aufgetragen wird, eintragen. Über die Eintragungen sei eine Registratur nach Namen zu führen, damit jeder Zeit leicht festgestellt werden könnte, was bisher in einer Sache geschehen sei.

5. Die Secretäre sollten Morgens um 7 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr in der Rathsstube sein und die Berathungen über die Supplicationen mitanhören, damit sie desto genauer die Beschlüsse concipiren könnten.

6. Der Kanzler müsse die Eintragungen in den Copialbüchern revidiren, die dann aber nicht mehr verändert werden dürften.

Hernach habe der Secretär oder ein Copist die Beschlüsse zu ingrossiren; Ausfertigungen müßten aber nur mit der Unterschrift des Kanzlers ausgehn.

7. Es sei wünschenswerth, daß der Kanzler nach Anhörung der Secretäre und Kanzleiverwandten ein Regulativ über die Kanzleigefälle abfaßte.

Wichtiger aber als diese Vorschläge ist Distelmeiers Ausführung, daß auch in den anhängigen Rechtssachen und bei den Parteiverhandlungen allerlei Unordnungen eingerissen seien; nur ein Theil derselben ließe sich mit Hilfe der Kammergerichts-Ordnung beseitigen; zur Abhilfe der übrigen Schäden macht der Berichterstatter folgende zehn Vorschläge:

1. Man solle über Innehaltung der Kammergerichts-Ordnung mit Strenge und Ernst wachen.

2. Die Vorbescheide sollten nur durch die verordneten zwei Gerichtsschreiber aufgeschrieben und ordentlich in das Tagebuch registrirt werden; es sollten auch an einem Tage höchstens vier Sachen verhandelt werden.

3. Den Procuratoren sei zu befehlen, daß sie mit den vorbeschiedenen Parteien täglich von Morgens 8 Uhr und nach Tisch von 2 Uhr an in der Rathsstube sich aufhielten, damit Räthe und Parteien auf sie nicht, wie bisher geschehen, zu warten hätten.

4. Die Räthe sollten allen möglichen Fleiß auf die Herbeiführung von Vergleichen verwenden und einfache Sachen nicht an Kommissare zur rechtlichen Entscheidung verweisen; denn derartige Sachen kämen gewöhnlich wieder an den Kurfürsten zurück. Kanzler und Räthe sollten auch darauf achten, daß die Procuratoren nicht ihres Vortheils halber das Zustandekommen von Verträgen verhinderten und die Parteien grundlos zur Beschreitung des Rechtswegs veranlaßten.

5. Streitigkeiten zwischen Adligen und ihren Unterthanen über die Frohndienste sollten an die Hauptleute und Amtleute gesandt werden, welche ja den Ortsgebrauch in ihrem Bezirke und die Rechtsverhältnisse in der Nachbarschaft wüßten.

6. Man müsse fleißig darauf halten, daß die Gerichtsschreiber

die Acten ordentlich führten, und alle zu einer Sache eingehenden Gerichtsverhandlungen und Supplicationen sammt den auf letztere ergangenen Decreten zu den Acten nähmen und registrirten.

7. Den Procuratoren dürften ferner keine Nachfristen zur Einbringung der Schriftsätze gegeben und von den in der Kammergerichts-Ordnung festgesetzten Fristen nur im Falle dringender Ursachen (z. B. Abwesenheit in Fürsten- oder Landesangelegenheiten oder Leibesschwachheit) abgewichen werden.

8. Wenn keine Verhandlungstermine anstünden, so sollten die Räthe zur Beschleunigung der Rechtspflege die Urteile in spruchreifen Sachen abfassen; auch sollten die zur Verhandlung kommenden Acten nicht von einem, sondern von allen, oder doch mehreren Räthen gelesen, besprochen und discutirt werden, damit sich niemand über Unfleiß oder übersehene Punkte zu beschweren habe.

9. Der Kanzler solle darauf achten, daß sich die Sachen, in denen der Schriftwechsel geendet, nicht häuften, sondern zeitig mündliche Verhandlungstermine anberaumen.

10. Die beste Ordnung sei aber vergeblich, wenn sie nicht ernstlich gehalten würde, deshalb sei es dringend nothwendig, daß der Hof sich selbst daran binde und einsehe, daß der Justiz ihr geordneter Gang gelassen werden, und daß die Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Vergleichen und Abschieden keine Hinderung erleiden müsse. Niemand dürfe ferner dagegen in Geleit und Schutz genommen werden, und keiner dürfe mit Rücksicht auf seine Beliebtheit bei Hofe Befehle ausbringen können, die den Beschlüssen der Räthe entgegen; es müßten vielmehr alle Rechtssachen und Parteihändel an den Kanzler abgegeben werden, welcher sie dann mit den Räthen berathen und darauf befinden müßte. Der Kurfürst würde sich selbst viel Mühe und Anlauferei ersparen, wenn er darauf verzichtete, in Parteisachen auf Supplication eines Theils ohne Anhörung der Räthe deren Beschlüsse zu cassiren; auch sei ein einseitiger Parteibericht immer gefärbt und werthlos. Da nun die Räthe und Kanzleiverwandten selbst über die eingerissene Unordnung klagten, so sei nicht zu vermuthen, daß, wenn die angegebenen Punkte in der angedeuteten Weise

verbessert würden, dies bei diesen Beamten auf Widerstand stoßen werde. Trotzdem empfehle es sich, wenn ein neuer Kanzler ernannt werden sollte, an die Räthe und die Kanzlei eine Anweisung und Instruction zu erlassen, daß der Kurfürst die Neuordnung zum Besten der Kanzlei erlassen habe. Es dürfte dabei auch daran zu erinnern sein, daß die seit einigen Jahren in der Kanzlei eingerissenen Mißstände nach eigenem Berichte der Beamten zum Theil sich daher schrieben, daß alle Arbeiten, die etwas einbrächten (Gunstbriefe, Angefälle, Verschreibungen, Privilegien u. s. w.), nicht in der ordentlichen Kanzlei, sondern von anderen Personen gefertigt und dadurch die Gefälle derartig gemindert seien, daß weder der Kanzler, noch die Secretäre, noch auch die Schreiber die ihnen zustehenden Gebühren bekommen hätten. Dies hätte zur Folge gehabt, daß auch mit den Sachen, die noch in die ordentliche Kanzlei gelangt, unrichtig umgegangen sei. Jeder Kanzleiverwandte suche, soviel als möglich Supplicationen und andere Sachen an sich zu bringen, setze Befehle darauf, als ob die Räthe decretirt hätten, und stecke dann die entfallenden Gebühren in seine Tasche. So vertheilten sich die Kanzleieinnahmen auf wenige Personen, und die übrigen wären in Folge dessen zur Verrichtung des unbezahlten Dienstes unlustig, versäumten die Sitzungen, so daß die Räthe, wenn sie eines Schreibers bedürften, keinen auftreiben könnten. Demnach sei es ein Haupterfordernis, daß man, um bessere Zustände einzuführen, der Kanzlei ihre Einkünfte erhalte und darauf achte, daß in den ihr vorbehaltenen Sachen nur das dem Kanzler anvertraute Siegel und kein anderes gebraucht werde. Damit würden zugleich viele Mißstände abgeschnitten, welche bisher dem Landesherrn Ärger und Tadel eingebracht; auch erspare er sich die Mühe, welche ihm das Unterschreiben und das Siegeln mit dem Daumenringe bereitet habe. In den kurfürstlichen Kammer- und Amtssachen (Domänen-Verwaltung und Hofstaats-Angelegenheiten) bleibe es dagegen lediglich Sache des Fürsten, durch wen und wie er Ausfertigungen ertheilen lassen wolle.

Es ist nun eine Lücke im Concept, nach derselben heißt es am Schluß: es komme nicht darauf an, daß der Kurfürst sich

einen Kanzler heranbilde und mit allen möglichen Machtbefugnissen bekleide, sondern darauf, daß dieser über Secretäre und Kanzlisten eine Disciplinar-Strafgewalt, nämlich das Recht der Soldabzüge erhalte. Andererseits müsse man aber auch die berechtigte Forderung der Kanzleiverwandten auf Auszahlung des Tischgeldes erfüllen, was leicht angehe, da es hierzu nur einer Ausgabe von 200 Gulden bedürfe. Geschehe dies nicht, so könnten sie sich gegen den Kanzler immer mit der Ausrede vertheidigen, er solle ihnen nur ihr Tischgeld verschaffen, dann würden sie gern ihren Pflichten nachkommen.

Das Gutachten behandelt somit genau die Fragen, welche den Landtag vom Jahre 1550 beschäftigt hatten, und man muß demnach schließen, daß es kurze Zeit darnach erfordert und erstattet worden ist. Ganz augenscheinlich liegt der Denkschrift die Idee zu Grunde, daß Kanzler Weinleben nicht der rechte Mann zur Durchführung der geplanten Änderungen sein werde, was ja auch schon aus der Thatsache erhellt, daß nicht er, sondern Distelmeier mit der Abfassung desselben betraut worden ist. Deshalb ist die Ausführung der Reformen von letzterem auf die offenbar in naher Zukunft vorausgesetzte Ersetzung Weinlebens durch einen neuen Kanzler vertagt. Da man annehmen darf, daß Distelmeier mit erlaubten Mitteln darauf hingearbeitet hat, dieser Nachfolger zu werden, so kann man sein Gutachten als sein Programm für die innere Politik bezeichnen. Es ist durchaus geeignet, uns mit hoher Achtung vor dem Mannesmuthe und der hohen staatsmännischen Einsicht des jugendlichen Rathes zu erfüllen. Was er hier verlangt, wurde erst 300 Jahre später, als Preußen constitutioneller Staat wurde, vollständig erreicht. Denn wenn man vom Minderwesentlichen absieht, verlangt er das gänzliche Aufhören jeder Cabinetsjustiz, vollste Unabhängigkeit des Kammergerichts, eine einheitliche Staatsregierung unter der Verantwortlichkeit des Kanzlers und Trennung derselben von der Hofstaats- und Domänen-Verwaltung. Besonders hervorstechend ist dabei die dem neuen Kanzler zugedachte bedeutende Stellung welche ihn gleich dem Kanzler Sesselmann, der aber in erster Linie Bischof von Lebus gewesen war, zum ersten im Staate nach dem Kurfürsten gemacht hätte. Unterwarf sich Joachim diesem

Programm, so befriedigte er zwar die ausschweifendsten ständischen Petita der Jahre 1549 und 1550, aber er that dies auf Kosten seines Kurhuts, dem dann nur sehr beschränkte Rechte übrig blieben. Distelmeier hatte sich im Widerstreite zwischen dem Hofe und dem Feudaladel entschlossen auf die Seite des letzteren gestellt, also derjenigen seiner beiden Stützen im Lande den Vorzug gegeben, welche die kräftigere war, da die Interessen des Adels dieselben blieben, während sie am Hofe stetig wechselten. Die Thatsache ändert aber nichts an der Hochachtung, welche der ungeschminkte Charakter und die unerbittliche Logik der Denkschrift für den mannhaften Verfasser erweckt.

Der Kurfürst war nicht geneigt, sich diesem Programm zu fügen; namentlich nahm er, woran er vielleicht gedacht hatte, davon Abstand, sofort Distelmeier an Weinlebens Stelle zu befördern. Aber der kühne Mann fiel wegen seiner rückhaltlosen Beleuchtung der Schäden im Staate nicht in Ungnade, im Gegentheil, er wurde mit reichen Dotationen bedacht, zu schwierigen, aber gewinnbringenden diplomatischen Sendungen verwendet und er konnte durch die geschickte Ausführung dieser Missionen seine Stellung am Hofe und seinen Einfluß im Lande stetig verstärken[1]).

Außerdem aber entschloß sich Joachim, wenigstens einen Theil der von Distelmeier als nothwendig bezeichneten Reformen einzuführen, und unter seiner eigenen Mitwirkung wurden eine Rechtsordnung und eine Kanzleiordnung gearbeitet, welche Mylius[2]) veröffentlicht hat. Eine Vergleichung dieser Instructionen mit jenem Gutachten zeigt, daß sie im engsten Anschlusse an dasselbe und zwar bisweilen wortgetreu abgefaßt sind. Mylius hat sie nach den Concepten, welche im Geh. Staatsarchive (R 9 X. 1a) aufbewahrt werden, zum Abdruck gebracht und die von einer späteren Hand hinzugefügten Jahreszahlen „1562" in den Überschriften gegeben, sie also als richtig anerkannt. Köhler hat dies bezweifelt und will den Erlaß dieser Ordnungen in die Zeit vor 1534 setzen; diese Ansicht widerlegt sich aber schon durch Distelmeiers 20 Jahre jüngeres

[1]) Siehe Heidemann: Ein Tagebuch des ... Lampert Distelmeier S. 16—18. Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung 1888 Nr. 417 und 419.

[2]) a. a. O. tom. 2 unter Nr. IX und X.

Gutachten, welches den Instructionen zu Grunde gelegt ist. Andererseits sprechen zwei Punkte gegen die Richtigkeit der Jahreszahl „1562" und weisen auf eine etwas frühere Zeit. Zunächst berichtet Diestelmeier in seinem Tagebuche[1]), daß seiner am 17. April 1558 stattgehabten Einführung als Kanzler (Weinleben war am 10. Februar verstorben) zunächst Verhandlungen mit dem Kurfürsten vorausgegangen sind, und daß ihm bei derselben alle Hofräthe, Secretäre und Kanzleischreiber das Gelöbnis des Gehorsams, als dem Stellvertreter des Kurfürsten, geleistet haben. Diese Unterordnung war ein Petitum Distelmeiers in seinem Gutachten gewesen und in der Kanzlei-Ordnung dem Vorschlage gemäß eingeführt worden. Dies spricht dafür, daß der von Distelmeier selbst gewünschte Termin für die Einführung seiner Reformen (der Kanzlerwechsel) eingehalten ist, und es würden somit jene Ordnungen in der Zeit seit Weinlebens Tode bis zur Einführung seines Nachfolgers in Kraft getreten sein. Andererseits macht, wie eine Vergleichung zeigt, die vom Markgrafen Johann für die Neumark am 1. Januar 1561 erlassene Raths-Kanzlei- und Tax-Ordnung[2]) durchaus den Eindruck der Anlehnung an die für das Hauptland ergangenen Verordnungen, wie dies ja auch den Verhältnissen entsprach. Für das jüngere Alter der neumärkischen spricht ferner die Thatsache, daß in derselben eine Gebühren-Taxe enthalten ist, welche in der kurmärkischen fehlt und erst in Aussicht genommen wird.

Die im Wesen gleichartigen Bestimmungen traten in den beiden Landestheilen auf verschiedene Weise in Kraft. Joachim begnügte sich damit, in Form eines Regulativs den inneren Dienst zu regeln; Johann erließ dieselben dagegen in der feierlicheren Form einer zur allgemeinen Kenntnis bestimmten und veröffentlichten Cabinetsordre. Dies war dadurch veranlaßt, daß die Ordnung vom 1. Januar 1561 nicht nur Verordnungen über Stellung und Dienstpflichten der Räthe und Kanzleiverwandten enthielt, die nur diese betrafen, sondern auch eine Tax-Ordnung enthielt, welche jeden Neumärker

---

[1]) Heidemann a. a. O. S. 19.

[2]) Mylius a. a. O. tom. II Nr. VIII.

anging. Joachims Regulative geben ein gutes Bild von der Einrichtung der Landesregierung, des Kammergerichts und der Diensteintheilung seit dem Jahre 1558. Diejenigen Punkte, welche fast wörtlich dem Entwurfe Distelmeiers entnommen, sind mit Klammern zur leichteren Vergleichung versehen worden.

I. Die Raths-Ordnung.

1. (Die am Hofe anwesenden Räthe versammeln sich im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr in der Rathsstube) und fungiren zunächst als Cabinets-Räthe, in dem sie die an den Kurfürsten bestimmten Eingänge eröffnen, und entweder in einfachen Sachen die Petenten selbständig bescheiden, oder aber die Antwort vorverfügen und sie dem Landesherrn in der Audienz zur Genehmigung vortragen.

   Nach dieser Thätigkeit, für welche man annehmen darf, daß jedem Rathe das ihm vertrauteste Decernat zugewiesen sein wird, bringt der Kanzler die eingegangenen Supplicationen zur collegialen Verhandlung, und haben die zugezogenen Secretäre und Schreiber die ergehenden Beschlüsse auf die Suppliken zu setzen.

   Erst nach Erledigung dieses Decernats fungiren Kanzler und Räthe als Kammergericht, indem sie in die Verhandlung mit den auf diesen Tag vorbeschiedenen Parteien eintreten und hiermit bis zu Tische und nach Tische bis 4 Uhr Nachmittags fortfahren.

2. (Die Erledigung der Sachen soll in jeder Weise beschleunigt werden, Vergleiche fleißig angebahnt, umständliche Beweisaufnahmen möglichst vermieden werden. Namentlich sollen die Procuratoren von dem Kanzler und den Räthen ernstlich verhindert werden, die Sachen in die Länge zu ziehen oder Vergleiche zu hintertreiben. Die Procuratoren sollen dies den Räthen an Eidesstatt geloben und im Übertretungsfalle dem Landesherrn zur ernsten Bestrafung angezeigt werden.)

3. Damit die Procuratoren die Parteien nicht ferner mit unmäßigen Gebühren übersetzen, soll der Kanzler mit den

Räthen eine Taxe entwerfen, die dann nicht überschritten werden soll.

4. (Der Kanzler soll auch für die rechtzeitige Anwesenheit der Procuratoren in den Terminen Sorge tragen und ihnen dazu die Anweisung ertheilen.)

5. Die Termine sollen nur durch die beiden dazu verordneten Gerichtsschreiber ausgeschrieben und in das Tagebuch registrirt werden; (auf einen Tag sollen höchstens vier Sachen angesetzt werden).

6. (In Hofstaats- und Domänensachen haben Kanzler und Räthe nichts zu verfügen, sondern dieselben an den Kurfürsten zu verweisen.)

7. (Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Hintersassen über die Frohnden sind an die den Streitenden benachbarten Haupt- und Amtleute abzugeben, welche dann dafür Sorge tragen sollen, daß die Leute zu unerträglichen und ungewöhnlichen Diensten nicht gezwungen werden.)

8. (Kanzler und Räthe sollen darauf achten, daß die Gerichtsschreiber die Parteien ordentlich verzeichnen und alle Eingänge nebst den darauf ergangenen Beschlüssen zu den Acten nehmen und registriren.)

9. (Dieselben sollen ernstlich und streng über die Befolgung der Kammergerichts-Ordnung wachen und es verhindern, daß die Procuratoren außer in dringenden Fällen Verlängerungen der Fristen zur Einbringung der Schriftsätze erhalten.)

10. (Stehen keine Sachen an, so sollen die Räthe zur Förderung der anhängigen Rechtshändel in collegialer Versammlung die Acten lesen, die Sachen berathen und durchsprechen, damit nichts übersehen werde.)

11. (Der Kanzler hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß sich spruchreife Sachen nicht häufen), sondern er soll, wenn ihm dies nothwendig erscheint, rechtzeitig Doctoren der Universität zu Frankfurt berufen. Er soll auch die Oberaufsicht im Kammergerichte führen und es verhindern, daß sich die Procuratoren oder Parteien leichtfertig oder unbescheiden betragen.

12. Kanzler, Räthe, Secretäre u. s. w. haben zu beschwören, daß sie weder von Parteien oder sonst Geschenke oder Gaben zum Schaden des Landesherrn oder der Parteien annehmen oder anzunehmen gestatten wollen.

13. Räthe, die unpünktlich im Erscheinen sind oder sonst die Ordnung übertreten, will der Kurfürst angemessen bestrafen. Marschall und Kanzler werden beauftragt, derartige Übertreter zur Anzeige zu bringen.

Die im Geh. Staats-Archive erhaltenen Concepte sind zunächst ein Beweis dafür, mit welchem Eifer der Kurfürst an der Rechtspflege in seinem Lande Antheil nahm. Denn er hat den ihm vorgelegten Entwurf mit eigener Hand verbessert. Abgesehen von der Correctur eines Schreibfehlers hat er die Strafandrohung gegen die Procuratoren (§ 2): „do aber eyner oder meher von den procuratoribus sich unser ordenung nicht verhalten werden, solche soll unß uffs furderlichst angetzeigt werden, gegen dem selben wollen wir unß mytt ernster straff woll zu halten wissen," mit seiner festen charakteristischen Handschrift hinzugefügt.

Im Übrigen ergibt sich aus der Raths-Ordnung folgendes:

Der Kanzler erscheint als der Chef der Justiz, wogegen er in der Cabinetsregierung nur als Rath fungirt, er wacht über den gehörigen Geschäftsbetrieb beim Kammergerichte, übt die Sitzungspolizei aus und führt mit dem Marschall die Dienstaufsicht über die Räthe, hat jedoch keine Strafgewalt über dieselben. Die Verstärkung der Kammergerichts-Räthe durch Frankfurter Docenten im Falle Überhäufung mit Rechtssachen hatte Distelmeier in seinem Gutachten noch nicht vorgeschlagen, doch war es schon vor seinem Dienstantritte vorgekommen, daß Frankfurter Doctoren, so namentlich der berühmte Jurist Hieronymus Schurf (um das Jahr 1550) zeitweilig zu Sitzungen des Kammergerichts eingezogen gewesen waren[1]). Es war auch äußerst wünschenswerth, daß in dieser Weise Theorie und Praxis einander die Hand reichten und auf einander einwirkten; anstatt daß die später in den Gebrauch kommende Ge-

[1]) cf. Acten des Geh. Staatsarchivs R. 20. D.

wohnheit der Actenversendung an Universitäten dem kurfürstlichen höchsten Gerichtshofe ein gewisses Armuthszeugnis ausstellte.

Die Anzeigepflicht, welche dem Marschall neben dem Kanzler in Betreff der Dienstversäumnisse der Räthe übertragen ist, ist nicht aus einer Vorgesetzten-Stellung des erstgedachten Beamten zu erklären, sie ist vielmehr eine Folge der thatsächlichen Verhältnisse. Die Räthe haben sich im Schlosse zu berathen und werden in demselben zu Mittag an der sog. Marschallstafel gespeist. Kraft seines Amtes, die Oberaufsicht über die Vorkommnisse im Schlosse zu üben, wurden dem Marschall darüber die Rapporte abgestattet, wer dasselbe betrat und wann dies geschah. So hatte der Marschall die Möglichkeit zu einer Controlle des Erscheinens der Räthe, ohne das Recht, eine Dienstaufsicht über dieselben zu führen. Denn auch das Kammergericht war nach einem vorübergehenden Aufenthalte im Fossenholschen Hause (Breitestraße dicht am Schloßplatze) nach beendetem Umbau des Schlosses in dasselbe wieder zurückgekehrt.

Wichtig für die Entwicklung der Staatsbehörden, aber die des Kammergerichts nur streifend, ist das offenbar gleichzeitig mit mit der Raths-Ordnung erlassene Regulativ für die Kanzlei, welches sich ebenfalls vorwiegend dem Gutachten Diestelmeiers anschließt. Es ist ein Irrthum, wenn Mylius dieser Verordnung die Überschrift gibt: „Churfürstliche Ordnunge der Cantzlei, des Cammergerichts zu Berlin," denn von der Kanzlei des Kammergerichts ist in derselben gar keine Rede, wenn man auch annehmen darf, daß die hier für die übrigen Kanzleien erlassenen Bestimmungen auch auf die in der Raths-Ordnung erwähnten beiden Gerichtsschreiber des Kammergerichts analoge Anwendnng gefunden haben. Der wesentliche Inhalt des Kanzlei-Regulativs ist folgender: Alle Secretäre und Schreiber unterstehen der Dienstaufsicht und der Disciplin des Kanzlers, ebenso die Boten und niederen Hilfskräfte. Der Kanzler hat auch nach eingeholtem Gutachten der Secretäre eine allgemeine Verfügung über die Vertheilung der Intraden an das Kanzleipersonal zu erlassen. Die Kanzlei soll — immer abgesehen von der des Kammergerichts — in sieben Abtheilungen zerfallen: Diplomatische Kanzlei, Lehns-Kanzlei, vier nach Bezirken

abgetheilte Kanzleien für die vom Adel und eine für die von Bürgerlichen eingehenden Supplicationen. Bei den fünf „Supplications-Kanzleien“ hat man übrigens nicht nur an das Rechtsmittel gegen Urteile des Kammergerichts zu denken, sondern es sind unter „Supplicationen“ ganz allgemein Anträge auf Erlaß eines landesherrlichen Befehls zu verstehen. — Weiter enthält das Regulativ genaue Bestimmungen über die Dienststunden der auf den Kanzleien beschäftigten Beamten, über die von ihnen zu führenden Journale, über die Vertretung erkrankter und behinderter Kanzlisten und über den Geschäftsverkehr mit der Kanzlei u. s. w.

Ein Blick auf die beiden Verordnungen zeigt die hohe Bedeutung, daneben aber auch die große Arbeitslast, welche seitdem mit der Kanzler-Stellung verbunden war. Als erster und weitaus einflußreichster Rath des Landesherrn war ihm, gewissermaßen als etwas selbstverständliches, auch der Vorsitz im Kammergerichte übertragen und damit mit jener Zeit gebrochen, in welcher der Kanzler adligen Hofchargen diese Ehre hatte überlassen müssen. Andererseits war aber die Arbeitslast, welche auf dem in der großen Politik und in diplomatischen Geschäften verwendeten Distelmeier ruhte, eine so große geworden, daß für ihn gar nicht die Rede davon sein konnte, dieser aufreibenden Thätigkeit auch noch eine annähernd regelmäßige Betheiligung an den Sitzungen des Kammergerichts hinzuzufügen.

Distelmeier sah sich deshalb nach einem Vertreter im Vorsitze dieses Gerichtshofes um und seine Wahl fiel auf den Professor der Rechte Dr. Johann Köppen zu Frankfurt a. O. einen geborenen Treunbritzener, also engeren Landsmann Weinlebens. Dieser im Jahre 1531 geborene Mann war seit dem Tode des Hieronymus Schurf neben Ludolf Schrader das erste juristische Licht an der Landesuniversität und neumärkischer Rath von Haus aus. Von Distelmeiers Hand existirt ein auf dem Geh. Staatsarchiv (R. 9. J. 7.) herrührendes Concept ohne Datum, Inhalts dessen Dr. Köppen gegen 300 Thaler Jahrgehalt und 2000 Thaler Pension auf acht Jahre zum „Kammerrichter“ bestellt wird. Da nun Köppen um das Jahr 1568 nach der Residenz aus Frankfurt übersiedelte, so darf man schließen, daß er damals — vielleicht im ursächlichen

Zusammenhange mit dem kurz zuvor erfolgten Tode des thatsächlich als Vorsitzenden im Kammergerichte oft verwendeten Eustach von Schlieben — im ordentlichen Amte an dessen Stelle gerückt ist. Der Titel „Kammerrichter" erinnert an eine 100 Jahre zurück liegende Zeit und an den Entwurf des Kurfürsten Joachim I; denn damals war der Vertreter des Landesherrn im Vorsitze des Kammergerichts so benannt worden. Während im Allgemeinen die Hofräthe bürgerlichen Standes nur 200 Thaler Jahresgehalt erhielten, ist die bevorzugte Stellung Köppens auch durch das höhere Einkommen gekennzeichnet. Man kann ihn somit als ersten ständigen Vertreter des Kanzlers im Vorsitze des Kammergerichts bezeichnen, als ersten, dem diese Vertretung dauernd im Hauptamte übertragen ist.

Der Wandel läßt sich z. B. aus dem Rechtsspruchregister des Jahres 1570 erkennen. Nur hin und wieder begegnet man in demselben der Hand Distelmeiers; auch wird immer ausdrücklich bemerkt, daß dieser oder jener Termin auf Befehl des „Herrn Kanzlers" anberaumt, oder daß er anwesend gewesen ist. Im Übrigen tagen, vergleichen und urteilen die Kammergerichtsräthe; auch die Parteien senden ihnen unmittelbar Schriftstücke zu, von denen einige heute noch wie seit 320 Jahren dem Register beiliegen. Terminstage sind, wie 30 Jahre früher, die Montage, Mittwoche, und Freitage, höchst selten ein anderer Tag. Mehr als vier Termine sind gewöhnlich auf einen Sitzungstag nicht anberaumt, bisweilen weniger, so daß kaum 500 Verhandlungstermine auf dieses Jahr entfallen. Auffällig ist die häufige Ernennung von Commissaren zur Verhandlung eines Rechtsstreits seit Beendigung des Schriftwechsels bis zur Fällung des Urteils. Bisweilen waren diese Commissare adlige Provinzialbeamte, dann aber auch Professoren der Landesuniversität z. B. Dr. Ludolf Schrader. Die Notizen über die Ergebnisse der einzelnen Verhandlungstermine — meist von Köppens Hand — sind ziemlich ausführlich gehalten[1]).

In dieser praktischen Stellung war Köppen, der theoretisch gebildete Jurist, dazu befähigt, eine Sammlung von quaestiones

[1]) cf. Acten des Geh. Staatsarchivs R. 97 I. 18 — Spruchregister für die Jahre 1541—1543, 1546, 1553, 1556—1557, 1561—1564, 1567 und 1569 sind nicht vorhanden.

(Fragen aus dem Rechtsgebiete) mit Beantwortung (decisiones) anzulegen, welche er im Jahre 1600, nachdem ihn lange Bedenken von der Veröffentlichung abgehalten hatten, im Druck erscheinen ließ. In der Vorrede bezeichnet er dieses Werk als eine Frucht seiner vierunddreißigjährigen Thätigkeit auf dem Lehrstuhl, am Gerichtshofe und im Fürstenrathe. Diese 62 mehr oder minder ausführlichen Rechtsgutachten, welche sich über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, das Lehnrecht und Staatsrecht erstrecken, rühren wenigstens theilweise aus den ersten Jahren der Amtsthätigkeit Köppens in Berlin-Kölln her, so wird z. B. in der quaestio XXIV. die am 21. April 1572 erlassene kursächsische Konstitution als novissima bezeichnet. Im gewissen Sinne ist somit das Werk die erste Sentenzensammlung des Kammergerichts, bei welcher dem Verfasser — wie aus seiner Vorrede hervorgeht — das Ziel vorgeschwebt haben mag, damit eine Reihe von causae dubiae aus der Welt zu schaffen, obschon er selbst erkannte, daß sich doch immer wieder neue zweifelhafte Fälle finden würden. Die Rechtsfragen sind fast ausnahmslos keine sogenannten doctorum quaestiones, sondern solche, welche sich häufig im täglichen Leben einstellen mußten. Köppen beantwortet sie — und man kann hieraus auch auf die kammergerichtliche Praxis um das Jahr 1570 schließen — vorwiegend mit Hilfe der Pandekten, der Glossatoren, des Sachsenspiegels, des sächsischen Weichbilds, der Reichsconstitutionen, der märkischen Constitution vom Jahre 1527, des märkischen Gewohnheitsrechts und einzelner Schriften märkischer Juristen (Göden, Schurf u. s. w.). Hervorzuheben ist die allenthalben nachweisbare genaue Kenntnis des Verfassers von den feinsten Einzelheiten des in der Mark und in ihren einzelnen Theilen geltenden Gewohnheitsrechts. Man merkt allenthalben, daß Köppen als geborener Märker das seit frühster Zeit anerzogene Verständnis für seines Vaterlandes Recht und Sitte hatte; und er konnte diesen Vorzug gegenüber dem jedenfalls vielseitiger begabten Lampert Distelmeier in die Wageschale werfen. Andererseits ist es anzuerkennen, daß dieser den richtigen Blick hatte, einen so bedeutenden Juristen von der Universität hinweg an das Kammergericht und in den Rath des Kurfürsten zu berufen.

3. Bis zum Jahre 1588.

Köppen und Distelmeier sahen sich bald nach ihrer Vereinigung in der Residenz vor eine Aufgabe gestellt, welcher der alternde Distelmeier kaum noch gewachsen war, nämlich die der Codification des märkischen Rechts. Diese Aufgabe stand im engsten Zusammenhange mit dem im Januar 1571 eingetretenen Thronwechsel. Alle Wünsche und Erwartungen, welche auf den Landtagen der Jahre 1549 und 1550 dem Kurfürsten Joachim ausgesprochen waren, hatten sich nur unvollständig verwirklicht. Die Cabinetsjustiz hatte nicht aufgehört, die Kosten des Hofhalts und der Landesregierung waren nicht geringer geworden. Günstlinge und Maitressen, Jagden, Luxusbauten, Feste aller Art, die Bestechungen polnischer Magnaten und deutscher Prälaten zur Erreichung der hohen staatsmännischen Pläne Joachims hatten Unsummen verschlungen, und auf den Landtagen der Jahre 1564 und 1565 begegnen wir fast den nämlichen Klagen wie ein halbes Menschenalter früher[1]).

Als dann Kurfürst Johann Georg an die Stände mit dem Antrage, Mittel zur Begleichung der väterlichen Schuldenlast zu bewilligen, herantreten mußte, sah er ein, daß er Opfer bringen müsse, um diesen Antrag durchzusetzen. Andererseits war er durch die Verhältnisse dazu gezwungen, Distelmeier an der Spitze der Geschäfte zu belassen, denn er war bei den Agrariern beliebt und wohl geeignet, die ersten Stände des Landes für die kurfürstliche Finanzpolitik zu gewinnen. Johann Georg verwies in seinem Berufungsschreiben zum Landtage des Jahres 1572 auf die bis dahin von ihm gethanen Schritte; er konnte sich rühmen, selbst stets sparsam gewirtschaftet und an den finanziellen Unordnungen unbetheiligt gewesen zu sein. Er hatte bereits Commissare zur schärfsten Prüfung der einzelnen Forderungen der väterlichen Gläubiger aus seinen Räthen bestellt und er war mit Strenge, (zum Theil überstreng) gegen einzelne Günstlinge und Maitressen eingeschritten. Er habe — so führt der Kurfürst in seinem Schreiben

---

[1]) Acten a. a. O. R. 20. G.

aus — sofort bei seinem Regierungs-Antritte alles was zur Bestellung geordneter Rechtspflege in seiner Kanzlei und im Kammergerichte erforderlich gewesen sei, angeordnet und durchgeführt[1]).

Aber die Stände verlangten nach Sicherungsmitteln gegen fernere Eingriffe in ihr Vermögen und in ihre Rechte. Sie wünschten eine gesetzliche Regelung aller der Punkte, welche bisher stets zu Streitigkeiten und zu landesherrlichen Eingriffen die Veranlassung gegeben hatten. Diese Punkte waren im wesentlichen[2]) die oft sehr willkürlich interpretirte Constitution vom Jahre 1527, das Leibgedinge der Ehefrau, die ganze Zwangsvollstreckung, vorab die in Lehnsgütern, die Frohnden der Hintersassen, und einige untergeordnete Punkte. Für diesen Kreis wichtiger Lebensfragen wurde die gesetzliche Feststellung verlangt; und dieser Wunsch war um so gerechtfertigter, als das an die Mark mit tausend Fäden geknüpfte Kursachsen am 21. April 1572 über die nämlichen Materien eine Constitution erhalten hatte. Was Kurfürst August seinem Lande bewilligt, das konnte Johann Georg dem seinigen kaum vorenthalten. Für die Redaction der märkischen Constitution war also der oben angedeutete Umfang und in der sächsischen eine Schablone gegeben. Auch die Redactoren ergaben sich gewisserwaßen von selbst; Distelmeier, der erste Staatsmann, und Köppen, der erste Jurist, am Hofe waren kaum bei dieser Arbeit zu umgehn.

Distelmeier ging zuerst ans Werk. Er verfaßte — wie es sein Sohn und Nachfolger Christian im Jahre 1609[3]) ausdrückte — „wie für gewesen, Constitutiones über zweiffelhaftige felle“ und dazu einen Entwurf zu einer neuen Kammergerichts-Ordnung. Beide sind nie Gesetz geworden und nur die letztere uns in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten. Denn die Vergleichung der von Christian Distelmeier übermittelten Titel dieses Projects stimmt genau mit der im Geh. Staatsarchiv (R. 9. X. 1a) erhaltenen Abschrift, welche Mylius[4]) veröffentlicht hat. Die in

---

1) Acten a. a. O. R. 20 M.

2) Man vergleiche die Beilagen 1—2.

3) In seiner weiter unten zu erwähnenden Entgegnung auf die Veröffentlichung von Scheplitz.

4) A. a. O. tom. VI. 3. Sp. 9 ff.

denselben Acten befindliche Notiz, daß bei Entsieglung der Schreibstube des Abraham v. Bellin unter anderen auch ein von der Hand Lampert Distelmeiers herrührendes „Bedenken sine inscriptione" über Einrichtung des Kammergerichts und Justicienwesens gefunden sei, bezieht sich aber nicht auf jene Abschrift, sondern unzweifelhaft auf das Distelmeiersche Gutachten, das oben S. 31 ff. besprochen worden ist. Denn dieses konnte Bellin weit eher als „Bedenken" oder Gutachten bezeichnen, als den viel späteren, vollständigen Entwurf; auch war jenes Gutachten wirklich vom alten Kanzler selbst geschrieben und entbehrte der Aufschrift.

Da im Januar 1585 das Quartalgericht für die Uckermark und das Land Stolpe mit drei Jahressitzungen (Lätarewoche, zweite Woche nach Trinitatis, Michaeliwoche) auf dem Rathhause zu Prenzlau eingerichtet war, dieses Gericht aber im Entwurfe erwähnt wird, so folgt daraus, daß derselbe nach dem Januar 1585, und offenbar bald hernach abgefaßt ist.

Im Folgenden soll unter den 17 Paragraphen des Distelmeierschen Entwurfs die kurze Inhaltsangabe gebracht werden.

1. Von Personen und Sachen, welche vor das Kammergericht gehören.

Das Kammergericht ist für diejenigen Personen bestimmt, welche keinem Untergericht unterworfen sind, oder daselbst ihr Recht nicht erlangen können.

Nach den Vereinbarungen auf den Landtagen mit den Ständen gehören Bürgersachen in erster Instanz vor die Stadtgerichte; Bauernsachen entweder vor die Haupt- und Amtleute, (Bauern in kurfürstlichen Ämtern) oder vor ihre Gutsherrschaften (Gutsunterthanen) oder auch vor die Hof- und Landgerichte, soweit solche vorhanden (freie Bauern). Altmärker, Uckermärker und Stolper sollen zur Ersparung von Kosten vor den Quartalgerichten zu Stendal und zu Prenzlau unter einander ihr Recht nehmen. Alle diese Behörden sollen den Klägern gegen ihre Gerichtsgesessenen bei schwerer Strafe schleunig zu ihrem Rechte verhelfen. Nur in zweifelhaften und unklaren Fällen sollen die Sachen von den Stadträthen an ihre Gerichte, von den Quartalgerichten an das Kammer-

gericht und von den übrigen an die etwa vorhandenen Hof- und Landgerichte gewiesen werden. Bei Verweisungen an das Kammergericht hat die verweisende Behörde dem Kläger ein Schreiben an die Kammergerichtsräthe zu ertheilen, aus dem sich ergeben muß, was bisher in der Sache verhandelt ist, und daß ein Vergleich erfolglos versucht ist.

2. Vorbescheide zu gütlichem Verhör und Unterhandlung.

Die Notare (Gerichtsschreiber) des Kammergerichts sollen die Vergleichs-Verhandlungen mindestens vier Wochen seit dem Datum der Vorladung ansetzen, außer wenn die Parteien dicht am Hoflager wohnen oder die Sache sehr eilig ist. Die Ladungen sind mit vereidigten Boten fortzuschicken und der Bericht derselben, sowie die Vorladung selbst von den Notaren gehörig im Tagebuch zu registriren. Will ein Supplicant seinen Gegner selbst vorladen, so hat er den Notaren zu geloben, dies unverzüglich zu thun und das zuzustellende Schriftstück nicht hinterhalten zu wollen.

3. Vom Ungehorsam der Parteien im Vergleichstermine.

Wer den Termin nicht wahrnehmen kann, hat dies dem Gegentheil, ehe sich dieser auf den Weg macht, anzuzeigen; geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so soll der versäumende Theil jedesmal in 5 Thlr. Strafe verfallen und gehalten sein, dem erschienenen die gehabten Unkosten zu erstatten. Es soll auch sofort ein neuer Termin anberaumt werden, in dem über die Strafe, die Unkosten und den Vergleich zu verhandeln ist. Die Strafe ist von den Räthen nur dann zu erlassen, wenn der Versäumende genügende Entschuldigungsgründe für sein Nichterscheinen und nicht rechtzeitige Benachrichtigung des Gegners erbringt oder eidlich erhärtet. Ausländer sind aber niemals zur Klage oder Klagebeantwortung eher zu verstatten, als bis sie die Strafe bezahlt und dem Gegner die Unkosten erstattet haben.

4. Vergleichsversuch.

Die Kammergerichtsräthe haben allen erdenklichen Fleiß anzuwenden, die Parteien gütlich zu vergleichen; sie sollen auch, im

Falle das Recht unzweifelhaft, oder der Landesbrauch oder einwandsfreie Urkunden für eine Partei sprechen, das Recht haben, den Parteien den Rechtsweg zu verbieten und den gebürlichen Bescheid zu geben. Anderenfalls sind die Parteien anzuweisen, ihre Rechte nach Maßgabe der Kammergerichts-Ordnung auszutragen. Obschon diese den Proceß, so weit als irgend thunlich, beschleunige, so wären doch einige Strömungen eingerissen, zu deren Beseitigung die folgende Declaration und Verbesserung bestimmt sei.

5. Artikuliren der Klage und Klagebeantwortung.

Alle Klagen sollen hinfort artikulirt und nummerirt übergeben werden. Der Beklagte hat darauf in der Klagebeantwortung alle Einreden auf einmal in Gemäßheit der Artikel, die er einzeln zu bestreiten oder zuzugeben hat, einzureichen. Nunmehr hätten die Wirkungen der Litiscontestation einzutreten, und wäre den Advocaten ein Bestreiten dieser Folge nicht zu gestatten. Ebenso seien verbesserte Klagen, Widerklagen, Beantwortungen derselben und alle Einreden und Schutzmittel artikulirt und nummerirt einzureichen.

6. Gefährde-Eid.

Der Gefährde-Eid sei ohne vorgängiges Erkenntnis von beiden Theilen möglichst im Anfange des Prozesses zu leisten. Deshalb sollten die Kammergerichts-Schreiber bei Zuschickung der Klage-Abschrift an den Beklagten die Parteien auf einen Termin vorladen. Auf demselben sei der Eid vom Kläger und womöglich auch vom Beklagten zu leisten, nachdem er zuvor eine ordentliche schriftliche Klagebeantwortung übergeben. Dieser Ladung sei die Warnung beizufügen, daß im Falle Nichterscheinens einer Partei oder Nichtleistung des Eides auf Antrag des Gegentheils nach Maßgabe der Kammergerichts-Ordnung ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen werde. Diese und alle übrigen Ladungen während des Rechtsstreits sind von den Gerichtsschreibern nur durch die Boten des Kammergerichts zuzustellen. Die Berichte derselben und alle während des Processes erlassenen Verfügungen haben die Gerichtsschreiber bei Verlust ihres Amtes gehörig zu den Acten zu vermerken. Die Gefährde-Eide sollen nicht die Anwälte, sondern die Parteien in Person schwören. Außerdem sollen, wenn eine Stadtgemeinde

Partei ist, mindestens die regierenden Bürgermeister und zwei der ältesten Rathsherrn, denen die Sache am besten bekannt sei, sammt dem Syndicus oder Stadtschreiber den Eid für sich selbst und auf gehörige Vollmacht in des ganzen Raths Seele leisten. In Dörfern sollen dagegen die Bauern alle selbst schwören. Wenn Unmündige oder mehrere Brüder Partei sind, soll derjenige Vormund, oder derjenige Bruder, welcher die Sache betreibt, auf Vollmacht der übrigen für sich und die anderen den Eid leisten, und alle nur dann, wenn die Sache von ihnen zu verschleppen gesucht wird. Sind einige Vormünder, Brüder oder Stadtgenossen außer Landes, so ist der Eid zunächst von den anwesenden zu erfordern und der Rechtsstreit fortzusetzen, kommen dann die Abwesenden heim, so haben sie nachträglich zu schwören.

Bleiben im Termine zur Eidesleistung Kläger oder Beklagter aus, so soll einmal nichts weiter von dem Ausbleibenden angenommen werden, dann aber soll auf Antrag des erschienenen Beklagten der Kläger kostenpflichtig in der Instanz abgewiesen werden. Beim Nichterscheinen des Beklagten soll dagegen der Kläger auf seinen Antrag ex primo decreto in die Güter des Beklagten eingewiesen werden. Es soll ferner kein ausgebliebener Theil weiter gehört werden, bevor er die übliche Caution, nunmehr den Streit zu verfolgen, geleistet und den Eid nachgeholt habe.

Die Räthe sollen in derartigen Fällen das Versäumnisurteil alsbald abfassen und auf Antrag des erschienenen Theils verkünden.

7. Einweisung ex primo et secundo decreto.

Der Rechtsgebrauch im Kammergerichte, daß zur Einweisung des Klägers in das Vermögen des Beklagten allein dessen Nichterscheinen, nicht aber Beweis der Klage erforderlich sei, soll erhalten bleiben.

8. Versäumnis der Unmündigen.

Da die Sachen oft dadurch verschleppt werden, daß für die Unmündigen keine Vormünder erbeten werden, so sollen die Räthe, sobald sie einen derartigen Mangel wahrnehmen, die Mutter oder die nächsten Blutsverwandten der Unmündigen einmal oder zweimal daran erinnern. Wird dann trotzdem kein Vormund erbeten, so

haben die Räthe gegen die Unmündigen in allen Punkten ebenso wie gegen mündige Personen zu verfahren, auch die Einweisung aus beiden Decreten gegen sie zuzulassen.

9. Fristverlängerung und zu lange Schriftsätze.

Wenn die Parteien nach Leistung des Gefährde-Eides laut Maßgabe der Kammergerichts-Ordnung den Schriftwechsel fortsetzen, kommt es oft vor, daß mit Ablieferung der Schriftsätze lange gezögert wird, da diese entweder in der Gerichtsschreiberei zu langsam abgeschrieben oder hernach nicht rechtzeitig abgefordert werden. Der Hauptfehler liege aber daran, daß die Advocaten ihres Vortheils wegen, ohne daß die Sache es erforderte, zu umfangreiche Schriftsätze mit überflüssigen Wiederholungen einreichten. Ebenso kämen die Parteien durch die Fristverlängerungen zu Nachtheil und Unkosten. Deshalb sollen die Notare des Kammergerichts das Abschreiben der Schriftsätze, Zeugenvernehmungen und sonstigen Vorbringens thunlichst beschleunigen, und die Parteien sollen die Abschriften alsbald nach Fertigstellung einlösen. Ferner sollen die Kammergerichts-Räthe in den Procuratoren- und Advocaten-Eid die Verpflichtung aufnehmen, daß sie die Sachen nicht arglistig verschleppen; die Räthe sollen dann streng auf die Befolgung dieser Vorschrift achten und nur aus besonders erheblichen Ursachen nach gemeinsamer Berathung die in der Kammergerichts-Ordnung bestimmten Fristen verlängern. Desgleichen sind verspätet einkommende Schriftsätze nur in denselben Ausnahmefällen zuzulassen; anderenfalls ist aber auf Antrag des Gegentheils mit Verhandlung der Sache fortzufahren. — Kommen die Parteien dabei durch Säumnis der Procuratoren zu Schaden, so haben die Räthe den Parteien schleunig zum Schadenersatz durch die Säumigen zu verhelfen.

Die Advocaten haben sich in ihren Schriftsätzen der Kürze zu befleißigen, sie sollen nur das Nothwendige sagen und sich überflüssiger Allegate, namentlich aber der vielfältigen Wiederholungen, mit denen sie die Blätter füllen, enthalten. Ferner haben sie bei 50 Thaler Strafe das Schmähen und Schelten auf einander zu vermeiden.

10. Vom Beweise und Gegenbeweise.

Da auch durch Verschleppung der Beweisaufnahme Unordnung entsteht, namentlich aber die Führung des Gegenbeweises vom Beklagten häufig bis zur Eröffnung des Ergebnisses der klägerischen Zeugenaussagen hingehalten wird, so soll hinfort jeder Beweispflichtige in der Kammergerichtsfrist (6 Wochen) nicht nur seine Beweisartikel übergeben und sich Commissare ausbitten, sondern denselben auch die Beweisfragen zusenden und darauf dringen, daß sie die Zeugen zeitig vorladen. Die Artikel sollen von den Advocaten und Procuratoren nicht zu weitläuftig abgefaßt und vom Kläger nur die in der articulirten Klage vom Beklagten bestrittenen Punkte, von diesem aber nur die ihm bestrittenen Einreden und Vertheidigungsmittel in die Beweisartikel gebracht werden.

Es soll auch die große Häufung der allgemeinen und besonderen Fragen vermieden werden, da oft Sachen darin eingemischt und Dinge vielmals wiederholt werden, um die Zeugen irre zu machen. Geschehe es dennoch, so sollen die Commissare, denen die Zeugenvernehmung anvertraut ist, derartige Beweisfragen nicht annehmen, sondern sie den Räthen sammt den Artikeln zuschicken. Die Räthe haben dann die beiderseitigen Artikel zu übersehen und, wenn sie hiernach unnöthige Weitläuftigkeiten bemerken, den Advocaten, der die Beweisfragen entworfen, in 20 Thaler Strafe zu nehmen und ihm eine Frist zur Einbringung sachgemäßer und den Artikeln entsprechender Fragstücke zu setzen.

Auch soll ferner nicht zugelassen werden, daß eine beweispflichtige Partei erst neue Artikel übergebe und vom Gegner darauf die Leistung des Gefährde-Eides verlange mit dem Erbieten, dann den Beweis der bestrittenen Punkte zu führen. Denn, da die Fragstücke nichts enthalten sollen, was nicht zuvor klagend oder einredeweise articulirt und bereits mit dem Gefährdeeide versichert, so sei es unnöthig, den Gegner nochmals mit Leistung desselben zu beschweren und diene ein solches Ansuchen lediglich zur Verschleppung der Sache.

Will der Beklagte einen Gegenbeweis führen, so hat er dies zeitig und ehe die klägerische Beweisaufnahme ans Kammergericht

eingeschickt ist, zu bewirken, daß auch die seinige von den dazu bestellten Commissaren und Notaren gleichzeitig erhoben werde. Zu diesem Behufe könne derselbe nach altem Brauche beantragen, daß ihm die gleiche Zahl Commissare und Notare zugeordnet werde. Die beiden Theilen bestellten Commissare und Notare sollten auch ihrerseits die Zeugenvernehmungen thunlichst beschleunigen und die Notare die Protocolle über die beiderseitigen Beweisaufnahmen derart fertigstellen, daß sie gleichzeitig an das Kammergericht geschickt und geöffnet werden könnten. Die Eröffnung der klägerischen Beweisaufnahme solle aber durch den Umstand, daß der Gegenbeweis noch nicht erhoben, nicht verzögert werden.

11. Ob der Proceß mit dem Beweise anfange.

Die Räthe haben bisher häufig nach geendetem Vergleichsversuche die Verhandlung der Sache mit der Beweiserhebung beginnen lassen. Obschon dies scheinbar den Rechtsgang beschleunige, so habe sich doch herausgestellt, daß oft große Unrichtigkeit und weitläuftige Erörterungen dadurch veranlaßt würden; deshalb solle der Proceß hinfort mit der ordentlichen Klage beginnen. Nur wenn die Parteien es selbst beantragten und sich darüber einigten, oder, wenn es bei Besitzstreitigkeiten und anderen schleunigen Processen für gut befunden würde, sollten die Räthe nach der Verhandlung einen Abschied ertheilen und darin klar ausführen, was jeder Theil zu beweisen auf sich genommen hat, oder ihm durch die Räthe auferlegt ist. Diese Abschiede haben die Parteien auch neben den Beweisartikeln zu produciren, damit man sich bei der Urteilsfassung danach richten könne.

12. Beschwerdegründe sind in der Supplication anzuführen.

Obschon die Kammergerichts-Ordnung vorschreibe, daß die Supplication gegen Urteile der Räthe in der Form eines Libells der zweiten Instanz stattzufinden habe und daher die Beschwerdegründe der Supplication einverleibt werden müßten, so habe der Kurfürst doch vernommen, daß sich die Procuratoren unterständen, in der zehntägigen Frist gegen die ihnen mißliebigen Urteile nur

eine kurze Supplication ohne Angabe der Beschwerdegründe einzubringen und sich vorzubehalten, dieselben innerhalb der Kammergerichts-Frist anzuführen. Da dies nun zur Verschleppung der Sache diene, so ordne der Kurfürst an, daß in den Supplicationen gegen Urteile oder Abschiede der Räthe die Beschwerdegründe in Form von Artikeln, wie bei den Klagen, ausgeführt und mit einer Abschrift des angefochtenen Beschlusses oder Urteils eingebracht werden, damit man ersehen könne, ob die Supplication zur Annahme geeignet sei und damit auch alsbald die Frist für die Gegenpartei zur Ausführung ihrer Einwendungen beginnen könne.

13. Frist zur Einbringung und Rechtfertigung der gegen Untergerichte an den Landesherrn oder das Kammergericht eingelegten Supplicationen und Appellationen.

Die Supplicationen, die gegen Entscheidungen des Consistoriums und der Quartalgerichtsräthe zu Stendal und Prenzlau beim Landesherrn, und die Appellationen, die gegen Entscheidungen anderer Untergerichte im Lande bei den Kammergerichts-Räthen eingelegt würden, verzögerten auch häufig den Rechtsgang, da sie bisweilen nicht eher eingelegt und gerechtfertigt würden, als bis gegen den Appellanten die Execution angeordnet sei. Diesen Mißstand zu beseitigen, sollen Supplicanten und Appellanten dies immer innerhalb 10 Tagen mittels eines ihre Beschwerden enthaltenden Schriftsatzes thun und sich alsbald eine Bescheinigung des Unterrichters (apostoli) erbitten. Schriftsatz und Bescheinigung haben sie innerhalb 14 Tagen seit dem Datum der letzteren den Kammergerichts-Räthen einzusenden. Nehmen diese die Supplication oder Appellation an, so haben sie die Zwangsvollstreckung auszusetzen, dem Gegentheil eine Abschrift des Schriftsatzes zuzusenden und dem Beschwerdeführer die Beibringung einer Abschrift der Acten erster Instanz innerhalb sechs Wochen aufzuerlegen. Versäume aber der Appellant die Frist zur Einsendung der Appellation nebst jener Bescheinigung oder die zur Einbringung der Actenabschrift, so soll seine Appellation als erloschen (deserta) erachtet, dies von den Kammergerichts-Räthen durch Erkenntnis ausgesprochen und mit der Zwangsvollstreckung fortgefahren werden.

14. Von Nullitätsprocessen.

Obschon in der Kammergerichts-Ordnung über der Supplication kein weiteres Rechtsmittel zugelassen, es auch zweckmäßig sei, streitsüchtigen Leuten, die sich an keinem Rechte genügen lassen wollten, entgegenzutreten, so sei doch unter der vorigen Regierung aus wichtigen und erheblichen Gründen der Nullitäts-Proceß gestattet worden, wobei es auch verbleiben solle. Die Räthe sollten diesen Proceß indeß nur dann zulassen, falls die Nullität alsbald aus den Acten bescheinigt werden könnte. In derartigen Fällen soll auch die Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden, wenn der Sieger in der Supplications-Instanz genügende Caution leiste, seinen Gegner zu restituiren, falls auf die Nullitäts-Acten anders erkannt werden sollte.

15. Vom Verschicken der Acten.

Falls sich Streit in rechtshängigen Sachen vor dem Kammergerichte über die Verschickung der Acten erhebt, und ein Theil Actenversendung außerhalb der Mark, der andere aber ein Urteil des Kammergerichts begehrt, so haben sich die Räthe dahin geeinigt, zur Vermeidung jedes Verdachtes einseitiger Parteinahme die Actenversendung zuzulassen, falls zuvor die dies nachsuchende Partei und ihr Advocat oder Procurator eidlich erhärten, daß sie von der Stelle, an welche die Acten gesandt werden sollen, zuvor keine Rechtsbelehrung erhalten haben; auch hat in diesem Falle die Partei das Urteilsgeld und den Botenlohn allein zu tragen. — Haben indeß die Räthe ein Endurteil gesprochen und begehren beide Parteien die Actenversendung, so haben sie Urteilsgeld und Botenlohn gemeinschaftlich zu tragen. Wenn sich in diesem Falle die Parteien über die Stelle, an welche die Acten zu versenden, nicht einigen könnten, so seien die Räthe berechtigt, selbständig und ohne Vorwissen der Parteien eine unparteiische Juristen-Facultät oder einen Schöffenstuhl zu wählen und das eingekommene Urteil den Parteien gegen Erledigung des Urteilsgeldes zu verkünden.

Neben dieser Declaration des Rechtsganges soll es überall bei der Kammergerichts-Ordnung verbleiben, welche hiermit aus-

drücklich erneuert und bestätigt, auch demnächst in einem Neudruck erscheinen werde.

16. Advocaten und Procuratoren sind auf die Kammergerichts-Ordnung und diese Verbesserung zu beeiden.

Kanzler und Räthe sollen die Advocaten und Procuratoren welche im Kammergericht dienen wollen, auf die Kammergerichts-Ordnung und auf diese Verbesserung von Neuem beeiden und ernstlich darauf achten, daß sie denselben gehorsam nachkommen, auch die Ungehorsamen, welche die Sachen verschleppen und die Parteien bei den Vergleichsversuchen oder im Rechtsgange zu unnützen Weitläuftigkeiten verleiten und verführen, den Gefährde-Eid schwören lassen und ihnen, wenn sie sich nicht daran kehren, das Advocieren verbieten und andere ernste Strafen unnachsichtig auferlegen. Da sich auch die Unterthanen sehr über die ungebührlichen Anforderungen der Anwälte, der Gerichtsschreiber und Kanzlisten des Kammergerichts beschweren, so soll hinfort der Anwalt, der eine Partei in der Vergleichsverhandlung bedient, $^1/_2$ rth. erhalten, wenn die Sache in einem halben Tage beigelegt oder von den Räthen verabschiedet ist; 1 rth. soll gegeben werden, wenn die Sache einen ganzen Tag beansprucht; wäre sie aber noch mühsamer und mit viel Artikeln, höchstens 2 rth. Gerichtsschreiber und Notare erhalten für Zeugenvernehmungen, wenn es sich dabei um 15 Artikel nebst dazu gehörigen Beweisfragen oder um weniger handelt, $^1/_2$ rth.; bis zu 30 und mehr Artikeln aber 1 rth. Sind dagegen die Artikel und Beweisfragen allzu weitläuftig, so soll das Ermessen der Räthe die Gebühr bestimmen.

An Schreibgeld ist für den auf jeder Seite mit mindestens 20 Zeilen beschriebenen Bogen ein Groschen zu zahlen.

Niemand, wer er auch wäre, soll darüber hinaus bei Vermeidung angemessener Strafe die Parteien mit Gebühren beschweren; will aber eine wohlhabende Partei gutwillig mehr zahlen, so soll ihr dies unbenommen sein.

In Betreff der von den Anwälten anzufertigenden Schriftsätze haben sich die Parteien mit den Anwälten über die Gebühr je nach

Größe des Streitobjects und nach Maßgabe der aufzuwendenden Mühe zu vergleichen, doch soll richterliches Ermessen eintreten, falls sich jemand darüber beschwert, daß er unbillig übersetzt sei. Das Gleiche findet statt, wenn die Anwälte, Gerichtsschreiber und Notare außerhalb ihres Wohnortes in Sachen der Parteien verreisen müssen; verboten ist dagegen in Zukunft das Fordern von Meilengeldern, da hier eine sachgemäße Feststellung und Ermäßigung unmöglich sei.

Da auch unstudirte, leichtfertige Procuratoren manchen schädigen, so sollen die Kammergerichts-Räthe und die Gerichte in den Städten keinen zum Verhandeln vor Gericht und zur Vertretung. zulassen, der nicht die Rechte studirt habe und dies auf Erfordern mit Zeugnissen seiner Lehrer nachweisen könne.

Armen Parteien, welche ihre Sache nicht selbst führen und keinen Advocaten bezahlen können, ist von den Räthen einer der beim Kammergerichte zugelassenen Procuratoren beizuordnen. Dieser hat das Mandat auf sich zu nehmen und bei 30 rth. Strafe den Armen mit demselben Fleiße zu dienen, als wenn er Geld dafür erhielte. Die Räthe haben auch einer Partei, welche sich darüber beschwert, daß sie kein Procurator unterstützen wolle, einen solchen zu bestimmen.

17. Die Gerichtsverwalter in den Städten sollen in erster Instanz die Parteien nach Maßgabe der Kammergerichts-Ordnung und dieser Verbesserung procediren lassen.

Wenn in den Land- und Hofgerichten, ebenso in den Stadtgerichten die Parteien nicht gütlich vertragen werden können, sondern zum rechtlichen Austrag verwiesen werden müssen, so soll in diesem Fall gehöriger Ordnung wegen der Proceß vor den Untergerichten ebenfalls nur nach Maßgabe der Kammergerichts-Ordnung und dieser Verbesserung angestellt und verhandelt werden. Die Räthe in den Städten haben auch den Leuten den Grund zur Klage darüber zu benehmen, daß sie in diesen Gerichten übermäßig beschwert und mit Gebühren übersetzt werden.

Der letzte Paragraph wird nur verständlich, wenn man eine dahin gehende Absicht des Gesetzgebers annimmt, auch das Ver-

fahren vor den Untergerichten, namentlich den Stadtgerichten, demnächst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

Aus der Thatsache, daß die 17 Artikel als Declaratoria der Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1540 bezeichnet werden, läßt sich schließen, daß in ihnen nichts derselben Widersprechendes enthalten ist, sondern daß es sich nur um Ausführungs-Bestimmungen für jenes Grundgesetz handelt. Es ist nun die Absicht vorhanden gewesen, dieselben ebenfalls als Gesetz, d. h. nach eingeholter Einwilligung der Stände, zu publiciren, wie auch daraus hervorgeht, daß im Artikel 15 die Kammergerichts-Ordnung, also ein Landesgesetz, ausdrücklich erneuert und confirmirt wird.

In den Acten des Geheimen Staats-Archivs befindet sich in einer aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts herrührenden Abschrift ein Gutachten eines nicht genannten Kreises über einen in 18 Artikeln abgefaßten Entwurf einer Kammergerichts-Ordnung; einen aus 28 Artikeln bestehenden Entwurf einer Polizei-Ordnung (constitutiones de contractibus) und einen solchen zu einer Landes-Constitution (constitutiones de successionibus) in 22 Artikeln. Nach einer späteren Aufschrift rührt das Gutachten vom Jahre 1601 her. Dies ist aber unrichtig, da, wie unten gezeigt werden wird, schon wenige Jahre später andere Projecte zur Berathung standen, auf die sich dies Gutachten unmöglich beziehen kann. Vielmehr behandelt dasselbe die gesetzgeberischen Arbeiten des Kanzlers Lampert Distelmeier, also in erster Linie die eben besprochene Kammergerichts-Ordnung, welche allerdings in der den Gutachtern zugegangenen Redaction 18 statt 17 Artikel umfaßt. Die ebenfalls von Lampert in 54 Artikeln verfaßte Landes-Ordnung hat dem Kreise somit in einer nur 50 Artikeln begreifenden Redaction (contractus = 28 und successiones = 22 Artikel) vorgelegen.

Diese ist uns durch Zufall nicht erhalten geblieben, sondern nur eine vermuthlich spätere von 54 Artikeln oder Paragraphen. Dieselbe ist kurz und klar, tastet nirgends die ständischen Rechte an, sondern faßt vielmehr das geltende Recht zusammen. Die ersten elf Paragraphen enthalten Vorschriften gegen den Wucher; die nächsten fünfzehn eine Art Declaratoria der Landesconstitution vom Jahre 1527; dann folgen lehnsrechtliche Bestimmungen (17

Paragraphen); vier Paragraphen über die Zwangsvollstreckung, einer über die „Auff- und Abfahrt"; vier anscheinend erst später hinzugekommene strafproceßrechtliche Bestimmungen und ein Schlußparagraph über Wilddieberei. Bei letzterem ist die im Jahre 1574 erlassene Wild- und Hege-Ordnung; bei den Bestimmungen gegen den Wucher das Wuchergesetz vom Jahre 1565 berücksichtigt worden.

Das Gutachten stimmt in Betreff der Kammergerichts-Ordnung ganz genau mit Lamperts oben erwähntem Entwurf. Es verhält sich im Ganzen entgegenkommend; erklärt sich jedoch für incompetent in Betreff der lediglich fachjuristischen Bestimmungen. [Litiscontestation (11) Supplication und Appellation (13) und Nullitäts-Processe (14)]. In Betreff der Vergleichsversuche (4) wird beantragt, daß nicht zu viel Parteien auf einen Tag beschieden werden möchten, da bisher manchmal die Parteien 2—3 Tage über die angesetzte Zeit warten müßten und dadurch in erhebliche Unkosten kämen. Bei einigen anderen Artikeln wird die Erklärung verschoben, bis sich die übrigen Kreise erklärt haben würden. Hieraus folgt, daß der Entwurf Lampert Distelmeiers — offenbar noch bei dessen Lebzeiten — zur Vorberathung an die Kreise der Mittelmark gegeben ist. Die Regierung wollte also den Entwurf den Ständen erst unterbreiten, nachdem sie sich vorher mit den einzelnen Kreisen darüber möglichst geeinigt[1]) hatte. Ein ganz sachgemäßer, aber recht umständlicher Weg. Wie derjenige Kreis, dessen Gutachten uns erhalten ist, haben vermuthlich auch die anderen ausdrücklich betont, daß sie keinesfalls irgend etwas von ihren Rechten aufzugeben gewillt seien; aber offenbar hatten die Entwürfe doch Aussicht auf Verwirklichung; denn die Stimmung war, wie sich unverkennbar aus dem Gutachten ergibt, eine entschieden günstige. Man trat mit Achtung und gutem Willen an die Projecte heran, welche unter der Autorität des alten Distelmeiers entstanden von vornherein die Gewähr boten, daß vorsichtig alle Sonderrechte geschont sein würden.

Jedenfalls sind die Entwürfe Lampert Distelmeiers niemals

[1]) R. 9. X. 1a (1601—1698.); Abdruck der die Kammergerichts-Ordnung betreffenden Stellen in den Beilagen.

Gesetz geworden, sondern in den ersten Stadien der Vorberathung stecken geblieben. Man mag dies bezüglich der Landesconstitution bedauern, aber hinsichtlich der Kammergerichts-Ordnung fehlt jeder stichhaltige Grund, aus welchem es einer derartig feierlichen Publication jener Artikel bedurft hätte. Abgesehen vom Artikel 17, welcher aber eigentlich nur Wünsche und Hoffnungen ausspricht, konnte man an leitender Stelle alles Übrige mit Leichtigkeit, ohne daß es eines Landesgesetzes bedurft hätte, im Wege der Verordnung durchsetzen. Mit geringen Ausnahmen bezweckte jede einzelne Bestimmung eine Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kammergerichte. Diese ließ sich aber stets erreichen, wenn die Räthe bei den Anwälten darauf drangen, daß jegliche Verschleppungen unterblieben. Da aber die Räthe und in erster Linie der Kanzler eine bis zur Amtsentsetzung reichende Disciplinar-Strafgewalt über die Anwälte hatten, so läßt sich gar nicht absehen, weshalb die Räthe nicht bei gehöriger Aufsicht in der Lage gewesen wären, die ersten 16 Punkte vollständig durchzuführen. Dieselben enthalten auch keinerlei Neuerungen, sondern regeln nur seit lange bestehende Zustände, einige Controversen entscheidend.

Dies ergeben die Rechtsspruch-Register und die erhaltenen Proceßacten aus jener Periode, sowie einzelne Gravamina der Stände auf den Landtagen.

So war es seit Alters hergebracht — die drei ersten Stände hatten sich schon im Jahre 1550 darüber beklagt — daß die Kammergerichts-Räthe in der Vergleichsverhandlung Urteile erließen, anstatt beim Scheitern des Versuchs eine gütliche Einigung herbeizuführen, die Sache auf den geordneten Rechtsweg zu verweisen. Dieselbe Thatsache bezeugen die Rechtsspruch-Register. Die Declaratoria will diese von den Räthen vielleicht manchmal mißbrauchte discretionäre Gewalt, Processe zu verhindern, auf ein vernünftiges Maß zurückführen, sie enthält also in diesem Punkte eine Instruction für die Räthe.

Ebenso wird mit der Bestimmung, daß die Schriftsätze und die Beweisfragen artikulirt abgefaßt werden sollen, nichts Neues festgesetzt. Denn auch diese zur Erleichterung des Verfahrens getroffene Anordnung ist thatsächlich schon früher befolgt worden. Dies er-

gibt sich z. B. aus einem Rechtsstreite, welchen die v. d. Hagen zu Rynow, Joachim v. Wuthenau zu Wassersuppe und die Gemeinde zu Gülpe einerseits gegen die v. d. Hagen zu Hohen-Nauen andererseits in den Jahren 1557 und 1558 wegen des Dorfes Wollsehe (die Orte liegen sämmtlich im Norden von Rathenow) vor dem Kammergerichte geführt haben[1].) — In diesem Rechtsstreite überbringen die Kläger den bestellten Commissaren zur Beweisaufnahme 12 Artikel, meist mit den Worten beginnend: „setzen whar und den zeugen bewust...." Die Commissare laden dann die angegebenen Zeugen nach Rynow am Freitage nach Johann Baptista zu früher Tageszeit vor „alda bei ewrem corporlichen eydt uff artickel und fragstück kuntschafft und warheit" zu geben. Die Ladung ergeht unter den Privatsiegeln der Commissare. Die Beklagten erhoben in einer Supplication an den Kurfürsten Einwendungen gegen die laudirten Zeugen; es erging darauf am Sonnabend nach Johann Baptista 1558 ein kurfürstlicher Befehl (gez. „Lampert Distelmeier") an die Commissare, mit der Beweisaufnahme fortzufahren, aber den beanstandeten Zeugen die gegnerischen Anführungen vorzuhalten und die zur Kenntnisnahme übersandte Supplication mit dem Protocoll über die Beweiserhebung an das Kammergericht zu schicken, damit sie bei dem zu fassenden Urteil berücksichtigt werden könnte. Die Zeugen wurden erst vernommen, nachdem die Beklagten den 12 Punkten verschiedene Fragstücke, welche im Ganzen 43 betragen, hinzugefügt hatten. Jeder Zeuge hatte die nunmehr streitigen Punkte, welche den status causae et controversiae darstellen, zu beantworten. Die meisten Fragen wurden indeß durch das Anführen der Worte, 'testis nescit' erledigt. Jeder Zeuge wurde nach gehöriger Verwarnung vor dem Meineide vereidigt, vor der Vernehmung zur Sache sehr eingehend über seine Personalien vernommen und nach Abgabe seiner Aussage zum Stillschweigen über die Sache bis zur gerichtlichen Eröffnung der Beweisaufnahme verpflichtet. Die Beklagten beschwerten sich übrigens darüber, daß die Beweisaufnahme vor der Litiscontestation beschlossen sei, was ungehörig wäre, und behielten sich die Führung des Gegenbeweises

[1]) Acten v. d. Hagen im Kurmärkischen Lehns-Archiv des Kammergerichts.

vor, was indeß im vorliegenden Falle eine Formalität gewesen zu sein scheint, da die Zeugen sämmtlich über die beiderseitigen Behauptungen nach Maßgabe der streitigen Punkte vernommen sind. Es läßt sich nicht bestreiten, daß eine geschickte Redaction der Beweisfragen die Beweiserhebung mannigfach hätte vereinfachen können, so, wie sie indeß vorgenommen ist, entspricht sie durchaus den Bestimmungen der späteren Declaratoria Distelmeiers.

Die weiteren Ausführungen derselben über das Versäumniß-Verfahren und die Nullitäts-Processe sind ebenfalls, was ausdrücklich betont wird und allenthalben nachzuweisen ist, keine Neuerungen, sondern Regelung bestehender Verhältnisse.

Außerdem führten die Räthe thatsächlich manches aus der Declaratoria ein; so wurde, wie aus der Eidesformel für Procuratoren und Anwälte aus dem Ende des 16. Jahrhunderts hervorgeht, in dieselbe alles das aufgenommen, was jene Verbesserung vorschrieb, nur mit dem Unterschiede, daß die Anwälte die Befolgung der Kammergerichts-Ordnung, und zwar nicht der bereits erlassenen, sondern der künftig zu erlassenden Verbesserung derselben versprachen. Im Übrigen betont der Eid immer wieder das Versprechen, unnützen Aufschub und Fristverlängerungen zu vermeiden, die Vergleichsverhandlungen nicht zu hindern, die Parteien nicht zum Verschleppen der Sachen anzuweisen und sich alles Schmähens und Schimpfens zu enthalten[1]).

Ist soweit die Declaratoria auch nicht Gesetz geworden, so zeigt sie doch in allen Punkten die Entwicklung, welche das Verfahren vor dem Kammergerichte seit dem Erlaß der Reformation des Jahres 1540 bis 1585 genommen hatte; sowie eine Reihe von Bestimmungen zur Beschleunigung des Verfahrens, welche für wünschenswerth erachtet, hin und wieder angewendet, ebenso oft aber auch nicht berücksichtigt wurden. Das oben besprochene Eidesformular für die Anwälte findet sich auch als Anhang zu einer Verordnung, welche Mylius[2]) unter dem Titel „Verordnung zu Verhütung einiger Unordnungen bey dem Kammergericht zu Berlin,

[1]) Den Eid siehe unter den Beilagen.

[2]) a. a. O. tom. II. 1 Nr. 14.

und unleidlichen Getümmels in den Raths-Stuben. 1594" nach dem auf dem Geh. Staatsarchive[1]) befindlichen Concepte zum Abdruck gebracht hat. Derselbe ist ungewöhnlich ungenau; es ist nicht nur ein zum Verständnis des Ganzen erforderliches Stück ausgefallen, sondern in Folge Lesefehlers werden z. B. „Sauerland, klein Rinow" als märkische Landschaften an Stelle von „Havelland", „Glien" u. s. w. angeführt. Dann aber ist auch die im Concepte von späterer Hand hinzugefügte, von Mylius acceptirte Jahreszahl 1594 eine unrichtige. Dies ergibt sich aus folgendem: Zunächst wird ein Kanzleiverwandter Hans Weinleben erwähnt und für denselben im Krankheitsfall eine Vertretung angeordnet. Da nun der in dieser Stellung befindliche Sohn des früheren Kanzlers im Jahre 1583 gestorben ist[2]), so kann die Verordnung spätestens aus diesem Jahre herrühren. Da ferner die Räthe Dr. Carl Barth und Christian Distelmeier die Aufsicht über die Kanzleiverwandten führen sollen, letzterer aber erst im Jahre 1577 in den Rathsdienst trat, so ergibt sich dieses Jahr als untere Zeitgrenze der Verordnung. Da in derselben indeß nur für den „schwachen" Hans Weinleben Vertretung angeordnet wird, so darf man annehmen, daß der Erlaß kurz vor 1583, vielleicht sogar in dieses Jahr fällt.

Aus dem Inhalte der Verordnung ist erkennbar, daß es sich um ein vom Kanzler Lampert Distelmeier zur Regelung des inneren Dienstes auf den Gerichtsschreibereien des Kammergerichts und zur Beseitigung einiger Mißstände bei den Sitzungen desselben gegebenes Regulativ handelt; also um den inneren Dienst und die sog. Sitzungs-Polizei.

Der Inhalt ist folgender:

Es soll stets nur eine Partei mit ihrem Anwalt (heute würde man sagen „e i n e Sache") durch den Thürknecht aufgerufen und in das Sitzungszimmer gelassen werden. Die anderen Parteien und Anwälte bleiben so lange in der Vorderstube, bis sie nach dem Abtreten einer Partei auch aufgerufen werden.

---

[1]) R 9 X 1 a.

[2]) cf. Acten über das Berliner Burglehn, Poststraße 11, jetzt auf dem Geh. Staatsarchive.

Will sich der Beklagte nach Vortrag der Klage vor der Beantwortung derselben mit seinem Beistande unterreden, so haben sich Kläger und Beklagter in die Vorderstube zu entfernen, und ist inzwischen eine andere Sache aufzurufen und zu verhandeln. Ist der Beklagte mit seiner Antwort fertig, so hat er dies dem aufwartenden Thürknecht anzuzeigen und ist er sodann mit seinem Gegner wieder vorzulassen.

Kein Procurator soll seinen Schreiber oder Jungen in die Rathsstube mitnehmen, sondern dieselben in der Vorderstube warten lassen.

Wer Supplicationen oder andere Schriftstücke den Räthen zu übergeben hat, soll dies durch den Thürknecht thun; will er aber dabei noch etwas mündlich berichten, soll er sich durch den Thürknecht melden lassen und nach Abtreten der Parteien vorgelassen werden. Ebenso sollen alle, welche zur Verkündigung von Urteilen, zur Eidesleistung oder zu sonstigen gerichtlichen Handlungen vorgeladen sind, nach Meldung bei dem Thürknecht, so bald es angängig, vorgelassen werden.

Die Partei oder der Procurator, welche dem entgegenhandeln oder dem Thürknecht unnütze Worte geben, sollen erstere mit einem Ortsthaler (Viertelthaler), letzterer mit einem halben Thaler gestraft werden.

Ladungen, Aufhebungen und Abänderungen der angesetzten Termine, sowie die sonstigen Proceßhandlungen sollen nur von den Gerichtsschreibern geschrieben, in das Tagebuch eingetragen und zu den Acten registrirt werden. Dieselben sollen auf einen Gerichtstag nicht mehr als vier Parteien vorladen, gleichgiltig, ob die Parteien dies in Schriftsätzen erbitten; auch wenn dergleichen Anträge mit fiat überschrieben sind, sollen die Gerichtsschreiber dem nicht willfahren, außer wenn es ihnen ausdrücklich von den Räthen befohlen ist. Sie sollen auch die Proceßacten richtig halten, Schriftsätze und sonstiges Vorbringen in der Ordnung, wie dieselben einkommen, ebenso die Berichte der Boten und die Beschlüsse in Gerichtssachen fleißig registriren, in die Acten einheften und die Ladungen zur Vermeidung falscher Berichte nur mit vereideten Boten bestellen. Die Gerichtsschreiber und die anderen Secretäre sollen an Gerichtstagen früh um 8 Uhr und nach Tische um 2 Uhr in der Raths-

stube sein und auf der Räthe Befehle warten; wer sich über eine Viertelstunde verspätet, dem ist ein Ortsthaler an seiner Besoldung zu kürzen.

Da die Vertheilung nach Kreisen derart getroffen ist, daß Hans Weinleben und, wenn er durch Schwäche behindert, Franz Dieritz in der Altmark; Erhard Heyde, Joachim Dahme und Sigismund Hartmann in der Priegnitz; Georg Segemeier in der Uckermark und im Lande Stolp, Franz Dieritz und Carl Ritter im Havellande, Glien, Rhinow und Friesack; ferner Veit Mader, Matthias Rudloff und Heinrich Moller im Hohen- und Nieder-Barnim und Teltow schreiben sollen, so sind die einkommenden Supplicationen von den Räthen nach dieser Vertheilung zur Erledigung zu geben. Jeder, dem die Erledigung aufgetragen ist, hat dieselbe schleunigst zu besorgen und die Leute nicht aufzuhalten. Jeder Secretär hat ein Copialbuch zur Eintragung aller Befehle (mindestens des Inhalts derselben) zu halten und dasselbe mit einem Register zu versehen, aus welchem er jeder Zeit den Räthen mittheilen kann, was zuvor in einer Sache geschehen ist. Ebenso soll jeder Secretär die auf ergangene Befehle aus seinem Kreise eingehenden Berichte in sein Copialbuch zusammenheften und auch derartig mit einem Register versehen, daß er jeder Zeit darüber Bericht erstatten kann. Die Controlle der Secretäre durch die Räthe ist derart auszuüben, daß in jeder Woche am Sonnabend Weinleben, Dahme, Dieritz, Ritter und Mader ihr Copialbuch dem Dr. Carl Barth; die anderen fünf aber an Christian Distelmeier zur Durchsicht bringen, ob alle Eingänge und Verfügungen der letzten Woche ordentlich registrirt sind. Zudem wird der Kanzler (Lampert Distelmeier) vor Siegelung der Schriftstücke darauf achten, daß alle Beschlüsse nur so ausgehen, wie sie vor den Räthen getroffen sind.

Charakteristisch ist diesem Regulativ zunächst der vollständige Ausschluß der Öffentlichkeit des Verfahrens; dann aber die in ihr enthaltene Andeutung an die offenbar kurz zuvor erfolgte Neueintheilung der Kanzlei. Noch jetzt, wie beim Dienstantritte Lampert Distelmeiers, wird zwischen Gerichtsschreibern des Kammergerichts und sonstigen Secretären unterschieden. Der Geschäftskreis der ersteren — es sind nach wie vor zwei gewesen — ist im Regulativ

genau angegeben und erstreckt sich vorwiegend auf die Beurkundung der für die Proceßleitung wesentlichen Handlungen. Die Thätigkeit der anderen zehn an dieser Stelle aufgeführten Secretäre ist aber auch vorwiegend eine gerichtliche. Dies folgt einmal aus der Bestimmung, daß sie an den Gerichtstagen anwesend sein müssen, um die Befehle der Räthe zu gewärtigen; dann aber aus der Geschäfts-Eintheilung. Es wäre undenkbar, daß je ein Secretär für das weite Gebiet der Altmark und das kaum viel kleinere der Uckermark sammt dem Lande Stolp bestimmt gewesen sein sollte, die acht übrigen aber für den verbleibenden mittelmärkischen Rest, wenn man nicht annehmen darf, daß die in den beiden erstgedachten Landestheilen bestehenden Quartalgerichte das Meiste der von diesen Secretären zu verrichtenden Geschäfte besorgt haben. Man kann demnach schon für diese Zeit den heute bestehenden Unterschied zwischen den gerichtlichen Büreaubeamten nachweisen. Unter den Protonotaren (jetzt Gerichtsschreibern) wirken Secretäre (jetzt Gerichtsschreiber-Gehülfen), denen nicht wie jenen die Eigenschaft als Urkundspersonen beiwohnt.

Daß übrigens in dem Regulativ nicht sämmtliche Abtheilungen der Kanzlei aufgeführt werden, folgt aus dem Fehlen des Lehnssecretärs Joachim Steinbrecher und des Secretärs für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Controlle, welche der Kanzler über die 10 Secretäre verfügt, hatte einen etwas patriarchalischen Charakter; denn Christian war sein Sohn und Dr. Barth der Schwestersohn seiner Ehefrau Elisabeth Goldhahn; die Aufsicht über die beiden Gerichtsschreiber führte offenbar der unter dem Kanzler das Kammergericht leitende Dr. Johann Köppen, wie oben ausgeführt ist.

Von den in den ersten Regierungsjahren des Kurfürsten Johann Georg erlassenen Gesetzen kann die im Jahre 1573 publicirte Visitations- und Consistorial-Ordnung[1]) hier übergangen werden, denn an der schon früher eingeführten Herzuziehung der Kammergerichtsräthe zu dem geistlichen Gerichtshofe wurde nichts geändert. (cf. oben S. 15)

[1]) Mylius a. a. O. tom. I, 1 Nr. 7.

In der Uckermärkischen Quartal-Gerichts-Ordnung vom Januar 1585[1]) wird ebenfalls der alte Brauch geregelt, daß zu den Sitzungen stets ein Kammergerichts-Rath und ein Kanzleischreiber als Gerichtsnotar deputirt werden sollen. Das Kammergericht hat die vor das Quartalgericht gehörigen Sachen an dasselbe zu verweisen, während dieses berechtigt ist, diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nur im ordentlichen Rechtswege zu erledigen sind, entweder an das Hof- und Landgericht der Uckermark zu Prenzlau, oder an das Kammergericht zu remittiren. Vom Quartalgerichte ist Appellation an das Kammergericht, und in dritter Instanz Supplication an den Kurfürsten gestattet.

Trotzdem das Quartalgericht als erste Instanz bezeichnet wird, ergibt sich doch, daß es nur zur Vornahme der Vergleichsversuche und zur Erledigung der völlig klaren Sachen, bei denen der Rechtsweg abgeschnitten werden sollte, bestimmt gewesen ist. Die Verhandlung schwieriger Fälle und das Abfassen eigentlicher Urteile verbot sich schon aus dem Überwiegen des adligen Laienelements; man rechnete darauf, das jede Sache möglichst in einer Sitzung, höchstens in zwei zur Erledigung käme. Dem vorsitzenden Landvogte der Uckermark und den Quartalgerichtsräthen wird endlich gestattet, selbständig Anordnungen für das Gericht zu treffen und dieselben in der Gerichtsstube durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Diese Bestimmung läßt zugleich den Charakter der einige Jahre zuvor erlassenen Verordnung wegen des Getümmels in den Kammergerichts-Sitzungen erkennen. Auch diese war ein solcher Erlaß des Kanzlers und der Kammergerichtsräthe und ist gewiß ebenfalls durch Anschlag in den Gerichtsräumen dem Publikum, den Anwälten und dem Büreau-Personal zur Kenntnis gebracht worden.

---

4. Bis zum Thronwechsel im Januar 1598.

Lampert Distelmeier verstarb nach längerem Siechthum am 12. Oktober 1588 und Johann Georg berief den einzig überlebenden

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. II, 1 Nr. 12.

Sohn desselben, den damals sechsunddreißigjährigen Rath Christian in dessen Stelle. Vater und Sohn waren grundverschiedene Naturen, was sich aus ihrer entgegengesetzten Lebensführung hinlänglich erklärt. Lampert hatte fast alles, was er im Leben erreicht hatte, sich selbst zu verdanken gehabt; sein Fleiß, seine Gewandtheit, sein Scharfsinn hatten ihn aus dunklen Verhältnissen so hoch emporgehoben, daß es ihm ein Leichtes war, seinem Sohne den Weg zu Ehrenstellen und Einfluß im Staate zu bahnen. Christian war ein weit geringer begabter und dessen sich auch bewußter Mann, für welchen es charakteristisch ist, daß er davon abstand, den damals viel beneideten Doctorhut zu erwerben. Die Landesuniversität, auf welcher er ohne innere Genugthuung die Rechte studirte, hätte ebenso wie ihre Schwestern im Reiche dem Sohne des einflußreichsten Mannes in Brandenburg selbst für mäßige Leistungen ihre akademischen Ehren verliehen. Trotz seiner universellen Bildung, welche ihn bisweilen auch zu eigenen unbedeutenden litterarischen Veröffentlichungen veranlaßte, fehlte dem Kanzlersohne aber das Zeug zum Gelehrten, während er frühzeitig Anlagen zum Schöngeist zeigte. Der ehrgeizige Vater hielt es deshalb für angebracht, ihn bald von der Universität hinweg in den brandenburgischen Staatsdienst zu bringen. Er konnte so am besten die Laufbahn des Sohnes förderlich beeinflußen und gewann nebenher eine treu ergebene Stütze. Christian, vermählt mit einem Fräulein v. Lüderitz, aus einem der ältesten altmärkischen Geschlechter, war nur ungern dem Vater in den Staatsdienst gefolgt; er hätte lieber in beschaulicher Weise auf Mahlsdorf oder Radensleben die Künste protegirt und mit gleichgestimmten Freunden die schönen Wissenschaften gepflegt. Aber Lampert wollte seinen einzigen Sohn weder als Secretär, wie vordem Zerer und Weinleben — noch als gebildeten Gutsbesitzer sehen, und der Sohn fügte sich, obschon er niemals die rechte Freudigkeit für den Staatsdienst gewonnen, und daraus auch niemals ein Hehl gemacht hat. Trotzdem erwarb sich Christian in der väterlichen Schule leicht die erforderliche Geschäftsroutine und da er in alle oft seinem Vater allein bekannten Geheimnisse der Regierung eingeweiht war, so konnte der fleißige und gewissenhafte Beamte nach dem Tode des alten Lampert bei der Weiter-

führung der Geschäfte kaum entbehrt werden. Berücksichtigt man hierzu aber auch noch den Glanz, welchen sein Vater um den Namen Distelmeier hatte strahlen lassen, so hat man doch noch keine genügende Erklärung dafür, daß der Kurfürst den jungen Christian zum Nachfolger seines Vaters wählte. Diese auffällige Bevorzugung ist vielmehr nur unter der Voraussetzung verständlich, daß der alternde Johann Georg keinerlei Veränderungen in der inneren und äußeren Politik wünschte und annahm, der Sohn und Vertraute seines bisherigen Rathgebers werde am besten dazu geeignet sein, dessen Politik fortzusetzen. Außerdem hoffte der Kurfürst, in dem gefügigen Manne stets ein bereites Werkzeug für seine dynastischen Interessen zu besitzen, welche mit denen des Staates auseinander gingen.

So wurde Christian Kanzler und seine kaum zehnjährige Dienstzeit in dieser Stellung fällt zusammen mit der völligen Stagnation der märkischen Politik. Hatte dieselbe schon unter Lampert während der Regierung Johann Georgs nicht mehr das Feuer und die Energie wie unter dem vorhergehenden Herrscher gezeigt, so verringerte sich jetzt allenthalben im Reiche der brandenburgische Einfluß. Auch im Innern ist kein wesentlicher Fortschritt mehr erkennbar, überall blieb man in Plänen und Projecten stecken.

Lampert Distelmeier hatte in seinem oben besprochenen Entwurfe einer Landesconstitution bei den das Lehnrecht und Bauernrecht behandelnden Bestimmungen den Wünschen des Adels vollauf Rechnung getragen und so noch am Abend seines Lebens seine Adelsfreundschaft, der er seine Carriere verdankte, zum Ausdruck gebracht. Christian aber war auch darin vom Vater unterschieden, daß er dessen feudalistische Gesinnung, trotzdem er selbst märkischer Gutsherr geworden war, nicht theilte, vielmehr bereit war, den Kurfürsten auch dann zu unterstützen, wenn dieser auf Kosten der Stände seine Macht erweitern wollte. In noch höherem Maße vielleicht war Dr. Köppen lediglich Fürstendiener, und beide Männer, welche in einem auf kalter Achtung beruhenden Verhältnisse zu einander standen, gaben sich keinerlei Mühe, jenen Entwurf zum Gesetz erheben zu lassen, sondern verzögerten die Erfüllung dieses langjährigen ständischen Petitums. Erst als abermals der Landtag Klagen über die Nichterfüllung des Versprechens, eine Landes-

constitution zu geben, erhob, wurde eine neue Gesetzes-Commission eingesetzt. Christian und Dr. Köppen, die Mitarbeiter am ersten Entwurfe, erhielten nämlich im Jahre 1593 nebst zwei Hofchargen den Befehl, mit den Ständen wegen „Fortsetzung der Landesconstitution und Polizei" zu verhandeln. Auf Grund seiner umfassenden Vorarbeiten, seiner Sammlung von Decisionen, deren oben S. 45 gedacht ist, hatte Köppen schon seit längerer Zeit an der weiteren Durchbildung des ersten Entwurfs gearbeitet. Dieser erweiterte Entwurf sollte nun von jener Commission mit den Ständen durchberathen, nach deren Vorschlägen abgeändert und dann als Gesetz vorgeschlagen werden. Im Jahre später wurde dies dahin abgeändert, daß jeder Kreis des Landes besondere Deputirte zur Berathung der Constitution, der Polizei- und Brauordnung ernennen sollte. Die Deputirten sollten die Entwürfe studiren, berathen und etwaige Bedenken schriftlich abgeben. Wären alle diese schriftlichen Gutachten eingelaufen, dann sollten die Deputirten sämmtlich zu Berlin-Kölln zusammenkommen und über die einzelnen Bedenken gemeinsam berathen. Die Deputirten sollten dabei an den Kurfürsten das Ansuchen stellen, in dieser Conferenz seinerseits den Kanzler und Räthe, auch solche aus der Neumärkischen Regierung zuzuordnen. Der gemeinsam revidirte Entwurf sollte dann dem Kurfürsten zur landesherrlichen Sanction vorgelegt werden [1]). Jedenfalls war dieser Weg ein sehr complicirter und man könnte muthmaßen, daß der Regierung der Gedanke gar nicht unlieb gewesen ist, die von den Ständen so oft begehrte Constitution auf diese Weise durch die Stände selbst scheitern zu lassen. Der den Revisions-Commissaren unterbreitete Gesetz-Entwurf handelte in fünf Abschnitten von Personen und Sachen, von Verträgen, vom Erbrechte, vom Strafrechte und vom gerichtlichen Verfahren. Allerdings mußte es sich Köppen, da dem Project sonst ohnehin jede Lebensfähigkeit abgeschnitten wäre, versagen, seine politische Gesinnung, nach welcher der Landesherr, wenn es ihm zweckmäßig erschien, schrankenlos über Privatrechte und Mittel seiner Unterthanen zu verfügen berechtigt war, ebenso scharf wie in seinen Decisionen

---

[1]) Acten a. a. O. R 20 G.

zum Ausdruck zu bringen, aber die Stände kannten ihn hinlänglich, und waren daher von vorneherein mit Mißtrauen gegen sein Werk erfüllt. Dasselbe enthält in seinem das Verfahren behandelnden fünften Abschnitt manche Anklänge an die von Lampert Distelmeier im Jahre 1585 entworfene Declaratoria; Köppen hat indeß manche Punkte weiter ausgeführt, so namentlich die Bestimmungen über die Vorbildung der Anwälte und Notare. Letztere haben sich bei der Regierung zu Kölln oder zu Cüstrin zu präsentiren und sind erst nach eingeholter Erkundigung über Lebenswandel und Befähigung zu bestätigen und in die Matrikel aufzunehmen. Die Appellations-Instanz soll womöglich stets in einem Jahre beendet sein. Ferner werden die Gebühren für das Schreibwerk erheblich gegen jene Declaratoria herabgesetzt. Im Übrigen hat Köppen mehr auf dem Gebiete des materiellen Rechts als auf dem des Proceßrechts eigene Gedanken und selbständige Auffassung bethätigt. Christian Distelmeier, welcher an diesem Entwurfe wenig oder gar nicht betheiligt gewesen zu sein scheint, hätte nun die Aufgabe gehabt, demselben, nachdem der Kurfürst bereits im Jahre 1592 seine Approbation gegeben hatte, auch die Zustimmung der Stände zu verschaffen. Aber diese Aufgabe überstieg sein Geschick und seine diplomatische Befähigung.

In offener und ehrlicher Weise trat ihm dabei zunächst ein altmärkischer Edelmann Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen, seit Weihnachten 1592 Rath am Altmärkischen Quartalgericht zu Stendal, entgegen. Dieses Amt war zwar an sich nicht übermäßig einflußreich, aber es verstärkte das Gewicht, welches der reichbegüterte junge Mann (Thomas war am 26. Juni 1559 geboren) unter seinen Standesgenossen im heimatlichen Landestheile hatte. Seine Stellung als einflußreicher freier Großgrundbesitzer, noch gehoben durch eine zu den Füßen des berühmten Ludolf Schrader zu Frankfurt erworbene juristische Bildung bewirkte, daß das Schicksal der Landesconstitution zum guten Theile von ihm abhing. Als der Entwurf im Jahre 1594 den versammelten Ständen der Altmark und Priegnitz zur Begutachtung zugesandt wurde, verstand es der gebildete freie Standesherr, die Abgeneigtheit seiner Standesgenossen gegen Köppens Entwurf in die Form eines scharfsinnigen Gutachtens

zu kleiden, dem man es aber ansieht, daß hier das Übelwollen nach Gründen zur Ablehnung, nicht das Wohlwollen nach Verbesserungen gesucht hat. Knesebeck besaß die Kampfmittel in seiner gediegenen juristischen Bildung und in der vollsten Kenntnis des Gewohnheitsrechts seiner Heimat. Berücksichtigt man ferner die Zähigkeit des märkischen Edelmanns, der sich eben so wenig wie der märkische Bauer irgend ein Privileg auch gegen Entschädigung kampflos entreißen läßt, so wird die Kampflust des v. d. Knesebeck und seiner Standesgenossen gegen den Entwurf zweiter Lesung verständlich.

Die meisten Anfeindungen erfuhr von den altmärkischen Ständen das von Köppen oft angezogene sächsische Recht (Sachsenspiegel u. s. w.); in der Mark habe nur das gemeine Recht und märkische Gewohnheitsrecht, das oft vom Sachsenspiegel abweiche, zu gelten. Ferner ward getadelt, daß die alte Gewohnheit nicht genügend berücksichtigt sei, so z. B. seien die Consense zur wiederkäuflichen Veräußerung von Lehngütern nicht, wie der Entwurf behaupte, stets nur auf drei Jahre, sondern nach Gelegenheit der Sachlage auch auf längere Zeit ertheilt worden. In gleicher Weise wird gegen manche andere dem Adel ungünstige Neuerung (dreißigjährige Verjährung versessener Pächte und Zinsen, Theilung der Nutzungen einer Prädialservitut zwischen dem Grundherrn und dem Berechtigten, beschränkte Zulassung des Anatocismus u. s. w.) geeifert. Daneben treiben die Altmärker altmärkischen Partikularismus, obschon gerade dieser Standpunkt das Zustandekommen einer allgemeinen Landes-Constitution am meisten erschweren mußte. In zahlreichen Fällen muß der Entwurf erster Lesung des Kanzlers Lampert Distelmeier vom Jahre 1585 die Kampfmittel hergeben, indem Knesebeck behauptet, derselbe sei in vielen Bestimmungen klarer und zweckmäßiger als der neue, so daß es sich empfehle, diese Verschlechterungen des zweiten Entwurfs durch die entsprechenden Stellen des ersten zu ersetzen. Dieser Vorschlag schloß den Vorwurf in sich, daß Köppens Werk einen Rückschritt bedeute. Oft wird auch die Redaction der einzelnen Paragraphen als ungeschickt und dunkel getadelt, also nicht nur die Annehmbarkeit des Gesetzes, sondern auch die Fähigkeit des Gesetzgebers in Zweifel gezogen.

Wenn sich aber Geist, Scharfsinn und Wissen mit der Ab-

neigung, irgend welche Opfer für die Gesammtheit zu bringen, wie dies hier der Fall, verbinden, dann wird das Standesinteresse und der Particularismus jeden Gesetzentwurf scheitern lassen. Denn die ablehnende Haltung eines Standes bestimmt sofort die der übrigen, und der von allen Seiten commentirte, amendirte, ergänzte und verstümmelte Entwurf verliert die Fähigkeit, als Grundlage der Vereinigung der verschiedenen Interessen zu dienen, ganz abgesehen davon, daß ein wirklich guter Entwurf wie jedes organische Ganze überhaupt nur in beschränkter Weise änderungsfähig ist. Fast wie ein Hohn klingt die von den Ständen am Schlusse gegebene Versicherung, daß sie diese Monita, über welche sie eine Einigung erhofften, nicht höhnischen Sinnes, sondern in der Hoffnung, zum Wohl des Ganzen damit beizutragen, gezogen hätten.

Es läßt sich übrigens nicht bestreiten, daß dem gelehrten Juristen Köppen doch, vielleicht weil er zu sehr Bücher-Gelehrter war, der Beruf zum Gesetzgeber fehlte. Lehrreich ist in dieser Hinsicht sein Vorschlag, der Richter möge der armen Partei die Proceßkosten selbst vorschießen und sie dann beim Siege der armen Partei zuerst in der Zwangsvollstreckung beitreiben. Mit feiner Ironie bemerken die Altmärker hierzu an erster Stelle, es möchten nicht viel Richter zu einer derartigen Kostenverauslagung geneigt sein, um hieran erst den vernichtenden Einwand zu knüpfen, man dürfe übrigens nicht in dieser Weise den Richter am Ausgange der Sache und am Siege der armen Partei interessiren; da sei es besser, an jedem Gerichte öffentlich besoldete Armenanwälte zu bestellen und die Armen auch mit den Gerichtskosten zu verschonen.

Von den übrigen auf dem Gebiete des Proceßrechts erhobenen Einwendungen haben zwei noch Jahrzehnte lang eine Rolle gespielt. Die eine betraf das an den Landesherrn gestellte Ersuchen, es mögen besondere Appellationsräthe zur Bearbeitung der an den Kurfürsten eingereichten Appellationen berufen werden; die andere enthielt den verständigen Vorschlag, die zuzustellenden Schriftstücke in zwei Exemplaren einzureichen, um die oft mehr als zehn Tage betragende Zeit zur Herstellung der Kanzleiabschrift zu ersparen.

Ein weiteres Eingehen auf das altmärkische Monitum, so interessant und bedeutsam es auch ist, erübrigt an dieser Stelle

(siehe Beilage); das von den Altmärkern erstrebte Ziel ward erreicht. Trotz endloser Berathungen und trotz des allgemein anerkannten Bedürfnisses nach einer Landes-Constitution war der Köppensche Entwurf auf die lange Bank geschoben[1]). Kein Entwurf verträgt aber allzu lange Berathungen; die Menschen, die Verhältnisse und die Ansichten ändern sich, und der in einem andern Zeitpunkte entstandene Entwurf veraltet. Tritt aber, wie in diesem Falle noch das Bestreben des Gesetzgebers hinzu, möglichst jede Controverse abzuschneiden und zu viel gesetzlich zu normiren, dann ist die geistreiche Haarspalterei förmlich herausgefordert; dann sind Widersprüche nicht mehr zu vermeiden; ganz abgesehen davon, daß der Entwurf immer mehr anschwillt und damit das Gebiet, auf welchem die Übereinstimmung der gesetzgeberischen Factoren herbeigeführt werden muß, ein immer größeres wird. Dazu kam noch ein Übelstand. Das Land verlangte das allgemeine Recht als subsidiäres neben den heimischen Landesgesetzen und Gewohnheiten. Letztere waren aber nicht in jedem Falle feststehend, sondern, wie alle Gewohnheiten zeitlich und örtlich Veränderungen unterworfen. Der Gesetzgeber mußte deshalb hier mit Entschiedenheit durchgreifen, aber ein jeder derartiger Durchgriff verschaffte ihm die Antipathie derjenigen, in deren wirkliche oder vermeinte Rechte er eingriff. Die Sache pflegt endlich so complicirt zu werden, daß man auf Regelung und Codification des Gewohnheitsrechtes verzichtet und somit dem Richter die Entscheidung, ob ein solches vorhanden, für den einzelnen Fall überläßt. Genau diesen Gang nahmen die märkischen Codifications-Bestrebungen. — Die Gesetzgebung erklärte sich für impotent und überließ der Judicatur das Feld.

Nur die Zwangsvollstreckung wurde noch am Lebensabende des Kurfürsten Johann Georg durch die Landreiter-Ordnung vom 1. Juli 1597 unter Mitwirkung des Thomas v. d. Knesebeck geregelt[2]). In derselben werden die Kosten der Zwangsvollstreckung

[1]) Der in Einzelheiten abgeänderte Entwurf ist in den Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9 X 1a zweimal vorhanden und sind hiernach die Varianten zu vergleichen.

[2]) cf. Mylius a. a. O. tom. II No. 15.

vermindert, die dazu geeigneten Titel beschränkt und es wird die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Vermögenstheile zu erfolgen hat. Die Beschwerden über Übergriffe der Landreiter sollen an das Kammergericht gehen, so daß dieses als Gerichtshof gegen diese Beamten in Klagen aus ihren dienstlichen Verrichtungen erscheint.

Zum Schlusse dieses Abschnitts ist ein Blick auf das Beamtenpersonal des Kammergerichts zu werfen, wobei in Betreff der Kanzler, ihrer Stellvertreter und des Kanzleipersonals auf das oben Gesagte verwiesen werden kann.

Für die Räthe läßt sich auch für diesen Zeitraum eine feste Zahl nicht feststellen; dieselbe wird vielmehr eine wechselnde gewesen sein, da namentlich die adligen Beisitzer meist durch Hofämter derartig in Beschlag genommen waren, daß sie dem Kammergerichte nur einen Theil ihrer Arbeitskraft widmen konnten. Deshalb war der aus der Zeit, als die adligen Beisitzer sämmtlich noch Nichtjuristen waren, herstammende Gebrauch, den Adel mit der Beaufsichtigung der Protocollführung und dem Abfassen der Erkenntnisse zu verschonen, beibehalten worden. Sollte ein Hofbeamter im Kammergerichte verwendet werden, so wurde dies ausdrücklich in seine Bestallung als „Rath und Diener" aufgenommen, fehlt eine derartige Erwähnung der kammergerichtlichen Thätigkeit, wie z. B. in der Rathsbestallung für Achaz von Brandenburg, den natürlichen Sohn des Kurfürsten Joachim I., vom Freitage nach Himmelfahrt 1563, so sollte der Rath nicht im Kammergerichte, sondern anderweit verwendet werden. Auch abgesehen davon kann man aus der Art und Weise, namentlich der Reihenfolge, in welcher die von dem Bestallten zu leistenden Dienste aufgezählt werden, einen Schluß auf den Umfang seiner Thätigkeit im Kammergerichte ziehen. Wenn Wolf Ernst Gans Edler Herr zu Putlitz (1589) auf ein Jahr als Rath angenommen wird, um, wenn er abkommen kann, mit Kanzler und Kammergerichtsräthen in der Rathsstube zu arbeiten, während er im Kriege ein Geschwader als Rittmeister führen soll, so ist offenbar der zu leistende Kriegsdienst die Veranlassung zur Bestallung gewesen. Wenn Werner v. Thümen (Ostern 1594) zum Rath mit der Bedingung

bestellt wird, auch im Kammergerichte zu sein, so hat offenbar auch dieses Mannes Hauptthätigkeit auf einem anderen Gebiete als der im Kammergerichte gelegen. Umgekehrt ist Hans v. Stechow, der am 21. März 1595 zum Rath bestellt wurde, um im Kammergericht und im Consistorium zu sitzen und den kurfürstlichen Töchtern aufzuwarten, durch diese Aufwartung wohl nur nebenher in Anspruch genommen worden. So sind auch die Gehälter und Nebeneinkünfte der einzelnen Beamten je nach der Cumulirung der ihnen aufgetragenen Dienstleistungen verschieden. Erst in der letzten Regierungshälfte Johann Georgs, seit dem Jahre 1586, beginnt sich der Brauch einzubürgern, „Hof- und Kammergerichtsräthe" zu ernennen, anstatt in die Rathsbestallungen den Dienst im Kammergerichte aufzuführen. So wird am 2. Januar 1589 Graf Johann Casimir v. Lynar (der Sohn des 1596 verstorbenen berühmten Grafen Rochus und Schwiegersohn des Kanzlers Christian Distelmeier) zum Hof- und Kammergerichtsrath mit 300 Thlr. Gehalt, Pferderationen, Hoftafel und Hofkleidung bestallt. Als im November und December 1594 kurz hintereinander die Räthe Sigmund v. d. Marwitz und Wolf Ernst Gans Edler Herr zu Putlitz gestorben waren, wurde mit Hinweis auf diese Todesfälle Abraham v. Bellin zum Hof- und Kammergerichtsrath ernannt, und offenbar ist die kurz zuvor erfolgte Berufung des Hans v. Stechow ebenfalls zur Ausfüllung einer Vakanz erfolgt. Die Schwester dieses Bellin heirathete einige Monate später (3. November 1595) den Rath und späteren Lehnssecretär Nikolaus v. Kötteritsch, einen Bruder des Schwagers von Christian Distelmeier. Hieraus erklärt es sich wohl, daß Abraham v. Bellin nach dem Tode des Kurfürsten nicht unter den neu vereideten adligen Räthen erscheint. Er mochte auch compromittirt sein. Von Bellin abgesehen finden wir im Anfange des Jahres 1598 als adlige Kammergerichtsräthe Werner v. Behr (31. Juli 1595) Christoph v. Behren (14. September 1597) Sigismund v. Hagen (Montag nach Cantate 1597) Friedrich Ludwig v. Rochow. Jeder von ihnen erhielt abgesehen von den Bezügen 200 Thlr. Jahresgehalt; der im Gehalte bevorzugte Graf Lynar wurde nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Rochus (1596) an dessen Stelle Oberhauptmann der

Festung Spandau und als solcher auch beim Thronwechsel bestätigt. Im Kammergerichte hat er nach dem Tode seines Vaters nicht mehr gesessen[1]).

Auch bei den bürgerlichen Räthen findet sich erst seit dem Jahre 1586 eine Ernennung zu Kammergerichts-Räthen, nachdem auch sie in früheren Zeit, wie z. B. Mag. Paul Hauenzweig (1560), Dr. Albrecht Thum (1561) oder Dr. Joachim Lindholz nur zu „Räthen und Dienern" mit der Verpflichtung ernannt waren, auch als Beisitzer im Kammergericht und im Consistorium zu fungiren. Da im Jahre 1586 viele von den im Kammergerichte verwendeten Räthen in diplomatischen Sendungen verschickt waren, wurde am 29. September Sebastian Müller zum Hof- und Kammergerichtsrath bestallt[2].) Charakteristisch ist es, daß der Kanzler und Dr. Köppen, sein Vertreter im Kammergerichte, vor der Ernennung des Müller mit demselben über seinen Eintritt in den brandenburgischen Dienst verhandelt haben; Müller, der aus Ostfriesland stammte, hatte sich zu diesem Zwecke im Mai 1586 nach Berlin-Kölln begeben, und sich hier den genannten Männern vorgestellt.

Ferner läßt sich für jene Zeit die Thatsache nachweisen, daß der Kreis der bürgerlichen Räthe meist aus Blutsverwandten oder Verschwägerten sich zusammensetzte; mit Vorliebe wählte der Sohn den Stand des Vaters, welcher ebenfalls gern aus den jüngeren Amtsgenossen die Gatten für seine Töchter wählte. Namentlich Lampert Distelmeier hatte es verstanden, in viele höhere Stellungen seine Angehörigen, Verschwägerten oder Freunde zu bringen. Seit 1577 diente unter ihm sein Sohn Christian, noch früher hatte er seinen Neffen Carl Barth aus Halle nach Berlin-Kölln gezogen, ebenso seinen Studiengenossen und vertrauten Freund Erasmus Seidel, dessen Familie durch Generationen im Kammergerichte vertreten

[1]) Acten des Geh. Staatsarchivs R. 9. J. 7. Hafftitz microchronicon handschriftlich z. B. in der Bibliothek des Kgl. Kammergerichts. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates. Bd. 4 S. 355.

[2]) Das erhaltene Concept seiner Bestallung ist eingetragen in das des offenbar kurz zuvor zum „Hof- und Kammerrath" ernannten Christoph Benckendorf. Dieser war also nicht Kammergerichtsrath, sondern vorzugsweise in der Verwaltung der kurfürstlichen Domänen thätig.

sein sollte. In den engsten Beziehungen zu den Distelmeiers stand auch der einflußreiche Lehnssecretär Joachim Steinbrecher, dessen gleichnamiger Sohn im Jahre 1593 Rath am Kammergerichte, in der Domänen-Verwaltung und Beisitzer im Consistorium war.

Diese Protection der eigenen Verwandten und Freunde ging nicht ganz ohne Härten ab; zwar ist es ungewiß, ob die schlechte Carriere des Kanzlersohnes Johann Weinleben dem geringen Wohlwollen des älteren Distelmeier zuzuschreiben ist, jedenfalls bewirkte der Kanzler bei der Thronbesteigung Johann Georgs dessen Mißstimmung gegen die väterliche Finanzverwaltung, um Thomas Matthias, den einst von Weinleben begünstigten und unter Joachim II. einflußreich gewordenen Kammerrath aus seiner Stellung zu verdrängen und die spätere Wiederanstellung dieses verdienten Ehrenmannes zu hintertreiben. Erst nach dem Sturze Christian Distelmeiers stieg die Familie Matthias zu neuem Glanze im Vaterlande empor.

Ein anderer Verwandtenkreis stammte von Dr. Heinrich Goldbeck ab, der aus Werben in der Altmark gebürtig und zu Bologna promovirt, seit dem Jahre 1556, also noch zu Weinlebens Zeit, als Rath in den Dienst seines Landesherrn getreten war. Er war Beisitzer im Kammergerichte und altmärkischen Quartalgerichte, heirathete eine Schwägerin des jungen Weinleben, Ursula Tempelhof, wurde Präsident oder, wie es damals hieß, Vicekanzler des Consistoriums und starb im Jahre 1579. Von seinen sechs Töchtern heirathete die älteste den Frankfurter Professor der Jurisprudenz Dr. Cuno, die zweite, Ursula, den Nachfolger ihres Vaters im Vorsitz des Consistoriums, Matthias Kemnitz, welcher seit dem Jahre 1571 als Rath im Kammergerichte gesessen hatte, die fünfte, Barbara, den Advocaten am Kammergericht, späteren Hof- und Kammergerichtsrath, Beisitzer des Consistoriums Joachim, Kemnitz, einen Neffen ihres Schwagers, und die jünste den Advocaten am Kammergerichte, Dr. Ambrosius Hadamar. Ihr Vetter, Dr. Andreas Goldbeck, war ebenfalls Jurist, trat aber in sächsische Dienste. Er verschwägerte die Kreise Weinleben und Distelmeier, indem er in erster Ehe die Tochter des Bürgermeisters Paul Frankenstein von Leipzig, eine Stiefnichte Lampert Distelmeiers heirathete, um sich nach deren

Tode (1598) im Jahre 1600 mit des schon erwähnten Christoph Benckendorfs Tochter zu vermählen.

Gehören demnach dem Kreise Distelmeier meist Ausländer an, welche ihrem Protector in den brandenburgischen Dienst gefolgt sind, so setzt sich die Gruppe Goldbeck vorwiegend aus Altmärkern und Priegnitzern zusammen; eine dritte kann man als Frankfurter bezeichnen. Sie hatte ihr Haupt in dem dortigen Professor und späteren Vorsitzenden des Kammergerichts Dr. Johann Köppen, der zwar in Treuenbrietzen geboren, aber frühzeitig nach Frankfurt gekommen war und dort auch seinen Hausstand gegründet hatte. Sein gleichnamiger Sohn wurde im Jahre 1589 Hof- und Kammergerichtsrath. Aus Frankfurt kam auch, spätestens im Jahre 1592, der dortige Bürgermeister Christoph Pruckmann als Rath an das Kammergericht, welchem bald in die gleiche Stellung sein Sohn, Dr. Friedrich Pruckmann, folgte. Dieser trat in Verschwägerung mit dem jüngeren Köppen, und beide wurden Stammväter einer großen Zahl von Kammergerichtsräthen und anderer höherer Beamten, von denen sich einige auch mit den beiden anderen Gruppen verschwägerten. Der Kammerrath Christoph Benckendorf stammte ebenfalls mütterlicherseits aus Frankfurt, woselbst auch sein berühmter Bruder, Dr. Martin Benckendorf, seit dem Jahre 1585 als Professor die Rechtswissenschaft lehrte.

Nur der Distelmeiersche Kreis stand in verwandschaftlichen Beziehungen zu dem adligen Beamtenthum, da Lampert seine beiden Töchter mit den Räthen Johann v. Kötteritsch und Jakob v. Pfuel vermählt hatte, Christian aber Schwiegervater des Kammergerichtsraths Grafen Lynar geworden war. Außerdem prätendirten die Familien Seidel und Barth die Zugehörigkeit zum Adel, was ihnen seitens der märkischen Edelleute aber lange bestritten wurde. Jedenfalls wurden durch diese Beziehungen und Ansprüche die kleinen Eifersüchteleien verschärft, in welchen diese bevorzugte Ausländer-Gruppe mit ihren märkischen Amtsgenossen lebte. Es ist hierfür charakteristisch, daß Christian Distelmeier im Jahre 1590, nachdem sein Vetter Carl Barth als Nachfolger des soeben verstorbenen neumärkischen Kanzler Adrian Albinus nach Küstrin gegangen war, den Kurfürsten darum anging, ihn in der Arbeit

dadurch zu entlasten, daß dem Kammergerichtsrath Dr. Sebastian Müller die Leitung der Rathsstube und der Justiz, also in erster Linie die Vertretung des Kanzlers im Kammergerichte, übertragen würde. Aus der wiederholten Behauptung, daß damit dem Kammerrathe Dr. Johann Köppen nicht vorgegriffen oder eingegriffen werden sollte, darf man im Gegentheil darauf schließen, daß Distelmeier einen Ersatz für diesen langjährigen Vorsitzenden des Kammergerichts wünschte, und aus dem Umstande, daß er diesen Ersatz nicht unter den Märkern suchte, sondern den erst wenige Jahre zuvor eingewanderten Ostfriesen dazu ins Auge faßte, läßt sich erkennen, wie fest die Gruppe der Ausländer den geborenen Märkern gegenüber zusammenhielt[1]).

Derjenige Theil der im Kammergerichte sitzenden bürgerlichen Räthe, welche zugleich in Sachen der landesherrlichen Finanzverwaltung arbeiteten, so z. B. Johann Köppen der Ältere und Christoph Benckendorf, führte den Titel: „Hof- und Kammerrath"; die übrigen wurden zu den mit Sporteln verbundenen Sitzungen des Altmärkischen und des Uckermärkischen Quartalgerichts nach Stendal und Prenzlau deputirt und meist die jüngeren als Beisitzer im Consistorium verwendet, wofür sie kein besonderes Entgeld empfingen. Der Brauch, jüngere Juristen zuerst als Beisitzer im Consistorium auszubilden und sie dann erst in das Kammergericht zu berufen, gehört einer späteren Zeit an[2]).

---

[1]) Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. J. 1b. fol. 37 f. Abdruck bei Stölzel a. a. O. Bd. I. S. 252 und 264 f.

[2]) Reichhaltige Notizen über die Räthe in der Zeit bis zum Jahre 1598 enthalten die Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. J. 7., manche genaue Daten erbringt die Berliner Chronik des Posth; das meiste findet sich aber in den von Küster benutzten Sammlungen des oft erwähnten Forschers M. F. Seidel, durch den uns auch die Porträts vieler der oben geschilderten Räthe überliefert sind. Man vergleiche in der Küsterschen Ausgabe die Angaben über Karl Barth: S. 187; über die Benckendorf: S. 138, über die Kemnitz: S. 166, die Goldbeck: S. 91, die Köppen: S. 129; über Joachim Lindholz: S. 36, über Thomas Matthias: S. 84, die beiden Pruckmann: S. 167; über Erasmus Seidel: S. 67 und über die Steinbrecher: S. 115. Die häufigen Irrthümer und Druckfehler der Küsterschen Ausgabe lassen sich mit Hilfe des oben vermerkten Actenmaterials verbessern, doch sei auch an dieser Stelle betont, daß eine Neuausgabe sehr erwünscht wäre.

Der Unterschied zwischen adligen und bürgerlichen Räthen wurde in jener Zeit insofern streng durchgeführt, als Personen, welche zum Adel gehörten, nur im Kammergerichte mitsaßen, aber keine Protocolle revidirten und keine Erkenntnisse fertigten. Dagegen war dem seit dem 24. Mai 1595 angestellten Abraham v. Bellin von seinem Verwandten Christian Distelmeier ein Theil der Kanzlei unterstellt worden. Aus diesem Grunde wurde beim Tode Johann Georgs auch Bellins Büreau unter Siegel gelegt.

So weit sich übersehen läßt, haben die bürgerlichen Räthe vorwiegend in Wittenberg und Frankfurt die Rechte studirt und hier auch akademische Grade, meist aber nur den Magister- oder Licentiatentitel erworben. Einige begleiteten dann nach beendeter Studienzeit reiche Cavaliere als Hofmeister auf den in Aufnahme kommenden Touren durch Frankreich und Italien; der Aufenthalt in Bologna oder Padua, woselbst die goldene Jugend am frohen Studentenleben an den Wissenschaften naschend sich erfreute, wurde dann mitunter von den Mentoren zur Doctor-Promotion in utroque iure benutzt. Denn in der Heimat wurde in leidiger Bevorzugung des Auslandes meist der am weitesten hergeholte Doctortitel am höchsten geschätzt, und wer nicht zu diesem Zwecke bis nach Italien reisen konnte, wendete doch die Promotionsgebühren gern einer süddeutschen Hochschule zu. So hatten denn die meisten schon ein gutes Stück von der Welt gesehen und mancherlei Kenntnisse für das Leben erworben, hatten auch wohl als Advocaten an auswärtigen Gerichten Übung in der Praxis erhalten, ehe ihnen gute Freunde, Schwiegerväter oder Vettern den Weg zu einer Rathsstelle am Kammergerichte bahnten.

Es fehlten somit diesen Räthen nicht die Kenntnisse und die gelehrte Bildung, wie sie auf den Universitäten zu erwerben ist, aber sie vereinten damit zugleich den weltmännischen Tact, den sie sich als Reisemarschälle und Hofmeister anzueignen benöthigt gewesen waren, und die in der Advocatur leicht zu erwerbende praktische Gewohnheit. So waren denn die besseren gleichmäßig befähigt zu Juristen und Diplomaten, ja auch zu Prinzen-Erziehern. Auch der Nepotismus, so einflußreich er auf Anstellung und Carriere war, wurde damals, was anerkennend hervorgehoben werden muß, mit

Tact und Vorsicht ausgeübt; der Protector sorgte für sich, aber er sorgte zugleich für den Staat. Fast alle oben erwähnten Mitglieder der Kreise Goldbeck-Kemnitz und Köppen-Pruckmann sind hervorragend tüchtige Männer gewesen, fast jeder hat sich in seiner Zeit einen guten literarischen Namen erworben. Sie unterschieden sich in dieser Beziehung vortheilhaft von der Gruppe Distelmeier, welche sich selbstzufrieden am Glanze des Kanzlers Lampert genügen ließ; aber machten die Mitglieder dieses Kreises der Protection, welcher sie ihre Stellung verdankten, auch keine besondere Ehre, so waren sie doch durchgängig Ehrenmänner und pflichttreue, wenn auch nicht hervoragend befähigte Beamten.

Die Anstellungen waren thatsächlich lebenslängliche, obschon sie namentlich beim Dienstantritte auf eine Reihe von Jahren limitirt wurden; da jeder Beamte landesherrlicher, nicht Staatsdiener war, so erlosch die Kraft der Bestallung von selbst mit dem Tode des Fürsten, welcher sie ertheilt hatte, und es stand bei seinem Nachfolger, ob er einen Beamten neu bestallen wollte.

Das Gehalt betrug meist jährlich 200 Thlr., ferner wurde Kost im Schlosse gewährt; rechnet man dazu die Sporteln und die Einnahmen auf den Quartalsgerichts-Sitzungen und das meist bei der Pensionirung gewährte Angefälle im Werthe von 1000 Thlr., so erklärt es sich, daß die Stellung der Doctoren auch finanziell eine glänzende war. Die Lehnscopiarien und die Berliner Grundacten aus jener Zeit beweisen, daß es den gedachten Räthen möglich war, einen oft recht stattlichen Besitz an Hypotheken, Landgütern und Berliner Grundstücken zu erwerben und so ihren Familien auf Generationen hinaus eine feste Existenzgrundlage zu sichern.

Über die Procuratoren und Advocaten, welche gegen Schluß dieser Epoche am Kammergerichte thätig waren, sind wir durch ein erhaltenes Concept unterrichtet, welches diejenigen anführt, die von 1598—1608 vor dem Kanzler und den Räthen den Advocaten- und Procuratoren-Eid geleistet haben [1]). Am 16. Juni 1598 wurde dieser Eid beim Thronwechsel von 18 Personen geleistet, nämlich von Dr. Joachim Didden, Dr. Ambrosius Hadamar, Dr. Joachim

[1]) Acten des Kgl. Kammergerichts Adhibenden zu II G 7.

Prüsker, Dr. Joachim Kemnitz, Dr. Heinrich Sidow, Lukas Gaulepp, den Berliner Bürgermeistern Johann Eisleben und Valentin Rezlow, dem Syndicus von Berlin Joachim Hartmann, Paul Rudloff, Joachim Steinike, Martin Pasche, Sebastian Baumann, ebenfalls einem Syndicus von Berlin, Gregor Sommer, Johann Becker, Daniel Matthias, Joachim Rehfuß. Vier Tage später wurden noch der Hofadvocat Dr. Nikolaus Tauscher und Dr. Johann Weißbrodt eidlich verpflichtet. Daraus, daß die meisten entweder den Doctortitel führten oder, wie die Berliner Bürgermeister und Syndici notorisch eine gelehrte juristische Bildung hatten, kann man den gleichen Schluß auch bez. der übrigen ziehen. Da zu Berlin-Kölln der Sitz des Kammergerichts war, so domicilirten auch die meisten Anwälte in dieser Stadt. Ein Theil von ihnen betrieb die Praxis offenbar nur vorübergehend, um praktische Übung im Proceßwesen zu erlangen, so z. B. Joachim Kemnitz und Daniel Matthias, denen wir bald darauf in Staatsämtern begegnen. Die vier Mitglieder des Berliner Magistrats hatten den Eid offenbar nur geleistet, um ihre Commune in etwaigen Streitfällen selbst vertreten zu können, ebenso wie sich der Landesherr einen besonderen Hofadvocaten hielt, der seine und des Hofes Rechte wahrzunehmen hatte, wenn er vor dem Kammergerichte klagte. Nur daraus, daß einige die Praxis nur zur eigenen Ausbildung, andere nur nebenher betrieben, läßt sich die überraschend große Zahl der Anwälte erklären. Johann Eisleben und Martin Pasche, letzterer ebenfalls seit 1602 Bürgermeister zu Berlin, waren Söhne der bekannten höchst zweideutigen Hofprediger unter Joachim II. Martin Pasche war der Vetter der an den Amtskammer-Secretär Andreas v. Kohl vermählten natürlichen Tochter dieses Fürsten, der einstigen Gräfin Magdalene v. Arneburg, und hatte schon im Jahre 1598 eine bunte Vergangenheit hinter sich[1]). Er ist hier besonders erwähnt, weil seine Familie später in mannigfache Beziehungen zum Kammergerichte trat.

Beachtenswerth ist ferner die Thatsache, daß die Doctoren unter den Anwälten, wie aus der Notiz hervorgeht, einen Ehren-

[1]) Siehe M. F. Seidels Bildersammlung S. 71 ff.

vorrang vor den nicht promovirten Amtsgenossen, auch wenn diese älter waren, einnahmen. Aus einer auf demselben Blatte befindlichen Bemerkung ergibt sich, daß die drei in der Anciennetät jüngsten, d. h. zuletzt zur Praxis beim Kammergerichte zugelassenen Anwälte unentgeltlich die Armensachen wahrzunehmen hatten. Es war dies kein zu hartes Officium, da die jüngsten Anwälte meist eine nicht große Praxis gehabt haben werden, dann aber auch damals ein so bunter Wechsel in der Anwaltschaft war, daß bald jüngere Collegen nachrückten und ihrerseits die Armensachen übernehmen mußten.

Am 8. Januar 1598 verstarb Kurfürst Johann Georg, und man durfte ihm die schönen Worte nachrufen, welche elf Jahre früher Friedrich Pruckmann als junger Privatdocent an seinen Fürsten gerichtet: „Die Tugend der Gerechtigkeit steht bei dir in Ehren wie die Religion. Niemand hat je gehört, daß der geringste und niedrigste deiner Unterthanen in seinem Rechte gekränkt oder ihm sein Recht versagt sei. Und da du allen Rechtshändeln in weitem Umfange deiner Länder nicht selbst beiwohnen kannst und auch nicht ohne den guten Rath weiser Männer allein die Entscheidung treffen magst, so sehen wir dich mit peinlicher Sorgfalt Männer von gereifter Erfahrung, mannigfachen Kenntnissen und tüchtiger juristischer Bildung auswählen, um sie in deinem Rathe zu verwenden und um ihnen in deinen Gerichtshöfen die Rechtsprechung anzuvertrauen. Jeder hat erfahren, daß dir nichts theurer als die Gerechtigkeit ist, und wo diese Säule sich in einem Staate erhebt, geräth die Herrschaft nicht ins Wanken. Hattest du doch auch an deinem erlauchten Vater hochseliger Gedächtnis ein zur Nachfolge lockendes Beispiel" [1]).

[1]) Widmung in dem unten zu besprechenden tractatus de regalibus.

II. Abschnitt.

Unter Joachim Friedrich und Johann Sigismund.

(1598—1619.)

1. Die ersten Regierungsjahre Joachim Friedrichs.

(1598—1600.)

Kurfürst Joachim Friedrich war beim Tode seines Vaters bereits 52 Jahre alt und seit nahezu 32 Jahren Administrator des Erzbisthums Magdeburg, also regierender Herr gewesen. Die verschiedensten Beweggründe hatten ihn seit lange in einen politischen Gegensatz zu seinem Vater gebracht, obschon er als Thronfolger alle Pflichten der Pietät treu erfüllte und sich jedes Versuches, in die märkische Politik einzugreifen, enthielt. Nur einmal, bald nach der Ernennung Christian Distelmeiers zum Kanzler, hatte er diesen (1590) zu seinem Rath von Haus aus angenommen und damit offenbar einen Einfluß auf diesen wichtigen Diener seines Vaters ausüben wollen. Denn selbstredend gebrauchte nicht der Administrator von Magdeburg, sondern der Thronfolger von Brandenburg die guten Dienste des märkischen Kanzlers. Das Gehalt, welches Distelmeier als magdeburgischer Rath empfing, sollte die Entschädigung dafür sein, daß der märkische Kanzler, soweit es ihm Amt und Pflicht gegen den Landesherrn gestattete, in der Politik auch die Rechte des Thronfolgers gebührend berücksichtigte. Christian verstand aber diesen deutlichen Wink nicht, oder war nicht Diplomat genug, ihn zu benutzen; er unterstützte vielmehr den Kurfürsten Johann Georg bei der Abfassung seines Testamentes, in welchem der gealterte und von den Mutterwünschen seiner jungen dritten Gemahlin beeinflußte Fürst auf Kosten des Gesammtlandes zu Gunsten seiner Söhne dritter Ehe verfügte und dem Thronerben nur die Kurlande im Bestande vom Jahre 1536 hinterließ. Gegen

diese beabsichtigte Zersplitterung des Landes zu Gunsten einer ehrgeizigen und ränkesüchtigen Fürstin, welche für ihre minorennen Söhne allzu gern Regentin gespielt hätte, durfte der Thronfolger vom Kanzler seines Vaters keinen Widerspruch erwarten; denn nach der Anschauung jener Zeit war derselbe Diener des Fürsten und nicht des Staates, wohl aber konnte er verlangen, daß der Kanzler, welcher mit Zustimmung seines Fürsten zugleich Rath des Thronfolgers war, seine Stellung dazu benutzen würde, um eine geschickte Vermittelung in den kleinlichen Hausintriguen auszuüben und die von Damenhand gesponnenen Fäden der Testamentscabale zu entwirren. Weil Christian Distelmeier auch auf diesem Gebiete seiner Stellung nicht gewachsen gewesen, ereilte ihn fast im Augenblicke des Todes von Kurfürst Johann Georg das harte aber verdiente Geschick, seines Amtes entsetzt zu werden.

Am Tage nach Johann Georgs Tode (9. Januar 1598) wurde er in das Zimmer des neuen Kurfürsten berufen und ihm nebst einigen anderen durch den magdeburgischen Vicekanzler Johann v. Löben im Namen des Kurfürsten angezeigt, daß die Differenzen desselben mit seinem verstorbenen Vater mehr anderen Leuten als diesem zur Last fielen. Nach dieser auf Distelmeier zielenden Anspielung wurde den Versammelten eröffnet, der Kurfürst werde am nächsten Tage die Erbhuldigung in der Hauptstadt und dann in der zur Mark als Pertinenz gehörenden Neumark vornehmen. Damit war stillschweigend ausgedrückt, daß der Kurfürst gewillt sei, sich an das väterliche Testament nicht zu kehren. Der Kanzler und die Räthe sollten indeß die Justizpflege weiter verwalten, ihre Rathschläge über Abnahme der Erbhuldigung und Rückberufung der Gesandten am Reichstage geben und etwaige Bedenken schriftlich einreichen. Hiernach scheint der Kurfürst den Versuch gemacht zu haben, Christian Distelmeier, wenn irgend angängig, im Dienste zu erhalten. Dieser hatte einige Zeit zur Überlegung, denn der Kurfürst verließ nach stattgehabter Huldigung zu Berlin am 12. Januar diese Stadt, um sich der Neumark zu versichern, indem er sich von der Regierung, den Ständen und den Besatzungen der festen Plätze huldigen ließ. Auf dieser Reise begleiteten ihn als juristische Berather der Vicekanzler v. Löben und Dr. Johann Köppen.

Nach Beendigung dieser Reise wurde in den letzten Tagen des Januar das Begräbnis Johann Georgs vorbereitet, welches am 1. Februar stattfand und an welchem Distelmeier noch als Kanzler theilnahm. Am 4. Februar wurde dann mit denjenigen Räthen und Beamten unterhandelt, welche im Dienste bleiben sollten, und 2 Tage später wurden die übrigen — darunter Christian Distelmeier — „in allen Gnaden und Güten" abgedankt.

Christian wurde nun, was er immer selbst gewünscht hatte und ohne Schaden für das Land zehn Jahre früher hätte werden sollen, ein begüterter Pensionär, welcher seine Muse in regster Pflege der Musen und im Gedankenaustausche mit literarischen Freunden angenehm genug ausfüllte, sich damit zugleich, vielleicht unabsichtlich, eine so andauernde Reclame sichernd, daß noch heute der geistreiche aber zu seinem hohen Amte wenig geeignete Mann als der würdige Nachfolger seines großen Vaters hingestellt wird. Auch abgesehen von der Haltung Christians in der Testaments-Angelegenheit wäre seine Rolle damals wohl zu Ende gewesen; denn der neue Kurfürst war ein älterer Mann, seit Jahren an andere Werkzeuge seines Willens gewöhnt, dem es kaum angestanden hätte, sich als Kurfürst dem Kreise Distelmeier in die Hände zu liefern. Außerdem war er nicht wie sein Vater strenger Lutheraner, sondern von gemäßigten Anschauungen in Glaubenssachen. So war es vollständig geboten, daß er einen Theil der väterlichen Beamten durch seine langjährigen Vertrauten ersetzte. Diese waren in erster Linie der bömische Magnat Graf Schlick, welcher zwar den Titel Oberkammerherr führte, dessen Stellung aber vorwiegend auf dem unbedingten Vertrauen des Kurfürsten beruhte und nicht in irgend eine der bisherigen Beamtenkategorien eingeordnet werden kann; dann der bisherige Vicekanzler der Magdeburgischen Regierung Johann v. Löben, ein strebsamer und thatkräftiger Mann, der ohne Zusammenhang mit den Berliner Beamtenkreisen wohl dazu geeignet war, frisches Blut denselben einzuflößen und die drohende Versumpfung der dortigen Zustände zu verhindern. Denn Löben war, obschon häufig das Gegentheil irriger Weise behauptet ist, kein Märker; sein Stammsitz Bollensdorf bei Dahme lag vielmehr in dem damals zum Erzstifte Magdeburg gehörigen Fürstenthum Querfurt. Indeß

trat er dem märkischen Adel bald insofern näher, als er um das Jahr 1600 ein Fräulein v. Winterfeld heirathete und in der Folge auch märkischen Grundbesitz (Blumberg)[1]) erwarb.

Unmittelbar nach der Abdankung der verabschiedeten Beamten, bei welcher der Kurfürst nicht zugegen war, wurden Graf Schlick, Adam Gans Edler Herr zu Putlitz und Johann von Löben in das Zimmer des Kurfürsten berufen. Schlick wurde zum Oberkammerherrn, Putlitz zum Hofmarschall und Vorsteher der Amtskammer und Löben zum Rath und Kanzler ernannt und eidlich pflichtet. Darauf begab sich der Kurfürst mit dem Kurprinzen und den eben gedachten Herrn in die Versammlung der im Dienste behaltenen Offiziere, Räthe und Beamten und hielt der neu ernannte Hofmarschall des Kurfürsten an den Vicekanzler, die Räthe, die Secretäre der Lehnskanzlei, Kammerkanzlei und Geheimkanzlei, sowie an alle Kanzleiverwandten eine längere Rede. Dieselbe enthielt zunächst die vielleicht auf Distelmeier zielende Bemerkung: Der Kurfürst gebrauche in erster Linie einen getreuen, redlichen und geschickten Kanzler, als solcher sei v. Löben ernannt, der hiermit den Räthen und der Kanzlei als ihr Vorgesetzter vorgestellt werde; zugleich wurde ihnen allen die Pflege der Justiz dringend ans Herz gelegt. Der Kanzler hielt darauf seinen neuen Untergebenen eine Begrüßungsrede, worauf diese sämmtlich den Diensteid leisteten und sodann ihre Ämter antraten. Hieraus folgt, daß das den Räthen am 9. Januar ertheilte Mandat, die Justizgeschäfte einstweilen fortzuführen, am 6. Februar erloschen war.

Die Schilderung dieser Vorgänge ist dem Berichte des als Augenzeugen anwesend gewesenen Lehnssecretärs Nikolaus v. Kötteritsch entlehnt[2]).

Der Kurfürst hatte ursprünglich die Absicht, in Berlin-Kölln und zu Küstrin nur je einen Kanzler zu ernennen; dies ergibt sich aus der Thatsache, daß jener genaue Bericht eines Vicekanzlers

---

[1]) In der Kirche dieses Dorfes befindet sich noch heute das Ölgemälde des Kanzlers, welches ihn im spanischen Kostüme (schwarzem Sammetkleide und Spitzenkragen) und mit am Attribute seiner Stellung (dem kurfürstlichen Siegelringe an goldener Kette um den Hals getragen) zeigt.

[2]) Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. 4 S. 349 ff.

keiner Erwähnung thut. Dann aber folgt dies auch aus der am selben 6. Februar 1598 an die Kanzler v. Löben und Johann v. Benckendorff gerichteten Ordre (siehe Beilage) daß alle in Justiziensachen ausgehenden kurfürstlichen Befehle die Unterschrift des Kanzlers oder desjenigen, dem bei Abwesenheit desselben das kurfürstliche Siegel anvertraut sei, tragen sollten. Diese Ordre war, wie aus dem Wortlaute hervorgeht, eine Concession an die Stände, welche eine derartige Vorschrift zur Sicherung der Rechtspflege für erforderlich hielten. Daß aber in derselben des Vicekanzlers als des regelmäßigen Vertreters des Kanzlers keine Erwähnung geschieht, beweist, daß es damals noch keinen Vicekanzler gab. Erst etwas später machte die auf Löben ruhende Arbeitslast es erforderlich, ihm gerade für die Justiziensachen einen ständigen Vertreter beizuordnen. Man benutzte hierbei den seit einem Menschenalter bestehenden Brauch, daß der Kanzler für einzelne Geschäftszweige einen oder einige Adlatus zugeordnet erhalten hatte, wie dies eben am Beispiele des Johann Köppen, des Christian Distelmeier und Karl Barth unter Lampert, und des Barth, Sebastian Müller und v. Bellin unter Christian Distelmeier der Fall gewesen war. Dieses Amt erhielt nunmehr der seit dem Jahre 1586 im Dienste befindliche Christoph Benckendorf und, da der Titel dem neuen Kurfürsten aus den Magdeburger Verhältnissen geläufig war, unter Ernennung zum Vicekanzler. Deshalb wurde nachträglich in die Bestallung dieses Mannes zum Hof- und Kammergerichtsrath vom 2. Februar 1598 das Wort „Vicekanzler" eingeschoben. Die Stände waren hiermit sehr unzufrieden, da es der auf ihr Betreiben ergangenen Ordre vom 6. Februar 1598 widersprach. Hieraus erklärt es sich, daß unter den Beschwerden der Stände vom Jahre 1600 auch die Magdeburger Sitte der Theilung des Kanzleramtes ihre Rolle spielte. Der Kurfürst betonte deshalb in seiner Entgegnung vom 19. Mai 1600, daß es nicht nur im Erzstift Magdeburg, sondern allenthalben im Reiche üblich sei, dem überlasteten Kanzler, dem „die Direction der herschafft sachen in allewege oblieget," einen Vicekanzler zur Ertheilung der Audienzen und für die Justizsachen beizuordnen. Wenn aber der Kanzler durch die allgemeinen Landesangelegenheiten nicht in An-

spruch genommen werde, so werde er sich der Wahrnehmung der eigentlichen Kanzleigeschäfte nicht entziehen.

Daß die Wahl gerade auf Benckendorf fiel, mochte zum Theil dadurch veranlaßt sein, daß sein Bruder, der berühmte Frankfurter Professor Martin Benckendorf, mit einer Tochter des ehemaligen Erziehers und späteren Günstlings des Kurfürsten, des jetzt zum „Rath von Haus aus" bestellten Thomas Hübner vermählt war. Dieser benutzte seine günstige Stellung beim Kurfürsten zugleich dazu, um alsbald (2. Februar 1598) seinen Sohn Joachim zum Rath am Kammergericht ernennen zu lassen, welcher sich zwei Jahre zuvor mit einer Tochter des Kammergerichts-Advocaten Daniel Matthias, des späteren Vicekanzlers, vermählt hatte. Ferner trat damals der Magdeburger Rath Arnold de Reyger als Rath an das Kammergericht über. So war denn wiederum unter den bürgerlichen Räthen am Kammergerichte (Benckendorf, Köppen dem Jüngeren, Pruckmann, und Joachim Hübner) mannigfacher Familienzusammenhang und Anschluß an die älteren Beamtenkreise gewonnen. Als adlige Hof- und Kammergerichtsräthe werden damals außer de Reyger nur Christoph v. Behren und Werner v. Behr bestätigt, woraus zu schließen ist, daß noch wie in früherer Zeit die Hofchargen nebenamtlich im Kammergerichte saßen, was indeß bald fast ganz in Wegfall kommen sollte.

Am 16. Juni 1598 wurden auf dem Kammergericht die sämmtlichen bei denselben zur Praxis zugelassenen Advocaten und Procuratoren in neue Eidespflicht (siehe Beilage) genommen. Dr. Matthias Kemnitz und Mag. Joachim Steinbrecher wurden in ihren Stellungen als Kanzler und Rath im Consistorium bestätigt. Die neumärkische Regierung bestand aus Hans v. Benckendorf (offenbar keinem Verwandten des Vicekanzlers) Erbherrn auf Waradin als Kanzler und den Räthen Liborius v. Schlieben, Johann Beyer und Dr. Leonhard Elver, dem Schwiegersohn des alten Johann Köppen. An die Spitze der Uckermark war als Landeshauptmann der beim Thronwechsel in Gnaden seines Amtes als Hofmarschall entlassene Bernd v. Arnim gestellt; in der Altmark war dem Namen nach der alte Dietrich v. d. Schulenburg Landeshauptmann, thatsächlich sein langjähriger Stellvertreter cum spe succedendi der

schon oft erwähnte Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen. Die Amtskammer blieb dem älteren Köppen unterstellt. Dies ist in kurzen Zügen das Bild des damaligen höheren Beamtenthums, welches jedoch allenthalben noch den Eindruck des Unfertigen und im Werden Befindlichen macht.

Kurfürst Johann Georg hatte gewissermaßen zwei selbständige Länder, die Kurmark und die Neumark, beherrscht; Joachim Friedrich wollte schon aus politischen Rücksichten, um jedem späteren Erbanspruche seiner jüngeren Brüder vorzubeugen, beide Länder zu einem Ganzen verschmelzen, was indeß große Schwierigkeiten hatte, da jedes von ihnen seit zwei Menschenaltern eine eigene Entwicklung und selbständige Einrichtungen und Gesetze gehabt hatte. Die Verschmelzung ließ sich am ersten durch eine Stärkung der landesherrlichen Stellung erreichen, auf welche der Kurfürst seitdem unablässig hinarbeitete. Dazu kam es darauf an, die Stände für den Gedanken eines Gesammtstaates zu gewinnen, und so ist es charakteristisch, daß er wenige Wochen nach seinem Regierungsantritte den einflußreichsten Repräsentanten des altmärkischen, ja vielleicht des märkischen Adels, Thomas v. d. Knesebeck zum Geheimrath ernannte; zur gleichen Würde wurde auch der ehemalige Erzieher des Kurfürsten Thomas Hübner befördert. Der Titel war in der Mark kein neuer, auch der Marschall Adam v. Trotte hatte ihn geführt. Die amtliche Stellung dieser Geheimen Räthe ist eine ziemlich durchsichtige, wenn man berücksichtigt, daß sich allmählich aus der kurfürstlichen Kanzlei einzelne verschiedene Ressorts gebildet hatten. Schon in der beim Antritt des Kanzleramtes durch Lampert Distelmeier erlassenen Kanzlei-Ordnung sind drei Gruppen zu unterscheiden; die man als juristische, Lehns-Kanzlei und Kanzlei der auswärtigen Angelegenheiten bezeichnen kann. Die Lehenskanzlei war schon wegen der reichen an sie geknüpften Gefälle immer den Kanzler persönlich unterstellt geblieben, unter welchem der Lehnssecretär, stets ein im engsten Vertrauen des Kanzlers stehender Beamter, die Lehnssachen bearbeitete. Eine collegiale Verfassung war hier nicht erforderlich. Anders die sog. Geheim-Kanzlei, auch sie unterstand dem Kanzler, aber der bunte Wechsel der auswärtigen Beziehungen, das stets wachsende Inter-

esse Brandenburgs an allen möglichen auswärtigen Händeln führte nach und nach dahin, daß der Kanzler nicht allein den Kurfürsten hier als Rathgeber bedienen konnte. Je nach Bedürfnis wurden andere Räthe, Hofbeamte, Officiere u. s. w. zur Bearbeitung dieser auswärtigen, „geheimen“ Sachen herangezogen, ja man suchte auch an den Höfen, wo die brandenburgischen Interessen betheiligt waren, einflußreiche Männer zu bestechen, oder sonst zu gewinnen, die dann als brandenburgische „Räthe von Haus aus“ einmal in ihrer Heimath für den Kurfürsten thätig waren, dann aber auch über die Sachlage nach Berlin-Kölln berichteten und zweckdienliche Ratschläge ertheilten. Die Geheimen Räthe waren nun dazu bestimmt, den Kurfürsten bei der Bearbeitung der auswärtigen Politik zu unterstützen und derselben einen nach einem festen Plane geregelten Gang zu verleihen. Die Thätigkeit des Kanzlers ist also einerseits entlastet, indem ihm für die Justizsachen ein ständiger Adlatus im Vicekanzler an die Seite gesetzt ist, andererseits eingeschränkt, indem ein Collegium von Geheimen Räthen zur Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten an seine Stelle gesetzt ist. Der Kanzler ist somit — und das läßt sich an Johann von Löben deutlich erkennen — oberster Chef der Justiz und Lehnsdirector; seinen Rath in auswärtigen Dingen gibt er nur als Geheimer Rath, wenn er zu dieser Stelle berufen ist.

Diese Ressorttheilung ist aber nicht, wie häufig angenommen wird, von Joachim Friedrich neu geschaffen, sondern sie ist die organische Weiterentwicklung von Zuständen, wie sie sich seit fünfzig Jahren in der Mark gebildet hatten. Zunächst wurden auch die Kammergerichtsräthe, wie in früherer Zeit, zu diplomatischen Sendungen aller Art verwendet. Es läßt sich seit dieser Zeit auch nachweisen, daß erledigte Stellen am Kammergerichte alsbald neu besetzt wurden, so ward am 17. Mai 1599 der bisherige Kammergerichts-Advocat Dr. Joachim Kemnitz, ein Neffe des Consistorial-Präsidenten, Rath an jenem Gerichtshofe mit der Verpflichtung, wöchentlich einmal als Beisitzer im Consistorium zu fungiren. Sein eben gedachter Onkel, dem er wohl diese Beförderung verdankte, war nämlich am 22. April 1599 verstorben und der jüngere

Köppen an seine Stelle berufen worden. Im Kammergerichte ersetzte also diesen der jüngere Kemnitz.

Zur Verschmelzung seiner Länder hatte der Kurfürst die Absicht, ein gemeinsames Appellationsgericht, welches auch dem Kammergerichte übergeordnet sein sollte, zu errichten. In der Thronrede bei Eröffnung seines ersten Landtages am 18. Januar 1599 betonte er nach kurzer Andeutung der bisherigen Erfolge seiner Regierung, daß hinfort in Ober- und Untergerichten jedermann ohne Ansehn der Person und ohne Rücksicht auf Gunst und Ungunst gleichmäßig schnelle Justiz finden solle. Damit aber die Unterthanen, arme und reiche, keinerlei Grund hätten, über Benachtheiligung zu klagen, so beabsichtige der Kurfürst ein Appellationsgericht in der Weise einzurichten, daß alle diejenigen, welche sich durch Erkenntnisse des Kammergerichts oder der Neumärkischen Regierung beschwert glaubten, an ein Collegium bestehend aus Landräthen und einigen dazu verordneten kurfürstlichen Räthen appelliren könnten. In diesem Gerichte solle jedem nach einer zu erlassenden Appellations-Ordnung schleunig zum Rechte verholfen werden[1]).

Der Kurfürst beabsichtigte also ein nach den Principien, auf welchen einst das Kammergericht aufgebaut war, aus Vertretern der Stände und gelehrten Hofjuristen zusammengesetztes Appellgericht einzuführen. Die Stände, ohnehin mit neuen Geldforderungen bedroht, wiesen diesen Gedanken zwar nicht ausdrücklich von der Hand, gingen aber auch nicht näher auf ihn ein, sondern sprachen nur in ihrer Erwiderung die Hoffnung auf Herbeiführung schneller Rechtspflege und den Tadel aus, daß die Kosten des Beamtenthums schon jetzt dem Lande unerschwinglich wären. Diese Stimmung war allerdings der Schaffung eines neuen Gerichtshofes so ungünstig, wie möglich, und so blieb auch dieses Project unausgeführt. Dagegen ward eifrig am Zustandekommen der Polizei-Ordnung, von welcher man sich allenthalben manche Vortheile, z. B. Abhilfe der damaligen Theuerung aller Lebensmittel versprach, gearbeitet[2]).

Da aber eine Anzahl von Männern, welche noch vor kurzem in der Mark unbekannt waren, wie Schlick, Reyger, Löben, Hübner

[1]) Acten a. a. O. R. 20. H. 4.

[2]) Acten a. a. O. R. 20. H. 4.

die ersten im Staate geworden waren, während die früher einflußreichen entweder, wie Distelmeier, in das Privatleben zurückgetreten oder, wie der ältere Köppen, verbraucht waren; so erklärt es sich, daß die an die beiden letztgedachten geknüpften legislatorischen Arbeiten, denen einst Thomas v. d. Knesebeck mit dem altmärkischen Adel so scharfe Opposition gemacht hatte, ins Stocken geriethen. Charakteristisch für die Erkenntnis, daß der Zeitpunkt für den Erlaß eines märkischen bürgerlichen Gesetzbuches verpaßt sei, war es, daß der alte Köppen im Jahre 1600 seine decisiones, welche man gewissermaßen als die Motive zu seinem Entwurfe betrachten kann, in trüber Resignation „zum Nutzen seines Vaterlandes" durch den Druck veröffentlichte. Aus seiner Vorrede blickt die Befürchtung hervor, es würden alsbald Tadler von allen Seiten über das Werk herfallen, und es läßt sich deutlich erkennen, daß dasselbe allenthalben im Lande, namentlich aber beim Adel den heftigsten Widerstand hervorrufen mußte. Denn Köppen nahm in allen staatsrechtlichen Fragen sehr geringe Rücksichten auf die verbrieften Rechte der Stände. Er stattete, was der historischen Entwicklung widersprach, den märkischen Kurfürsten mit der vollen Machtsphäre der römischen Imperatoren aus und verfocht besonders lebhaft den Satz, daß der Kurfürst, wenn es das Wohl des Staates erfordere, Steuern selbständig auferlegen dürfe. Daß derartige, höchst geschickt begründete Ansichten dem gescheuten alten Köppen, welcher sich beim Thronwechsel so schlau zu halten verstanden hatte, von allen denen verdacht wurden, welche auf ihre Rechte und Privilegien hielten und nicht willkürlich besteuert werden wollten, steht außer Frage. Mit dem Behagen, nach dieser Richtung hin vorsichtiger gewesen zu sein, machte Christian Distelmeier dem später zu erwähnenden Scheplitz gegenüber die Bemerkung, daß es dem guten, ehrlichen, alten Köppen übel auf dem Landtage gegangen sei[1]).

---

[1]) Es mag hier noch daran erinnert werden, daß Köppens gleichnamiger Sohn offenbar noch vor dem im Jahre 1611 erfolgten Tode seines Vaters der Universität Frankfurt a. O., an welcher derselbe als Lehrer gewirkt, ein von ihm und dem Vater commentirtes Exemplar der Landesconstitution in einer eleganten Handschrift verehrte, welche heute im Besitze des rührigen Geschichtsvereins zu Frankfurt aufbewahrt wird. In der lateinischen Widmung führt der Sohn aus,

Auf dem im Mai 1600 zu Berlin abgehaltenen Landtage brachten nämlich die Stände in umfangreicher, leider verloren gegangener Denkschrift alle ihre Wünsche und Beschwerden zur Sprache, welche der Kurfürst in seiner Entgegnung vom 19. Mai 1600[1]) ausführlich beantwortete. Im Punkte 11 besprach er die Mängel beim Kammergerichte und im Justizwesen, im Punkte 13 die Polizei-Ordnung und Landesconstitution.

Zunächst ward es getadelt, daß die Räthe am Kammergericht häufig zum Schaden der Justizpflege zu Gesandschaften und sonstigen Commissionen verwendet würden. Der Kurfürst erwidert hierauf, daß er die Zahl der Räthe mit großen Unkosten derartig vermehrt habe, daß durch jene im Landesinteresse stattfindenden Verschickungen der Justizpflege kein Abbruch geschehen könne.

Der zweite Beschwerdepunkt betraf die schon oben S. 90 gerügte Verwendung des Kanzlers zu allgemeinen Landesangelegenheiten und die Zuordnung des Vicekanzlers.

Drittens klagten die Stände, wie einst unter Joachim II, daß der Kurfürst keine persönliche Audienzen ertheile, was als thatsächlich unrichtig zurückgewiesen oder mit mangelnder Gesundheit entschuldigt wird. Auf das Verlangen nach einer Kammergerichts-Ordnung, bemerkt der Kurfürst, eine solche sei ja vorhanden und ganz nach dem Verfahren vor dem Reichskammergerichte eingerichtet. Dieselbe sei keiner Verbesserung bedürftig, er wolle aber, wenn in irgend einem Punkte eine Erläuterung nothwendig sein sollte, diese gern eintreten lassen.

Auf die fünfte Klage, daß die Processe verschleppt und zu viel Parteien auf einen Tag vorgeladen würden, verhält sich der Kurfürst

---

der Vater habe mit diesem mit großer Anstrengung gearbeitetem Werke seinem Vaterlande einen praktischen Nutzen stiften wollen, aber viel Ungemach erfahren; jetzt sei das Werk von dauerndem Nutzen für die Wissenschaft und ihre Jünger. Möge das Vaterland stets Männer wie seinen Vater besitzen, welche bestrebt wären, mit ihrem Wissen dem Ganzen zu nützen, und möge die Universität noch bis centenos annos blühen und sich die Erinnerung an den Treuenbrietzener (Köppen den Älteren) treu erhalten. Von diesem Werke existiren noch mehrere Handschriften. Die vorstehend geschilderte ist offenbar der Universität bei Gelegenheit ihres hundertjährigen Jubelfestes verehrt worden.

[1]) Acten des Geh. Staats-Archivs R. 20 J.

ablehnend. Das läge einzig und allein daran, daß keiner schnell genug die Vorladung erhalten könne, übrigens solle der Kanzler mit den Räthen darauf achten, daß nicht ein zu starker Andrang stattfände.

Sechstens wurde über die schlechte Führung der Protocolle in den Sitzungen und über willkürliche Behandlung der Supplicationen Beschwerde geführt. Ersteres wurde als unbekannt bezweifelt, indeß Abhilfe verheißen; bezüglich der Supplicationen wurden die Mißstände zugestanden, indeß den Ständen selbst zur Last gelegt. Allerdings sollten die Beschlüsse auf Beschwerden in gemeinsamer Sitzung auf der Rathsstube ergehen, aber dann müßte es auch unterbleiben, daß die Beschwerdeführer dem Kanzler und den Räthen in die Wohnungen liefen und sie um Beschlüsse angingen. Er habe deshalb angeordnet, daß dieselben von den Räthen zu unterschreiben wären, er verhehle sich indeß nicht, daß es immer schwer und mißlich sei, auf Bericht und Gegenbericht der Parteien eine richtige Entscheidung zu treffen; denn jedermann wisse, daß, wenn zwei ungebildete Leute dasselbe berichteten, der Eine schwarz, der Andere weiß male. Dem Vorwurf, daß immer noch der ständischen erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit Abbruch geschehe, begegnet der Kurfürst mit der Bemerkung, die Stände sollen nur darauf halten, daß vor den Untergerichten jedermann sein Recht erhielte, dann werde es nicht nöthig sein, die Sachen wegen verweigerter Justiz vor das Kammergericht zu ziehen.

Die stets wiederholten Klagen über lange Dauer der Processe, unnöthige Fristen und zu hohe Anwaltsgebühren werden als berechtigt zugestanden. Zur Abhilfe hatten die Stände vorgeschlagen, daß die Räthe einen Tag in der Woche die Erkenntnisse in spruchreifen Sachen abfassen möchten. Dies wird abgelehnt, da die Räthe hierzu wegen ihrer anderweiten Geschäfte außer Stande wären. Dagegen sollten sie die Ferien zum Absetzen der Erkenntnisse verwenden und niemals die Acten wider Willen der Parteien ohne dringende Veranlassung außer Landes verschicken. Der Kanzler und die Räthe sollten außerdem den Anwälten auf die Finger sehen, daß sie nicht übermäßige Gebühren erforderten und ein solches Verbot auch in die Eidesnorm derselben aufnehmen.

Sodann verspricht der Kurfürst, den Appellationsrath möglichst bald nach vorgängiger Berathung mit den Ständen ins Leben treten zu lassen.

Endlich vertheidigt der Kurfürst noch die von den Ständen angegriffene Höhe der Kanzleigebühren und verheißt Abhilfe einiger bei den landesherrlichen Provinzialgerichten, namentlich denen in der Altmark hervorgetretenen Mängel.

Im dreizehnten Punkte erklärt der Kurfürst, daß er mit Wohlgefallen von den Bedenken Kenntnis genommen habe, welche die Stände bei der Polizeiordnung und der Landesconstitution erhoben hätten. Diese Bemerkung ist ein neuer Beweis für die geringe Theilnahme des Landesherrn am Zustandekommen dieser Gesetze, welche sich, in Ständeberathungen und Ausschußsitzungen endlos verschleppt, nur scheinbar ihrer Verwirklichung näher rückten. — Nicht mit ausdrücklichen Worten, aber zwischen den Zeilen erkennbar ertheilte der Kurfürst seinen Ständen auf ihre Beschwerden den Bescheid, daß sich fast alle leicht beseitigen ließen, wenn die Stände ihm mehr Geld bewilligten und sich über die von ihnen stets gewünschten Gesetze einigten.

Dieser gesunde Standpunkt, Mängel nicht zu bestreiten, sondern die Abhilfe von eigenen Opfern der Beschwerdeführer und ihrer selbständigen Thätigkeit abhängig zu machen, erwies sich auch in diesem Falle als vortrefflich. In einer wenige Tage später an den Kurfürsten überreichten Eingabe erklärten sich die versammelten Stände in Betreff des Kammergerichts, der Justizpflege und der Landesconstitution durch die kurfürstlichen Ausführungen im Allgemeinen für befriedigt, gaben indeß noch folgende Punkte zur Erwägung, welche der Kurfürst am 24. Mai 1600 beantwortete.

1. Der Kurfürst möge, wenn er selbst Audienzen zu ertheilen behindert sei, damit einen der Prinzen seines Hauses beauftragen. Dies wird bewilligt.

2. Es gebe nur eine alte kurze Kammergerichts-Ordnung, wenigstens wüßten die meisten von der anderen, welche der Kurfürst anzöge, gar nichts. Sie bäten deshalb, daß dieselbe möglichst schnell nach Berathung und Bewilligung der Stände abgefaßt und

als Gesetz publicirt werde. Diese Andeutung, daß die Stände bereit seien, ohne Weiteres das ihnen vorzulegende Project einer neuen Kammergerichts-Ordnung als Gesetz anzunehmen, verstand der Kurfürst offenbar absichtlich falsch. Ihm selbst und seinen Rathgebern erschien keins der vorhandenen Projecte zur Einführung geeignet und ein neues ihm genehmes war nicht vorhanden. Deshalb entgegnete er den Ständen, sie hätten ihn mißverstanden, er habe nur von der Ordnung des Jahres 1540 gesprochen. Es sei allerdings richtig, daß dieselbe nur kurz und thatsächlich allmählich veraltet sei, aber er wisse nicht, in welchen Punkten eine Verbesserung gewünscht werde; die Stände möchten daher ihre Beschwerden und Verbesserungs-Vorschläge angeben. Wie bei der Landesconstitution mußte es den Ständen aber bald klar werden, daß es unendlich viel leichter ist, eine vernichtende Kritik zu üben, als selbständig etwas Brauchbares zu schaffen. Diese Erwartung erfüllte sich denn auch, und so war für längere Zeit der Wunsch nach einer Kammergerichts-Ordnung zum Schweigen gebracht.

3. Da die Räthe nicht in jeder Woche die Erkenntnisse in spruchreifen Sachen abfassen könnten, so möchten sie dazu außer den Ferien auch noch alle vier Wochen ein paar Tage verwenden. Dies wird wenigstens insoweit gewährt, als alle viertel Jahre je acht Tage hindurch diese Bearbeitung stattfinden, wogegen in dieser Zeit jede öffentliche Verhandlung wegfallen soll.

4. In einer Reihe ziemlich untergeordneter Wünsche zeigt sich der Kurfürst sehr entgegenkommend:

a) Die Kanzleitaxe sei genauer zu specificiren. Dies wird in Aussicht gestellt, indeß zunächst Angabe der Gegenstände verlangt, auf welche sich die Specification erstrecken solle.

b) Die Gebühr der Advocaten und Procuratoren solle nach Gelegenheit der Sache von den Räthen bestimmt werden. Dies wird, soweit irgend angängig, versprochen; dagegen aber ausdrücklich betont, daß die Größe der von den Anwälten in jedem Einzelfalle aufgewandten Bemühung sehr schlecht festzustellen sei und deshalb nur einen ungenügenden Maßstab für die Berechnung der Gebühren bilde.

c) Das Begehr, den Anwälten das Schimpfen und Schmähen in ihren Schriftsätzen und dem Botenmeister das Anfahren der Parteien zu verbieten, wird als gerechtfertigt anerkannt, Abhilfe und strenges Wachen über einen anständigen Ton versprochen.

d) Die Stände klagen darüber, daß es zu viel sei, wenn der Gerichtsschreiber 8 Pfennig für je zwei abgeschriebene Seiten erhielte, zumal dieselben in der Mitte gebrochen würden, wenig Buchstaben auf einer Zeile und die Zeilen weit auseinander stünden. Sie schlagen deshalb vor, daß die Schriftsätze von den Parteien doppelt eingereicht werden dürften, wodurch die Kosten und die Zeit für Herstellung der Abschrift erspart werden würden. Der Kurfürst erklärt sich mit diesem Vorschlage ganz einverstanden und soll dem Gerichtsschreiber für das Collationiren nur 1 Pfennig für zwei Seiten (Blatt) gezahlt werden. Wollte indeß eine Partei die Abschrift in der Gerichtsschreiberei herstellen lassen, so solle zwar der alte Satz beibehalten, indeß eine Bestimmung über die Mindestzahl der Zeilen und die Größe des freibleibenden Randes getroffen werden.

5. Der Appellationsrath möge recht bald ins Leben treten. Die Erfüllung dieser Bitte wird in Aussicht gestellt, falls die Stände in dieser Beziehung den landesherrlichen Vorschlägen ihre Zustimmung ertheilen würden[1]).

Dieser Landtag ist demnach in Bezug auf die Entwicklung des formellen und materiellen Rechts in Brandenburg von der gleichen Ergebnislosigkeit wie so viele seiner Vorgänger gewesen. Die Stände klagten über die bestehenden Zustände, als aber der Landesherr die bessernde Hand an dieselben gelegt hatte, waren von ihnen am Lebensabende Johann Georgs diese Vorschläge als den ständischen Interessen widerstreitend zurückgewiesen worden. Seitdem dann von dem Landesherrn die Justizreform den Ständen auf die Schultern gelegt war, zeigten sie sich dieser Last in keiner Weise gewachsen und kamen vor lauter Detail-Berathungen zu keinem Ergebnisse. Im Stillen hätte mancher es ganz gern gesehen, wenn der Kurfürst ihnen verbesserte Gesetze aufoctroyirt und damit den

[1]) Acten des Geh. Staatsarchivs R. 20 J.

Ständen wieder die verloren gegangene Berechtigung, über die Zustände im Justizwesen zu klagen, verliehen hätte. Aber Joachim Friedrich vermied weislich jeden Eingriff und ließ die Stände immer unentwirrbareres Material für die Justizreform aufhäufen.

---

2. Kleinere gesetzgeberische Arbeiten.
(1600—1602.)

Derjenige, an dessen scharfer Kritik einst hauptsächlich die Gesetzentwürfe des alten Köppen gescheitert waren, Thomas v. d. Knesebeck hielt sich für befähigt, auch etwas Positives zu leisten. Er fühlte hierzu die moralische Verpflichtung, erkannte aber auch zugleich, daß es leichter sei, das formelle Recht als das materielle gesetzlich zu ordnen. Denn die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Recht verletzt wird, hat für keinen das Interesse und die Bedeutung, welche Bestimmungen über das materielle Recht haben, da diese weit unmittelbarer in die erworbenen Rechte eingreifen. Als echter Particularist sorgte Knesebeck in erster Linie für seine engere Heimat, die Altmark, deren Gerichtsverfassung er in verschiedenen Gesetzen regelte. Wegen der gerade in diesem Landestheile sehr verwickelten Verhältnisse, namentlich wegen des Bestandes halb abgelebter Institute war die Arbeit keine leichte, und selbst er, der geborene Altmärker wäre mit ihr nicht so bald fertig geworden, wenn er nicht auf guten Vorarbeiten aus der Zeit Lampert Distelmeiers hätte fußen können, welche ihm höchst wahrscheinlich durch dessen Sohn Christian mitgetheilt waren. Es bedarf zunächst einiger Bemerkungen über diese Materialien, welche zwar der vorigen Epoche ihre Entstehung verdankten, welche aber jetzt erst praktische Bedeutung gewannen, später auch zu einer vielbesprochenen literarischen Fehde die Veranlassung geben sollten. In den folgenden Bemerkungen ist alles für die Gestaltung des Kammergerichts Wichtige und zur Ausbildung des Verfahrens vor demselben Beabsichtigte besonders hervorgehoben worden.

Noch zu Lampert Distelmeiers Lebzeiten hatte man den Versuch unternommen, auf Grund der den Ständen im Laufe der Zeit gegebenen Reverse, der landesherrlichen Edicte und Mandate, sowie der bereits gedruckten Constitution vom Jahre 1527, der Kammergerichts-Reformation der Visitations-Ordnung und verschiedener märkischen Observanzen eine systematische Sammlung des märkischen Rechts herzustellen.

Diese Materialien-Sammlung, an welcher verschiedene Hände mitgearbeitet zu haben scheinen, kam in die Hände des bekannten Freundes von Lampert Distelmeier, des Lehnssecretärs Joachim Steinbrecher. Dieser nahm sich davon eine vom Jahre 1586 datirte Abschrift, welche in seinem Nachlasse (er starb 1598) gefunden und von einem seiner Amtsnachfolger, dem Lehnssecretär Striepe, im Jahre 1608 abgeschrieben und mit einigen Ergänzungen versehen wurde; das so ergänzte Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Kgl. Kammergerichts (I. D. 81 b). Der Inhalt des Werkes ist folgender:

Erster Theil.

Von den geistlichen personen, gütern, sachen und gerichten.

Meist auf Grund der Visitations-Ordnung in einem Titel von 28 Paragraphen bearbeitet.

Zweiter Theil.

Von den weltlichen Gerichten und was denselben anhengigk ist.

1. Nach vier einleitenden Paragraphen folgen die Unterabtheilungen:
2. Von den churfürstlichen brandenburgischen Cammergerichte und bestellung desselben.
   Normative Bestimmungen, welche den Reversen der Jahre 1534, 1538, 1550 und 1572 entlehnt sind.
3. Wohin eine jede Partey und sache bescheden werden soll auch von Arrest.
   Verordnungen über die zu Gunsten der Prälaten, des Adels und der Städte stattfindenden Verweisungen von Rechtsan-

gelegenheiten gegen ihre Hintersassen und Bürger an die Gerichte der zuständigen Obrigkeit.

4. Vor wehme der landes Churfürst von den Unterthanen besprochen werden soll.
Beantwortet nach den Reversen von 1534, 1538 und 1572.

5. Von gemeinen lantsachen.
Alle wichtige Sachen sollen von den Ständen berathen werden. (Reverse von 1540 und 1572.)

6. Von dem gerichtlichen proces in gemeine.
(Reverse der Jahre 1534, 1538, 1550 und 1572.)

7. Von dem gerichtlichen proceß in prima instantia am Cammergerichte.

In elf Paragraphen wird ein Extract der vorgedachten Reverse und der Reformation vom Jahre 1540 gegeben. (Vornahme des Vergleichsversuchs — Verbot zwangsweiser Vergleiche — Beginn des Processes — Fristen zur Einreichung der Klage — der Klagebeantwortung — der ferneren Schriftsätze — Gefährdeeid — Versäumung der Fristen — Beweiserhebung — Urteil — Beschleunigung der Abfassung der Erkenntnisse.)

8. Von den gerichtlichen proceß in instantia appellationis.

Dieselben Quellen wie bei 7; nur eine Gewohnheit wird angeführt:

„Leuterung unnd erclerung eines dunckeln urteils wirdt ohne vorwissen des Churf. nicht zugelaßen, unnd muß intra decendium gebeten werden, wie das appelliren; nach ausgangk des decendii kan es nicht geschehen unnd wen es bereidt gepeten, wirdt abgeschlagen".

9. Taxa und gebüer der Churfürstlichen Cantzley an dem Lantgerichte.

10. Von peen der mutwilligen cleger oder parteyen.

11. Von den Advocaten unndt procuratoren.

12. Von vorgeleitungen.

ad 9—12 dieselben Quellen wie bei 7.

Dritter Theil.

Von übergaben uff den Todesfal, Testamenten, Erbfellen in Erb- und Lehnguetern und was denen anhengigk.

7 Unterabtheilungen.

Vierter Theil.

Von contracten und was denen anhenigk oder sonsten gleichformigk ist und von etzlichen andern fellenn 2c.

29 Unterabtheilungen.

Es folgt:

Ordnunge des Churfurstlichen Altmerkischen Quartalgerichts zu Stendall, wie es darine und damit allenthalben gebreuchlich gehalten wirdt.

Die Quartalgerichte werden dreimal im Jahre auf Reminiscere, Trinitatis und Aegidien zu Stendal auf der Schöppenstube oder in der Herberge gehalten. Die Beisitzer sind: der Landeshauptmann Dietrich v. d. Schulenburg, Dr. Mattheus Kemnitz, Christoph v. Dorstedt, und der Hof- und Landrichter Joachim Staude zu Tangermünde, der Gerichtssecretär ist Sigismund Hartmann, der eine besondere Stube hat.

Ladungen werden im Kammergerichte, während der Sessionen des Quartalgerichts in demselben und vom Landeshauptmann in seiner Wohnung unter seinem Amtssiegel anberaumt, müssen indeß spätestens 14 Tagen vor der Session ausgehn.

Jede Partei (Kläger und Beklagter) zahlt je nach Größe der Sache beim Auftreten vor den Beisitzern einen Thaler, Goldgulden oder noch mehr. Dies Geld hat ein dazu Beauftragter, dem das Parteiverzeichnis zu übergeben ist, einzufordern und ist mit dem Gelde der Wirth, bei welchem die Beisitzer wohnen, zu bezahlen. Bleibt ein Überschuß, so hebt diesen der Landeshauptmann auf, um damit auf anderen Sessionen, auf denen weniger eingeht, den Fehlbetrag zu decken. Die Beisitzer haben alle Abschiede und Verträge auszufertigen.

Können die Parteien gütlich nicht vertragen werden, so werden sie an das Hofgericht nach Tangermünde oder an das Kammergericht gewiesen; ergeht ein Beschluß, daß bis zur nächsten Session

ein Beweis zu erbringen ist, so haben die Beisitzer nach geführtem Beweise das Urteil zu fällen. Sonst aber wird die Sache dem Hofrichter der Altmark übergeben, der dann die Parteien weiter verhandeln läßt und erkennt.

Die Kanzleigebühr für Abschiede und gerichtliche Acte jeder Art, welche die Beisitzer ausfertigen und ergehen lassen, wird von den Parteien in gleicher Weise wie in der kurfürstlichen Kanzlei und im Kammergerichte erfordert; nur sind für jeden Pfandbrief 9 Silbergroschen und für einen Vertrag von jedem Theile 12 Silbergroschen zu zahlen. Dies Geld erhält der Secretär und hat davon seine Wegzehrung zu bestreiten und in jedem Quartal an Dr. Kemnitz zwei Thaler zur Begleichung der seinigen zu entrichten.

Bleiben vorbeschiedene Parteien unentschuldigt aus, so werden die vermögenden in 5 Thaler Strafe genommen, welche die Landreiter einzutreiben haben. Das Geld wird zur Verbesserung der Verpflegung der Beisitzer verwendet, desgleichen die kleineren Strafen. Der Hauptmann der Altmark hat die Befugnis die Strafen einzuziehen, falls die Verwarnungsschreiben von den Quartalgerichten und nicht vom Kurfürsten ergangen sind.

Als Advocaten vor dem Quartalgerichte treten auf: Mag. Paul Wegener, Mag. David Freudemann, Heinrich Lücke aus Havelberg und Johann Füntzke aus Tangermünde.

Alle Abschiede, Verträge und sonstige gerichtliche Ausfertigungen ergehen unter einem besonderen Siegel, welches nur einen Adler mit dem Zepter und die 7 Buchstaben C. F. B. V. R. Z. S. (Chur-Fürstlich Brandenburgisch Verordnete Räthe zu Stendal) enthält. Gesiegelt wird mit rothem Wachs; das Siegel behält der Landeshauptmann stets in Verwahrung, nur während der Sessionen legt er es auf den Tisch, an dem er die Sitzung abhält, damit der Secretär alle Abschiede und sonstigen Ausfertigungen damit siegeln kann.

Papier, Wachs und Tinte, welche der Secretär und die Räthe gebrauchen, werden theils aus der Kanzlei zu Berlin-Kölln mitgenommen, theils an Ort und Stelle gekauft und aus den Parteigefällen bezahlt.

Die Quartalgerichtsbücher, in welchen die Abschiede und Verträge von den Räthen aufgenommen sind, behält der Secretär bei

sich, um davon Nachricht geben zu können, wenn man etwa im Kammergerichte über eine Sache Auskunft zu haben verlangen sollte.

Dieser Schilderung der gewohnheitsrechtlich bestehenden Verhältnisse vor dem Stendaler Quartalgerichte ist angereiht:

Ordenung der Hoff- und Landtgerichte.

Sehr genaue Bestimmungen über die Gebühren, welche in bürgerlichen und peinlichen Klagen vor beiden Gerichten von den Parteien zu entrichten sind nebst Vertheilungsmodus der Gebühren (Landesherr, Landrichter, Procuratoren).

Verzeichnus undt nachrichtunge, Was man uff den lodding und boddin zu Werben von Gerichtsgelt außgeben muß.

Sehr genaues Verzeichnis der Bodding-Gebührenvertheilung an den Landeshauptmann, an die Wirtin zum Trinkgeld, an den Richter, an die beiden Landreiter, an den Diener des Hauptmanns, an den Stadtdiener für das Aufschließen des Gerichtslocals, Ordnen der Tische und Bänke und an das Küchenpersonal. Von den Lodding-Gebühren erhalten die Procuratoren $^1/_7$, den Rest theilen der Landesherr und der Gerichtsschreiber.

Nach diesen culturhistorisch interessanten Taxen folgt ein Receß, welchen auf Veranlassung des Hauptmannes zu Diesdorf, Balthasar v. Barsewisch und auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg der Landeshauptmann Dietrich v. d. Schulenburg und Hofrath Christian Distelmeier als Commissare zur Neuordnung des Hof- und Landgerichts zu Tangermünde erlassen haben und der bis zur Ankunft des Kurfürsten in Salzwedel nach Abhaltung der Conferenzen in Lüneburg (Juli 1585) in Kraft bleiben sollte. Die Commissare stellen fest, daß sich seit einiger Zeit in Tangermünde wunderliche Zustände und Willkürlichkeiten eingeschlichen hätten und verordneten deshalb bis auf Weiteres:

Kein Unterthan des Amtes Diesdorf oder des Kreises Salzwedel solle vor das Hof- und Landgericht eher vorgeladen werden, ehe er bei dem Amtshauptmann oder seiner sonstigen Obrigkeit um die Schuld belangt worden sei. Diese Obrigkeiten sollen dann

in sechs Wochen dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen und hat der Amtshauptmann zu diesem Zwecke alle 14 Tage das ganze Jahr hindurch Gericht abzuhalten. Bei dienstlichen Verhinderungen ist der Termin durch einen Salzwedeler Notar mittels öffentlichen Anschlages abzusagen. Die Ladungen sollen in besserer Form mit Angabe des Datums und des Schuldgrundes ausgehen. Jeder Kläger soll, bei Verlust seines Rechts in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten vertreten im Termine erscheinen und seine Klage gehörig vortragen; der Mißstand, daß der Gerichtsbote die Klage vorträgt, wird abgeschafft. Versäumt der Kläger den Termin, verliert er sein Klagerecht gegen den Beklagten. In einer Sache unter 15 Gulden dürfen die Bewohner des Kreises Salzwedel und des Amtes Diesdorf vor das Tangermünder Gericht nicht vorgeladen werden; in demselben soll die höchste zu verhängende Strafe 5 Gulden nicht übersteigen. Das Tangermünder Gericht soll nicht Nachmittags, sondern Vormittags von 7 oder 8 Uhr an gehalten werden.

Der Gerichtsbote ist bei der geringsten Übertretung der ihm durch seinen Eid obliegenden Pflichten sofort seines Dienstes zu entlassen.

Es folgt ferner ein:

„Vertzeichnus was der Churfürst zu Brandenburgk,
unser gnedigster Herr in der Alten Marck p.
an Zollgesellen hatt."

und sodann der Text einer vom Landeshauptmann Dietrich v. d. Schulenburg, dem Kastner Petrus Guntze zu Tangermünde und dem Hof- und Landrichter Joachim Staude als kurfürstlichen Commissaren abgefaßten Landreiter-Ordnung für die Altmark. Dieselbe stimmt in fast allen Punkten mit der am 1. Juli 1597 erlassenen Landreiter-Ordnung für die Mark überein; doch fehlt die Bestimmung, daß von den Landreitern die gardenden Landsknechte auszuweisen sind, wogegen der socialpolitisch interessante Punkt darin aufgenommen ist, daß die Landreiter zur Abhilfe von Beeinträchtigungen der armen Bauern ihre Gebühren bei Zwangsvollstreckungen gegen mehrere Beklagte oder namens mehrerer

Kläger nur in der von den kurfürstlichen Räthen zu bestimmenden Höhe liquidiren sollen. Sodann folgt das Formular des sehr ausführlichen Eides der Landreiter, welchen der altmärkische Landeshauptmann abzunehmen hat.

An diese ausschließlich altmärkischen Materialien schließt sich ein umfangreicher Entwurf, betitelt:

Gerichts Proceß. Wie es in der Marck und Churfürstenthumb Brandenburgk ordentlich damit in den Untergerichten solle gehalten werden.

Damit nicht die Parteiensachen, namentlich aus den Städten an das Kammergericht gezogen und von demselben Commissare erbeten zu werden brauchen, sollen die Städte für ordentlichen Proceß sorgen und mindestens alle 3 bis 4 Wochen einen Gerichtstag einführen, wo aber öfter Gerichtstage stattfinden, soll es dabei verbleiben. Der Proceß wird dann analog geordnet, wie dies im Distelmeierschen Entwurfe über den kammergerichtlichen Proceß geschehen ist. In Betreff der Appellation wird bestimmt, daß in keiner Sache unter 10 Gulden Werth von den Untergerichten an das Kammergericht appellirt werden soll: In anderen Sachen soll die Appellation innerhalb 10 Tagen nach verkündetem Urteil vor dem Richter erster Instanz oder einem Schöffen mündlich oder schriftlich eingelegt und um Aposteln gebeten werden. Nach Erlangung derselben ist die Appellation beim Kammergerichte einzulegen und in einer vom Kammergerichte zu bestimmenden Frist durch einen Schriftsatz zu rechtfertigen. Mit demselben müssen die Acten erster Instanz übergeben werden und ohne diese darf die Appellation überhaupt nicht angenommen werden. Für die mündliche Appellation wird eine Formel vorgeschrieben, indeß betont, daß es zweckmäßiger sei, schriftlich durch den Advocaten erster Instanz appelliren zu lassen. Bezüglich des Processes vor dem Kammergerichte wird auf die Kammergerichts-Ordnung verwiesen. In Betreff der peinlichen Klagen wird bemerkt, daß man mit der Tortur vorsichtig sein und lieber Zeugen verhören solle; auch möge man bei den Schöppen zu Brandenburg Belehrung nachsuchen. Da feste Regeln für den Strafproceß fehlten, so solle man sich an die Kaiserlichen Halsgerichts-Ordnungen halten.

Zum Schluß wird bemerkt, daß vorstehend nicht eine allgemeine Gerichtsordnung gegeben, sondern nur den einfältigen Untergerichten gezeigt werden solle, wie das Verfahren von ihnen zweckmäßig eingerichtet werden müsse. Könnten die Untergerichte sich nicht damit zurechtfinden, so sollten sie den Landesherrn oder die Räthe um Erklärung dunkler Punkte schriftlich angehen.

Hierauf folgt:

Anhangk der Landesconstitution und ercleruug etzlicher Artickell der Erbfell und erstigkeit halber.

Vorwiegend Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Lehngüter.

Ercleruug etzlicher Artickell, derentwegen hievor streidt vorgefallenn.

46 Entscheidungen über Streitfragen aus dem Ehe-, Familien-, Erb- und Lehnrechte.

Victualitium (sic) Ein Leibgeding nach Merkischem gebrauch.

Zusammenstellung der märkischen Vorschriften über das Leibgedinge, dabei viele Entscheidungen des Kammergerichts aus dem Anfange der 80er Jahre, darunter eine mit der Angabe, daß der Kanzler (Lampert Distelmeier) selbst die Enscheidung getroffen habe.

Marchia.

Unter dieser Überschrift folgen eine Reihe märkischer Gebräuche über alle möglichen Materien, meist indeß dem Lehnrechte angehörig; darunter die 1534 erlassene Verordnung über das Erbrecht von Kindern, deren Vater oder Mutter unehelicher Geburt, und eine Rechtsbelehrung des Kammergerichts ohne Datum auf 7 von Ebel v. Arnim-Zichow an dasselbe gerichtete lehnrechtliche Streitfragen. Dieser Theil ist am wenigsten durchgearbeitet und macht den Eindruck einer unvollendet gebliebenen, systematisch ungeordneten Zusammenstellung des märkischen Gewohnheitsrechts. —

In der ganzen Sammlung ist vieles enthalten, was nicht unmittelbar von Lampert Distelmeier herrührt; dagegen sind ihm unbedingt die processualischen Vorschriften betreffend das Verfahren

vor den Untergerichten, welche die Ergänzung seiner Kammergerichts-Ordnung bilden, zuzuschreiben. Die Notizen über die speciell altmärkischen Gerichte rühren offenbar von Christian Distelmeier her, der ja in der Regelung der altmärkischen Verhältnisse thätig gewesen ist, und ist diese Feststellung der meist sehr alten Bräuche historisch werthvoll. Auf Grund dieser Vorarbeiten sind offenbar schon um 1585 Verordnungen für die altmärkischen Gerichte, namentlich eine Quartalgerichts-Ordnung abgefaßt worden; dies läßt sich aus den einleitenden Worten der Ordnung vom Jahre 1621 schließen[1]).

Dann hat Thomas v. d. Knesebeck das Vorhandene zur Herstellung der Hof- und Landgerichts-Ordnung in der Altmark und der Altmärkischen Quartalgerichts-Ordnung vom 12. Februar 1602 benutzt. Das processuale Verfahren vor dem ersteren ist wesentlich nach dem vorgedachten Entwurfe über das Verfahren vor den Untergerichten geregelt, jedoch mit aller Schonung der bisherigen Bräuche, soweit dieselben nicht zu unerträglichen Mißbräuchen ausgeartet waren. Von diesen Gerichten findet die Appellation an das Kammergericht statt, in einfachen Fällen dagegen, in denen es keines weiteren Schriftwechsels bedarf, an das Altmärkische Quartalgericht. Vor dieses gehören nur die zur Competenz des Kammergerichts oder des Landesherrn gehörigen Sachen; jedoch können auch solche, bei denen Adlige als Kläger auftreten, in dem Falle angenommen werden, daß es voraussichtlich keiner weitläuftigen Verhandlung bedürfen wird. Das Quartalgericht ist eine Reihe von Gerichtstagen, welche gelehrte Hofjuristen nebst ernannten ständischen Vertretern der Altmark in diesem Landestheile als Kammergerichts-Deputation abhalten. Das Verfahren ist im Gegensatze zu dem vor dem Kammergerichte ein rein mündliches, die Ordnung vom Jahre 1602 bestimmt nichts über die Sessionszeiten, man darf daher annehmen, daß die von Christian Distelmeier verzeichnete diesbezügliche Observanz so vollkommen jedem geläufig war, daß man einer gesetzlichen Festsetzung hier entrathen zu können meinte. Die Räthe erhielten für die Thätigkeit als Bei-

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. II Nr. 2 und 3.

sitzer keine Tagegelder, sondern die nicht unbeträchtlichen Gerichtsgebühren wurden nach altem Brauche zu ihrer Verpflegung im Stendaler Gasthause verwendet. Während aber früher der Brauch bestanden hatte, daß alles einkommende Geld auch verzehrt wurde, wobei die subalterne Begleitung der Räthe Unglaubliches leistete, schaffte Knesebeck diesen Mißbrauch ab; von nun an sollte im Falle, daß die Gerichtsgebühren größer wären, als die angemessenen Herbergskosten, den Parteien ein verhältnismäßiger Abzug an den Gebühren gewährt werden. Die Höhe derselben wurde also von der Consumtionsfähigkeit der Beisitzer abhängig gemacht.

Die Appellation gegen die Bescheide soll entweder mündlich in der Sitzung (also zu Protokoll), oder innerhalb zehn Tagen seit der Verkündigung schriftlich erfolgen; darauf sind die Aposteln womöglich noch von den versammelten Räthen, sonst vom Landeshauptmann zu erbitten. Die Appellationen sind an den Landesherrn zu richten und verfällt derjenige, welcher in derselben nicht obsiegt, ebenso wie der ihn bedienende Advocat in die schon in der Reformation angeordneten Strafen von 20 bez. 10 Gulden. —

Es ergibt sich somit ein mächtiger Unterschied gegen das uckermärkische Quartalgericht, welches oben (S. 48) besprochen ist. Diesem, aber nicht der Stendaler Deputation war das Kammergericht als Berufungs-Instanz übergeordnet. — In der Altmark tagte im Quartalgerichte gewissermaßen das Kammergericht selbst — nicht so in der Uckermark.

---

3. Letzte Regierungszeit Joachim Friedrichs. (1602—1608.)

Wenige Tage nach Erlaß der für die Altmark bestimmten Gesetze verabschiedete der Kurfürst am 11. März 1602 den damals versammelten Landtag[1]). In dem Reverse wurde in Betreff der Rechtspflege, namentlich aber bezüglich des Kammergerichts ledig-

[1]) Mylius a. a. O. tom. II Nr. 58.

lich dasjenige wiederholt, was über diese Materien in den Reversen der früheren Jahre seit 1534 enthalten ist, selbst die Erfüllung des seit Menschenaltern regelmäßig gegebenen, stets verzögerten Versprechens, der Hofrichter von Tangermünde solle von Adel sein, wird abermals in Aussicht gestellt. Nach dieser Richtung hin war man also keinen Schritt weiter gekommen. Am nämlichen Tage gab der Kurfürst noch eine Reihe von Versprechungen über verschiedene Punkte, in denen man sich auf dem Landtage noch nicht entgültig entschieden hatte[1]). Darunter erscheinen auch Landesconstitution und Polizeiordnung, an denen jetzt die Stände seit Jahren ihre Befähigung zur Gesetzgebung zu beweisen bemüht waren. Der Kurfürst war hier in der glücklichen Lage, seine vollste Bereitwilligkeit, jene Gesetze zu erlassen, erklären zu können, wenn nur die Stände mit der Berathung endlich einmal zu Stande gekommen wären.

Dieser Stillstand in der Gesetzgebung hatte einmal seinen Grund in den äußeren Verhältnissen seines Landes, das sich gerade damals in einem an Krisen reichem Entwickelungsstadium befand, dann aber erlebte zu dieser Zeit die Rechtswissenschaft in der Mark eine so schöne Blütezeit, daß sich gewissermaßen instinctiv die Nothwendigkeit fühlbar machte, die reichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zunächst abzuwarten und dann, wenn sie abgeklärt vorlagen, bei der Gesetzgebung gebührend zu berücksichtigen. Des alten Köppen und seiner werthvollen Decisionen ist schon oben gedacht, ihm eiferte Pruckmann nach, welcher durch seine gediegen Erörterungen namentlich staatsrechtlicher und lehnrechtlicher Fragen auch als Gelehrter Ruhm und Anerkennung erwarb. Seine beiden, im Jahre 1603 erschienenen Bände ‚consilia et responsa', gearbeitet auf Grund seiner richterlichen Thätigkeit im Kammergerichte, können gewissermaßen als zweite Präjudiciensammlung dieses Gerichtshofes gelten. Ein neuer literarischer Stern wurde im Jahre 1605 in dieses Collegium aufgenommen, der aus Zittau stammende, am Reichskammergerichte ausgebildete Andreas Kohl, dessen alter Adel indeß in der Mark ignorirt wurde.

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. II Nr. 59.

Seine im Jahre 1601 zu Magdeburg erschienenen exercitationes legales, 22 umfangreiche juristische Excurse über Fragen aus verschiedenen Rechtsgebieten, sind lange ein geschätztes, viel citirtes Werk gewesen. Kohl steht in demselben fast ganz auf dem Boden des gemeinen Rechts.

Die Thatsache, daß seit dem 24. December 1604 die Geheimen Räthe zu einem geregelten Collegium zusammengefaßt waren, übte zunächst auf die Entwicklung des Kammergerichts nur insofern einen Einfluß, als der Kanzler v. Löben, der oberste Justizchef und der Vicekanzler Benckendorf, der thatsächliche Vorsitzende des Kammergerichts, daneben die Kammergerichtsräthe Dr. Pruckmann, Simon Ulrich Pistoris, (Kammergerichtsrath seit 1600[1]) und Joachim Hübner zugleich Mitglieder des Geheimen Raths waren. Hieraus folgt, daß die rechtsgelehrten Juristen des Kammergerichts in stattlicher Zahl an der allgemeinen Landesregierung theilnahmen, daß also die bisher vom Kanzler geübte Justizaufsicht nothwendig auf diese Personen, die als Geheime Räthe ja völlig seines Gleichen waren, übergehen mußte. Man darf ferner schließen, daß diese fünf Männer seltener als die übrigen an den Sitzungen des Kammergerichts theilnehmen konnten, daß sie also die gegebene zweite Instanz bei Beschwerden gegen die Urteile des Kammergerichts waren.

Ganz offenbar war zu diesem Zwecke auch Pistoris aus kursächsischem in den brandenburgischen Dienst berufen. Er sollte das heimatliche Appellgericht auf die Mark übertragen helfen; doch gelangte der Plan, wie unten auszuführen, nicht zur Verwirklichung. So erklärt es sich ferner, daß der Kurfürst bereits am Tage nach dem Erlaß der Geheimen Raths-Ordnung den Geheimen Räthen die Aufsicht über das Kammergericht übertrug, von ihnen Rathschläge über Verbesserung des Verfahrens vor demselben und Vorschläge über geeignete adlige Ersatzmänner für die kurz zuvor aus dem Dienste getretenen Kammergerichtsräthe Christoph v. Behren und

---

[1]) Das Porträt dieses humanistisch gebildeten vielseitigen Mannes, eines Sohnes des kursächsischen Appellationsraths Hartmann Pistoris, befindet sich auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin libr. pictur. 20; eine Nachbildung in Wilkens Berliner Taschenkalender auf das Jahr 1821.

Hans v. d. Schulenburg erforderte. Zugleich ist aber dieses kurfürstliche Schreiben deshalb bemerkenswerth, weil im selben sämmtliche Beisitzer des Kammergerichts aufgeführt werden. Es sind außer dem schon erwähnten Kanzler und Vicekanzler sechs bürgerliche Räthe Dr. Pruckmann, der jüngere Köppen, Dr. Joachim Kemnitz, Pistoris, Dr. Peter Müller (seit 27. Februar 1601) und Joachim Hübner, dazu drei adlige Räthe, nämlich Johann v. Kötteritsch, sein gleichnamiger jüngerer Verwandter Melchior (seit Februar 1601) und Dr. Arnold de Reyger, denen die beiden Ersatzmänner für v. Behren und v. d. Schulenberg zuzurechnen sind. Da nun Kemnitz seit 5 Jahren Consistorial-Präsident war, also kaum noch im Kammergerichte sitzen konnte, so ergibt sich die Zahl von 5 adligen und ebensoviel bürgerlichen Räthen unter den beiden Kanzlern. Dieser Etat ist in der Folgezeit nicht beibehalten worden, doch sind Abweichungen von demselben fast immer aus besonderen Umständen zu erklären. Von den bürgerlichen Räthen liefert Dr. Peter Müller einen neuen Beweis dafür, daß oft der Weg zum Rathe am Kammergericht durch die Hofmeister-Laufbahn ging, denn er war zunächst mit dem Titel und Gehalt eines Kammergerichtsraths Erzieher des Markgrafen Ernst, eines am 13. April 1583 geborenen Sohnes des Kurfürsten, gewesen, um nach vollendeter Erziehung desselben seinen Sitz im Kammergerichte einzunehmen. — Auf andere Weise kam im folgenden Jahre der schon erwähnte Andreas Kohl zu einer Rathsstelle an diesem Gerichtshofe. Seine Familie besaß mannigfache Verbindungen im Herzogthum Preußen und im Königreiche Polen; dieser Umstand ließ ihn geeignet erscheinen, in diplomatischer Sendung dorthin geschickt zu werden. Er wurde deshalb am Montage nach Trinitatis 1605 zum Kammergerichtsrathe ernannt, indeß erhielt seine Bestallung den Zusatz, daß er zunächst nach Polen gehen sollte. Kohl hatte also zur Zeit eine außeretatsmäßige Stelle an diesem Gerichtshofe, indeß verstarb der Vicekanzler Benckendorf bereits im folgenden Jahre; Pruckmann rückte in die Stellung desselben ein und Kohl konnte somit eine etatsmäßige Stelle im Kammergerichte einnehmen. Friedrich Pruckmann, geboren am 4. Februar 1562 zu Frankfurt a. O., hatte so manchen Zug mit Lampert Distelmeier gemeinsam. Streber durch

und durch wußte er überall seine reichen Gaben in das rechte Licht zu rücken und sich seinen Fürsten als ein passendes Werkzeug zu empfehlen. Nachdem er im Jahre 1584 zu Wittenberg promovirt, ging er als Privatdocent an die Universität seiner Vaterstadt. Hier verfaßte er seinen interessanten tractatus de regalibus[1]) welchen er unter dem 1. Juli 1587 dem Kurfürsten Johann Georg dedicirte. In der glänzend geschriebenen Widmung feiert er seinen Landesherrn wegen seiner strengen Haltung der Augsburger Confession, dann aber als unbeugsamen Hüter des Rechts. Letzteres Lob war durchaus wohlverdient, aber die Bewunderung der Haltung Johann Georgs in kirchlichen Sachen erscheint als Schmeichelei, da gerade die Hinneigung des Fürsten zur starrsten lutherischen Orthodoxie von recht bedenklichen Folgen für die politische Stellung des Landes begleitet war. Statt des frischen Luftzuges unter Joachim II. herrschte damals der drückende Bann der Concordienformel. Man segelte im Fahrwasser der kursächsischen Politik und begann schon, jede kleine Abweichung von den starren Anschauungen der Orthodoxie als Calvinismus zu verfolgen. Schon aus dieser Widmung erräth man die Tendenz des Werkes. Es ist eine geschickte Erklärung des Bibelwortes, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Pruckmann erbringt den Beweis, daß in der Mark der Kurfürst die kaiserlichen Rechte habe und entwickelt mit großer Belesenheit und Schärfe den Umfang des dem Kaiser Gebührenden, wobei er in erster Linie das Jagdregal berücksichtigt. Nach Pruckmann, welcher sich (p. 32 cap. IV. de venat.) offen zu dem Grundsatze bekennt, daß ein Theil der Menschen zum Befehlen, der andere zum Gehorchen bestimmt ist, hat die kurfürstliche Macht eigentlich gar keine Schranken. Mit den wärmsten Worten eifert er dafür, daß das Jagdrecht nur dem Landesherrn und allenfalls dem Adel

[1]) Der vollständige Titel des in Octav erschienenen Werkes lautet: Tractatus de regalibus sive explicatio brevis et methodica c. i. quae sint regalia, in usibus feudorum, in qua materiae, plenitudinis potestatis, legitimationis, confiscationis, iurisdictionis, monetae, cum eius generis aliis singulae in paragraphum dispartitae, traduntur. In praesentia vero de regalibus in genere, quid iuris sit, cum venationum tantum materia in lucem feliciter prodit. Autore Friderico Pruckman V. I. D. . . . Berlini, in coenobio leucophaeo excudebat Nicolaus Voltzius. Anno CICIϽXIIIC.

zustehe, soweit es diesem freigegeben sei. Denn das Jagen sei eine edle Beschäftigung, da es im gewissen Sinne eine Art von Krieg sei und wie dieser Tapferkeit und List erfordere. Der gemeine Mann sei aber gänzlich davon auszuschließen, da er dadurch zum Herumtreiben und Händelsuchen angeleitet würde. Das Fällen von Bäumen sei nur insoweit zulässig, als dadurch das Jagdrecht nicht beeinträchtigt würde, und im Zweifel gebühre der Fruchtfall im Walde (glans legenda) dem Jagdherrn, da die jagdbaren Thiere auf denselben angewiesen wären.

Diese kleinen Bruchstücke genügen zur Charakteristik des Werkes und seines Verfassers. Pruckmann macht sich zum Vertheidiger feudalistischer Institute in der Absicht, am Hofe mit diesen ultra-reactionären Anschauungen Wohlgefallen zu erregen. Jedenfalls hatte er den Beweis damit geliefert, daß er einen brauchbaren Beamten abgeben werde. Der junge Privatdocent hatte sich auch nicht getäuscht, seit dem Jahre 1592 war er Hof- und Kammergerichtsrath und, den Fuß einmal im Bügel, machte er eine glänzende Carriere.

Schon in der Stellung als Vicekanzler wirkte Pruckmann in den im Jahre 1606 und 1607 mit der Ritterschaft zu Neu-Ruppin geführten Verhandlungen über neue, zur Bestreitung der politischen Pläne der Kurfürsten bestimmte Geldforderungen. Wie stets, wenn die Stände Opfer bringen sollten, erscheinen sie mit umfangreichen Beschwerdepunkten, die diesmal am 15. Februar 1606 auf dem Tage zu Ruppin dem Kurfürsten übergeben wurden. Für das Justizwesen sind die Forderungen und Klagen wieder die alten. Die Rathe möchten in spruchreifen Sachen möglichst bald die Erkenntnisse absetzen, und es möge der vom Kurfürsten versprochene Appellations-Rath endlich eingeführt werden. Die Räthe möchten in den Verhandlungen das schroffe Benehmen ablegen, die Advocaten sich in Terminen und Schriftsätzen injuriöser Ausfälle enthalten; der Botenmeister, der Thürknecht und die Anwälte sollten daran gehindert werden, aus Eigennutz die Parteien mit ungebührlichen Forderungen zu beschweren.

Bezüglich der Landesconstitution und Polizeiordnung wird darüber geklagt, daß beide trotz der großen von den Landständen

darauf gewandten Unkosten ins Stocken gerathen seien; der Kurfürst möge deshalb auf Mittel sinnen, daß die Sache wieder aufgenommen und wenigstens in den nöthigsten Punkten Rath geschafft würde.

Die Beamten der kurfürstlichen Ämter stünden nicht in Angelegenheiten aus ihrer Amtsverwaltung vor dem Kammergerichte zu Recht, was früher versprochen sei und endlich angeordnet werden möge.

Neu ist endlich die Klage, daß fast alle höheren Stellen im Hof- und Staatsdienste mit Ausländern besetzt und die Einheimischen ungebührlich zurückgesetzt würden.

Schon vom 9. März 1606 datirt das Antwortschreiben des Kurfürsten auf diese Beschwerden. Es ist von Pruckmann entworfen und vom Kanzler v. Löben durchcorrigirt worden. Es ist stolzer und kälter gehalten, als es sonst gewöhnlich dem Adel geboten wurde.

Zunächst wird behauptet, daß die meisten Processe vor dem Kammergerichte schneller zu Ende geführt würden, als dies in anderen Reichsländern der Fall sei; es sei also wohl keine begründete Veranlassung, über Langsamkeit des Verfahrens Klage zu führen. Durch allzu große Eile würde nur Unheil angerichtet werden; denn kurzer Proceß sei nicht immer guter Proceß. Übrigens sollten die Räthe den Befehl erhalten, alle Quartal acht Tage zur Erledigung der spruchreifen Sachen zu verwenden, wie dies ja auch früher schon den Ständen versprochen worden sei.

Die verheißene Errichtung des Appellationsraths werde durch zwei Umstände verzögert. Zunächst fehle es an geeigneten Richtern, welche doch als Richter der zweiten Instanz denen der ersten an Rechtskenntnissen weit überlegen sein müßten. Der Kurfürst habe bis jetzt trotz vielen Nachsinnens derartig qualificirte Personen nicht ermitteln können. Dann aber fehle es an Geld; sollte das Appellationsgericht zweimal im Jahre sitzen, so würden an Besoldung, Zehrung und sonstigen Kosten jährlich ein Paar Tausend Thaler erforderlich sein, die der Kurfürst aus seinen Einkünften nicht hergeben könnte. Wollten die Stände dies aber thun, dann könnte dieses Gericht bald genug ins Leben gerufen werden.

Der Kurfürst sei vollkommen davon überzeugt, daß die Räthe niemanden ohne Veranlassung hart angefahren hätten, er zweifle auch nicht, daß die Räthe viel mehr Grund zu großer Beschwerde hätten, wie er es beim Anhören der Verhandlungen auch selbst mehrmals constatirt habe. Trotzdem habe er zum Überfluß den Räthen ein freundliches Benehmen anempfohlen, erwarte dasselbe aber auch von den Ständen.

Übergriffe der Advocaten habe der Kurfürst nie geduldet und hätten sie oft genug beleidigende Ausfälle in ihren Schriftsätzen löschen müssen, auch wohl noch dazu angemessene Strafe erhalten. So solle es ferner gehalten werden und in schweren Fällen sogar Amtsentsetzung eintreten. Andererseits werde viel als injuriös bezeichnet, was doch nur erlaubte Rechtsausführung sei; hierüber möchten die Klagen aufhören. Die Beschwerde, worin die Anwälte die Parteien mit Gebühren übersetzten, möge genauer specificirt werden; dann ließe sich wohl Abhilfe schaffen; übrigens klagten auch die Anwälte, daß die Parteien, ohne sie zu bezahlen, verschwänden.

Benehme sich der Thürknecht ungezogen, dann möge es sofort dem Kanzler oder einem Rathe angezeigt werden, denn nur in diesem Falle sei es möglich, die Ungebühr gehörig zu bestrafen und für die Zukunft abzuschneiden. Damit aber der Thürknecht keine Veranlassung habe, die Parteien zu beschatzen, werde folgendes Mittel zur Erwägung gegeben. Diejenige Partei, welche auf einen Termin zuerst die Ladung erwirkt habe, solle auch zuerst in das Verhandlungszimmer gelassen werden, und dann die übrigen Parteien je nach dem Datum der verfügten Ladung. Auf diese Weise werde es vermieden, daß der Thürknecht die von ihm begünstigte Partei vor den anderen zum Eintritt in das Verhandlungszimmer aufforderte.

Die Erinnerungen des Adels in Betreff der Landesconstitution seien nützlich und gut; sobald der Kurfürst nach Erledigung hochwichtiger innerer und auswärtiger Angelegenheiten dazu kommen könne, werde er diese Sache wieder aufnehmen und zum begehrten Abschluß bringen.

Das Kammergericht habe mit den Amtssachen nichts zu thun,

für letztere sei die Amtskammer eingerichtet. Die Bescheide derselben hätten wahrlich keinem einen Grund zur Klage gegeben, denn es seien nunmehr in drei Jahren keine Appellationen an den Kurfürsten gelangt, die doch zulässig wären. In allen Sachen, welche sich nicht auf die Amtsverwaltung bezögen, gehöre dagegen der kurfürstliche Beamte (es ist hier nur an die Verwalter der landesherrlichen Domänen gedacht) vor den zuständigen Richter.

Fast mit Hohn wird die Beschwerde über die Bevorzugung der Ausländer abgefertigt. Der Kurfürst habe zur Zeit viel auswärtige Angelegenheiten (man denke an Jägerndorf, Jülich und Preußen), zu denen er naturgemäß Ausländer verwenden müsse. Übrigens möchten die Stände die Ihrigen recht gut ausbilden lassen, dann könnten auch sie im Staatsdienste bei mäßigen Ansprüchen Verwendung finden.

Bemerkenswerth ist die Thatsache, daß sich der Kurfürst selbst als Zeugen für das ungebührliche Benehmen der Parteien gegen die Räthe im Kammergerichte anführt. Da es nun ausgeschlossen erscheint, daß in Gegenwart des Landesherrn dergleichen Ungezogenheiten stattgefunden haben, darf man annehmen, daß Kurfürst Joachim Friedrich bisweilen in der Weise eine Controlle über das Kammergericht übte, daß er ungesehen (etwa hinter einer Glasthüre) einer Sitzung beiwohnte. Daß die damaligen Localitäten des Gerichts dem Kurfürsten eine derartige Theilnahme gestatteten, ist uns von M. F. Seidel überliefert, der zugleich bekundet, daß eine solche heimliche Controlle schon durch Kurfürst Joachim II. ausgeübt worden ist.

Am 5. September 1606 überreichten die Deputirten der Ritterschaft ihre Replik auf den kurfürstlichen Bescheid. Sie verwahren sich dagegen, als hätten sie Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens auf Kosten der Exactheit desselben erstrebt; sie meinen indeß, daß in mancherlei Weise eine vollkommen genügende Verbesserung leicht herbeigeführt werden könne.

1) Der Kurfürst möge mit Vorwissen der Stände eine Gerichtsordnung herstellen lassen, dieselbe publiciren und streng auf Beobachtung derselben halten.

2) Die Herren Räthe möchten nicht so viel mit Gesandschaften betraut werden; dann wären sie sehr wohl im Stande, regelmäßig die Termine abzuhalten und alle Quartale die längst bewilligten acht Tage zum Abfassen der Erkenntnisse zu verwenden.

3) Die Räthe möchten es unterlassen, den Parteien als Beistände zu dienen.

4) Der Appellations-Rath, welchen der Kurfürst aus eigenster Initiative versprochen, möchte so bald als möglich eingerichtet werden und halbjährlich Sitzungen halten. Das Bedenken, daß es an geeigneten Richtern mangele, sei ihnen unverständlich; denn sie glaubten nicht, daß die kurfürstlichen Lande im Gegensatze zu den Nachbarfürstenthümern so gänzlich von gescheuten Leuten entblößt seien; könnte aber das Land dergleichen nicht bieten, so hätte der Kurfürst doch noch die Auswahl unter seinen Geheimen-Räthen und seinen Hofräthen. Das andere Bedenken, des fehlenden Geldes, sei wohl in seiner Bedeutung überschätzt, doch stellten sie diesen Punkt erneuter Prüfung anheim.

Die Beschwerde, daß die Räthe oft in den Terminen die Parteien hart anließen, könnten sie durch Zeugen näher begründen, im übrigen dächten sie nicht daran, etwaige Unbescheidenheiten ihrer Standesgenossen beschönigen zu wollen, gönnten diesen vielmehr eine scharfe Lection.

Die Bedenken über Advocaten, Procuratoren und Thürknechte möchten bei der demnächst zu erlassenden Kammergerichts-Ordnung berücksichtigt werden.

Bezüglich der Constitution und Polizeiordnung bemerken die Deputirten nur, daß die Leitung der gesetzgeberischen Thätigkeit nach diesen Richtungen dem Landesherrn zustehe, daß sie ihm also das Werk unterthänigst anempfehlen.

An der Forderung, daß die Beamten auf den Domänen nicht vor der Amtskammer, sondern vor dem Kammergerichte zu Recht stehen sollten, wird festgehalten, da man vor ersterer regelmäßig mit Klagen übel anliefe. Diese Replik, namentlich die ironische Fassung der Bemerkung über die Fähigkeit des märkischen Adels, als Appellrichter zu fungiren, läßt auf eine durch den voraufgegangenen kurfürstlichen Bescheid schwer gereizte Stimmung schließen;

aber der Adel unterließ es trotzdem, in irgend einer jener gesetzgeberischen Fragen selbständig vorzugehen; vielmehr wird alles von der Regierung erwartet. Der Kurfürst soll die gewünschten Gesetze vorbereiten, aber womöglich, ohne jedes Geldopfer seitens der Stände, welche sich nur die Genehmigung oder mit anderen Worten die wohlfeile Kritik und die schonungslose Bekämpfung etwaiger Entwürfe vorbehalten.

Unter dem 26. April 1607 entwarf Pruckmann auf die giftige Replik der Ritterschaft eine Duplik, welche zwar nach einer Notiz auf dem Concepte nicht übergeben wurde, trotzdem aber zur Beurteilung der damaligen Zustände charakteristisch genug ist. Die Bemerkungen über die Justizpflege werden mit pastoraler Salbung beantwortet; das Rechtswesen sei im Vergleiche zu den Nachbarländern stets derartig in der Mark bestellt gewesen und noch bestellt, daß man alle Ursache habe, Gott dafür zu danken und ihn um Erhaltung des bestehenden Zustandes zu bitten. So stolz diese Bemerkung klingt, entspricht sie doch vollkommen der Wahrheit.

Daß spruchreife Sachen unerledigt blieben, sei dem Landesherrn unbekannt; im Gegentheil opferten sich die Räthe zu Gunsten des Publikums auf. Die erbetene Kammergerichts-Ordnung solle noch vor Ablauf des Jahres abermals vorbereitet und nach Anhörung der ständischen Bedenken publicirt werden. — Die zum Kammergerichte verordneten Räthe sollten auch nur in besonderen Nothfällen zu Gesandtschaften verwendet und ihrer richterlichen Thätigkeit entzogen werden.

Eingehend vertheidigt Pruckmann die Räthe gegen den Vorwurf, daß sie den Parteien Beistand leisteten. Die Thatsache selbst gibt er zu und meint, daß es schon zu Kurfürst Joachims II. Zeiten üblich gewesen sei. Man habe es aber um deshalb zugelassen, weil es gut sei, daß die Räthe praktische Erfahrung durch eigene Proceßführung erhielten und nicht immer in der Theorie befangen blieben. Dieser Vortheil für die bessere Ausbildung der Räthe sei auch für die Beibehaltung des alten Brauches entscheidend gewesen. Dann aber versucht Pruckmann eine Vertheidigung desselben gegenüber dem sich aufdrängenden Verdacht, daß die Räthe in derartigen Sachen parteilich zu Werke gingen. Zunächst meint er, diese Ge-

fahr sei nicht groß, da die Acten meist zur Urteilsfällung nach außerhalb verschickt würden; außerdem aber säßen doch viele redliche Leute im Kammergerichte, welche es nie dulden würden, daß jemandem zu Gunsten eines ihrer Collegen irgend ein Unrecht geschehe. Die Erfahrung zeige ja auch, daß die von einem Rathe unterstützte Partei ebenso oft günstige, wie ungünstige Bescheide erhielte. Zudem käme das Assistiren augenblicklich fast gar nicht und meist nur dann vor, wenn ein Rath zum Vormunde erbeten würde und sich dann seiner Pflegebefohlenen annehmen müsse. Wenn man daher dies Patrociniren jetzt als einen Mißstand empfinde, habe man es ja in der Hand, denselben dadurch zu beseitigen, daß man ferner nicht mehr Räthe zu Vormündern ausbäte.

Es ist hier zum ersten Male einer Thätigkeit der Kammergerichtsräthe gedacht, welche später zu großen Mißständen Veranlassung geben sollte; doch in jener Zeit nahm man daran nur geringen Anstoß. Die damaligen großen Juristen, Köppen der Ältere, Pruckmann, Kohl, zugleich hohe Staatsbeamten, wurden oft genug, namentlich vom Adel um Rechtsgutachten in schwierigeren Fällen angegangen, und es berührt heute peinlich, wenn man liest, wie kleine Edelleute dem märkischen Kanzler „ein schlechtes Rehe“ zuschicken und an diese Sendung die Bitte um Beantwortung irgend einer schwierigen Lehnrechtsfrage knüpfen und diese Bitte mit Dank für das „stattliche Rehe“ gewährt erhalten. Damals fehlte die feinere Empfindung, daß derartige Nebenverdienste eigentlich hohen Würdenträgern nicht recht geziemen.

In Betreff des Appellationsraths bemerkt die Duplik, daß für jetzt der Kostenpunkt die Einrichtung unmöglich mache; zudem sei dieselbe schwieriger und der Nutzen geringer, als es sich der Kurfürst früher vorgestellt habe. Letzteres folge aus der Thatsache, daß in Nachbarländern, welche kaum mit großen Kosten einen Appellations-Rath eingerichtet hätten, jetzt schon wieder die Bewilligung der Actenversendung als eine Gnade erbeten würde. Indeß wolle sich der Kurfürst diese Frage zur weiteren Erwägung vorbehalten; er bäte aber seine Bemerkung über die mangelhafte Qualification seiner Unterthanen, als Appellräthe zu fungiren, nicht als Beleidigung aufzufassen, so sei sie nicht gemeint gewesen.

Ebenso werden die Klagen über hartes Benehmen der Räthe gegen die Parteien einlenkend beschwichtigt, und nach dem Vorschlage der Ritterschaft die Schutzmaßregeln gegen ungebührliche Forderungen der Anwälte und Thürknechte der neuen Kammergerichts-Ordnung vorbehalten. Ferner macht der Kurfürst das Zugeständnis, er wolle, wenn erst die Räthe wieder beisammen wären, die Monita gegen die Entwürfe der Landesconstitution und der Polizeiordnung prüfen und dann neue Redactionen herstellen lassen, welche nach vorgängiger Genehmigung der Stände publicirt werden könnten.

Diese Duplik, welche in einer ganz anderen Tonart als die erste Beantwortung der ständischen Gravamina gehalten ist, fand offenbar um deshalb keine Genehmigung, weil der Landesherr mit Recht davon Abstand nahm, sich in Bezug auf die ihm zugemuthete gesetzgeberische Thätigkeit an irgend welche Fristen zu binden. Jedenfalls blieb auch in diesem Jahre alles beim Alten und die von den Ständen geforderte, von Pruckmann so kühn in nahe Aussicht gestellte neue Kammergerichts-Ordnung nach wie vor bei den Ständen ein Petitum, bei der Regierung ein noli me tangere[1]).

Um diese Zeit (1606) trat auch insofern eine Veränderung unter den Räthen ein, als Joachim Hübner, welcher immer ein schwieriger Beamter gewesen war und schon drei Jahre früher mit seinem Ausscheiden gedroht hatte, in die Dienste des verwandten dänischen Hofes übertrat. So hatte sich denn der Kreis derjenigen Personen, mit denen vor 8 Jahren Joachim Friedrich die Zügel der Regierung ergriffen hatte, sehr gelichtet, aber die einflußreichsten unter ihnen, Graf Schlick und Johann v. Löben, standen noch unerschüttert da, gehalten von der kurfürstlichen Gunst, welche sie mit Gnaden und Geschenken überhäufte. Aber es war leicht erkennbar, daß dieser Glanz mit dem Tode des kränklichen Kurfürsten erlöschen mußte, denn der Thronerbe machte aus seiner Abgeneigtheit gegen diese Männer, welche mächtiger im Lande, als er selber waren, durchaus kein Hehl; und in seiner Umgebung befanden sich Personen, welche von bitterster Feindschaft gegen den böhmischen Grafen und den magdeburger Edelmann beseelt waren. Vor allen war es

[1]) Das Material über diesen Herrentag vom Jahre 1606 siehe Beilagen.

Adam Gans Edler Herr zu Putlitz, der mächtigste Edelmann der Priegnitz und Erblandmarschall der Kurmark, welcher es mit Grimm empfand, daß die ersten Stellen im Fürstenrathe nicht von dem nach seiner Meinung dazu berufenen märkischen Adel eingenommen waren; dann der Graf Lynar, der Schwiegersohn des von Löben aus dem Dienste gedängten Kanzlers Christian Distelmeier, beide fast unzertrennliche Begleiter und Genossen des frohe Stunden beim Pokale und am Spieltische liebenden Kurprinzen. Zu diesen beiden Männern gesellte sich ein offenbar von Löben in irgend welchen Hoffnungen getäuschter Edelmann Johann Friedrich v. Roeden, welchen Putlitz beim Kurprinzen in einer Hofcharge untergebracht hatte. Putlitz und Röden vereinten sich nun zu einem feinen Intriguenstück, zu welchem Lynar vielleicht das Material hergegeben hat. Da sie irgend einen begründeten Tadel gegen die treffliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nicht erheben konnten, auch dem Kurfürsten selbst dabei zu nahe zu treten vermeiden mochten, wollten sie den wundesten Punkt der inneren Verwaltung, nämlich die festgefahrene Gesetzesreform brandmarken und den alten Lampert Distelmeier als Gesetzgeber in einer Glorie zum Schreckgespenst für seine am Ruder befindlichen Nachfolger erscheinen lassen.

Putlitz stiftete den ihm als Rechtsbeistand bekannt gewordenen, in dem seinen Gütern benachbarten Wittstock ansässigen Licentiaten Joachim Scheplitz dazu an, ein Werk zur Verherrlichung der gesetzgeberischen Thätigkeit Lamperts zu schreiben. Scheplitz unterzog sich diesem Auftrage und hatte im Frühjahr 1607 eine umfangreiche Schrift fertig, welche er seinen Gönnern Putlitz und Roeden vorlegen konnte. Letzterer schrieb aus der kurprinzlichen Residenz Zechlin am 30. Juni 1607 an Scheplitz einen voll Lob und Bewunderung überfließenden, zum Abdruck bestimmten Brief, Putlitz schloß sich diesem Lobe an und veranlaßte den Kurprinzen, die Widmung des Werkes anzunehmen. Nachdem dies geschehen, konnte der Druck kaum noch behindert werden, und so erschien denn im Jahre 1608 zu Leipzig des Scheplitz Werk unter dem Titel:

„Etzliche | Statuta unnd Gewohnheiten | der Chur- und Marcke Branden|burg. | Gezogen aus den Churfürst|lichen Reversen, so der Landschafft auff den Landtägen | geben worden, auch Edicten, Man-

daten, gedruckten Con|stitution, Cammergerichts Reformation, Visitation | Ordnung und Observa|tionen | Herrn Lamberti Distelmeieri | . . . . ."

Ein häßlicher, vielleicht den Kurprinzen darstellender Holzschnitt ist dieser ersten Auflage des seitdem einige Male nachgedruckten Werkes beigegeben. Dasselbe ist die erste systematische Bearbeitung des gesammten märkischen Rechts, und zwar ist das befolgte System dasselbe, wie in den vier ersten Theilen der oben besprochenen Materialiensammlung aus dem Jahre 1586. Eine kleine Abweichung ist nur insofern vorhanden, als der erste Theil des Scheplitz einen zweiten Titel „Von etzlichen Fällen in Ehesachen" enthält, welcher in der Sammlung als 28. Titel des vierten Theiles gegeben ist, so daß dieser bei Scheplitz statt 29 nur 28 Titel enthält. Im Übrigen hat derselbe Theile, Titel und Paragraphen gewissermaßen als Capitelüberschriften und Text behandelt und mit mehr oder weniger umfangreichen lateinischen Anmerkungen und Ausführungen versehen, wozu er namentlich Pruckmanns oben besprochenen consilia eifrig benutzt hat. Somit besteht ein eigenartiger Gegensatz zwischen Text und Commentar; jener ist über 20 Jahre älter als dieser. Gewinnt man so den Eindruck, als habe der Verfasser neue Flicken auf ein altes Kleid gesetzt, so ist dieser Eindruck doch nur ein zufälliger, vielmehr war — wie aus dem Briefe des v. Roeden zu folgen — eine andere Wirkung beabsichtigt. Beim Leser sollte das Bedauern darüber erweckt werden, daß die gebrachte Fülle von Rechtssätzen, angeblich vom berühmtesten märkischen Kanzler dem tiefsten Volksbewußtsein abgelauscht und den Bedürfnissen angepaßt, durch Nachlässigkeit seiner Epigonen nicht zu einem märkischen Landrechte geworden war.

Bei dieser archaistischen Natur des Textes ist es nicht auffällig, daß man aus demselben kein scharfes Bild von der Verfassung des Kammergerichts im Jahre 1607 erhält, oder überhaupt irgend etwas nicht Geläufiges über dasselbe erführe. Auch in seinem Commentare hat es Scheplitz fast ganz unterlassen, durch Mittheilung kammergerichtlicher Gebräuche und Präjudize unsere Kenntnis vom Verfahren zu vertiefen. Nur in Betreff der Appellationen entwickelt Scheplitz die Unterschiede zwischen dem Verfahren vor

dem Reichskammergerichte und dem märkischen Kammergerichte in eingehender Weise. Das Nachsuchen von Aposteln sei dort nicht nothwendig, dagegen in der Mark für den Fall, wenn von Untergerichten an das Kammergericht, nicht aber, wenn von diesem an den Kurfürsten appellirt würde. Während vor dem Reichskammergerichte zur Einlegung der Appellation und zur Rechtfertigung derselben beim iudex ad quem eine Frist von 6 Monaten seit der Einwendung beim iudex a quo bestehe, so habe sich in der Mark der Appellant gegen Urteile des Kammergerichts in seiner Supplik die sog. Kammergerichts-Frist von 6 Wochen und in schwierigen Fällen die Verdopplung dieser Frist zur Rechtfertigung seiner Appellation zu erbitten. Veranlasse der Appellant in seiner Sache binnen Jahresfrist nichts weiter, dann werde in der Mark die Appellation, wenn sie auch schon zugestellt, für zurückgenommen erachtet; vor dem Reichskammergerichte müsse dagegen die Appellation in zwei Jahren zu Ende geführt sein, obschon diese Vorschrift thatsächlich nicht beachtet werde. Während es hier endlich auch zugelassen sei, daß die Appellation nicht beim iudex a quo, sondern bei einem Notare eingelegt werde, seien vom märkischen Kammergerichte derartige Appellationen meist mit folgender Begründung zurückgewiesen worden: „Daß solcher modus Appellandi im Kammergerichte nicht fast breuchlichen, darumb derselbe nicht deferiret werden könte."

Zur Anwaltspraxis am Kammergerichte wurden während der kurzen Regierung Joachim Friedrichs folgende Personen zugelassen: Joachim Steinthal und Ambrosius Conradi (1600), Joachim Müller (1601), Joachim Beyer und Martin Kühne (1603), Urban Piper (1605), Barthold Osterroth (1606) und im selben Jahre Syndicus Jahn, Dr. Christian Alberti und Andreas Barthold mit der Verpflichtung, abwechselnd so lange unentgeltlich in Armensachen aufzutreten, bis jüngere nachkämen. Mit dergleichen Verpflichtung ward im folgenden Jahre Balthasar Brebeck zugelassen und einen Monat vor dem Tode des Kurfürsten der bald verstorbene Dr. Andreas Bassius, Georg Krause, der namhafte Jurist Balthasar Dahmes, Joachim Hartmann und Lorenz Grammendorff.

4. Unter Johann Sigismund.
(1608—1619.)

Die beabsichtigte Wirkung einer Schädigung des Ansehens v. Löbens hat das Werk von Scheplitz nicht ausgeübt; der Zufall hatte dies überflüssig gemacht. Als es kaum zur Ausgabe gelangte, da war Kurfürst Joachim Friedrich am 8. Juli 1608 plötzlich verstorben, und diejenigen Männer, welche die Intrigue geleitet, befanden sich jetzt in der vortheilhaften Lage, die Schleichwege der Kabale verschmähen zu können. Man konnte jetzt Scheplitz, welcher seine Schuldigkeit, allerdings zufällig überflüssiger Weise gethan hatte, ruhig fallen und Christian Distelmeier gewähren lassen, als dieser den Nachweis unternahm, daß das Werk nicht das erbringe, was sein Vater an Gesetzentwürfen verfaßt habe. Christian durchschaute dabei sehr wohl das Intriguenspiel und versicherte deshalb wiederholentlich, daß seine Vorwürfe nicht auf Scheplitz gehen sollten[1]).

Adam v. Putlitz war seit dem Tode Joachim Friedrichs Statthalter des in Preußen befindlichen Kurfürsten Johann Sigismund; Schlick und Löben wurden, letzterer mit Hilfe des schon erwähnten v. Roeden, in Ungnaden aller ihrer Ehren und Dienste entlassen und hatten Mühe, sich wenigstens vor Vermögensverlusten zu sichern, da gegen sie namentlich aber gegen Schlick allgemein der Verdacht erhoben wurde, als hätten sie auf Kosten des Landes in ungebührlicher Weise den eigenen Vortheil gesucht. Jedenfalls war die Genugthuung über den Sturz des Böhmen und des Magdeburgers eine ziemlich allgemeine in der Mark und der heimische Adel glaubte, bei der anbrechenden neue Aera den alten Einfluß zurückzuerlangen. Die veränderte Richtung des Staatsschiffs kam nun auch dem einst durch Löben ersetzten, jetzt beinahe sechszigjährigen Christian Distelmeier am Abend seines Lebens zu Gute. Er wurde als Geheimer Rath in den Staatsdienst wieder aufgenommen, und im Herbst

[1]) Über die interessante literarische Fehde siehe: „Christian Distelmeiers Erinnerung . . .“ Frankfurt 1609; M. F. Seidels Bildersammlung S. 165 ff. und Stölzel a. a. O. Bd. I. S. 271. ff.

1609 dazu verwendet, um als kurfürstlicher Commissar mit den Ständen der Uckermark und der Grafschaft Ruppin über Geldbewilligungen und die stets von den Ständen geforderten Compensationen zu verhandeln und sich vom Zustande der Wehrhaftigkeit in jenen Landestheilen zu überzeugen. Wenn Beckmann bemerkt, daß diese Thätigkeit eigentlich eine des ehemaligen Kanzlers unwürdige gewesen sei[1]), so übersieht er, daß gerade diese Stellung dem gealterten Manne die Gelegenheit gab, an denjenigen Rache zu nehmen, welche ihn beim vorigen Thronwechsel gestürzt hatten. Er verfaßte unter dem 23. September 1609 das Anklageschreiben des märkischen Adels gegen den Grafen Schlick, welchem die allerdings tactlose Äußerung vorgeworfen wurde, außer ihm meinte es nur noch einer ehrlich mit dem Kurfürsten[2]).

Wichtiger aber als diese verzeihliche Privatrache war die Thatsache, daß Distelmeier in die Commission zur Prüfung der ständischen Gravamina aufgenommen wurde. Am 29. und 30. November 1609 beauftragte nämlich der Kurfürst verschiedene angesehene Edelleute, je in einem Landestheile unter Zuziehung einflußreicher Insassen die Beschwerden, darunter auch die auf die Justizverwaltung bezüglichen, zu sammeln und zu berathen. In dieser Weise sollten Distelmeier und sein Schwager David v. Lüderitz in der Uckermark und im Ruppinschen, Adam zu Putlitz in der Priegnitz und Asmus v. Bredow in der Mittelmark als Commissare fungiren. Kraft dieses Auftrages forderte Distelmeier unter dem 2. Januar 1610 mehrere Edelleute der ihm zugewiesenen Kreise auf, ihre Special-Gravamina über Mißstände, welchen weder im Verwaltungswege noch durch das Kammergericht rechtlich abzuhelfen sei, schriftlich aufzusetzen und ihm einzureichen[3]). Es fanden dann gemeinsame Berathungen statt und am 16. März 1610 überreichten Comptur Adam v. Schlieben zu Lietzen und Asmus v. Bredow Namens der Verordneten der Mittelmark und des Ruppinschen in einer ausführlichen Denkschrift ihre Gravamina, welche sachlich genau die vier Jahre zuvor gerügten Punkte betreffen, und wie damals an

---

[1]) M. F. Seidels Bildersammlung S. 203.

[2]) Acten des Geh. Staats-Archivs R. 20. N. 2.

[3]) Acten a. a. O. R. 20. B. 2.

dritter Stelle das Justizienwerk, an vierter den Schöffenstuhl zu Brandenburg und an fünfter den Entwurf der Landesconstitution und der Polizei-Ordnung behandeln.

Diese Denkschrift scheint nach Distelmeiers Entwurf abgefaßt zu sein, jedenfalls ist ein von seiner Hand geschriebenes ‚Gravamina generalia' bezeichnetes Quartheft vorhanden, welches in kurzen Schlagwörtern die einzelnen Beschwerdepunkte enthält und offenbar jener Denkschrift vom 16. März zu Grunde gelegt worden ist. Auch die in letzterer beliebte Einkleidung mancher Gedanken in eine theologische Form deutet auf Distelmeier als Verfasser. Die Denkschrift trägt nun insofern einen eigenartigen Charakter, als die Stände einerseits nach einer Machterweiterung auf Kosten des Kurhuts streben, andererseits aber offen ihre Unfähigkeit einräumen, als Gesetzgeber zu fungiren.

In Betreff des Justizienwerks werden einerseits die alten Forderungen wiederholt. Die Kammergerichts-Räthe möchten möglichst mit Gesandtschaften verschont bleiben und nur für Blutsverwandte Vormundschaften übernehmen. Aus der Fassung des letzten Petitums erhellt, daß der vier Jahre zuvor von Pruckmann vertretene Standpunkt, das Patrociniren der Räthe werde mit dem Verbote, Vormundschaften zu übernehmen, von selbst aufhören, acceptirt worden ist. Es wird ferner — wie so oft schon — Abfassung einer Kammergerichts-Ordnung zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche gewünscht, welche dann den Ständen zur Genehmigung zu unterbreiten sei, sowie endliche Einführung des oft versprochenen Appellationsraths zur Beschleunigung der Processe und zur Erleichterung der Parteien.

Kräftig opponirt wird gegen die unter der vorigen Regierung beliebte Ergänzung der Rathsstellen am Kammergerichte durch Ausländer. Der Kurfürst möge den jungen Adel und studirte Landeskinder in jene Stellen berufen, auch im Consistorium adlige Räthe mitsitzen lassen. Ganz neu ist aber die Forderung, zu den Audienzen des Kammergerichts bisweilen auch Vertreter der Landstände hinzuzuziehen. Der Sinn dieses Petitums ist klar; die Stände wünschen die Entwicklung des Kammergerichts, wie sie sich seit einem Jahrhunderte vollzogen hatte, rückgängig zu machen. Statt

einer Besetzung durch kurfürstliche Beamte, bei welcher nur noch die Theilung in adlige und in gelehrte bürgerliche Beisitzer an den ständischen Ursprung erinnerte, streben die Stände dahin, durch Theilnahme ihrer Mitglieder an den Sitzungen den verlorenen Einfluß auf den Gerichtshof nach und nach zurückzugewinnen. In Betreff der Landesconstitution und der Polizei-Ordnung wird zunächst im richtigen Hinblick auf die seit Jahrzehnten bestehenden Verhältnisse bemerkt, daß bisher diese gesetzgeberische Pflicht von der Regierung auf die Stände und von diesen wieder an die Regierung abgewälzt sei; bleibe die Frage in diesem zweifelhaften Zustande, so würde in aller Ewigkeit aus der Sache nichts werden. Wolle man aber überhaupt nach dieser Richtung hin etwas thun, (die Stände legen also kein großes Gewicht darauf, ob etwas geschieht), so sei es nothwendig, daß der Kurfürst selbst die Sache in die Hand nehme, und eine Gesetzes-Commission zur Abfassung der Landesconstitution ernenne. Denn hierzu könnten nur Gelehrte und rechtsverständige Personen verwendet werden, namentlich die Kammergerichts-Räthe, die vornehmsten Landstände (es ist hier unzweifelhaft an die bei den Quartalgerichten vorsitzenden Landeshauptleute gedacht) und andere Personen, die als Gerichtsbeisitzer fungirt und dadurch Kenntnis der zu entscheidenden Streitfragen erlangt hätten. Sehr richtig wird dabei ausgeführt, daß es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sei, jede Streitfrage entscheiden zu wollen; denn dieses Ziel sei einmal an sich unerreichbar, sodann aber gefährlich, da jeder Versuch einer solchen Casuistik nur endlose Disputationen hervorrufen würde. Je kürzer das Gesetz sei, desto besser sei es. Nothwendig sei es aber, der Gesetzes-Commission eine Norm und Instruction vorzuschreiben, nach welcher sie sich ungefähr zu richten hätte. Zu einer solchen werde von einigen das gemeine Recht vorgeschlagen, welches ohnehin im Lande Geltung habe. Man solle demnach in allen zu entscheidenden Streitfragen immer das gemeine Recht, soweit es nicht dem Gewohnheitsrechte und den kurfürstlichen Reversen widerstreite, zu Grunde legen und sich demselben möglichst accommodiren; zeige doch auch die Erfahrung, daß alle Gesetze und Gewohnheiten je näher sie dem gemeinen Recht kämen, desto besser seien, und je

weiter sie sich davon entfernten, desto verwirrter und bestrittener. Falls der Kurfürst diese Mittel gutheißen würde, so könne danach ein Entwurf leicht hergestellt werden.

In Betreff der Polizei-Ordnung seien einige der Meinung, es sei schwierig, eine allgemeine zu entwerfen, falls man dieselbe nicht blos auf einige Grundsätze beschränken wolle, womit dem Lande nicht viel gedient sein würde. Diese hielten es demnach für zweckmäßiger, daß ein jeder Kreis Polizeivorschriften über die nöthigsten Punkte kurz aufsetze und dem Kurfürsten zur Genehmigung unterbreite. Diese Vorschriften könne man dann als eine Particular-Arbeit veröffentlichen und zusehen, wie sie sich bewähren. Wenn man dann fände, was zweckmäßig und was nicht, könnte man leicht aus den gemeinsamen Punkten eine allgemeine Polizei-Ordnung redigiren. Andernfalls läge nur eine Particular-Arbeit vor und die Erfahrung als beste Lehrmeisterin könne hernach zur Richtschnur genommen werden. Die gegentheilige Ansicht aber gehe dahin, daß das Werk gar nicht so schwer, geschweige denn unmöglich sei, wenn man nur die rechten Leute und gehörige Zeit dazu hätte. Bei dieser Meinungs-Verschiedenheit erachtet es die Denkschrift für angebracht, die Sache dem Kurfürsten zur nochmaligen Erwägung anheimzustellen, damit dieser die rechten Mittel fände, das Werk richtig anzugreifen und so zu fördern, daß es seinen Zweck erreiche.

Selten hat eine Regierung von ihren Ständen ein so ehrliches Geständnis zu hören bekommen, daß nur die Regierung im Stande, etwas Positives zu schaffen; aber in diesem Falle sprach die Geschichte der projectirten Gesetzgebung seit Johann Georgs Zeiten zu beredt gegen die Befähigung der Stände zur Gesetzgebung. Das Ergebnis jahrelanger Berathungen war schließlich eine Reihe der seit lange regelmäßig wiederkehrenden Wünsche, einige verständige, aber recht allgemeine Gedanken über die zweckmäßigste Redaction der Landes-Constitution; im Übrigen wird alles von der Regierung erwartet und ihr in der Erkenntnis der selbst begangenen Verschleppung recht bescheiden zur gelegentlichen Erwägung anheimgestellt. Die leidige, aber echt deutsche Kritiklust und Überzeugung des Besserwissens war damals, allerdings nicht auf zu lange Zeit

arg gedemüthigt und die Überzeugung durchgedrungen, daß man Gutes nur dann zerstören soll, wenn man Besseres nicht blos wünschen, sondern auch verwirklichen kann.

Es ist kaum zu bedauern, daß die kurfürstliche Antwort gerade auf die berührten Punkte nicht erhalten ist, denn man kann als sicher annehmen, daß in wohlwollendster Weise möglichste Berücksichtigung der Petita, sobald dies die Zeitumstände gestatten würden, in Aussicht gestellt sein wird, wie dies auch früher stets der Fall gewesen. Die Sache eilte ja jetzt auch den Ständen nicht.

Auch in einem andern Punkte stimmte die neue Regierung vollkommen mit den Ständen überein, nämlich in der Abneigung gegen die unter der letzten Regierung allerdings etwas reichlich erfolgte Beförderung von Ausländern zu Staatsstellungen. Demgemäß erließ der Kurfürst unter dem 30. August 1610 ein Edict, welches unter Verurteilung der unter seinem Vorgänger befolgten Grundsätze namentlich dem märkischen Adel einen verdienten Triumph bereitete. In demselben war mit warmen Worten hervorgehoben, daß der märkische Adel stets treu, erfolgreich und opferwillig dem Landesherrn gedient habe; daß dagegen dann, wenn Fremde ihm in Ehrenstellungen und Ämtern vorgezogen wären, dies stets zu großem Schimpf und Schaden für den Landesherrn und das Vaterland ausgeschlagen sei. Nach diesem Passus, dessen Spitze ebenso deutlich wie unverdient gegen Schlick und Löben gerichtet ist, erklärt der Kurfürst, es sollten für alle Zeiten Ausländer, in deren Heimat seine adligen Unterthanen von Ämtern und Ehrenstellen ausgeschlossen, in seinen Landen überhaupt nicht, andere aber nur, wenn keine geeigneten Inländer vorhanden seien, zur Anstellung im Kirchen- und Staatsdienst gelangen, für den Militärdienst sollte dagegen diese Beschränkung der Fremden nicht eintreten[1]).

Diese wichtige Verordnung, über deren Beobachtung man später weniger am Hofe als im Lande aufmerksam wachte, ist für das Kammergericht insofern wichtig, als dadurch wenigstens für einige Zeit das Eindringen Fremder in die Rathsstellen verhindert

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. VI Nr. 69.

wurde. Aber auch die eigenen Landeskinder wurden fast ganz ausgeschlossen, denn der Kurfürst vertrat zu jener Zeit den nicht unbedenklichen Grundsatz, daß es gut sei, wenn die Söhne verdienter Väter in deren Stellen einrückten[1]). War man auch bereits seit Menschenaltern, wie oben entwickelt, thatsächlich nach diesem Grundsatze verfahren, so hatten doch ab und zu Ausländer frisches Blut der Beamtenkaste hinzugeführt. Von jetzt an schienen aber die Rathsstellen im Kammergerichte und die übrigen Ämter dazu bestimmt, in einigen wenigen Familien erblich zu werden.

Hand in Hand mit dieser günstigen Stimmung für die Einheimischen, namentlich für den Adel, ging aber, zum Theil damit zusammenhängend, eine Strömung auf Decentralisirung der einzelnen Landestheile. Während Joachim Friedrich offenbar bemüht gewesen war, wenigstens die Mark zu einer Einheit zu verschmelzen, ertheilte sein Nachfolger unter dem 11. Juni 1611 den neumärkischen Ständen einen Revers, der unter andern bestimmte, daß alle neumärkischen Sachen in beiden Instanzen bei der Küstriner Regierung bleiben und nur nach Feststellung ganz besonders wichtiger Gründe hinfort an das Kammergericht zu Kölln oder an seinen Hof avocirt werden sollten[2]). — So wurde die schon begonnene Unterordnung des Cüstriner unter das Köllnische Gericht gehemmt. —

Aber diese Entwicklung wurde wenige Jahre später durch den Übertritt des Kurfürsten zum Calvinismus in andere Bahnen geleitet. Hugo Landwehr, der feine Kenner der damaligen Kirchenpolitik hat aufs Neue den Nachweis geführt, daß dieser Übertritt nicht in erster Linie politischen Rücksichten, sondern der Abneigung des Kurfürsten gegen die lutherische Orthodoxie zuzuschreiben ist. Trotz dieser Thatsache ist es aber selbstredend, daß der Kurfürst darauf bedacht sein mußte, bei der Abgeneigtheit namentlich der Märker gegen die calvinistische Lehre wenigstens bei seinen Beamten einen Rückhalt zu finden. Da nun bisher die Universität

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. VI 1 Nr. 71.

[2]) cf. Bestellung des Johann Ernst v. Schlieben zum Rath und Kämmerer vom 16. Februar 1610 (Acten des Geh. Staatsarchivs R. 9. J. 7).

Frankfurt a. O. fast die einzige Stelle in der Mark gewesen, an welcher diese vorwiegend im Südwesten Deutschlands verbreitete Lehre eingedrungen und in Folge der instinctiven Opposition gegen die streng lutherische Concurrentin Wittenberg manchen Anhang hatte, so ist es nicht auffällig, daß der Kurfürst an der Hochschule seines Landes Verständnis und Unterstützung für die geplante Conversion fand. Der hier gebildete weitsichtige Thomas v. d. Knesebeck war ein Gegner des starren Lutherthums und der Vicekanzler Pruckmann hatte sich seit dem Jahre 1587 weit von der einstigen Bewunderung für die kirchlichen Anschauungen Johann Georgs entfernt. Beide liehen ihrem Fürsten das volle Gewicht ihres Einflusses im Lande.

Man darf ohne Übertreibung behaupten, daß ohne diese beiden Männer und den Einfluß der Landesuniversität der Übertritt des Landesherrn von unberechenbaren Folgen für die Mark gewesen wäre, denn der Widerstand, von orthodoxen Lutheranern geschickt geschürt, war auch von diesen einflußreichen Mächten kaum zu überwinden. Der Vicekanzler Pruckmann sorgte zunächst dafür, daß das Kammergericht mit Personen besetzt wurde, welche dem Calvinismus geneigt waren. Am 21. Juli 1613 wurden aus diesem Grunde der Lic. Peter Fritze, der bald darauf die Tochter des Andreas Goldbeck heirathete, Hieronymus Elver, der Enkel des Matthias Kemnitz, zu bürgerlichen und Samuel v. Winterfeld zum adligen Rathe am Kammergerichte ernannt.

Trotz dieser Ernennungen war gerade damals der Bestand des Kammergerichts an Räthen auf sieben Personen zusammengeschmolzen. An der Spitze stand Vicekanzler Dr. Pruckmann; unter ihm die adligen Räthe: Arnold de Reyger und v. Winterfeld, letzterer ein Verwandter, offenbar Bruder der Gemahlin des Kanzlers v. Löben; und die vier bürgerlichen: Johann Köppen, zugleich Consistorial-Präsident; Andreas Kohl, dessen Adel in der Mark nicht anerkannt wurde, Fritze und Elver[1]). Nur der Vice-

[1]) Die Meinung von Küster (Altes und Neues Berlin, Bd. 2. S. 465) daß damals außerdem Busso v. Guelen und Johann Ernst v. Schlieben adlige Räthe am Kammergerichte gewesen seien, ist unzutreffend; ersterer war vielmehr Rath bei der Neumärkischen Regierung, letzterer bei der Amtskammer.

kanzler war noch Mitglied des damals neu geordneten Geheimen-Raths; die Kammergerichtsräthe fuhren zwar fort, als Hofräthe zu fungiren, indeß läßt ihre Verwendung zu nicht juristischen Geschäften (Hofstellungen, Gesandschaften u. s. w.) merklich nach, obschon sie noch sehr lange nachweisbar bleibt. Auch die Bestallungen bezeichnen die Räthe noch lange als „Hof- und Kammergerichtsräthe“. Da seit Entlassung des v. Löben kein neuer Kanzler ernannt, war Pruckmann als Vicekanzler der Vorsitzende des Kammergerichts, wie er denn thatsächlich auch im übrigen, namentlich als Vorsteher der sehr einkünftereichen Lehnskanzlei alle Functionen des ehemaligen Kanzlers ausübte. Der Kurfürst hielt seinem treuen und geschickten Helfer den Titel der Stellung offenbar nur um deshalb vor, weil er daran Anstoß nahm, einem Nichtadligen diese hohe Würde zu verleihen.

Übrigens verstand es Pruckmann, wie seine Amtsvorgänger, auch seine Familie zu protegiren. Als die sehr einträgliche Stelle des Lehnssecretärs durch die Entlassung des Kammergerichts-Rath Nickel v. Kötteritsch erledigt war, verschaffte sie Pruckmann im Jahre 1614 seinem Schwiegersohne, dem Altmärker Sebastian Striepe und zwar mit dem Titel eines Hof- und Kammergerichtsraths.

Bald hatte Pruckmann Gelegenheit, einen neuen Beweis seiner Tüchtigkeit zu geben, und zwar, als ein glücklicher Zufall am 4. April 1615 die lange versteckt gährende Abneigung zwischen dem calvinistischen Beamtenthum und den Lutheranern zu Berlin-Kölln zum raschen Ausbruch brachte. An diesem Tage hatte verlaufenes Gesindel, welches sich in der Bierstube des Lutherischen Pfarrers Peter Stüler betrunken, einen Auflauf erregt, den Markgrafen Johann Georg, der mit seinen Trabanten den nächtlichen Lärm besänftigen wollte, verwundet und dann die Wohnungen der calvinistischen Hofprediger ausgeplündert. Die Wuth richtete sich außerdem gegen die kurfürstlichen Räthe. Dem Vicekanzler, der sofort nach Berlin eilte, wurde auf der Straße nachgebrüllt, nun käme er und die anderen Räthe heran. Seine Köchin Susanne ward von Berliner Bürgern beauftragt, ihrem Herrn Zeit und Stunde des auf ihn und die anderen Räthe geplanten Häusersturms zu melden; man drohte, ihm alles wegzunehmen und nur seine

Bücher zu belassen. Die Sache war gefährlich, denn für die Hofprediger hatte von den wenigen Reformirten am 4. April 1615 keiner auch nur die Hand gerührt. Aber Pruckmann war ebenso kühn wie klug. Er veranlaßte den Kurfürsten, die gesammte Bürgerschaft von Berlin und Kölln für die Sicherheit der Reformirten verantwortlich zu machen, indem er unmittelbar nach jenem Excesse es im Geheimen Rathe durchsetzte, daß jeder Bürger dieser Städte auf den Rathhäusern einen Revers unterzeichnen mußte, worin er seine Unschuld an jenem Tumulte versicherte und zugleich versprach, jeder ähnlichen Bewegung nach Kräften entgegen zu wirken. Diesen Revers hatten alle Einwohner mit Ausnahme der Räthe, des Adels und der Leibärzte zu unterzeichnen; dagegen selbst die Advocaten am Kammergerichte, denen dies indeß an ihren Ehren und Rechten unschädlich sein sollte. Pruckmann wußte wohl, wie eng der Kreis derjenigen war, auf welche die Reformirten wirklich rechnen konnten. Als am 15. April 1615 etwa nur die Hälfte der Bürger jenen Revers unterzeichnet hatte, erließ der Kurfürst ein scharfes Schreiben an den Rath der Stadt Berlin und verwarnte die Bewohner, ihr Ungehorsam brächte die Stadt zu Schaden, sie möchten ihm keine Ursache geben, das Hoflager und Kammergericht an einen anderen Ort zu verlegen; er wüßte schon die Orte, wo beide mit Freuden würden aufgenommen werden. Wenn sie sich dann von ihrer Stadt ein Bild machen wollten, so möchten sie sich an frühere Pestzeiten erinnern. Dieses Schreckbild that dann die gewünschte Wirkung[1]. und das Kammergericht verblieb in der gedemüthigten Hauptstadt. Leider läßt sich nicht feststellen, wie weit man damals dem Plane einer Verlegung bereits näher getreten war.

Aber eine Wirkung blieb insofern bestehen, als mit peinlichster Sorge darüber gewacht wurde, daß nur Reformirte in Staatsstellungen gelangten. Pruckmann mochte auch durch das tactlose Benehmen des Consistorial-Präsidenten Köppen des Jüngeren[2]), der sich offen

---

[1]) Nach den Acten des Geh. Staats-Archivs R. 49. M. 1. Fast sämmtliche Concepte in diesem noch nicht nach seiner juristischen Seite beleuchteten Verfahren sind von Pruckmanns Hand. Neben ihm war in untergeordneter Weise auch Andreas Kohl in dieser Angelegenheit thätig.

[2]) cf. Hering, Geschichte der märkischen Reformation S. 337 ff.

auf die lutherische Seite gestellt hatte, zu erhöhter Vorsicht veranlaßt worden sein.

Selbst die Advocaten am Kammergerichte müssen allgemein zur reformirten Lehre übergetreten sein, jedenfalls veränderte Pruckmann damals die lutherische Bekräftigungsformel ihres Amtseides „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" in die reformirte Formel „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit" (siehe Beilage).

Daniel Matthias hatte einst für die reformirte Lehre eine literarische Fehde im Jahre 1614 bestanden; auf Grund dieses Verdienstes ward er jetzt Mitglied des Geheimenraths und am 11. December 1615 sein Verwandter Christoph Benckendorf Mitglied des Kammergerichts. Ja, als der hochverdiente Pruckmann im Jahre 1616 auch den Titel des von ihm lange bekleideten Kanzleramtes empfing, ward Daniel Matthias dazu ausersehen, Vicekanzler und somit thatsächlicher Vorsitzender des Kammergerichts zu werden. Mehr Schwierigkeiten bereitete dem Kanzler eine andere Familie, auf deren Unterstützung er mit Sicherheit gerechnet hatte. Der Landeshauptmann und Geheime Rath Thomas v. d. Knesebeck hatte, was im Jahre 1614 nicht ungefährlich war, den Übertritt des Kurfürsten in zwei Druckschriften vertheidigt, er besaß drei heranwachsende Söhne, von denen Pruckmann den im Jahre 1594 geborenen Thomas zu einer Stelle im Kammergericht, den ein Jahr jüngeren Hempo zu einer Rathsstelle in der neumärkischen Regierung in Aussicht genommen hatte. Aber beide Söhne theilten nicht die Ansichten ihres Vaters, und der Kurfürst machte die Einführung der jungen Leute in die ihnen zugedachten Ämter und die Ausfertigung der Bestallung davon abhängig, daß sie zuvor das Abendmahl in der reformirten Form genommen hätten. Dies verzögerten aber Thomas und Hempo geraume Zeit, und zu ihrer Entschuldigung schrieb Pruckmann unter dem 26. April 1618 an den Kurfürsten, die Herren v. d. Knesebeck wären wegen des Todes einer Schwester bisher daran verhindert worden, zum Abendmahl zu gehen, jetzt seien sie aber dazu bereit[1]). Aber nur Thomas erfüllte diese Be-

[1]) Acten des Geh. Staatsarchivs R 9 J 7.

dingung, ward demnach Kammergerichtsrath; Hempo zog es damals vor, in Anhaltische Kriegsdienste zu treten und überließ die ihm zugedachte Stelle in Cüstrin seinem zwei Jahre jüngeren Bruder Lewin. Keine Schwierigkeiten hatte dagegen die im December 1616 erfolgte Berufung des Hans v. Wilmersdorf zu einer adligen Rathsstelle am Kammergerichte veranlaßt. Zu dieser Zeit befand sich der Kurfürst schon nicht mehr im Vollbesitze körperlicher Gesundheit und die drohend aufsteigenden Kriegswolken, welche schon zu Vorbereitungen zur Mobilmachung Veranlassung gaben, reiften in dem gebrochenen Fürsten den Entschluß, dem Kurhut zu entsagen. Diesen Entschluß führte er durch die am 12. November 1619 erfolgte Abdankung zu Gunsten des Thronerben Georg Wilhelm aus und starb schon am 23. December 1619 in stiller Zurückgezogenheit zu Berlin.

III. Abschnitt.

Die Zeit des Krieges.
(1619—1643.)

1. Erste Regierungszeit Georg Wilhelms.
(1619—1626.)

Bei diesem Thronwechsel trat keine neue Aera ein; am 24. December 1619 ließ der Kurfürst Morgens zwischen 8 und 9 Uhr sämmtliche Geheimen Räthe, sowie die Räthe des Kammergerichts, des Consistoriums und der Amtskammer, nebst dem Lehnssecretär, Kammermeister und Rentmeister in sein Gemach entbieten. Pruckmann hielt den Versammelten darauf eine Rede, in welcher er hervorhob, daß der Kurfürst dankbar die Dienste anerkenne, welche ein jeder seinem Vater, Großvater und Ahnherrn geleistet habe, und Willens sei, jeden, welcher auf seine alte Bestallung weiter dienen wolle, auch ferner im Dienste zu behalten und ihm eine neue Bestallung zu ertheilen. Se. Durchlaucht wisse wohl, daß Gehalt und Unterhalt nur gering seien; die augenblickliche Lage gestatte indeß keine Aufbesserung, doch solle dieselbe im Auge behalten werden. Wer nun im Dienste zu bleiben wünsche, dem solle hernach der früher geleiste Diensteid vorgelesen werden und er dann zu Sr. Durchlaucht herantreten und das Gelübde mit Handschlag erneuern. Auf diese Rede hin ergriff Dr. de Reyger (Daniel Matthias war schon gestorben und seine Stelle noch unbesetzt) als ältester Kammergerichtsrath das Wort und gab zunächst dem Schmerze über den Tod des Kurfürsten und den Glückwünschen für den Nachfolger Ausdruck; sodann erklärte er, daß sich die Räthe für die wohlwollende Beurteilung ihrer bisherigen Dienste be-

dankten und es als Gnade empfänden, wenn sie in ihren Ämtern belassen würden. Hierauf wurde dem Kammergerichtsrath und Lehnssecretär Sebastian Striepe befohlen, den alten Rathseid öffentlich zu verlesen; währenddessen stand der Kurfürst oben „am Tisch im großen Gemache unter dem Altane“ und ihm zur Seite die Geheimen Räthe Adam und Wedigo Gans Edle Herren zu Putlitz, Hieronymus v. Dieskau, Kanzler Pruckmann, Sigismund v. Götze, Christian v. Bellin und Ritter Christoph Sticken. Zum Kurfürsten traten nun die Räthe des Kammergerichts, des Consistoriums und der Amtskammer einzeln heran und verpflichteten sich mit Handschlag zum treuen Gehorsam und zu den im Eide enthaltenen Pflichten. Es waren dies die vier adligen Kammergerichtsräthe Arnold de Reyger, Wolf Dietrich v. Rochow, Johann v. Wilmersdorf und Thomas v. d. Knesebeck; ferner Johann Köppen, der Präsident des Consistoriums und die vier übrigen bürgerlichen Räthe des Kammergerichts. Joachim Kemnitz, Andreas Kohl, Peter Fritze und Sebastian Striepe; sowie der Consistorial-Assessor Erhard Heide, endlich die Räthe der Amtskammer: Ernst v. d. Gröben, Johann Ernst v. Schlieben und Johann Fritze. Nunmehr ertheilte der Kurfürst dem Lehnssecretär den Befehl, den Hofadvocaten Nicolaus Teuscher den vor kurzem geleisteten Eid vorzulesen, worauf dieser ebenfalls an den Kurfürsten herantrat und mit Handschlag Treue und Gehorsam gelobte; das Gleiche fand darauf bezüglich des Kammermeisters Heinrich Pardemann und des Rentmeisters Johann Wernicke statt. Als dies geschehen, wurden sämmtliche Vereidigte nach Hause entlassen, und nur der Lehnssecretär und die Geheimen Räthe blieben beim Kurfürsten zurück, um jetzt ebenfalls in neue Pflicht genommen zu werden. Alsbald nach Weihnachten reiste der Kurfürst nach der Neumark und Preußen ab und überließ die Vereidigung der unteren Beamten dem Statthalter Adam Gans Edlen Herrn zu Putlitz und dem Kanzler Pruckmann unter Zuziehung des Lehnssecretärs.

Vor diesen leisteten am 8. Januar 1620 die Geheimen Kanzleischreiber, ferner die Protonotare des Kammergerichts: Franz Dielitz und Andreas Damerow und Erhard Heide, Protonotar des Consistoriums und Kammergerichts-Kanzleischreiber, sowie die

übrigen Kanzleischreiber dieses Gerichtshofes: Georg Seger, Daniel Willicke, Caspar Taschenberger und Johann Schultz; der daselbst angestellte Botenmeister Veit Frischmann und der Thürknecht Martin Albrecht. Die drei Protonotare leisteten den Gerichtsschreiber-Eid, die anderen und Erhard Heide außerdem hatten die in der Anlage verzeichneten Eide zu schwören. Dies geschah in der Weise, daß der Lehnssecretär jedem nach Verlesung des Eides die Worte vorsprach: „Alles was mir itzo vorgelesen und ich wholl verstanden habe, gerede, gelobe und schwere ich (hier nannte jeder seinen Namen) trewlich, vest und unverbruchlich zu haltten, zu leisten und zu befolgen. So wahr mir Godt helffe durch Jesum Christum seinen Sohn." Dies sprachen alle zusammen deutlich mit erhobenen Fingern nach. In gleicher Weise leitete der Lehnssecretär die Beeidigung der Unterbeamten der Amtskammer und die der beiden Renteischreiber. Nach Leistung des Eides hatte jeder den Eid durch Handschlag zu bekräftigen, welcher vom Statthalter und dem Kanzler entgegengenommen wurde. Am 11. Januar wurde ferner der Hoffiscal Mag. Ernst Vieritz in der Geheimen Rathsstube vereidigt, ferner der Protokollführer des Geheimen Raths, der Schloßvogt und der Hofapotheker. Am folgenden Tage wurden sämmtliche Procuratoren und Advocaten des Kammergerichts auf dasselbe geladen, woselbst sich bereits Kanzler Pruckmann mit allen Räthen eingefunden hatte. Den Versammelten theilte der Kanzler mit, der Kurfürst habe bei seiner Abreise nach Küstrin den Befehl hinterlassen, alle, die bisher noch keinen Eid geleistet, in Eidespflicht zu nehmen; da es nun sich gehöre, daß die bei einem Gerichte zugelassenen Anwälte verpflichtet würden, so werde wohl keiner ein Bedenken tragen, nach dem alten Eidesformular aufs Neue sich zu verpflichten. Darauf las der Lehnssecretär Striepe den Eid vor und sprachen denselben folgende Personen mit aufgehobenen Fingern von Wort zu Wort nach, nämlich Dr. Joachim Didden, der indeß die Worte „und Procuratoren" ausließ, also nur den Advocateneid leistete; ferner Bürgermeister Pasche, Ambrosius Conradi, Urban Piper, Andreas Barthold, Balthasar Brewitz, Georg Krause, Joachim Hartmann, Lorenz Grammendorff, Kaspar Blume, Benedict Reichard, Zacharias Frohme, Christoph Schletzer

und Simon Sellovius. Durch Reise entschuldigt waren Johann Becker und Martin Kühne ausgeblieben, durch schwere Krankheit war Dr. Roßmecker am Erscheinen behindert, ebenso hatten Dr. Jacob Straßburg und Dr. Johann Prüffer ihr Nichterscheinen entschuldigt; die schriftliche Absage des letzteren genügte indeß den Räthen nicht und sie sandten den Thürknecht an ihn mit der Aufforderung ab, Prüffer möge sich schnell erklären, ob er Advocat bleiben wolle oder nicht.

Bei diesen Huldigungsacten ist von einem Vicekanzler keine Rede, Matthias war damals eben gestorben und der älteste adlige Rath Arnold de Reyger fungirte als sein Vertreter, wie er auch Namens des Kammergerichts die Rede des Kanzlers beantwortete. Es scheint, als habe Reyger damals schon die Anwaltschaft auf die demnächst durch den Tod des Matthias zur Erledigung kommende Stelle desselben gehabt, denn schon am 4. April 1620 ward dem ehemaligen Erzieher des Prinzen Joachim Sigismund, eines Bruders des Kurfürsten, dem Elias Puchelmayer eine Rathsstelle am Kammergerichte verliehen, während Reyger erst am 27. December 1620 zum Vicekanzler ernannt wurde.

Unter dem 18. Januar 1621 ergingen offenbar auf Veranlassung des Landeshauptmanns Thomas v. d. Knesebeck Neuredactionen der vor 19 Jahren erlassenen Ordnungen für das Hof- und Landgericht, sowie für das Quartalgericht in der Altmark. Von kleinen mehr redactionellen Abweichungen abgesehen, verordnet die Quartalgerichts-Ordnung vom Jahre 1621 zwei zu diesem Gerichte ausschließlich vereidete Gerichtsboten zur Zustellung der Ladungen. Den Bekundungen dieser Boten soll publica fides beiwohnen und soll keinem dagegen die Einrede des Nichtempfangs der Ladung zustehen. Die Bestimmungen in Betreff der Appellation sind genauer; die Aposteln sind innerhalb 30 Tagen seit ergangenem Urteile zu erfordern und zu ertheilen, und ist dann innerhalb der nächsten 6 Wochen die Appellation beim Kammergerichte, aber an den Landesherrn selbst adressirt, einzubringen. Die Räthe dieses Gerichts haben dann zu prüfen, ob die Fristen gewahrt sind und ob nicht etwa die Appellationen anstatt vor dem Quartalgerichte oder dessen Vorsitzenden vor einem Notar und Zeugen angemeldet

sind (siehe über diese Usance oben S. 126); um in diesen Fällen nicht rechtzeitiger oder nicht formgerechter Appellation dieselbe ohne Weiteres zurückzuweisen. Die Strafe der temere appellantium wird insofern verschärft, als die Succumbenzsumme von der Partei bei Abforderung der Aposteln mit 30 Gulden (für die Partei selbst und ihren Advocaten) beim Landeshauptmann bis zum Austrage der Sache zu hinterlegen ist. Diese Summe erhalten bei Bestätigung des ersten Urteils die Räthe; von der Pflicht zu dieser Hinterlegung befreit nur die Leistung des Paupertätseides.

Deutlich erkennbar ist somit, daß die Räthe des Kammergerichts nebenbei diejenige Thätigkeit ausüben, welche dem projectirten Appellationsrathe zugedacht war. Das altmärkische Quartalgericht war nur eine Deputation des Kammergerichts; wenn also Urteile desselben in der Appellations-Instanz an die Räthe dieses Gerichtshofes gediehen, so fungirten dieselben als zweite Instanz gegenüber Urteilen des Kammergerichts; also genau ebenso, wie nach dem neumärkischen Reverse vom 11. Juni 1611 (siehe oben S. 133) gegenüber den ihnen überwiesenen Urteilen der Regierung zu Küstrin. Der Versuch der märkischen Stände, diese Doppelnatur des Kammergerichts zu beseitigen und einen besonderen Appellationsgerichtshof ihm überzuordnen, war erfolglos geblieben.

Nebenbei ist zu erwähnen, daß die im Jahre 1602 auf höchstens 6 beschränkte Zahl der beim Quartalgerichte zugelassenen Procuratoren jetzt insofern erweitert wurde, daß man den Räthen dieses Gerichtshofes gestattete, noch einen oder zwei extraordinär zuzulassen, damit sie von den älteren Anwälten ausgebildet werden könnten. Da zugleich immer die beiden jüngsten die Armensachen zu übernehmen hatten, so zeigt sich, wie man schon damals verstand, einen nützlichen Zweck für die Gesammtheit mit der juristischen Ausbildung zu verknüpfen. Ebenso wurde am Kammergerichte selbst verfahren, und die mannigfach nachweisbaren Räthe, die zuvor als Kammergerichts-Advocaten gearbeitet, haben diese Thätigkeit offenbar nur zu ihrer praktischen Ausbildung ausgeübt.

Im November 1621 ließ der Kurfürst unter seinem Handzeichen und aufgedruckten Secretsiegel eine vom 11. November 1621 datirte Verordnung im Kammergerichte anschlagen, welche durch

vielfältige Klagen der Räthe dieses Gerichtshofes veranlaßt und vom Kanzler Pruckmann entworfen worden war[1]). Häufig fanden sich die zu früher Tageszeit (am Vormittage) vorgeladenen Parteien erst am Nachmittage ein, so daß sich dann die Sachen häuften und oft der nächste Tag zur Aushilfe genommen werden mußte. Außerdem wurde darüber geklagt, daß die Boten selbst vor den Festtagen und sonst außerhalb der Gerichtszeiten mit der Zustellung von Supplicationen und anderer Schriftsätze an das Gericht beauftragt würden und darüber den Gottesdienst versäumen müßten. Zur Abhilfe dieser Mißstände wird verordnet, daß die Gerichtsschreiber jedesmal die eine Hälfte der Parteien auf den Vormittag, die andere auf den Nachmittag vorladen und dies genau auf den täglichen Terminszetteln vermerken sollten. Fände sich dann trotzdem eine am Vormittage vorbeschiedene Partei erst Nachmittags ein, so solle sie erst nach Erledigung aller zu dieser Zeit anberaumten Termine vorgelassen werden. Ganz nichtig sei die häufig bei derartigen Versäumnissen vorgebrachte Entschuldigung, man habe bei einem guten Freunde in der Nachbarschaft, um die theuren Gasthäuser in der Stadt zu vermeiden, übernachtet und deshalb am Vormittage die Stadt nicht erreichen können; denn es bleibe doch gleichgiltig, ob man die Nacht vor oder nach dem Termine in Berlin übernachte. Wenn aber die Parteien anwesend wären, und die Anwälte versäumten die Terminszeit, so sollten Kanzler, Vicekanzler und Räthe dies nicht hingehn lassen, sondern die Säumigen mit willkürlichen Strafen belegen, oder sie bei häufiger Nachlässigkeit ganz des Amtes entsetzen. Sodann werden die Gerichtsferien zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dieselben sollen jährlich vom 18. December bis einschließlich 6. Januar, dann vom Freitag nach Judica bis zum Montag Quasimodogeniti (d. h. 9 Tage vor und 9 Tage nach Ostern), vom Mittwoch nach Exaudi bis Montag nach Trinitatis (Pfingstzeit) und endlich vom 8. Juli bis 24. August (Erntezeit) laufen; jedoch mit dem Unterschiede, daß an den drei Feiertagen der hohen Kirchenfeste und den drei voraufgehenden

[1]) Das Pruckmannsche Original-Concept in den Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. X. 1a. (1601—1698.)

Tagen jegliches Geschäft ruht und keinerlei Eingaben angenommen oder expedirt werden. Im übrigen können auch zur Ferienzeit Eingaben eingereicht werden, auf welche dann zu verfügen ist. — Eingaben in rechtshängigen Sachen und Appellationen sind dagegen nur an Gerichtstagen des Kammergerichts zu übergeben, wo die Acten den Räthen zur Hand sind und zur Verhütung von Irrthümern eingesehen werden können. Hieraus ergibt sich, daß die Acten nur an der Gerichtsstelle benutzt und den Räthen nicht mit den Eingaben in ihre Wohnungen gesandt wurden. Die Fastenzeit gehört nicht zu den Ferien, dagegen sollen die Vormittage am Montage und Mittwoche der sog. Betwoche (Anfangs Januar) und der stets auf einen Mittwoch fallenden großen Bettage von Terminen frei bleiben, damit die Räthe mit dem Kurfürsten an der Predigt in der Dreifaltigkeits-Kirche (dem reformirten Dom auf dem Schloßplatze) theilnehmen könnten. Die elf Bettage werden dann für das Jahr 1622 genau fixirt und wird den Gerichtsschreibern befohlen, sich in jedem Jahre rechtzeitig ein Verzeichnis dieser wechselnden Bettage geben zu lassen, um die Vormittage derselben von Terminen freilassen zu können[1]).

Das Kammergericht hatte also an 18 Tagen Vollferien, in zwölf weiteren Wochen fanden keine Termine statt, und an etwa 9 Sitzungstagen nur am Nachmittage. Bedenkt man indeß die rege Kirchlichkeit der Zeit, welche es den Beamten zur Pflicht machte, an jedem Feiertage die Kirche zu besuchen, erwägt man ferner, daß in der Ferienzeit, namentlich in den sog. Ernteferien die Erkenntnisse abzusetzen waren, so gewinnt man ein Bild von der Arbeitslast, welche namentlich auf den bürgerlichen Räthen des Kammergerichts ruhte, und es läßt sich begreifen, daß die gelegentliche Verwendung zu diplomatischen Sendungen und die Theilnahme an den Sitzungen der Quartalgerichte Lichtpunkte im Leben der Räthe waren und ihnen die nöthige Frische für ihren Beruf erhielten.

Am Ende dieser, man kann sagen fast zwei Jahrhunderte dauernden Epoche friedlicher Entwicklung der Mark verfaßte ein Priegnitzer Edelmann, Gottfried v. Warnstedt, der einst zu Frank-

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. II. 1. No. 20.

furt studirt hatte und mit dem Markgrafen Johann Georg und dessen Würtembergischen Gemahlin nach Tübingen gegangen war, am 7. Januar 1622 dort eine umfangreiche Dissertation „Lob der Mark“ und feierte darin auch das Kammergericht[1]). Die ganze Arbeit ist, selbst wenn man den academischen Zweck mildernd berücksichtigt, von einer ungewöhnlichen Phrasenhaftigkeit; der Verfasser spricht nur in Superlativen. In solchen überschwenglichen Ausdrücken wird auch das Kammergericht gefeiert und jedem Kanzler seit Christian Distelmeier, aus dessen Stipendium der Verfasser offenbar seine Studien bestritten hat, eine ganze Reihe von Lobsprüchen gewidmet. Da wird der Kanzler Pruckmann verherrlicht, der Vicekanzler v. Reyger, der schon verstorbene Johann Köppen der Ältere, der zu Tübingen gebildete Kammergerichtsrath v. Winterfeld und dessen College v. Wilmersdorf sowie der später viel genannte Wolfgang Dietrich v. Rochow, den v. Warnstedt als Consistorial-Präsidenten bezeichnet. Letzteres ist vielleicht so zu erklären, daß Johann Köppen der Jüngere dieses Amt nicht vom Jahre 1599 bis zu seinem Tode (1630) fortlaufend bekleidet hat, sondern daß zeitweise andere Kammergerichtsräthe ihn längere Zeit im Vorsitze vertraten; so wird auch von Peter Fritze berichtet, daß er seit 1620 den Vorsitz im Consistorium geführt habe. — Daß v. Warnstedt neben einander die beiden Rivalen Christian Distelmeier und v. Löben mit Lob überhäuft, obschon er zur Familie des ersteren nahe Beziehungen hatte und Page seines Schwiegersohnes, des Grafen Johann Casimir v. Lynar gewesen war, findet offenbar darin seine Erklärung, daß er es mit Löbens Verwandten, dem Rathe Samuel v. Winterfeld nicht verderben wollte. Trotz aller Phrasenhaftigkeit macht es doch auf uns einen erfreulichen Eindruck, daß schon im Jahre 1622 — und damals wohl zum ersten Male — die Corona der alten Neckarstadt aus dem Munde des märkischen Edelmanns die begeisterte Prophezeihung über das ihnen unbekannte märkische Kammergericht hörte: „Es blühte in grauer Vorzeit, es blüht heute und wird solange blühen, als dort die Weisheit regiert!“

---

[1]) Küster: Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium Stück 3—4.

An das Kammergericht trat indeß schon damals die immer näher rückende Kriegsnoth fühlbar heran, als am 31. Mai 1623 der Kurfürst durch ein Münzedict die sämmtlichen Gehälter dadurch thatsächlich auf die Hälfte herabsetzte, daß zwar alle Geldleistungen, also auch die Beamtengehälter weiter im guten Gelde ausbezahlt werden sollten, daß aber die Leistung selbst um die wardirte Differenz zwischen dem guten und dem schlechten Gelde herabgemindert wurde. Das Verhältnis beider Geldsorten wurde aber auf 2 : 1 festgesetzt. Kein Wunder, daß die Räthe am Kammergericht, zumal bei den stetig steigenden Preisen der Nahrungsmittel bittere Klagen über diese durch die Noth der Zeit gebotene Gehaltsverminderung erhoben und oftmals um Abhilfe einkamen.

---

2. Die Zeit des Krieges bis zum Anschluß der Mark an Schweden. (1626—1631.)

Seit dem Anfange des Jahres 1626 wurde die Neutralität der Mark nicht mehr respectirt, sondern zuerst von den Dänen, dann von den Kaiserlichen mannigfach verletzt, ohne daß es am Hofe gelungen wäre, Abhilfe zu verschaffen. Furchtbar wurde damals namentlich die Altmark mitgenommen. In dieser gefährlichen Zeit verstarb der Vicekanzler de Reyger, seine Stelle erhielt nunmehr der Consistorial-Präsident Johann Köppen im Nebenamte, ein Zeichen, daß es in beiden Ämtern nicht mehr viel zu thun gab. Die ganze Justizverwaltung leitete aber zu jener Zeit der Kanzler Pruckmann mit seinem Schwiegersohne Striepe, der kurz zuvor auch in den Geheimen Rath aufgenommen worden war. Beide Männer führten die Correspondenz mit dem meist in Preußen abwesenden Kurfürsten, schlugen bei Vacanzen die meist acceptirten Candidaten für die Neubesetzungen vor. Aber die Zeit war vorüber, in welcher streng calvinistische Gesinnung die beste Empfehlung war; in jener Epoche war der Andrang zu den unzu-

10*

reichend bezahlten Stellen ein sehr geringer und es durften auch die Wünsche der einflußreichen Officiere nicht unberücksichtigt bleiben. Einen solchen Einfluß übte namentlich der beim Kurfürsten hoch in Gunst stehende Oberst Conrad v. Burgsdorf, welcher es im Jahre 1628 sogar durchsetzte, daß der Vater seiner Braut, der ehemalige Kanzler v. Löben ehrenhalber wieder in den Geheimen Rath aufgenommen wurde. Trotzdem wurde darauf geachtet, daß die bürgerlichen Stellen am Kammergerichte möglichst aus dem Kreise der Verwandten und Verschwägerten besetzt wurden. So hatten Balzar v. Einbeck (18. September 1626) und Balzar v. Brun (13. Juli 1629), letzterer nach dem im Juni erfolgten Tode des Dr. Joachim Kemnitz, ihre Berufung den Verdiensten zu verdanken, welche sie sich bei den Werbungen erworben hatten; dagegen ernannte der Kurfürst am 9. Februar 1628 den Schwiegersohn des Dr. Kohl den Andreas Koch „wegen der ihm gerühmten guten Qualitäten" zum Kammergerichtsrath. Unter dem 4. August 1628 baten Pruckmann und Striepe den in Preußen weilenden Kurfürsten um eine Bestallung für Koch und bemerkten, daß sie dieselbe im Concept genau nach der schon unter Joachim Friedrich üblichen Form aufgesetzt hätten. Außerdem aber hätten sie dabei die Münz-Verordnung vom Jahre 1623 gebührend berücksichtigt, obschon dieselbe seit den 6 Jahren ihres Bestehens Sr. Durchlaucht nicht den mindesten Vortheil gebracht habe. Demgemäß erhielt Koch ein Jahrgehalt von 200 thr. gleich 100 guten Reichsthalern zu je 24 Groschen und ein Kostgeld von 42 thr. 16 Groschen[1]).

Wie viele Unordnungen sich zu jener Zeit beim Kammergerichte aus Veranlassung der Kriegsläufte eingeschlichen hatten, davon bietet die Verordnung vom 4. October 1627[2]) ein Zeugnis. Zur Abhilfe derselben hatten Pruckmann, der Vicekanzler, der Präsident des Consistoriums und die sämmtlichen Räthe dieser beiden Gerichtshöfe gemeinsame Berathungen angestellt, deren Ergebnis eine Reihe von Bestimmungen war, welche die gerechte Vertheilung des Schreibwerks unter die Kanzlisten und möglichste Ermäßigung der

---

[1]) Acten a. a. O. R. 9. J. 7.

[2]) Mylius a. a. O. tom. VI. Abth. 1. Nr. 21.

Kosten desselben bezweckten, da es bei den Kriegszeiten oft genug vorkam, daß die Parteien die von ihnen bestellten Abschriften, Ausfertigungen u. s. w. nicht einlösen konnten. Die alte Ordnung ist dabei beibehalten, daß in gerichtlichen Sachen derjenige Schreiber, dem zuerst eine Sache zuertheilt ist, in derselben bis zu ihrer völligen Beendigung schreiben soll, daß dagegen bei nicht gerichtlichen Relationen jedem Schreiber — wie seit mehr als einem Menschenalter — ein bestimmter Landestheil zugewiesen ist. Die Gerichtsschreiberei für die von den Untergerichten an das Kammergericht einlaufenden Appellationen ist mit zwei Gerichtsschreibern besetzt. Jede eingehende Appellation ist mit dem Präsentatum zu versehen und sind die eingesammelten jeden Freitag durch den Thürknecht nach beendigter Sitzung den Kammergerichtsräthen zu übersenden, welche dann darauf zu verfügen und die angenommenen gleichmäßig unter die beiden Gerichtsschreiber zu vertheilen haben. Damit keiner der Betroffenen die Möglichkeit habe, sich mit Unkenntnis dieser sehr eingehenden Verordnung zu entschuldigen, wurde dieselbe auf Pergament geschrieben, mit dem kurfürstlichen Siegel und den Unterschriften der beiden Kanzler und des Consistorial-Präsidenten versehen in der Parteienstube des Kammergerichts aufgehängt.

Zu genau derselben Zeit, als diese auf Beseitigung eingerissener Unordnungen gerichtete Verordnung erlassen wurde, war die kurze Pause friedlicherer Zustände, welche der Mark vergönnt gewesen war, wieder abgelaufen; denn schon am 25. October 1627 zeigte Marschall Tilly den altmärkischen Städten seinen bevorstehenden Einmarsch mit den Kaiserlichen an. Dieser erfolgte dem auch im December und seitdem blieb die Mark bis zum Sommer 1631 ein Theil des Kriegsschauplatzes, und das kaum aufathmende Land wurde aufs Neue an den Rand des Verderbens geführt. Die Zeit für Verordnungen über das Schreibwesen waren vorüber.

Der Kurfürst verließ die Residenz, um Preußen gegen den Angriff der Schweden zu decken; aber auch für Berlin-Kölln ward gefürchtet und deshalb die Stadt in militärische Bezirke abgetheilt und strenge Wache an den einzelnen Thoren zu halten befohlen, hauptsächlich wohl um das Eindringen des im Gefolge des Krieges durch die Mark streifenden Gesindels in die Stadt zu verhüten.

Dieser Wachdienst war indeß ein so schwieriger, daß sowohl einzelne minder benutzte Thore ganz verschlossen gehalten wurden, als auch das Hofgesinde, die Advocaten und die Kanzlisten zur Besetzung der Wachen herangezogen werden mußten, obschon diese Personen an sich wachfrei waren. Umgekehrt aber kann man aus dieser Verwendung der Anwälte und Kanzlisten zum Besatzungsdienst darauf schließen, daß die Absperrung der Residenz in Verbindung mit den Truppenmärschen und Feldlagern in der Mark bereits Störungen der geordneten Rechtspflege und der regelmäßigen Sitzungen des Kammergerichts zur Folge gehabt hatte. Die Kaiserlichen hielten die Mark besetzt, und wenn auch Wallenstein aus Rücksicht für die kurfürstliche Familie die Residenz mit Einquartirung verschonte, so war doch der Verkehr nach außen so gut wie abgeschnitten. Auch die Räthe des Kammergerichts wurden in den Kriegslärm gezogen; der jüngere Thomas v. d. Knesebeck, seit 1618 Rath, ward schon im Winter auf 1626 nach Braunschweig geschickt, um einen Streit über das Besatzungsrecht der Stadt zu schlichten; am 14. Januar 1626 ward er nach dem Ende November 1625 erfolgten Tode seines Vaters interimistischer Landeshauptmann der Altmark. Aber seine Thätigkeit konnte er nicht dem Vorsitze im Quartalgerichte widmen, sondern in unablässiger Sorge war er bestrebt, durch Verhandlungen mit den kaiserlichen Generalen die Einquartirungslast der Altmärker möglichst zu mindern und dieselbe mit Hilfe der Amtshauptleute, Magistrate u. s. w. mit schonender Gerechtigkeit zu vertheilen[1]). Der Kammergerichtsrath Fritze ward zur Theilnahme am Collegialtage zu Mülhausen (1627) und nach Pommern deputirt. Der Kammergerichtsrath v. Wilmersdorf verhandelte Anfangs 1627 mit dem Herzoge von Lüneburg und mit den zu Brandenburg lagernden kaiserlichen Offizieren über die Freilassung von Gefangenen[2]). Die oft gehörte Klage der Stände, die Räthe nicht zu Gesandschaften zu verwenden, sondern Erkenntnisse abfassen zu lassen, war verstummt, seitdem es wegen der Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung kaum noch Kläger und Beklagte

[1]) Siehe v. d. Knesebeck: Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen. S. 86 ff.

[2]) Heft 6 der Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. S. 22.

gab. Aber als Hüter von Recht und Billigkeit wirkten die Räthe doch, indem sie oft unter Strapazen aller Art die kaiserlichen Generale aufsuchten, mit ihnen Verpflegungs-Reglements schlossen und nach besten Kräften deren Befolgung durchsetzten.

In dieser furchtbaren Zeit, welche langsam eine Cultur von Jahrhunderten zerstörte, ereilte der Tod kurz hintereinander zwei bedeutende Männer. Am 18. Januar 1630 verstarb der jüngere Köppen und am 25. Januar 1630 folgte ihm der Kanzler Pruckmann in den Tod. Vielleicht wenige Männer haben im Maße wie letzterer für den Staat gearbeitet, wenigen ist die Arbeit so schnell wie ihm von der Hand gegangen. Er war die rechte Hand Johann Sigismunds und auch unter seinem Nachfolger der Chef der Justiz- und Lehnsverwaltung gewesen. Der erhaltene Theil seiner mit flüchtiger Hand geschriebenen Concepte zu Verfügungen und Gutachten würde mehrere Bände füllen und trotz dieser umfangreichen Thätigkeit fand er noch Muße, literarisch zu wirken. Mit dieser Arbeitslust verband er scharfen Verstand und weiten Blick, so daß die Vermuthung nicht unbegründet erscheint, daß es ihm, wenn sein Einfluß unter Georg Wilhelm noch der frühere gewesen, geglückt wäre, das Staatsschiff in geschickter Weise durch die Kriegsstürme zu steuern, anstatt es den Launen des Zufalls zu überlassen. Keinesfalls darf an dieser Stelle der Ausdruck der Verehrung und Dankbarkeit für den langjährigen Vorsitzenden des Kammergerichts Friedrich Pruckmann unterdrückt werden. Daß diese Bewunderung keine blinde, erhellt daraus, daß oben auch seiner Fehler, welche sämmtlich den Ehrgeiz zum Vater hatten, gedacht ist.

Als Kanzler trat an seine Stelle Sigismund v. Götze, der Nachkomme des Hofmeisters der Herzogin-Wittwe Elisabeth Magdalena von Braunschweig-Lüneburg, einer Schwester des Kurfürsten Johann Georg, welche einst ihr Vermögen größten Theils den Kindern ihres Hofmeisters vermacht hatte. Wie Löben war er niemals Rath am Kammergerichte gewesen, an dessen Spitze er jetzt berufen ward. Vorher war schon der älteste bürgerliche Rath am Kammergerichte, der oft erwähnte Andreas Kohl zum Vicekanzler ernannt; doch war dieses Avancement ohne jeden politischen Hintergrund. Der Kurfürst selbst kannte nicht einmal den bescheidenen,

hinter seinen Acten verknöcherten Gelehrten; denn, als er sich nach seiner Berufung im einfachen und unmodernen Gewande dem Fürsten vorstellte, war dieser sehr erstaunt darüber, daß der ärmlich gekleidete Mann der neu ernannte Vicekanzler wäre[1]). In der Zeit vom Januar bis Mai 1630 ergehen alle Abschiede des Kammergerichts von den Räthen allein, seit dem 24. Mai 1630 dagegen wieder vom Vicekanzler und den Räthen[2]). Dies stimmt mit der Eintragung im Eidbuche, nach welchem Kohl am 14. Mai zum Vicekanzler bestellt ist.

Die nun folgende Epoche, in welcher das Kammergericht vorwiegend unter Kohls Leitung stand, gehört zu den trübsten, welche dieser Gerichtshof erlebt hat, und doch gereicht ihm diese Zeit unablässigen stillen Ringens mit der Ungunst der immer schwieriger werdenden Verhältnisse zur hohen Ehre.

So ist es ein erfreuliches Bild, welches man beim Durchlesen der beiden Spruchregister-Bände des Kammergerichts aus dem Jahre 1630 erhält, die wie viele ihrer Vorgänger auf dem Geheimen Staatsarchive[3]) erhalten sind. Das erstere wird als Georg Diericke's, das andere als Friedrich Lutter's Buch bezeichnet. Diese Männer waren also damals die beiden Protonotare des Kammergerichts. Die Eintragungen sind von den Händen der verschiedenen Räthe — besonders häufig ist Sebastian Striepe vertreten — und des Vicekanzlers Kohl; die Namen der anwesenden und erkennenden Räthe sind nie angegeben. In jedem Buche entfallen auf einen Termin durchschnittlich 2—3 Sachen, also wurden thatsächlich etwa 5 Termine auf einen Tag angesetzt. Der erste Termin im Jahre fand am 8. Januar, der letzte am 17. December statt. In den letzten drei Wochen des Juli und den ersten drei des August waren keine Termine, auch im Übrigen kann man erkennen, daß die Ferienordnung vom Jahre 1623 (siehe oben S. 144) befolgt worden ist. Ab und zu fallen, ohne daß sich besondere Gründe dafür erkennen lassen, wenn man nicht den Mangel an zu verhandelnden Sachen

[1]) Aus der Erinnerungsrede, welche Conrector Müller im Jahre 1788 auf Andreas Kohl gehalten. — Manuscripte des Magistrats zu Zittau. Zitt. Nr. 43.

[2]) Acten des Geh. Staats-Archivs R. 97. I. 99./100.

[3]) R. 97 I. 99 und 100.

als solchen gelten lassen will, Terminstage aus; bisweilen werden auch an dem auf den Terminstag folgenden Tage Sachen verhandelt. Man muß also annehmen, die oft gerügte Unsitte, daß wegen des Zuspäterscheinens der Parteien die angesetzten Sachen nicht an einem Tage erledigt werden konnten, habe auch damals noch bestanden. Die Eintragungen selbst sind zwar etwas ausführlicher, im Übrigen aber denen in den früher besprochenen Spruchregistern sehr ähnlich. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind in den weitaus meisten Fällen gütliche Vergleiche; diese werden auch in Sachen, welche in der Appellations-Instanz an das Gericht kommen, oft erfolgreich versucht; mißglücken sie aber in solchen Fällen, dann wird durch Beschluß festgestellt, daß die Appellation salva (d. h. rechtzeitig und formgerecht) und wird dem Appellanten aufgegeben, binnen 6 Wochen seine Berufung sub poena desertionis zu justificiren. Leichtfertig erscheinende Berufungen werden mit kurzer Angabe der Gründe zurückgewiesen. Im Übrigen werden Commissare zur Erhebung von Beweisaufnahmen, Versendungen der Acten an eine unverdächtige Universität oder einen Schöffenstuhl angeordnet, in Concurssachen wird der Vertheilungsplan festgesetzt, wie dies auch früher in gleicher Weise der Fall gewesen.

Auch den Luxus der Injurienklagen erlaubte sich mancher, dem Beleidigungen, einmal sogar „Kohlköppe" an den Kopf geworfen waren, und das Kammergericht hatte durch Geldstrafen die verletzte Ehre wieder herzustellen. —

Aber allenthalben machen sich materiell die Kriegszeiten geltend, die im Lande stehenden Kaiserlichen dienen fast jedem säumigen Schuldner dafür zur Entschuldigung, daß er seinen Pflichten nicht nachkommen kann. Oft genug vermittelt deshalb das Gericht einen Schuldnachlaß oder eine Stundung. Sehr oft klagen auch die Städte gegen Insassen, welche behaupten, aus irgend welchen Gründen, namentlich als Ausländer nicht contributionspflichtig zu sein; und Bürger gegen ihren Magistrat, von dem sie bei Veranlagung der Contribution und Einquartirung benachtheiligt zu sein meinen. Häufig werden auch beim Kammergerichte Klagen auf unentgeltliche Rückgabe geplünderter und Seitens der Beklagten von kaiserlichen Officieren und Soldaten erworbener Pferde und

anderer Beutestücke angestellt und stets zu Gunsten des früheren Eigenthümers, falls dieser sich als solcher gehörig legitimirt, entschieden; das ius postliminii wird also unbedingt zur Anwendung gebracht. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerther, als die Kaiserlichen offiziell keine Feinde waren, wenn sie auch thatsächlich als solche auftraten. In den Fällen, in denen auf Rückgabe verpfändeter oder geliehener Gegenstände geklagt und Verlust derselben durch Brand oder Plünderung nachgewiesen wurde, half der Pandektensatz, casum sentit dominus über fast jede entstehende Schwierigkeit.

Aber noch in anderer Weise traten die Kriegsläufte an das Kammergericht heran; die kaiserlichen Generale begnügten sich damit, die monatlich von den besetzten Landestheilen zu zahlenden Contributionen im Allgemeinen zu bestimmen. Das Kammergericht stellte dann, so z. B. während der Ferien am 8. und 9. Juli 1630 nach Verhandlungen mit den damals interessirten Städten der Priegnitz, des Havellandes und der Grafschaft Ruppin die Quoten ex bono et aequo fest, in welchen die einzelnen Städte unter Berücksichtigung der bereits erlittenen Schäden und ihrer Wohlhabenheit zu diesen Lasten beizutragen hatten. Durch kammergerichtlichen Abschied vom 8. Juli 1630 wurden die von den Städten aufzubringenden 8500 thr. derartig vertheilt, daß die Priegnitz 2711 thr. aufbringen sollte (Perleberg 855 thr., Pritzwalk 775 thr., Kyritz 760 thr., Havelberg 200 thr. und Lentzen 120 thr.), das Havelland 3910 thr. (hierzu Ruppin 300 thr., dann Altstadt Brandenburg 700th r., die Neustadt 1600 thr., Rathenow 750 thr., Nauen 300 thr. und Potsdam 200 thr.), die Grafschaft Ruppin 2179 thr. (Neu-Ruppin 979 thr., Wusterhausen 450 thr., Gransee 450 thr., dazu die 300 thr., welche bei den havelländischen Städten verrechnet sind). In einem ähnlichen Abschiede wurden am folgendem Tage auch diejenigen Gelder vertheilt, welche die gedachten Städte im Betrage von 1687 thr. 12 gr. zu den Rüstwagen, Lunten und sonstigem Artilleriebedarf des Gramschen Regiments beizutragen hatten. Das Kammergericht übte hier also die Thätigkeit aus, die demnächst von der Kriegskanzlei übernommen werden sollte.

Beide Abschiede sind vom Geheimen- und Kammergerichts-Rathe Sebastian Striepe, offenbar mit ebensoviel Mühe wie Geschick verfaßt. Da er zugleich Lehnssecretär war, also mit den Verhältnissen des Landes, namentlich mit dem Wohlstande der einzelnen Städte und Adligen genauer als seine Amtsgenossen bekannt, so war Striepe zum gerechten Vertheiler der Kriegslasten die geeignetste Persönlichkeit. Rechnet man hierzu seine staunenswerthe Arbeitskraft und sein strenges Pflichtgefühl, welche ihn kaum an sich denken ließ, so muß man ein Gefühl dankbarster Bewunderung für dieses Urbild brandenburgischer Beamtentreue und selbstlosen Fleißes empfinden. In trübster Zeit hat er mehr gearbeitet und geschaffen, als oft ein ganzes Collegium, und man darf deshalb diesen hochverdienten Kammergerichtsrath als eine Zierde des Gerichtshofes bezeichnen. Sein Name durfte hier nicht übergangen werden; er verdient es mehr als mancher glänzendere in dankbaren Erinnerung zu leben.

---

3. Bis zum Tode Georg Wilhelms.

(1631—1640.)

Das Jahr 1631, vielleicht das an Ereignissen reichste des ganzen Krieges, zog auch die Mark in mannigfache Mitleidenschaft. Am Beginn des blutigen Jahres glänzte der Kaiser auf dem Gipfel seiner Macht, der Fall des muthigen Magdeburg war vorauszusehen; am Schlusse des Jahres hatte der Löwe des Nordens den kaiserlichen Siegeslorbeer völlig entblättert. Im Frühjahr 1631 erschien Gustav Adolf mit der schwedischen Armee, welche im raschen Siegeszuge bereits Pommern erobert und sich dadurch die Rückzugslinie in die nordische Heimat gesichert hatte, in der Mark und bittend und drohend verlangte der Schwedenkönig den Anschluß seines kurfürstlichen Schwagers, um das umzingelte Magdeburg retten zu können. Am 4. Mai 1631, nachdem die gütlichen Überredungsversuche gescheitert waren, erschien die schwedische Armee vor der Residenz und die Kanonen übten, scharf und blind geladen,

ihre Überredungskünste, denen sich der Kurfürst endlich fügte, zumal er nunmehr seinen Frontwechsel als einen mit Gewalt erzwungenen am Kaiserhofe entschuldigen konnte. In dieser Zeit politischer Erregung und bunten Wechsels hielt das Kammergericht, bisweilen sogar unter dem Vorsitze des am Zustandekommen der schwedischen Verbindung mannigfach betheiligten Kanzlers v. Götze, in antiker Ruhe seine Sitzungen. Aus den Abschiedsbüchern der damaligen Protonotare Friedrich Lutter und Georg Goldeisen[1]) läßt sich die Kriegsgefahr nur daran erkennen, daß sehr wenige Termine (meist nur zwei) auf den einzelnen Sitzungstag kamen, und daß manche Sitzungstage wegen Mangels an zu verhandelnden Sachen ausfielen. Wohlthuend berührt es, wenn wir aus Lutters Buche erfahren, daß am 20. April 1631, also zu einer Zeit, als die Schweden schon das nahe Frankfurt geplündert hatten und der brandenburgische Staat in allen Fugen krachte, im Kammergerichte eine Entscheidung über die Auslegung eines Privilegs erging, welches einst einem Berliner Elementarlehrer ertheilt war. (Siehe Beilage.)

Während sonst im Waffenlärm die Gesetze schweigen, machte das Kammergericht eine rühmliche Ausnahme, da es selbst am 4. Mai, als die schwedischen Kanonen vor Berlin brüllten, eine Sitzung abhielt. Diese Haltung, an die schönsten Tage des classischen Alterthums unwillkürlich erinnernd, beweist, auf wie gesunden Fundamenten der Staat erbaut war. So lange dieser Mannesmuth und diese Pflichttreue erhalten blieben, brauchte man nicht an der Zukunft zu verzweifeln. Grund genug dazu war allerdings vorhanden. Der Anschluß Brandenburgs und Kursachsens an Schweden hatte den grausamen Fall von Magdeburg nicht verhindern können; siegesfreudig überschwemmten die Kaiserlichen Kursachsen und rückten von Kottbus her auf die von ihnen abgefallene Mark. Beide Länder waren jetzt auf die schwedische Hilfe angewiesen, welche ihnen Gustav Adolf theuer genug verkaufte; die Mark z. B., abgesehen von den Zugeständnissen militärischen Charakters, mit 30 000 thr. monatlicher Subsidien. Seit Anfang

[1]) Acten a. a. O. R. 97. I. 102.

September 1631 standen die Schweden und ihre Verbündeten den Kaiserlichen in der Gegend von Leipzig gegenüber, wo sich das Schicksal der beiden norddeutschen Kurhüte entscheiden mußte.

In der Mark war man auf alles vorbereitet, und die Sorge überwog die an die schwedischen Fahnen geknüpften Hoffnungen. Siegten die Kaiserlichen, so konnten ihre Kroatenhaufen ungehindert von Kottbus her auf Berlin dringen und der fast wehrlosen Stadt das Schicksal Magdeburgs bereiten. Demnach schien es gerathen, das Kammergericht der drohenden Gefahr zu entziehen und es an einen sicheren, der schwedischen Machtsphäre näher belegenen Ort zu verlegen. Deshalb begab sich während der am 8. Juli 1631 eintretenden Gerichtsferien Vicekanzler Kohl mit den Räthen des Kammergerichts und dem Protonotar Goldeisen in das Städtchen Bernau, der ersten Etappe nach Stettin dem festen Rückhalte der Schweden. An diesem kleinen Orte wurden die Sitzungen am 9. September wieder eröffnet und den ganzen Rest des Jahres hindurch abgehalten, wie sich aus der Notiz im Abschiedsbuch von Goldeisen zum 9. September 1631 ergibt. Im Ganzen wurden 30 Sitzungen in Bernau abgehalten, zur Verhandlung kam meist nur je eine Sache; die Abgelegenheit des Ortes störte mannigfach; dazu kam, daß nicht alle Advocaten, auch nicht alle Beamten des Kammergerichts diesem nach Bernau gefolgt, sondern in der Residenz geblieben waren. In diese Zeit der Bernauer Verbannung fällt der glänzende Sieg des Schwedenkönigs bei Breitenfeld und sein Triumphzug bis an den Oberlauf des Rheins und der Donau. Das Kammergericht hatte sich dagegen häufig genug mit Beilegung der Streitigkeiten zu beschäftigen, welche die schwedischen Einquartirungen und die Veranlagung der monatlichen Contribution im Gefolge gehabt. Nach dieser Richtung hin bietet der am 6. October 1631 vermittelte Vergleich zwischen dem Rathe zu Wittstock und der Priegnitzer Ritterschaft (siehe Beilage) zugleich ein Zeitgemälde ernsten und lehrreichen Inhalts. In dem Vergleiche werden auch die durch Verpflegung des Hauptmanns Hennings und seiner Compagnie entstandenen Kosten erwähnt. Dieser schwedische Hauptmann ist vielleicht der Hennings, welcher sich als Siebziger dereinst bei Fehrbellin und Splitter die Unsterblichkeit erkämpfte.

Am 12. December 1631 fand die letzte Sitzung zu Bernau statt und in den jetzt eintretenden Weihnachtsferien kehrte Kohl mit dem Kammergerichte wieder in die Residenz zurück, woselbst am 9. Januar 1632 der regelmäßige Geschäfsgang wieder eintrat. Auch in diesem Jahre führte Kanzler v. Götze mannigfach den Vorsitz, wie daraus hervorgeht, daß nicht, wie sonst „Vicekanzler und Räthe," sondern „Kanzler, Vicekanzler und Räthe" erkennen.

Die meisten Räthe, namentlich die jüngeren, waren oft auf Verschickungen bei benachbarten Fürsten und feindlichen Generalen, und so ist es nicht auffallend, daß in den nächsten Jahren ziemlich häufig Ernennungen zu Rathsstellen erfolgten, trotzdem es am Kammergerichte selbst nicht viel zu thun gab. So ward der frühere Gerichtssecretär und Schwiegersohn des eben verstorbenen Köppen, Andreas Wernicke am 20. März 1630 ernannt, am 2. Juni 1631 der Bruder Gerhard des bekannten Erziehers des Thronerben Johann Friedrich Romilian v. Kalkun gen. Leuchtmar[1]). Dieser wurde indeß auf halbjährliche Kündigung mit dem ausnahmsweise hohen Gehalt von 400 thr. schlechten Geldes angestellt. Ebenfalls eine adlige Stelle erhielt am 26. April 1632 der altmärkische Edelmann Balzer v. Dequede, jedoch nur mit dem halben Gehalte des Kalkun.

Im Juni 1632 verließ der Kurfürst die Mark, in welcher er nur noch dem Namen nach Herrscher war, um sich das Herzogthum Preußen zu erhalten. Er hinterließ den Markgrafen Sigismund, den im Jahre 1592 geborenen schwächlichen Stiefbruder des Kurfürsten Joachim Friedrich zu seinem Statthalter, der indeß ganz von seinem Adlatus, dem Grafen v. Schwarzenberg abhing. Dieser, ein überzeugter Anhänger des Kaisers, mußte sich zwar zu jener Zeit mit Rücksicht auf die schwedische Bundesgenossenschaft manche Rücksichten auferlegen, aber seinem Einfluß war es zum Theil zuzuschreiben, daß die Schweden in der ihnen wohlgesinnten Mark weniger eine Verbündete, als ein Object für schonungslose Requisitionen erblickten. —

---

[1]) Beide Personen werden häufig auch von namhafteren Historikern mit einander verwechselt, oder auch wohl als eine behandelt.

Vor der Abreise ordnete der Kurfürst die Competenz und die Regierungsorgane seines Substituten nach den Vorschlägen des Kanzlers v. Götze, und diese Instruction ist auch mannigfach für das Kammergericht bedeutsam. Zunächst wurde es bei der Bildung des Kriegsrathes betheiligt, dem hauptsächlich die Regelung des Contributionswesens und der Verpflegung der kurfürstlichen und fremden Truppen oblag. An die Spitze dieser Behörde ward als Generalkriegscommissar der Hauptmann von Ruppin Curt Bertram v. Pfuehl gestellt, neben ihm der Kammergerichtsrath v. Kalkun und der Bankier Jobst Weiler, dem Berliner Handelshause angehörig und in dieser Stellung als kurfürstlicher Geheimsecretär bezeichnet. Als ihre Organe in den einzelnen Kreisen des Landes fungirten die Kriegscommissare, meist ansässige Edelleute von Gewicht und Einfluß in ihrem Bezirke, die Anfänge der heutigen Landräthe. Die Thätigkeit dieses Kriegsrathes, den man auch Intendantur-Rath nennte könnte, wurde aber in der Folgezeit eine so mannigfaltige, daß alle damaligen Kammergerichtsräthe und ihre Nachfolger bis zum Thronwechsel im Jahre 1640, welcher bald die Aufhebung der Kriegskanzlei im Gefolge hatte, regelmäßig auch in diesen Kriegsrath eintraten und dafür 200 thr. Extragehalt zugesagt erhielten. Der Statthalter empfing zugleich die Ermächtigung, zu den Sitzungen des Geheimen Raths, welcher, da der Kurfürst die meisten nach Preußen mitgenommen, nur aus dem Kanzler v. Götze, der zugleich oberster Chef des Kammergerichts und dem Lehnssecretär Striepe, der zugleich Rath an diesem Gerichtshofe war, bestand; nach seiner Wahl auch andere Räthe desselben, jedoch in erster Linie den Kriegsrath v. Kalkun hinzuziehen. Diese Beiordnung sollte jedoch den ordnungsmäßigen Gang des Kammergerichts nicht hemmen, woraus zu folgern ist, daß nur Striepe und Kalkun von der Theilnahme an den Sitzungen entbunden sein sollten. Die Räthe des Kammergerichts sollten auch in allen Criminalsachen den Hausvogt und den Hoffiscal berathen, die Acten prüfen und darüber dem Statthalter berichten. Das Kammergericht erhält also jetzt zum ersten Male einen gewissen criminalistischen Zug, als ihm die Verantwortung für die am Berliner Hoflager gefällten Criminal-Urteile auferlegt wird.

Er ergibt sich aus dieser Instruction, daß sich die vordem festen Ressorts völlig aufgelöst haben; denn im Grunde hat der Statthalter eine Reihe von Kammergerichtsräthen zur Verfügung, deren er sich ziemlich willkürlich zur Bearbeitung der einzelnen Regierungsgeschäfte bedienen kann. Nur Andreas Kohl bildete in jener Zeit den festen Rückgrat des Kammergerichts, seine Räthe wurden je nach Bedürfnis zu den buntesten Verwendungen gebraucht. In dieser Beziehung waren also die Zustände des vorigen Jahrhunderts zurückgekehrt, in welchem es ja auch nur kurfürstliche Räthe gab, die bald zu Beisitzern am Kammergerichte, bald zu allen möglichen Regierungsgeschäften verwendet wurden.

Natürlich mußte der Geschäftsgang des Gerichtshofes hierunter leiden und viele in späteren ruhigeren Zeiten erhobene Klagen über eigenthümliche Erledigung der Geschäfte statt im Collegium durch einen oder einige Räthe waren damals aus den angedeuteten Umständen leicht zu entschuldigen. Dazu kam, daß Graf Schwarzenberg, der immer mehr als das eigentliche Haupt der Regierung in der Mark erscheint, mit rücksichtsloser Energie alles zertrat, was sich ihm hindernd in den Weg stellte. Auch das Kammergericht erfuhr dies an seinem eigenen Leibe; im December 1630 hatte sich der Rath Wolf Dietrich v. Rochow beim Kurfürsten über Schwarzenberg beschwert; dieser stellte beim Kammergerichte die Injurienklage gegen v. Rochow an. Der Schriftwechsel dauerte darauf bis zum April 1635; worauf der Kurfürst die Entscheidung einem ad hoc ernannten Gerichtshofe, in welchem auch das Kammergericht durch zwei seiner Mitglieder vertreten war, überwies. Am 6. Juli 1635 wurde das von diesem Gerichtshof gefällte Urteil im Kammergerichte verkündet. Dasselbe bestrafte v. Rochow mit Landesverweisung bei Vermeidung sofortiger Todesstrafe. Die hiergegen von v. Rochow eingelegte Appellation ward bereits am 31. Juli 1635 durch kurfürstliches Decret verworfen[1]). Die politischen Rücksichten erklären hinlänglich die Langsamkeit, mit welcher der Proceß geführt und dann die Schnelligkeit, mit der er beendigt wurde.

Im Jahre 1634 waren in der Mark verhältnismäßig ruhige

[1]) Geh. Raths-Protokolle S. 422 ff.

Zeiten eingekehrt; schon begann man mit der Heilung der allenthalben klaffenden Wunden, da brach in unglücklicher Stunde der Kurfürst mit den Schweden und schloß sich dem im Jahre 1635 zu Prag zwischen Sachsen und Kaiserlichen unterzeichneten Separatfrieden an, die furchtbare Rache der Schweden hierdurch heraufbeschwörend. Sächsische und kaiserliche Truppen rückten, angeblich zum Schutze, thatsächlich zum weiteren Verderben des Landes in die Mark; denn auch die Schweden gingen nunmehr gegen das feindliche Land mit vollster Rücksichtslosigkeit vor. Im Sommer 1636 starrte der Norden von Berlin von den Waffen der Verbündeten, die Schweden zogen sich nach Pommern zurück, aber schon am 24. September 1636 wurden sie wieder in Folge des Sieges von Wittstock Herren der Mark.

Diese Kriegswirren reiften beim Kurfürsten den Plan, das schon mit verhältnismäßig starker Garnison belegte Berlin-Kölln zu befestigen, da die schwedische Besetzung im October und November 1636, welche von der Besatzung nicht hatte gehindert werden können, zu Wiederholungen reizen mußte. Gegen diese Maßregel opponirten unter dem 24. December 1636 die hinterlassenen Räthe; aus ihrem Schreiben erhellt die ganze Furchtbarkeit der damaligen Lage. Sie behaupten, daß ein großer Theil der Bewohner der Residenzstädte kurfürstliche Beamte seien, welche bei Hofe, im Kammergerichte, im Consistorium und der Amtskammer aufwarten müßten und meist auf ihre Besoldung und etwaige Sporteln der Parteien, welche vor ihren Collegien zu verhandeln hätten, angewiesen wären. Vor den Gerichten falle aber sehr wenig vor, da die Leute wegen Unsicherheit im Lande nicht nach Berlin-Kölln kommen könnten, theils auch, wenn sie ihrem Gegentheile nicht gerecht werden wollten, sich mit den Kriegsunruhen entschuldigten; ganz abgesehen davon, daß es an vielen Orten fast unmöglich sei, irgend einen Abschied oder ein Urteil zur Zwangsvollstreckung zu bringen. Hierdurch sei alles derartig ins Stocken gerathen, daß selbst diejenigen, welche zuvor hinlängliches Auskommen gehabt, Noth leiden müßten. Der Hofrenteimeister könne den besten Bericht darüber erstatten, wie schwer es ihm werde, den Beamten ihre Besoldung zu verabfolgen, außer welcher sie jetzt überhaupt nichts mehr zum Leben hätten. Wollte

man aber — dies war vorgeschlagen worden — die Beamten aus der neu zu schaffenden Festung an einen anderen Ort legen, so wären die übrig bleibenden Bewohner außer Stande, die starke Garnison zu erhalten. — Trotzdem wiederholte der Kurfürst am 14. Mai 1637 seinen Befehl, die von der Pest grausam decimirten Städte zu befestigen. Diese Angelegenheit zog sich in Folge des heftigen Widerstandes, den auch die Bürgerschaft selbst leistete, noch vielfach in die Länge, jedoch drang Graf Schwarzenberg, der seit 1637 zum Statthalter in der Mark ernannt war, unablässig auf die Befolgung der kurfürstlichen Befehle und auf Abbruch der einem etwaigen Belagerer zur Deckung dienenden Baulichkeiten vor den Thoren. Im Mai 1639 schlägt der Magistrat vor, daß auch die kurfürstlichen Räthe, Kanzleiverwandte und Hofdiener, welche die vornehmsten ihrer Mitbürger wären, an einer etwaigen Vertheidigung der Städte Antheil nehmen möchten, obschon diesen, ebenso wenig wie den Bewohnern der Burglehne und Freihäuser diese Bürgerpflicht oblag. Freilich meinte der Magistrat, es wäre viel zweckmäßiger, wenn sich die Garnison beim Anrücken von Feinden entfernte und er die Vollmacht erhielte, unter leidlichen Bedingungen mit denselben eine Capitulation abzuschließen und in derselben die Erhaltung des Schlosses, der Kirchen, Schulen, Rathhäuser und des Kammergerichts auszubedingen. Diese Erhaltung des Kammergerichts, bei welcher nicht sowohl an das Dienstgebäude wie an die Rechtspflege desselben gedacht ist, bewog aber auch den Kurfürsten und Schwarzenberg, rücksichtslos auf jene Befestigung und die mit derselben verbundenen Demolirungen der Vorstädte zu dringen. Die Kriegskanzlei hatte dem Magistrat einen kurfürstlichen Befehl vom 13. Juni 1639 dahin zu eröffnen, daß die zum Abbruch bestimmten Häuser zu taxiren seien; denn da diese Maßregel dem ganzen Lande zum Vortheil gereiche, „weil dasselbe nach Berlin-Cölln wegen unsers aldort residirenden Cammergerichts und anderer dem Lannde zum besten angeordneter collegiorum (Consistorium, Kriegskanzlei) recurriren muß," so sei der ermittelte Schaden nicht von den Betroffenen, sondern von allen Bürgern, ja nach Befindung der Umstände vom ganzen Lande zu tragen. Trotzdem trieb diese drohende Verwüstung der Vorstädte und die Aussicht, zu einem

Angriffsobject zu werden, die Bürgerschaft zur Verzweiflung und sie setzte es in den folgenden Monaten beim Kurfürsten durch, daß diese Maßregel wenigstens so lange aufgeschoben werden sollte, bis der Feind auf die Stadt maschiren würde.

Diese Gefahr trat ein, als der schwedische Oberst Kehrberg im Februar 1640 mit Reiterei und Fußvolk anrückte. Nunmehr brannte der commandirende Oberst Dietrich v. Kracht die Vorstädte ab; auch die Meierei des Kammergerichts-Advocaten Lorenz Grammendorff ging damals in Flammen auf und ihr Besitzer erlitt dadurch einen Schaden von 665 Thalern. Die Schweden zogen sich daraufhin zwar zurück, aber die Stadt war jetzt in der traurigsten Auflösung. Die Auflagen waren ins Unendliche gestiegen; die vom älteren Köppen einst vertheidigte Staatsrechtsmaxime, daß der Landesherr in Nothfällen zum Nutzen des Ganzen jede Steuer selbständig auflegen könne, stand jetzt in vollster Geltung. Die dem Kurfürsten bei seiner letzten Anwesenheit auf die Zeit derselben bewilligten Tafelgelder waren eine regelmäßige Abgabe geworden; die Truppen empfingen aus denselben ihren Sold, die Kammergerichts-Räthe, soweit es reichte, hin und wieder ihr Gehalt Fast komisch wirkt es, wenn der Magistrat in seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 27. Juli 1640 bogenlange Rechtsausführungen gegen diese Art der Besteuerung vorträgt, doch zum Ernste stimmt die trübe Resignation, welche sogar schon die Auswanderung aus der durch Pest und alle Kriegsgräuel dem Untergange geweihten Stadt in schmerzliche Erwägung zieht. Mit neuen Klagen wurden Kurfürst und Statthalter bestürmt; im Oktober 1640 führt der Magistrat aus, daß die Städte bisher von der Hofhaltung und dem umliegenden Lande gelebt hätten. Jetzt sei der Landmann verdorben, der Hof und das Kammergericht lägen darnieder und der ganze Handel sei vernichtet. Doch der Bescheid, welchen der Statthalter am 10. October 1640 ertheilte, war wenig tröstlich, die meisten Beschwerden werden als unabwendbar bezeichnet; über den Vorwurf, daß die Räthe aus den Tafelgeldern gelohnt würden, wird bemerkt, daß dieser Punkt keinen Gegenstand zu einer allgemeinen Klage geben könnte, da dieselben daraus nur dasjenige zurückerstattet erhielten, was sie zu den Contributionen nach dem

städtischen Anschlage liefern müßten. Es sei ein großer Undank der Beschwerdeführer, daß sie denjenigen, welche für ihr und des ganzen Landes Wohlfahrt arbeiten und alle ihre Kraft bei Tag und Nacht daransetzen müßten, diesen geringen Vortheil mißgönnten. In anderen Fürstenthümern seien die Beamten von jeder Contribution ganz befreit; ja selbst die Magistrate verschonten ihre Angestellten oft genug mit Contributionen und Einquartirungen. Wenn ferner über ungenügende Bestrafung von Excedenten jeder Art geklagt werde, so läge die Schuld nicht am Statthalter, der niemandem die Justiz versage, sondern daran, daß zwar oft genug Denunciationen einliefen, gäbe man aber der Sache Fortgang, dann seien weder Kläger, noch Zeugen, noch Beweisstücke da, und man müsse deshalb die Sache ruhen lassen.

Schwarzenberg hielt es aber trotzdem auch für angezeigt, sein Verhalten dem Kurfürsten gegenüber in einem längeren Schreiben vom 12. October 1640 zu rechtfertigen; dies gelang ihm; ein für den Statthalter anerkennendes, die Beschwerden der Städte zurückweisendes kurfürstliches Schreiben vom 26. November 1640 lag zur Unterschrift bereit, aber diese konnte der todtkranke Kurfürst nicht mehr vollziehen[1]). Wenige Tage später (1. December) verstarb Georg Wilhelm und an die Spitze des Staates trat ein Mann, welcher mit gewaltiger Hand demselben die verlorene Bedeutung zurückeroberte und Brandenburg aus einem deutschen Kurfürstenthum zu einer europäischen Macht erhob. —

Der im Jahre 1635 stattgehabte Frontwechsel gegen Schweden ist auch für das Kammergericht insofern bedeutsam gewesen, als Kanzler v. Götze aus dem Dienste schied und der jetzt allmächtige Graf Schwarzenberg in den Räthen die willigsten Werkzeuge für seine kaiserliche Politik fand. Am 25. Juli 1636 war der im Jahre 1594 geborene Erasmus Seidel, ein Enkel des gleichnamigen Freundes von Lampert Distelmeier, nachdem er seit 1621 unter der Anleitung des Kammergerichts-Advocaten Balthasar Dahmes sich ausgebildet und mehrere Jahre hindurch selbständig an diesem

---

[1]) Die Leiden Berlins während des dreißigjährigen Krieges sind geschildert nach den im Heft 6 der Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin mitgetheilten Urkunden und Actenstücken.

Gerichtshofe die Advocaten-Praxis ausgeübt hatte, zum Kammergerichts-Rathe ernannt worden, um zugleich mit in der Kriegskanzlei zu sitzen. Dieser Mann hatte sich noch als Advocat mit der Tochter seines damaligen Collegen, des Berliner Bürgermeisters Martin Pasche verheirathet, welcher mit Andreas Kohl innig befreundet und verwandt war. Hatte doch Magdalena v. Kohl, die natürliche Tochter des Kurfürsten Joachim II., die spätere Gemahlin des Erasmus Seidel einst aus der Taufe gehoben und den Bürgermeister zum Collator des von ihr begründeten Stipendiums ernannt. Die Beförderung Seidels war also unzweifelhaft dem regen Familiensinn des Vicekanzlers zuzuschreiben, der beim Grafen-Statthalter in Gunst stand. Seidel schloß sich eng an seinen Protector Kohl an, wie denn ihre Kinder dereinst den Freundschaftsbund durch eheliche Verbindung fortsetzten. Mit Seidel und Striepe führte Schwarzenberg schließlich seine Spandauer Regierung; Striepe, der treue Märker, widmete dem kaiserlich gesinnten Manne hauptsächlich aber um deshalb seine unschätzbaren, ein ganzes Ministerium ersetzenden Dienste, weil er das seit 1637 erledigte Pommern für Brandenburg gegen die Annexionsgelüste der Schweden sichern wollte [1]. Am Kammergerichte (also bei den Regierungs-Organen in Berlin-Kölln) konnte sich Schwarzenberg auf Andreas Kohl verlassen und damit hatte er zugleich fast alle Räthe für sich, da dieselben zum guten Theile, wie bereits entwickelt, Verwandte und Verschwägerte des Vicekanzlers waren. Der am 1. Juni 1637 ernannte Kammergerichtsrath Johann Fromhold mag hiervon eine Ausnahme gemacht haben; aber am 31. August 1638 wurde zu derselben Stellung des Vicekanzlers damals eben dreiundzwanzigjähriger Sohn Andreas Friedrich ernannt, der kaum 3/4 Jahre im Dienste war; denn schon am 1. Juni 1639 zeigt Schwarzenberg den Tod des jungen Kohl an, und zwar mit einer Wärme, der man anmerkt, daß er dieser Familie besonders wohlgeneigt. Der Tod sei hoch zu beklagen, so drückt sich das Schreiben aus, weil der Verstorbene ein gelahrter junger Mann von großen Hoffnungen ge-

[1]) Nach dieser Richtung hin sind die neuerdings vom Kammergerichte an das Geh. Staatsarchiv abgegebenen Acten „Adel in Pommern" lehrreich.

wesen sei. An seine Stelle schlägt der Statthalter vor, den Neffen Striepes, den bisherigen Consistorialrath Hans Georg Reinhardt zum Kammergerichtsrath zu ernennen, falls er nicht zum Secretär des Kurprinzen bestimmt sei. Diesem Vorschlage gemäß ward Reinhardt am 24. Juni 1639 berufen; das betreffende kurfürstliche Schreiben geht auf das Lob des jungen Kohl nicht weiter ein, sondern bemerkt nur — was doppeldeutig sein kann — derselbe hätte noch nützliche Dienste leisten können. Wie Seidel aus der Advocatur, Reinhardt aus dem Consistorium hervorgegangen war, so ist der zur selben Zeit wie dieser ernannte Matthias Wesenbeck der erste, welcher aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen ist, denn er war seit Johanni 1634 Hoffiscal bei der Regierung zu Küstrin gewesen. Bei diesen zahlreichen Berufungen bürgerlicher Räthe war es schwierig, einen adligen Petenten abzuweisen, obschon Vicekanzler Kohl ganz offenbar darauf ausging, das adlige Element im Kammergerichte mehr und mehr zurückzudrängen; wie denn die alte Regel, daß die Beisitzer jedem Stande zur Hälfte angehörten, unter ihm in Mißachtung gekommen war. Als sich daher der Edelmann Hans v. Zastrow um eine Rathsstelle bewarb, ward über ihn höchst ungünstig nach Königsberg berichtet; es seien schon genug Räthe vorhanden und Zastrow sei außerdem wegen seiner Händelsucht und Neigung zum Trunke ungeeignet. Aber am Königsberger Hofe war man mit der Verdrängung des Adels aus dem Kammergerichte durchaus nicht einverstanden; am 7. September 1639 erging der Befehl, dem Zastrow ein Patent zu ertheilen, obschon genug Räthe da seien, zugleich ward die Hoffnung auf eine moralische Besserung desselben ausgesprochen. Aber insoweit hatte Kohl doch gesiegt, als Zastrow nicht das höhere Gehalt der adligen Räthe erhielt, sondern sich jährlich mit 100 Thlr. „gut Geld“ behelfen mußte [1]). Zastrow petitionirte denn auch bald, daß er jetzt in Berlin aufwarten und deshalb an der Marschallstafel des Statthalters zu Spandau nicht essen könne; worauf ihm dann am 20. April 1640 wöchentlich 3 Thlr. Kostgeld bewilligt wurden. Dieser Kammergerichtsrath, so recht ein Kind seiner verwilderten

[1]) Über die Ernennungen der Räthe siehe Acten a. a. O. R. 9 J. 7.

Zeit, war, um hier mit ihm abzuschließen, am 28. Februar 1641 zu Tische beim Statthalter in Spandau, wo auch ein preußischer Herr v. Lehndorff zu Gaste war. Diesen beleidigte Zastrow dadurch, daß er ihm beim Zutrinken nicht gehörig nachkommen konnte oder wollte. Als der Statthalter sich darauf entfernt, fing Lehndorff auf Zastrow zu schimpfen an, worauf dieser mit einem kräftigen Backenstreich antwortete. Der Preuße zog darauf, ehe sich Zastrow decken konnte, seinen Degen und durchbohrte ihn, worauf der Thäter vom Oberst-Lieutenant v. Goldacker in einem Kasten aus der Festung geschafft wurde [1]).

So mannigfach die Räthe des Kammergerichts in das Kriegstreiben hineingezogen wurden, so waren sie doch insofern vor fast allen übrigen Bewohnern der Mark begünstigt, als sie ziemlich regelmäßig ihre Gehälter erhielten. Da sie in der Kriegskanzlei saßen, den Statthalter zum Gönner und den Lehnssecretär zum Collegen hatten, so fiel es ihnen nicht schwer, aus den eingehenden Contributionen zunächst ihr Gehalt zu bekommen und sich von den Lasten der übrigen Bevölkerung — wie oben gezeigt ist — frei zu halten. Blieb dann ja noch ein Rückstand, so sorgte Striepe dafür, daß ihnen fällige Lehnsstrafen, oder caducirte Lehngüter angewiesen wurden, wie sich aus den Lehnsacten jener Zeit ergibt. Deshalb hören wir denn auch in jenen Jahren, in denen sonst jeder klagte, und selbst der am Hofe beliebte Conrad v. Burgsdorff seine Verauslagungen für Werbungen nicht ersetzt erhalten konnte, von den Räthen kaum eine Klage; wenn aber eine solche wie z. B. von Zastrow angestimmt wurde, dann waren trotz der Geldarmuth und Verkommenheit doch immer noch die Mittel vorhanden, um der Beschwerde sofort abzuhelfen.

Ganz unzweifelhaft haben die Räthe in jener Epoche mit Fleiß und Thatkraft dem Verderben gesteuert, aber sie haben sich auch — wie Schwarzenberg sich ausdrückte — mit den Mitteln versehen, um sich arbeitsfähig zu erhalten. Trotz aller Bedrängnisse haben die damals so hart mitgenommenen Berliner, welche die Thätigkeit der Räthe mit Augen sahen, über diese günstige Stellung

[1]) Chronik von Posth beim Jahre 1641.

derselben keinerlei Klagen erhoben; aber beim Adel, der zudem unter Kohls Leitung des Kammergerichts seinen Einfluß in demselben dahin schwinden sah, war manche Mißgunst erweckt, und Conrad v. Burgsdorff mag es bitter genug empfunden haben, als Lehnsstrafen nicht ihm — wie er beantragt — sondern dem Vicekanzler für Gehaltsrückstände zugeeignet wurden.

Die im Jahre 1640 in der Mark am Ruder befindlichen höheren Staatsbeamten, die Striepe, die Seidel, die Kohl und ihr Verwandtenkreis im Kammergerichte waren mit Schwarzenberg liirt; wer diesem entgegentrat, wie seiner Zeit v. Rochow und der unten zu behandelnde Protonotar des Kammergerichts, Stockmeister, (um nur Beamte dieses Gerichtshofes zu erwähnen) ward schonungslos aus dem Dienste entlassen und unschädlich gemacht. An Thatkraft ließ es der Graf-Statthalter nicht fehlen, und die Beamten in der Residenz hat er sich dadurch zu willigen Werkzeugen erzogen.

Mehr als Zufall ist es, daß Cosmar, der Verfasser der bekannten Ehrenrettung Schwarzenbergs, zu seinen Ahnen Erasmus Seidel und Andreas Kohl zählt[1]). Das Kammergericht mußte deshalb auf schwere Stunden gefaßt sein, wenn Schwarzenbergs Stern niederging und die Beamten des Gerichtshofes gegen die Feinde des bisherigen Systems keine Deckung mehr hatten.

---

4. Die ersten Regierungsjahre des Kurfürsten Friedrich Wilhelm.
(1640—1643.)

Als Georg Wilhelm kaum die Augen geschlossen hatte, brach die langgenährte und zuletzt nur noch mit Mühe beschwichtigte Abneigung gegen die bisher befolgte Politik, welche den Ruin des Landes im Gefolge gehabt hatte, ungehindert los, und der junge Kurfürst stand vor der Wahl, entweder den märkischen Statthalter

[1]) Siehe über diese Verwandtschaft: Märkische Forschungen Bd. 20 S. 191.

unter Aufbietung aller Mittel zu decken, oder ihn aufzuopfern. Beides war schwierig genug, denn Schwarzenberg stützte sich auf das in der Mark befindliche höhere Beamtenthum und die überwiegende Mehrzahl der Truppenführer; andrerseits waren die märkischen Stände, voran das ruinirte Berlin-Kölln derartig gegen Schwarzenberg, als den Verderber des Landes, erbittert, daß der Kurfürst bei einer Parteinahme für ihn von vornherein jede Sympathie der Mark verloren hätte. Die vom Kurfürsten zunächst befolgte Staatskunst bestand geschickter Weise darin, daß er zuerst den märkischen Ständen den Kampf gegen die Politik und die Werkzeuge des Statthalters überließ und des letzteren Vertheidigungsfähigkeit dadurch schwächte, daß er die Offizierscorps und Beamtenkörper, welche auf Schwarzenbergs Seite standen, auf alle mögliche Weise, (z. B. Anklagen gegen einzelne, Einschübe unbedingt kurfürstlich gesinnter Personen u. s. w.) ihres bisherigen Charakters entkleidete. Diese lavirende Politik konnte übrigens bald fallen gelassen werden, da Schwarzenberg bereits am 14. März 1641 seinem kurfürstlichen Gönner ins Grab folgte, womit fast jede Schwierigkeit, welche er oder sein Anhang der Neugestaltung der Dinge hätte entgegenstellen können, beseitigt war. Von nun an verspürt man den kräftigeren Zügel des jungen Fürsten. Schon zuvor hatte das mit Anhängern Schwarzenbergs besetzte Kammergericht Gelegenheit gehabt, den Umschlag der Dinge an sich erfahren.

Bereits wenige Tage nach dem Tode Georg Wilhelms verpflichtete Graf Schwarzenberg auf Handschlag an Eidesstatt die in der Residenz befindlichen Räthe, den Hofadvocaten, Kammermeister, Rentmeister, Secretär, Protonotar, Fiscal, die Kanzlisten, die Kammerschreiber und den Botenmeister zum Gehorsam gegen den neuen Kurfürsten. Nicht in Pflicht genommen wurde dagegen der seit dem September 1640 seines Amtes entsetzte ehemalige Protonotar am Kammergericht, Stockmeister, welcher Pasquille gegen den Statthalter verbreitet und die Regierung desselben eine „spanische Dienstbarkeit" genannt hatte. Als indeß Schwarzenberg am 22. December 1640 die geschehene Verpflichtung nach Königsberg meldete, erhielt er den Befehl, er möge auch Stockmeister verpflichten. Dies bedeutete eine Desavouirung des Statthalters, da

derselbe von jenem Manne geschmäht war und in Folge dessen seine Entlassung mit der eigenthümlichen Motivirung bewirkt hatte, daß Stockmeister um so weniger Grund zu irgend einer Klage gehabt, als er jährlich an Gehalt und an Accidentien mehr als zwei Kammergerichtsräthe eingenommen habe. Zugleich erforderte der Kurfürst (18. Januar 1641) einen Bericht über die Gehälter der sämmtlichen Beamten, da die Räthe bei ihm um eine Gehaltsverbesserung eingekommen seien. Verpflichtet waren vom Grafen Schwarzenberg laut des von Erdmannsdörffer veröffentlichten Verzeichnisses[1]) Vicekanzler Kohl und die in Berlin anwesenden Räthe, unter denen auch die Amtskammer-Räthe Hans v. Waldow und Balzer v. d. Marwitz erscheinen, ferner der Hofadvocat Dr. Stephan Eckard. Dies ist ein neuer Beweis, wie damals die höheren Beamten nur noch als Räthe, d. h. in wechselnden Beschäftigungen dienten. Von Beamten des Kammergerichts wurden außerdem Hoffiscal Nikolaus Sardenbeck, der Botenmeister Veit Fischmann und elf Kanzlisten, dagegen keine Advocaten in Pflicht genommen, ferner der zu jener Zeit einzige Protonotar des Kammergerichts Johann Schardius, die Stelle seines Amtsgenossen Stockmeister war unbesetzt geblieben, so daß dieser jetzt dieselbe ohne Weiteres wieder einnehmen konnte. Die Thatsache, beim Grafen Schwarzenberg Ungnade verdient zu haben, hatte aufgehört, dem Betroffenen schädlich zu sein, bald sollte sie zur Empfehlung dienen.

Die im Schreiben des Kurfürsten gedachtete Petition der Kammergerichts-Räthe um Gehaltsverbesserung ist ebenso wie der gleiche Vorgang beim vorigen Thronwechsel als ein Versuch aufzufassen, günstigere Bedingungen gegen das Versprechen zu erhalten, ferner im Dienste bleiben zu wollen. Denn rechtlich hatte der Tod Georg Wilhelms die Dienstverträge mit den Räthen gelöst, und Graf Schwarzenberg hatte sie durch jenen Handschlag nur dazu verpflichtet, einstweilen so lange den Dienst weiter zu versehen, bis der neue Kurfürst darüber eine Entscheidung getroffen haben würde, ob und unter welchen Bedingungen er einige oder

---

[1]) Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Bd. I. S. 396 ff.

alle Räthe im Amte belassen wollte. Daher war auch für diese der Zeitpunkt gegeben, eine möglichst vortheilhafte Gehaltsaufbesserung zu erstreben. Am 16. December 1640 hatten demnach der Vicekanzler Kohl und die Räthe v. Dequede, v. Zastrow, Striepe, Kemnitz, Wernicke, Fromhold und Reinhardt die übliche, in den damaligen Zeitverhältnissen freilich ziemlich aussichtslose Bitte um Erhöhung ihrer als ganz ungenügend bezeichneten Gehälter an den Kurfürsten gerichtet. Sie hatten ferner gebeten, die Zahlung wenigstens auf die Urbeden aus den Städten und die oben besprochenen Tafelgelder der Residenzstadt Kölln anweisen zu wollen. Der Statthalter, welcher über dieses Gesuch unter dem 14. Januar 1641 nach Königsberg berichtete[1]), verhielt sich indeß, vielleicht um dem Vorwurfe der Parteinahme zu entgehen, ziemlich ablehnend; er räumte zwar die Berechtigung der Petition und die schlechte Vermögenslage der Petenten ein, glaubte aber die vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe nicht empfehlen zu können, da die Räthe die sichersten kurfürstlichen Intraden beanspruchten. Es wurde demgemäß denn auch am 1. März 1641 rescribirt, daß sich die Räthe auf bessere Zeiten zu vertrösten hätten.

Schwarzenberg hatte damals Dringenderes zu thun als Petitionen des Kammergerichts zu unterstützen. Am selben Tage bat er den Kurfürsten, das unter dem 6. Juli 1635 ergangene Urteil, (siehe oben S. 160) inhalts dessen der damalige Rath Wolf Dietrich, v. Rochow in der von Schwarzenberg gegen ihn angestellten Injurienklage als ein Opfer der seit dem Prager Frieden veränderten politischen Haltung Brandenburgs zur Landesverweisung verurteilt war, in Kraft zu lassen und dem v. Rochow keinesfalls das erbetene sichere Geleit zu bewilligen. Der kluge Mann ahnte sehr wohl, daß die Wiederaufnahme des Processes jetzt leicht zu einem anderen, ihn selbst compromittirenden Ergebnis führen könnte. Die Rückkehr dieses Todfeindes mußte um so gefährlicher sein, als der Kurfürst die einst von Schwarzenberg, allerdings in glimpflicheren Formen entfernten Beamten, Gerhard v. Kalkun, Samuel v. Winterfeld, namentlich aber Sigismund v. Götze zurückrief und damit ent-

[1]) Geheime Raths-Protokolle S. 87.

schiedenen Gegnern des Statthalters Einfluß auf die Regierung einräumte. Trotzdem ließ die am 19. Januar 1641 an den Statthalter und die Geheimen Räthe erlassene Instruction denselben in Bezug auf die innere Verwaltung im Wesentlichen die Befugnisse aus dem Jahre 1638. Aber der Statthalter mußte es deutlich empfinden, daß es mit der bisherigen Unumschränktheit seiner Stellung vorüber sei, da der Kanzler v. Götze in die Mark zurückkehren sollte, und er somit an diesem ein Gegengewicht bekommen werde.

Der am 14. März 1641 erfolgte Tod Schwarzenbergs änderte die Lage; schon am 12. April 1641 wurde in der Person des Markgrafen Ernst ein neuer Statthalter bestellt. In der demselben ertheilten Instruction[1]) erklärt der Kurfürst, der Justiz solle der gehörige Lauf gelassen und keine vor das Kammergericht oder Consistorium gehörige Sache avocirt werden, noch weniger aber durch irgend welche Cabinetsjustiz die Vollstreckung der Abschiede gehemmt werden. Es ist dies die gewöhnliche, man kann wohl sagen constitutionelle Versicherung, welche fast jeder seiner Vorgänger beim Regierungsantritte abgegeben hat. Liefen aber Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz ein, oder würde ein Verstoß gegen die Kammergerichts-Ordnung behauptet, so solle der Statthalter bei den Kammergerichts-Räthen auf Abstellung dringen; hätte dies keinen Erfolg, die Rechtsvertheidigung der Räthe hören und dem Kurfürsten über die Sache Bericht erstatten. Der Landesherr werde dann gegen denjenigen, der seiner Pflicht kein Genüge gethan, einschreiten, anderenfalls aber diejenigen strafen, welche unbegründete Klagen gegen die Beamten erhoben hätten. In Bezug auf die Criminalsachen verblieb es bei der früheren Bestimmung, daß das Kammergericht den Statthalter, dem die Bestätigung der Urteile oblag, hierbei zu berathen hatte. Kanzler v. Götze war jetzt wieder der höchste Justizbeamte des Landes und als solcher auch Vorgesetzter des Kammergerichts. Dennoch fungirte er seit seiner Rückkehr hauptsächlich als Geheimer Rath und als Vorstand der Lehnsverwaltung; die eigentliche Leitung des Kammergerichts blieb in Kohls Händen. —

---

[1]) Geh. Raths-Protokolle S. 215 ff.

Im Juni 1643 wurde auch die Kriegskanzlei aufgelöst, nur der Rath Fromhold sollte bis auf Weiteres noch zur Bearbeitung der Kriegssachen hinzugezogen werden. Dies bedeutete einerseits für die meisten Räthe den Ausfall von 200 Thalern Kriegsraths-Besoldung, andererseits wurden aber die Verhältnisse an diesem Gerichtshofe klarere; die willkürliche Verwendung der Räthe zu allen möglichen Functionen, wie sie während der Schwarzenberg-schen Statthalterschaft eingerissen, ließ nach. Zum Kammergerichte gehörten allerdings noch die Geheimen Räthe, Lehnssecretär Sebastian Striepe und der seit 1638 in den Geheimen Rath berufene Erasmus Seidel, aber seit dem Jahre 1641 ist doch das Bestreben nach Ressortabgrenzung unverkennbar. Zunächst wurde auch an der Thatsache nichts geändert, daß gegen die alte Gewohnheit der gleichmäßigen Theilung der Rathsstellungen weit mehr Bürgerliche als Adlige im Kammergerichte saßen. Allerdings ward an Stelle des entleibten v. Zastrow alsbald der kurfürstliche Kammerjunker Otto v. Schwerin zum Rathe ernannt und am 17. Mai 1641 als solcher vereidet; er war aber neben v. Dequede der einzige Adlige und außerdem wegen verschiedener anderer Verwendungen selten im Kammergerichte thätig. Sein Eintritt konnte somit den Charakter des Gerichtshofes, welcher so lange Schwarzenbergs Politik in seinem Kreise unterstützt hatte, nicht wesentlich beeinflußen, und es mag dem Vicekanzler und seinen Räthen manchmal schwer genug geworden sein, sich mit den veränderten Verhältnissen abzufinden. Denn der Grundsatz, daß Recht und Gesetz unter allen Regierungen dieselben bleiben, litt auf sie keine Anwendung, da sie jahrelang zugleich Verwaltungs-Beamte gewesen und auch in der Staatsregierung verwendet worden waren. Außerdem hatten manche Processe, die jetzt vor dem Kammergerichte anhängig gemacht wurden, einen vorwiegend politischen Charakter.

So hatte der zu Berlin commandirende Oberst Dietrich v. Kracht bei Annäherung eines schwedischen Corps unter Stalhanß in Befolgung einer ihm am 11. Januar 1641 ertheilten kurfürstlichen Ordre acht Tage später zur besseren Vertheidigung einige Scheunen und Vorwerke auf der Köllnischen Seite in Flammen aufgehen lassen. Diese Maßregel hatte damals bei den sämmtlichen

Räthen Unterstützung gefunden, auch hatte dieser entwickelte Ernst die Schweden veranlaßt, von einem Angriffe Abstand zu nehmen. Aber die Erbitterung in der Residenz und bei den Ständen, welche theils selbst geschädigt waren, theils zum Schadenersatze herangezogen zu werden fürchteten, war eine große; und der beim Kurfürsten in hoher Gunst stehende, schon öfter erwähnte Conrad v. Burgsdorff benutzte alsbald sehr geschickt diese Gelegenheit, bei seinem Gönner den Glauben zu wecken, als habe der Oberst aus Feigheit voreilig die Vorstädte in Brand gesetzt. Es war diese Denunciation eines ihm vom Statthalter stets vorgezogenen Kameraden ein Intriguenstreich des streberischen Küstriner Commandanten; er wollte mit demselben den Statthalter treffen, der ihn öfter verletzt hatte und dem er es nicht vergessen konnte, daß er sich arg vor dem allmächtigen Manne hatte demüthigen müssen. Schwarzenberg verstarb allerdings, ehe der Kurfürst auf Burgsdorffs Einflüsterungen hin diese Verbrennung als Angriffsmittel gegen ihn benutzen konnte, aber Dietrich v. Kracht mit seinem Stabe sollten nunmehr für eine Handlung büßen, für welche sie nicht militärische Rigorosität, sondern politische Berechnung verantwortlich machte.

Dieses Streben, Sündenböcke zu suchen, denen man die Leiden in den letzten Jahren aufbürden konnte, fand alsbald Nachahmung. So beschloß der Rath von Kölln, gegen den jungen Grafen Schwarzenberg, als Erben seines Vaters, eine Klage auf Ersatz des von der Stadt erlittenen Schadens anzustellen; auch der Kurfürst ließ gegen die Stabsoffiziere Burchard und Hartmann v. Goldacker, welche kurfürstliche Gebäude auf dem Werder angezündet hatten, durch den Hofadvocaten Dr. Eckardt beim Kammergerichte eine gleiche Klage einreichen. Es ist hierbei zu bemerken, daß der Gerichtshof nicht auf Strafe zu erkennen hatte, diese blieb vielmehr dem Kurfürsten vorbehalten, sondern lediglich auf die civilrechtliche Seite einzugehen hatte; aber es ist klar, daß die civilrechtliche Entscheidung präjudizirlich für die strafrechtliche sein mußte. Die Officiere waren übrigens auch unvermögend, den entstandenen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Zu gleicher Zeit wurde auch Seitens der Landstände gegen den jungen Grafen Schwarzenberg, den seines

Vaters Vertraute, die Geheimen Räthe Striepe und Seidel, nach dem Tode desselben auf dem Schlosse zu Spandau sehr entgegenkommend behandelt und dem sie den väterlichen Nachlaß ausgeantwortet hatten, ein Proceß vor dem Kammergerichte wegen Beleidigung angestrengt. Auch in diesem Falle ist Burgsdorffs Einfluß unverkennbar; das Verhalten der Räthe hatte er alsbald denuncirt und rühmend auf sein eigenes hingewiesen, da er eine Durchsuchung des in der Neumark befindlichen Nachlasses des Grafen verhindert habe. Bald darauf bat er den Kurfürsten[1]), den jüngeren Grafen „als neu ausschlagende Wurzel des gefallenen Baumes auszurotten" und erbot sich, ein Verzeichnis des im Lande befindlichen Anhanges desselben beizubringen. Es ist zu bedauern, daß er dieses Register nicht unaufgefordert eingeschickt hat; soviel ist sicher, daß er den obengedachten Burchard v. Goldacker zu jenem Anhange rechnete; wahrscheinlich aber auch die schon vordem verdächtigten Räthe Striepe und Seidel und ihre im Kammergerichte sitzenden Freunde.

Was die Processe selbst betrifft, so bestritten sämmtliche Beklagte zunächst die Competenz des Kammergerichts, da die Officiere laut ihrer Capitulation ein kriegsrechtliches Verfahren beanspruchten, und der junge Graf Schwarzenberg als kaiserlicher Hofrath mit dem märkischen Kammergerichte überhaupt nichts zu schaffen haben wollte. Zudem waren fast alle Beklagte außer Landes, und über den Nachlaß des Grafen Schwarzenberg wurde bereits so verfügt, als ob der Erbe rechtskräftig zum Verluste desselben verurteilt worden wäre. Die Officiere drangen übrigens mit ihrem durchaus gerechtfertigten Anspruche auf einen aus Standesgenossen bestehenden Gerichtshof durch, ersparten es also dem Kammergerichte in die Verhandlung rein politischer Fragen einzutreten und Conrad v. Burgsdorff durch ein gerechtes, d. h. die Klage abweisendes Urteil weiter zu erbittern.

Neben diesen unerquicklichen politischen Processen liefen die Verhandlungen mit den märkischen Ständen und zogen ebenfalls das Kammergericht mannigfach in Mitleidenschaft. Die Verhandlungen betrafen hauptsächlich die erstrebte Verminderung des stehen-

[1]) Geheime Raths-Protokolle S. 286.

den Heeres, daneben wurden aber auch Beschwerden laut, die das Kammergericht angingen. — Schon am 8. Januar 1641 klagten die zu Berlin versammelten Deputirten der Stände darüber, daß ihnen durch allerhand Eingriffe ihr Recht der ersten Instanz verkümmert werde, und daß Officiere und kurfürstliche Beamte gegen die Vorschriften der lex Anastasiana die auf städtischem Grundbesitz ruhenden Forderungen an sich zu bringen suchten und gegen die Gesetze bei diesem Streben dadurch Vorschub erhielten, daß ihnen Executions-Mandate mit verkürzten Fristen ertheilt würden. Die Beschwerdeführer baten deshalb, man möge wegen alter Contributionsreste, auch wenn darüber bereits Obligationen ausgestellt seien, keine Execution, am wenigsten eine militärische gestatten und die doch nur durch die Furcht erpreßten in Händen der Officiere befindlichen Schuldverschreibungen über derartige Reste entweder schon jetzt, oder zu gelegener Zeit cassiren. Zudem verordene das Kammergericht aus den Bürgschaften der Stände für landesherrliche Schulden auf Anhalten der Gläubiger die Zwangsvollstreckung wegen des Capitals und der dieses oft übersteigenden Zinsen. Es sei nun nothwendig, daß der Kurfürst dem Kammergericht befehle, die Bürgen bei diesen schwierigen Zeitumständen unbehelligt zu lassen und auch bei anderen Capitalsforderungen eine Zwangsvollstreckung nur wegen der Zinsen zu gestatten, aber auch dann das Pflugvieh, Spannvieh, Saatkorn, Brodkorn und den Gesindelohn dem Schuldner zu belassen. Ein großer Schaden sei dem Lande dadurch erwachsen, daß erfahrene und wohlverdiente Räthe abgeschafft, (es ist hier wohl an v. Götze und v. Rochow gedacht) und die Abschiede des Kammergerichts oft ohne Erkundigung der Sache durch Decrete abgeändert, auch wohl den Räthen dieses Gerichtshofes die Entscheidungen rechtshängiger Sachen durch Mandate vorgeschrieben seien. Auch abgesehen von dieser Unfreiheit des Gerichtshofes habe sich mancher Mißstand bei demselben eingeschlichen, zu denen in erster Reihe die schon gerügte Beeinträchtigung des ständischen Rechtes der ersten Instanz gehöre. Zur Abhilfe dieser Mißstände schlagen die Beschwerdeführer vor, einen verständigen Kanzler und auf das Wohl der Unterthanen bedachte Räthe in den Geheimen Rath zu berufen, die Kammergerichts-

Ordnung zu revidiren und der Rechtspflege ihren ungestörten Gang zu sichern.[1])

Diese Beschwerden beweisen, daß man im Lande mit dem Verhalten des Kammergerichts, namentlich mit dem Kohls, während der letzten Jahre unzufrieden war und dasselbe als eins der Werkzeuge der angefochtenen Staatskunst des Grafen Schwarzenberg betrachtete. Den Mißständen, soweit sie auf den Personen beruhten, sollte nun der „verständige Kanzler" als Vorgesetzter; soweit sie auf sachlichen Mängeln basirten, eine revidirte Gerichts-Ordnung abhelfen. Die Forderung nach einer solchen, vertagt in den letzten Jahrzehnten voller Unruhe, zeigt sich also beim ersten Erscheinen ruhiger Zeiten wieder auf der Bildfläche, als ein Heilmittel erbeten, von welchem man offenbar übertriebene Wirkungen erhoffte. In der vom Kurfürsten am 31. März 1641 ertheilten Resolution verspricht er in den besprochenen Punkten möglichste Abhilfe; aber es ergibt sich auch aus derselben, daß der Landesherr überall den Beschwerden vollsten Glauben schenkt, demnach auch mit der Haltung des von den Ständen getadelten Kammergerichts unzufrieden gewesen ist. Die alsbald wieder in Fluß gebrachte Frage nach einer neuen Kammergerichts-Ordnung ist indeß erst im folgenden Abschnitte im Zusammenhange zu erörtern; um nicht an dieser Stelle die Schilderung der das Kammergericht mannigfach in Mitleidenschaft ziehenden Regelung des ständischen Creditwesens noch mehr zu compliciren. Die inneren Gründe, welche für diese getrennte Behandlung zeitlich neben einander laufender Arbeiten sprechen, werden unten erörtert werden.

Unter dem 5. August 1641 reichten die Stände eine ausführliche Beschwerde ein, in welcher namentlich der Adel über Ungleichheit der Justiz klagte; gegen ihn werde auf Zins und Capital executirt, er aber könne wegen seiner Forderungen gegen Städte und Private keine Zwangsvollstreckung erlangen. Es wird sodann die Bitte wiederholt, die zur Bewirtschaftung der Güter nöthigen Gegenstände von der Execution auszuschließen, den Zinsfuß herabzusetzen und die Taxation und Subhastation der verschuldeten Güter zu

---

[1]) Urkunden und Actenstücke Bd. 10. S. 77 ff.

verbieten. Diese Beschwerden stellten die Geheimen Räthe, bei denen sie eingereicht waren, dem Kammergerichte zu, da sie lediglich Rechtsfragen beträfen. Dieses verhielt sich durchaus ablehnend gegen die Beschwerden, da ihre Berücksichtigung in unstatthafter Weise den Schuldner dem Gläubiger gegenüber bevorzugen würde.

Im Übrigen führte das Kammergericht aus, daß es zweckmäßig wäre, je im Einzelfalle das richterliche Arbitrium eintreten zu lassen, um jeden berechtigten Beschwerdegrund abzuschneiden. Diesem am 16. September 1641[1]) erstatteten Gutachten schlossen sich am 21. September[2]) die Geheimen Räthe an, welche die Sache ziemlich höhnisch behandelnd behaupteten, daß, wenn man den Schuldnern alle zur Fortführung der Wirthschaft nöthigen Dinge ließe, die Gläubiger am besten thäten, sich die Kosten der Zwangsvollstreckung zu ersparen und sich bei den so günstig gestellten Schuldnern einzubitten, um ihre Forderungen bei diesen abzuessen. Leider ließe sich dieses Mittel aber nicht empfehlen, weil es dabei sicher zu Zank und Raufereien kommen würde. Das Kammergericht habe allerdings auf Drängen der Stände den Landreitern befohlen, jene nothwendigen Gegenstände den Schuldnern zu belassen, es müsse also hierbei sein Bewenden haben, bis die Stände selbst auf Abstellung dieser Ungerechtigkeit drängen. Zweckmäßig sei es dagegen, wenn zugleich eine genaue Untersuchung des Vermögensstandes der Schuldner den Landreitern aufgetragen werde, obschon dieselbe immer nur ungewisse Ergebnisse und Widersprüche, Streit und Mühe im Gefolge haben werde, ganz abgesehen davon, daß sich Niemand gern in seine Vermögensverhältnisse hineinblicken lasse. Unter dem 5. November 1641 trat der Kurfürst diesen Ausführungen bei, trotzdem er dadurch mit seiner Resolution vom 31. März d. J. in einen Widerspruch gerieth.

Das Kammergericht hatte somit seine Meinung durchgesetzt; aber die einflußreichsten Ständemitglieder gehörten dem Adel an, und dieser Stand legte zum Theil im Gegensatz zu den Städtern großes Gewicht auf eine durchgreifende Erschwerung der Zwangsvollstreckung in seine mit Contributionsresten und Privatschulden

---

[1]) Urkunden und Actenstücke Bd. X. S. 102 ff.

[2]) Geheime Raths-Protokolle S. 377 f.

überlasteten Güter. Er mußte sich der Meinung hingeben, daß die ihm wohlwollend gestimmte Ansicht des Kurfürsten lediglich durch den Vicekanzler und seine Räthe ungünstig beeinflußt und verändert worden sei. Dazu kam Anderes.

Die Stände, namentlich der Adel mußten an der Integrität des Kammergerichts irre werden, wenn sie bemerkten, daß die Stellen in demselben mehr und mehr zu Versorgungen für Söhne und Schwiegersöhne der älteren Räthe wurden, und der heimische Adel thatsächlich aus dem Gerichtshofe so gut wie verdrängt war. Taktvoller und auch politisch klüger hätte man gehandelt, wenn man, namentlich in dieser Zeit des Überganges und des politischen Kampfes, den Ständen entgegengekommen wäre und dem märkischen Adel den verlorenen Einfluß im Kammergerichte dadurch wieder eingeräumt hätte, daß man Mitglieder desselben in Rathsstellen berief. Statt dessen glückte es dem Kammergerichtsrathe, Consistorial-Präsidenten und Amtskammer-Rathe Dr. Peter Fritze im Sommer 1641 seinem Schwiegersohne Dr. Balthasar Fünster eine Stelle im Kammergerichte zu verschaffen[1]).

Allerdings ernannte der Kurfürst am 24. Juni 1642 Rudolf Wilhelm v. Kniphausen zum Kämmerer, Hof- und Kammergerichtsrath und am 20. October 1642 Ewald v. Kleist und Hans Ernst v. Wallenrodt zu Hof- und Kammergerichtsräthen, aber ganz abgesehen davon, daß diese Männer nicht dem märkischen Adel angehörten, waren sie ohne jeden Einfluß auf den damaligen Charakter des Gerichtshofes, da sie zunächst gar nicht in denselben eintraten, sondern ersterer im Hofamte, letztere auf Jahre hindurch in diplomatischen Sendungen Verwendung fanden[2]). Daß aber das Kammergericht im Anfange der vierziger Jahre zu einem Collegium guter Freunde und Verwandter geworden war, fiel zum Theil dem Vicekanzler zur Last; die verminderte Meinung, welche man aus diesem Grunde im Lande vom Kammergerichte hegen mochte, war indeß nicht der einzige Schaden dieses Zustandes. Die Anwesenheit der adligen Räthe neben den gelehrten Juristen war insofern eine

[1]) Geheime Raths-Protokolle S. 297 und 307.
[2]) Acten a. a. O. R. 9. J. 7.

segensreiche gewesen, als der Gerichtshof nicht den Schein erweckte, im Formalismus starrer Doctrin zu verknöchern. Man war im Lande, namentlich bei dem in erster Linie interessirten grundbesitzenden Adel davon überzeugt gewesen, daß man in den Standesgenossen Vertreter der eigenen Lebensinteressen gegenüber der Casuistik der Gelehrten habe. Man hatte seiner Zeit das gemeine Recht acceptirt, aber in der Voraussetzung, daß es nicht lediglich von geschulten Juristen werde gehandhabt werden. Jetzt schien die von den Ständen stets sorgsam gehütete Schranke zwischen den Bedürfnissen des Landes und der Auslegungsfähigkeit des gemeinen Rechts fortgefallen zu sein. Als nun das Kammergericht sich ablehnend gegen die Wünsche der Agrarier nach Zinsreductionen, Moratorien u. s. w. verhielt, da mußten sie nothwendig diese Haltung daraus erklären, daß das Kammergericht unter Kohls Vorsitze seinen Grundcharakter eines aus Ständemitgliedern und kurfürstlichen Räthen gebildeten Gerichtshofes völlig eingebüßt hatte.

Wie der einflußreiche Conrad v. Burgsdorff mit seiner Zauberformel „Schwarzenbergsche Creatur" jede ihm mißliebige Persönlichkeit bezeichnete und dann sicher sein konnte, Haß und Verachtung gegen einen solchen Anhänger des zum Sündenbock für alle politischen Fehler der Vergangenheit gemachten Mannes erweckt zu haben, so haben sicher zu jener Zeit die mit dem Verluste ihres ererbten, oft nicht durch eigene Schuld verwüsteten und belasteten Grundbesitzes bedrohten märkischen Edelleute auf den Vicekanzler und seine Räthe geflucht, die ohne Herz für den märkischen Adel ihn schonungslos mit Pandectenstellen zu Grunde richten ließen.

Nachdem der Kurfürst am 14. März 1643 in die Mark gekommen war, wurden die sämmtlichen Beamten in Berlin, soweit sie nicht schon eidlich dem neuen Kurfürsten verpflichtet waren, am 21. März 1643 Vormittags 9 Uhr zur Eidesleistung auf das Schloß entboten. Der Vorgang spielte sich etwas anders wie beim vorigen Thronwechsel ab; zunächst wurde das Kammergericht zur Beeidigung vor den Kurfürsten durch den Kanzler geführt; nämlich der Vicekanzler Kohl, sowie die Räthe Fritze, Kemnitz, Wernicke, Wesenbeck, Reinhardt und Fünster. Alle, mit Ausnahme des letzteren, dessen Ernennung erst unter der neuen Regierung erfolgt

war, der also schon auf den Kurfürsten Friedrich Wilhelm vereidet war, schworen den Rathseid. Da Fritze der Präsident, Reinhardt Rath des geistlichen Consistoriums waren, so war hiermit zugleich diese Behörde in Pflicht genommen. Die Kammergerichtsräthe Striepe und Seidel hatten schon als Geheime Räthe den Eid geleistet; Otto v. Schwerin und Fromhold waren durch Krankheit entschuldigt. Ferner schwor mit dem Kammergerichte der Hofadvocat Dr. Stephan Eckardt. Nachdem sodann die Amtskammer und die Büreau-Beamten des Geheimen Raths und der Hofrentei verpflichtet waren, wurden die des Kammergerichts und des Consistoriums vor den Kurfürsten zur Beeidigung geführt. Es waren dies die Protonotare des Kammergerichts Jakob Stockmeister und Johann Schardius, der Consistorial-Protonotar Heinrich Typelius und der Hoffiscal Sardenbeck; ferner die Kammergerichts-Secretäre Daniel Wilcke (für Havelland, Zauche, Altmark und Beskow), Martin Hoffmann (beide Barnim), Andreas Seger (Lebus, Teltow und Ruppin), Wolf Otto (Uckermark); der Consistorial-Protonotar Typelius war zugleich Kammergerichts-Secretär für die Priegnitz. An sie schloß sich Martin Gericke Thürknecht oder wie es jetzt auch hieß, „Diener" des Kammergerichts. Sodann wurden die Advocaten am Kammergerichte beeidet, und zwar Dr. Stephan Eckardt, Rath- und Hofadvocat, ferner Andreas Barthold der Ältere (im Amte seit 1606), Lorenz Grammendorff (seit 1608), Benedict Reichardt (seit 1614), Andreas Lindholz (seit 1623), Johann Magirus (seit 1629), Peter Goldbeck (seit 1629), Paul Brunnemann (seit 1631), Dr. Ernst Pfuel (seit 1633), Friedrich Blechschmidt (seit 1635), Johann Krause (seit 1638), Dr. Johann Tornow (seit 1638), Lic. Friedrich Müller (seit 1638), Christian Lindholz (seit 1639), Gottfried Friedrich Straßburg (seit 1639), Hoffiscal Sardenbeck (seit 1639), Johann Blume (seit 1640), Christian Straßburg (seit 1641), Andreas Barthold der Jüngere (seit 1642) und Andreas Moritz (seit 1642). Abgesehen von der Formalität, daß die Advocaten jetzt lediglich nach der Anciennetät, ohne Rücksicht auf den Doctortitel rangiren und daß nur dem Dr. Eckardt als Rathe der Ehrenvorrang eingeräumt ist, läßt sich der Unterschied gegen das Jahr 1620 feststellen, daß alle Advocaten jetzt zugleich Procuratoren sind.

Die Eide selbst wurden in der Weise geleistet, daß die betreffenden Eidesnormen vorgelesen wurden und jeder unter Erhebung zweier Finger die Worte sprach: „Alles und jedes, was mir jetzo vorgelesen und ich wohl verstanden habe, das will ich nach meinem besten Vermögen fleißig halten und erfolgen, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn ..." Jeder trat darauf an den Kurfürsten heran, der ihm die Hand reichte[1]).

Bedeutsame Pflichten traten an das Kammergericht heran, als der Kurfürst einige Tage später zu Berlin einen Landtag eröffnete, um mit demselben über die Mittel zur Abhilfe der Schäden des Landes zu berathen. Einen wichtigen Theil der zur Berathung stehenden Fragen bildeten wieder die zur Sicherung des Creditwesens zu treffenden Maßregeln. Aus dem vorhandenen Actenmateriale ergibt sich, daß die Stände über diese Mittel keineswegs einig waren[2]). Einige, namentlich die Städte, hielten generelle Stundungsfristen und Zinsnachlässe für schädlich und führten aus, daß die Welt, allein mit Barmherzigkeit regiert, zu Grunde gehen müsse. Aber die Kälte dieser Raisonnements, denen der Verstand beipflichtet, sticht eigenthümlich von der Wärme ab, mit welcher die Ritterschaft am 27. März 1643 die Gegengründe petitionirend vorträgt. Sie klagt darüber, daß das Kammergericht rigorose Zwangsvollstreckungen wegen Privatschulden verfüge und dabei nicht einmal das sonst privilegirte Saat- und Brodkorn verschone. Wenn die Petenten aber auch sähen, daß durch diese Strenge das betrübte und im Todeskampfe ringende Vaterland zur Verzweiflung und zum völligen Untergang gebracht werde, so bezeugten sie doch bei Gott, daß sie nicht ihren Privatnutzen im Auge hätten, sondern die unverschuldete Armuth achtbarer Standesgenossen, die, nachdem sie sich langsam und ehrlich aus dem Bettel wieder emporgearbeitet, durch jene Zwangsvollstreckungen zum äußersten Elend und Verzweiflung gebracht würden. Man solle dem nicht entgegensetzen, es stände jedem ehrlichen Manne an, sein Wort zu halten, denn verständiger Weise müsse man berücksichtigen, daß jede Zusage rebus sic stantibus zu verstehen sei, und das Kriegselend entschuldige die Säumigen.

---

[1]) Geheime Raths-Protokolle S. 640 ff.

[2]) Urkunden und Actenstücke Bd. X S. 121 ff.

Sie wollten auch keinen um das Seinige bringen und sich nicht zum Schaden der Gläubiger bereichern, sondern sich nur die Möglichkeit erhalten, später denselben gerecht zu werden; auch die Phrase, daß sie Wittwen und Waisen das Ihrige entzögen, träfe nicht zu, abgesehen davon, daß auch diese Personen verpflichtet seien, etwas zur Erhaltung des Staates beizutragen. Nach dieser etwas phrasenhaften Deduction geht die Ritterschaft auf die staatsrechtliche und juristische Seite ihrer Petitionen über. Sie behauptet, die Gefahr sei nicht groß, daß ausländische Gläubiger sich einem nach dem Antrage der Ritterschaft erlassenen Gesetze widersetzen und mit Arresten und Repressalien vorgehen würden, denn man könne ja das Retorsionsrecht benutzen, dies zu verhindern. Dann aber berufen sich die Petenten auf die Rechtsregeln ‚cessante causa cessat effectus' und ‚nemo duplici onere gravandus'. Erstere greife Platz, da die Schuldner vom geliehenen Gelde Nutzen erhofft, dieser ihnen aber durch die Gräuel des Krieges entzogen sei, letztere sei aber um deshalb anzuwenden, weil die Schuldner von den mit fremden Geldern erkauften oder verbesserten Gütern die ganze Zeit hindurch die Kriegskosten getragen hätten. Sollten jetzt auch die aufgewachsenen Zinsen abgestattet werden, so würde der Schuldner ganz allein die Lasten von den doch dem Gläubiger verhafteten, also zum Theil gehörigen Gütern zu tragen haben. Deshalb schlagen die Petenten vor, die seit dem Jahre 1627 versessenen Zinsen halb fallen zu lassen; denjenigen aber, von denen sie executorisch ganz beigetrieben seien, für die nächsten 3 Jahre Zinserlaß zu gewähren. Alle übrigen möchten die nächsten 6 Jahre nur 3 % geben und die rückständigen ebenfalls mit weiteren 3 % abtragen. Der Schuldner, der hierzu außer Stande, solle die verpfändeten Grundstücke dem Gläubiger abtreten und dieser verpflichtet sein, sie um die Taxe anzunehmen. Ferner möge man den in der Kammergerichts-Ordnung von Kurfürst Johann Georg enthaltenen Satz anwenden, daß der Bürge stets nur nach gerichtlicher Insolvenz-Erklärung des Hauptschuldners belangt werden dürfe. Die Städte, welche diesen Anträgen opponirten, sähen, sobald es sich um ihre Forderungen handle, nie nach der Billigkeit, sondern nach dem strictum ius; sonst aber führten sie stets, wenn sie zahlen sollten, den ver-

derblichen Krieg als Entschuldigung im Munde. Die Ritterschaft, welche sich nicht hinter Mauern und Thore habe verstecken können, solle jetzt aber allein die Zielscheibe aller Rechtspfeile sein; das sähe ja so aus, als wolle man den Adel und die alten Geschlechter ganz ausrotten. Der Kurfürst möge dies verhindern und nicht den scharfen heidnischen Gesetzen vor der Noth der Zeit das Übergewicht einräumen.

Diese Petition und die übrigen, welche die andere Meinung vertraten, wurden am späten Abend des 27. März dem Kammergericht zur Erstattung eines Gutachtens zugestellt und beriethen Vicekanzler und Räthe am folgenden Vormittage. Ihr am 30. März 1643 erstattetes Gutachten verhält sich ablehnend gegen die Forderungen der Ritterschaft. Die Cassation der halben Zinsen und Restriction auf 3% laufe wider die klare Disposition des gemeinen Rechts, auch contra ius gentium, quod vult pacta et aequitatem. Die interpolirte Auslegungsregel, rebus sic stantibus treffe nicht zu: ‚quia post rem mutuo acceptam periculum ad debitorem transit, praesertim concurrente mora.' Unter diesem Vorwande könnten alle Verträge zum großen Schaden des Landes durchlöchert und vernichtet werden. Der rechtmäßig von den Gläubigern erworbene Anspruch könne ihnen gegen ihren Willen nicht einmal vom Landesherrn, ohne gesetzlichen Grund entzogen werden. Es wäre die härteste Unbilligkeit, wollte man den Gläubigern ungehörter Sache den halben Zins nehmen und sie dabei noch in der Ungewißheit lassen, ob sie jemals die andere Hälfte und das Capital bekommen würden. Dies erfordere nicht die Wohlfahrt des Landes, sondern vielmehr, daß jeder das Seine behalte. Ganz ungereimt sei die Forderung, daß diejenigen, welche bisher richtig ihre Zinsen bezahlt hätten, ferner die Hälfte abziehen sollten, denn eine Rückforderung bezahlter Schuld sei unzulässig und es fehle offenbar jeder Grund zu diesem erbetenen Erlaß. Zudem würden durch die Zinsreduction viele Wittwen und Waisen betroffen, die lediglich auf ihre Zinsen angewiesen seien, die ebenso wie ihre Schuldner Contributionen gezahlt hätten und zum Theil mehr als diese verarmt seien. Denn viele Adlige, namentlich im Havellande, Glin und bei Potsdam hätten durchaus keine Veran-

lassung zu Klagen. Außerdem würden die auswärtigen Gläubiger durch Repressalien und Processe beim Reichskammergerichte viele Schwierigkeiten machen, wollte man gegen sie jene Mittel anwenden, unterließe man dies aber, wären sie besser gestellt als die einheimischen. — Dagegen sei es zweckmäßig und entspräche der christlichen Liebe und Billigkeit, wenn die Gerichte in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Lage des Gläubigers und des Schuldners auf Vergleiche hinwirkten und die Befugnis erhielten, eine zweckmäßige, beider Theile Interesse möglichst berücksichtigende Verordnung zu erlassen. Das Kammergericht habe stets die Concursprocesse schleunig verhandelt, werde trotzdem über Verzögerung geklagt, so liege dies zum Theil an den Gläubigern, die der Sache bisweilen keinen Fortgang gegeben, zum Theil am Schuldner, der ja, so lange er im Genuß, kein Interesse daran habe. Die Forderung, daß die rückständigen Zinsen bevorrechtigter Gläubiger so lange zurückstehen sollten, bis alle Capitalien bezahlt seien, laufe gegen das offenkundige Recht, und es sei auch unbillig, diejenigen, welche mit Forderung ihrer Zinsen Nachsicht gehabt hätten, gegen diejenigen zu benachtheiligen, welche bei der Darleihung der Gelder sich nicht besser vorgesehn, sondern mit jemandem contrahirt hätten ‚cuius conditionem nosse vel investigare debuerant.‘ Eine kursächsische Constitution enthalte zwar eine solche Bestimmung, aber bis jetzt habe man immer Bedenken getragen, sich dem dort geltenden Rechte anzuschließen. Gegen alle Rechtsgrundsätze verstoße es, wenn man den zu Gunsten des Gläubigers erfolgten Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Theilung und der Vorausklage als nicht geschehen betrachten wolle. Der Bürge möge sich an den Hauptschuldner halten. Der alte Brauch, daß der Verzicht auf die Vorausklage gegen ausländische Bürgen neben einheimischen keine Gültigkeit habe, sei dagegen aus vernünftigen Gründen eingeführt und müsse in Kraft bleiben. — Der auf sechs Jahre gesuchte Indult stützte sich zwar auf Vorgänge aus den Jahren 1631, 1634 und 1636, aber damals seien die erbetenen Indulte gemißbraucht worden und mancher Schuldner, der es wohl gekonnt, habe seinen bedürftigen Gläubiger nicht befriedigt. Da indeß die Zeiten noch schwierige, so stelle das Kammergericht es

dem Ermessen des Landesherrn anheim, ob er Indulte wegen der Capitalien, aber nicht auf sechs Jahre, sondern nur auf zwei ertheilen wolle. Indulte wegen der Zinsen seien unzulässig, da die Gläubiger diese zu ihrem Lebensunterhalte nöthig hätten. Ferner dürfe man den Gläubiger nicht zwingen, Schuldverschreibungen bei den Landschaften anzunehmen, oder das Gut des Schuldners. Es sei vielmehr Sache des letzteren, sich nach einem möglichst guten Käufer umzusehen, der den Gläubiger befriedige. Übrigens müsse man mit dem Verkaufe der Güter nicht eilen, sondern danach trachten, daß ein angemessener Preis erzielt werde, um Gläubiger und Schuldner vor Schäden zu bewahren.

Man kann dieses kammergerichtliche Gutachten als durchaus correct und verständig bezeichnen, daneben aber doch die Frage aufwerfen, ob nicht der thatsächlich bestehende Ausnahmezustand ein Abweichen von den Rechtsnormen, welche doch auf andere Verhältnisse berechnet waren, gerechtfertigt hätte. Den Ausführungen der Ritterschaft mangelt ja allenthalben das juristische Geschick, man konnte sie leicht mit entsprechender Ausmalung der Lage der Gläubiger und mit Gesetzesstellen zum Schweigen bringen, aber es lag den Beschwerden doch ein gesunder Kern zu Grunde, der nämlich, daß wie immer im Kriege das platte Land weit mehr als die Städte gelitten hatte, in denen doch immer noch eine gewisse Manneszucht Seitens der feindlichen Truppen bewahrt worden war. Der märkische Grundbesitzer, der sich kaum auf seinem Gute erhalten, der Ernte und Vieh an freundliche und feindliche Truppen ohne Entgelt hatte überlassen müssen und seit einem Jahrzehnt die Zinsen seiner Hypotheken schuldig geblieben war, mußte das Gesetz barbarisch finden, welches ihn zwang, alle diese Rückstände aus Zeiten, in denen er das geliehene Capital gar nicht hatte nutzen können, bis auf den letzten Pfennig abzutragen ‚quia post rem mutuo acceptam periculum ad debitorem transit praesertim concurrente mora‘. Hätte hier nicht die alte Doctorfrage ‚mora an sit culpa‘ zu einem anderen Ergebnisse führen können? Wem sollten die darbenden Wittwen und hungernden Waisen imponiren, wo es sich bei diesen Mitleid erweckenden Personen nicht um laufende Renten, sondern um längst verloren geglaubte Rückstände

handelte, welche in ihrer Gesammtheit oft dem halben Capitale gleichkamen? Auch der Gläubiger, welcher einem schon verschuldeten Grundbesitzer, vielleicht um ihn überhaupt im Besitze zu erhalten, ein Capital vorgeschossen hatte, mußte die Achseln zucken, wenn er hörte, daß seiner Forderung die Zinsrückstände der älteren vorgehen sollten, da es seine Sache gewesen wäre, sich über den Vermögenszustand des Schuldners zu unterrichten. Mehr noch mußte ihn die weitere Ausführung des Kammergerichts befremden, daß in Kursachsen zwar das Gegentheil gelte, man habe sich ja aber in der Mark immer ablehnend gegen die sächsische Gesetzgebung verhalten! Trotzdem trifft das Kammergericht nicht der Schatten eines Vorwurfs dafür, daß es in redlichster Ueberzeugung alle Schäden und Bedenken anführte, welche die erbetenen Mittel im Gefolge haben würden. Staatsmänner mögen sich, wenn höhere Interessen es erfordern, über die juristischen Schranken hinwegsetzen; die Richter haben sie unbedingt zu respectiren.

Dieses Gutachten stand am 14. April 1643 im Geheimen Rathe zur Discussion, an welcher außer dem Kurfürsten der Kanzler v. Götze, sowie die Geheimen Räthe Conrad v. Burgsdorff, v. Putlitz, v. Ribbeck, v. Leuchtmar, Striepe und Seidel Theil nahmen[1]). Das Petitum der Ritterschaft wurde allgemein als zu weitgehend bezeichnet, aber der Kanzler erkannte mit Recht, daß das Kammergericht nur nach privatrechtlichen Grundsätzen ohne Rücksicht auf das Staatswohl das Gutachten abgegeben habe. Auch Burgsdorff, Putlitz und Ribbeck sprachen dasselbe Bedenken aus und alle schlugen verschiedene Mittelwege vor. Leuchtmar meinte, wenn jeder Schuldner stete Zwangsvollstreckung gewärtigen müsse, werde Niemand wieder anbauen; von einer bestimmten Zeit an möchten deshalb die Zinsen von 4 oder 5 Jahren herabgesetzt werden. Striepe und Seidel, also die bürgerlichen Mitglieder, verhielten sich ablehnender, aber auch sie wünschten allerlei Erleichterungen für die Schuldner. Das Kammergericht fand mit seinem Gutachten an dieser Stelle somit nur geringen Anklang. Trotzdem schloß sich der kurfürstliche Erlaß an die Stände vom 16. April 1643[2]) im Wesentlichen den Rechts-

[1]) Geheime Raths-Protokolle S. 708 ff.

[2]) Urkunden und Actenstücke Bd. X S. 134 ff.

ausführungen des Gerichtshofes an; der Landesherr wollte einen Indult für die Capitalien auf zwei Jahre nur denjenigen Schuldnern ertheilen, welche nachweislich in Folge des Krieges zahlungsunfähig geworden waren. Ebenso erklärte sich der Kurfürst gegen eine generelle Zinsreduction; das richterliche Arbitrium solle im Einzelfalle auf eine sachgemäße Regelung dieses Punktes zwischen Gläubiger und Schuldner hinwirken. Es ist klar, daß dieser kurfürstliche Erlaß die Ritterschaft in keiner Weise befriedigen konnte; statt der erbetenen Indulte und Reductionen sollte man dem richterlichen Ermessen preisgegeben sein, also vorzugsweise dem des Kammergerichts, welches soeben durch sein Gutachten so deutlich gezeigt hatte, wie fremd es der Auffassung des märkischen Adels gegenüber stand, welches so kräftig für die Rechte der Gläubiger eingetreten war.

Es war menschlich wohl verzeihlich, daß die in ihren Hoffnungen getäuschte Ritterschaft alsbald versuchte, dem Kurfürsten den Glauben beizubringen, es sei nicht gerathen, dem Kammergerichte diese discretionäre Gewalt einzuräumen. Man konnte ja mit Recht darauf hinweisen, daß es fast nur aus einem bürgerlichen Verwandtenkreise bestehe, welcher mit dem heimischen Adel gar keinen Zusammenhang, deshalb auch kein Verständniß für dessen Bedürfnisse habe. Geschickt konnte man einfließen lassen, daß dieser Gerichtshof zu seinen Mitgliedern noch fast alle diejenigen Personen zähle, mit denen Schwarzenberg einst die Mark regiert habe. Vielleicht spielte man auch perfider Weise darauf an, daß die Herren Räthe offenbar für ihre Hypotheken fürchteten und deshalb in der Sache interessirt seien. Jedenfalls waren die Einflüsterungen hinreichend, um den Kurfürsten zu einer anderen Haltung in der Frage des Creditwesens und zu einem weit größeren Entgegenkommen gegen die Wünsche der Ritterschaft zu bewegen.

Aber dieses von ihr offenbar in erster Linie erstrebte Resultat hatte noch eine für das Kammergericht sehr schmerzliche Folge, nämlich die vom Kurfürsten befohlene Aufhängung des offenbar im Gemäldevorrathe des Schlosses vorhanden gewesenen Bildes des Cambyses in der Rathsstube des Kammergerichts.

Das Bild, welches daselbst am 20. April 1643 aufgehängt wurde, stellte eine damals jedem Schulknaben aus der weit ver-

breiteten Chronik des Carion bekannte, von Herodot (Buch 5) vermittelte Anekdote aus dem Leben des Perserkönigs Cambyses dar. Sisamnes hatte sich durch Geld bestechen lassen und ein ungerechtes Urteil gefällt, Cambyses ließ ihn deshalb tödten, völlig schinden und die Haut über den Richterstuhl ziehen. Darauf bestellt er des Sisamnes Sohn Otanes zum Richter mit der Ermahnung, er möge, so oft er seines Vaters Haut betrachte, sich daran erinnern, ein gerechtes Gericht zu halten, um dieselbe Strafe zu vermeiden. Nach mancher Richtung hin war die dem Kammergerichte ertheilte Rüge eine scharfsinnig ausgeklügelte. Ein ungerechtes Urteil hatten die Räthe zwar nicht gesprochen, als sie so scharf für das Recht der Gläubiger eintraten, aber die enttäuschten Schuldner deuteten es doch so, und die Thatsache, daß die Räthe selbst keine Schulden sondern im Gegentheil Forderungen auf Grundbesitz hatten, sah fast wie ein Bestechungsmittel ihres Urteils aus. Dann aber der Sohn auf dem Richterstuhle des Vaters! Hätte man die grobe Manier des Cambyses auf das märkische Kammergericht vom Jahre 1643 anwenden wollen, so hätten sich, wen man auch häuten mochte, die übrig bleibenden Räthe auch auf den Häuten ihrer Oheime, Schwiegerväter und sonstiger Verwandten setzen können. Besonders bitter mußte dieser Stich aber den Vicekanzler Kohl treffen, dessen Sohn nur durch einen allzu frühen Tod daran verhindert war, allmählich auf den väterlichen Richterstuhl heraufzurücken. War somit auch der scharfe Hieb von den Räthen des Kammergerichts thatsächlich völlig unverdient, da sie, wie gesagt, in ehrlicher Überzeugung ihr Gutachten abgegeben hatten, so war derselbe an sich doch unübertrefflich geschickt geführt.

Über den Vorfall selbst, seine Veranlassung und Folgen sind wir durch zwei Darstellungen unterrichtet, von denen die eine den Archivar Christoph Schönebeck[1]) die andere[2]) M. F. Seidel zum Verfasser hat. Da ersterer der Schwager, letzterer der Schwiegersohn des Vicekanzlers Kohl war, so darf man wohl beide Berichte auf diesen als auf die gemeinsame Quelle zurückführen. Seidel

[1]) Im Auszuge mitgetheilt bei Stölzel a. a. O. Bd. I. S. 350.

[2]) Siehe Beilagen.

meint, der Kurfürst habe das Bild auf Zuschirren eines mißgünstigen Hofmannes J. L. V. D. G. aufhängen lassen. Diese Anfangsbuchstaben können nur den damaligen Schloßhauptmann Isaak Ludwig v. d. Gröben bezeichnen, zumal auch Schönebeck erwähnt, daß der Kurfürst das Bild durch den Schloßhauptmann habe anbringen lassen. Dieser Mann hatte genug Gründe zur Erbitterung. Den Tod seines Schwagers, des 1638 nach kurzer Ehe verstorbenen Geheimen Raths Levin d. d. Knesebeck führte der allgemeine Klatsch auf Gift zurück, das er auf Schwarzenbergs Veranlassung bekommen und das eigentlich dem Kurprinzen bestimmt gewesen sei. Eine Abneigung gegen alles, was mit Schwarzenberg Zusammenhang gehabt, war also erklärlich. Die ererbten Güter seiner Schwester (Niendorf, Birkenwerder, Bergsdorf) lagen im Glin, seine eigenen ebendaselbst und auf dem Potsdamer Werder (Kotzeband, Marwitz, Eichstädt, Döberitz und Paaren); sie konnten Schulden halber nur noch trümmerweise im Familienbesitze erhalten werden, und jetzt berichtete das Kammergericht, gerade diese Gegenden hätten kaum durch den Krieg gelitten; ihm und seiner Sippe wurde damit also die ehrenhafte Entschuldigung für den Vermögensverfall entzogen. Gröben wird deshalb sicherlich zu denen gehört haben, welche den Kurfürsten gegen das Kammergericht damals erbitterten, aber man verkennt doch die Bedeutung des Vorgangs, wenn man mit Seidel und Schönebeck den Fürsten als den Vollstrecker einer kleinlichen Privatrache hinstellt. Der junge Fürst wollte offenbar seinem obersten Gerichtshofe mit Bezug auf dessen Gutachten die große Lehre ertheilen, die Räthe möchten sich bemühen gerecht, anstatt Juristen zu sein. Daß dies im vorliegenden Falle nicht nothwendig war, thut der weisen und guten Absicht des jungen Fürsten keinen Eintrag. In magnis voluisse sat est.

Das Kammergericht gab sich damals übrigens viel Mühe, das leidige Bild zu entfernen; die Geheimen Räthe wurden — nach Schönebeck — um ihre Vermittlung beim Kurfürsten angegangen, aber der Kanzler v. Götze vermied ein Eingreifen, und Striepe und Seidel, selbst Schwarzenbergscher Sympathien verdächtigt, zuckten die Achseln. Schließlich legte sich die Aufregung, zumal der Kurfürst erklärte, das Bild sei vielleicht auf der Amts-

kammer noch nöthiger und sich damit zu einer Art Ehrenerklärung herbeiließ.

Das Bild des Cambyses bildete nur eine Episode in dem Kampfe um die Regelung des Creditwesens. Am Tage nach jenem Vorfalle bat die jetzt um einen großen Theil der zuvor Dissentirenden verstärkte Ritterschaft durch ihre Deputirten um Erlaß der Zinsen für die letzten 6 Jahre, Herabsetzung des Zinsfußes für die nächsten und um ein Moratorium auf drei Jahre. Der Kurfürst war inzwischen, wie aus jenem Vorfall erhellt, umgestimmt, und am 28. April 1643 gewährte der mit den Ständen vereinbarte Receß ein dreijähriges Moratorium für alle nicht ganz unbedeutenden Capitalien; die Zinsen für das laufende Jahr und die beiden folgenden wurden auf 4 % herabgesetzt; die rückständigen wurden unter gewissen Einschränkungen zur Hälfte erlassen. Wegen der Forderungen solle die Zwangsvollstreckung mit Mäßigung stattfinden und dem Kammergerichte verboten werden, eine Pfändung des Saat- und Brodkorns, des Zugviehs, des Gesindelohns und der Ackergeräthe zu verhängen, oder den Schuldner mit allzu harten Vollstreckungen zu beschweren. Der Verkauf verschuldeter Güter solle nicht übereilt, sondern diese nach billiger Taxe abgeschätzt und nach vorgängigem dreimaligem Aufgebot dem Meistbietenden auf ein Angebot zugeschlagen werden, welches die darauf stehenden Forderungen möglichst decke. Der märkische Adel hatte somit einen glänzenden Erfolg errungen und schuldete den Dank hierfür dem Kurfürsten.

Vor der Ertheilung des Recesses hatte der Kurfürst am 16. April 1643 über 7 untergeordnete Rechtsfragen ein Gutachten des Kammergerichts erfordert; dasselbe wurde am 22. April, also zwei Tage nach dem Aufhängen des Cambyses-Bildes erstattet. Das sehr sachliche, lehnsrechtlich interessante Gutachten, welches dem Feudalisten Kohl alle Ehre macht, zeigt den Eindruck jenes Vorganges auf die Räthe. Sie versichern, daß sie stets gleichmäßige Justiz geübt hätten; sie hätten auch bei Anforderungen gegen bedrängte Schuldner immer fleißig darauf hingewirkt, daß die Parteien sich gütlich über Fristbewilligungen einigten. Mißglückten aber der-

artige Versuche, so müßten sie, was Rechtens sei, erkennen, denn sie seien zur Justiz bestellt und hätten darauf ihren Eid geleistet. Dieses vom Vicekanzler und den Räthen v. Dequede, v. Schwerin, Fritze, Kemnitz, Wernicke, Wesenbeck und Reinhardt unterzeichnete Schriftstück ist demnach zugleich ein würdig gefaßter Protest gegen die Anbringung des Cambyses Bildes.

IV. Abschnitt.

Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

(1640—1688.)

1. Bis zum Jahre 1650.

Der Wunsch nach einer neuen Kammergerichts-Ordnung gehörte zu den ersten, welche die Stände noch unter dem Eindruck des in der Mark allmählich erlöschenden Krieges erhoben. Man würde sich dieses Begehren kaum erklären können, da die Zeitverhältnisse durchaus noch nicht zu einer solchen ruhige und geordnete Zustände voraussetzenden gesetzgeberischen Arbeit geeignet waren, wenn man nicht nach politischen Gründen bei den Ständen forscht. Dieselben sind deutlich genug erkennbar: die Städte streben darnach, daß ihnen das alte Recht der ersten Instanz, welches durch häufige Eingriffe des Kammergerichts geschmälert war, gesetzlich neu bekräftigt werden möge; die Ritterschaft wünschte die Rückführung des alten Brauches, daß die Hälfte der Beisitzer aus seinen Mitgliedern bestehe; jene wollten also die auf ihre Kosten erweiterte Competenz des Kammergerichts wieder auf das alte Maß beschränken, diese den verlorenen Einfluß auf dasselbe zurückgewinnen. Nicht unwahrscheinlich, daß es beiden Ständen gar nicht darum zu thun war, in den Kriegsstürmen irgend etwas Positives zu schaffen, sondern nur darum, durch die stete Forderung einer Neugestaltung des Kammergerichts gegen die bei denselben eingeschlichenen, ihnen unsympathischen Verhältnisse zu protestiren und so zu verhindern, daß dieselben zu Observanzen würden. Nur wenn man diesen negativen Zweck bei den Ständen annimmt, kann man dafür eine Erklärung finden, daß abermals ein Project nach dem andern am

Widerstande derselben scheiterte, daß eine Unsumme tüchtigster Arbeit ohne praktischen Nutzen verbraucht wurde, und daß sich diese Angelegenheit beim Tode des Kurfürsten Friedrich Wilhelm genau in derselben Lage wie bei seiner Thronbesteigung befand.

Freilich erschwerten auch die Erfolge dieser Regierung die gesetzgeberische Arbeit. Der Erwerb bedeutender Stücke Westfalens, des ausgedehnten Hinterpommerns, welches später noch durch das rechte Oderufer (im Frieden von St. Germain 1679) und durch Theile von Polen (Lauenburg und Bütow) verstärkt wurde; der Anschluß der reichen Besitzungen von Magdeburg und Halberstadt, des schlesischen Kreises Schwiebus; die Erwerbung der Souveränetät über Ostpreußen; alle diese Thatsachen, welche im Laufe einer fast fünfzigjährigen Regierung neben anderen Plänen vorbereitet wurden und meist glückten, gaben dem Staate einen ganz veränderten Charakter. Das Bewußtsein, im Werden zu sein, verminderte instinctiv die Neigung, den im Flusse befindlichen Zuständen schon jetzt feste Formen zu geben. Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen: Man mag darüber klügeln, wie sich — ohne den Eintritt des dreißigjährigen Krieges und ohne das Aussterben der Pommerherzöge — der brandenburgische Staat im Besitze rheinischer Herrschaften und des polnischen Vasallenherzogthums Preußen im fernen Osten entwickelt hätte. Nicht unmöglich, daß diese Territorien gelegentlich zu hohenzollernschen Secundo- und Tertiogenituren geworden wären. Jetzt lagen die Verhältnisse anders. Über Magdeburg und Minden war man in einem nur durch dem Absterben geweihte, keinesfalls zum Widerstande befähigte Staatengebilde untergeordneter Gattung unterbrochenem Zusammenhange mit dem rheinischen Besitze; von Kolberg aus konnte in freier Meeresfahrt an vorwiegend eigenen Küsten das benachbarte Ostpreußen erreicht werden, in dem der Kurfürst seit dem Jahre 1660 nur noch die Sonne als Lehnsherrn kannte. So war Kurbrandenburg nicht mehr ein Staat mit einigen selbständigen Annexen, sondern eine Provinz inmitten anderer, welche unter einem Fürsten durch Erbgang und Kriegsglück zusammengewürfelt zu einem einheitlichen Staate vereinigt werden mußten. Diese ganz veränderte Lage sollte mannigfach auch die Gesetzgebung beeinflussen. Das fast hundertjährige Petitum der

märkischen Stände nach einer Landesconstitution war früher gleichbedeutend gewesen mit dem Wunsche nach einem einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuche; jetzt erreichte man mit jener Arbeit nichts weiter als die Codification eines Provinzialrechts, welches unmöglich auf das benachbarte, jetzt zum selben Staate gehörige Pommern oder Magdeburg hätte übertragen werden können. Nahm man nun davon Abstand, wenigstens für diesen zusammenhängenden Theil des Staatskörpers ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch zu erlassen, wozu abgesehen von allen Schwierigkeiten um so weniger eine zwingende Veranlassung war, als überall das gemeine Recht, wenn auch mit mannigfachen Abweichungen galt, so konnte man sich sehr wohl darauf beschränken, diese Gebräuche und Gewohnheiten der einzelnen Landestheile zu fixiren. Dazu, daß sich die Mark nach dieser Richtung hin über ein einheitliches Recht geeinigt hätte, fehlte es an zwingenden Gründen. So hört zwar unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm das märkische Recht noch nicht auf, die Gesetzgebung zu beschäftigen, aber die Regierung fühlt, daß sie diese Arbeit der geschichtlichen Forschung überlassen kann. So erlahmte auch auf diesem Gebiete die legislative Thätigkeit, und so erklärt es sich, daß ein im Grunde recht mittelmäßiges, die gleichzeitigen Arbeiten von Pruckmann und Kohl, namentlich aber von Köppen nicht entfernt erreichendes Werk, wie das von Scheplitz, offenbar wegen der Kürze und leichten Verständlichkeit seiner deutsch geschriebenen Theile fast den Rang eines officiellen märkischen Gesetzbuchs eroberte und — man kann sagen — bis heute im beschränkten Maße behauptet hat. Hierüber ist an seiner Stelle noch Näheres zu erbringen.

Auch der Charakter des Kammergerichts konnte von den veränderten Verhältnissen nicht unbeeinflußt bleiben. Bis zum Beginn des Krieges und dem fast gleichzeitig erfolgten Erwerbe der rheinischen Besitzungen und Ostpreußens war es thatsächlich der oberste Gerichtshof des Landes gewesen, selbst der im Übrigen ziemlich selbständigen Regierung zu Küstrin mannigfach übergeordnet. Schon jenen Ländern, mit denen übrigens der Krieg bisher fast jeden Zusammenhang unterbrochen, konnte das märkische Kammergericht nicht als oberster Gerichtshof gegeben werden. Abgesehen von allem

Widerstande, welche die an Selbstverwaltung gewohnten Stände dieser Gebiete einem solchen Unternehmen entgegengesetzt hätten, war am Rhein gar nicht der Kurfürst oberster Gerichtsherr, da an das Reichskammergericht appellirt werden konnte; in Preußen aber galt ein von dem gemeinen Rechte, welches in der Mark im Wesentlichen befolgt wurde, ganz abweichendes. Es waren somit innere und äußere Gründe, welche es verhinderten, daß das Kammergericht den großen Aufschwung, welchen der brandenburgische Staat seit den reichen Erwerbungen im siebzehnten Jahrhundert genommen, an seinem Theile mitmachte. Im Gegentheil, es stieg — seit dem Aufhören des Kriegszustandes deutlich erkennbar — von der Höhe, oberster Gerichtshof des Landes zu sein, insofern hinunter, als seine räumliche Zuständigkeit auf die neuen Gebiete nicht ausgedehnt wurde. Es blieb auf die Mark beschränkt, diese war aber zu einer Provinz des Staates, das Kammergericht mithin zu einem Provinzial-Gerichtshofe geworden, und auch die Gerichtshöfe zu Stendal und Küstrin strebten jetzt die völlige Gleichberechtigung an, welche sie früher thatsächlich nicht besessen hatten. Der altehrwürdige Name konnte bald nicht mehr darüber täuschen, daß die innere Berechtigung zu demselben immer mehr in Wegfall kam. So hatte denn die seit dem 8. Januar 1641 wieder aufgetauchte Frage nach einer neuen Kammergerichts-Ordnung für die Regierung schon damals nicht mehr die Bedeutung, welche sie noch unter Johann Sigismund gehabt hatte. Diese Bedeutung mußte eine immer geringere werden, je mehr der Umfang des Staates zunahm. Man kann demnach in der weiteren Geschichte der Kammergerichts-Ordnung vier Phasen unterscheiden. Die erste reicht bis kurz nach dem Westphälischen Frieden (1650), die zweite bis zum Ausgang des Nordischen Krieges, die dritte bis zum Frieden von St. Germain (1679), die vierte erfüllt die Zeit bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms. In der ersten ist der Kurfürst noch mit einer gewissen Wärme bei der Sache, in der zweiten ist sie ihm schon ziemlich, in den beiden letzten sehr gleichgültig. Alle die hier angedeuteten Gesichtspunkte muß man sich gegenwärtig halten, wenn man die eigenartigen Geschicke der Kammergerichts-Ordnung verstehen, und nicht das völlig negative

Ergebnis lediglich als Zeichen geistiger Impotenz der gesetzgeberischen Factoren betrachten will.

Um den Zusammenhang in der Darstellung dieser Reformpläne zu ermöglichen, sind die wichtigen Arbeiten aus den ersten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten hier ohne Rücksicht auf die übrigen schon oben behandelten Schicksale des Kammergerichts behandelt worden. Dies Verfahren rechtfertigt sich — abgesehen von den Gründen der Durchsichtigkeit — auch um deshalb, weil jene Ereignisse sich auf die beabsichtigte Heilung der Schäden aus der Vergangenheit beziehen, während Kohls Entwurf seine Rolle in der Folgezeit spielte.

Nach der am 8. Januar 1641 von den Ständen gegebenen Anregung hatte der Kurfürst schon am 18. März 1641 vom Kammergericht die Übersendung der daselbst zur Anwendung kommenden processualischen Gesetze und eine gutachtliche Äußerung über eine etwaige Verbesserung derselben erfordert. Das Kammergericht übersandte auf diesen Befehl die Reformation vom Jahre 1540 und die im Jahre 1597 erlassene Landreiter-Ordnung. Im Begleitschreiben vom 22. April 1641[1]) wird ausgeführt, daß letztere keiner Verbesserung bedürfe, es vielmehr nur darauf ankomme, daß die Landreiter derselben gehörig Folge leisteten. Dagegen wird die Reformation als „etwas alt unnd alzu kurz" bezeichnet und einer „beßer unnd ausführlicher erclerung" bedürftig. Demgemäß schlägt das Kammergericht vor, die Geheimen Räthe möchten sich mit denen des Kammergerichts vereinigen und auf Grund gemeinsamer Berathung diejenigen Punkte schriftlich aufsetzen, in denen eine Verbesserung oder Erweiterung der Reformation wünschenswerth wäre. Es soll also zunächst kein Entwurf einer neuen Kammergerichts-Ordnung, sondern nur eine Art Skizze für den später etwa auszuarbeitenden Entwurf abgefaßt werden. Der Kurfürst genehmigte unter dem 1. Juni 1641 diesen Vorschlag des Kammergerichts in seiner ganzen Ausdehnung, denn er befahl dem Markgrafen-Statthalter, daß beide Collegien der Räthe sich schleunigst zusammenthun,

---

[1]) Acten des Geh. Staatsarchivs R. 9 X. 1a (1601—1692).

um über Ausdehnung und Verbesserung der „etwas kurz und nimis succincte“ gefaßten Ordnung vom Jahre 1540 zu berathen, und demnächst ihr Gutachten einschicken sollten[1]).

Der Statthalter führte aber diesen Befehl nicht ganz wörtlich aus; Striepe, sein juristischer Beirath, sandte eine Abschrift des kurfürstlichen Befehls am 19. Juni[2]) an das Kammergericht und befahl dem Vicekanzler und den Räthen, alsbald gemeinsam ein Gutachten über Verbesserung und Erweiterung der Reformation auszuarbeiten. Es wird ihnen dabei in Aussicht gestellt, (diesen Passus hat Striepe selbst geschrieben) daß die Geheimen Räthe wohl einmal auf das Kammergericht kommen und mit ihnen das abgefaßte Gutachten vor der Absendung an den Kurfürsten durchgehen würden. Im Geheimen Rathe wollte man also offenbar die Verantwortung für den Entwurf möglichst auf Kohl und die Kammergerichtsräthe abwälzen. Dies geht auch daraus hervor, daß der in jenem Concepte ursprünglich enthaltene Befehl, den fertigen Aufsatz zur Berathung dem Geheimen Rathe einzuschicken, von Striepe gestrichen ist. Der Befehl des Statthalters gelangte am 24. Juni an das Kammergericht, welches zu der ihm aufgetragenen Arbeit die alsbald eintretenden Sommerferien benutzte und am 23. Juli 1641 einen von Kohl und den Räthen v. Dequede, Kemnitz, Wernicke, Fromhold und Reinhardt unterzeichneten, in den Beilagen mitgetheilten längeren Aufsatz an den Statthalter einsandte. In demselben schlägt der Verfasser, als welchen man offenbar Kohl selbst anzusprechen hat, vor: man möge die wichtigsten Theile des Verfahrens der Reihe nach durchgehen und jeden nach dem Rechte, der Gewohnheit und dem Style des Kammergerichts festsetzen, auch dabei darauf acht geben, wie den eingerissenen Mängeln und Mißbräuchen vorgebeugt werde. Mit anderen Worten bedeutet dieser Vorschlag, daß das Verfahren vor dem Kammergerichte unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten dieses Gerichtshofes nach Maßgabe des gemeinen Civilprocesses (der „Rechte“) geordnet werden soll. Als Haupt-

---

[1]) Geheime Raths-Protocolle S. 268.

[2]) Concept in den Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9 X. 1a (1601—1692) nach welchen auch die folgende Darstellung bearbeitet ist.

theile, mit denen sich die neue Ordnung zu beschäftigen habe, werden folgende bezeichnet:

1. Competenz des Kammergerichts unter Berücksichtigung, daß Bürger und Gutsunterthanen nur dann vor dem Kammergerichte zu belangen sind, wenn ihre unmittelbare Obrigkeit die Justiz verzögert oder verweigert.
2. Mandatsproceß.
3. Vorladungen.
4. Entschuldigung des Ausbleibens.
5. Säumnis der Parteien und deren Bestrafung.
6. Mündliche Verhandlung. Klare Sachen und solche, welche auf Rechtsausführung beruhen, sind durch Abschiede zu erledigen; zweifelhafte aber und solche, welche auf thatsächlicher Ausführung beruhen, sind zu vergleichen oder zum Proceß zu verweisen.
7. Von der Klage. Soll summarisches oder artikulirtes Verfahren stattfinden?
8. Einreden des Beklagten proceßhindernder Natur.
9. Streitbefestigung und Antwort des Beklagten auf die Klage oder die Klagepunkte.
10. Peremtorische Einreden.
11. Gefährdeeid.
12. Gerichtsferien unter Berücksichtigung des kurfürstlichen Edicts vom Martinstage 1621.
13. Bewilligung von Fristen und Nachfristen. Hierdurch sei bisher das Verfahren sehr verlängert und aufgehalten worden.
14. Verfahren beim Beweise durch Zeugenvernehmung.
15. Beweis zum ewigen Gedächtnis.
16. Publication der Beweisaufnahme und weiteres Verfahren.
17. Beweis durch Urkunden.
18. Schluß des Rechtsstreits.
19. Beiurteile und Endurteile.
20. Appellationen an das Kammergericht.
21. Appellationen an den Kurfürsten.
22. Nullitätsklagen. Wann und wie sind dieselben zuzulassen?
23. Kosten.
24. Verfahren bei der Zwangsvollstreckung.

Man sieht, daß diese Skizze genau nach demselben Systeme, wie die heutige deutsche Civilproceß-Ordnung gearbeitet ist, welche auch der Reihe nach alle einzelnen Phasen des Rechtsstreits bis hinunter zur Zwangsvollstreckung behandelt. Mit Recht bemerkt das Gutachten, daß bei Abfassung einer dieser Skizze entsprechenden Gerichtsordnung die Parteien und ihre Vertreter sich genau würden unterrichten können, wie sie sich in jedem Theile des Rechtsstreits zu verhalten hätten.

Dann aber wird ein ganz eigenartiger Vorschlag gemacht, um wenigstens theilweise die mündliche Verhandlungs-Maxime an Stelle der Schriftlichkeit des Verfahrens zu setzen. Die Reformation hatte bestimmt, daß die Schriftsätze in Fristen von je 6 Wochen zu wechseln und daß verspätet eingehende nicht mehr zu berücksichtigen wären. Diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens erlassene Bestimmung hatte indeß seit Menschengedenken nicht streng befolgt werden können. Die Parteien hatten oft ihre Advocaten nicht am Orte, diese waren bei Abfassung der Schriftsätze langsam und weitläuftig, oft sogar ohne gehörige Information. So kam es denn, daß die Advocaten eine Nachfrist nach der andern erbitten mußten, ohne daß die Gegenpartei darüber gehört wurde. Hatten sie endlich die Schriftsätze dem Protonotar übergeben, so verzögerte sich dort wieder das Abschreiben, ja endlich noch die Auslösung der Abschrift. Da es bei diesem Zustande sehr schwer sei, die alte Bestimmung von den sechswöchentlichen Fristen wieder in Übung und Gebrauch zu bringen, so empfahl Kohl eine andere Abhilfe. Es habe sich durchaus als nützlich erwiesen, daß das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Ferien mündliche Verhandlungen stattfänden, in denen ein großer Theil der Sachen (man denke an die zahlreichen Vergleiche und an die Abschiede in denjenigen Sachen, in denen es nur auf die Rechtsauslegung ankommt) beigelegt würde. Diese Verhandlungen seien durchaus beizubehalten, aber man könnte jährlich etwa 7 über das ganze Jahr vertheilte Wochen ausscheiden und diese Zeit für die zum Rechtsstreit gediehenen Sachen verwenden, und zwar in folgender Weise: Man solle auf den Montag dieser Wochen eine Anzahl Proceßsachen ansetzen; dann müßten alle in denselben bevollmächtigten

Advocaten früh am Morgen erscheinen und sich zunächst gehörig durch Vollmachten legitimiren. Darauf wäre dem ältesten oder vornehmsten Anwalte in seinen auf diesen Tag angesetzten Sachen das Wort zu ertheilen, damit er kurz angeben könnte, was er in seinen Sachen zu verhandeln und zu beantragen habe, zugleich aber den etwa von ihm verfertigten Schriftsatz übergeben könnte. Es wäre dann sofort der Anwalt der Gegenpartei über die Zulässigkeit dieser Anträge und darüber zu vernehmen, was er von dem Vorbringen seines Gegners etwa einräumen oder bestreiten wolle. Von dem übergebenen Schriftsatze wäre ihm das etwa überreichte Duplicat auszuantworten, andernfalls habe er Abschrift zu fordern und, falls er sich nicht gleich darauf erklären könnte, eine Frist bis zum nächsten oder auch bis zu einem weiteren Termine zur mündlichen Verhandlung zu erbitten. Nachdem der älteste Anwalt derartig in seinen Sachen verhandelt habe, sei dem nächsten das Wort zu ertheilen, und so weiter. Wenn nun diese Verhandlungen zu Ende, so müßten sofort die Protonotare den Kammergerichtsräthen die Acten in den verhandelten Sachen vorlegen, damit diese Beschlüsse darin fassen könnten. Diese Interlocute und Decrete wären dann den sämmtlichen Anwälten am folgenden Mittwoche zu publiciren. An diesem Tage wäre im Übrigen ebenso wie am Montage zu verhandeln und desgleichen an dem folgenden Freitage. Das Gutachten schließt mit dem Vorschlage, der Kurfürst möge, wenn er diese Skizze gutheiße, einem der Räthe den Befehl ertheilen, einen Entwurf auf Grund derselben auszuarbeiten. Dieser könnte dann den anderen Räthen zur Berathung und Verbesserung übergeben und sodann dem Kurfürsten zur weiteren Beschlußfassung überreicht werden.

Dieser Bericht ist um deshalb überaus lehrreich, weil er aufs Klarste das vor dem Kammergerichte stattfindende Verfahren und dessen Mängel erkennen läßt. Neben den mündlichen Verhandlungsterminen zur Beilegung der Sachen in Güte und zur Entscheidung der sog. „unzweifelhaften“ Sachen war das eigentliche Proceßverfahren ein rein schriftliches. Da nun die verständige Vorschrift der Reformation vom Jahre 1540, den Schriftwechsel an sechswöchige Fristen zu knüpfen, nicht hatte aufrecht erhalten

werden können, sondern immerfort Nachfristen gegeben wurden, so mußte jeder Proceß Jahre hindurch dauern, wie sich dies auch an allen Proceßacten aus jener Zeit nachweisen läßt. Der hierdurch herbeigeführte Zustand war thatsächlich derartig, daß jeder Kläger besser daran that, sich mit seinem Gegner unter leidlichen Bedingungen zu vergleichen, anstatt es auf den endlos schleppenden Rechtsgang ankommen zu lassen, welcher oft erst in vielen Jahren, bisweilen gar nicht, zum Ziele führte. Die Abhilfe dieses wahrhaft unleidlichen Zustandes, welche der Bericht vorschlägt, ist nun die Einführung eines Verfahrens, welches dem durch die Deutsche Civilproceß-Ordnung seit dem 1. October 1879 in Deutschland bei den Landgerichten eingeführten völlig verwandt ist: Vorbereitung der Sachen durch Schriftsätze und mündliche Verhandlung. Allerdings sind die Vorschläge des Berichts nach dieser Richtung hin noch etwas ungelenk, man bekommt noch kein rechtes Bild von jenen projectirten Verhandlungsterminen mit allen Anwälten, man versteht nicht, warum die Acten nicht gleich zur Stelle sind und warum man die Anwälte nicht erst dann verhandeln läßt, wenn sie bereits über die Anführungen der Gegenpartei unterrichtet sind. Trotz alledem ist aber der Grundgedanke erkennbar; man will durch die mündliche Verhandlung mit den Anwälten jene entsetzliche Schwerfälligkeit des bisherigen Verfahrens mit dem verschleppten Schriftwechsel beschleunigen, und das gewählte Mittel wäre bei sachgemäßer Ausführung ganz vortrefflich gewesen.

Schon am 3. August 1641 genehmigte der Markgraf-Statthalter das ihm zunächst unterbreitete Programm. In einem nach dem Concepte von Erasmus Seidel entworfenen Schreiben an das Kammergericht wurde die Herstellung des nach jener Skizze zu verfassenden Entwurfs dem Vicekanzler Kohl speciell übertragen, als demjenigen, welcher am längsten im Kammergerichte gewesen sei und dessen Observanzen ebenso wie die daselbst eingerissenen Mängel und Mißbräuche, sowie die Mittel zur Abhilfe derselben am besten kenne. Nach seiner Fertigstellung solle der Entwurf von den gesammten Geheimen- und Kammergerichts-Räthen verlesen und nach Berücksichtigung der von diesen gemachten Einwürfen an den Kurfürsten zur weiteren Beschlußfassung eingesandt werden. —

Als Erasmus Seidel, offenbar in freundlicher Rücksichtnahme die Wahl des Statthalters auf seinen nahen Freund Kohl lenkte, ahnte er vielleicht nicht die ganze Tragweite dieses Schrittes. Kohl war damals über ein Menschenalter Rath am Kammergerichte, fast ein halbes Vorsitzender desselben gewesen; er war der einzig überlebende Genosse bei den gesetzgeberischen Versuchen am Anfange des Jahrhunderts. Keiner hatte auch nur annähernd die gleiche praktische Erfahrung und einen so weit mit Achtung genannten litterarischen Namen. Diese Umstände lassen seine Wahl auf den ersten Blick nicht nur als eine sehr glückliche, sondern auch als die einzig mögliche erscheinen. Und doch war sie so verfehlt, als nur möglich. Kohl mochte liefern, was er wollte; bei den Ständen konnte er nach dem alten Satze: timeo Danaos et dona ferentes auf keinerlei Entgegenkommen rechnen. Wurde er doch in erster Linie dafür verantwortlich gemacht, daß in der Verfassung dieses Gerichtshofes die Privilegien der Stände mannigfach verletzt und daß das Verfahren vor demselben ein immer mangelhafteres geworden war. Die Städte vergaben es ihm nicht, daß ihr Recht auf die erste Instanz im Wesentlichen nur noch auf dem Papiere stand; der Adel machte ihn dafür verantwortlich, daß nicht mehr die Hälfte der Mitglieder aus ihm genommen wurde. Aber auch hiervon abgesehen ist es für denjenigen, unter dessen Leitung seit langen Jahren Mißbräuche eingerissen und eingewurzelt sind, immer schwer, denselben Abhilfe zu verschaffen; fast unmöglich aber für einen, welcher, wie damals Kohl, bereits 73 Jahre alt ist. —

Die Folge der unglücklichen Wahl sollte sich bald zeigen. Von dem richtigen Gesichtspunkte, das schleppende schriftliche Verfahren durch Mündlichkeit zu beleben ausgehend, verfaßte Kohl einen in 30 Titel getheilten Entwurf, dessen Concept von seiner eigenen Hand durchweg geschrieben, uns erhalten geblieben ist. Er bezeichnete ihn als „unverfenglich concept", heute würde man sagen: „Entwurf erster Lesung" der Kammergerichts-Ordnung. Derselbe enthält folgende Titel:

1. Von Personen, die vor das Kammergericht gehören. (1 der Skizze.)
2. Von Mandaten. (2)

3. Von Arresten.
4. Von der Ladung. (3)
5. Von der Entschuldigung des Ausbleibens. (4)
6. Von der Versäumnis. (5)
7. Vom Erscheinen der Parteien.
8. (11)[1]) Von Ertheilung der Abschiede. (6)
9. (12) Von Übergabe der Klageschrift. (7)
10. (14) Vom Verhandeln im zweiten Termine.
11. (15) Vom Gefährdeeid. (11)
12. (16) Von der Caution. (12)
13. (17) Vom Verhandeln im dritten Termine.
14. (18) Vom Verhandeln im vierten Termine.
15. (20) Vom Verbot weitläuftiger Schriftsätze.
16. (22) Von den Artikeln.
17. (23) Von Commissaren und von der Zeugenvernehmung. (14)
18. (24) Von den Beweisfragen.
19. (26) Vom Zeugnis zum ewigen Gedächtnis. (15)
20. (27) Von Eröffnung der Beweisaufnahme. (16)
21. (28) Vom Beweise durch Urkunden. (17)
22. (30) Vom Beschluß des Rechtsstreits. (18)
23. (31) Von Bei- und Endurteilen. (19)
24. (32) Von der Appellation ans Kammergericht. (20)
25. (33) Von der Appellation an den Kurfürsten. (21)
26. (35) Von Nullitäts-Klagen. (22)
27. (36) Von den Kosten. (23)
28. (37) Von der Execution. (24)
29. (38) Von ungemeldeten Fällen.
30. (39) Von Haltung der Kammergerichts-Ordnung.

Man kann in dieser Gruppirung, welche sich im wesentlichen an die kurz zuvor entworfene Skizze hält, zwei größere Theile unterscheiden. Die ersten 8 Titel beschäftigen sich mit dem Verfahren, bei welchem es zu keinem Schriftwechsel kommt, sondern die Sachen durch Versäumnis oder gütlichen Vergleich im ersten

---

[1]) Die vor diesen Überschriften eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Titelnummern im Entwurf zweiter Lesung; die eingeklammerten Ziffern hinter den Überschriften beziehen sich auf die oben besprochene Skizze.

Termine erledigt werden, was thatsächlich die Regel war. Die übrigen Titel behandeln dagegen, von den letzten abgesehen, lediglich das umständliche, auf dem Schriftwechsel beruhende Proceßverfahren.

Eigenthümlich diesem Entwurfe und den Vorschlägen jenes Berichts entsprechend sind nun die Titel 10, 13 und 14, und ein Theil des Titel 9, welche über die Verhandlungstermine während des schriftlichen Verfahrens Bestimmungen treffen. Das Gutachten geht davon aus, daß die in der Skizze geforderten 7 Wochen zur mündlichen Verhandlung der — man kann sie so bezeichnen — streitigen Sachen bewilligt werden und schildert eingehend das Verfahren in denselben, ohne hier in irgend einer Weise in Widerspruch mit der Skizze zu gerathen[1]). Da der erste Verhandlungstermin der regelmäßig in allen Sachen stattfindende Vergleichstermin ist, so beginnt erst im zweiten Termine die eigentliche rechtliche Verhandlung der streitigen Sache. Hat nun der Kläger seine nach Belieben summarisch oder artikulirt abgefaßte Klageschrift eingereicht, so soll der Beklagte im zweiten Termine zunächst alle seine proceßhindernden Einreden vorbringen und ist über diese durch Beschluß zu erkennen, oder, falls dies nothwendig, der Gegner zur Erklärung im nächsten Termine aufzufordern. Im nächsten mündlichen Termine hat sich dann wieder der Beklagte auf die Gegenerklärungen zu äußern und so fort, bis über die proceßhindernden Einreden rechtlich erkannt werden kann.

Hat der Beklagte keine solche Einreden oder sind dieselben verworfen, so hat er sich auf jeden Punkt der artikulirten Klage durch die Worte „glaube", „wahr" oder „nicht wahr" zu erklären und auf die summarische Klage ebenfalls summarisch oder artikulirt zu äußern. Mit dieser seiner Klagebeantwortung ist der Krieg befestigt und treten nunmehr die Wirkungen der Litiscontestation ein. Will der Beklagte eine Gegenklage erheben, so hat er sie in diesem zweiten Termine zu übergeben und ist über dieselbe dann im selben Verfahren zu entscheiden. Im dritten Termine hat dann der

---

[1]) Da der von den Gerichtswochen handelnde Theil des Entwurfes, welcher später zum selbständigen Titel 13. erweitert wurde, der Kernpunkt der Kohlschen Arbeit ist, so habe ich diesen Titel in seiner ursprünglichen Fassung und mit den Ergänzungen in der zweiten Lesung in den Beilagen zum Abdruck gebracht.

Kläger zu repliciren, im vierten der Beklagte zu dupliciren, ohne indeß dann noch nova anbringen zu dürfen. Damit ist dann das thatsächliche Vorbringen der Parteien erschöpft, und hat nunmehr das Gericht Beweiserhebung zu beschließen oder, wenn dies nicht nothwendig, in der Sache selbst zu erkennen. Macht eine Partei durch nicht rechtzeitige Einreichung eines Schriftsatzes die Verhandlung in einem Termine unmöglich, so sind ihr auf Antrag des Gegentheils die Kosten des Termins aufzuerlegen; erscheinen beide Theile nicht, so ruht das Verfahren bis zur neuen Ladung. Erst im Falle zweimaliger Versäumnis tritt das Kontumacialverfahren ein.

Viel stärker wie bisher ist das Verfahren von dem Betreiben der Parteien und ihrer Anwälte abhängig gemacht; eine größere Thätigkeit wird auch den Protonotaren, denen die gewiß äußerst schwierige Protocollführung in jenen Terminen zugedacht ist, zugemuthet. Dagegen erscheint die richterliche Thätigkeit entlastet. Man kann daher annehmen, daß die Protonotare und namentlich die in der Ungebundenheit ihrer bisherigen Proceßführung hart bedrohten Anwälte den sachlich recht discutablen Vorschlägen keine Sympathie entgegengetragen haben werden.

Kohl hat die Ideen zu diesem Entwurfe erster Lesung der am Reichs-Kammergerichte geltenden Praxis entnommen. Dieselbe kannte er einmal aus eigener Anschauung, da er, allerdings vor 40 Jahren, in Speier im Bureau des Kammerrichters Stephan Heinrich Grafen von Eberstein beschäftigt gewesen war. Dann aber konnte er die Werke von Gaill und Mynsinger[1]) und das seit dem Jahre 1629 verschiedentlich im Druck erschienene „Concept Kayserlicher Cammer-Gerichts-Ordnung" vom Jahre 1613 vergleichend benutzten, welches eine zwar nicht als Gesetz angenommene aber doch thatsächlich recipirte sehr ausführliche Zusammenstellung der Verfassung und des Verfahrens vor dem Reichskammergerichte

---

[1]) Gaill † 1587 wie Mynsinger † 1588 gaben auf Grund eigener Praxis am Reichskammergerichte umfangreiche Observationen über das dort angewandte Verfahren heraus. (Stobbe Rechtsquellen Bd. 2 S. 90.) Diese grundlegenden, fast wie Gesetze betrachteten Werke hat Kohl, wie sich aus seinen häufigen Citaten ergibt, zu seinem oben besprochenen lateinischen Auszuge benutzt.

enthielt[1]). Darüber aber, in welcher Weise Kohl im einzelnen die bei diesem Gerichte geltenden Regeln für seinen Entwurf benutzt hat, gibt ein demselben beigelegter, von ihm selbst verfaßter lateinischer Extract in 37 Titeln genauesten Aufschluß. Man kann demnach sagen, daß Kohl die Heilmittel für die Schäden des Brandenburgischen Kammergerichts in der Praxis des Reichkammergerichts zu finden gehofft hat. —

Der Entwurf erster Lesung wurde von Kohl zuerst jedem der Kammergerichtsräthe einzeln mitgetheilt und sodann vom ganzen Collegium unter Zuziehung der Geheimen Räthe Striepe und Seidel berathen und mit Verbesserungen versehen[2]). Die Thätigkeit dieser Gesetzescommission, welche im Frühjahr 1642 gearbeitet hat, erkennt man an den zahlreichen Änderungen und Zusätzen, mit welchen Kohl auf Grund der stattgehabten Berathungen sein Concept versehen hat. Die Änderungen betreffen nirgends das System seines Entwurfes, doch ist es interessant, daß die Meinung durchdrang, es möchten statt der 7 vorgeschlagenen Gerichtswochen deren 6 genügen und daß eine Bestimmung darüber aufgenommen wurde, was zu thun sei, wenn auch diese Zeit zu reichlich bemessen. Kohls Hoffnungen von seinen mündlichen Verhandlungsterminen scheinen also nicht allgemein getheilt worden zu sein. Im Übrigen bestehen die Änderungen meist darin, daß aus unförmig gewordenen Titeln mehrere gebildet und einige neue hinzugefügt wurden. Auf diese Weise wurde der erste Entwurf um 9 weitere Titel vermehrt.

Der Titel 7 (Vom Erscheinen der Parteien) erhielt zahlreiche Zusätze und wurden nunmehr vier Titel aus dem einen gebildet. Der ursprüngliche Titel 7 blieb bestehen, aber hinter denselben traten die drei neuen:

8. Vom mündlichen Verhör der Sachen.
9. Von armen Parteien.
10. Von Ferien. (Nr. 12 der ursprünglichen Skizze.)

Aus dem Schlusse des von der Übergabe des Klagelibells handelnden Titels ward ein besonderer gebildet:

---

[1]) Einen Abdruck dieses Conceptes enthält z. B. Schmauß corpus iuris publici Leipzig 1794. Bd. I S. 330—703.

[2]) Geh. Rath-Protocolle S. 497—498.

13. Von terminis iuridicis oder Gerichtswochen.

Hinter den Titeln über die mündlichen Verhandlungstermine in streitigen Sachen ward ein neuer eingeschoben:

19. Von Reassumtion des Processes.

Das Gleiche fand statt hinter dem ursprünglichen Titel 15; hier entstand:

21. Von der Litisdenunciation.

Eine vorwiegend redactionelle Änderung war es, daß die Titel: Beweisfragen (18) und Urkundenbeweis (21) je in zwei getheilt wurden. Auf diese Weise entstanden neben den vorhandenen die neuen Titel:

25. Von Beweisfristen.

29. Von Edition brieflicher Urkunden.

Neu eingefügt wurde endlich hinter den Titeln über die Appellationen (24 und 25) ein neuer, der das Verfahren regelte, welches bei behaupteten Eingriffen in den Besitzstand während schwebender Appellation einzutreten hatte:

34. Von Attentaten.

Der vom Collegium durchberathene Entwurf war also, ohne daß seinem Systeme der mindeste Abbruch geschehen wäre, um einige Titel vermehrt worden, so daß er deren nunmehr 39 umfaßte. Kohl ließ darauf (Mitte Juni 1642) den Entwurf zweiter Lesung unter dem Titel: „Auffsatz der Churf. Brand. Cammergerichtsordnung“ abschreiben und reichte ihn dem Markgrafen-Statthalter ein. Dieser sandte die Reinschrift sofort mit einem Schreiben von 18./28. Juni 1642 an den gerade in Berlin versammelten Ausschuß der Stände. In diesem Schreiben führt der Statthalter aus, der Kurfürst habe die Absicht, wegen der beim Kammergerichte bestehenden Mängel, namentlich wegen der Verschleppungen der Processe, die Reformation vom Jahre 1540, welche „in vielen puncten sehre kurtz, tunckel und imperfect“, zu erläutern und zu verbessern. Zur Steuer des bestehenden unheilvollen Zustandes und in dem Wunsche, jedem eine unparteiische Justiz zu gewähren, habe der Kurfürst deshalb das mitgesandte Project ausarbeiten lassen, welches der Ausschuß seiner Prüfung unterziehen möchte.

Am 21. Juni|1. Juli berichtete der Statthalter über diesen Schritt an den Kurfürsten nach Königsberg, und übersandte eine Abschrift seines Schreibens an den Ständeausschuß[1]). Schon am 19. Juli 1642 sprach darauf der Kurfürst dem Statthalter seine vollkommene Zufriedenheit darüber aus, daß er sich auf diese Weise mit den Ständen in Verbindung gesetzt habe. —

Hiernach steht fest, daß sich die Reinschrift des revidirten Kohlschen Entwurfs seit Ende Juni 1642 im Besitze des Ständeausschusses befand, welcher die weitere Prüfung übernehmen sollte. Wenn daher von einer späteren Hand auf das Original-Concept im Geheimen Staatsarchive bemerkt ist, daß Kohl im Jahre 1643 das Concept auf kurfürstlichen Befehl gearbeitet habe und daß das mundirte Exemplar den Ständen übersandt, von diesen aber nicht zurückgegeben sei, so ist die Jahreszahl eine unrichtige. Durch diese Bemerkung ist Mylius[2]) zu einer ganzen Reihe von Irrthümern veranlaßt worden, namentlich ist falsch, wenn er glaubt, daß das von ihm seinem Abdruck zu Grunde gelegte, im Ständearchive befindliche Exemplar dasjenige sei, welches im Jahre 1643 (richtig 1642) den Ständen zur Prüfung übersandt sei. Doch ist hierüber erst später bei Betrachtung des von Mylius abgedruckten Entwurfs zu sprechen.

Um die Haltung der Stände gegenüber dem Projecte vom Jahre 1642 zu begreifen, muß man sich die Änderungen vergegenwärtigen, welche dasselbe gegen die frühere Zeit enthielt. Dieselben bestehen — von unwesentlichen Einzelheiten abgesehen — einmal in der schon besprochenen eigenartig mit dem Schriftwechsel verbundenen mündlichen Verhandlungs-Maxime, den „Gerichtswochen" wie Kohl es ausdrückte; sodann in schärferen Rechtsnachtheilen bei Säumnis einer Partei und in dem Wunsche, dem Kurfürsten bei der Besetzung des Kammergerichts ganz freie Hand zu lassen. Denn, nur wenn man letztere Absicht annimmt, wird es erklärlich, daß sowohl die Skizze, wie der Entwurf jede Bestimmung über die Zusammensetzung des Gerichts vermeiden. — Im Jahre 1642 saßen

[1]) Geh. Raths-Protocolle S. 497—498.

[2]) Vorbericht zur dritten Abtheilung des sechsten Bandes seines corpus constitutionum.

nun neben dem adligen v. Dequede eigentlich nur Bürgerliche im Kammergerichte und die Stände empfanden gerade diesen Zustand als eine Abweichung vom alten Herkommen, als eine Kränkung ihrer Privilegien. — Bei Versäumnis des ersten, also des zur Vornahme des Vergleichsversuchs bestimmten Termins wurden von Kohl scharfe Strafen vorgeschlagen. Wurde Vertagung aus ungenügenden Gründen nachgesucht, so sollten die eine, oder im Falle des Nichterscheinens beide Parteien in 5 thr. Strafe genommen werden, welche nach Ermessen des Gerichts erhöht oder vermindert werden könnte. Erschiene der Beklagte im ersten Termine nicht, so sollte der Kläger, falls er seinen Anspruch glaubhaft machen könnte, sofort die Einweisung in das Vermögen des Beklagten erlangen; also ohne Weiteres zur Zwangsvollstreckung berechtigt sein. In diesen Punkten beruhte wesentlich das Kohlsche Project, in allen anderen, so auch in den Bestimmungen über die Appellation an den Landesherrn schloß es sich völlig den bestehenden Zuständen an. So verzichtete es bei letzterer darauf, irgend eine summa appellabilis festzusetzen, sondern glaubte, daß es zur Vermeidung allzu vieler Appellationen genügen werde, wenn man im Falle der Bestätigung des ersten Urteils den Appellanten in die von der Reformation angedrohte Succumbenzstrafe von 20 Gulden = 15 Thaler nähme. —

Als daher im Jahre 1642 die Regierung mit dem Kohlschen Entwurfe an die Stände herantrat, war ihr Gedankengang, wie er sich aus der mitgetheilten Correspondenz und aus den Einleitungsworten des Entwurfs ergibt, folgender: Die Zustände am Kammergerichte, namentlich die Verschleppungen der Processe sind unleidlich. Der Grund beruht im Mangel jeder Proceßordnung seit der veralteten vom Jahre 1540. Der vorliegende Kohlsche Entwurf bietet die Mittel zur Abhilfe, namentlich in seiner bedingten Einführung der Mündlichkeit und mit seinen Strafen und Rechtsnachtheilen bei Säumnissen. Bei Annahme des Entwurfs werden alle bisherige Klagen verstummen, namentlich wenn dem Kurfürsten die Wahl der Beisitzer ganz unbeschränkt überlassen wird.

Diese Deduction war klar und verständig, aber doch nicht überzeugend für die im Stände-Ausschusse tonangebenden märkischen

Edelleute. Denn der märkische Edelmann, namentlich jener Zeit, ist darin dem märkischen Bauer nahe verwandt, daß beide zwar einen scharfen Blick für Mängel und Schäden haben; daß sie aber eine Abhilfe niemals von neuen Gesetzen, sondern nur von der sorgfältigeren Auswahl und schärferen Beaufsichtigung der zur Theilnahme an der Rechtspflege berufenen Personen erwarten. Jedes auch das beste neue Gesetz ist ihnen unsympathisch, da es ihnen als eine Beeinträchtigung in ihrem bisherigen Zustande erscheint, über welchen sie zwar auch klagen, der aber trotzdem nicht geändert werden soll. Als der märkische Adel im Anfang des Jahres 1643 erfuhr, daß das Kammergericht sich ablehnend gegen die gewünschten Zinsnachlässe verhalte, da machte er für diese Haltung nicht die Gesetze, auch nicht das Kammergericht, sondern die Thatsache verantwortlich, daß nicht mehr Cavaliere, sondern Büchergelehrte in demselben säßen. Wenn der märkische Edelmann als Kläger einen endlos schleppenden Proceß führte, so fluchte er wohl über seinen Esel von Anwalt und den listigen Fuchs, der seinen Gegner bediente; wenige kamen aber darauf, den Grund da zu suchen, wo ihn die Regierung richtig gefunden hatte, nämlich in dem Mangel jeder Proceßordnung. —

Mit diesem konservativen Zuge, der Hauptstärke und zugleich dem Hauptfehler ihrer Stände, mußte die Regierung rechnen, als sie das Kohlsche Project ihnen zur Prüfung übergab; und es ist klar, daß sich der meiste Widerstand auf dem Theile des Entwurfs entwickeln mußte, wo derselbe nicht lediglich den bestehenden Brauch feststellte, sondern Neuerungen einführen wollte. Dann aber handelte die Regierung auch einer Grundregel der Politik zuwider. Sollten Neuerungen vorgeschlagen werden, so mußte sie dieselben von einer den Ständen sympathischen Person, womöglich von einem der ihrigen vorschlagen lassen, also von jemand, der den Ständen die Garantie dafür bot, daß die Änderungen möglichst schonend durchgeführt werden würden; aber nicht von Andreas Kohl, von dem man längst wußte, daß er wenig Rücksichten auf die Stände nahm. Die alte Erfahrung, daß man selten aus der Geschichte Lehren zieht, fand eine neue Bestätigung. Auch der alte Johann Köppen war seiner Zeit im Kampfe mit den Ständen, welche ebenfalls von

Mißtrauen gegen ihn erfüllt gewesen waren, unterlegen. Sein Beispiel hätte die Regierung von der Wiederholung jenes Fehlers abhalten sollen.

Die Wirkungen dieses unpolitischen Benehmens machten sich sofort geltend, obschon die im April 1643 erlassenen, oben besprochenen Moratorien und Indulte Ausnahmezustände und ein Übergangsstadium herbeiführten, in welchem die für gewöhnliche Zeiten berechnete gesetzgeberische Thätigkeit von selbst ruhen mußte. Die Stände wollten von jenem Entwurfe nichts wissen; denn unter dem 11. April 1643, also 8 Tage vor dem Erlaß jener Ausnahmegesetze, baten die Stände diesseits der Oder, der Kurfürst möge das Kammergericht außer dem Kanzler und dem Vicekanzler mit acht rechtsgelehrten und erfahrenen Männern besetzen, von denen die eine Hälfte dem Adel, die andere dem Bürgerstande angehören sollte. Dieses Petitum zielte direct gegen Kohl, welcher stets ein Gegner dieser unter ihm in Abusus, aber nicht in Vergessenheit gekommenen Observanz gewesen war und der absichtlich jede Bestimmung über die Verfassung des Gerichtshofes mit Stillschweigen übergangen hatte, um jene Observanz völlig absterben zu lassen.

Es war ferner eine schwere Beleidigung gegen Kohl, wenn die Stände behaupteten, daß bei den Ordnungen für das Kammergericht, für das altmärkische Quartalgericht und für das neumärkische Kammergericht etwas gar Hochnöthiges zu erinnern sei, und daran die Bitte knüpften, der Kurfürst möge das Werk vornehmen, verständigen Leuten, welche theils den Räthen, theils den Landständen angehören müßten, zur Ausarbeitung übertragen. Die Stände glitten also mit kalter Verachtung über den fleißigen Kohlschen Entwurf, welchen sie fast seit einem Jahre hinter sich hatten, hinweg, als ob derselbe nicht einmal irgend einer Widerlegung werth sei. Es müssen schwere Tage für Kohl gewesen sein, zumal der Kurfürst zu genau derselben Zeit ihm und seinen Räthen zur Demüthigung das Cambyses-Bild aufstellen ließ; ja man begreift nicht, daß Kohl, anstatt sich lediglich in den Mantel seines guten Gewissens zu hüllen, in seiner Lage keinen würdigeren Ausweg gefunden hat. Aber er ist weder der erste, noch der letzte gewesen, welcher sein Amt selbst dann nicht freiwillig aufzugeben im Stande

war, wenn er es nur auf Kosten seines Ehrgefühls beibehalten konnte. Der Satz, daß man vom Throne wie ins Grab niedersteige, kann auch dann gelten, wenn der Thron nur ein Präsidentensessel ist[1]).

Gleichzeitig machten die Stände in Bezug auf die Justizpflege einige Wünsche geltend, welche irgend einem Concepte der Gravamina seit 100 Jahren entlehnt zu sein scheinen. Die Kanzleitaxe möge nicht erhöht werden; die Beamten auf den kurfürstlichen Domänen sollten in ihren Privatsachen nicht dem ordentlichen Richter entzogen werden und der Lauf der Justiz durch Eingriffe der Amtskammer oder durch Decrete, wie sie namentlich in Jagdsachen und fiscalischen Angelegenheiten üblich, nicht gehemmt werden. Ja sogar das steinalte Petitum nach einer Landesconstitution ist nicht vergessen. Sehr dringend war dieser Wunsch nicht, denn die Stände schlagen vor, einige Räthe, Ständemitglieder und Frankfurter Professoren möchten irgend ein gutes Schriftwerk über diesen Gegenstand gemeinsam revidiren, redigiren und dann dem Kurfürsten zur Genehmigung unterbreiten. Vergegenwärtigt man sich die Schwierigkeiten in der Ausführung dieses Vorschlags, da man sich zunächst wohl einige Jahre über die Wahl des der Arbeit zu Grunde zu legenden Schriftstellers gestritten haben würde, so begreift man die ablehnende Haltung des Kurfürsten diesem unreifen Wunsche gegenüber, ebenso wie sein Hinweggleiten über die anderen gewohnheitsmäßig von den märkischen Ständen wiederholten Petita. Am 18. April 1643 eröffnete der Kurfürst den Ständen, daß er für jetzt auf dieselben wegen dringenderer Geschäfte und Pflichten nicht eingehen könne, er behalte sich dies indeß für eine gelegenere Zeit vor. —

Wenn aber auch in der Zeit bis zum Jahre 1646 wegen des in rechtlicher Beziehung bestehenden Ausnahmezustandes von einer organischen Weiterentwickelung des Kammergerichts keine Rede ist, so hat dasselbe doch in der Zwischenzeit seit 1643 den märkischen

---

[1]) Einen weiteren Beweis für die veränderte Stellung Kohls bietet auch die Thatsache, daß die ihm im Jahre 1623 zugesprochenen 500 thr. Lehnsstrafe im Jahre 1641 mit der Behauptung zurückgefordert und auch zurückerlangt wurden, daß fiscalische Ansprüche hinter denen sonstiger Gläubiger nachstehen müßten. (Geh. Raths-Protocolle S. 173 ff. und Acten a. a. O. R. 9 X. 1a.)

Ständen manchen Grund zur Beschwerde gegeben, da die Rathsstellen am Gerichtshofe bei fast jeder Vakanz an die Söhne und Schwiegersöhne der einflußreichsten bürgerlichen Mitglieder verliehen wurden. So erhielt der Licentiat Peter Weitzke aus Altstadt-Brandenburg am 25. April 1645 eine Stelle am Kammergerichte, hauptsächlich wohl deshalb, weil der viel geltende Geheime Rath Erasmus Seidel, der Freund des Vicekanzlers Kohl, sein Schwiegervater war. Seidel mochte selbst fühlen, daß man dem Wunsche des Adels nach einigen Stellen im Kammergerichte entgegenkommen müsse; jedenfalls stellten die Geheimen Räthe, als Otto v. Schwerin im Jahre 1645 aus seiner Stellung als Kammergerichtsrath ausgeschieden und in den Geheimen Rath übergetreten war, unter dem 26. August 1645 beim Kurfürsten den Antrag, er möge mehr Räthe beim Kammergerichte bestellen, damit die neu Ernannten bei den alten Räthen lernen könnten. Dieses Gesuch zielte dahin, wenigstens außeretatsmäßig einige den Ständen erwünschte Candidaten in das Kammergericht zu berufen, und wiesen die Geheimen Räthe selbst darauf hin, daß die Stände schon recht oft gebeten hätten, mehr adlige Räthe zu ernennen, und durch eine Gewährung ihrer Bitte sehr obligirt sein würden. Die Vorschlagsliste ist mit großem Geschick zusammengestellt; die darin genannten Adligen sind ausnahmslos Personen, die wir kurz darauf im vollsten Vertrauen der Ritterschaft sehen, nämlich: der in erster Linie vorgeschlagene Nikolaus Ernst v. Platen, ein als gelehrt gerühmter Priegnitzer; sodann Dietlof Friedrich von Barfuß, ein gescheuter Redner, der auch noch nicht zu alt sei, um nicht noch gern etwas bei den Räthen zu lernen; ferner Hans Ludwig v. d. Gröben, ein weitgereister Mann, der sich auch zum Gesandten eigne. Daneben wird dann noch ein Dr. Papst vorgeschlagen. Der Kurfürst berief den v. Platen unter dem 30.|20. October 1645 zum Hof- und Kammergerichtsrath, ohne auf die weiteren Vorschläge einzugehen, welche zum ersten Male den Gedanken aussprechen, daß die Thätigkeit am Kammergerichte geeignet sei, um brauchbare Staatsbeamten zu erziehen. Leider ergibt sich aus jenem Schreiben nicht, ob die zunächst nur lernenden Räthe ein Entgelt beziehen sollten, oder ob hier — was nicht unwahrscheinlich — der Gedanken des unbesoldeten Assessorats zuerst auftaucht.

Wenn der Geheime Rath zu jener Zeit oft genug um Schiedssprüche auch in Rechtssachen angegangen wurde, so lag die Veranlassung dazu darin, daß damals in Folge der Moratorien äußerst schwierige Verhältnisse in der Mark bestanden und viele derselben eher im Wege der Verwaltung, als im Rechtsgange geordnet werden konnten. Deshalb hatte sich der Kurfürst im Recesse vom 18. April 1643 die entgültige Entscheidung in derartigen Streitsachen vorbehalten und war es natürlich, daß deshalb die meisten vor dem Beschreiten des Rechtsweges gleich an den in letzter Instanz entscheidenden Kurfürsten gingen, der die Sache dann meistens im Geheimen Rathe verhandeln ließ. — Aber diejenigen, welche mit solchen Vergleichen oder Schiedssprüchen nicht zufrieden waren, appellirten oft genug an das Kammergericht, und der Kurfürst sah sich, um diesem, sein eigenes und das Ansehn des Geheimen Raths schwer schädigenden Zustande ein Ende zu machen, am 26. September 1646 zu dem Befehle[1]) genöthigt, der Geheime Rath möge Sachen, die einer Rechtsausführung bedürften, an das Kammergericht verweisen, keineswegs aber sei gegen Entscheidungen des ersteren eine Berufung an letzteres zulässig.

Der Ausnahmezustand schien damals sein Ende erreicht zu haben, da der Kurfürst trotz der Wünsche der Ritterschaft vom 2. Juli 1646 die Moratorien noch weiter zu verlängern, am 9. Juli 1646 erklärte, die Indulte wären in den letzten drei Jahren oft genug gemißbraucht worden, wie sie denn überhaupt eine Art wenn nicht verweigerter, so doch verzögerter Justiz darstellten. Der Kurfürst wies also im Jahre 1646 die Wünsche der Ritterschaft mit den Gründen ab, welche das Kammergericht vor 3 Jahren in seinem Gutachten entwickelt hatte. Dies war eine glänzende Genugthuung für den Gerichtshof — das Bild des Cambyses hatte nunmehr den Stachel der Kränkung verloren. Außerdem erklärte der Kurfürst den Petenten, er werde dem Kammergerichte befehlen, vor Vornahme einer Zwangsvollstreckung einen Versuch gütlicher Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner anzustellen und die Execution so zu moderiren, daß auch letzterer möglichst geschont werde und

[1]) Stölzel a. a. O. Bd. I S. 354 f.

erhalten bleibe. Zugleich ward die Bitte der Ritterschaft gewährt, daß in Civilsachen gegen Geistliche nicht das Consistorium in den Rechtsgang eingreifen solle, dieser vielmehr lediglich vor den Untergerichten (Magistraten) und dem Kammergerichte zum Austrag zu bringen sei.

Während zur selben Zeit das neumärkische Kammergericht zu Cüstrin seine ausführliche unter Markgraf Johann erlassene Ordnung revidirt erhielt, wurde auf dem Kurmärkischen Kammergerichte nach dem ungeschriebenen Brauche, welche bisweilen durch Atteste des Gerichtshofes in einzelnen Fragen festgestellt wurde, weiter verhandelt. Aus den Notaten über die Verpflichtungen von Advocaten und Procuratoren im Kammergerichte (siehe Beilage) aus der Zeit von 1643—1649 läßt sich erkennen, daß dem greisen Kohl die Zügel der Leitung nach und nach entglitten. So kamen zu den öffentlichen Sitzungen außer ihm bisweilen nur zwei oder drei Räthe; unter denselben aber erscheint im October 1649 wieder der einst durch Schwarzenberg verdrängte, schon seit dem April 1643 aber in integrum restituirte Wolf Dietrich v. Rochow, und zwar in seiner alten Anciennetät, also über seinem jüngeren Standesgenossen Balzer v. Dequede. Seit dem Jahre 1648 aber erscheint das Beamtenpersonal des Kammergerichts in einem steten Wechsel. Am 23. März 1648 verstarb der lange kränkelnde Consistorial-Präsident Peter Fritze, an dessen Stelle jetzt Dr. Joachim Kemnitz rückte; Striepe, der am 29. October 1649 sein arbeitsreiches Leben schloß, legte schon vorher seine Stellung als Lehnssecretär und Kammergerichtsrath nieder. Nach altem Brauche erbte sein Schwiegersohn Dr. Johann Tornow, der Gemahl der Eva Katharina Striepe, die Rathsstelle am Kammergericht und das gebührenreiche Lehnssecretariat; um später auch nach des Schwiegervaters Tode in den Geheimen Rath aufgenommen zu werden. Im selben Jahre (1648) wurde dann auch Martin Friedrich Seidel, der Sohn des Geheimen Raths Erasmus und der Schwiegersohn des Vicekanzlers Kohl, Hof- und Kammergerichtsrath, der später der erste Historiker des Kammergerichts und der treue Sammler und Bewahrer der Bildnisse der älteren brandenburgischen Beamten werden sollte[1]). Am

[1]) M. F. Seidel ist es zu danken, daß uns die Züge der Kanzler v. Kracht, Zerer und Stublinger erhalten sind (auf der Berl. Bibl. libr. pictur. 20.);

4. October 1648 erwarb er sich auf der Landesuniversität Frankfurt mit der auf Grund einiger Codexstellen gearbeiteten Dissertation ‚de sacro domaniorum iure' den Licentiaten-Titel. Kurz darauf, als eben wieder die Frage nach einer Neuordnung des Kammergerichts aufgetaucht war, wurde am 8. November 1650 der im 83. Lebensjahre stehende Kohl, als er sich auf dem Wege zum Schlosse befand, um einer Sitzung des Kammergerichts zu präsidiren, vom Schlage getroffen und 5 Wochen später (15. December) verstarb der Kanzler Sigismund v. Götze. Da Kohl, obschon er erst nach langem Siechthum am 17. Juni 1655 verstarb, nicht wieder seinen Dienst wahrnehmen konnte, so verlor das Kammergericht fast zur gleichen Zeit seine Vorsitzenden, denn auch Götze hatte, wenn auch nicht allzuhäufig, bis in seine letzten Lebensjahre den Vorsitz am Kammergerichte geführt.

Diese Begebnisse verbunden mit dem im selben Jahre neu beginnenden Kämpfen des Kurfürsten mit den Ständen bilden eine gewaltige Cäsur in der Entwicklung des märkischen Rechtslebens.

---

2. Bis zum Jahre 1658.

Seit dem Jahre 1650 befand sich die Mark in einem Zustande, der an die traurigsten Zeiten des Krieges erinnerte; noch lagen schwedische und heimische Truppen im Lande zerstreut, deren Unterhalt immer neue Kosten von dem verwüsteten Lande erforderte. Überall herrschte Unzufriedenheit, man erwartete allenthalben Ab-

---

seine später von Küster (1731) neu herausgegebene, viel verbreitete Bildersammlung berühmter Märker zeigt uns neben den Kanzlern v. Kettwig und v. Breitenbach das ernste Bild des bescheidenen Weinlebens, den löwenartigen Kopf Lampert Distelmeiers; die weichen Züge seines Sohnes Christian; den kleinen scharfgesichteten Köppen; den kühn blickenden Pruckmann; den etwas reduzirt ausschauenden rundköpfigen Kohl, den schielenden, dürren Scheplitz, den wohlgenährten Peter Fritze u. s. w. Es ist deshalb nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn das Bild M. F. Seidels, das der bescheidene Mann seiner Sammlung einzuverleiben Bedenken getragen hat, diesem Bande nach dem auf der hiesigen Kgl. Bibliothek befindlichen Originale beigegeben ist. Es zeigt ihn zu derselben Zeit, in welcher er seinen Abriß der Geschichte des Kammergerichts geschrieben hat (1660).

hilfe vom Kurfürsten und war, so in der Altmark, geneigt, sich selbst zu helfen, wenn der Fürst dazu außer Stande. Unter den vielen Petitionen, welche auf Besserung der bestehenden, nachgerade unleidlich gewordenen Zustände hinzielen, erscheint dann auch sofort wieder die seit dem Jahre 1643 völlig ins Stocken gerathene Neuordnung des Kammergerichts. Der permanent in Berlin tagende große Ausschuß der Stände bat im Frühsommer 1650 um die Abfassung einer neuen Kammergerichts-Ordnung. Nach seinen bisher in diesem Punkte gemachten Erfahrungen kann man es dem Kurfürsten nicht verdenken, wenn er äußerst zurückhaltend auf dieses Petitum einging; am 2. Juli 1650 erklärte er sich nämlich dazu bereit, verlangte indeß von den Ständen, daß sie ihm zunächst die Personen aus der Ritterschaft und den Städten bezeichnen sollten, denen sie die Arbeit übertragen zu sehen wünschten. Dieselben sollten dann das Werk überlegen und Verbesserungsvorschläge einreichen. Er sei auch bereit, dieser Commission ein Mitglied des Geheimen Raths beizuordnen, damit ja nicht desultorie (sprunghaft) verfahren würde. Was auf diese Weise durchberathen, sei ihm einzuschicken, damit es im gesammten Geheimen Rathe berathen und verbessert werden könnte. Die Landstände möchten auch über eine Polizei-Ordnung sich berathen und namentlich mit den Städten über die Abschaffung schädlicher Monopole verhandeln. Ferner versprach der Kurfürst, um den allgemeinen ständischen Wünschen nachzukommen, daß bereits bewilligte und dem Kammergerichte zugestellte Indulte noch auf ein Jahr seit dem Erlasse dieser Resolution in Kraft bleiben sollten; er werde einen diesbezüglichen Befehl an den Vicekanzler und die Kammergerichtsräthe erlassen, damit diese sich in decidendo et iudicando darnach richten könnten. Ferner gewährt der Kurfürst die Bitte, daß die „genugsam im Lande gesessenen Schuldner“ nicht mit Arresten zu belegen seien und verheißt, daß auch bereits angelegte aufgehoben werden sollen, falls der Schuldner in der Lage sei, sich auf den Rechtsweg einlassen zu können[1]).

Die Stände wünschen also die Fortdauer des rechtlichen Ausnahmezustandes im Lande und doch zugleich den Erlaß von Ge-

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. VI, S. 395 ff.

setzen; ja ihr Wunsch war diesmal ein so dringender, daß unmittelbar darauf sämmtliche Deputirte der Ritterschaft und Städte der Alt- Mittel- und Uckermark dem Kurfürsten ein Programm für die vorzunehmende Arbeit mit der Bitte übergaben, nach ihrem Vorschlage das Werk vorzunehmen, da es dem Landesherrn „zur hohen Reputation und dem Lande zum gedeihlichen Nutzen und Aufnehmen" gereichen werde.

Die Stände schlugen vor, folgende Personen in die Gesetzes-Commission zu berufen: aus dem Geheimen Rathe: Thomas v. d. Knesebeck; aus dem Kammergerichte: den Vicekanzler Kohl, v. Platen und Lic. Weitzke; die Ritterschaft der Priegnitz und Altmark übertrug ihre Vertretung in der Commission dem v. Platen; die der Mittelmark nominirte: Hans Ludwig v. d. Gröben auf Lichterfelde und Adam v. Schlieben auf Löwenbruch; die der Uckermark: Johann Friedrich v. Buch. Die Städte einten sich in der Wahl der Berliner Bürgermeister Benedict Reichardt und Dr. Michael Zarlang, sowie des Köllner Bürgermeisters Paul Brunnemann. Diese 10 Personen, deren natürlicher Vorsitzender der vornehmste unter ihnen, der Geheime Rath Thomas v. d. Knesebeck war, sollten sich mit einander über eine zur Berathung passende Zeit vereinigen, einen Entwurf ausarbeiten, Abschriften davon herstellen lassen und dem Kurfürsten zur Verbesserung einreichen; ebenso aber auch den Ständen, damit diese ebenfalls ihre Genehmigung ertheilen könnten. Bei einem solchen Zusammenwirken der gesetzgeberischen Factoren werde die neue Ordnung „zu ihrer vollkommenheit[1]) und würcklichen observanz" gebracht werden können.

Noch bevor diese Commission berufen werden konnte, waren die Verhältnisse aber insofern andere geworden, als die Vorsitzenden des Kammergerichts, Kanzler Götze gestorben und Vicekanzler Kohl, auf dessen Mitarbeit gerechnet war, in Siechthum gefallen war. Diesen veränderten Zustand benutzte der Kurfürst in meisterhafter Weise. Er ließ sich von dem bei den Ständen sehr einflußreichen Thomas v. d. Knesebeck eingehenden Vortrag darüber halten, aus welchen Gründen denn seine Standesgenossen mit dem Kammer-

---

[1]) Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9 X. 1a.

gerichte unzufrieden wären. Knesebeck, welcher als märkischer Edelmann den Grund zu allen Mißständen (später eiferte er in gleicher Weise gegen den Geheimen Rath) in der mangelhaften Disciplin des Gerichtshofes sah, tadelte es in erster Linie, daß unter dem alternden Kohl bei den Räthen die reine Willkür eingerissen sei, und jeder von ihnen thue und lasse, was ihm gut scheine. Diese Meinung bestärkte er dann durch einige Vorkommnisse aus der letzten Zeit. Knesebeck glaubte nicht an die heilende Kraft neuer Gesetze, jedenfalls fühlte er sehr wohl, daß er als Vorsitzender jener Commission seinen Standesgenossen gegenüber einen harten Stand haben werde, da diese genau so ungern wie er selbst zu irgend einer durchgreifenden Änderung des Kammergerichts ihre Hand bieten würden. Gesetze fordern und Gesetze wollen, ist zweierlei. So kam denn Knesebeck dem Kurfürsten, der damals sein ohnedies schwieriges Verhältnis zu den Ständen nicht auch noch durch Erörterungen über das Kammergericht, das alte Streitobject zwischen dem Landesherrn und den Ständen, weiter compliciren wollte, auf halbem Wege entgegen. Die Gesetzgebungs-Commission ward fallen gelassen, und ihr Vorsitzender, Thomas v. d. Knesebeck sollte zunächst den Versuch machen, ob den getadelten Zuständen am Kammergerichte nicht im Verwaltungswege durch schärfere Handhabung des inneren Dienstes abzuhelfen sei. Dies muß man berücksichtigen, um nicht aus dem Folgenden zu ungerechten Schlüssen gegen die Räthe des Kammergerichts zu gelangen. Zudem können einzelne Unregelmäßigkeiten, die übrigens nur behauptet und nicht bewiesen sind, nicht dem Kammergerichte als solchem zur Last gelegt werden.

Am 7. Januar 1651 wurde dem Geheimen Rathe v. d. Knesebeck bis zur Wiederherstellung des Vicekanzlers Kohl die Direction im Kammergerichte aufgetragen und ihm das Siegel desselben übergeben. Am selben Tage richtete der Kurfürst offenbar auf Grund der ständischen Klagen und der Mittheilungen des neuen Dirigenten ein scharfes Schreiben an das Kammergericht. Es gereiche ihm zum besonderen Mißfallen — so schreibt der Kurfürst — daß einer oder der andere Rath in seiner Behausung auf die eingehenden Supplicationen Decrete setze; das sei nicht nur ein Schimpf für das Kammergericht, sondern auch für ihn selbst. Man spotte sogar

im Auslande darüber, daß oft in einer Sache am selben Tage zwei sich widersprechende Decrete ergingen und ausgefertigt würden. Dieser Übelstand sei abzustellen und jede einkommende Supplication in gemeinsamer Sitzung zu verlesen und das Decret auf Grund allgemeiner Abstimmung darauf zu setzen. Nur bei Ladungen und allenfalls bei erstmaligen Erinnerungsschreiben könne eine Ausnahme gemacht werden. — Dazu komme, daß manchmal zwei oder drei Räthe die Gerichtsacten vornähmen und Urteile abfaßten, wie neulich ein Prioritäts-Urteil auf solche Weise zu Stande gekommen sei. Das habe auch zu unterbleiben und seien alle Acten nur im Collegium und in Gegenwart aller anwesenden Räthe, besonders dessen, welcher das Directorium führe, zu verlesen, sorgfältig zu berathen und dann erst das Urteil abzufassen. Endlich sei es auch ungehörig, wenn jeder Rath ohne Weiteres Zwangsvollstreckungen und Besitzeinweisungen anordene und dann wieder einstelle. Dies sei gemeinsam zu beschließen, was aber im Plenum beschlossen sei, das müsse unverbrüchlich gehalten werden; sonst verstoße man gegen die Justiz und setze den kurfürstlichen Namen, unter welchem die Decrete ergingen, dem gerechten Tadel aus.

Das war das Programm für Knesebecks Reformthätigkeit am Kammergerichte; gewiß mußten die berührten Übelstände, welche sich aber durch die im Lande herrschende Unsicherheit der Verhältnisse und die ausdrücklich dem Gerichtshofe gestellte Aufgabe, in Schuldsachen schonend vorzugehn, vielleicht ganz, jedenfalls theilweise erklären lassen, als lästig empfunden werden, und es war ganz verdienstlich, hier Wandel zu schaffen. Aber ein Erfolg nach dieser Richtung mußte, so lange jene Ausnahmezustände vorhanden waren, ein unvollständiger bleiben. Die viel berechtigtere Klage wegen der Endlosigkeit des Verfahrens war damit aber nicht zum Schweigen zu bringen, daß jene im Schreiben vom 7. Januar 1651 angedeuteten Unregelmäßigkeiten abgestellt wurden. So erfüllten sich denn auch die von Knesebeck gehegten ausschweifenden Erwartungen nicht, und trotz seiner Thätigkeit am Kammergerichte begegnen wir schon im Jahre später in den ständischen Beschwerden einer Reihe neuer Klagen über das Kammergericht.

In dem im Frühjahr 1652 dem Kurfürsten überreichten Auf-

satze[1]) der von allen Ständen erhobenen Gravamina wird im Punkt 17 das Ansuchen gestellt, der Kurfürst möge das Kammergericht hinfort mit tüchtigen Personen zu gleicher Zahl aus dem Adel- wie Bürgerstande besetzen, den Räthen verbieten, Vormundschaften und Commissionen zu übernehmen, da hierdurch die Justiz verzögert und den Parteien Kosten und Weitläuftigkeiten entstünden, dagegen bessere Besoldung und genügendes Auskommen den Räthen gewähren und sie möglichst aus den Eingeborenen ergänzen. Was diese Nebenämter der Räthe betrifft, so hatten sie schon vor 40 Jahren Veranlassung zu Beschwerden gegeben, welche Pruckmann damals zurückgewiesen hatte (siehe oben S. 122). Daß dieser unwesentliche Punkt auch jetzt wieder hervorgesucht wurde, beweist, daß die Stände überall nach Gründen für die Endlosigkeit des Verfahrens suchen, ohne doch den Kernpunkt zu treffen.

Im 18. Punkte wird darüber geklagt, daß das Kammergericht sich oft genug über alle möglichen den Ständen ertheilte Reverse und Privilegien mit den Vorgeben hinwegsetze, daß dies oder jenes niemals Observanz im Gerichtshofe geworden sei. Diese Beschwerde war eine berechtigte, wie aus der steten Wiederholung der Klagen über Eingriffe in die Jurisdiction der Magistrate und Patrimonialgerichte zu folgern ist.

Im Punkt 19 wird dann gebeten, die ständischen Gerichte in ihrem Rechte der ersten Instanz zu schützen und dem Kammergerichte zu befehlen, Sachen mit gebührlichem Verweise an den erstinstanzlichen Richter, wenn dieser übergangen, zurückzuweisen.

Der Punkt 20 betrifft die vom Adel erbetene Aufrechterhaltung der in den Reversen der Jahre 1540 und 1572 enthaltenen Bestimmung, daß die muthwillig gegen ihre Gutsherrschaft klagenden Bauern mit dem Thurme bestraft würden. Denn der Übermuth derselben und die Aufstachelung durch Rabulisten habe es dahin gebracht, daß um jede liederliche und unerhebliche Sache ein Proceß gegen die Obrigkeiten angestrengt würde. Dazu komme, daß man während der Kriegszeiten davon aus Mitleid Abstand genommen habe, von den Hintersassen die volle Leistung der Pächte und Dienste

[1]) Urkunden und Actenstücke X. S. 233 ff.

zu fordern. Jetzt leugneten in Folge dessen viele Bauern ihre Verpflichtung und strengten sofort Processe an. Das sei ihnen zwar nicht zu verweigern, aber es empfehle sich doch, an das Kammergericht, Quartalgericht der Altmark u. s. w. die Verfügung zu thun, daß die muthwilligen Kläger mit Gefängnis abgestraft würden und die Advocaten mit Strafen davon abzuschrecken, ihre Clienten in diese Gefahr zu bringen. Der Adel bittet ferner, ihm das Auskaufen namentlich von unbotmäßigen Bauern zu gestatten.

Wie vor 100 Jahren auf dem unter Joachim II. gehaltenen Landtage sucht also der Adel die Processe gegen sich zu erschweren; er will nicht als Beklagter seinen Hintersassen gegenüber zu Recht stehn, sondern möglichst freie Hand haben, über dieselben je nach der Grenze seines Gewissens zu verfahren. Dies Streben des Adels nach unumschränkten Herrenrechten sollte noch lange eine Rolle in der märkischen Rechtsgeschichte spielen.

Weit sachgemäßer ist das im Punkt 21 erhobene Petitum der Städte, man möge nicht in das ihnen zustehende Recht der freien Rathskür eingreifen, (die nächste Veranlassung hatten Vorkommnisse in Frankfurt gegeben) namentlich nicht auf einseitige Beschwerden querulirenden Bürger, die angegriffenen Magistratspersonen, ohne ihnen Gehör oder Untersuchung zu gewähren, des Amtes entsetzen und andere an ihre Stelle bringen. Sie bitten deshalb, man möge zuvor beide Theile entweder im Kammergerichte, oder im Geheimen Rathe vernehmen und in dieser Weise die städtischen Privilegien aufrecht erhalten.

Im 22. Punkte beantragen alle Stände die Wiederaufnahme der seit dem Jahre 1602 ins Stocken gerathenen Codification des märkischen Rechts und schlagen vor, eine gemischte Commission zur Abfassung dieser Arbeit zu ernennen.

In den nun folgenden Punkten bitten die Altmärker um Erhaltung der selbständigen Stellung ihres Quartalgerichts als einer Deputation des Kammergerichts (23); die Uckermärker wünschen den Weiterbestand des zu Prenzlau tagenden Hof- und Landgerichts; die Priegnitzer verlangen die Bestellung des ihnen häufig in den Reversen verheißenen Landeshauptmanns zur Erledigung der Schuldklagen in erster Instanz, ebenso ersuchen die Ruppiner um Über-

tragung der Justiz und Verwaltung in ihrer Landschaft an einen Hauptmann (24). Man erkennt hieraus den traurigen Zustand, in welchen in Folge des Krieges die niedere landesherrliche Gerichtsbarkeit gekommen und zugleich auch, daß das einst so heiß umkämpfte Perleberger Landgericht ganz in Vergessenheit gerathen war. Im 25. Punkte wird um Abstellung des Mißstandes geklagt, daß fiscalische Strafen oft unter Mißachtung der bestehenden Separationsrechte und älterer Hypotheken zuerst eingezogen würden. Auch hier müsse der Justiz ihr freier Lauf gelassen werden, am wenigsten aber empfehle es sich, dem Fiscal einen Antheil an den Strafsummen zu gewähren, man möge anderweit für seine ausreichende Besoldung sorgen.

Endlich wünschen die Stände (28) ein Verbot an das Kammergericht, wüste Güter, deren Contributationsreste die Landschaft habe übernehmen müssen, in Concurs zu ziehen; auch müßten diese Reste stets allen übrigen Schulden vorgehn. Man sieht hieraus, daß die Stände als Gläubiger für sich ein Privilegium beanspruchen, welches sie doch dem Landesherrn für Geldstrafen nicht zugestehen wollen. Je nach der Parteirolle wird also naiv der Rechtsstandpunkt verändert. Sodann bitten sie (42), während der Concurse den Zinslauf zu verbieten, da sonst der erste Gläubiger zum Schaden der übrigen dergleichen Processe endlos hinziehe; auch allen Richtern zu befehlen, gegen diejenigen Ausländer, welche nur auf das alterum tantum der Zinsen erkennten, das Retorsionsrecht zur Anwendung zu bringen.

Man erkennt in allen diesen Beschwerden und Bitten die damalige wirthschaftliche Nothlage, aber trotzdem die Stände Abhilfe vom Kurfürsten erbitten, bisweilen sogar fordern, denken sie nicht daran, irgend eins ihrer Privilegien aufzugeben. Der Staat soll nach ihrer Ansicht genau in den Formen, welche er bei Beginn des großen Krieges hatte, wiedererstehen. Dies war aber schon um deshalb unthunlich, da die Stände einmal übersahen, daß man den Einfluß des letzten Menschenalters nicht verwischen konnte, dann aber war die Macht der Stände auch schon damals geringer gewesen, als ihre Vertreter selbst sich zugestehn mochten. Somit strebten die Stände thatsächlich nicht nach Erhaltung, sondern nach

Erweiterung ihrer Stellung, und dieses Streben brachte sie in Gegensatz zum Kurfürsten, erschwerte die wirthschaftliche Neuordnung des Landes und stellte jeder gesetzgeberischen Thätigkeit ein trübes Prognostikon.

Von Cleve aus resolvirte der Kurfürst unter dem 1. Mai 1652 auf die gedachten Beschwerden der kurmärkischen Stände. Vorsichtig umgeht er zunächst die Forderung derselben, daß im Kammergerichte Bürgerliche und Adlige in gleicher Zahl sitzen sollten, sondern bemerkt nur, daß qualificirte Personen aus beiden Ständen darin vertreten sein sollten. Er will den Räthen die Übernahme von Vormundschaften verbieten, damit sie nicht nur vom Verbrechen, sondern auch vom Verdachte jeder Parteilichkeit bewahrt blieben. Abgelehnt wird dagegen das ebenfalls gewünschte Verbot an die Räthe, Commissionen zu übernehmen. Letztere müßten den Räthen oft übertragen werden, da viele Sachen zu weitläuftig wären, um im mündlichen Verhöre erledigt werden zu können. Da empfehle es sich denn, denjenigen die Rechtsprechung und Entscheidung zu übertragen, welche den Augenschein aufgenommen, die Zeugen verhört und deshalb mit den thatsächlichen Verhältnissen, also der Grundlage für die Rechtsprechung wohl vertraut wären. Es sollten indeß die Commissare jedesmal entweder vom Kurfürsten selbst, oder in seiner Abwesenheit von den hinterlassenen Geheimen Räthen bestellt und die dabei entfallenden Honorare in eine gemeinsame Kasse gebracht werden. Alle Vierteljahre habe dann die Vertheilung des Eingekommenen unter sämmtliche Räthe je nach Verhältnis der von ihnen übernommenen Commissionen zu geschehen. — Man erkennt aus diesem Eintreten für die Commissare, daß der Kurfürst inzwischen von der im Januar 1651 auf Veranlassung des Thomas v. d. Knesebeck erlassenen Verordnung, daß alle Sachen im Kammergerichte im Collegium zu erledigen seien, zurückgekommen ist. So wünschenswerth diese Forderung zur Erzielung einer guten Rechtsprechung war, so wurden doch einerseits die Processe dadurch verlangsamt, andererseits ließ sich auch die Sache kaum durchsetzen. Wollte man nicht — und das kam kaum jemals vor, hätte auch eine erhebliche Verstärkung des Personals erfordert — die Beweisaufnahmen vor dem Collegium

stattfinden lassen, so ergab sich von selbst die Folge, daß bei der Berathung über deren Ergebnis die Stimmen derjenigen Räthe entscheidend waren, vor welchen die Beweisaufnahmen stattgefunden hatten. Diese werden in der Regel auch die einzigen gewesen sein, welche den Inhalt der Acten beherrschten. Blieben aber die Commissionen, gerade mit den vom Kurfürsten angebotenen Cautelen erhalten, so war damit der alte Charakter des Kammergerichts, als einer Civiljury zerstört. Im Belieben des Kurfürsten stand es dann, die Richter für die eine oder die andere, oder auch wohl für jede vor das Kammergericht gediehene Sache zu bestimmen. Der Gerichtshof zerfiel dann thatsächlich in eine Anzahl von Senaten, (wenn man so sagen will) deren Besetzung der Kurfürst in jedem einzelnen Falle variiren konnte. Gegen eine solche Entwicklung des Kammergerichts, ihres ständischen Bollwerks, mußten die Stände auf das Äußerste kämpfen, aber der Kampf wurde ihnen dadurch erschwert, daß ihnen stets die unbestreitbare Forderung entgegengehalten werden konnte, Gelder zur Erhöhung des Personals am Kammergerichte zu bewilligen. Geld zu bewilligen waren aber beim damaligen wirtschaftlichen Verfall und der allenthalben herrschenden Armuth die märkischen Stände außer Stande. Dieser Zustand führte den Kurfürsten zum Siege in dieser Frage, aber der Sieg war für das Kammergericht und die Entwicklung des Rechtslebens in der Mark von unheilvollen Folgen begleitet, welche später — wie dies so oft der Fall — dem Gerichtshofe selbst zur Last gelegt und erst, nachdem sie längst unerträglich geworden waren, in völlig veränderten Zeiten beseitigt wurden.

Der Kurfürst war ein zu einsichtsvoller Politiker, um nicht zu fühlen, daß er für die Durchsetzung dieses Punktes bei den Ständen ihnen Compensationen zu bieten habe. Deshalb verhielt er sich gegen die weiteren Forderungen derselben auf diesem Gebiete äußerst entgegenkommend, ja er trug, wie einst sein Ahnherr Joachim II. kein Bedenken, die misera contribuens plebs, den Bauern, dem Adel zu überliefern und dessen Herrenrechte gegenüber seinen Hintersassen zu stärken. Im einzelnen sind die kurfürstlichen Zugeständnisse auf die besprochenen ständischen Petita folgende:

Die Landesreverse sollen, da sie die praesumtio iuris et de

iure haben, in allen Gerichten beobachtet und dagegen nicht die Einrede zugelassen werden, dieser oder jener Punkt derselben sei thatsächlich nicht zur Ausübung gekommen. Diese Bestimmung bedeutet also, daß den märkischen Gerichten das namentlich vom Kammergerichte häufig angewandte Recht zur Prüfung der Gültigkeit gehörig erlassener Gesetze entzogen ist. Dies ist ein wichtiges Zugeständnis an die Stände; der Kurfürst gab in einem Punkte nach, welcher auch in modernen Verfassungsstreitigkeiten eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

Jeder Gerichtsobrigkeit wird außer für den Fall der Justizweigerung ihr Recht auf die erste Instanz gewährleistet, und ist jede an kurfürstliche Gerichte gelangte Sache an die betreffende Gerichtsherrschaft (Stadtgerichte, Patrimonialgerichte) zu verweisen. Dagegen steht den in erster Instanz Abgewiesenen oder Verurteilten das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsklage offen. Wird aber das erstinstanzliche Urteil bestätigt, so sind die Beschwerdeführer in die Strafe der temere litigantium zu nehmen und mit ernstem Verweise an ihre Obrigkeit zurückzuweisen.

Die Bauern, welche vorsätzlich und hartnäckig über ihre Herrschaft Klagen führen, sind, wenn sich herausstellt, daß sie dazu keine rechtmäßige Veranlassung gehabt, je nach Größe ihres Verschuldens, mit Gefängnis zu bestrafen. Das Auskaufen von Bauern wird denen gestattet, welche die Güter selbst bewohnen wollen und sonst keinen geeigneten Wohnsitz haben; doch sind die Güter den ausgekauften Bauern nach gehöriger Taxation dem vollen Werthe nach zu bezahlen. Es steht ferner jeder Obrigkeit frei, widerspenstige Bauern wegen schwerer Vergehen jedoch nur nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung und ergangenem Urteil auszuweisen. Verweisung aus dem ganzen Lande kann indeß nur nach eingeholter Genehmigung des Landesherrn erfolgen. — Die aus Mitleid der Herrschaften ihren Hintersassen zur Kriegszeit bewilligten Nachlässe an Leistungen und Diensten sollen keiner Obrigkeit beim Einfordern der schuldigen Prästationen präjudicirlich sein.

Der Kurfürst verspricht, sich jedes Eingriffes in die städtische Verwaltung auf einseitige Denunciation hin zu enthalten und den Fall zu Frankfurt, der zur Beschwerde der Städte die Veranlassung

gegeben, nochmals durch Commissare untersuchen zu lassen. Stelle sich dabei heraus, daß der Rath fälschlich denuncirt sei, so werde er derartig gegen die Angeber einschreiten, daß jeder sich in Zukunft vor solchen Fälschungen hüten werde.

Ferner ist der Kurfürst ganz damit einverstanden, daß in den zweifelhaften Fällen (res dubiae) Constitutionen von einer aus den Räthen, Deputirten des Adels und der Städte und Professoren zu Frankfurt zusammenzusetzenden Commission entworfen würden, welche dem gemeinen Rechte, dem Herkommen und Landesgebrauche entsprechen müßten. Er werde gern einer solchen Commission das Mandat zur Vornahme der Arbeit ertheilen. — Dies Versprechen konnte ganz unbedenklich gegeben werden, da es nur die Abfassung von Vorarbeiten betraf und den Rechten des Landesherrn dem etwa hergestellten Entwurfe gegenüber in keiner Weise vorgriff.

Das Justizwesen in der Altmark soll in der alten Observanz erhalten bleiben, und die Appellation gegen die Urteile des Quartalgerichts wie bisher unmittelbar an den Kurfürsten gehen. Halte man dies doch für ein geeignetes Mittel, um die Processe abzukürzen und es sei ja auch in der Altmark der Instanzenzug (Stadtgerichte, bez. Hof- und Landgericht — dann Quartalgericht) ein derartiger, daß jeder mit seiner Nothdurft hinreichend gehört werden könne. Der Kurfürst ist indeß der Meinung, daß es dem Quartalgerichte zu keiner Verkleinerung seines Ansehns gereiche, wenn zur Verhütung weiteren kostspieligen Rechtsganges zunächst vor dem Kammergerichte eine gütliche Einigung zwischen den appellirenden Parteien versucht und erst nach dem Scheitern derselben dem Appellationsprocesse Fortgang gegeben würde. Man sieht hieraus einerseits, wie schwer es den Altmärkern ankommt, dem Kammergerichte zu Kölln irgend eine dem heimischen Quartalgerichte übergeordnete Stellung einzuräumen; andererseits daß der Kurfürst geneigt war, die an ihm gediehenen altmärkischen Appellationen, wenn möglich, durch das Kammergericht erledigen zu lassen; schon um deshalb, weil die Appellation an den Landesherrn Mangels eines zur Erledigung derselben bestimmten Gerichtshofes damals ein trauriges Rechtsmittel war, welches sich in der Mark auf Actenrevision durch eine Universität und Publication des von ihr gefällten

Urteils beschränkte. Auch in diesem Punkte machte sich das Unfertige der seit 50 Jahren gehemmten Entwicklung geltend.

Der Priegnitz wird der erbetene Landeshauptmann zugestanden, vorausgesetzt, daß die Landschaft die Mittel flüssig mache, aus denen er seine Besoldung erhalten könne. Die Justiz in der Grafschaft Ruppin und in den Kreisen Beskow und Storkow (späteren Erwerbungen der Hohenzollern) soll von Hauptleuten verwaltet werden, indeß jedem freistehen, sich statt an diese, an das Kammergericht zu wenden. Diese vorgeschlagene alternative Jurisdiction ist nicht in Kraft getreten, aber die Vorschläge der einzelnen Landestheile zeigen, wie sehr in den Kriegszeiten das Gefühl der Zusammengehörigkeit abhanden gekommen war; jede märkische Landschaft hätte am liebsten eine selbständige Provinz gebildet. Es war der größte Segen für den Staat, oder vielmehr ein Staat wurde dadurch überhaupt erst möglich, daß ein Fürst von der politischen Begabung, Gewandheit und Thatkraft Friedrich Wilhelms diese in der Auflösung begriffenen Gebilde umformte.

Für den Fiscus nahm der Kurfürst nur die im gemeinen Rechte gewährten Privilegien in Anspruch — was allerdings eine sehr weite Deutung zuließ — und verzichtete auf das Vorzugsrecht desselben bei Geldstrafen.

Zugestanden wird ferner das erbetene Aufhören des Zinslaufes während der Subhastationen, dabei wird aber die Erwartung ausgesprochen, daß das Concursverfahren möglichst schnell zu Ende geführt werde. Gegen ausländische Gläubiger soll retorsionsweise die Beschränkung der Zinsen auf das alterum tantum zur Anwendung gebracht werden. Dies sind aber untergeordnete Punkte.

In den Zusatzartikeln zu dieser Resolution erklärt der Kurfürst sich damit einverstanden, daß Deputirte der Stände mit den Kammergerichtsräthen unter Zuziehung einiger Geheimen Räthe die Kammergerichts- und die Landreiter-Ordnung revidirten, um den Mißständen derselben Abhilfe zu verschaffen. In die neue Kammergerichts-Ordnung sei auch die erbetene Bestimmung über das Verschonen ansässiger Schuldner mit Arresten aufzunehmen. —

Die Geistlichen sollen in bürgerlichen Sachen vor den Stadtgerichten oder dem Kammergerichte zu Recht stehn. Bei Streitig-

keiten zwischen den kurfürstlichen Ämtern mit der Ritterschaft oder deren Unterthanen soll ein aus Mitgliedern des Geheimen Raths, des Kammergerichts und der Amtskammer zusammengesetzter Gerichtshof entscheiden, zu welchem bei Grenz- und Jagdsachen noch der Ober-Jägermeister hinzuzuziehen ist. Ferner wird den Ständen die Vorbereitung einer namentlich zur Verhütung jeglichen Luxus bestimmten Polizei-, Kleider- und Tax-Ordnung überlassen. Endlich werden die Gründe sorgfältig gegen einander abgewogen, welche für und gegen die Verlängerung der im Jahre 1643 bewilligten, seitdem aber prorogirten Indulte sprechen. Der Kurfürst behält sich in diesem Punkte zwar seine Entscheidung noch vor, aber aus seinem Vorschlage, dem Kammergerichte die Entscheidung und die Einigungsversuche zwischen Gläubiger und Schuldner anzuvertrauen, geht deutlich seine Stellung in dieser Frage hervor.

Die Resolution vom 1. Mai 1652 enthält so zu sagen die Grundlage zu einer vom Kurfürsten seinen Ständen angebotenen Verfassung, das Äquivalent sollten, abgesehen von der kurfürstlichen Machterweiterung in den angedeuteten Punkten, erhebliche Geldbewilligungen zur weiteren Unterhaltung eines stehenden Heeres bilden. Setzte der Kurfürst nach dieser Richtung hin seinen Willen durch, so steigerte sich damit seine Machtfülle so bedeutend, daß die Compensationen an die Stände noch geringer erscheinen, als sie wirklich waren. So kostete es denn noch manchen Kampf, ehe der letzte vereinigte Landtag Kurbrandenburgs im Jahre darauf im Wesentlichen auf Grund jener Resolution seine Genehmigung zur Tragung der Militärlast ertheilte. Seit dem umfangreichen Landtags-Recesse vom 26. Juli 1653 datirt eine neue Aera für Brandenburg; er bildet die Grundlage für die weitere Entwicklung des Staates.

Im Punkt 16 werden die Hauptzüge der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gegeben. Besetzung des Kammergerichts und der coordinirten neumärkischen Regierung mit tauglichen Personen aus dem Adel- und dem Bürgerstande unter Bevorzugung der Landeskinder. Zunächst Vergleichsversuch, dann rechtliches Verfahren mit möglichster Beschleunigung. Verbot der Übernahme von Vormundschaften durch die Räthe, dagegen Zulassung von Commissionen,

wobei zu bemerken ist, daß der Passus über die Vertheilung der Commissionsgebühren unter die betheiligten Räthe weder beim Kammergerichte noch bei der neumärkischen Regierung zur Durchführung gekommen ist. Auch alle übrigen oben berührten Punkte werden mit meist sehr geringfügigen Änderungen acceptirt; die Stände setzten es z. B. noch durch, daß da, wo die Ertheilung der sog. Aposteln von einer Geldhinterlegung Seitens des Appellanten abhängig, dieser Gebrauch auch ferner beibehalten werden sollte. Die Fiscale sollen an den Geldstrafen keinen Antheil haben. Die Moratorien werden unter den früheren Vorbehalten noch auf zwei Jahre, die aber die letzten sein sollen, verlängert; die von Kriegsoffizieren, namentlich in der Zeit von 1635—1641 erworbenen Schuldverschreibungen werden zwar nicht, wie gebeten war, einfach für nichtig erklärt; jedoch sollen die Städte und sonstigen Schuldner mit der Zwangsvollstreckung nicht übereilt, sondern zunächst mit ihren Einreden: non numeratae pecuniae, rei non sic gestae, violentiae, doli, metus u. s. w. rechtlich gehört werden[1]).

Nach dieser Richtung hin war also der Kurfürst den ständischen Wünschen weit entgegengekommen; auf Kosten der damaligen Gläubiger und des Bauernstandes hatte er wesentliche politische Vortheile erworben. Die Stände, froh im Hinblick auf die augenblickliche Befreiung von dem Drängen ihrer Gläubiger ahnten damals kaum, daß sie im Juli 1653 ihrem Todesurteile zustimmten; seit jener Zeit sind sie absterbende Gebilde, welche zwar noch lange die alten Formen bewahrten, aber Macht und Einfluß immer mehr einbüßten. —

Trotzdem das wiederum auf zwei Jahre verlängerte Moratorium es angezeigt erscheinen ließ, die mit Beziehung auf das Kammergericht und die Landesconstitution in Aussicht gestellte gesetzgeberische Thätigkeit einstweilen noch zu vertagen, glaubten die Stände doch, dem Kurfürsten schon am 3. August 1653 eine Vorschlagsliste für

[1]) Das Kammergericht besaß von dem wichtigen Recesse des Jahres 1653 nicht weniger als drei gleichzeitige Abschriften; in zweien derselben war der einige Punkte ergänzende Receß vom 23. Mai 1664 angehängt. Jetzt befinden sich diese Documente, welche den Kammergerichts-Räthen des 17. Jahrhunderts zum Gebrauche gedient haben, auf dem Geh. Staatsarchive.

die zu ernennende Commission unterbreiten zu müssen. Dies geschah indeß offenbar mehr aus dem Grunde, die wieder in Anregung gebrachte Angelegenheit im Flusse zu erhalten, als daß man schon jetzt hätte in die gesetzgeberische Arbeit eintreten wollen. Dies folgt z. B. daraus, daß damals noch kein volles Einverständnis über alle in die Commission aufzunehmenden Mitglieder vorhanden war, sondern einigen ständischen Gruppen die Wahl der von ihnen zu deputirenden Vertreter noch vorbehalten wurde.

Die Stände schlugen nämlich vor, in die zur Ausarbeitung der Kammergerichts-Ordnung einzusetzende Commission folgende Personen zu berufen: Aus dem Geheimen Rathe: Thomas v. d. Knesebeck; aus dem Kammergerichte: Claus Ernst v. Platen, Erasmus Seidel und Lic. Weitzke. Diese Personen könnten auch an der Bearbeitung der Landesconstitution theilnehmen, und zwar unter Zuziehung des Rathes der Neumärkischen Regierung v. Brandt. Es sei ferner ein Professor der Landesuniversität Frankfurt und der Bürgermeister Bartholomäus Schwarz zu Brandenburg als Vertreter des dortigen Schöffenstuhls zu deputiren. Die Ritterschaft der Altmark und Priegnitz hatte sich über den zu wählenden Vertreter noch nicht geeinigt, ebensowenig die in der Uckermark; dagegen benannte die Ritterschaft der Mittelmark: Hans Ludwig v. d. Gröben und Dietlof Friedrich v. Barfuß. Die Städte der Mittelmark schlugen den Hofrichter der Uckermark, die Bürgermeister Zarlang-Berlin, Paul Brunnemann-Kölln, Georg Krusemark-Perleberg und den Syndikus zu Kölln vor, welche auch zur Berathung der Landesconstitution hinzuzuziehen seien. An letztgedachter Arbeit sollten auch Deputirte der Altmark und der Neumark theilnehmen, aber die neumärkische Ritterschaft hatte sich über den von ihr zu berufenden noch nicht verständigt und die neumärkischen Städte erst über einen der drei von ihnen zu nominirenden, nämlich den Landschafts-Syndikus Dr. Weidener; die altmärkischen Städte benannten den Syndikus Johann Jakob Kratz zu Stendal.

Es sollte also eine Commission, bestehend aus Thomas v. d. Knesebeck, der offenbar als Vorsitzender in Aussicht genommen war, drei Kammergerichtsräthen, je einem Vertreter der altmärkisch-priegnitzer und der uckermärkischen, sowie dreien der mittelmärkischen Ritter-

schaft und ebenso je einem Vertreter der Städte der Priegnitz und der Uckermark und dreien aus der Mittelmark die Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung berathen. Die Commission ist also nach denselben Principien wie drei Jahre zuvor ausgewählt, ja die Personen sind größtentheils dieselben; auf die Mitarbeit des schwer leidenden Vicekanzlers Kohl glaubte man indeß damals nicht mehr rechnen zu dürfen. Dieselben Personen sollten dann unter Zuziehung eines Raths der neumärkischen Regierung, je eines Vertreters der Landesuniversität, des Schöffenstuhls zu Brandenburg, der Ritterschaft in der Neumark und der altmärkischen Städte, sowie dreier Deputirten der neumärkischen Städte als verstärkte Commission zugleich die Landes-Constitution berathen. Für die Kammergerichts-Commission (wenn man so sagen darf) waren also 14, für die andere 22 Personen als Theilnehmer ins Auge gefaßt. Die Veranlassung zu dieser Verschiedenheit ist einleuchtend; die Landes-Constitution sollte sich in ihrer Geltung auf die ganze Mark erstrecken, daher waren auch altmärkische wie neumärkische Vertreter der Regierung, des Adels und der Städte hinzuzuziehen; sie sollte res dubiae aus der Welt schaffen, deshalb der Vertreter der Landesuniversität; und sie mußte naturgemäß auch strafrechtliches Material in ihr Arbeitspensum hineinziehen, (man denke an die in früheren Entwürfen regelmäßig wiederkehrenden Verordnungen gegen Wild- und Holzfrevel) darum war es angebracht, ihr ein Mitglied des Schöffenstuhls beizugeben. — Dagegen konnte sich die Wirkung der Kammergerichts-Ordnung, nachdem die Altmärker im Reverse von 1653 die völlige Gleichstellung ihres Quartalgerichts durchgesetzt hatten, und die einst mit Erfolg versuchte Unterordnung des neumärkischen Kammergerichts unter das zu Kölln längst rückgängig gemacht war, nur noch auf Mittelmark, Uckermark und Priegnitz erstrecken. Deshalb wurden auch nur Vertreter der Stände dieser Landestheile zur Mitwirkung aufgefordert; auch fielen hier die Gründe für die Beiordnung eines Frankfurter Professors und eines Schöffenstuhl-Beisitzers fort. Dagegen war es sachgemäß, in diese Commission die Vorsteher der landesherrlichen Untergerichte in der Uckermark und der Priegnitz, dort den Hofrichter zu Prenzlau, hier den Perleberger Bürgermeister, den Vorsitzenden des zwar längst bedeutungs-

los gewordenen, aber noch immer vegetirenden Landgerichts der Priegnitz aufzunehmen. Jedenfalls ist die beabsichtigte engere und weitere Commission ein neuer Belag für das Vorhandensein centrifugaler Kräfte bei den märkischen Ständen im Jahre 1653; kein Wunder, wenn sie immer mehr zerfielen.

In diesem und im nächsten Jahre ist von einem Wirken der Commission keine Rede, was durch die oben berührten Zeitverhältnisse hinlänglich erklärt wird; erst am 21. Februar 1655 bitten die Stände, der Kurfürst möge einen Termin zum Zusammentreten der Mitglieder bestimmen. Inzwischen hatte man sich auch über sämmtliche Personalfragen geeinigt; die Ritterschaft der Altmark und Priegnitz hatte den gleichnamigen Neffen des Vorsitzenden Thomas v. d. Knesebeck, den Sohn des einflußreichen Landeshauptmanns Hempo, berufen; die Ritterschaft der Uckermark den reichen Grundherrn Stephan Berndt v. Arnim; die der Neumark Rüdiger v. Wedell; die Wahl des Universitäts-Vertreters war auf Professor Dr. Johann Brunnemann gefallen, der ebenfalls zur Theilnahme bestimmte Hofrichter der Uckermark war damals Gottfried Weiler, Syndikus von Kölln, Sebastian Rohwendt. Diese sämmtlichen Personen wurden nun am 28. Februar 1655 durch kurfürstliches Schreiben auf den diesjährigen Sonntag Jubilate nach der Residenz Berlin-Kölln zur Vornahme der Arbeiten eingeladen. Inzwischen hatte sich auch die Überzeugung durchgedrungen, daß es manche sachlichen Unzuträglichkeiten haben werde, wenn man die Mitglieder der verstärkten Commission von den Berathungen über die Kammergerichts-Ordnung ausschlösse. Wollte man in der Neumark auch keinen Titel von der Competenz des dortigen Kammergerichts aufopfern und wachten die Altmärker auch ängstlich über die Gerechtsame ihres Quartalgerichts, so fühlte man doch allseitig, daß man sich über gewisse Grundformen des Verfahrens vor den drei Gerichten möglichst ins Einvernehmen setzen müsse, wollte man nicht in der trotz aller centrifugalen Strömungen einheitlichen Mark einen entsetzlichen Rechtszustand herbeiführen. Daß man im Februar 1655 zu dieser Erkenntnis gekommen, war immerhin ein erfreulicher Fortschritt gegen die Anschauungen im August 1653.

Die Ausfertigung der Einladungsschreiben an die einzelnen

Commissare war bereits verfügt, da trat abermals ein neuer Aufschub ein; die Ausfertigung unterblieb und die schon so oft verschleppte Sache schien schon im ersten Vorbereitungs-Stadium stecken bleiben zu sollen. Diesmal war indeß der Aufschub sehr erklärlich. Die Verwicklungen zwischen Polen und Schweden, welche damals unerbittlich zur Katastrophe drängten, machten neue und immer größere Geldforderungen an das Land nothwendig, und die in Berlin tagenden Ausschüsse der Stände hatten alle Mühe, jetzt Mittel und Wege zu finden, um die Erfordernisse des verhängnisvollen Augenblicks mit den Kräften des kaum von den Wunden des großen Krieges etwas geheilten Landes in Einklang zu bringen. Außerdem aber verstarb am 30. März 1655 derjenige Mann, welchem wohl die Hauptarbeit zugedacht war, Erasmus Seidel, und schon dieser Umstand würde den abermaligen Aufschub hinlänglich motiviren. Während der Gerichtsferien dieses Jahres vertauschte das Kammergericht die nunmehr seit über ein Jahrhundert benutzten, damals dem Joachimsthalschen Gymnasium interimistisch überwiesenen Räume mit solchen in dem neu ausgebauten Flügel an der heutigen Schloßfreiheit, woselbst die Sitzungen am 17. September 1655 eröffnet wurden[1]). Das Kammergericht unter Dach und Fach zu bringen, war aber leichter, als die Verfassung des Gerichtshofes zu regeln.

Trotzdem wurde auch an diese Frage wieder herangetreten, nachdem der nordische Krieg, dessen bunte Wechselfälle dem Kurfürsten klug benutzte Gelegenheiten gaben, sein überlegenes staatsmännisches Talent zu entwickeln und sich zum souveränen Herzoge in Preußen aufzuschwingen, in weiter Ferne ausgebrochen war und die Mark keine unmittelbare Kriegsgefahr mehr zu befürchten hatte. In der Vorrede eines im Jahre 1659 erschienenen Werkes des Frankfurter Professors Dr. Johann Brunnemann, also des designirten Vertreters der Universität Frankfurt, sagt derselbe nämlich, der Kurfürst habe zur Abkürzung und rascheren Erledigung der Processe vor drei Jahren eine Versammlung von Räthen und Rechtsgelehrten berufen, um über diesen Punkt reiflich zu berathen und hiernach das Verfahren zu verbessern. Da Brunnemann aber fort-

[1]) M. F. Seidels Abriß in den Beilagen.

fährt, die Sache sei so schwierig und reifer Vorbereitung bedürftig, daß er sich entschlossen habe, darüber ein Werk — 202 Seiten in Quart[1]) — zu schreiben, so könnte man allein hieraus schon folgern, daß jene Berathungen ebenfalls ergebnislos verlaufen sind.

Man wird dieses Resultat vielleicht am besten begreifen, wenn man einen Blick auf die designirten Gesetzgeber wirft. Da war zunächst der ältere Thomas v. d. Knesebeck, das Musterbild eines treuen altmärkischen Edelmanns, hochverdient um seine Heimat in den Gewittern des dreißigjährigen Krieges, aber wir haben bereits gezeigt, daß er von der Gesetzgebung nichts erwartete und stets als das Universalmittel zur Herbeiführung gesunder Zustände eine stramme Disciplin für erforderlich hielt. Sein gleichnamiger Neffe hatte kaum Gelegenheit gehabt, irgendwelche Talente damals zu bewähren, denn er trat schon im Jahre 1656 als Prinzenerzieher in den Anhaltischen Hofdienst. Claus Ernst v. Platen war ein geschickter Verwaltungsmann, in vielen verantwortlichen Stellungen benutzt und allen gewachsen; aber er, wie die übrigen an Bedeutung ihm nicht gleichkommenden Vertreter des Adels, waren nicht in der Lage, einen selbständigen Entwurf aufzustellen; ihr Wille, ja man kann sagen, das Mandat ihrer Standesgenossen, ging nur dahin, eifrig darüber zu wachen, daß ja nicht in einem Punkte den adligen Privilegien Abbruch geschehe.

Wohl in der gleichen Lage, wie diese Edelleute, befanden sich die zugezogenen Rathsverwandten; auch sie hatten die redliche Absicht, die Rechte der Städte, namentlich das der ersten Instanz, mit aller Kraft zu vertheidigen; mehr wollten sie nicht, mehr konnten sie auch nicht. Aus der im Knopfe der Berliner Nikolaikirche aufbewahrten Autobiographie eines jener Stadtdeputirten, des Michael Zarlang, ergibt sich deutlich dieser Standpunkt. Er erwähnt seine Zuziehung zu jener gesetzgeberischen Commission lediglich als einen den Ständen geleisteten Dienst, ohne sich irgendwie weiter über seine demnach wohl sehr bedeutungslos gebliebene Thätigkeit zu äußern.

[1]) Tractatus iuridicus de processu fori legitime instituendo et abbreviando, litigiorumque anfractibus praescindendis et iure communi, ordinationibus iudiciorum et nuperrimo recessu imperii editus a Johanne Brunnemanno J. U. D .... Lipsiae. MDCLIX.

Die eigentliche Arbeit mußte also auch diesmal auf den Schultern der beigeordneten gelehrten Beamten ruhen. Da war es denn verhängnisvoll, daß gerade derjenige Mann, der unzweifelhaft am besten im Zusammenhange war, der Geheime Rath Erasmus Seidel, nicht mehr mitwirken konnte. Er hatte im Jahre 1642 den oben besprochenen Entwurf seines Freundes Kohl mitberathen (s. S. 207) und er wäre völlig geeignet gewesen, auch selbständig einen annehmbaren Entwurf auszuarbeiten. Denn Erasmus war ein Mann, welcher nicht nur hohe juristische Bildung besaß, sondern auch jenen feinen Tact und jene diplomatische Gewandtheit, welche einer tüchtigen Leistung, also in diesem Falle einem Entwurfe, den Erfolg, d. h. die Annahme Seitens des Landesherrn und der Stände gesichert hätte. Er war ein gescheuter und biegsamer Mann, mit einem Zuge französischer Bildung, der auf seinem uns durch Martin Friedrich, seinen Sohn, erhaltenen Porträts völlig den Typus der Abbés führt, welche damals an katholischen, aber auch protestantischen Höfen eine mannigfach bedeutsame Rolle zu spielen begannen. Daß er aber mit weltmännischem Tacte ein scharfer und gut beanlagter Jurist war, dafür liefert namentlich seine im Todesjahre (1655) zu Berlin bei Runge erschienene ‚Synopsis et brevis assertio iuris et universalis successionis . . in ducatus Cliviae, Juliae, Montium . . . Marcae et Ravensbergae . .' den deutlichsten Beweis. Es ist eine scharfsinnig, wenn auch etwas weitläuftig geführte Vertheidigung der kurfürstlichen Ansprüche auf das ganze Jülichsche Erbe gegen die zahlreichen übrigen Prätendenten. Jedenfalls war Erasmus kein bloßes Repertorium von Gelehrsamkeit, sondern er besaß die Fähigkeit zur praktischen Verwerthung seines Wissens. Beides ist nicht immer verbunden.

Weit unter Seidel stand in jeder Beziehung sein Schwiegersohn Lic. Peter Weitzke; er war ein brauchbarer Beamter, aber kein bedeutender Mann, indeß hatte er den Vorzug, mit den Traditionen Kohls und dessen Arbeiten vertraut zu sein und war somit im Stande, die jetzt erforderte gesetzgeberische Thätigkeit an die seit dem Jahre 1642 unterbrochene Kohls anknüpfen zu können.

Immerhin kam, da auch unter den übrigen damals im Geheimen Rathe und am Kammergerichte befindlichen Juristen keiner

war, der Beruf und Fähigkeit zu legislativen Arbeiten gehabt hätte, der Frankfurter Professor Dr. Johann Brunnemann in die Lage, in jener Commission eine bedeutendere Rolle zu spielen, als er dies sonst wohl vermocht hätte[1]). Brunnemann war im Jahre 1608 zu Kölln a. d. Spree als Sohn eines Geistlichen geboren und nach erhaltenem Schulunterricht in seiner Vaterstadt im Jahre 1627 zum Studium der Philosophie nach Wittenberg gegangen, wo er auch den Magistergrad erwarb. Die Kriegsstürme trieben ihn drei Jahre später in die Heimath zurück; er lehrte an der Universität Frankfurt und wurde hier am 1. Mai 1636 ordentlicher Professor der Logik und im October 1637 Licentiat beider Rechte, ohne indeß damals schon seine philosophische Lehrthätigkeit aufzugeben. Im Jahre 1640 trat er zur Jurisprudenz über, las die Institutionen und hielt ein Seminar. Im Jahre 1643 erhielt er die Professur der Pandekten, drei Jahre später die des Codex, las indeß auch Civil- und Strafproceß; im März 1653 wurde er ordentlicher Professor, erhielt die Professur des Kirchenrechts (professio decretalium), las aber im Jahre 1657 wieder Civilproceß, diesmal in der Absicht, die Mittel zu erläutern, mit denen man die Processe abkürzen könne. Er wirkte also damals auf seinem Lehrstuhle wissenschaftlich und erziehend auf dem Gebiete, auf welchem die Gesetzgebung Abhilfe schaffen sollte. Dies war der Bildungsgang des Frankfurter Professors, dem allgemein werkthätige Nächstenliebe und ungeheuchelte Frömmigkeit in so hohem Grade nachgerühmt wurde, daß er den ehrenden Beinamen des iurisconsultus religiosus erhielt. Auch sein Porträt würde man kaum für das eines Juristen halten; es scheint selbst im Kostüme eher einen Geistlichen darzustellen. Seine Stellung zu den einflußreichsten Geheimen Räthen war eine vortreffliche; mit Wesenbeck und v. Jena stand er in mannigfachen literarischen Beziehungen; Otto v. Schwerin war ihm ein wohlwollender Gönner. Bis an sein Lebensende hat Brunnemann den Professor der Logik nicht verleugnet; wie diese mit festen unveränderlichen Gesetzen rechnet, so erschien ihm auch das Recht als eine gegebene unwandelbare Größe. Deshalb sein Grundsatz,

[1]) Über Brunnemann vergl.: Küster Collectio opusculorum .... 3. Stück S. 24 ff; Küster reproducirt dort auch das Porträt des berühmten Juristen.

man müsse das Recht nicht für die Menschen, sondern die Menschen für das Recht schaffen. Das Recht aber war für Brunnemann einzig das gemeine, wie es sich bis dahin entwickelt hatte. Seine Ansicht über Gebräuche und Landesgesetze konnte er, wie einst Christian Distelmeier in die Worte zusammenfassen: je näher sie dem gemeinen Rechte kommen, desto vernünftiger sind sie; je weiter sie sich davon entfernen, desto verwirrter. —

Bei diesen Anschauungen Weitzkes und Brunnemanns war es klar, daß, so lange letzterer nicht für ein eigenes Project eintreten konnte, das von Kohl im Jahre 1642 ausgearbeitete an ihnen warme Vertheidiger finden mußte; denn Kohl hatte ja auch im gemeinen Civilprocesse, wie derselbe sich am Reichskammergerichte entwickelt hatte, das Heilmittel für alle Schäden des märkischen Gerichtshofes zu finden geglaubt und seine Bestimmungen über das Verfahren völlig in die gemeinrechtlichen Formen gegossen, was um deshalb nicht zu schwierig war, da der Proceß vor dem märkischen Kammergerichte sich ja, allerdings mit manchen Abweichungen auf dem Boden des gemeinen Civilprocesses gebildet hatte. Anstoß bei den Ständen konnte nur der Hauptkern des Kohlschen Entwurfs (die Verhandlungstermine) erregen; fast alles Übrige war nur eine Zusammenfassung längst bestehenden Brauches. Es wurde daher, jedenfalls noch unter Knesebecks Vorsitz, ein neues Project in Arbeit genommen, bei welchem die dem Kohlschen eigenthümlichen „Gerichtswochen" weggelassen, dagegen die Bestimmungen des Reverses von 1653 berücksichtigt wurden. Man befand sich indeß noch im Vorbereitungs-Stadium, als am 1. Februar 1658 Thomas v. d. Knesebeck verstarb, nachdem er bis zuletzt seine Kräfte im Dienste des Vaterlandes verwendet hatte. Er war, was hier hervorgehoben werden mag, wenn auch seine Leistungen auf dem Gebiete der Justiz sehr fragwürdige sind, ein in schweren Zeiten vielfach erprobter und stets treu erfundener Vasall seines Fürsten, eine Stütze seines Vaterlandes und ein opferbereiter Herr seiner Hintersassen gewesen.

3. Bis zum Jahre 1679.

Für das Kammergericht hatte Knesebecks Tod zunächst die Folge, daß der Kurfürst den ältesten adligen Rath desselben Lucius v. Rahden, (Rochow war inzwischen gestorben und Platen seit 1651 in den Geheimen Rath aufgenommen) zum Vicekanzler, d. h. zum Vorsitzenden des Kammergerichts ernannte, also an die Stelle berief, welche Knesebeck bisher thatsächlich, wenn auch ohne den Titel bekleidet hatte. Damals bestand das Kammergericht aus den adligen Räthen: Otto v. Grote, v. Börstel, Wambold v. Umbstadt und den bürgerlichen: Reinhardt, Weitzke, M. F. Seidel und die im Jahre 1653 berufenen Gabriel Luther und Andreas Kossel. Rechnet man dazu, daß noch im Laufe des Jahres Bogislav v. Somnitz und Hasse Adam v. Wedell zu Räthen ernannt wurden, so läßt sich die Absicht erkennen, unter einem adligen Vicekanzler möglichst gleichviel adlige und bürgerliche Räthe zu vereinigen. Dieser Bruch mit dem unter Kohls Leitung eingerissenen Zustande war ebenso ein offenbarer Erfolg der ständischen Opposition, wie der sie darin unterstützenden politischen Richtung und Thätigkeit seines Nachfolgers.

Diese tief einschneidende Änderung ging indeß nicht ganz ohne inneren Kampf vor sich. Die adligen Räthe bildeten jetzt eine geschlossen den bürgerlichen gegenüber stehende Gruppe mit mannigfachen Prätensionen auf eine bevorzugte Stellung. Die Bürgerlichen empfanden dies schmerzlich, namentlich aber, daß der ihnen allen mit Ausnahme von Luther und Kossel an Dienstalter nachstehende Rahden zum Vicekanzler ernannt war. Dieser Mißstimmung gab der ebenfalls übergangene M. F. Seidel einen fast tragischen Ausdruck[1]). —

Der Einfluß, welchen Thomas v. d. Knesebeck in Folge seiner mannigfachen Verbindungen mit dem heimischen Adel beim Kurfürsten ausgeübt hatte, war schon seit längerer Zeit auf den diplomatisch gewandten pommerschen Edelmann, den seit dem Jahre 1648 vom Kaiser in den Reichsfreiherrenstand erhobenen Otto v. Schwerin übergegangen, welcher schon Conrad v. Burgsdorff vom

[1]) Siehe Beilagen.

Hofe verdrängt hatte und fast in allen Punkten das Widerspiel von Knesebeck war. Während dieser das Urbild eines altmärkischen Junkers, treu seinem Fürsten aber nicht geneigt war, einen Zoll von den Rechten seines Standes zu opfern; während er fest und aufrecht auf seiner Scholle stehend ebenso gewillt war, seinen Erben den altväterlichen Besitz wie seinen Standesgenossen ihre Rechte und Privilegien ungeschmälert zu hinterlassen, war Schwerin der in Anlehnung an seinen Fürsten kühn aufstrebende Hofmann. Mit vornehmer Ironie blickte er auf die märkischen Stände, für die er, der geborene Pommer, kein Herz hatte, auch dann nicht, als er der rastlos erwerbende, vielleicht der reichste Grundherr und vornehmste Edelmann im Lande geworden war. Er gönnte dem Kurfürsten jeden Sieg über die Stände aus vollster Überzeugung; stieg der Herrscher, konnte er selbst mitsteigen. Die absterbende und die neu anbrechende Zeit können keine schärferen Verkörperungen finden, als den Junker Knesebeck und den Hofmann Schwerin.

Unmittelbar nach Knesebecks Tode ward von dem neuen Vorsitzenden des Kammergerichts v. Rahden Abhilfe verschiedener Mißstände, deren Beseitigung bisher nicht gelungen war, beim Kurfürsten erbeten. Der Hauptpunkt betraf die Einmischung des Geheimen Raths in die Rechtspflege, welche das Ansehn beider Behörden gleichmäßig schmälerte, da von den Sprüchen des Geheimen Raths oft genug noch eine Appellation an das Kammergericht anzustellen versucht wurde, andererseits erschien dieser Gerichtshof jeder festen Grundlage entbehrend, wenn fortwährend der Geheime Rath in seine Jurisdiction eingreifen konnte. Deshalb erließ der Kurfürst unter dem 13. März 1658 eine Instruction an den Geheimen Rath, in welcher er demselben verbot, Privatsachen anzunehmen, wenn nicht feststände, daß die Parteien sich mit der ergehenden Entscheidung beruhigen würden. Da indeß in dem Reverse vom Jahre 1653 verschiedene Streitsachen, welche ebenso in die Verwaltung wie in die Rechtspflege hineinreichten, dem Geheimen Rathe zugewiesen waren, so sollten der Vicekanzler, der kurz zuvor zum Geheimen Rath ernannte Kammergerichts-Rath v. Grote, der Landschafts-Director v. d. Gröben und der bürgerliche Rath Reinhardt diese Sachen unter Mitwirkung der abkömmlichen

Geheimen Räthe entscheiden. Aus der Zusammensetzung dieses Collegiums kann man den Schluß ziehen, daß der Versuch gemacht werden sollte, eine Art höchstes Tribunal für die kurfürstlichen Lande zu begründen; denn bei den Projecten eines Appellationsgerichts unter Joachim Friedrich war man auch stets davon ausgegangen, kurfürstliche Räthe und Mitglieder der Stände in dassebe zu berufen.

Die starke Betheiligung des Kammergerichts an dieser Commission, der vorwiegend die Entscheidung über die in Gefolge des Krieges entstandenen Verhältnisse (Entschädigungen, Contributionsreste u. s. w.) zufallen sollte, erklärt es, daß M. F. Seidel in seiner Kammergerichts-Geschichte meint, im Jahre 1658 seien die Kriegs- und Contributionssachen vom Geheimen Rathe an das Kammergericht gekommen[1]). Die jetzt als eine Art Nebenbehörde des Geheimen Raths verordnete Justiz-Commission desselben hätte sich sehr wohl, vorausgesetzt, daß man ihr ausreichende Hilfskräfte beigab und endgültig mit dem Systeme der Actenversendung brach, zur Selbständigkeit entwickeln und die Bearbeitung der an den Kurfürsten gehenden Appellationen übernehmen können. Daß diese Entwicklung nicht eintrat, lag aber zum größten Theile an der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse und der Privilegien der einzelnen Landgebiete des im Werden begriffenen Staates.

Unmittelbar vor Erlaß jener die Grenzen zwischen der Jurisdiction des Kammergerichts und der Justiz-Commission des Geheimen Raths abgrenzenden Instruction, waren unter dem 3. und 12. März 1658 kurfürstliche Verfügungen ergangen, um Übelständen am Kammergerichte abzuhelfen, welche, wenn sie thatsächlich vorhanden waren, kein günstiges Licht auf den Gerichtshof werfen. Man darf indeß nicht vergessen, daß, wie im Januar 1651, als Knesebeck an Kohls Stelle trat und so viel zu tadeln fand, auch im März 1658 in Lucius v. Rahden ein neuer Vorgesetzter soeben eingesetzt war. Ein solcher hat immer den Wunsch, es noch besser, wie sein Vorgänger zu machen, und mancher hofft bisweilen zuviel von einer Änderung der Beamten oder des Verwaltungssystems. Bei manchem kommt noch dazu die Rücksicht auf den eigenen Ruhm;

---

[1]) Siehe Beilagen.

werden die beim Amtsantritte vorgefundenen Zustände, für die ein Anderer die Verantwortung zu tragen hat, recht pessimistisch hingestellt, dann läßt sich, wenn man selbst nichts Bedeutendes leistet, die Schuld auf die Vergangenheit schieben; andernfalls hat man das Verdienst des Reorganisators. Diese Art Dunkelmalerei Seitens neu antretender Beamten stand im 16., 17. und 18. Jahrhundert in vollster Übung; heute ist sie mit Recht fast völlig außer Gebrauch gekommen. Dies war vorauszuschicken, um den Maßstab für die dem Kamergerichte in jenen beiden März-Verordnungen gemachten Vorwürfe zu gewinnen.

„Nicht geringe Irrungen und Confusion“ sollten dadurch entstanden sein, daß die Parteien die ausgefertigten Abschiede bisweilen erst nach Jahren zur Untersieglung eingereicht hätten (vermuthlich um die Bezahlung des sog. Siegelgeldes hinauszuschieben); ja die Parteien und Advocaten hätten auch die auf ihre Anträge ertheilten Beschlüsse gar nicht ausfertigen lassen, falls diese ihnen nicht günstig erschienen. Der Kurfürst befiehlt deshalb, daß kein Abschied vor Untersieglung den Parteien zu zeigen ist; daß vielmehr die Protonotare und Kreisschreiber, womöglich im Kammergerichte selbst, die Ausfertigungen herstellten und mit einem Verzeichnis dem Thürknechte einhändigten. Dieser hat dann die Gebühren einzufordern, die bezahlten Sachen zur Untersieglung zurückzureichen und das empfangene Geld in eine Kasse zu thun, aus welcher es dann alle acht Tage oder an jedem Gerichtstage unter die betreffenden Protonotare und Kreisschreiber zu vertheilen ist. Diese haben alle Vierteljahr ein Verzeichnis der Sachen, in denen Ausfertigungen hergestellt sind, und ein besonderes über die nicht zur Siegelung gebrachten, unabgeforderten Sachen einzureichen. Letztere sind dann im Kammergerichte zu deponiren, ebenso hat der Thürknecht ungesiegelte Sachen dort liegen zu lassen und erst nach der Sieglung in seine Wohnung zu nehmen. Als empfehlenswerth wird sodann noch die Bestimmung bezeichnet, daß die Kreisschreiber richtige Protocolle über alles, was sie auszufertigen bekämen, hielten, damit sie die Räthe über den Verlauf der Sachen unterrichten könnten und die Herstellung von Copien verlorener Decrete erleichtert würde; zugleich ließe sich dann auch vermeiden, daß — was auch schon

vorgekommen — in derselben Sache widersprechende Decrete ergingen.

Dies ist der wesentliche Inhalt der Verordnung vom 3. März 1658[1]), welche also vorwiegend auf die Verbesserung des Bureaudienstes am Kammergerichte hinzielt. In ähnlicher Weise hatte fast jeder neue Vorsitzende desselben unter dem Namen des Kurfürsten Pflichttreue und Abstellung einzelner Mißstände von den Subalternen gefordert. Wenn aber so der Erlaß vom 3. März weder auffällig noch verletzend gegen die darin erwähnten Beamten ist, so wurde in der Verordnung vom 12. März 1658[2]) die volle Schale des Zorns auf die damaligen Stiefkinder der Justiz, die Anwälte, ausgegossen. Auch hier sind die Vorwürfe zum Theil sehr alt, aber eigenartig berührt der scharfe Ton, in welchem die Anwälte zurechtgesetzt werden. Nach zwei Seiten hin wird das Verhalten derselben gerügt; die eine betrifft das Benehmen im Termine, die andere die Verschleppungen, welche abzuschneiden versucht werden. Den Advocaten und Parteien wird vorgeworfen, daß sie die Räthe nicht gehörig respectirten, in das Sitzungszimmer unordentlich hinein- und wieder aus demselben hinausliefen, „Gewäsche" in den Audienzen trieben und sich gegenseitig mit ehrenrührigen Worten beschimpften. Dies wird den Advocaten bei Strafe der Suspension, in schlimmeren Fällen bei Remotion von ihrem Amte, den Parteien bei einer Geldstrafe von 10—20 Thalern verboten. Dem Vicekanzler und den Räthen wird die Aufrechterhaltung der Sitzungspolizei nach dieser Richtung hin zur Pflicht gemacht; sie haben auch darauf zu achten, daß die Advocaten weder in den Sitzungen im Zimmer umherlaufen, oder sich setzen (letzteres kann den Parteien gestattet werden), noch gar hinter die Schranken an den Sitzungstisch treten oder in den dort liegenden Acten herumblättern.

Wichtiger sind die versuchten Hilfsmittel gegen Verschleppungen. Advocaten und Parteien, welche auf gehörige Ladung nicht rechtzeitig erscheinen, sollen um einen Ducaten gestraft werden. Haben

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. 2. 1. Nr. 27.

[2]) Mylius a. a. O. tom. 2. 1. Nr. 28.

die Räthe in den Vergleichsverhandlungen nach Scheitern des Versuchs gütlicher Einigung in klaren Sachen (d. h. solchen, in denen nur die Rechtsfrage, nicht aber die Thatfrage zweifelhaft) einen Abschied ertheilt, so wird jede Discussion über denselben verboten und kann er nur mit dem Rechtsmittel der Appellation angegriffen werden. Diese aber soll nicht gemißbraucht werden, ein Wunsch, der also in die Form einer lex imperfecta gekleidet ist.

Aber man blieb an leitender Stelle bei diesen immerhin untergeordneten Mitteln, die Zustände am Kammergerichte im Verwaltungswege zu regeln, nicht stehen; der Kurfürst wurde vielmehr für den Gedanken gewonnen, durch eine landesherrliche Verordnung Bestimmungen über das Verfahren an jenem Gerichtshofe einstweilen und auf so lange zu erlassen, bis sich die Stände über ein an deren Stelle zu substituirendes Gesetz geeinigt haben würden. Der den Kurfürsten dabei leitende Gesichtspunkt war offenbar ein doppelter; zunächst war es wirklich wünschenswerth, wenn die nachgerade veraltete Reformation vom Jahre 1540 durch ein neues Regulativ cum vi legis ersetzt wurde; dann aber — und der Kurfürst war ein viel zu einsichtiger Mann, um auch diesen Vortheil zu übersehen — hatten die Stände seit fast drei Menschenaltern den unanfechtbaren Beweis geliefert, daß sie vor lauter Bedenken nicht im Stande, weder eine neue Kammergerichts-Ordnung selbst herzustellen, noch einen von der Regierung angebotenen Entwurf zu sanktioniren. Die Interims-Verordnung hatte also alle Aussicht, recht lange in Kraft zu bleiben und durch jahrelangen Gebrauch von selbst zum Gesetze zu werden. Der Kurfürst befand sich demnach in der Lage, in diesem Falle wie ein unumschränkter Herrscher, ohne Rücksicht auf die Stände, alles dasjenige in seine Verordnung aufzunehmen, was ihm beliebte, namentlich aber alles fortzulassen, was ihm unwillkommen war. Staatsrechtlich war die Frage, ob der Landesherr zum Erlaß einer solchen Interims-Verordnung berechtigt war, oder nicht, schwer zu beantworten. Zunächst konnte allerdings nicht bezweifelt werden, daß es sich in diesem Falle nicht um den Erlaß einer administrativen Verordnung, welcher dem Landesherrn allein zustand, handelte; sondern, daß die Regelung des Verfahrens vor dem Kammergerichte durch Gesetz, d. h. unter Mitwirkung der Stände

zu erfolgen hatte. Nach dieser Richtung hin waren die ständischen Rechte nie bestritten worden. Somit blieb dem Kurfürsten nur der von verschiedenen Staatsrechtslehrern (so z. B. vom alten Köppen) vertretene Grundsatz zur Begründung seines Rechtes übrig, daß der Landesherr im Falle des Nothstandes ohne Rücksicht auf seine Stände Verordnungen mit Gesetzeskraft zur Abhilfe desselben erlassen könne. Der Kurfürst, als ein durch seine Stände beschränkter Monarch, war also auf jene Ausnahmebestimmung für den Nothstand angewiesen, welche auch noch heute nach Art. 63 der Verfassung den Preußischen König zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft berechtigt. — Konnte aber in diesem Falle wirklich von einem Nothstande, oder — wie es damals hieß — von einer „Nothdurft" die Rede sein? Hatte man sich so lange, ohne ein besonderes Proceßgesetz im Kammergerichte mit der Anlehnung an den gemeinen Civilproceß und die Praxis des Reichskammergerichts beholfen, so lag eigentlich im Juli 1658 kein besonderer Grund vor, diesen seit vielen Jahrzehnten bestehenden Zustand plötzlich als unerträglich zu bezeichnen. Andrerseits wünschten die Räthe, dies ist unverkennbar, damals selbst, endlich einmal einen festen Boden unter ihren Füßen zu haben, und Thomas v. d. Knesebeck, der dieses Mittel aufs Äußerste perhorrescirt haben würde, war todt.

Am 5. Juli 1658 unterzeichnete der Kurfürst die Interims-Verordnung, nachdem längere Berathungen darüber im Geheimen Rathe stattgefunden hatten, und dieselbe erschien darauf im Druck beim Berliner Drucker Runge auf schlechtestem Papier mit einem entsetzlichen, das große kurfürstliche Wappen darstellenden Titelholzschnitte in klein Quart. — Sie beginnt mit der Erklärung des Kurfürsten, daß er sich aus erheischender Nothdurft dazu entschlossen habe, über einige das Verfahren vor dem Kammergerichte betreffende Punkte eine Verordnung zu erlassen, welche jeder so lange zu befolgen habe, bis künftig mit Bewilligung der Landstände eine vollständige Kammergerichts-Ordnung erlassen sein würde. Die Punkte, welche geregelt werden, sind im einzelnen folgende:

1—3. Anträge an das Kammergericht.

Art der Abfassung. Berathung durch das Collegium. Während

der Gerichtsferien dürfen nur dringende Sachen dem Vicekanzler zur Decretur zugestellt werden.

4—5. Bestimmungen für das Personal.

Die Räthe sollen fleißig und unparteiisch sein und keine Partei in solchen Sachen berathen, in denen sie als Richter zu fungiren haben. Wollen sie verreisen, haben sie dies und den Reisegrund dem Vicekanzler anzuzeigen.

Die Protonotare und Kanzlisten haben an allen Terminstagen zu erscheinen, ordentliche Protocolle und einen Terminskalender zu führen. Verbot an dieselben, Parteisachen zu übernehmen.

Diese Bestimmungen sind entnommen den Verordnungen vom Martinitage 1621, vom 4. October 1627, der Raths-Instruction vom 7. Januar 1651 und der soeben erlassenen Verfügung vom 3. März 1658.

6—7. Mandats-Verfahren.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 2.

8. Ladung zur mündlichen Verhandlung.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 4.

9—10. Termine zur mündlichen Verhandlung.

Diese sind theils auf den Vormittag, theils auf den Nachmittag anzusetzen; wer sich verspätet, hat dem Gegner die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen und einen Thaler Strafe zu bezahlen. Wer nicht erscheinen kann, hat den Gegner zeitig abzubestellen und einen neuen Termin zu erbitten; nochmalige Vertagung tritt nur beim Nachweise gesetzlicher Hinderungsgründe ein.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 5, modificirt durch die Instruction vom 12. März 1658.

11—12. Versäumnisverfahren.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 6, jedoch mit der wesentlichen Änderung, daß nicht mehr im ersten Termine der erschienene Kläger auf Grund klarer Urkunden das Versäumnisverfahren beantragen kann, sondern stets den Beklagten noch einmal vorladen muß. Dieser und der nicht erschienene Kläger werden durch ihr Ausbleiben im ersten Termine nur zur Zahlung der dem Gegner entstandenen Terminskosten verpflichtet.

13—14. Anwälte.

Extract der am 12. März 1658 erlassenen Instruction.

15. Fiscal.

Zur Vollstreckung der von den Räthen festzusetzenden Strafen soll der Fiscal an allen Verhören Theil nehmen, auch den Beschluß der Räthe zur Ausführung bringen, falls eine Strafverfolgung angeordnet wird.

(siehe unten.)

16. Ertheilung der Abschiede.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 11.

19—21. Schriftwechsel.

Ausländer haben stets einen am Orte wohnenden Procurator durch gehörige Vollmacht zum Zustellungs-Bevollmächtigten zu bestellen. Die Zahl der zu wechselnden Schriftsätze ist nach Lage der Sache vom Kammergerichte zu bestimmen; doch nicht über die Quadruplik hinaus, die nichts neues mehr enthalten darf. Incidenzpunkte sind durch Interlocute oder im mündlichen Verhör zu erledigen. Wer in der bestimmten Frist (6 Wochen) mit einem Schriftsatze nicht einkommt, ist auf Antrag des Gegners in die entstandenen Kosten zu verurteilen und erhält eine Frist zur Nachbringung. Bleibt auch diese Frist unbenutzt, so ist auf Antrag des Gegners, falls nicht besondere Gründe zur Bewilligung ferneren Aufschubs vorliegen, Actenschluß zu verfügen.

22—25. Von Commissaren und von der Zeugenvernehmung.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 23—25. Jedoch sind an dieser Stelle auch die Vorschriften des Reichsabschiedes von Regensburg aus dem Jahre 1654, soweit sie die Zeugenvernehmung betreffen, zum Theil wörtlich aufgenommen worden[1]).

26. Von Eröffnung der Beweisaufnahme.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 27.

27. Vom Beweise durch Urkunden.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 28.

28. Führung der Acten.

Extract der Instruction vom 3. März 1658 für die Protonotare.

[1]) Vgl. Schmauß Corpus iuris publici tom. 2 Nr. 62 § 52.

29. Vom Beschlusse des Rechtsstreits.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 30. Doch ist die Bestimmung neu, daß der Vicekanzler zu verordnen hat, wohin die Acten zur Spruchfällung zu schicken sind. Die Parteien sollen die gewählte Stelle erst bei Verkündigung der Sentenz erfahren, doch steht es ihnen frei, einige Universitäten oder Schöffenstühle zu perhorresciren.

30. Vom Concursverfahren.

Bei Anordnung eines Concurses ist nicht nur ein Massepfleger (zur wirthschaftlichen Verwaltung), sondern auch ein Massenvertreter (zur Wahrnehmung der Rechte) zu bestellen. Diesem curator litis, der aus der Zahl der Advocaten zu ernennen ist, liegt die Prüfung und Anfechtung der gegen die Masse erhobenen Forderungen ob. Das Verfahren soll hierdurch nicht in die Länge gezogen werden und sind dem Massenvertreter deshalb von Cridar bez. dessen Erben alle vorhandenen Documente zu übergeben, auch kann darauf erkannt werden, daß das Inventar über die Activen und Passiven eidlich zu bekräftigen ist. Der Massenvertreter erhält eine als Massenschuld zu behandelnde angemessene Entschädigung aus der Crida.

31. Von der armen Partei.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 9.

32. Ausfertigung der Abschiede.

Extract der Instruction vom 3. März 1658.

33—36. Appellation an den Landesherrn.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 33; doch ist neu die summa appellabilis, welche auf 100 Gulden oder 75 Thaler bestimmt ist. Die in der Reformation festgesetzte Succumbenzstrafe frivoler Appellanten soll außer bei bescheinigtem Unvermögen bei Einreichung der Rechtfertigungs-Schrift mit 20 Goldgulden hinterlegt werden.

37—38. Nullitätsklagen.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 35.

39. Zwangsvollstreckung.

Extract des Kohlschen Entwurfs § 37. Die Landreiter sollen hinfort unter Zuziehung des Vicekanzlers und des Präsidenten der Amtskammer im Geheimen Rathe vereidigt werden.

40. Schlußbestimmung.

Wenn jemand beim Kurfürsten durch irgend welche Winkelzüge Inhibitionen (d. h. den Rechtsgang störende Verfügungen) erschleichen sollte, so haben die Räthe des Kammergerichts dem Kurfürsten darüber zu berichten, welcher dann solche Verfügungen wieder aufheben wird.

Aus dem Vorangeschickten erhellt, daß die Interims-Verordnung im Wesentlichen nur ein Auszug einzelner Theile des Kohlschen Entwurfs vom Jahre 1642 ist; dazu treten noch die dort nicht gegebenen Bestimmungen über den inneren Dienst und die Sitzungspolizei. Da aber Kohl gerade an diesen Stellen, an welchen seine Arbeit benutzt ist, fast nur den langjährigen, beinahe überall dem gemeinen Civilprocesse entsprechenden Brauch am Kammergerichte gibt, so hatte schon sein Entwurf nach dieser Richtung hin nur den Werth eigener redactioneller Thätigkeit. Aus der Bezugnahme auf den Reichsabschied vom Jahre 1654 erhellt nun, daß der oder die Verfasser der Verordnung vom 5. Juli 1658 bestrebt gewesen sind, auch die weitere Entwicklung des gemeinen Civilprocesses zu berücksichtigen. Der Umstand ferner, daß energisch gehaltene Vorschriften und Ermahnungen an die Räthe und die übrigen Beamten, sowie an die Anwälte und Parteien in die Verordnung aufgenommen sind, legt die Vermuthung nahe, daß Professor Brunnemann, unter dessen Mitwirkung vielleicht schon die Verfügungen aus dem März 1658 ergangen sind, bei der Redaction thätig gewesen ist. Denn er sah den Grund zu den häufigen Verschleppungen der Processe zum Theil in der Nachlässigkeit der Richter und in dem durch diese begünstigten Streben vieler Anwälte und Parteien, die Sachen hinzuziehen[1]), und verlangte deshalb zur Abhilfe landesherrliche Verordnungen. Auch läßt sich hier zum Beweise der Satz aus Brunnemanns Autobiographie heranziehen: ‚Anno 1657 processum iuris denuo legi hoc fine, ut cautelas abbreviandarum litium proponerem, qui labor postea etiam publici iuris factus‘[2]). Daß aber die Redaction nicht selbst an den gemeinen Civilproceß herantrat, sondern nur an den von Kohl

[1]) Brunnemann Tractatus iuridicus S. 19ff.

[2]) Küster Collectio opusculorum .... 3. Stück S. 28.

in seinem Entwurfe gegebenen Auszug, läßt darauf schließen, daß auch Peter Weitzke, der Verwandte Kohls, welcher schon im Jahre 1655 in die Gesetzes-Commission berufen war, am Zustandekommen der Verordnung betheiligt gewesen ist. Der Schlußsatz derselben ist jedenfalls der wichtigste, da der Kurfürst hier ausdrücklich verheißt, er werde sich jeglichen Eingriffs in den geordneten Rechtsweg am Kammergerichte enthalten. Dieses von den Ständen immer wieder erbetene Zugeständnis sollte dieselben offenbar günstig beeinflussen und den von ihnen erwarteten Widerstand gegen die Einführung abschwächen.

Weit interessanter als die Feststellung des sehr dürftigen Inhalts ist aber die Untersuchung der Frage, was in die Verordnung nicht aufgenommen ist, trotzdem man dies hätte erwarten können.

Da fehlen zunächst die von Kohl einst vorgeschlagenen Gerichtswochen, durch welche er eine gewisse Mündlichkeit in das schriftliche Verfahren hatte hineinbringen wollen. Diese Gerichtswochen — mochten sie sich bewähren oder nicht — waren für den Proceß am märkischen Kammergerichte jedenfalls etwas Neues; Kohls Entwurf war wesentlich darauf basirt. Nahm man aus demselben die Gerichtswochen, so war er damit entseelt, und man kann deshalb die Verordnung vom 5. Juli 1658 in keinem Falle als eine Bearbeitung, oder als einen Auszug des Kohlschen Projects vom Jahre 1642 bezeichnen, trotzdem es für dieselbe benutzt worden ist.

Ferner fehlen in der Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Weise der Appellation an den Kurfürsten, offenbar wollte man sie durch die vorher zu hinterlegende bedeutende Succumbenzstrafe möglichst abschneiden. Keinesfalls mochte man sich an leitender Stelle in diesem Punkte die Hände binden, da man die Entwicklung dahin zu drängen bemüht war, einen gemeinsamen Oberappellations-Gerichtshof für alle dem kurfürstlichen Zepter unterworfenen Lande zu begründen und bereits mit der Errichtung der schon erwähnten Justizcommission beim Geheimen Rathe versuchsweise einen Anfang

[1]) Abdruck seiner Bestallung bei v. Orlich: Friedrich Wilhelm der große Kurfürst Berlin 1836 S. 182 ff.

gemacht hatte. Ist doch auch die im August 1656 beabsichtigte Ernennung des Otto v. Schwerin zum Kanzler für alle Landestheile, welche dann unter dem Titel eines Ober-Präsidenten des Geheimen Raths und aller Staats-, Justiz- und Lehnsachen am 13. October 1658 erfolgte, ein Beweis dafür, daß der Kurfürst auf die einheitliche Behandlung aller aus seinem Gesammtlande an ihn in letzter Instanz kommenden Justizsachen hinarbeitete. Damit war der von Kohl berücksichtigte Zustand aber nicht vereinbar, nach welchem die an den Landesherrn gehenden Appellationen gegen Urteile des Kammergerichts und der Gerichtshöfe zu Stendal und Küstrin bis zur demnächstigen Actenversendung beim Kammergerichte verhandelt wurden.

Am befremdendsten wirkt es aber, daß die Verordnung völlig die ständischen uralten Privilegien, welche noch vor 5 Jahren im Recesse Aufnahme gefunden hatten, übergeht. Kein Wort spricht von dem Rechte der Städte auf die erste Instanz, ganz unerwähnt bleibt das Privileg des Adels, daß ein Theil der Räthe aus seinen Standesgenossen zu ernennen ist, es mangelt jede Strafbestimmung gegen die muthwillig ihre Obrigkeiten verklagenden Städter und bäuerliche Hintersassen u. s. w., kurz jedes von den Ständen hartnäckig behauptete Vorrecht in Bezug auf die Verfassung des Kammergerichts.

Gewissermaßen als Ausführungsbestimmungen für die Interims-Verordnung ergingen in den ersten Septembertagen 1658 Instructionen an die Geheimen Rähte, von denen die vom 3. September den § 15 insofern näher erläuterte, als darin von der Betheiligung des Kammergerichts an Strafsachen die Rede ist. Der Justiz-Commission des Geheimen Raths wird nämlich anheimgestellt, die Untersuchung von Strafsachen (offenbar je nach ihrer Beschaffenheit) entweder dem Kammergerichte, oder dem Consistorium oder der Amtskammer zu übertragen, die Acten zur Fällung der Sentenz an die Frankfurter Universität zu senden und geeigneten Falls noch ein anderes Urteil einzuholen. Die Gnadengesuche hat dann der Statthalter mit den Geheimen Räthen, nöthigenfalls unter Zuziehung des Kammergerichts zu erwägen und Bericht nebst Acten dem Kurfürsten (derselbe verließ einige Tage darauf die Mark, um

am Kriege in Jütland Theil zu nehmen) zuzusenden. Diese für jene Zeit bestimmte Instruction hat M. F. Seidel wohl im Auge, wenn er bemerkt[1]), daß im Jahre 1658 die Criminalsachen an das Kammergericht gezogen seien. Das Kammergericht sollte also, wie in früheren Zeiten bei Abwesenheit des Landesherrn (vgl. S. 159) dem Statthalter und den Geheimen Räthen bei Bearbeitung der Strafrechtspflege seine Unterstützung gewähren.

Am 6. September 1658 folgte dann eine weitere an die eingesetzte Regierungs-Commission gerichtete Instruction[2]), welche bestimmte, daß alle Justizsachen, in geistlichen und bürgerlichen Streitigkeiten (mit Ausnahme der Staats-, Kriegs-, Contributions- und Amtskammersachen, sowie solcher Fälle, in denen der Landesherr selbst die Parteien hören wolle) einzig und allein vom Kammergerichte, bez. dem Consistorium nach Maßgabe der für diese Gerichtshöfe erlassenen Ordnungen verhandelt und entschieden werden sollten. Jede trotzdem an den Geheimen Rath einkommende Sache sei abzulehnen und an eine jener Behörden zu verweisen. Falls aber der Landesherr selbst auf inständiges Ansuchen der Parteien in einzelnen Fällen eine Verhandlung der Sache durch den Geheimen Rath bewilligen würde, so sollen doch alle Ladungen und Abschiede von den Protonotaren des Kammergerichts bez. des Consistoriums geschrieben und ausgefertigt werden. Diese Instruction bedeutet also eine erhebliche Minderung in der Competenz der erst am 13. März 1658 errichteten Justiz-Commission des Geheimen Raths.

Diese auf feste Ressort-Abgrenzung zielenden Verordnungen waren nicht im Stande, die bei den Ständen durch den Erlaß des Interims hervorgerufene Mißstimmung zu besänftigen. Diese konnte sich, wie aus dem entwickelten Inhalte desselben hervorgeht, im Grunde kaum gegen irgend eine positive Bestimmung richten, sondern nur einmal gegen die Thatsache als solche, daß sich der Kurfürst zum einseitigen Erlaß der Verordnung herbeigelassen hatte, dann aber gegen das Fehlen aller ihnen in Bezug auf die Gerichtsverfassung verbrieften Rechte. Die Stände fühlten zugleich, in Er-

[1]) Siehe Beilagen.

[2]) Acten a. a. O. R. 9. X. 1a.

kenntnis ihrer mangelnden Fähigkeit zur Gesetzgebung, daß, wenn die Interims-Verordnung nicht bald beseitigt würde, sie wohl auf Menschenalter hinaus in Kraft bleiben werde. Schließlich mochte auch mancher Anwalt, dem die bisherige Übung so ziemlich jede Willkür in Bezug auf Einreichung der Schriftsätze u. s. w. gestattet hatte, es unangenehm empfinden, daß jetzt versucht wurde, wenigstens die ärgsten Verschleppungen abzuschneiden.

Aus allen diesen Gründen ist der Widerstand, welcher gegen die Verordnung erhoben wurde, erklärlich; erleichtert wurde derselbe durch die Abwesenheit des Landesherrn in jener kritischen Zeit. Der Kurfürst hatte nämlich bereits am 7. September 1658 seine Residenz verlassen, um im Bunde mit dem Kaiser und Polen dem Könige von Dänemark, dessen Land von den Schweden besetzt war, seine Hilfe zu leihen. Man mag sich vorstellen, daß dem Kurfürsten zu jener Zeit, in welcher es sich darum handelte, dem energischen Karl X. Gustav das dominium maris Baltici zu entreißen, die Frage, ob man den märkischen Ständen die recht unvollkommene Interims-Verordnung aufzwingen sollte, sehr untergeordnet erschienen sein wird. Auch Schwerin, welcher dem Kurfürsten als diplomatischer Berather in das Feldlager gefolgt war, hatte jetzt Wichtigeres zu thun, als der nur als Machtprobe den Ständen gegenüber interessanten, sonst gleichgiltigen Durchsetzung jener Verordnung eine Unterstützung zu leihen.

Die Stände gingen bei ihrem Angriffe gegen dieselbe äußerst vorsichtig und geschickt zu Werke. In einem undatirten, aber offenbar aus dem April 1659 herrührenden Schreiben, welches auch andere Punkte behandelt, bedankten sie sich am Schluß, daß der Kurfürst ihren Vertretern letzthin zugesagt habe,[1]) alsbald die Abfassung einer definitiven Kammergerichts-Ordnung ins Auge zu nehmen. Sie würden diese Aufgabe, so viel an ihnen gelegen, sofort in Angriff nehmen und thunlichst beschleunigen. Inzwischen sei es aber dringend nothwendig, die Interims-Verordnung, welche den Einwohnern meist gar nicht zur Kenntnis gekommen, viel

[1]) Bezieht sich auf die Ordre Sonderburg auf Alsen, 13. December 1658, welche die Abfassung der Kammergerichts-Ordnung unter Zuziehung der Stände zu beschleunigen verspricht. (Acten der märkischen Provinzialstände ad 153 Nr. V.)

weniger nach altem Brauche mittelst öffentlicher Anschreiben in den einzelnen Kreisen verkündigt sei, nicht so streng zur Anwendung zu bringen, damit keiner in seinem Rechte verkürzt und seiner Einwendungen beraubt werde. Besonders schädlich wirkte die neue Verordnung in den Liquidationsprocessen. Bisher sei es im Kammergerichte Brauch gewesen, daß jeder noch bis zur Eröffnung des Urteils seine Liquidation einreichende Gläubiger in demselben berücksichtigt worden sei; jetzt werde schon nach Aufstellung der Tabelle keine Forderung mehr zur Festsetzung angenommen, so daß manche Armen, Wittwen und Waisen[1]), denen diese veränderte Praxis unbekannt geblieben, um ihre ganze Forderung kämen, zumal die Verordnung in diesem Punkte nicht so klar sei, daß man eine Aufhebung der früheren Gewohnheit daraus folgern müßte. Nun bestehe aber ein großer Unterschied zwischen den Folgen der Fristenversäumnis bei gewöhnlichen und der bei Liquidations-Processen. Wenn bei jenen nach Actenschluß verspätet einlaufende Schriftsätze nicht mehr angenommen würden, so gelte doch das, was die Partei bisher in ihren Schriftsätzen vorgebracht habe; in den Liquidations-Processen verliere dagegen der säumige Gläubiger seine ganze Forderung und könne sich höchstens mit den „geldfressenden" Rechtsmitteln der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Appellation helfen. Sie — die Stände — bäten deshalb, dem Kammergerichte zu befehlen, es bis zum Erlaß der revidirten Kammergerichts-Ordnung mit der Interims-Verordnung nicht so genau zu nehmen und in den Punkten in welchen sie, wie namentlich in den Liquidations-Processen, keine ganz klar den alten Brauch aufhebenden Vorschriften enthalte, es bei diesem zu belassen, damit niemand in seinen Rechten verkürzt und aus jedem Streite immer neuer hervorgerufen werde. Es sei nicht ihre Meinung, irgend welchen Mißbräuchen und Verschleppungen das Wort zu reden; im

[1]) Es wäre eine sozialpolitisch nicht uninteressante Aufgabe, die Geschichte der parlamentarischen Phrase zu schreiben, welche immer über einige mitleiderweckende stehende Figuren verfügt, in diesen aber mit der Zeit öfter gewechselt hat. Der Brauch, Wittwen und Waisen derartig zu benutzen, entstammte dem Mittelalter, welches den Schutz dieser Personen als Ritterpflicht hinstellte. Nach dem Absterben der christlich-feudalen Anschauungen kamen nach und nach andere typische Mitleiderwecker auf.

Gegentheil würden sie selbst bei der Revision auf Abstellung derselben dringen; aber jede derartige Änderung müsse klar ausgedrückt, gehörig veröffentlicht und jedem rechtzeitig bekannt werden. —

Dieses ständische Petitum ist mit großer Klugheit abgefaßt; die Rechtsbeständigkeit der kurfürstlichen Verordnung ist nur insofern bezweifelt, als die erforderliche Publication bestritten wird; war diese Behauptung richtig, dann konnten sich allerdings die gerügten Härten herausstellen. Deshalb beschloß Schwerin, der in dieser Angelegenheit den Kurfürsten berieth, den Wünschen der Stände entgegen zu kommen und so die Interims-Verordnung zu retten. Unter dem 4. Mai 1659 (Concept sign. „Schwerin") erging aus dem Hauptquartiere zu Wiburg in Jütland ein Befehl an den märkischen Statthalter (Grafen Dohna) und die Geheimen Räthe, in denen ihnen befohlen ward, dem Kammergerichte zu eröffnen, daß es bis zum Erlaß der definitiven Kammergerichts-Revision mit den den alten Brauch ändernden Bestimmungen der Interims-Verordnung so genau nicht genommen werden solle, daß namentlich in Liquidations-Processen die Liquidationen und Vorzugs-Anmeldungen auch dann noch anzunehmen seien, wenn schon Termin zur Urteilsverkündung anberaumt sei[1]).

Schwerin war ein zu feiner Diplomat, um nicht durchzufühlen, daß sich bei jenem Petitum die Abgeneigtheit der Stände gegen die Verordnung als solche mit derjenigen der Anwälte gegen die geringen Versuche in derselben, die bösesten Verschleppungen in etwas zu verhüten zum gemeinsamen Angriffe verbunden hatten. Die Stände hatten zu demselben offenbar ihren Namen, die Anwälte die Waffen, nämlich die ausnahmsweise sehr geschickte Begründung der Petition, hergegeben. Schwerin hielt es deshalb für angezeigt, die Anwälte mit einem Schreckschuß von ferneren Unternehmungen nach dieser Richtung hin abzuhalten. Es erging demnach unter dem 9. Mai 1659 (ebenfalls von Wiburg aus — Concept sign. „Schwerin") ein Befehl an Statthalter und Geheime Räthe, dem Kurfürsten sofort, da er zur Abfassung einer neuen Kammergerichts-Ordnung entschlossen sei, ein ihm dazu benöthigtes Verzeichnis der zugelassenen

[1]) Acten a. a. O. R. 9 X. 1a; schlechter Abdruck bei Mylius a. a. O. tom. II. 2. Nr. 4.

Anwälte nebst Angabe ihrer Personalien und der Art ihrer Bestallung zuzuschicken unter gleichzeitiger Mittheilung, ob früher etwa nur eine bestimmte Zahl zugelassen sei; zugleich wurde verboten, während der Abwesenheit des Ober-Präsidenten v. Schwerin irgend einen neuen Anwalt ohne spezielle vorher einzuholende kurfürstliche Genehmigung anzunehmen.

Aber mochten auch die Anwälte durch diesen Erlaß, welcher die thatsächlich bestehende freie Advocatur in Frage stellte und durch Nachprüfungen ihrer Anstellungen u. s. w. viele ihnen lästige Weitläuftigkeiten im Gefolge haben konnte, zur Vorsicht ermahnt und von weiterer Opposition gegen die Interims-Verordnung abgeschreckt werden; das Schicksal derselben war trotzdem besiegelt. Das kurfürstliche Entgegenkommen vom 4. Mai hatte Muth gemacht, und schon am 11. Mai kamen die Vertreter aller Stände der sieben mittelmärkischen Kreise „tiefbittlich" ein, „auf eine geringe zeit die vorseinde und new aufgesetzte" Kammergerichts-Ordnung so lange suspendiren und die vorige in Kraft lassen zu wollen, bis sie mit den Geheimen Räthen über einige Punkte noch conferirt und sich mit denselben darüber geeinigt haben würden. Dieses Gesuch enthielt zwei Fallstricke; zunächst bedeutete nach damaliger Praxis der märkischen Stände Suspension bis zur erfolgreichen Berathung mit den Geheimen Räthen nichts anders wie Suspension auf alle Zeiten; dann aber kann man kaum annehmen, daß die Petenten mit der von ihnen erwähnten „vorigen" Kammergerichts-Ordnung wirklich an die ihnen wahrscheinlich ganz unbekannte Reformation vom Jahre 1540 gedacht haben. Mochten sie aber auch diese im Auge haben, oder nicht, so war jedenfalls diese Anführung dazu angethan und wohl auch darauf berechnet, beim Kurfürsten den Irrthum zu erwecken, als habe man am Kammergerichte völlig genügende gesetzliche Bestimmungen über das Verfahren.

Die Antragsteller hatten eine ihnen sehr vortheilhafte Zeit für die Petition gewählt, oder zufällig getroffen; als sie eintraf, hatten der Kurfürst und Schwerin Größeres zu thun, als mit feinen Untersuchungen die Tragweite des von den Mittelmärkern Erbetenen genau zu prüfen. Inzwischen hatte nämlich der Kurfürst

Wiburg verlassen; die Schweden hatten das dänische Festland geräumt, hielten aber die Inseln, mit Ausnahme des tapfer widerstehenden Kopenhagen, besetzt. Die Verbündeten beschlossen deshalb, sie auch aus diesen dänischen Provinzen zu vertreiben und schickten sich zunächst an, Fühnen mit Sturm zu nehmen. Die brandenburgischen Standarten wehten am kleinen Belt, der Kurfürst hatte sein Hauptquartier im Mittelpunkte der bevorstehenden Ereignisse zu Friedrichsöde, der späteren Festung Fridericia. Die Lage war nicht unbedenklich; abgesehen von den mannigfachen weit auseinander gehenden Wünschen und Ansichten, wie sie in jeder alliirten Armee herrschen, ließen die holländischen Schiffe, deren man zum Übergange bedurfte, auf sich warten, und das Vorbrechen der in den Belten kreuzenden Schweden konnte den Übergangsversuch leicht zum verderblichen machen. In häufigen Sitzungen des Kriegsraths wurden unter lebhafter Betheiligung Schwerins[1]) die militärischen und politischen Bedenken erwogen, um kühnem Vorgehn möglichst sicheren Erfolg zu gewährleisten.

In diesen Kriegslärm klang nun das „tiefbittliche" Ansuchen der mittelmärkischen Stände hinein. Der mit politischen und militärischen Fragen übermäßig in Anspruch genommene Fürst konnte es um so leichter erfüllen, und Schwerin ihm die Erfüllung anrathen, als mit keinem Worte die ständischen Rechte angedeutet, mit keiner Silbe die kurfürstliche Befugnis zum Erlaß der Verordnung angezweifelt war. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte der Kurfürst immerhin den Ständen gegenüber einen bemerkenswerthen Sieg davongetragen; wollten diese noch ferner die alten Zustände am Kammergerichte erhalten wissen und erbaten sie sich dies als eine Gunst, so ließ sich diese ihnen ohne jede Schädigung des kurfürstlichen Ansehens ertheilen, zumal die Verordnung selbst nicht die Bedeutung hatte, als daß an ihre Einführung oder Nichteinführung besondere Folgen geknüpft gewesen wären. So erging denn am 20. Mai 1659 eine Ordre (Concept sign. „Schwerin") an den Statthalter und die Geheimen Räthe, welche sich fast wörtlich jenem

[1]) Ein gutes Bild der damaligen Zustände im Feldlager und auch von der Thätigkeit Schwerins geben die Urkunden und Actenstücke im „Soldatenfreund" Jahrgang 1864 Heft 3—4.

Petitum anschließend dasselbe bewilligte und befahl, dies dem Kammergerichte mitzutheilen. Diese Ordre kam am 30. Mai in der Residenz an und schon am folgenden Tage zeigten die Adressaten dem Kurfürsten an, daß sie den Befehl bereits dem Kammergerichte insinuirt hätten. Offenbar erschien dem Grafen Dohna und den Geheimen Räthen diese Angelegenheit äußerst unwichtig, denn nach kurzer Erwähnung gehen sie auf die vom Kurfürsten damals errungenen Kriegserfolge über, mit warmen Worten zu einem weiteren siegreichen Fortschreiten der brandenburgischen Waffen Heil und Segen wünschend.

Aber jener Erlaß von Friedrichsöde, der die Geheimen Räthe so gleichgültig ließ, mußte beim Vicekanzler und den Räthen des Kammergerichts mit Recht die äußerste Bestürzung hervorrufen. Sie konnten nicht mehr wissen, was eigentlich gelten sollte; sie waren nach der Interims-Verordnung verfahren; dann sollte diese so streng nicht genommen werden und jetzt wieder einstweilig suspendirt sein und die vorige Kammergerichts-Ordnung abermals in Kraft treten. In dieser für ehrliche Juristen verzweifelten Lage wandten sich Rahden und seine Räthe sofort schriftlich an den Statthalter. In ihrer undatirten, aber offenbar aus den ersten Junitagen herrührenden Vorstellung decken sie zunächst die von den Ständen zur Begründung der erbetenen Suspension benutzten Kunstmittel auf. Sie behaupten, daß die Publication der Interims-Verordnung gehörig in allen Kreisen erfolgt sei, deshalb müsse jedenfalls die Suspension in gleicher Weise stattfinden, da sonst niemand wisse, woran er sei. Ferner bittet das Kammergericht, man kann sagen halb ironisch, um eine Mittheilung, was denn eigentlich unter der vorigen Kammergerichts-Ordnung, nach welcher jetzt wieder verfahren werden solle, zu verstehn sei. Am Kammergerichte habe man außer dem Interim vom vorigen Jahre, welches bisher in Observanz gewesen, nur die auf einem halben Bogen verfaßte kurze Reformation vom Jahre 1540, welche „allein von direction des processus etwas weiniges disponire“ und zwar auf eine ältere Kammergerichts-Ordnung und Reformation Bezug nähme; letztere seien aber am Kammergerichte ganz unbekannt. Aus diesen Gründen möchten die Geheimen Räthe

beim Kurfürsten dahin wirken, daß die Interims-Verordnung bis zum Erlaß der mit den Ständen herzustellenden (d. h. mit anderen Worten: auf unabsehbare Zeiten) in Kraft bleibe, wäre dies aber nicht erreichbar, so müsse dieselbe jedenfalls durch gehörige Publikation suspendirt werden.

Dohna hütete sich, zu der jetzt neue Schwierigkeiten verursachenden Angelegenheit eine ihn compromittirende Stellung zu nehmen, sandte vielmehr das Gesuch mittels kurzen Anschreibens vom 7. Juni in das kurfürstliche Lager, welches bei Ankunft desselben auf die im kühnen Sturme genommene Insel Fanoe im kleinen Belt dicht vor Fühnen verlegt war.

Von dieser Etappe brandenburgischen Kriegsruhms erging nun am 14. Juni die Antwort an den Statthalter (Concept sign. „Schwerin"), welche beweist, daß der Kurfürst und Schwerin mit der Sache ganz abgeschlossen hatten und durch jene vom Kammergerichte angeregten Bedenken unangenehm berührt worden waren. Dem Statthalter und den Geheimen Räthen wird befohlen, dem Kammergerichte mitzutheilen, daß es bei jener Suspension sein Bewenden habe; an guten Verordnungen fehle es dem Gerichtshofe nicht, aber sie würden nur nicht gehalten. Keinesfalls trage das, was von den Ständen in der Interims-Verordnung perhorrescirt sei, zur Verminderung der als vorhanden behaupteten Confusion bei. Es sei deshalb die Conferenz mit den Ständen zur Abfassung einer neuen Kammergerichts-Ordnung thunlichst zu beschleunigen und könne die Suspension des Interims in den Kreisen publicirt werden.

Damit war aber die Sache noch nicht erledigt, denn, da in der Interims-Verordnung fast nur dasjenige stand, was bisher thatsächlich in Übung gewesen war; so sah es fast so aus, als sollte mit der Suspension auch damit gebrochen sein; jedenfalls waren Beschwerden darüber unvermeidlich, daß das Kammergericht das suspendirte Interim anwende, wenn es thatsächlich nach dem mit diesem übereinstimmenden Brauche entschieden hatte. Auf eine solche an ihn gelangte Beschwerde befahl der Kurfürst, welcher inzwischen den durch Schuld der Holländer vereitelten Sturm auf die dänischen Inseln aufgegeben und den Schweden in Vorpommern

zu Leibe ging, im Schreiben vom 15. October 1659 aus seinem Feldlager Grimmen bei Stralsund (Concept sign. „Schwerin") dem Statthalter, das Kammergericht nochmals zur Befolgung des Suspensions-Decrets anzuhalten.

Noch ehe diese Verfügung dem Kammergerichte mitgetheilt werden konnte, hatten sich Rahden und seine Räthe unmittelbar mittels Berichts vom 11. October 1659 an den Kurfürsten mit der Anfrage gewendet, ob sich nicht die in der Reformation vom Jahre 1540 (also der „vorigen" Verordnung) enthaltene Bestimmung retten ließe, wonach jeder Appellant bei frivoler Appellation in 20 Goldgulden Strafe genommen würde. Dies Recht würde ihnen jetzt mit der Behauptung bestritten, daß dieser Punkt nie Observanz geworden sei. Bejahendenfalls empfehle es sich, wenn dies Geld stets von jedem Appellanten bei Einreichung der Rechtfertigungsschrift als Sicherheit erfordert würde.

Aus diesem Petitum erkennt man, was es mit dem von den Ständen vor 6 Jahren erstrebten und ihnen im Reverse von 1653 zugestandenen Rechte auf sich hatte, daß die Observanz niemals den Gesetzen und Recessen sollte derogiren dürfen. Die märkischen Stände hatten sich im Jahre 1653 den selbstverständlichen stillschweigenden Vorbehalt gemacht, daß diese Bestimmung da nicht Anwendung leiden solle, wo ihnen das Gegentheil einmal zweckmäßiger erscheinen würde.

Der Kurfürst kannte die Stände zu genau, um nicht zu wissen, daß die an sich ganz sachgemäße einfache Verweisung auf den Receß vom Jahre 1653 neue Schwierigkeiten bei den Ständen machen werde, und Schwerin theilte deshalb im Auftrage des Kurfürsten am 22. October 1659 aus dem Hauptquartiere Barth in einem sehr gnädigen Schreiben dem Kammergerichte mit, bei der Suspension müsse es verbleiben und die Appellationsgelder seien nicht zu erfordern, da die Stände hierüber neue Schwierigkeiten erheben würden. Er — der Kurfürst — hoffe bald glücklich in die Heimat zurückzukehren und dann könne auch dieser Punkt in der mit den Ständen zu verfassenden neuen Kammergerichts-Ordnung geregelt werden.

Der Mißstimmung, welche am Kammergerichte über die Be-

handlung der ganzen Angelegenheit herrschte, gab M. F. Seidel in seiner fast gleichzeitig geschriebenen Kammergerichts-Geschichte lebhaften Ausdruck. Er versteht nicht, aus welchen Gründen die Aufhebung erfolgt sei, zumal man den Ständen sehr wohl ihre in der Verordnung übergangenen Rechte hätte vorbehalten können. Jedenfalls hätten die Petenten — so meint Seidel — durch die Suspension bei den von ihnen Vertretenen mehr Veranlassung zu Beschwerden gegeben, als sie derer beseitigt. Die gedruckte Verordnung sei, wie sich jeder überzeugen könne, derartig auf Recht, Billigkeit und Brauch christlicher Gerichtshöfe begründet, daß kein wahrhaft die Gerechtigkeit liebender Mensch sie hätte ablehnen sollen. Den einzigen Trost biete die Aussicht auf die seit so lange besprochene, leider niemals beendigte Verbesserung der Kammergerichts-Ordnung, und es sei hohe Zeit, daß diese wichtige Sache, welche das Fundament des Staates berühre und dem Verderben entgegenwirke, endlich einmal zu Ende komme „auf daß Gerechtigkeit und Friede sich küssen möchte[1])“.

Aber diese Hoffnung des Kammergerichtsraths erfüllte sich ebensowenig wie die vom Kurfürsten am 22. October 1659 ausgesprochene Erwartung auf kräftigere Mitwirkung der Stände. Es war, als ob letztere in dieser Angelegenheit den unanfechtbaren Beweis im Voraus liefern wollten, daß das sie demnächst ereilende Geschick, nicht nur machtlos, sondern auch vergessen zu werden, ein voll verdientes gewesen ist.

Die Regierung, welche in den Jahren 1658 und 1659 Kraft und Willen zum Durchgreifen gezeigt und damit einen mindestens moralischen Erfolg errungen hatte, stand jetzt dem weiteren Verlaufe der Sache kühler gegenüber, ohne es indeß an mannigfachen Bemühungen fehlen zu lassen. Noch im Laufe des Jahres 1659 widmete der Professor Brunnemann dem Geheimen Rathe und

---

[1]) Zur Erklärung dieser auch für jene Zeit ungewöhnlich geschmacklosen Phrase sei daran erinnert, daß M. F. Seidel seinen Abriß (siehe Beilagen) im Friedensjahre von Oliva (1660) geschrieben hat. Der kurze Sinn ist also der: der Kurfürst hat seinem Lande gegen die auswärtigen Feinde den Frieden geschenkt, mögen nun auch die Stände dafür sorgen, daß die Rechtspflege im Lande in gleich günstiger Weise geordnet und geregelt werde. —

Ober-Präsidenten Otto v. Schwerin seinen ‚tractatus juridicus de processu', da den Empfänger der behandelte Stoff am meisten interessiren müsse, und bittet um Erhaltung des bisher erwiesenen Wohlwollens. In der Vorrede führt der Verfasser aus, daß zur Zeit die Klagen über die Langwierigkeit der Processe allgemein seien, und daß oft processuale Siege mit so viel Kosten und Umständen verknüpft seien, daß der Sieger mehr Veranlassung zur Trauer, wie zur Freude habe. Diesem Übelstande abzuhelfen, habe der Kaiser mit dem Reichsständen neulich über Abkürzung des Verfahrens vor dem Reichs-Kammergerichte berathen; ebenso habe der Kurfürst zu gleichem Zwecke vor 3 Jahre eine Versammlung von Räthen und Rechtsgelehrten berufen. Das Unternehmen sei aber so schwierig, daß es eine reifliche Vorbereitung erfordere. Er — Brunnemann — habe nun oft aus den zur Spruchfällung an die Facultät gesandten Acten die Bemerkung gemacht, daß lächerliche Kleinigkeiten bisweilen mit großer Wichtigkeit behandelt, daß durch allzugroße Nachsicht das Recht zu Wermuth gewandelt würde, daß die Gerichte hier von den alten Rechtsregeln abwichen, dort schwere Irrthümer begingen, dort besser eingerichtet werden könnten zum Vortheil der Rechtsuchenden. Aus diesen Gründen habe er sich zur Sammlung dessen veranlaßt gesehn, was zur Reformation des Processes dienlich sein könnte, und hierzu auch in der Thatsache einen Antrieb gehabt, daß er schon zur Verbesserungsarbeit hinzugezogen sei und Hand ans Werk gelegt habe. Zweierlei könnte ihn dagegen abschrecken; zunächst die reiche Literatur über diese Frage, durch welche bisher so gut wie nichts erreicht sei, da das Übel stärker als die Heilmittel scheine. Indeß genüge der gute Wille; auch sei in der Mark am Erfolge nicht zu verzweifeln, da der Kurfürst schon lange den Entschluß gefaßt, die Handhabnug der Rechtspflege in besseren Stand zu setzen. Dann aber könnten ihn die Reden derjenigen abschrecken, welche ihm vorwerfen würden, daß er seinen eigenen Ruhm suche, aber nach dieser Richtung hin decke ihn sein gutes Gewissen und er könne ruhig Gott das Urteil überlassen.

Liest man diese Vorrede, welche dem Leser fast in jeder Zeile klar machen soll, wie hervorragend ihr Verfasser zu gesetzgeberischen

Arbeiten auf dem Gebiete des Proceßrechts befähigt sei und bedenkt man, daß das Werk dem damaligen Chef der Justiz im Lande gewidmet ist, so liegt die Vermuthung sehr nahe, als habe sich Professor Brunnemann in die Erinnerung zurückrufen wollen, um womöglich mit der Abfassung eines neuen Entwurfs der Kammergerichts-Ordnung auf der Grundlage seines zunächst für die Wissenschaft bestimmten Tractats beauftragt zu werden.

Im Großen und Ganzen ist Brunnemanns Werk, welches man als verfrühten Commentar der noch in der Vorbereitung befindlichen neuen Kammergerichts-Ordnung bezeichnen kann, nach demselben Plane, wie der Kohlsche Entwurf vom Jahre 1642 gearbeitet. Dasselbe zerfällt in 29 Capitel, welche man in folgende Gruppen theilen kann.

Einleitende Bestimmungen.

Arten des Verfahrens. Die an demselben betheiligten Personen (cap. 1).

I. Mündliches Verfahren.

Audienzen (cap. 2), Ladungen (cap. 3) und Folgen der Versäumnis (cap. 4).

II. Schriftliches Verfahren.

A. Bis zur Litiscontestation:

Klageschrift (cap. 5), Fristen und Ferien (cap. 6), Einreden (cap. 7), Sicherheitsleistung (cap. 8), Richterliche Fragen zur Aufklärung des Streitverhältnisses (cap. 9), Widerklage (cap. 10), Benennung des Gewährsmanns und Streitverkündigung (cap. 11), Incidentpunkte (cap. 12), Intervention (cap. 13), Litiscontestation (cap. 14). —

B. Bis zum Beginn der Beweisaufnahme:

Leistung des Gefährdeeides (cap. 15), Verhandlung über die peremtorischen Einreden (cap. 16), Aufstellung der zu beweisenden Streitpunkte (cap. 17). —

C. Beweisaufnahme:

Beweis im Allgemeinen (cap. 18), Beweis durch Urkunden (cap. 19), durch Zeugen (cap. 20), durch Zugeständnis (cap. 21),

durch Augenschein (cap. 22), durch Eid (cap. 23), Präsumtionen (cap. 24).

D. Schluß des Rechtsstreits:

Verhandlung über die Beweisaufnahme (cap. 25), Schluß der Sache (cap. 26), Abfassung des Urteils (cap. 27).

III. Zweite Instanz.

Appellation (cap. 28).

IV. Zwangsvollstreckung.

Die Vollstreckung des Urteils (cap. 29). —

Abgesehn vom Fehlen der dem Kohlschen Entwurfe eigenthümlichen Gerichtswochen ist Brunnemanns Commentar namentlich dadurch von jenem abweichend, daß Kohl noch nach märkischem Gebrauche den Parteien die Abfassung der Schriftsätze in einfacher (summarischer) oder in artikulirter Form freistellt und demgemäß beide Arten behandelt. Da indeß der Abschied des Regensburger Reichstages das artikulirte Verfahren als ein zu weitläuftiges beim Reichskammergerichte aufgehoben hatte, auch im Herzogthum Preußen dasselbe vom Kurfürsten verboten war, so behandelt auch Brunnemann nur die summarische Form. Erst nach der Litiscontestation wird dann im gedachten Reichsabschiede auf Grund der gewechselten Schriftsätze ein Verzeichnis derjenigen zu beweisenden Punkte hergestellt, „daran der Sachen-Substantz und Wesen hanget“.

Otto v. Schwerin ertheilte indeß dem Frankfurter Professor nicht den offenbar erwünschten Auftrag zur Fertigung eines neuen Entwurfs der Kammergerichts-Ordnung. Gewiß mit Recht, denn offenbar war damals noch nicht die Zeit dazu gekommen, in dieser Weise mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten seit dem Jahre 1641 abzuschließen, aber dieser Zeitpunkt mußte immer näher rücken.

Am 1. December 1659 schrieb der Kurfürst den Ständen, zur Abstellung der oft getadelten Zustände am Kammergericht sei die Abfassung einer neuen Ordnung dringend geboten, und sollten sie deshalb Vertreter in die von ihm dazu einzuberufende Commission delegiren (siehe Beilagen). Hiermit erklärten sich die Stände am 19. December unter der Voraussetzung einverstanden, daß keinerlei Proceßstrafen eingeführt würden.

Nach dem Friedensschlusse von Oliva (1660) waren die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Mark überaus traurige; gewaltig hatte der neue Krieg die kaum in der Erholung begriffenen Kräfte des Landes mitgenommen, und der Frieden brachte ihm nicht alle gehofften Erleichterungen. Der Kurfürst war nicht in der Lage, in dem von den Ständen gewünschten Umfange das Heer abzudanken, ohne zugleich auf die erworbenen politischen Erfolge Verzicht zu leisten. Neben mannigfachen neuen Auflagen drückten Einquartirungs-Lasten und alte Contributionsreste das erschöpfte Land, in welchem das minderwerthige, den Credit lähmende Geld circulirte, wie es die Mark und die Nachbarländer in den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges hatten schlagen müssen. Hier Wandel zu schaffen und Erleichterungen durchzusetzen, war die Aufgabe der im Frühjahr 1661 zu Berlin versammelten Deputirten der märkischen Stände. Bei der Größe dieser Aufgaben und ihrer unmittelbaren Wichtigkeit für das Land würde es nicht Wunder nehmen, wenn diesmal die Revision der Kammergerichts-Ordnung aus den ständischen Petitionen weggelassen und auf eine gelegenere Zeit verschoben wäre. Zwei Gründe standen dem aber entgegen. Zunächst hatten sich die Stände nach dieser Richtung hin durch ihre Erklärungen vor zwei Jahren selbst gebunden, dann aber mochten sie auch den Erlaß einer neuen Nothstands-Verordnung besorgen, denn der Kurfürst hatte unter dem 20. November 1660[1]) dem Geheimen Rathe die Befugnis ertheilt, über Beschwerden gegen das Kammergericht nach Anhörung der Betheiligten zu entscheiden, und dieses so unmittelbar dem Geheimen Rathe untergeordnet, was früher in so bestimmter Form nicht der Fall gewesen war. Diese Minderung der Stellung des Kammergerichts mußte die Stände stutzig machen, und so erscheint denn unter den im Mai 1661 dem damals zu Cleve residirenden Kurfürsten übersandten Beschwerden an erster Stelle die Neuordnung des Kammergerichts, obschon diese Frage im Verhältnis zu manchen anderen in der ständischen Denkschrift damals die minder wichtige war.

Die Stände weisen auf einen ihnen unlängst zugegangenen

---

[1]) Klaproth und Cosmar. Der Königl. Preuß. und Kurf. Brand. Wirkliche Geheime Staats-Rath ꝛc. Berlin 1805. S. 196.

kurfürstlichen Befehl hin, die Revision vorzunehmen und sie dann dem Kurfürsten zur Bestätigung zu übersenden. (Es ist hier offenbar an den Befehl vom Jahre 1659 gedacht, doch mag derselbe seitdem noch ein oder das andere Mal wiederholt worden sein.) Hochwichtig sei es indeß, daß zugleich in der Altmark die Quartalgerichts-, die Hofgerichts- und die Deichordnung revidirt würden. Sie hätten nun in gemeinsamer Berathung einen Anfang mit jenen gesetzgeberischen Arbeiten gemacht, zur Vollendung, welche ihnen selbst sehr erwünscht, möge der Kurfürst dem Geheimen Rathe Johann Friedrich v. Löben und dem Kammergerichts-Rathe Weitzke befehlen, sich mit den ständischen Deputirten zusammenzuthun und mit diesen einen Arbeitsplan (methodus) festzustellen. Dabei wäre als Princip zu beobachten, daß alles bleiben müsse, was certi iuris sei, dagegen müsse man sich in Streitfragen gemeinsam über die Entscheidung einigen. Der derartig hergestellte Entwurf sei alsdann den Ständen der einzelnen Kreise zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und endlich dem Kurfürsten zur Bestätigung mitzutheilen. Desgleichen schlagen sie vor, zur Revision der gedachten altmärkischen Gesetze eine aus dem Landeshauptmann Achatz v. d. Schulenburg und einigen Vertretern des dortigen Adels und der Städte, sowie den Quartalgerichts-Räthen zusammengesetzte Commission zu berufen, welche in derselben Weise zu verfahren habe[1]).

Man erstaunt über die Weitläuftigkeit dieses Weges — erst Berathungen der Commission, dann Abwarten der unausbleiblichen Gravamina der einzelnen Kreise und daneben noch zur weiteren Erschwerung der Aufgabe Revisions-Arbeiten an den altmärkischen Gesetzen! Offenbar suchen die Stände die ihnen unsympathische Sache abermals zu verschleppen, um mit der Zeit derselben ganz enthoben zu sein. Der Kurfürst, der damals in wichtigeren Fragen eine Verständigung mit ihnen erstreben mußte, nahm davon Abstand, in seiner am 23. Mai 1661 auf die ständischen Gravamina gegebenen Erklärung die Ziellosigkeit des für die Revision der Kammergerichts-Ordnung vorgeschlagenen Weges als unvermeidlich zu betonen, er willigte vielmehr in denselben, und zwar genau mit

[1]) Acten a. a. O. R. 20. D. D.

den Worten der Petition, dabei erklärend; er werde seine Bestätigung so ertheilen, wie sie ihm und dem Lande zuträglich und zur Beförderung des „Justitzwesens, alß der Grundfeste aller wohlbestalten Regimenter“ ersprießlich scheinen werde. Dieser Passus in der Resolution des Kurfürsten deutet darauf hin, daß er sich seine Entscheidung in Betreff der revidirten Kammergerichts-Ordnung vorbehalte.

Um aber den Ständen jede Entschuldigung für die unausbleibliche Verschleppung zu benehmen, ertheilte der Kurfürst gleichzeitig mit jener Erklärung den von den Ständen als Vertrauenspersonen bezeichneten Räthen v. Löben und Weitzke das erbetene Mandat[1]). Sie sollten sich mit den ständischen Deputirten über den Arbeitsplan vergleichen, in das, was certi juris sei, nicht eingreifen, über Controversen feste Entscheidung herbeizuführen suchen, indeß auch hier immer das berücksichtigen, was in viridi observantia gewesen sei. Nach diesen Gesichtspunkten sei das Project der neuen Kammergerichts-Ordnung herzustellen. So stand man denn im Jahre 1661, abgesehen davon, daß man die Vorarbeiten seit dem Jahre 1641 benutzen konnte, genau auf demselben Punkte wie 20 Jahre früher, ja man kann sagen, wie zur Zeit, als Kurfürst Johann Georg dem älteren Distelmeier den Befehl, eine neue Ordnung auszuarbeiten, ertheilte!

Die Sache verzögerte sich aber trotz dieses Anlaufes abermals; der schon oft gedachte Geheime Rath v. Platen, ebenfalls als Commissar in Aussicht genommen, ward bald darauf als Gesandter an den Reichstag nach Regensburg gesandt, ebenso v. Löben an den Kaiserlichen Hof nach Wien, um beim Kaiser Leopold die bisher unterbliebene Belehnung mit den unter der böhmischen Krone stehenden kurfürstlichen Gebieten (Crossen u. s. w.) nachzusuchen. Sobald sie indeß heimgekehrt waren, erging am 7. August 1663 eine Ordre, (Concept von Schwerin) es sollten beide nunmehr unter Zuziehung des Vicekanzlers v. Rahden und des Licentiaten Weitzke die Arbeit in die Hand nehmen und unter Zuziehung der ständischen Deputirten schleunigst erledigen. Dieser Befehl wurde

---

[1]) Acten a. a. O. R. 9 X. 1a. (Concept von Schwerin.)

befolgt, jedenfalls wurden Vorarbeiten, in Form eines Entwurfs hergestellt und — vielleicht zur Mittheilung an die einzelnen Kreise — dem Director der Landschaft und Dekane am Stifte zu Brandenburg, dem oft erwähnten Hans Ludwig v. d. Gröben zugestellt, welcher nach ständischem Grundsatze, die Sache nicht zu übereilen, den Entwurf hinter sich behielt. Deshalb erging an ihn unter dem 28. December 1664 eine Ordre (Concept von Schwerin), er möge das Project der Kammergerichts-Ordnung sofort wieder einschicken, damit es gedruckt und publicirt werden könne, denn es sei schimpflich, das Kammergericht, den höchsten Gerichtshof in den kurfürstlichen Landen noch länger ohne eine bestimmte Ordnung und Verfassung zu belassen. Trotz der Drohung des Kurfürsten, den Entwurf nöthigen Falls ohne weitere Rücksicht auf die Stände publiciren zu wollen, verharrten diese bei ihrem passiven Widerstande, und der Kurfürst entschloß sich jetzt, denselben nicht auf einmal, sondern nach und nach zu brechen.

Kurz darauf beginnen, erst sporadisch, dann in schnellerer Folge, zuerst über unwesentliche Einzelheiten, dann über alte ständische Streitpunkte, die kurfürstlichen Rescripte an das Kammergericht, in welchen diesem das in der oder jener Frage zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben wird. Harmlos genug lautet die Vorschrift vom 24. Januar 1666, daß in Concursen die von der Ritterschaft und den landesherrlichen Beamten unterzeichneten Rechnungen zum Beweise für liquidirte Contributionsreste genügen sollten[1]), und nicht viel wichtiger war es, wenn der Kurfürst am 8. Januar 1667 dem Kammergerichte verbot, Appellationen der Scharfrichter und Abdecker gegen Verordnungen des Oberjägermeisters und des Hausvogts anzunehmen[2]). — Aber erfolgte der Hauptsturm der landesherrlichen Rescripte auf die ständischen Rechte und Prätensionen auch erst in den 70er und 80er Jahren der kurfürstlichen Regierung, so drang sich doch schon damals den Ständen die Überzeugung auf, daß sie nicht länger in unfruchtbarer Verneinung beharren dürften, wenn sie nicht ihres Rechtes, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, verlustig gehen wollten.

[1]) Acten a. a. O. R. 9. X. 1a.

[2]) Mylius a. a. O. II. 1. Nr. 36.

So erklärt es sich denn, daß im Jahre 1668 die verschleppte Frage der Revision der Kammergerichts-Ordnung wieder in Gang gesetzt wurde; das Project ward dem Kammergerichte übergeben und von diesem an den damals zu Königsberg residirenden Kurfürsten eingesendet. Unter dem 2./12. November 1668 schickte derselbe (Concept von Schwerin) das sehr ‚vitiose' geschriebene Project an das Kammergericht mit einer Reihe von Ausstellungen zurück, welche beweisen, daß es nicht nur fehlerhaft geschrieben, sondern auch sonst eine verbesserungsbedürftige Arbeit gewesen ist. Vierzehn Ausstellungen werden im Einzelnen erhoben, welche theils redactionelle und materielle Verbesserungen, theils Verkürzung des Verfahrens, theils aber — und das sind die interessantesten — ein kräftigeres Betonen der landesherrlichen Gewalt bezwecken.

Nicht recht in eine Kammergerichts-Ordnung gehörig erscheint die kurfürstliche Forderung, auch über Bestallung, Pflichten und die Entlassung der Vormünder Bestimmungen zu treffen; eine Vormundschafts-Ordnung sei zu entwerfen und zur Genehmigung einzusenden; in derselben sei zu verordnen, daß beim Tode beider Eltern oder im Falle der Wiederverheirathung des einen Theils die Gerichts-Obrigkeiten einen Vormund ernennen, falls ein solcher nicht von den Eltern bestimmt sei. Derselbe habe bei Majorennität des Mündels Rechenschaft abzulegen.

Ferner bezwecken folgende Ausstellungen verbessernde Änderungen in der Fassung: das Verbot, daß die nicht verhandelnden Parteien im Sitzungszimmer sich aufhielten, sei wegzulassen, da diese Vorschrift thatsächlich nie befolgt werde (fol. 74 § 9). Es sei widersinnig, zu verlangen, daß die Räthe die Unterschrift eines Ausländers auf der Proceßvollmacht kennen sollten (fol. 125). Vor Eröffnung des Concurses sei der Zustand der Activen und Passiven möglichst genau festzustellen, um womöglich einen Vergleich zu erzielen (fol. 193 § 2); den Appellanten dürfe die Fristberechnung zur Einlegung des Rechtsmittels a die scientiae nicht abgeschnitten werden (fol. 210) und müsse die summa appellabilis genauer fixirt werden (fol. 217).

Der Kurfürst betont ausdrücklich, daß es sein einziger Zweck bei der Neuordnung sei, alle unnöthigen Weitläuftigkeiten abzu-

schneiden, um den Parteien desto eher zu ihrem Rechte zu verhelfen. Deshalb bestimmt er, daß der Präsident in einfachen Sachen keine Discussion eröffnen, sondern seine Meinung sagen und ohne besondere Umfrage den Gerichtsspruch feststellen solle (fol. 15 § 3); mit seiner Erlaubnis seien auch den Räthen unter gewissen Cautelen zur Beschleunigung der Rechtssachen die Acten in ihre Wohnungen zu verabfolgen (fol. 107); die artikulirten Libelle seien als zu weitläuftig ganz zu verbieten (fol. 145) und endlich solle ein näher bezeichneter Passus wegbleiben, der bei den Parteien den Glauben erwecke, als hätten sie es in der Hand, das Verfahren hinzuziehen.

Die dritte Gruppe der Ausstellungen athmet das Selbstgefühl mächtig gestiegener Fürstengröße. Der Souverän von Preußen und der Besieger der dortigen Stände fing jetzt auch an, gegenüber den märkischen eine Stellung einzunehmen, an welche sie sich überraschend schnell gewöhnen sollten. Wenn der Kurfürst meint, (fol. 146 § 10) es sei ungehörig, auf das Kaiserrecht zu verweisen, da sich keiner dabei etwas denken könne, so ist diese Ausstellung zwar an sich berechtigt, aber es liegt ihr doch zugleich der Gedanke zu Grunde, daß in der Mark nach kurfürstlichem Rechte gerichtet wird und das Kaiserrecht als solches keine Anwendung findet. Auf demselben Grunde beruht es, wenn der Kurfürst den Passus, daß die Universitäts-Sprüche unter seinem Namen zu publiciren sind, als selbstverständlich zu streichen anordnet (fol. 208). Wichtiger aber sind die Befehle, weder die Landesrecesse als ius provinciale zu erwähnen — denn in denselben stehe sehr vieles, was diesen Namen gar nicht verdiene — noch zu erklären, daß die Stände bei etwaiger Abfassung einer neuen Constitution um ihr Gutachten würden angegangen werden (fol. 249). Man sieht, daß der Landesherr die Zeit für gekommen erachtet, um das ständische Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung beseitigen zu können.

Zum Schluß wird dem Kammergerichte eröffnet, daß mehrere kleinere Fehler schon im Concepte berichtigt seien und ihm befohlen, dasselbe vor der Drucklegung recht genau zu corrigiren und auch zu erwägen, ob vielleicht Eidesformulare mitgedruckt werden möchten. Sollte das Kammergericht in den angefochtenen Punkten noch irgend welche Bedenken haben, so möge es darüber Bericht abstatten.

Das damals nach Königsberg gesandte und von dort dem Kammergerichte zurückgereichte vitiöse Concept ist uns nicht erhalten geblieben; ein leicht zu tragender Verlust, da die von Mylius[1]) abgedruckte und beschriebene, im hiesigen ständischen Archive befindliche „Kammergerichts-Ordnung" fast alle vom Kurfürsten im November 1668 gezogenen Monita berücksichtigt, demnach eine Abschrift des vom Kammergerichte nach Maßgabe der kurfürstlichen Ausstellungen umgearbeiteten vitiösen Conceptes ist. Eine Umarbeitung ist um deshalb anzunehmen, weil die Allegate einiger Monita von 1668 (fol. 146 § 10 und 228 § 13) auf die neue Abschrift nicht passen.

In der Einleitung führt der Kurfürst aus, daß zwar seine Vorfahren einige zum Theil auch gedruckte Verordnungen über das Verfahren am Kammergerichte erlassen hätten, er habe indeß für nothwendig erachtet, eine ausführlichere abfassen zu lassen, um die Proceßverschleppung der Parteien und Anwälte abzuschneiden und jedem aufs Schnellste zu seinem Rechte zu verhelfen. Die nach vorgängiger Berathung mit den Geheimen Räthen und den Ständen aufgesetzte neue Ordnung habe nach Ablauf von drei Monaten seit der Publication in Kraft zu treten, und alle ihr widersprechenden Bestimmungen seien von diesem Zeitpunkte an aufgehoben. Der Oberpräsident, der Vicekanzler und die Räthe des Kammergerichts hätten über die Beobachtung der neuen Verordnung zu wachen und alle Processe danach zu entscheiden.

Der neue Entwurf zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste (14 Titel) die Gerichtsverfassung und das mündliche Verfahren, der zweite (24 Titel) dasjenige behandelt, in welchem es zum Schriftwechsel gekommen ist. Der letzte Titel des zweiten Theils könnte als Ausführungs-Bestimmung bezeichnet werden. Eine Vergleichung dieses neuen Entwurfs, welcher also in der vorliegenden Fassung frühestens aus dem Jahre 1669 herrühren kann, mit dem Kohlschen vom Jahre 1642 zeigt, daß dieser überall da, wo er lediglich den gemeinrechtlichen Civilproceß gibt, ausgiebig benutzt ist, daß aber daneben fast ausnahmslos alle ständischen Rechte in Bezug auf die Gerichtsverfassung aufgenommen

[1]) Mylius a. a. O. tom. VI. 3. Nr. IV.

sind. Die mit der Ausarbeitung des neuen Entwurfs betrauten kurfürstlichen Räthe, in erster Linie Kohls Verwandter Weitzke, haben also im Wesentlichen das alte Project ausgeschrieben, und zwar derartig, daß erst der Kurfürst befehlen mußte, das im Regensburger Recesse enthaltene Verbot der artikulirten Schriftsätze aufzunehmen. Die zugezogenen ständischen Vertreter aber haben mit scharfen Augen darüber gewacht, daß ja kein Titelchen von den ständischen Rechten und Privilegien ausgelassen würde.

Im Einzelnen enthält der neue Entwurf folgendes:

I. Theil.

1. Besetzung des Kammergerichts.

   Fehlt bei Kohl und ist bearbeitet auf Grund des Recesses vom Jahre 1653 und der Verordnungen vom 7. Januar 1651 und 3. März 1653.

2. Personen und Sachen, die vor das Kammergericht gehören.

   Titel 1 bei Kohl, jedoch unter schärferer Betonung der ständischen Rechte nach Maßgabe des Recesses von 1653.

3. Von Mandaten. (Titel 2 bei Kohl.)
4. Von Arresten. (Titel 3 bei Kohl.)
5. Von der Ladung. (Titel 4 bei Kohl.)
6. Von Entschuldigung des Ausbleibens.

   Titel 5 bei Kohl, doch ist die Proceßstrafe bei nicht rechtzeitiger Prorogation des Termins weggefallen.

7. Von der Versäumnis.

   Titel 6 bei Kohl, doch tritt wie im Interim vom Jahre 1658 das Versäumnis-Verfahren stets erst beim zweiten unentschuldigten Ausbleiben ein.

8. Vom Erscheinen der Parteien. (Titel 7 bei Kohl.)
9. Vom mündlichen Verhör der Sachen. (Titel 8 bei Kohl.)
10. Von armen Parteien. (Titel 9 bei Kohl.)
11. Von Ferien. (Titel 10 bei Kohl.)
12. Von Ertheilung der Abschiede. (Titel 11 bei Kohl.)
13. Von Protonotaren, Protocollisten und Kanzleiverwandten.

Fehlt bei Kohl und ist bearbeitet vorwiegend nach der Verordnung vom 3. März 1658.

14. Vom Hoffiscal.

Fehlt bei Kohl; ausgeführt nach der Interims-Verordnung vom 5. Juli 1658 § 15 und dem Recesse vom Jahre 1653.

II. Theil.

1. Von Proceßsachen. (Titel 12 bei Kohl.)
2. Vom Gefährdeeide. (Titel 14 bei Kohl.)
3. Von der Sicherheitsleistung. (Titel 15 bei Kohl.)
4. Von der Reassumtion des Processes. (Titel 19 bei Kohl.)
5. Von der Litisdenunciation. (Titel 21 bei Kohl.)
6. Vom Beweise und Beweistermine.
7. Vom Zuschieben und Zurückschieben des Eides.
8. Von Beweisfragen.
9. Vom Zeugenverhör und den dazu verordneten Commissaren.

Die Titel 6—9 sind in einiger Anlehnung an den Kohlschen Entwurf Titel 23—25 gearbeitet, doch offenbar hat hier Brunnemanns Thätigkeit am Entwurfe (um 1656) eine noch größere Ähnlichkeit mit dem gemeinen Rechte herbeigeführt; vergl. auch § 22—25 des Interims.

10. Vom Zeugnis zum ewigen Gedächtnis. (Titel 26 bei Kohl.)
11. Von Eröffnung des Zeugnisses. (Titel 27 bei Kohl.)
12. Vom Beweise durch Urkunden. (Titel 28 bei Kohl.)
13. Von Edition der Urkunden. (Titel 29 bei Kohl.)
14. Vom Liquidations-Processe.

Im Wesentlichen eine weitere Ausführung des § 30 des Interims unter Berücksichtigung der mannigfachen seit dem Jahre 1643 namentlich zu Gunsten verschuldeter Grundbesitzer gewährten Cautelen.

15. Beschluß des Rechtsstreits. (Titel 30 bei Kohl.)
16. Von Bei- und Endurteilen. (Titel 31 bei Kohl.)
17. Von der Appellation an das Kammergericht. (Titel 32 bei Kohl.)
18. Von der Appellation an den Landesherrn.

In einiger Anlehnung an Titel 33 bei Kohl, doch ist die dort festgesetzte Succumbenzstrafe für leichtfertige Appellanten

jetzt auf 20 Thaler erhöht, welche zur Fortsetzung der Criminalprocesse an die kurfürstliche Kasse verwendet werden sollen und vorher beim Protonotar zu deponiren sind. Dazu ist auch die schon in § 33 des Interims festgesetzte summa appellabilis auf 125 Thaler Capital bestimmt, desgleichen sind alle Sachen appellabel, bei denen es sich um Ehre oder Stand einer Person handelt.

19. Von Attentaten. (Titel 34 bei Kohl.)

20. Von Nullitäts-Klagen. (Titel 35 bei Kohl.)

21. Von Expensen. (Titel 36 bei Kohl.)

Dabei ein genaues Verzeichnis der den Subalternen und Unterbeamten für gerichtliche Handlungen und thatsächliche Leistungen zu zahlenden Gebühren mit ziemlich hohen Sätzen, welche sich zum Theil daraus erklären, daß das Schreiben damals nicht jedem geläufig, das Papier sehr theuer und die Wege recht schlecht waren.

Das Kostenerstattungs-Verfahren mit der dabei eintretenden richterlichen Prüfung ist dem heute geltenden sehr verwandt.

22. Von der Execution. (Titel 37 bei Kohl.)

23. Von ungemeldeten Fällen. (Titel 38 bei Kohl; dazu die Schlußbestimmung des Interims.)

24. Von Haltung der Kammergerichts-Ordnung. (Titel 39 bei Kohl.)

Dies in kurzen Umrissen der Inhalt des neuen Entwurfs, welcher ohne jeden selbständigen Gedanken nur gemeinen Civilproceß unter Berücksichtigung einiger märkischer Gewohnheiten und der ständischen Rechte enthält. Anerkennenswerth ist manches energische Frontmachen gegen allzu gröbliche Verschleppungen, namentlich der Versuch, das muthwillige Appelliren zu verhindern. Trotzdem kommen, wenn man unter Zugrundelegung aller Fristen und Nachfristen die Dauer eines nicht zu verwickelten zum Schriftwechsel gediehenen Processes berechnet, 2 Jahre heraus, ehe die Acten zum Spruch an eine Universität geschickt werden können. Bedenkt man aber, daß, wie noch vorhandene Proceßacten des Kammergerichts ergeben, thatsächlich in jener Zeit die Sachen oft die dreifache Zeit brauchten, ehe sie nach Frankfurt gesandt wurden,

so bedeutet der Entwurf doch immerhin einen Fortschritt, obschon er an sich von der gesetzgeberischen Befähigung der Nachfolger Kohls keine großen Vorstellungen erweckt.

Die Stände hatten kaum Nachricht davon erlangt, daß der Kurfürst entschlossen sei, die so lange verschleppte Kammergerichts-Ordnung endlich zu erlassen, so wurde ihnen die Sache wieder bedenklich. Mochten sie es unangenehm empfinden, daß die artikulirten Schriftsätze, welche bisher nach Wahl neben den summarischen im Gebrauch gewesen waren, wegfallen sollten; oder bäumte sich der ständische Stolz dagegen auf, daß der Kurfürst im Schlußtitel die Streichung aller Hinweise auf die Landesrecesse und der als nothwendig vorausgesetzten Theilnahme an der demnächstigen Gesetzgebung in Betreff der Constitution befohlen hatte, oder wollten sie nur principhalber das letzte Wort behalten, jedenfalls baten am 22. Mai 1669[1]) zwanzig zu Berlin versammelte Deputirte der Stände, der Kurfürst möge ihnen die neue Ordnung noch einmal mittheilen, damit sie dieselbe auch revidiren könnten. Das Gesuch war nicht gut abzuschlagen, aber der Kurfürst wollte doch neue Weitläuftigkeiten abschneiden; deshalb genehmigte er am 1. Juni 1669 (Concept von Schwerin) das Petitum, jedoch unter der Bedingung, daß die Stände Deputirte ernannten, welche die neue Ordnung auf dem Kammergerichte durchsähen, und am selben Tage erhielt dieser Gerichtshof den Befehl, den Deputirten diese Durchsicht zu gestatten. Den Ständen war aber die Sache weniger eilig, denn unter dem 8. Juli 1669 zeigten Vicekanzler und Räthe an, daß sie mit der ihnen befohlenen Revision fertig seien, die Stände aber hätten wohl bisher noch keine Deputirten ernannt, jedenfalls habe sich noch keiner zur gestatteten Durchsicht auf dem Kammergerichte gemeldet.

Die Stände haben es indeß nachträglich noch beim Kurfürsten erlangt, daß ihnen der revidirte Entwurf in Abschrift mitgetheilt wurde, und so erklärt es sich, daß das Exemplar desselben, welches oben besprochen ist, sich im ständischen Archive befindet.

Die jetzt abermals eintretende Verschleppung der Angelegenheit

---

[1]) Der Schilderung der folgenden Jahre liegen die Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9 X. 1a zu Grunde.

hängt offenbar auch damit zusammen, daß, nachdem Peter Weitzke bereits am 11. October 1665 und Johann Friedrich v. Löben am 26. Mai 1667 verstorben waren, der Tod jetzt kurz hintereinander am 6. und 23. August 1669 auch Hans Ludwig v. d. Gröben und Claus Ernst v. Platen hinraffte. Es waren somit alle diejenigen, denen nach dem Jahre 1660 die Neubearbeitung der Kammergerichts-Ordnung übergeben war, mit einziger Ausnahme des Vicekanzlers v. Rahden todt, und also schon die zweite Generation seit Ausarbeitung des ersten Kohlschen Entwurfs (1642) im Grabe. Dies war nach zwei Seiten hin verhängnisvoll. Zunächst war Niemand mehr vorhanden, der, wie noch Weitzke, ein man möchte sagen persönliches Interesse für jenen Entwurf gehabt hätte. Dann aber waren Gröben und Platen damals wohl die einzigen, welche sich sowohl eingehend an der neuen Redaction betheiligt hatten, als auch in Folge ihres Einflusses bei den Ständen in der Lage gewesen wären, die Genehmigung derselben für die neue Kammergerichts-Ordnung durchzusetzen. —

Je tiefer einschneidend ein Gesetzentwurf ist, desto mehr wird er immer von einzelnen Persönlichkeiten abhängig sein; die wärmsten Vertheidiger sind eben diejenigen, welche selbst dabei mitgearbeitet haben, denn sie werden dahin mit Eifer streben, die Ehre, am Entwurfe betheiligt gewesen zu sein, mit der höheren zu vertauschen, ihrem Vaterlande Gesetze gegeben zu haben.

Aber auch die inneren Verhältnisse des Landes störten mannigfach die gesetzgeberischen Projecte. Der Kurfürst benutzte die auf den Friedensschluß von Oliva folgende Zeit ruhiger Entwicklung, um die auf dem Lande ruhende Schuldenlast zu beseitigen und neue Geldmittel zur Ermöglichung eines geordneten Staatshaushalts durch die weitere Ausbildung der Accise (General-Mittel) durch Stempelabgaben u. s. w. zu erlangen. Die genauere Darstellung dieser meist erst nach harten Kämpfen mit den Ständen durchgesetzten finanzpolitischen Maßregeln gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung; das Ergebnis des Kampfes war, daß die ständischen Rechte auf Steuerbewilligung und Controlle des Schuldenwesens zu Gunsten der landesherrlichen Macht erheblich herabgemindert wurden, daß also die ständischen Rechte auch auf

diesem Gebiete, wie auf dem der Gesetzgebung starke Einbußen erlitten. Denn Kurfürst Friedrich Wilhelm hat zwar Louis XIV. mannigfach bekämpft, aber er hatte doch — und das ist ein Lob — manchen Zug mit dem mächtigen Herrscher gemeinsam. Beide waren groß angelegte Naturen und beide haben es meisterhaft verstanden, die Wünsche, Bedenken und gehorsamsten Vorstellungen ihrer Stände so lange mit dem ‚car tel est notre plaisir' zu beantworten, bis die Gegenrede der Stände endlich ganz verstummte.

An diesen immer matter werdenden Kämpfen mit den märkischen Ständen war das Kammergericht mannigfach betheiligt; zunächst war Otto v. Schwerin, der oberste Justizchef des Landes und Vorgesetzte des Gerichtshofs, die kräftigste Stütze des Kurfürsten in den endlos sich hinziehenden, mancherlei Wechselfälle bietenden Auseinandersetzungen mit den ständischen Deputationen und Commissionen jener Zeit. Der Vorsitzende des Kammergerichts Lucius v. Rahden aber war mit den Räthen v. Lüderitz und Peter Georg Roomswinkel (Rath seit 19. September 1660) und dem Rathe der Amtskammer Krüger seit dem Jahre 1662 damit beauftragt, als kurfürstliche Commissare das ständische Creditwesen mit Deputirten der Landstände zu regeln und die Abzahlung der Schulden ins Werk zu setzen.

Diese schwierige Angelegenheit zog sich sehr in die Länge, da seit der Zeit, daß Joachim II, wie oben S. 27 geschildert, den Ständen die Verwaltung der von ihnen zur Begleichung und Amortisation der landesherrlichen Schulden bewilligten Steuern übertragen hatte, sowohl die Amortisation ins Stocken gerathen war, als auch neue Schulden von den Ständen, darunter auch während der Kriegszeit solche im minderwerthigen Gelde, aufgenommen waren und manche zinslos oder zu geringem Zinssatze entliehenen Capitalien nach und nach zu immer höheren Procentsätzen verzinst worden waren. Der Kurfürst schlug nun die Cassation aller derjenigen Capitalien vor, bei denen schon das Doppelte an Zinsen gezahlt war, die Herabminderung des Zinsfußes und die Reduction aller in schlechtem Gelde gezahlten Capitalien. Hiergegen remonstrirten die ständischen Deputirten am 5. Februar 1670, daß der Anatocismus in der Mark nie verboten gewesen, wie sich aus

Scheplitz ergebe; die Abzahlung der im schlechten Gelde gezahlten Forderungen in schwerer Münze sei aber durch das Münzedict vom Jahre 1623 vorgeschrieben und hiernach stets im Kammergerichte sowohl als in den anderen Gerichten des Landes verfahren worden. Es wird demnach vorgeschlagen, die Verzinsung bestehen zu lassen, die in schlechtem Gelde gezahlten Capitalien aber auf 30 % zu reduciren, da weiter gehende Maßregeln gegen die Gläubiger überall als Bankerott aufgefaßt werden würden. Der Kurfürst war zu einem Nachgeben nicht geneigt, aber die Sache war auch juristisch so verwickelt, daß er es für angezeigt hielt, am 5./15. März 1670 ein Gutachten des Oberpräsidenten, des Vicekanzlers und der Räthe des Kammergerichts zu erfordern. Im Anschreiben bezeichnete er es als seine Absicht, die beiden Streitpunkte mit den Ständen (Anatocismus und schlechtes Geld) durch ein Edict dahin zu regeln, daß diejenigen Gläubiger, die zuviel Zinsen bezogen hätten, keine mehr und vom Capitale nur die Hälfte erhalten sollten, daß dagegen die im schlechten Gelde gezahlten Capitalien auf 20 % reducirt und daß dann von diesen reducirten, wie von allen übrigen Capitalien ²/₃ zur Auszahlung gelangen sollten. Da nun die Stände ihre Genehmigung nur dazu ertheilen wollten, daß von allen Capitalien ohne Unterschied ²/₃ gezahlt würden und nur dies in den Landtags-Receß aufnehmen wollten, andererseits das zu erlassende Edict, welchem die Stände nicht opponiren würden, doch nach Meinung der Deputirten vielen Streit und beim Kammergerichte manche Verwirrung verursachen werde, so solle dieses seine Ansicht darüber, ob in diesen Punkten den Ständen zu willfahren sei, zur Kenntnisnahme mittheilen. Schon zwei Tage später berichtete das Kammergericht, es sei allerdings unfraglich, daß der Kurfürst zum Erlaß jenes einen Nothstand beseitigenden Edictes motu proprio et ex plenitudine potestatis berechtigt sei; andererseits aber empfehle es sich doch, diesen Weg nicht einzuschlagen, vielmehr im Interesse des Landes die Regelung der Sache in Übereinstimmung mit den Ständen durch Receß vorzunehmen und so Klagen und dem Retorsionsrechte der Aus-

[1]) Urkunden und Actenstücke X. S. 432 ff.

länder vorzubeugen, die vielleicht jenes Edict nicht wie ein Gesetz respectiren würden.

Diese muthige Erklärung des Kammergerichts, welches hier wieder einmal als Bollwerk der ständischen Rechte erscheint, bestimmte den Kurfürsten, von jener Verordnung ‚per edictum et modum praecepti' Abstand zu nehmen, aber er gab nur in der Form nach. Erreichten damals noch die Stände ein Einlenken des Kurfürsten, so unterblieb doch die Aufnahme der bewilligten Punkte in einen Receß[1]) und schon wenige Jahre später waren die Stände bei der Verwaltung des ständischen Creditwerks an die vorher einzuholenden Befehle des Kurfürsten gebunden, und das Ziel, die finanziellen Kräfte des Landes in einer Hand — der des Herrschers — zu concentriren, so ziemlich erreicht. Wie immer wenn ständische Deputirte versammelt waren, wurden auch mancherlei Klagen über andere innere Angelegenheiten laut; in der Justiz waren es die jetzt durch ehrwürdiges Alter geheiligten Beschwerden über Verzögerung der Revision der Kammergerichts-Ordnung, (von den Beschwerdeführern wohl nur in der Hoffnung angeführt, vielleicht doch noch die Meinung zu erschüttern, daß diese Aufgabe nicht lediglich durch die Stände verschleppt war), die ebenso alten Klagen über Beeinträchtigung der ersten Instanz. Es ward gebeten, ein Appellations-Tribunal (früher hieß es Appellations-Rath) einzurichten und dem Kammergerichte die willkürliche Behandlung der an dieses gelangenden Berufungen zu verbieten. Die Anstellung von Ausländern im Staatsdienste möge unterbleiben und endlich eine Gesinde-, Tax- und Polizei-Ordnung und die Landes-Constitution erlassen werden.

Diese Gravamina beantwortete der Kurfürst am 22. März 1670[2]) mit der überlegenen Ruhe des thatkräftigen Fürsten gegenüber Leuten, welche erst alles Erdenkliche thun, um das Zustandekommen jeder Ordnung der angeregten Punkte scheitern zu lassen, dabei aber immer noch das Recht beanspruchen, für die von ihnen

---

[1]) Die staatsrechtlichen Ausführungen: Urkunden und Actenstücke X. S. 434 f. sind verfehlt, namentlich ist es unrichtig, die kurfürstliche Entgegnung vom 22. März 1670 als Receß zu bezeichnen, zu einem solchen wäre Zustimmung der Stände erforderlich gewesen.

[2]) Mylius a. a. O. tom. VI. S. 521 ff.

verschuldeten Zustände die Regierung verantwortlich zu machen. Die nochmalige, als überflüssig bezeichnete Prüfung des Entwurfs der Kammergerichts-Ordnung durch ständische Deputirte und Mitglieder des Geheimen Raths und des Kammergerichts wird bewilligt[1]), alles übrige in Aussicht gestellt, jedoch fordert der Kurfürst für die Errichtung jenes Tribunals und die Abfassung der Landes-Constitution gelegenere Zeit. Gewiß mit Recht; er wollte zunächst die Revision des Kammergerichts zu Ende führen und hier Wandel schaffen; anstatt rein muthwillig die Sache durch gleichzeitige Vorbereitung jenes Tribunals und der Landes-Constitution ganz rettungslos zu compliciren, was offenbar die Stände beabsichtigten, da sie ein abermaliges Durchgreifen des Kurfürsten bez. der Kammergerichts-Ordnung weit mehr fürchteten, als ihnen am Zustandekommen der übrigen Gesetze gelegen war. Diese Falle vermied der Kurfürst, ertheilte ihnen vielmehr bei dieser Gelegenheit eine Lehre, welche ihnen hätte begreiflich machen können, daß für sie der letzte Augenblick gekommen, um den unfruchtbaren Competenzhader mit dem Landesherrn zu beendigen und mit ihm gemeinsam ohne kleinliche Eifersüchtelei am Wohle des Staates und an der Beseitigung der von ihnen selbst erkannten Mißstände zu arbeiten. Die Form, in welcher diese Lehre ertheilt ward, war eine sehr verbindliche, hätte aber die Stände doch stutzig machen müssen. Der Kurfürst übergab ihnen nämlich in seiner Antwort vom 22. März 1670 die Abschriften zweier unter dem 7. März 1670 an das Kammergericht erlassenen Rescripte, in welchen demselben — allerdings in Gemäßheit der ständischen Beschwerden — befohlen ward, das ius primae instanciae niemandem zu verkürzen und Appellationen nur im Falle der offenbaren Frivolität und auch dann nur durch Erkenntnis abzuweisen. Es solle ferner niemals das die Appellation zurückweisende Erkenntnis des iudex a quo genügen, jede vom

[1]) In Folge dessen war die Meinung, daß die Ordnung demnächst werde erlassen werden, im Lande so verbreitet, daß sich der Berliner Buchführer Völcker mit der Bitte an den Kurfürsten wandte, ihm seiner Zeit Druck und Verlag der neuen Kammergerichts-Ordnung übertragen zu wollen. Diese Bitte ward dem Völcker durch Ordre aus Potsdam vom 10. Februar 1671 gewährt, aber die allgemeine Meinung hatte sich geirrt, und der verfrühte Verleger zog aus jener Ordre keinen Vortheil. —

Kammergerichte ausgesprochene Zurückweisung mit Gründen versehen werden und dagegen Supplication an den Landesherrn freistehn[1]). Diese Rescripte, obschon den damaligen Gravaminibus entsprechend, zeigten doch, auf welche Weise der Kurfürst entschlossen war, selbständig streitige Fragen zu entscheiden, und die Frage wegen der Appellation war eine streitige, da die Stände häufig genug bestrebt gewesen waren, die gegen sie selbst (nämlich gegen die Magistrate und den Adel) eingelegten Appellationen zu erschweren und sie von vornherein als „offenbar frivole" zu brandmarken. Diese feste Regelung der Behandlung der Appellationen sah entgegenkommend aus, aber da die Frage, ob die Appellationen zu erleichtern, oder zu erschweren seien, je nach dem Interesse der ständischen Stimmführer stets verschieden beantwortet wurde, so waren den Ständen diese Rescripte im Grunde gar nicht recht, zumal sie überhaupt dem Kurfürsten jede einseitige Einwirkung auf das Kammergericht verdachten.

Immerhin waren diese Verordnungen sehr unbedeutend im Verhältnis zu der vom 28. Januar 1671, in welchem dem Kammergerichte befohlen ward, hinfort nach Maßgabe des Regensburger Reichstags-Recesses von 1654 die Kriegszeit von der Verjährung in Abrechnung zu bringen. Dieses Rescript, über welches Bericht erfordert ward, war tief einschneidend in alle möglichen Privatrechte und jetzt, 15 Jahre nach jenem Recesse erlassen, manche Unsicherheit im Besitzstande hervorrufend, fand bei den Ständen lebhafte Opposition und Jahre hindurch dauerten die Beschwerden über diesen Punkt, welcher mit der noch immer nicht endgültig entschiedenen Frage, auf welche Art die in schlechtem Gelde gezahlten Capitalien dem Gläubiger zu erstatten seien, meist gleichzeitig behandelt wurde[2]). Am 20. März 1671 ward dem Kurfürsten über die von der Verjährung abzuziehende Zeit für die Mark durch das Kammergericht dahin Bericht erstattet, daß das Jahr 1624 als Beginn und das Jahr 1648 als Endpunkt für die abzuziehende Zeit vorgeschlagen wurde, zugleich ward die Frage an den Kurfürsten gerichtet, ob

[1]) Mylius a. a. O. tom. II. 1. Nr. 38—39.

[2]) Mylius a. a. O. tom. II. 1. No. 40—42 und Acten a. a. O. R. 9. X. 1a.

jene Verordnung erst auf die nach ihrem Erlasse zum Streite gerathenden Verhältnisse, oder aber auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sachen zur Anwendung gebracht werden sollte. Der Kurfürst befahl darauf durch Rescript aus Potsdam 5. April 1671, das Kammergericht solle das Jahr 1626 als Anfangstermin behandeln und nach der Verordnung als einer Declaratoria in allen noch nicht rechtskräftigen Sachen fortan entscheiden. Noch einmal fragte das Kammergericht Ende April 1671 beim Kurfürsten an, ob es denn diese Verordnung auch noch in der Appellations-Instanz anwenden sollte, wenn das erste Urteil bereits vor Erlaß derselben ergangen sei. Auch diese Frage ward durch Rescript aus Schönebeck vom 6. Juni 1671 bejahend beantwortet[1]). Man kann sich vorstellen, daß diese Rescripte eine entsetzlich schwierige Handhabung verursachten; zumal jeder abgewiesene Kläger oder verurteilte Beklagte, dessen Sache noch nicht rechtskräftig war und dem jene Declaratoria zu Gute kommen konnte, an das Kammergericht ging. Einen Beweis für die damals stattfindende Häufung der Appellationen liefert auch das am 18. April 1671 an diesen Gerichtshof ergangene Rescript, keine Appellation Berliner Bürger gegen die Urteile des Magistrats (Stadtgericht) anzunehmen, wenn nicht die Appellanten zuvor 10 märkische Gulden in casum succumbentiae baar auf dem Rathhause hinterlegt hätten, Caution statt baaren Geldes sei unter keinen Umständen zuzulassen.

Jedenfalls hatte das Kammergericht damals, namentlich in Concurssachen, manche Schwierigkeiten in Betreff jener Rescripte über den Stillstand der Verjährung und bei der noch immer nicht endgültig entschiedenen Frage, wie die im schlechtem Gelde geliehenen Capitalien zurückzuzahlen seien, und ging deshalb den Kurfürsten um gesetzliche Regelung dieser Punkte an. Das Gleiche wünschten

---

[1]) Als Curiosum sei erwähnt, daß im Rescripte vom 6. Juni 1671 die von der Verjährung abzuziehenden Jahre „von anno 1626 . . . bis anno 1648, beyde inclusive" auf 22. Jahre berechnet sind. Erst am 10. April 1680 rescribirte der Kurfürst an das Kammergericht, es sei damals ein error in calculo vorgefallen, denn es müßten 23 Jahre statt 22 abgerechnet werden. Zu dieser Declaratoria hatte ein kammergerichtlicher Bericht vom 24. März 1680 die Veranlassung gegeben. (Acten a. a. O. R. 9. X. 1a; Mylius a. a. O. tom. II. 1. Nr. 42 und 50.)

die Stände, denen es allerdings in erster Linie darauf ankam, dem Kurfürsten das Recht zu bestreiten, auf eigene Hand in diesen immerhin wichtigen Angelegenheiten durch Rescripte zu entscheiden. Wir sehen also, daß nunmehr, seitdem wieder zur Hälfte Adlige im Kammergerichte saßen, die Haltung desselben in Fragen der inneren Politik eine andere geworden ist, wie zur Zeit von 1630—1650, in welcher vorwiegend Kohl und sein Verwandtenkreis dort den Ton angaben und fast in allen Streitpunkten gegen die Wünsche der Stände Stellung nahmen. Seitdem das Kammergericht in der Frage des Interims (1659) im Interesse des Landes für die kurfürstliche Verordnung eingetreten war, hatte sich ein merklicher Umschwung vollzogen, und war der Gerichtshof zur festen Stütze der ständischen Rechte geworden. Er verlangte statt der Rescripte und Declaratorien, welche ihrer Natur nach als einseitig vom Landesherrn erlassen, auch einseitig jeder Zeit wieder verändert werden konnten, unter Mitwirkung der Stände erlassene Gesetze über die das materielle Recht, nicht den inneren Dienst betreffenden Angelegenheiten. Andererseits war auch der kurfürstliche Standpunkt voll berechtigt, denn da eine Einigung mit den Ständen wegen Verschiedenheit ihrer Auffassung mit der des Landesherrn selbst in untergeordneten Punkten kaum noch zu erzielen war, so war er gezwungen, brennende Fragen durch Rescripte zu erledigen, welche sich sämmtlich als Nothstands-Verordnungen staatsrechtlich rechtfertigen lassen.

Der Gegensatz in den Anschauungen zeigt sich, wenn der Kurfürst am 27. December 1671 dem Kammergerichte rescribirt, er sähe sich in den Fragen der Präscription und des leichten Geldes zum Erlasse von Gesetzen nicht veranlaßt; seine Declaratorien seien genügend. Er verlange deshalb, daß, wenn Sachen im Kammergerichte vorfielen, welche nach diesen Verordnungen entschieden werden müßten, dann solle der Gerichtshof vor allen Dingen eine gütliche Einigung zwischen den Parteien versuchen, schlage diese aber fehl, das Protocoll nebst Bericht dem Kurfürsten zur Entscheidung zustellen. Hieraus erhellt, daß Friedrich Wilhelm den Anschauungen des Kammergerichts insoweit nachgibt, daß er von ihm nicht weiter verlangt, jene Rescripte den Entscheidungen zu

Grunde zu legen; sie sollen nur noch als Norm für die Vergleichs-versuche dienen. Aber der Gedanke des Kurfürsten, jede nicht gütlich beigelegte Streitsache aus diesen beiden Gebieten selbst entscheiden zu wollen, war ein kaum durchführbarer. Pflichtgemäß berichtete deshalb das Kammergericht am 21. Februar 1672, die geforderte Übersendung und Berichterstattung sei mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden, da dergleichen Sachen oft mehrere in einer einzigen Audienz und gar in Liquidations-Processen immerfort vorfielen.

Da der Kurfürst unmittelbar darauf zu Felde rückte, um den Holländern gegen Louis XIV. Beistand zu leisten, zog sich die Entscheidung der Sache hin, und am 22. November 1672 war das Kammergericht zum Berichte gezwungen, es wisse jetzt gar nicht, wie es sich in jenen Fragen zu verhalten habe, es traue sich nicht, Entscheidungen zu treffen und müßten die Sachen, namentlich die Liquidations-Processe liegen bleiben. Als dann der Kurfürst nach dem Mißerfolge jenes Feldzuges im Frühjahr 1673 in die Mark zurückgekehrt war, beginnen dann in wöchentlichen Intervallen jene im December 1671 befohlenen Berichte über die nicht verglichenen Sachen. Diese Berichterstattung dauerte indeß nicht lange, denn schon am 24. März 1674 erging ein neues Rescript an das Kammergericht, in welchem befohlen ward, die Declaratoria wegen der Präscription vom 27. December 1671 überall zur Anwendung zu bringen, dagegen ward die wichtigere wegen der leichten Münze suspendirt.

Man darf dies wohl als einen Erfolg des Kammergerichts bezeichnen, denn die eben besprochenen Streitsachen wurden somit wieder dem Gerichte, wohin sie gehörten, zugewiesen, und der willkürlichen Regelung im Wege der Verwaltung entzogen. Von demselben Gesichtspunkte ausgehend befahl die Instruction vom 15. Juli 1674[1]), daß der Geheime Rath in keinen vor dem Kammergerichte schwebenden Proceß eingreifen oder Sachen, in welchen dasselbe zuständig sei, avociren, sondern über das Ansehen des Gerichtshofes und darüber wachen solle, daß sich Niemand über

[1]) Klaproth und Cosmar a. a. O. S. 196.

Parteilichkeit der Richter oder über Verschleppung seiner Sache zu beschweren habe. Vergleicht man diese Instruction mit dem oben (S. 266) besprochenen sehr ausdehnungsfähigen Rescripte vom 20. November 1660, so ersieht man, daß im Jahre 1674 die Tendenz vorhanden war, die flüssigen Grenzen zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung schärfer zu fixiren. Die der Justizverwaltung überlassene Aufgabe, den Klagen über Verschleppungen abzuhelfen, kann — wie dies auch aus der damit parallel gestellten Aufsicht über die Unparteilichkeit der Richter hervorgeht — nur dahin verstanden werden, daß der Geheime Rath den Gerichtshof anhalten solle, jedem Rechtsuchenden in Bezug auf Anberaumung der Termine, Gewährung von Fristen u. s. w. möglichst gleichmäßig zu behandeln. Aber der Geheime Rath gab sich zu jener Zeit auch Mühe, die sehr berechtigten Klagen über die Endlosigkeit der Processe in etwas abzustellen. So forderte er unter dem 3. August 1674 das Kammergericht auf, einen Bericht zu erstatten, ob es sich empfehle, das remedium nullitatis an eine zweijährige Präclusivfrist seit dem Erlaß des anzufechtenden Urteils zu knüpfen, wie dies seitens des Ravensberg'schen Ober-Appellationsgerichts vorgeschlagen sei.[1])

Wenige Tage später verließ der Kurfürst die Mark, um über Magdeburg an den Oberrhein zum neuen Kriege gegen Louis XIV. zu ziehen. Dieser Krieg führte einige Monate hernach die Schweden ins Land, und wieder zeigen die Abschiedsbücher[2]) des Kammergerichts den Einfluß der feindlichen Invasion. Diese Bücher des Protonotars Levin Schardius und seines Collegen Samuel Pleß tragen denselben Charakter, wie die früher besprochenen Bücher, nur ist jetzt am Schluß ein nach den Namen der Kläger geordnetes alphabetisches Register beigegeben. Auf den Sitzungstag entfallen höchstens 5, oft viel weniger Sachen, da die Kriegsunruhen sich mannigfach fühlbar machten; z. B. auch darin, daß wohl ab und zu über die schwedische Einquartirungslast gestritten wurde. Die Sitzungen laufen vom 11. Januar bis 15. December, auf längere Zeit nur durch die Ferien im Juli und August unterbrochen. In

[1]) Acten a. a. O. R. 9 X 1a.

[2]) Acten a. a. O. R 97 I. 178 und 179.

diesem Jahre nahm Schwerin sehr häufig an den Sitzungen Theil, wie daraus erkennbar, daß „Ober-Präsident, Vicekanzler und Räthe" vergleichen und entscheiden. Im Übrigen läßt sich hier das S. 153 Gesagte für das Jahr 1675 fast wörtlich wiederholen; namentlich sind wieder die Injurienklagen recht häufig, unter den Beklagten erscheint einmal ein Schüler Daniel Rave (Sohn des Predigers zu Rosenhagen), welcher seinen Conrector Georg Zeitz geohrfeigt hatte und vom Kammergerichte deshalb in contumaciam zur öffentlichen Abbitte und zur Tragung der 15 thlr. betragenden Kosten verurteilt wird.

Protonotar Schardius hatte seiner ersten Eintragung in diesem Jahre das patriotische, bei der gefährlichen politischen Lage doppelt nothwendige Stoßgebet: ‚Serva Deus unctum tuum' vorangeschickt. Dieses Gebet fand am Tage von Fehrbellin seine Erfüllung weit über alles Menschenhoffen; die Mark war der Schweden ledig und hörte auf, Requisitionsgebiet und Kriegsschauplatz zu spielen. Der Ausgang des Feldzuges, welcher im Frieden von St. Germain (Juni 1679) sein Ende fand, bildet zugleich mit dem am 14. November 1679 erfolgten Tode des Ober-Präsidenten v. Schwerin einen gewaltigen Abschnitt in der Entwicklung des Staates und des Kammergerichts.

4. Bis zum Tode des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. (1679—1688.)

In der letzten Epoche seiner Regierung war der Kurfürst zu einer Höhe emporgestiegen, wie er sie zuvor nicht eingenommen hatte. Waren auch die materiellen Erfolge des ihm aufgezwungenen Friedens von St. Germain nicht bedeutend, so war doch die Kriegszeit der letzten fünf Jahre und die Friedensarbeit der jetzigen Epoche nach jeder Richtung hin dazu angethan, dem Fürsten ehrerbietigste Bewunderung und wärmste Dankbarkeit im Lande zu sichern. Er hatte die von den Schweden besetzte Mark im kühnen Fluge aus Franken hervorbrechend in wenigen Tagen befreit, die

so lange gefürchteten Feinde vom deutschen Boden gedrängt, Stralsund, das dem Wallenstein getrotzt, bezwungen und er war in einem fast märchenhaften Zuge bis unter die Wälle von Riga siegreich vorgedrungen. Die mit Schöpferkraft aus dem Nichts gezauberte Flotte hatte Gallionen des meergewaltigen Spaniens aufgebracht, an den Küsten Guineas wehte die brandenburgische Flagge über den Kanonen von Groß-Friedrichsburg. Gesandte aus aller Herren Länder bewiesen durch ihr Erscheinen in der Residenz die gesteigerte politische Stellung des Fürsten; die prächtigen Garden verliehen dem Hofleben Glanz und Farbe. Mit weisen Maßregeln hob er, durch treffliche Berather unterstützt, den Handel, das Gewerbe und den Verkehr im Lande[1]), die Künste blühten nach langem Schlafe aufs Neue auf, zur Pflege der Wissenschaften ward die Berliner Bibliothek gegründet und manches vorbereitet. Die Residenz verschönte sich, kurz überall, wohin man sehen mochte, Aufschwung, Thätigkeit und neu erstehender Schmuck des Lebens, dazu das Vollgefühl glorreicher Waffenthaten und der dadurch verbürgte Genuß des Erworbenen im gesicherten Frieden.

Es bedürfte keiner Erinnerung an diese jedem geläufigen Thatsachen, wenn sie nicht zugleich zur Erklärung dafür dienten, wie es gekommen, daß die Stände, welche noch in der vorigen Epoche kräftig genug auftraten, jetzt machtlos wurden und fast nur noch die ihnen vom Kurfürsten zugewiesene Verwaltungsthätigkeit unter landesherrlicher Controlle ausübten. Erklärlich genug; seitdem die Fülle von Sympathie, welche der Landesherr durch seinen Kriegsruhm und seine Friedensarbeiten im ganzen Lande erworben, auch noch für ihn ins Gewicht fiel, schnellte die Schale der Stände, welche so lange nur ihre kleine Politik getrieben und im steten Beharren auf vermeintlichen Rechtspunkten viel Gutes vereitelt hatten, federleicht in die Luft. Dazu kam Anderes. Die Magistrate, deren Städte mächtig aufblühten, der Adel, dessen Söhne dem Fürsten als Officiere dienten und dessen Ruhm theilten, ver-

[1]) Ueber die Wirtschaftspolitik des Großen Kurfürsten vgl. das grundlegende Werk von Schmoller: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786. Erste Serie. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung pp. Bd. VIII. (1884).

loren, wenn auch erst allmählig, das Herz für ihre ständischen Rechte. Das Land war — man kann den Umschwung vielleicht am besten seit Fehrbellin datiren — bis in die Knochen kurfürstlich geworden, und über den Trümmern der Stände erhob sich der absolute Herrscher.

Allerdings versammelten sich die ständischen Deputirten noch im Jahre 1680 ohne kurfürstliche Berufung auf Einladung des Landeshauptmanns der Altmark Dietrich v. d. Schulenburg, und im März 1683 traten sie mit kurfürstlicher Genehmigung in Berlin zusammen, aber die Ergebnisse dieser Zusammenkünfte sind ziemlich gleich Null, und auch der Ton ist nicht mehr der alte. Beschwerden über die ohne ständische Einwilligung neu aufgelegten Lasten (die durchgesetzte Erweiterung der Accise, Einführung des gestempelten Papiers) und über die vielen ertheilten Handelsmonopole bilden jetzt die Hauptpunkte der Klagen, nur nebenher an alte Zeiten erinnernd wird an Einrichtung des Appellationsraths, Revision der Kammergerichts-Ordnung leise gemahnt. Der Kurfürst verhielt sich in der Sache durchgehends, häufig auch in der Form streng ablehnend; jeder einseitige Act wurde als ein Ausfluß des landesherrlichen Rechts, der Noth des Landes durch Verordnungen jeder Art abzuhelfen, bezeichnet; und das Emporkommen des Landes bezeugte die Richtigkeit der gewählten Mittel. Die Möglichkeit zum Siege über die Stände hatte der Fürst in der seit dem Tage von Fehrbellin mächtig gestiegenen Sympathie seiner Unterthanen, das Kampfmittel aber gab für diese Zeit des Überganges die Nothstands-Verordnung, welche den Ständen gegenüber zur Rechtfertigung jeder einseitig auferlegten Steuer und jedes Rescriptes verwendet wurde.

Auch das Kammergericht konnte sich den veränderten Zeitverhältnissen nicht verschließen, verstummt sind die noch in den 70er Jahren gewagten Hinweise, es möge dieser oder jener Punkt nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz bestimmt werden; der Kurfürst hat nicht mehr nöthig, ein Rescript mehrere Male zu wiederholen. Das Kammergericht fügte sich und handelte damit im Interesse der Gesammtheit, denn da der Zwiespalt zwischen dem Fürsten und den Ständen thatsächlich jetzt zu Gunsten des ersteren

entschieden war, so hätte jede Opposition des Gerichtshofes nur einen heillosen Zustand von Rechtsunsicherheit im Lande herbeigeführt. Wer aber anders über dieses Nachgeben denkt, der möge auch berücksichtigen, daß nach geschichtlicher Erfahrung die entgegengesetzte Haltung zwar dem damaligen Kammergerichte den Ruhm eingetragen haben würde, welchen der auf eigene Gefahr unbeugsam und ohne jedes weitere Machtmittel einen vermeintlichen Rechtsstandpunkt Vertheidigende genießt, daß aber dieser Ruhm mit dem Schaden des Landes hätte erkauft werden müssen. Denn die Kosten eines Martyriums haben gewöhnlich andere zu tragen, als die, welche die Ehre davon haben.

Unter den seitdem ergehenden Rescripten verfolgen eine ganze Reihe fiscalische Zwecke, der Kurfürst brauchte Geld, um die dringend nothwendige Friedensrüstung zu bestreiten und die lange Reihe wirtschaftlicher Verbesserungen ins Leben rufen zu können, die seinem Scharfblick und seiner Thatkraft ihr Entstehen verdanken. Das Stempelgesetz vom Jahre 1680 verdiente jedenfalls nicht die vielen darüber im Lande erhobenen Klagen. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes war, daß alle Schriftstücke, welche zur Beurkundung von Rechten dienen sollten, auf ein mit kurfürstlicher Taxe gestempeltes Papier geschrieben werden mußten, unter der Vermahnung, daß der Inhalt von Schriftstücken auf anderem Papiere beweisunkräftig sein sollte. Die Abgaben waren an sich nicht hoch und der Einzelne nicht oft in der Lage, sie bezahlen zu müssen.

Härter wurden von nun an aber die Lehnsträger mitgenommen, welche jetzt wegen aller möglichen Lehnsfehler beim Kammergerichte durch den Fiscal belangt wurden. Es würde hier zu weit führen, die juristisch, wirtschaftlich und culturhistorisch gleich interessante Entwicklung des Systems der märkischen Lehnsfehler darzustellen. Soviel steht fest, daß der bei allen möglichen lehnsrechtlichen Acten (Muthungen, Verkäufen, Belastungen des feudum) erforderliche, lehnsherliche Consens, welcher oft Reisen, immer aber Gebührenzahlung an die Lehnskanzlei nothwendig machte, sehr häufig von den Vasallen versäumt wurde. Das war immer so gewesen, und oft genug hatte der Lehnsherr dergleichen Fehler pardonnirt; jetzt wurde — und gewiß mit Recht — eine strengere

Praxis gehandhabt.[1]) Die Vasallen wurden im Kammergericht verklagt, aber das gefundene Urteil mußte stets dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Lautete es auf Verlust des Lehns oder Zahlung einer Lehnsstrafe, so wurde das Urteil so gut wie niemals zur Ausführung gebracht, sondern der Kurfürst eröffnete dem Vasallen, daß ihm der Fehler verziehen und der Consens nachträglich werde ertheilt werden, falls er eine bestimmte Summe an die Hofrentei zahlen würde. Dieses dann auf Bitten des Schuldigen oft zwei bis dreimal herabgesetzte Strafgeld wurde fast immer in dieser Zeit zur Pflege der Wissenschaft verwendet. Verschiedene Institute der Frankfurter Universität und die Berliner-Bibliothek wurden wesentlich aus diesen Lehnsstrafen bestritten. Bis hierhin war alles in bester Ordnung, aber der Übelstand machte sich fühlbar, daß auf dem Gebiete des an sich veralteten, für ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse berechneten Lehnsrechts so viele dunkle Punkte und immer wieder anders beantwortete Streitfragen vorhanden waren, daß im Grunde kein Vasall wissen konnte, wie er sich

[1]) Hierhin gehören die Instruction für die Lehnscanzlei vom 28. Juli 1682, das Edict vom 10. Mai 1683 über die Muthung, Pflichten der Gesammthänder, Einholung der Consense und Nachholung der versäumten Belehnung bei Verlust des Lehngutes. Um die völlig unklar gewordenen Lehnspflichten wieder zu ordnen, bestimmte der Kurfürst am 29. October 1683, daß die Vasallen ein Verzeichnis der von ihnen zu leistenden Lehnsdienste (Lehnspferde), welches nach gütlicher Einigung aufzusetzen sei, einreichen sollten. Dies geschah denn auch, und beweisen die noch erhaltenen Verzeichnisse, wie wunderlich sich im Laufe der Zeit die Lehnspflichten zersplittert hatten. Lehnspferde hatten überhaupt nur wenige der größten Vasallen zu leisten, die übrigen nur Bruchtheile, oder wie man es ausdrückte, Füße eines Pferdes, und es macht einen befremdenden Eindruck, wenn man liest, daß dieser oder jener Edelmann $^3/_2$ Füße zu einem und noch $^1/_2$ Fuß zu einem anderen Lehnspferde beizutragen hat. Bei den Verkäufen und Vertauschungen von Theilen der Lehnsgüter war denn auch bisweilen die darauf ruhende Verpflichtung von dem aufgebenden Theile nicht mehr geleistet und von dem erwerbenden nicht übernommen worden, und so erklärt es sich denn, daß manches Lehnspferd im Laufe der Zeit einen oder den anderen Fuß ganz eingebüßt hatte. So war die damals befohlene Enquete ebenso schwierig, wie nothwendig; seitdem kam neue Ordnung in die Regelung der Lehnspflichten, und wurde hierdurch die spätere umfassende Umschaffung des märkischen Lehnswesens vorbereitet. (Siehe Mylius a. a. O. tom. 2. 5. Nr. 16 ff. und die neuerdings vom Kammergerichte aus den Beständen des Kurmärkischen Lehnsarchivs an das Geh. Staatsarchivs abgegebenen Acten aus den Jahren 1684—1688.)

in jedem Falle zu benehmen habe, um irgend eine Felonie zu vermeiden. Es war hier dringend geboten, daß der Kurfürst durch Rescripte an die Lehnskanzlei wenigstens eine Reihe wichtiger Controversen aus der Welt schaffte.

Auch das Kammergericht wurde an dieser beginnenden Neuordnung des Lehnswesens insofern betheiligt, als es nach dem Rescripte vom 29. October 1683 die Lehnspflichten festzusetzen hatte, falls die Vasallen sich über die von diesem oder jenem zu leistende Pflicht nicht gütlich einigen könnten. Es ließ sich nicht vermeiden, daß jedes der kurfürstlichen Rescripte auch störend in die oft mit den besten Rechtstiteln optima fide erworbenen Privatrechte eingriff. Die Schuld lag zum großen Theile an den Ständen, die so oft das Zustandekommen der Landesconstitution, welche auch das Lehnsrecht geregelt hätte, vereitelt hatten. Daher forderten denn auch die Deputirten der Landstände im Jahre 1684 die Abfassung der ihnen im Reverse vom Jahre 1653 verheißenen Decisionen über zweifelhafte civilrechtliche und lehnsrechtliche Fragen, worauf der Kurfürst ihnen am 23. April 1684 entgegnete, daß sie selbst wüßten, weshalb die Sache bis jetzt verzögert sei, er werde sie indeß wieder zur Hand nehmen, die Stände möchten ihm aber inzwischen nur ein Verzeichnis der am meisten einer Entscheidung bedürftigen Streitfragen einsenden, er werde dann eine gnädigste Specialdecision darüber treffen. Letzteres war aber genau das Gegentheil von dem, was die Stände wollten, und es war auch eine eigene Zumuthung, daß sie jetzt selbst die Materien bezeichnen sollten, in denen sie den Erlaß der verhaßten Nothstands-Verordnungen „wünschten“. Dazu kam noch, daß das ganze Lehnsgebilde in die veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie eine Ruine aus vergangener Zeit hineinragte. Jeder Versuch einer generellen gesetzlichen Regelung, welche sich naturgemäß auch mit den vom Adel nach und nach fast ganz in Wegfall gebrachten Gegenleistungen hätte beschäftigen müssen, würde sofort die finanzpolitisch wichtige Frage nach der Besteuerung des fast ganz abgabenfreien Adels in Fluß gebracht und schon damals endlose Kämpfe mit demselben hervorgerufen haben.

Während also der Staat durch die Entwicklung in den letzten

Jahrzehnten den feudalistischen Charakter nach oben hin eingebüßt hatte, blieb derselbe nach unten hin zunächst noch vollständig erhalten. Lehnsnexus, Zwangs- und Bannrechte, und der ganze sonstige Apparat des mittelalterlichen wirtschaftlichen Daseins raubten dem Körper des Staates noch die Freiheit der Bewegung[1]), welche sein Haupt sich bereits erworben und nur gegen immer schwächer werdende Angriffe noch zu vertheidigen hatte.

In der am 5. März 1683 angestandenen Deputirten-Versammlung war auch von der Kammergerichts-Ordnung wieder einmal die Rede gewesen, aber nur sehr beiläufig. Der Havelländische Kreis hatte nämlich 23 Beschwerdepunkte aufgesetzt, um sie mit den anderen Kreisen zu berathen, darunter erscheinen denn auch nach alter Sitte die Bitten um Beförderung der neuen Kammergerichts-Ordnung, um Einsetzung eines Appellationsraths unter ständischer Betheiligung, um Bevorzugung der Einheimischen bei Anstellungen vor den Ausländern, um Herstellung einer Kanzleitaxe und um Bestrafung der lüderlichen Klagen der Bauern. Aber die anderen Theilnehmer waren denn doch klug genug, diese Punkte nicht zur Erörterung zu bringen und so die Erledigung anderer unmittelbar den Geldbeutel betreffender zu erschweren. So wurde denn — was die Justiz betraf — nur die Einführung des gestempelten Papiers angefochten, welche einmal als eine staatsrechtlich ungehörige Steuer, dann aber als eine Beschwerung der „werthen Justiz" bezeichnet wird. Ja es wird darüber geklagt, daß dadurch die schon unerschwinglichen Kanzleigebühren so gesteigert würden, daß der cursus iusticiae gehemmt und manche gerechte Sache unterliegen müsse. Aber diese mit einigen anderen Punkten am 3. April 1683 überreichte Beschwerde ward am 12. April ungnädig genug beantwortet und die Einführung des Stempelpapiers und die Steigerung der sonstigen Lasten mit der Zeitlage gerechtfertigt, welche eine kräftige Kriegsbereitschaft zur

[1]) Der Proceß des Entfeudalisirens des Staates nach unten ist bei uns ein sehr langsamer, deshalb aber nicht mit größeren inneren Erschütterungen verbundener gewesen. Man kann den Beginn dieses Processes seit dem Großen Kurfürsten zurückversetzen, sein Ende erreichte er erst vor wenigen Jahrzehnten. Frankreich vollzog dies Entfeudalisiren in wenigen Jahren, aber unter Strömen von Blut, welche unserem Vaterlande erspart geblieben sind.

Wahrung des Friedens erforderlich mache. Das Stempelpapier blieb bestehen, ohne daß die von den Ständen gefürchteten Folgen eingetreten wären.

War aber auch die Frage nach der neuen Kammergerichts-Ordnung ebenso wie die nach der Landes-Constitution nunmehr der Regelung mit Zuziehung der Stände entzogen, so unterließ es der Kurfürst doch, jetzt auf diesen Gebieten generelle Nothstands-Verordnungen eintreten zu lassen. Nur einmal noch, und zwar kurz vor dem Tode des Kurfürsten tritt seine Regierung der Frage näher, ob eine Kammergerichts-Ordnung zu erlassen sei. Am 19. April 1687 schrieb nämlich der Geheime Rath v. Rhetz an den Gerichtshof[1]), es werde jetzt im Lande eine solche Ordnung gewünscht und er erinnere sich nun, daß dieselbe schon seit lange abgesetzt und an das Kammergericht zur Abgabe etwaiger Bedenken gesandt sei. Rhetz befiehlt nun die Rücksendung, aber ein Blick auf das Project, welches zum letzten Male im Jahre 1669 übergearbeitet war, mußte ihm die Überzeugung beibringen, daß es in den jetzt gänzlich veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr paßte. Denn was bedeuteten im Jahre 1687 noch die Landesreverse u. s. w., welche jener Entwurf so ängstlich berücksichtigt hatte!

Daß man aber damals im Lande den Erlaß genereller Bestimmungen über das Kammergericht wünschte, hatte seinen Grund darin, daß der Kurfürst seit dem Jahre 1679 immer selbständiger bestrebt gewesen war, einzelne Verbesserungen im Verfahren durch Rescripte anzuordnen, vor deren Erlaß indeß meist das Kammergericht um Abgabe seines Gutachtens aufgefordert worden war. So hatte die Mindensche Regierung im Frühjahr 1682 die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, unmittelbar nach der Litiscontestation sogleich auf Beweis zu erkennen, anstatt diesem die sog. positiones (die oben besprochene eigenartige Vorbereitung des Beweisverfahrens) vorangehen zu lassen. Am 10. Mai 1682 fragte der Geheime Rath v. Jena, der nach Schwerins Tode die Oberleitung der Justizsachen hatte, beim Vicekanzler v. Rahden an, ob sich diese Vereinfachung nicht auch für das Kammergericht empfehle.

[1]) Acten a. a. O. R. 9 X 1a.

Das am 20. October 1682 erstattete Gutachten antwortet bejahend, wünscht indeß für einzelne dem Richter zu überlassende Fälle die positiones beibehalten zu dürfen. Mit dieser Maßgabe blieben denn auch die positiones dem Kammergericht erhalten, während sie für Minden durch Rescript vom 20. März 1683 abgeschafft wurden.

Ein schon öfter angewandtes Mittel, die ärgsten Verschleppungen abzuschneiden, war es, daß man es dem Kammergerichte zur Pflicht machte, ein scharfes Augenmerk auf die Rechtsbeistände zu haben. Nach dieser Richtung ist das Rescript vom 2. November 1683 [1]) beachtenswerth. In demselben wird ausgeführt, daß die Advocaten öfter thatsächlich unrichtige Behauptungen aufstellten, und sich auch auf Urkunden bezögen, welche entweder gar nicht existirten, oder die sie doch niemals zu Gesichte bekommen hätten. Durch dergleichen Unrichtigkeiten würden die Sachen verschleppt und die Parteien in Schaden gebracht. Deshalb solle das Kammergericht die bei ihm zur Praxis zugelassenen Advocaten auffordern, daß sie sich, ehe sie auftreten, genau bei ihren Mandanten über die Beschaffenheit der Sachen unterrichten und dann nur den richtigen Thatbestand vortragen, namentlich aber nur solche Urkunden anziehen möchten, deren Existenz und Inhalt ihnen bekannt sei. An diese Aufforderung sei die Verwarnung zu knüpfen, daß jeder Contravenient mit zeitlicher, oder in schwereren Fällen mit immerwährender Amtsentsetzung werde unnachsichtlich bestraft werden.

Im Jahre 1683 suchte man also, wie in den Jahren 1651 und 1659 den schweren Schäden, an welchen das Verfahren vor dem Kammergericht krankte, durch einen verschärften Druck auf die zur Theilnahme an der Rechtspflege berufenen Personen — diesmal die Advocaten — einige Abhilfe zu verschaffen. Mit Instructionen und Regulativen heilt man aber nicht die Mängel und Fehler der Gesetzgebung. Doch auch diese Lehre, welche man aus der Geschichte der letzten Jahrzehnte hätte ziehen sollen, blieb unbeachtet.

Durch Rescript vom 8. December 1683 ward die materiell wichtige Streitfrage, ob die Zinsen das alterum tantum übersteigen dürften, dahin entschieden, daß dies bei regelmäßiger Zinszahlung

---

[1]) Mylius a. a. O. tom 2. 1. Nr. 57.

geschehen, daß aber versessene Zinsen niemals das Doppelte des Capitals übersteigen sollten. Durch Rescript Lehnin 24. April 1684 ward dem Kammergerichte befohlen, keinen Proceß über diese Frage weder in erster, noch in zweiter Instanz anzunehmen, vielmehr die Streitenden sofort a limine abzuweisen.

Ebenso ward die uralte Streitfrage, ob Succumbenzgelder von denen zu hinterlegen seien, welche gegen Urteile des Kammergerichts appelliren wollten, endlich aus der Welt geschafft. Am 24. März 1686 befahl ein von v. Rhetz concipirtes Rescript dem Kammergerichte, daß die Appellanten jedesmal von je 1000 Thlr. der Streitsumme 20 Thlr. Succumbenzstrafe hinterlegen sollten, ebenso von jedem Hundert: 2 Thlr., bei Injuriensachen und unschätzbaren Streitobjecten sollte richterliches Arbitrium eintreten. Zugleich ward verordnet, daß die Frist zur Rechtfertigung der Appellation, welche oft ungebührlich lange erstreckt werde, nur 6 Monate mit höchstens 6 Wochen Nachfrist betragen dürfe, nur in ganz besonderen Fällen dürfe eine längere Nachfrist bewilligt werden. Das Kammergericht glaubte, daß diese Succumbenzstrafe noch nicht genügend sei, um seine Urteile vor der Appellation zu schützen; es stellte deshalb am 30. April 1686 vor, es werde gerade in den geringfügigen Sachen besonders leichtfertig Appellation eingelegt, die hier sehr unbedeutende Succumbenzstrafe werde daher nicht abschreckend genug wirken, deshalb empfehle es sich, für alle Sachen unter 1000 Thlr., auch in Injurienklagen und bei unschätzbaren Objecten die Hinterlegung von 20 Thlr. Succumbenzstrafe zu erfordern, zumal auch die Untergerichte stets 10 Gulden, ja das Altmärkische Quartalgericht sogar 30 Gulden, also 22½ Thlr. als Succumbenzstrafe hinterlegen ließen. Diese Ausführung fand bei der Regierung Anklang, und ward demgemäß durch Rescript vom 7. Mai 1686 (concipirt von Rhetz) das im März ergangene declarirt.

Wenn man die unendlichen Schwierigkeiten berücksichtigt, welche seit fast 150 Jahren die Frage wegen dieser Succumbenzgelder bei den Ständen gemacht hatte, wenn man an die noch im Jahre 1659 hierüber zwischen dem Kurfürsten und dem Kammergerichte geführte Correspondenz denkt, so sieht man, wie erheblich sich die Machtstellung des ersteren, der damals durch eine Regelung der Sache bei

den Ständen nicht Anstoß erregen wollte, inzwischen gehoben hat, und man muß zugleich es als segensreich bezeichnen, daß die Entwicklung der Dinge nunmehr die Möglichkeit herbeigeführt hatte, endlosen Zwiespalt zu beseitigen[1]).

Manche Änderung in den bisherigen Zuständen der Mark ließ gerade zu dieser Zeit eine durchgreifende Besserung der Rechtspflege und eine Vereinfachung des schleppenden Verfahrens immer dringender als nothwendig erscheinen. Hierhin gehört das Erstarken der Capitalskraft des Landes und damit im Zusammenhange das Aufblühen von Handel und Gewerbe. Man ist gewohnt, diese Thatsache in Verbindung mit der Aufnahme von Juden und Franzosen in die Mark zu bringen, und trifft dies auch im gewissen Sinne zu. Einen Antheil an der wirtschaftlichen Hebung des Landes haben auch diese Exulanten gehabt; sie waren beachtenswerthe Mitarbeiter, wenn auch keineswegs unentbehrliche, und namentlich die Franzosen haben damals weit mehr empfangen als geleistet.

Als der Kurfürst in edler Toleranz und aus nationalökonomischen Gründen den seit dem Regierungsantritte Johann Georgs aus der Mark vertriebenen Juden wieder in beschränkter Zahl und mit manchen Cautelen den Aufenthalt in seinen Landen gestattete, bildete sich in Berlin seit Beginn der 70er Jahre eine stetig wachsende jüdische Gemeinde. Während nun der Magistrat von Berlin früher die Gerichtsbarkeit über die Juden ausgeübt hatte, und sein Recht durch Privileg der Markgräfin-Verweserin Agnes (vom Tage Circumcisionis 1320) nachzuweisen im Stande war, verbot der Kurfürst dennoch dem Berliner Rathe jede Art von Jurisdiction über die Juden und annullirte sogar Urteile desselben. In der Residenz nahm der Kurfürst alle Rechte über die Juden für sich in Anspruch und beauftragte den Hausvogt Lonicer mit der Entscheidung aller von den Juden unter sich und von den Christen gegen sie angestellten Processe. Gegen die Entscheidung des Hausvogts (man könnte ihn am besten als damaligen Polizeichef von Berlin-Kölln bezeichnen) fanden aber so häufige Beschwerden an den Kurfürsten statt, daß Lonicer im März 1681 denselben bat,

[1]) Acten a. a. O. R. 9. X. 1a.

ihm zu gestatten, bei ihm anhängig gemachter Processe gegen Juden an irgend eine Stelle verweisen zu dürfen. Dieser Bitte entsprach der Kurfürst am 25. April 1681 und befahl dem Hausvogte, dergleichen Processe an das Kammergericht zu verweisen, welches somit eine Erweiterung seiner Zuständigkeit erhielt. Indeß blieben die Competenzgrenzen zwischen dem Hausvogte und dem Kammergerichte noch längere Zeit schwankend, erst im Anfange des nächsten Jahrhunderts trat hier feste Regel ein. Der Gerichtshof spielte auch insofern eine bedeutende Rolle in jenen Geburtsjahren der Berliner jüdischen Gemeinde, als der Kurfürst mannigfache Berichte von ihm erforderte, welche theils die Ausdehnung der ertheilten Schutzbriefe und die Behandlung der „unvergeleiteten" Juden betrafen, theils die juristisch interessante Frage behandelten, in welcher Weise die Aufgenommenen solidarisch für den Ersatz von Schäden heranzuziehen seien, welche einer von ihnen einem Christen im Handel zufügen würde. Letztere Angelegenheit wurde schließlich (1685) dahin entschieden, daß die solidarische Haftung angeordnet wurde und jeder Berliner Jude in Höhe von 1000 Thlr. Sicherheit leisten mußte[1]).

Während aber so das Kammergericht in den Angelegenheiten der neu entstehenden jüdischen Gemeinde eine bedeutende Rolle spielte, war dies bezüglich der französischen Colonien, die sich zu jener Zeit überall in der Mark bildeten, nicht der Fall[2]). Der Paragraph 10 des Edictes von Potsdam (29. October 1685) hatte jeder sich bildenden Colonie das Recht gegeben, einen Schiedsrichter aus ihrer Mitte zu wählen, der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern à l'amiable sans aucune formalité de proces beilegen,

---

[1]) Über die Betheiligung des Kammergerichts an diesen organisatorischen Fragen siehe die bei Geiger, Geschichte der Juden in Berlin, Anmerkungen S. 10 ff. mitgetheilten Urkunden.

[2]) Die Einwanderung der Juden und Franzosen in die Mark ist ziemlich gleichzeitig und aus verwandtem Grunde erfolgt. Dort gab die Wiener Judenverfolgung (1670), hier die Aufhebung des Edicts von Nantes (1685), die Veranlassung. Die Behandlung der Eingewanderten war aber grundverschieden; während die Juden mit schwerem Gelde ihre Schutzbriefe erkaufen mußten und allenthalben dem Mißtrauen begegneten, ward den Franzosen seitens der Regierung ein solches Übermaß von Nachsicht und Gunst zu Theil, daß sogar — von allem anderen zu schweigen — eine Zwangscollecte für sie im Lande veranstaltet wurde, auch erhielten sie langjährige Abgabenfreiheit.

oder aber, falls dies nicht angängig „summarisch" entscheiden sollte. Dieser juge sollte auch von der Gerichtsobrigkeit hinzugezogen werden, wenn zwischen Deutschen und Franzosen Streitigkeiten entstünden. Am 17. August 1687 erhielt dann der eingewanderte Joseph Ancillon die Dienstaufsicht über die französischen Richter und die Pflicht, in denjenigen Sachen, welche von diesen nicht hatten in Güte oder durch Abschied beigelegt werden können, noch einmal den gütlichen Vergleich zu versuchen und bei dessen Scheitern entweder selbst zu entscheiden, oder auf Begehr der Parteien die Acten an eine unparteiische Stelle (Schöffengericht oder Universität) zur Urteilsfindung zu verschicken. Gegen das dann von ihm zu eröffnende Urteil solle aber weiter keine Appellation oder irgend ein sonstiges Rechtsmittel (Nullitätsklage u. s. w.) stattfinden. Für diese Thätigkeit erhielt Ancillon 300 Thlr. Jahresgehalt. Auch die definitive Regelung der französischen Gerichtsbarkeit gehört in die folgende Epoche, aber man erkennt aus den Bestimmungen das Bestreben des Kurfürsten, auf die Beschleunigung der Processe durch Abschneiden der endlos schleppenden Rechtsmittel hinzuwirken und die Sachen möglichst in zwei Instanzen zu Ende zu führen.

Selbstredend war alles noch im Stadium der Vorbereitung, die Entwicklung des Staates verbot von selbst jede abschließende Regelung. Es scheint nun beabsichtigt gewesen zu sein, das Kammergericht als den im Mittelpunkte des Staates tagenden Gerichtshof zum Ober-Handelsgericht für den Gesammtstaat zu machen. Der Gedanken war um deshalb nahe liegend, weil mehr als alle anderen civilrechtlichen Verhältnisse der an die Schranken der einzelnen kurfürstlichen Lande nicht gebundene Handel eine einheitliche Behandlung der Handelssachen in materieller und processualer Richtung nothwendig erscheinen ließ. Aber der Plan, das Kammergericht als zweite Instanz und die vom Kurfürsten in den letzten Regierungsjahren in's Leben gerufenen Commerz-Collegien in erster Instanz die Handelssachen entscheiden zu lassen, ward nicht verwirklicht. Wäre es geschehen, so hättte sich das Kammergericht von selbst aus einem Staats-Ober-Handelsgericht zum obersten Staatsgericht entwickeln müssen. Aber auch nach dieser Richtung hin traten bald rückläufige Bewegungen ein.

Der Kurfürst entschloß sich nämlich, den einzelnen Commerz-Collegien im Lande (zu Königsberg und Kolberg) ein General-Commerz-Colleg zu Berlin überzuordnen. Diese Collegien, eine eigenartige Verbindung von Handelskammern und Kammern für Handelssachen, waren zuständig in Handels-, Wechsel-, Gewerbe- und Schiffahrtssachen, und zwar das Berliner als zweite Instanz. Diese Collegien, deren Errichtung man als einen großen Schritt des Kurfürsten zur oben besprochenen Entfeudalisirung des Staates bezeichnen muß, beeinflußten das Kammergericht insofern, als dessen Zuständigkeit in den angegebenen Sachen aufgehoben wurde. Der Widerstand aber, welchen diese Collegien zu bekämpfen hatten, ging nicht vom Kammergericht, sondern von denen aus, welche bei der bisherigen Gebundenheit von Handel, Schiffahrt und Gewerbe ihre Rechnung gefunden hatten. Dieser Widerstand der Privilegirten ließ denn diese in dem großen Gedanken wirtschaftlicher Freiheit ins Leben gerufenen Collegien nach sehr kurzem Bestehen absterben, und sie waren hier nur um deshalb zu erwähnen, weil sie in einem gewissen Zusammenhange mit der Geschichte des Kammergerichts stehen,[1]) dann aber auch, weil sie zeigen, wie die im kräftigen Aufschwunge begriffenen wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Änderung der bisherigen Gerichtsverfassung und des Verfahrens mit immer größerer Dringlichkeit erforderlich machten.

Das Herannahen einer neuen Zeit machte sich alsbald auch in einer rein äußerlichen Formsache geltend. Am 19. Januar 1686 verstarb der Vicekanzler Rahden[2]), welcher seit fast einem Menschenalter an der Spitze des Kammergerichts und seit den letzten Jahren auch an der des Consistoriums gestanden hatte. In beide Stellungen berief der Kurfürst den Hofmeister seiner zweiten Gemahlin

[1]) Über die Commerz-Collegien vergleiche die von O. Meinardus im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg im Februar und März 1891 gehaltenen Vorträge (Sitzungsberichte in Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte IV. 1.).

[2]) v. Rahden starb zu Berlin in dem von ihm seit dem Jahre 1664 käuflich erworbenen Hause Poststr. 11, welches früher Weinleben besessen und bewohnt hatte. Der erste und der letzte Vicekanzler Brandenburgs haben in denselben Räumen bis zu ihrem Tode gelebt. —

Thomas v. d. Knesebeck[1]), den gleichnamigen Neffen des Mannes, welchen einst v. Rahden ersetzt hatte. Der neue Vorsitzende erhielt jedoch nicht mehr den Titel als Vicekanzler, sondern den eines Präsidenten des Kammergerichts. Dies entsprach der veränderten Sachlage, denn seit dem Tode Ottos von Schwerin (1679), welcher als Ober-Präsident zugleich märkischer Kanzler gewesen war, fehlte dem Vicekanzler der übergeordnete Kanzler. Knesebeck, einst von seinen heimischen Standesgenossen in die Gesetzes-Commission des Jahres 1655 (siehe S. 234) deputirt, war im Gegensatze zu seinem Vater und Onkel in erster Linie Hofmann und zudem als Jurist eigentlich nur während seiner oft unterbrochenen Verwaltung der Landeshauptmannschaft als Vorsteher des Altmärkischen Quartalsgerichts thätig gewesen. Wenn er jetzt an die Spitze des Kammergerichts berufen wurde, so gewann damit der Kurfürst in dem mannigfach von ihm abhangenden Oberhofmeister seiner Gemahlin einen treu ergebenen Präsidenten, zugleich aber mußte dieser Mann dem heimischen Adel willkommen sein. Vor einem Menschenalter hatte dieses Knesebecks gleichnamiger Onkel dem Kammergerichte den ständischen Charakter, welchen es unter Kohls Leitung fast ganz verloren hatte, zurückerworben; von dem Neffen durfte der Kurfürst willigen Gehorsam erwarten, aber zugleich der Adel Erhaltung jenes althergebrachten Charakters, namentlich des Herkommens, daß die Hälfte der Beisitzer aus dem Adel genommen wurde. Es war nicht mehr zu erwarten, daß das Kammergericht die Vorkämpfer für den Absolutismus (man denke an Köppen, Pruckmann, Kohl u. s. w.) stellen werde, aber seitdem dieser über

[1]) Thomas v. d. Knesebeck, der erste Kammergerichts-Präsident, war als Sohn des oft erwähnten Landeshauptmanns Hempo am 14. Juli 1628 geboren, hatte in Helmstädt und Straßburg studirt, dann seine Cavalierstour gemacht, seit 1656 die Erziehung des Erbprinzen von Zerbst geleitet und bis zum Jahre 1670 in dessen Hofdienste gestanden. Damals erhielt er die Anwartschaft auf die Landeshauptmannschaft der Altmark und eine Anstellung im Dienste des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Culmbach, er wurde dann zwei Jahre später Hofmeister der Kurfürstin Dorothea, in dieser Stellung mannigfach als Gesandter verwendet, später in den Geheimen Rath aufgenommen und im Jahre 1680 Landeshauptmann der Altmark. (Ausführlicheres über seinen bunten Lebensgang erbringt: v. d. Knesebeck „Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen" S. 142—166).

die Stände gesiegt hatte, bedurfte es solcher Vorkämpfer auch nicht mehr.

So erklärt sich denn die eigenartige Erscheinung, daß die Stände, welche beim Regierungsantritte des Kurfürsten noch großen Einfluß besessen hatten, diesen gerade damals auf das mit Hofjuristen besetzte Kammergericht eingebüßt hatten; während sie jetzt nach dem Verluste fast aller wesentlichen Rechte in Bezug auf die Besetzung des Kammergerichts ihre ausschweifendsten Forderungen befriedigt sahen. Dies zeigt ein Blick auf die Entwicklung der inneren Zustände an dem Gerichtshofe seit dem Jahre 1658.

Seit dieser Zeit sind nämlich zehn etatsmäßige Rathsstellen am Kammergerichte nachweisbar, von denen regelmäßig die eine Hälfte mit Adligen, die andere mit Bürgerlichen besetzt wurde[1]), nur ausnahmsweise wird bei längerer Krankheit oder Abwesenheit eines Rathes eine Vertretung durch einen außeretatsmäßig cum spe succedendi angestellten Kammergerichts-Rath mit geringerem Gehalte angeordnet, so z. B. im October 1665 für den Rath v. Börstell. Fast in jedem einzelnen Falle läßt sich nachweisen, in wessen Stelle ein neu ernannter Rath berufen wurde. Dabei ist zu bemerken, daß die adligen Räthe auch jetzt noch die

[1]) In der Zeit von 1658—1688 werden zu Hof- und Kammergerichtsräthen ernannt:

Die Adligen: Bogislav v. Somnitz, (10. Juni 1658), Hasse Adam v. Wedell, (27. Juli 1658), v. Börstell (1660), v. Lüderitz (28. März 1660), Hans Albrecht v. Rochow (4. August 1664), Otto Friedrich Reichsfreiherr, v. Schwerin (4. Juni 1668), Georg v. Seidel (1670), Bogislav v. Münchow, (1. März 1671), Dubislav v. Somnitz (7. August 1672), Rüdiger v. Wedell (28. Juli 1674), Baudet de Chaffin (9. Mai 1677),? v. Chwalkowski (3. Januar 1680), v. Borck (3. December 1680), Heinrich v. Platen (12. Februar 1684), v. Schweinitz (11. Januar 1685), v. Langen, (13. Februar 1685), Daniel Ludolf v. Danckelmann (1685), v. Breitenwald (27. März 1686), Walrabe v. Heyden Rynsch (23. April 1687), Wilhelm Ludwig v. d. Knesebeck (20. Juni 1687), v. Blankenau (1687),? und Samuel v. Pufendorf (16. März 1688).

Die Bürgerlichen:

Roomswinckel (19. September 1660), Stephani (14. November 1665) Mieg (6. März 1667), Essig (1. Juni 1668), Berchem (3. August 1668), Peter Koch, (29. October 1668), Benedict Tieffenbach (8. October 1673), Joh. Christ. Stosch (29. August 1679), Hilsemann (6. August 1680), Acidalius (22. Mai 1684), Wolfgang Friedrich Krause (13. März 1685), Burkhard (10. Mai 1686), Lüders (24. Januar 1688) und Heugel (13. März 1688).

Thätigkeit am Kammergerichte bisweilen als Durchgangsstation zu anderen Staatsämtern benutzen, was bezüglich der bürgerlichen Räthe kaum vorkommt. Hieraus erklärt es sich, daß in der Zeit von 1658—1688 nur 14 bürgerliche gegen 22 adlige Personen zu Hof- und Kammergerichtsräthen ernannt wurden; die Bürgerlichen kamen im höheren Lebensalter zur Stelle und bekleideten sie meist bis zum Tode, mancher Adlige aber bildete sich am Kammergerichte nur für die höhere Civillaufbahn aus und blieb nur wenige Jahre am Gerichte thätig. So sollte z. B. Dubislav v. Münchow nur extraordinarie und so lange cum voto et sessione im Kammergerichte aufwarten, bis er die ihm zugedachte Anstellung in Pommern erhalten haben würde; Otto v. Schwerin (des Ober-Präsidenten Sohn) wurde alsbald als Gesandter verwendet und schon im Jahre 1676 in den Geheimen Rath berufen; die gleiche Laufbahn machten in wenigen Jahren v. Chwalkowski, und Daniel Ludolf v. Danckelmann; Wilhelm Ludwig v. d. Knesebeck war dagegegen Erzieher und Gouverneur des Markgrafen Christian Ludwig, des jüngsten Sohnes des Kurfürsten, und Samuel v. Pufendorf sollte als Hofhistoriograph das Leben und die Thaten Friedrich Wilhelms beschreiben. Während also von diesen sehr vorübergehenden Erscheinungen am Kammergerichte v. Münchow nur die Thätigkeit ohne das etatsmäßige Gehalt eines Rathes ausübte, erhielten v. Schwerin, v. d. Knesebeck und v. Pufendorf das Gehalt der Stelle, während sie ganz anderweite Dienstobliegenheiten zu verrichten hatten. Man wollte ihnen ein im Etat vorgesehenes Gehalt sichern und daneben auch einen Rang und Titel, welcher ihnen beim Erscheinen am Hofe eine feste Stellung gab. Es ist leicht möglich, daß der französische Edelmann Baudet de Chaffin und der österreichische Cavalier v. Blankenau, von denen sich jener im Jahre 1677, dieser zehn Jahre später vorübergehend in der Mark aufgehalten hat, die Erlaubnis erhielten, unter dem Titel als Hof- und Kammergerichts-Rath am Hofe aufzutreten, da sie vielleicht in ihrer Heimath verwandte Chargen bekleideten. Von diesen beiden Männern wissen wir aber nur, daß der Franzose im Jahre 1690 nach Berlin kam und in Bettelbriefen unter der Behauptung, im Jahre 1677 zum Rathe ernannt zu

sein, den Kurfürsten und die Minister darum anging, sie möchten ihn in sein Amt am Kammergerichte einführen und — das war die Hauptsache — sein Gehalt anweisen. Trotz des Übermaßes freundlichen Entgegenkommens gegen die Franzosen (Baudet war Reformirter) wurde das Kammergericht doch mit diesem nur der französischen Sprache mächtigen Menschen verschont, er erhielt auch das Gehalt nicht, sondern auf erneute Bettelei schließlich eine Unterstützung aus den in so vollem Maße für die französischen Einwanderer flüssig gemachten Geldern. In würdigerer Art, aber noch dunkler erscheint der Kammergerichtsrath v. Blankenau. Im Jahre 1703 berichtete nämlich der Preußische Gesandte am Wiener Hofe v. Bartholdi, eine verwittwete Frau v. Blankenau flehe den König um Schutz an, da ihre Kinder von den Jesuiten für die katholische Confession beansprucht würden. Ihr vor zwei Jahren verstorbener Mann werde nun in einem 1687 zu Berlin ausgestellten Passe als Hof- und Kammergerichtsrath bezeichnet, und könnte diese Stellung des Vaters, wenn der König es genehmige, ihm — dem v. Bartholdi — einen Rechtstitel geben, die Kinder eines preußischen Beamten gegen die Conversionsgelüste zu schützen. In seiner Herzensgüte bewilligte der König diese Bitte, und v. Blankenau erhielt nach seinem Tode ein Patent, während er sich bei Lebzeiten mit jener offenbar irrthümlichen Notiz auf seinem Reisepasse hatte begnügen müssen; aber zur größeren Sicherheit war das Patent vom 6. Juli 1701 datirt. Die Wittwe konnte es also wohl als Deckungsmittel gegen die Jesuiten, aber nicht dazu benutzen, irgend welche finanziellen Ansprüche gegen den preußischen Staat daraus herzuleiten.

Aus dem Vorangeschickten erhellt, daß eine große Zahl aus der Reihe der adligen Räthe so gut wie ganz ausscheidet. Im Übrigen ist zu bemerken, daß die adligen Räthe meistens einige Jahre auf einer Universität studirt und dann bisweilen im Gefolge eines Prinzen (wie Georg v. Seidel) die sog. Cavalierstour durch Frankreich und Italien (auch wohl noch durch England und die Niederlande) gemacht hatten. Kamen sie dann zurück, so war ihr Wissen meist Stückwerk, und sie wären unfähig gewesen, im Kammergerichte irgend einen Nutzen zu stiften. Deshalb wurde

ein solcher Cavalier, wenn er sich der Justizcarriere entweder vorübergehend oder dauernd widmen wollte, zwar zum Hof- und Kammergerichtsrath ernannt, wurde aber nur, — wie dies schon im Jahre 1645 vorgesehen war — zunächst zur Ausbildung dem Gerichtshofe überwiesen; in diesem Falle saß er mit, hatte aber kein Stimmrecht. Letzteres erhielt er indeß meist schon nach einem halben Jahre und damit einen Anspruch auf die Gebühren. Das Gehalt der Stelle bekam er aber erst dann, wenn ein etatsmäßiger adliger Rath abging, oder der nominelle Inhaber der Stelle eine andere erhielt, bei welcher ihm das Aufgeben seiner Kammergerichts-Besoldung auferlegt wurde. Verwaltete indeß ein außeretatsmäßiger Rath längere Zeit eine Stelle, so mußte ihm meist der etatsmäßige Inhaber, welchen er vertrat, dafür jährlich 200 Thlr. zahlen. Zu jener Zeit dauerte es in der Regel 4 Jahre, bis ein außeretatsmäßig beschäftigter Rath in das volle Gehalt einrückte. Das Aufrücken und die Rangordnung der adligen Räthe unter einander erfolgte streng nach der Anciennetät, welche nach den bei ihrer Vereidigung ihnen ertheilten Patenten berechnet wurde. Die seit fast 150 Jahren übliche Gewohnheit, daß jeder Vorsitzende des Gerichtshofes seine Söhne und Schwiegersöhne im Collegium zu sitzen hatte, ward beigehalten, nur äußerte sich jetzt den veränderten Zeiten entsprechend diese Verwandten-Begünstigung unter den adligen Räthen. Zwar Thomas v. d. Knesebeck († 1658) hatte diesen Brauch nicht mitmachen können, da er unverheirathet war, aber sein Nachfolger v. Rahden vermählte seine Tochter Ludovica mit dem Rathe Dubislaw v. Somnitz[1]), und Thomas v. d. Knesebeck der Jüngere war kaum Präsident geworden als er seinem Sohn Wilhelm Ludwig eine Stelle im Kammergericht verschaffte; auch war seine einzige Tochter mit dem oben erwähnten Rathe v. Chwalkowski verheirathet.

Das Gehalt der adligen Stelle betrug damals 600 Thlr., es ward indeß dafür gesorgt, daß jeder noch ein oder mehrere Nebenämter erhielt, so daß unter Zurechnung der Emolumente aus den-

[1]) Dieser Kammergerichtsrath hatte das namenlose Unglück, daß er am 30. Dezember 1680 nach kaum achtjähriger Ehe bei einem in seinem Hause ausgebrochenen Brande seine Gemahlin und seine drei im zartesten Lebensalter stehenden Kinder verlor. (Wendlandsche Chronik beim Jahre 1680.)

selben und unter Berücksichtigung des damaligen Geldwerthes die Stelle als gut dotirt bezeichnet werden kann. Repräsentirt doch das Gehalt allein, wenn man die Preise der Wohnungen und Lebensmittel in der Residenz am Lebensabende des Kurfürsten vergleichend heranzieht, immer noch ziemlich das Doppelte der heutigen Maximal-Besoldung eines Kammergerichtsraths.

Die bürgerlichen Räthe jener Epoche besorgten den überwiegenden Hapttheil der eigentlichen Arbeit, wozu sie um deshalb befähigt waren, weil sie sich fast ausnahmslos bereits im längeren Dienste an den Untergerichten des Landes ihre Sporen verdient hatten. Sie wurden damals auch nur in etatsmäßige Stellen berufen, in denen sie dann die Erzieher ihrer jüngeren adligen Collegen bildeten. Juristische Capacitäten — wie so oft in früherer Zeit — waren aber unter den damaligen bürgerlichen Räthen nicht vorhanden, was nicht ausschließt, daß sie tüchtige und gescheute Juristen waren. Dies kann von den adligen Beisitzern nicht so allgemein behauptet werden, und kurze Zeit später begegnet man in einem dienstlichen Berichte der Klage, daß ein tüchtiger Jurist von Adel eine 'rara avis' im Lande sei[1]).

Es ist hierbei nur an den Erbadel gedacht, denn auch die Mark hat wie andere Länder eine noblesse de robe gezeitigt. Manche im Kammergericht vertreten gewesene Bürgerfamilie ging, ohne daß eine besondere Nobilitirung nachweisbar wäre, im 17. Jahrhundert in den Adelstand über, so ein Theil der Köppen, der Kemnitz, der Stosch, Damen der Familie Striepe u. s. w. Andere wurden officiell geadelt, z. B. Wesenbeck und Berchem, wieder andere bewiesen mit heraldischen Kunstmitteln ihre Zugehörigkeit zum Adel, so die Seidel, welche seit dem Ausgange des Jahrhunderts nur noch mit dem Adelsprädikate erscheinen. Auch die Kohl hatten ihren Stammbaum bis in das frühe Mittelalter

---

[1]) Acten a. a. O. R. 9 J. 8. Die Thatsache ist richtig; der märkische Adel wie derjenige Pommerns an kriegerischen Verdiensten keinem Adel in der Welt nachstehend, selten darin von einem anderen auch nur erreicht, hat in dem geschilderten Zeitraum wohl tüchtige Staatsmänner, aber keinen nennenswerthen Juristen hervorgebracht, denn selbst die Verdienste der Knesebeck sind nicht spezifisch juristische.

hinaufgefabelt, aber weder der Vicekanzler noch sein Sohn haben jemals Anspruch auf den Adel erhoben, welchen ihre Verwandten sämmtlich führten. So waren denn die Grenzen zwischen den bürgerlichen und adligen Räthen fließende, und mancher unzweifelhaft adlige Rath hat eine bürgerliche Stelle bekleidet.

Als Gehalt erhielt jeder bürgerliche Rath jährlich 400 Thlr., so daß also damals die sämmtlichen etatsmäßigen Rathsstellen am Kammergerichte einen Kostenaufwand von 5000 Thlrn. beanspruchten [1]).

Derjenige Theil des Recesses vom 26. Juli 1653, welcher anordnete, daß die Gerichtsgebühr immer nur dem Rathe zufallen sollte, welchem die Bearbeitung der betreffenden Sache aufgetragen war, ist am Kammergerichte nicht zur Anwendung gekommen. Es erhielt vielmehr der Kommissar nur ein Fünftel der Gebühr und der Rest wurde unter alle vertheilt. Gewiß mit Recht macht M. F. Seidel, der auch diesen Brauch bestätigt, darauf aufmerksam, daß die im Kammergerichte entfallenden Gebühren immer nur wenig ausgetragen haben, ging doch seit lange der beste Theil der Sporteln an die das Urteil findenden Universitäten, namentlich nach Frankfurt.

Was aber half es den Ständen, vorab dem Adel, wenn das Kammergericht in einigen Punkten den Charakter eines ständischen Gerichtshofes mehr als früher wahrte, seitdem die Stände jede Theilnahme an der Gesetzgebung thatsächlich eingebüßt hatten? Das Kammergericht konnte kaum noch als constitutionelle Garantie gegen die landesherrliche Gewalt betrachtet werden, wenn sein natürlicher Rückhalt, die Stände selbst einflußlos geworden, die landesherrlichen Rescripte an die Stelle der Gesetze getreten waren und als solche vom Gerichtshofe angewendet werden mußten.

Hierzu kommt noch, daß diese Rescripte, wie oben bei Schilde-

[1]) Auch die bürgerlichen Räthe nahmen damals gesellschaftlich eine Stellung ein, welche sehr verschieden von der heutigen eines Kammergerichtsraths ist. Sie bewohnten ausnahmslos die schönsten Gegenden der damaligen Residenz und recht häufig gehörten ihnen die bewohnten Häuser eigenthümlich. Indeß ist doch unverkennbar, daß diese Räthe gegen Schluß des Jahrhunderts nicht mehr den Rang einnahmen, wie ihre Vorgänger um die Mitte desselben.

rung der wirtschaftlichen Zustände dargethan ist, oft genug auch in die Zuständigkeit des Gerichtshofes eingriffen und dieselbe als eine fließende erscheinen lassen. Bald griff das Kammergericht in die Competenz der Stadtgerichte über, wenn dies ihm auch noch durch Rescript vom 6. Juni 1683[1]) verboten wurde, dann wieder entschieden Geheimer Rath und Amtskammer Streitsachen, welche eigentlich vor das Kammergericht gehört hätten. Feste Regelung ist nicht mehr vorhanden, und die Grenzen zwischen Jurisdiction und Administrative so verschwommen, daß man für diese Zeit den Willen des Kurfürsten als bestimmenden Faktor für die Competenz des Gerichtshofes bezeichnen muß. So wurde, um noch ein Beispiel anzuführen, auf Bitten des Grafen Ernst zu Stolberg am 6. Februar 1685[2]) dem Kammergerichte verboten, irgend eine Appellation aus der Lehnsgrafschaft Wernigerode anzunehmen, wenn nicht die Streitsumme mehr als 150 thlr. an Capital betrüge und 6 thlr. Succumbenzstrafe beim iudex a quo deponirt wären. So galt denn in dieser winzigen Grafschaft ein anderes Recht bez. der Appellationen wie in der Kurmark, mit welcher sie seit dem Jahre 1450 in einer Art Personalunion stand.

Es wäre nun eine Geschichtsfälschung, wenn man verschweigen wollte, daß die unter dem Großen Kurfürsten ergangenen Rescripte nicht manches Mal auf einseitigen Antrag, fälschliche Sachdarstellung, oder mit Benutzung einer augenblicklichen Stimmung erlassen sind und dann Härten und Ungerechtigkeiten im Gefolge gehabt haben. Ein besonders deutliches Beispiel hierfür bietet folgender Vorgang aus dem Jahre 1683.

Dem Marschall Derfflinger war seit dem nordischen Kriege eine besondere Dotation für seine damaligen Gehaltsausfälle versprochen worden, doch hatte sich lange keine passende Gelegenheit gefunden, dies Versprechen einzulösen. Da wurde im Jahre 1677

---

[1]) Mylius a. a. O. tom. 2. 1. Nr. 56. Trotzdem stand das Recht der ersten Instanz, namentlich in Berlin-Kölln auf unsicheren Füßen.

[2]) Mylius a. a. O. tom. 2. 1. Nr. 61. Das Verhältnis der Hohenzollern zu den Reichsgrafen Stolberg, welche bisweilen sogar vor dem Brandenburgischen Geheimen Rathe zu Recht gestanden haben (Geh. Raths-Protokolle S. 356), ist eins jener staatsrechtlich und feudalistisch eigenartigen Gebilde gewesen, wie sie sich seit dem 15. Jahrhundert mannigfach in Deutschland entwickelt haben.

der kurfürstliche Münzlieferant Werner Eberhardt flüchtig, und es stellte sich alsbald heraus, daß er den Kurfürsten um Schlagschatz und anderweit in Höhe von 8800 Thlr. betrogen hatte. Eberhardt war nun Eigenthümer des Hauses Köllnischer Fischmarkt Nr. 4 (am Ende der Breitenstraße und gegenüber dem Schlosse, später als d'Heureusesches Haus bekannt geworden) und legte der Kurfürst alsbald Beschlag auf das Grundstück. Es stellte sich indeß heraus, daß dasselbe über den Werth mit Hypotheken belastet war, und es wäre somit die kurfürstliche Forderung ausgefallen. Da erging am 8. Januar 1683 ein Rescript an das Kammergericht, daß der Fiscus in Bezug auf Schulden derjenigen, denen das Münzwesen anvertrauet, die erste Stelle im Concurse habe. Dieses Rescript ward nun zur Anwendung gebracht, selbst die eingetragene Forderung der Gattin des inzwischen verstorbenen Eberhardt in Höhe von 1500 Thlr. Ehegeld durch Rescript vom 30. März 1683 dem Kammergerichte zu berücksichtigen verboten. Da die Verordnung vom 8. Januar 1683 klar genug sei, so solle die Wittwe mit ihrer ungehörigen Prätension abgewiesen und dem Fiscus das Vorzugsrecht an dem Hause angewiesen und decretirt werden, damit andere behutsamer mit kurfürstlichen Geldern umgingen und stets vor Augen hätten, daß ihre Erben keinen Vortheil von den Veruntreuungen haben würden. Übrigens sei die Sache schnell zu Ende zu führen. Dies geschah denn auch, und am 18. Mai 1683 erhielt der Marschall vom Kurfürsten das sehr umfangreiche Grundstück, nicht als eine „simple Donation oder Geschenk, sondern als eine versprochene kurfürstliche Recompense, Ergötzung und Vergeltung", worauf Derfflinger das Vorderhaus nach den Plänen des berühmten Nehring ausbauen ließ[1]).

Dieses Verfahren, tief einschneidend in wohlerworbene Privatrechte zeigt die Gefahr derartiger Rescripte; der weiseste und gerechteste Fürst aber kann sie niemals ganz vermeiden, da er unmöglich jeden Thatbestand, den er entscheidet, bis ins Einzelne selbst prüfen kann, sondern auf die Darstellung angewiesen ist, welche oft genug

[1]) Nach den Hausacten des Grundstücks Köllnischer Fischmarkt 4, vergl. auch Mylius a. a. O. tom. II. 2. Nr. 8—9. Die Hausacten befinden sich zur Zeit im Besitze des Berliner Bankiers Herrn Paasch.

einseitig, oder gar parteiisch abgefaßt sein wird. So sieht man es z. B. dem Rescripte vom 30. März 1683 an, daß beim Kurfürsten der Glauben erhalten oder gar hervorgerufen ist, daß die Forderung der Wittwe Eberhardt sich auf Vermögen bezöge, das erst nach dem verübten Betruge ihres Ehemannes und in Folge dessen ihr zugeflossen sei, was aber nicht der Fall war. Es wäre ferner die Pflicht der juristischen Rathgeber des Kurfürsten gewesen, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die Schulden der Münzbeamten eine ganz andere rechtliche Natur haben wie die Contributionsreste und fiscalischen Holzforderungen[1]), mit denen sie in jenen Rescripten gleichgestellt werden. Denn die Contributionen waren eine öffentlich rechtliche, vom Grundstücke zu tragende Last, das Holz war zum Wiederaufbau der zerstörten Baulichkeiten auf demselben vom Fiscus auf Credit gegeben worden. Wenn daher die Hypothekengläubiger eines Grundstücks derartige Rückstände ihren Forderungen vorangehen lassen mußten, so war dies ganz in der Ordnung, denn die Contribution, war ein durch unanwendbaren Zufall (Kriegsgefahr) entstandener Schaden, der die verpfändete Substanz betroffen hatte, und durch das dem Hypothekenschuldner creditirte Holz war diese überhaupt erst wieder ertragsfähig geworden, so daß hier für die Gläubiger eine versio in rem vorlag. Nicht der Schatten eines Rechtstitels war aber für den Fiscus vorhanden, wenn er das gleiche Vorzugsrecht für die Forderungen gegen Münzbeamte prätendirte, und die Durchsetzung dieses Anspruchs war geeignet, den Realcredit in unheilvoller Weise zu untergraben. Welche Sicherheit gewährte dann noch die beste Hypothek, wenn irgend einmal ein Beamter (warum sollte man bei den Münzbeamten stehen bleiben) das Pfandgrundstück erwarb, und der Fiscus aus der Amtsführung desselben bevorrechtigte Forderungen herleiten konnte?

Empfand man im Lande derartige Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte als ein schweres Unrecht, so litt darunter die landesherrliche Stellung, deren höchster Ruhm es sein muß, daß jedem,

[1]) Betreffs des Vorzugsrechts dieser Holzrückstände siehe: Mylius a. a. O. tom. 2. 2. Nr. 5—7 (1672—1674). Auch der Fiscus hatte seit 1641, als Kohl die Lehnsstrafe herausgeben mußte, und seit dem Recesse von 1653 werthvolle Rechte erlangt.

auch dem Geringsten, sein Recht zu Theil wird; gewöhnte man sich dagegen im Lande daran, derartige Eingriffe ruhig als etwas dem Landesherrn Erlaubtes hinzunehmen, so war dies noch weit schlimmer. Denn entwöhnte sich das Volk jenes Rechtsgefühls, so erzog sich der Landesherr zwar Unterthanen, welche redlich und tapfer sein mochten, sich vielleicht auch ganz wohl befanden, aber keine Staatsbürger, welche ihm mit dem stolzen Bewußtsein gehorchten, sich damit selbst zu dienen.

Daß die oben angedeutete Gefahr unter der Regierung des Großen Kurfürsten noch nicht eintrat, hatte verschiedene Gründe. Zunächst hatte sich das Gefühl der unbedingten Rechtssicherheit, welches heute Allgemeingut ist, nur erst mangelhaft ausgebildet. Denn die große Langsamkeit des Verfahrens, bei welchem es überdies kaum eine Rechtskraft gab, da der Landesherr stets berechtigt war, eine Wiederaufnahme zuzulassen, hatten den Schutz der angegriffenen Privatrechte immer als einen unvollkommenen erscheinen lassen. Die gütlichen Vergleiche, mit denen die meisten Civilklagen beigelegt wurden, die willkürlichen, herabsetzbaren Geldstrafen, mit denen die meisten Delicte gebüßt wurden, (nicht nur die oben besprochenen Lehnsfehler) beweisen, daß es mit dem Rechtsleben im Staate nicht so gut, wie auf den meisten anderen Gebieten bestellt war. Wenn trotzdem dieser Zustand nicht unleidlich wurde, so lag dies an der strengen Pflichttreue und der makellosen Integrität der zur Rechtssprechung berufenen Personen, vorab der Räthe des Kammergerichts. Verbot ihnen auch die mangelhafte Gesetzgebung eine sorgfältige Handhabung des strictum ius, so haben sie doch redlich danach gestrebt, in ihren Vergleichen wenigstens der Billigkeit zum Siege zu verhelfen, und so verlieren ihre Vergleiche den Charakter der Willkür. Dann aber ist der Kurfürst bemüht gewesen, das Ansehn des höchsten Gerichtshofes unerschütterlich zu erhalten. Oft genug ist in seinen Rescripten von der „hohen Reputation", der „Ehre und respect" des Kammergerichts die Rede, und wehe dem, welcher sich unterstand, in einer Sitzung desselben seinen Gegner statt einer Unwahrheit einer Lüge zu bezichtigen[1]).

---

[1]) Acten a. a. O. R. 9 X. 1a und z. B. die Bohnekampschen Acten (1678—1683) a. a. O. Letztere sind auch deshalb bemerkenswerth, weil aus

Aber der weise Fürst ging noch weiter: er erließ am 30. Januar 1688 einen Befehl[1]) an das Kammergericht, welcher den höchsten Begriff von der ihm innewohnenden Gerechtigkeitsliebe erweckt. Er verordnet nämlich, der Gerichtshof solle sich niemals durch Rescripte und Decrete, welche durch ,importunae preces vel male narrata' erschlichen seien, in der Handhabung der Justiz irre machen lassen, sondern seine Schuldigkeit und Pflicht ohne Rücksicht auf dieselben nach Anweisung der Rechte und der im Lande geltenden Gewohnheiten thun.

Gewiß ein schönes Zeugnis; denn mit Ehrenhaftigkeit gibt der bewunderungswerthe Herrscher zu, daß importunae preces und male narrata wohl im Stande sind, den Landesherrn zu einem ungerechten Rescripte zu veranlassen. Wenn er aber dem Kammergerichte die Entscheidung darüber überließ, ob ein Rescript derartig erschlichen war, oder nicht, und den Gerichtshof bejahendenfalls berechtigte, dasselbe unberücksichtigt zu lassen, so ist dies nach mancher Richtung hin bemerkenswerth: Der Kurfürst ersetzte damit einen Theil der dem Gerichtshofe seit dem Machtloswerden der Stände entgangenen eigenartig selbständigen Stellung; indem er, der absolut gewordene Herrscher, dem Kammergerichte ein gewisses Controllrecht seinen Befehlen gegenüber einräumte, wie er dies schon 30 Jahre früher (in den Schlußbestimmungen der Interims-Verordnung) zu thun beabsichtigt hatte. Allerdings war dieses Recht schwer auszuüben, da der Gerichtshof bei den einzelnen ihm zugehenden Rescripten äußerst selten in der Lage sein konnte, darüber zu entscheiden, ob das eine oder andere auf ungehörige Weise zu Stande gekommen war. Andererseits bietet die Geschichte der französischen Parlamente, an welche der Kurfürst indeß kaum gedacht haben wird, ein Beispiel dafür, wie sich absolute Herrscher aus eigener Initiative zu Gunsten der höchsten Gerichtshöfe ihres Landes eines Theiles ihrer Unumschränktheit entkleidet haben. Auch jene Parlamente, voran das zu Paris, hatten, wie es jetzt dem Kammergerichte zugestanden wurde, das Recht, gegen landesherrliche

---

ihnen erhellt, wie es damals möglich war, eine an sich ziemlich klare Strafsache fünf Jahre hinzuschleppen, ohne zu einem Ergebnis zu kommen.

[1]) Mylius a. a. O. tom. 2. 2. Nr. 67.

Rescripte zu remonstriren, und sie haben dasselbe im Laufe der Zeit zu einem Vetorechte gegen die königlichen Ordonnanzen erweitert. In der Mark wie in Frankreich lagen nun die Verhältnisse ziemlich gleichartig; hier wie dort absolut gewordene Herrscher in absterbenden Feudalstaaten; hier wie dort Gerichtshöfe, bei deren Räthen das Bewußtsein nicht erstorben war, daß sie nicht nur als Beamte des Landesherrn, sondern zugleich als Vertreter des Landes ihr Amt bekleideten; hier wie dort ein latentes Weiterbestehn der ständischen Gerechtsame in jenen Gerichtshöfen.

Es wird bei Schilderung der Folgezeit noch öfter auf diese eigenartige Stellung des Kammergerichts zurückzukommen sein; für den hier geschilderten Zeitraum bildet aber das bedeutsame Rescript vom 30. Januar 1688 zugleich das juristische Testament des Kurfürsten, welcher schon damals schwer leidend war. Bald nahm seine Krankheit derart zu, daß der am 29. April/9. Mai 1688 zu Potsdam erfolgte Tod als eine Erlösung zu betrachten war.

Wer die zum Theil mehr als geschmacklosen Lobreden kennt, welche damals und später dem großen Herrscher gewidmet sind, dann aber aufmerksam und vorurteilsfrei erwägt, was er in den 48 Jahren seiner Regierung aus seinem Lande gemacht hat, der wird zu dem Schlusse kommen, daß hier einmal alle Schmeichelkunst der Byzantiner in der Größe der Verdienste ihr Gegengewicht gefunden hat. Ebenso erhellt aber aus der Haltung des Kammergerichts während jener Zeit und in der vorausgegangenen, daß es mit Mannesmuth und unerschütterlicher Gerechtigkeitsliebe stets seine Pflicht gethan hat. Man kann demnach ohne Ruhmredigkeit behaupten, daß die Justiz ihr Schwert und Kurfürst Friedrich Wilhelm sein Zepter mit gleicher Würde zum Segen des Landes geführt haben. Aber es darf auch nicht übersehen werden, daß die in den letzten Jahren überaus rasche Entwicklung des Staates noch vieles als unfertig, anderes als überlebt erscheinen ließ, und daß somit der Nachfolger in der Regierung eine Reihe der wichtigsten Aufgaben, vorab auf dem Gebiete der Justiz vorfand, welche ihrer Lösung harrten. —

Beilagen.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kammergerichts bis zum Jahre 1688.

1) Schreiben des Berliner Hofrichters an den Kurfürsten vom 4. Juli 1539.

(Acten des Geheimen Staatsarchivs R. 21 23a [1]).

(Original.)

— — — E. C. F. G. haben mich vor zweyen jaren zu einem hofrichter zu Berlin verordent und danach gnediglich bescheiden lassen, das solch hofgericht allenthalben nach notturft solte reformirt, auch wie von alters herkommen, gehalten werden E. C. F. G. woltens auch gnediglich schutzen und hanthaben, haben auch vor einem Jhare Jre Rethe, nemlich Doctor Wolfgang Reedorffer und Doctor Funken und Mathis von Bredow zu der Reformacion verordent, die habens auch furgenommen, uf's pappir bracht und E. C. F. G. zu der prunstzeit uberschickt und doch damit angefangen, dieweil das Cammergericht durch den abgang der Newenmarcke, Crossen, Cotbus u. s. w. sehre geschwecht, E. C. F. G. solten das hofgericht fallen lassen und zu dem Cammergericht slagen, damit dasselbe so vil dest statlicher mochte erhalten werden, und ist

[1]) Durch die Güte des Herrn Archivars Dr. Meinardus hier bin ich auf dieses Schreiben aufmerkam gemacht worden. Dasselbe erbringt eine schöne Bestätigung für das Th. I S. 90 ff. Entwickelte, zeigt zugleich die Zustände an dem damals im Absterben befindlichen Berliner Hofgerichte und wirft manches neue Licht auf die Reformation vom März 1540, als deren Verfasser wir also wohl die Doctoren Rehdorffer und Fabian Funck zu betrachten haben. (Vergl. folgende Beilage a 9.)

doch solch alles bißhero bestehen plieben und mir kein bescheidt worden, dadurch wahrlich gnedigster kurfurst und her Jre leute an irem recht mercklich vorseumet und vorkurtzt werden, auch allerley ungehorsam, gewalt, frevel und mutwillen im lande entstet, unnd ist der grosst mangel an dem, das die vom adel nit mehr zu begreiff der urtel kommen wollen und beclagen sich ires unvorstands und das sie vor alters fueter und mahle gehabt und das sey inen nue etlich Jarhen abgebrochen und dadurch ist das hofgerichte also in fahl kommen, hat das Jar auch nit zehen gulden getragen. Nue stets bei E. C. F. G. das hofgericht uftzuheben oder pleiben zu lassen, gilt mir gleich vill. Aber dannocht meiner vorwantnus nach wil ich E. C. F. G. nit pergen, das E. C. F. G. selbs und auch gemeinen lande gantz unleidlich sein wirdt, das es ufgehoben solte werden, wie auch menigclich davon redt, edel und unedel und aus vielen ursachen, die alle zu schreiben langwierig. Es mag auch wol sein, das den guten leuten vom adel schwer zum urteln zu kommen und die begreiff zu helffen, dieweil sie wenig gelert und dannocht recht zu urteln, vor got und der welt vil uf im hat. Unnd weil demnach, wo es E. C. F. G. anders das hofgerichte wollen pleiben lassen, mein einfeltigs bedencken, damit E. C. F. G. der uncosten mit dem fueter und mahle zu geben, dergleichen auch die guten leute vom adel der beschwerung entladen und damnocht ydermann mit seinem recht gefürdert, E. C. F. G. hetten die ordnung darin gemacht, wie es in den hofgericht zu Cotbus und im lande zu Sternberg, auch anderwegen gehalten wirdt, wahn die part beslossen haben, so schickt mans uf derselben costen in eine Universitet oder ander bestalts gerichte zu versprechen, wie dann alhier zu Franckfurt oder Brandenburg nach gelegenheit der sachen auch geschehen konnt und lest das urtel dannocht unter hofgerichts nahmen ausssprechen. Jch habe auch mit etlichen vom adel und andern davon gereth, die lassen sich dermassen wolgefallen, gynge also one alle E. C. F. G. uncosten zu und geben die leutte gerne, was datzu gehoret. Es kompt auch unter zwantzig sachen kaum eine zum urtel. Doch stelle ich solchs alles in E. C. F. G. und Jrer statlichen Rethe gnedigs und guntstigs weiter bedencken und wolgefallen. Jch werde aber teglich von leutten umb urtell

angeloffen, vast hart bedrengt und auch gewißlig so hoch, das michs in mein gewissen merclich beschwert. Ich lauffe die hern Rethe auch widerumb an und wil mich doch nymants bescheiden. Derwegen ersuche ich E. C. F. G. gantz underthenigs vleis bittende, E. C. F. G. wollens gnediglich bedenken und sonderlich was an erhaltung gerichts und gerechtigkeit gelegen, und mich furderligsten und one langen vortzug entlich bescheiden, wie es mit berurten hofgericht zu Berlin solle gehalten werden, und so es dann pleibe und die leut mit den urtel und irem recht sollen gefurdert werden entweder durch die vom adel, wie von alters, oder aber anderwegen zu vorsprechen zu schicken, wie vorstet und auch anderwegen geschieht, E. C. F. G. dasselbe auch wollen schutzen und hanthaben, so wil ich mich gerne E. C. F. G. und gemeiner lantschaft zu underthenigen gefallen und der gerechtigkeit zu stewer lenger dartzu gepranchen mit gnaden des almechtigen das thun, das sich geburt und meines vormogens nichts erwinden lassen. Im fahl aber, do es nit geschieht, das hofgerichte also irrig pleiben und die leute mit irem rechte nit sollen gefurdert werden, so weiß ichs wahrlich vor got und der welt mit meinen gewissen nit zu vorantwortten und die schwere purde lenger uf mir zu halten, besonder werde dahin unvormeidlich gedrungen, desselben entladen zu sein. E. C. F. G. wollen mich hirzu nit anders dan der hochst notturft nach und mit dem pesten vormercken mich auch entschuldiget haben und sich allenthalben der gerechtigkeit zu stewr gnedigelich ertzeigen, das vorhoff ich gantz untzweifflich und erpitte michs alles vormogens sein E. C. F. G. underthenigklich zu vordienen geflissen zu sein, derselben mich hiermit demutiglich befelhende.

Datum freitags nach visitacionis marie virginis.

Anno 39.

E. C. F. G. gehorsamster, underthaner

Joachim Czerer, Hofrichter.

2. **Aus den Landtags-Verhandlungen des Jahres 1549.**

(Acten des Geh. Staatsarchis R. 20 D.)

a. Aus den Beschwerden der Städte.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

7. Als dan sich auch viele unrichtigkeit in den unthergerichten in steten aus mangelunge eines gewissen processs begiebet, so bitten die staete untherthenigst: J. churf. g. wolthenn einen gewissen und ordenthlichen proceß, wie und welcher gestalt in unthergerichten in staete auffs schleunigste volnfurtt, procedirtt und den sachen abgehulffen solle werden.

8. Do auch wegen der landesconstitution in erbfellen, testamenten, vormachungen, ehestifftungen, auch bezalunge der schulde in stehender ehe und sonsten viele zancks, disputation und uneinigkeit zutregett; bitten die stete untherthenniglichenn: J. churf. g. wolthen dieselbe constitution gnedigst declarirn und ercleren, welcher gestalt und wie weit sich dieselbe erstrecken, vorstanden und gedeutett werdenn solle.

9. Die stette beclagen sich auch unterthenigst, das sie in dem sie von denen vom adell auch in geringen schulden keine bezalunge konnen erlangen, beschwerdt, und wen sie auch gleich das recht widder sie erhalten, zur execution nicht komen mugen, bitten derohalben gnediglich einsehen zu thunde und sonderlich weil das hoffgericht auffgehoben, das in gemeinen schulde und sonst offenbaren sachen schleunigst vortgefaren, auch die decrett, welche das schuldige theil aus vorsatzt ergehen lest, zu kurtzen.

Gleichermaßen bitten die stette, da noch zur zeit kein landtgericht vorordnet und von den pauern keine bezalunge erlangen konnen, das i. churf. g. in denselbenn ortern, wie in der althen margk und priegnitze ordenunge und landgericht auffzurichten und bestallen zu lassen.

10. Die stete tragen auch beschwer, wenn bereidt durch die herrn rethe widder die vom adell und ethlich andern in claren offenbaren schulden und andern sachen abschiedt gegeben worden, das sie alsdan dieselben durch iresgleichen zu hoffe umbstoßen und nichtig machenn, derowegen untherthenigstes vleisses bittende: J. churf. g. wollen auch gnedigst darob sein, das solichs abgeschafft und die pilligkeit darein vorfuget werde, sonderlichen, das widder soliche abschiede one ferner erkundigunge, es geschege dan appellations weise nichts befolen oder fortgefahren.

(Beschwerde über Pönalmandate in Civilsachen.)

— —

37. Es treten auch offtmals die ubeltheter, bose buben und ungehorsame burger aus und lassen sich bei i. churf. g. vorbittenn und geleitenn, das sich auch die rethe mit inen vorm cammergerichte ins recht legen mussen, dadurch der rath nicht alleine der vorwirgkten straffe entzogen, besondern dieselben austretter und ungehorsamen werden auch dadurch gesterckett, daraus dan allerley muthwille, ungehorsam unnd beschwehrunge geursacht, one das die rathe in vorgebene, beschwerliche unkosten und zerungen gefuret, untherthenigster hoffnung: J. churf. g. werdenn solichs gnedigst abeschaffen und nicht weitter gestatten. —

— —

b. Theil des den Städten am Freitag nach Michaelis 1549 auf die Beschwerden ertheilten Reverses.

— —

Auch wollen wir in erkandten oder beweißlichen sachen der stedte in iren ausstehenden schulden ufm lande lassen schleunige hilffe thun. Und wo dann unser rethe rechtliche urteil oder abschiede in verhorten sachen ergangen und ire krafft erreicht haben, wollen wir dieselbigen auch unhindert exequirn und damit nichte uffhalten noch vornichten lassen. In gleichen wollen wir in penal mandaten die maße der recht halten und dieselbigen cum clausula iustificatoria lassen ausgehen und keinen one gehortter oder erkondtigter sachen mit anforderung derselbigen ausser der oppenen notorietet beschweren.

— —

So wollen wir auch keinem ubeltthetter, mutwilligen oder außtretter ane bericht der sachen, davon wir zuvor in die stedte, daraus sich die außtretter, ubeltetter oder mutwillige begeben, schreiben wollen, ane dieselbigen wissen und willen nicht vergleidten.

— —

Weitter wollen wir keinen burger in erster instants fur unser kammergericht fordern, sondern die sollen vermoge der rechte und der stedte privilegien am ersten fur den gerichten in stedten furgenohmen

und recht wider sie gesucht werden. Do aber hieruber einer oder mehr werden hirhero bescheiden, wollen wir oder unsere rethe uf schreiben oder ansuchen der gerichte in stedte oder des geforderten parts dieselbigen in die stedtegerichte remittirn.

Letzlich wollen wir auch keinen in stedten seiner habenden posses oder guths ane erkanthnus des rechts entsetzen und do wir einen anzusprechen hetten, vermoge ires artickelbrieffs dorub erkennen lassen.

3. Aus den Landtags-Verhandlungen des Jahres 1550.

(Acten a. a. O. R. 20 D. und R. 20 E.)

a. Aus den Beschwerdepunkten, welche die Städte am Dienstag nach Laetare 1550 einreichten.

(R 20. D.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Als auch zum offtemal widderwertige, geschwinde und vorphente befeliche ungehortt des widdertheils kegenbericht und anthwurtt außgebracht, dadurch dan maniger ahn seinen rechtem gebrauch und habenden possession beschwerdet und bißweilen zu endtlichem abbruch seines rechtens gereichtt, so bitten die von stedten unterthenigklichenn: J. churf. g. wolthen mit ernste genedigklichenn einsehenn thun lassen, das solichs abgeschafft und ferrer der gestalt nicht geschehen, sonder ein jeder zu geburlicher anthwurt laut hochgedachten i. churf. g. gegebenen reverß und artickellsbrieffe gelassen mochte werdenn.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

b. Beschwerden der Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft.

(R. 20. E.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

3. Das ir churf. gn. wolle landtrethe verordnen, das alzeit zwei von adell bei allen hendeln ratschlagen unnd sachen, unnd sonderlich bei fellung der urteil gebraucht werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

5. Das ir churf. gn. wolle ein ordnung machenn uber die procuratorn unnd advocaten, damit alle thund treglicher weiß zu erhaltung gerichts unnd rechten mugk ohne beschwerung der underthan außgericht werdenn.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

(12. Gutsunterthanen möchten nicht gegen ihre Herrschaft Geleit erhalten.)

(13. Leibgedinge solle nicht in fraudem creditorum bei Lebzeiten des Ehemanns zugelassen werden.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

21. Weil wir zu rechtlicher oder gutlicher handlung vor das cammergericht bescheiden, wirtt uns alphortt uff die erste verhor abschiedt gegebenn unnd sollen gehalten werden, gleich ob es endturteil weren, davor bitten wir: S. churf. g. wolle solichs gnedigst abeschaffenn unnd das in der gute mit beider partt wissen gehandelt oder zu rechte verfasset. Wie von alters.

22. Werden vor dem cammergericht den pauern abschiedt gegebenn, gesatzte dienste gemacht, auch doneben gebotten das man die pauern speisen soll; bitten sie s. churf. g. wolle solichs auch gnedigst abeschaffen, dan es wirtt sich ein jeder gegen sein underthanen also wyssen zuschicken, das ers vor gott almechtigen und e. c. f. g. wysse zu vorantworttenn.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

24. Weil vile sachen vor dem kammergericht in die XX oder XXX jar aufgezogenn werden, daruber oftmall mehr vorzertt, dan die heuptsache tregt, bitten die stende, solichs auch gnedigst abezuschaffen, das den sachen furderlichst abgeholfen werden muge.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Städte erhielten darauf am Dienstag nach Peter und Paul 1550 einen Revers (Abdruck bei Mylius C.C.M. Bd. 6. Nr. XXVII), welcher den Passus enthält:

— — — Sol in unserm kammergerichte keins burgers sache in prima instancia zu handeln angenohmen, sondern in der stadt gerichte remittirt, und do die rethe oder gerichte in stedten fur uns oder unser rethen beclagt werden, uf der clage der rethe oder gerichte berichts ungehort nichts geschaft werden. — — —

Die übrigen Stände erhielten ein Vierteljahr später am Dienstage nach Dionysius 1550 den bei Mylius (a. a. O. Bd. 6.

Nr. XXIX.) abgedruckten Revers, in welchem ihnen unter anderen folgende Rechte confirmirt werden:

(R. 20 F.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Wollen wir auch landtrethe vom adel verordnenn, welche neben unsern hoffrethen bei beratschlagung der sachen, auch bei fellung der urteil zu den quartalen sollen mit sitzenn und gebrauchet werden.

Wir wollen auch unter den advocaten und procuratoren ordenung machen, daß sie die leute nicht ubersetzenn und sonst gericht und recht mugenn mit weinig beschwerung erhalten werden, da auch ein jeder soll trachtenn, einen geschickten advocaten oder procuratoren zu seiner sachen nodturfft zu habenn. Und wollen sonst gerichte und recht ordentlich haltenn und die sachenn vormuge unser cammergerichts ordnung zu scheidenn beschaffenn, auch so forderlich immer muglich, auf die beschlossene acta lassen urteil ergehenn, und wo die sachen gudtlich mit vorwilligung der parth oder auff mechtige hinstellung oder durch ordentlichen proceß nicht entschieden werden, so sollenn auch die parteyenn mit abschieden, dardurch die heuptsachenn decidirth, nicht beschwerth, sonder bei ordentlichen außtrag und vorfassung, wie vor alters, gelassenn werdenn. Eß sei dan, daß die parth solche abschiede wurdenn willigen oder bitten.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

7. Wir sollen und wollen auch ohne rechtbestendige ursachen der prelaten, graffenn, hern, geistlichen oder riterschafft underthanen keinen wider seine herschafft vorgeleiten, eß sei dan sach, daß wir der herschafft antworth vorhin gehordth habenn, oder sonst die sache horenn lassenn.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

9. Wollen wir auch keins beschuldigten von adel weib uber den werdth ieres inbringens nach landes brauch in fraudem creditorum, sonderlich bei leben des mannes beleibdingenn, unnd da eß auff unbericht gescheen wurde, den gleubigernn ordentlichs rechtens darumb gestadten; und da unsere landtstende in burgschafften fur iere principal auslegten oder bezalen mußen, oder

albereith gethann hetten, daß sollenn sie vonn der principal guttern zu repetirn habenn und inn dem vormuge der rechte in solchen fellen gehalten werdenn.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

13. Als auch sich die landtstende beschwereth, dar den paurenn vor unserm cammergericht ie zu zeitenn wurden abschiede gegeben, dar inne den pauern gesatzte dienst gemacht und ierenn herschafften die paurn zu zeith deß dienenß zu speisenn wurde auffgelegth, wollen wir solchs also an underscheit zu gescheen abschaffenn, sonder sollenn die leuthe jedes orts, wie auch auffm landtage des XL. jares beschlossen, dienenn wie vor alters. Und do man sie zuvor in dienste auch gespeiset, sol eß noch gescheenn; eß were dan, daß die leuthe solchs willig nachliessenn, und sol es sonst ein jeder in dem mit seinen underthanen halten, wie vor alters.

4. **Gutachten von Distelmeier** (eigenhändig cf. S. 31 ff.)
Acten a. a. O. R. 9. X. 1a.

Ungeferlich bedencken, wie die Unordnung, so in der Churfurstl. Brandeburgischen Cantzley und Rhatstuben eingerissen, abgewandt und die in bessere Richtigkeit muchte gebracht werden.

(Austrege alter unordnung, neue Geldt und)

Als dahn auch im gantzen lande rechtlich geclagett wirdt, das in den supplicationen, auch den parteyen sachen viell widerwertiger befehl im hoff ausgehet und eß fast dahin gereichett ist, das ein ieder seines gefallens befehlich und commissiones hatt außbringen konnen; dadurch denn die armen leuthe icht alleine in ihren irrungen icht entschiyden, sondern auch zu vielen vorgeblichen und beschwerlichen nachtheilen, muhe, unkosten und verseumnis ihrer nahrung verursacht worden. Also das ihr darob icht wenig zu enthlichen verterben gerahten, so muchte dasselbe zu keren und abzuwenden nachfolgende ordnung ergeen: (man wende)

Erstlich, das so viel immer muglich Ein Cantzler allewege bey der Canzlei und Rhatstuben umb so viel desto mehr beygelassen,

damit ehr die sachen muge inhaben und sich zu ieder zeith wisse zu erinnern, was zuvorn in dehmselbigen geschrieben und ergangen.

Zum andern das derselbe auff die vielen supplicationes nicht ahne underscheydtt alleine befehl thete, sundern das die allewege in beysein der andern verordnethen Kammergerichts Rhete verlesen und darauff zu befehlen berathschlagett werde, und kende nuhr hierin die ordnung gehalten werden, das die Rhete alle thage vor tisch gewißlich umb sieben und nach tisch umb ein in die Rhatstuben zusammen kummen und die erste stunde, ehe die parteyen mit ihren sachen einkummen (die da doch von 8 und zweyen solden zu huff zu kommen pflegen) zu berathschlagung und erledigung der einkommenen Supplicationen gebraucht wurde.

Zum dritten kende auch, damit die hendel desto richtiger gehalthen und eyner sich zu ieder zeith noch ehr berichten kende, was zuvor darin geschrieben, die außtheilung under dehn Secretarien und schreibern, so zum concipiren tuchtigk, gescheen, das Einer vornehmlich in dehn Mittelmerkischen, Einer in dehn Althmerkischen, Einer in den Ueckermerkischen, Einer in den Prignitzschen und Rupinischen Supplicathionen, Einer in den supplicirender Burger auß dehn Stehten sachen, Einer in hendeln, die privilegien, Consensse, Lehenbrieff, Gleith, legitimationes, confirmationes der Testamente, Verordnung der Vormünder und anders dergleichen belangeth, Einer in Fürstenbrieffen und der Herrschafft sachen gebraucht wurde und schriebe.

Zum Vierdten solde derselben Secretarien und schreiber ieder sein sonderlich copiahl haben, darein ehr alles das, was ihme obbemelter in Berathschlagung der Supplicationen oder sonst von dem Canzler oder seins abwesens durch dehme, welchem die Cantzeley committirett, befohlen wurde, erstlich concipirte und begriffe, weliches ehr auch mit einer Registratur der nahmen also ordenthlich solde belegen, das ehr auff befragung, was in der oder ihener partey sachen geschrieben, balde kende dahnn auffsuchen.

Zum Fünfften. Die Secretarien und schreiber solden auch allewege frue umb sieben und nach tisch umb Eins in der Rhatstuben

auffwarthen, damit sie bey der handt weren und ein ieder in Berathschlagung seines orts einkommener Supplicationen darzu gezogen, die berathschlagung mit ahnheren und wie man darauff befehlen soll, desto besser muge einnehmen.

Zum Sechsten. Was auch die Secretarien und Concipisten an Befehlich in ihren copiahlen begriffen, die sollen durch Ein Canzler revidirth und nue nicht verendereth, und hernach durch dehn, so das geschrieben selbst oder der Copisten einen ingrossireth werden und doch icht ausgehen, sie seindt den von eynem Canzler underschrieben.

Zum Sibendten. Kennde Ein Cantzler also dan mit Rhat der Secretarien und Cantzley gesellen alsodann auch eine Ordnung machen, wie das Missiven geldt und alle andere Cantzlei gefelle zu aller irer besten getrewlich und ordenthlich solde eingenohmen und einbracht werden.

Zum achten. So viel die ahnhangende Rechtssachen und gerichtliche verhore der parteyen in der Rhatstuben ahnlangett, ist bey dehmselben auch allerhandt unordnung eingerissen, weliche uber das, so albereith in der Kammergerichtsordnunge sonderlich und wohl ansteht, durch noch obgemelde mittel und wege muchte abgewandt werden.

Erstlich. Das uber der Kammergerichtsordnung strenck und ernstlich gewacht wurde.

Zum andern. Das die Vorbescheide durch niemandes, dahn durch die verordenthen Zwen Gerichtschreiber aufgeschrieben und in das Tagebuch ordentlich registriereth, auch auff Einen Thag nicht als zum mehrsten vier sachen ihr bescheydt wurde.

Zum dritten. Das mit dehn procuratoren die ordnung getroffen wurde, das sie mit den vorbeschiedenen parteyen von morgens umb 8 und nach tisch umb Zwey ahn geruhlich in der Rhatstube wehren und die Rhete und parteyen, wie bisher bescheen, auff sie icht warthen und andere gescheffte verseumen durfften.

Zum Vierdten. Das die Rhete die parth in der gute zu vortragen, allen muglichen fleis ahnwendethen und die sachen, wie die icht sonderlicher erkundigung, besichtigung oder berichts bedurfftig icht

rechtlich committirethen. Dahn dardurch die sachen unrecht app-gezogen und doch gemeyniglich wider kegen Hoff gelangett werden. Das auch dehn procuratoren, wen befunden wirdt, das sie ihres geniesses halben gütliche verträge hindern, derhalben durch Einen Cantzler oder die Rhete eingewendett und ihnen nicht zugestehen werde, die parteyen ahne noht in's Recht zu bringen.

Zum Fünfften. Das die irrunge, so zwischen dehnen von Adel und ihren underthanen der dinste halber vielfeldig vorfallen, ahn die heubt- und Amptleuthe iedern orthe, als die dehn gebrauch in ihren Ampten und wie es die andern benachbarthen mit ihren leuthen halden, wissen, remittireth und dehnselben darauf die gebuhr zu beschaffen befohlen werden.

Zum Sechsten. Das ein fleißiges auffsehen gehabt werde, das die Gerichtsschreiber die Acta mit fleisse und ordenthlich registrieren und alles das, so gerichtlich oder durch Supplicationen in einer sachen einkommtt und was darauff befohlen wurde, darzu legen und registrieren.

Zum Sibenden. Das dehn procuratoribus so manichfeldige dilationes und fristen, zu Einbringung der rechtlichen producta nicht gegeben, sondern in dehne die Kammergerichtsordnung ahne hoch bewegende ursachen, als wahn Eimer in der herrschaft oder gemeyner landtschafft sachen verschicket oder mit körperlichen leibes schwacheith beladen wehre, icht uberschritten werde.

Zum achten. Das die Rhete, wahn sie icht Vorbescheide haben, zu Fodderung der Rechtssachen auff beschlossene hendel urteil fassen, und was sie an Acta vornehmen, diesselben sammtlich, oder doch in guther ahnzahl lesen, erwegen und vorsprechen. Darmit sich niemandt einiges Ubersehens oder unfleisses zu beschweren.

Zum neunden. Das auch Ein Cantzler darauff achtung habe, das sich die beschlossene rechtshendell nicht heuffen, sondern zu vorsprechung derselben ein bevehlich die Quarthal in zeitten ausschreiben.

Zum Zehenden. Weil vergeblich, guthe ordnunge auffzurichten, wahn darob icht mit ernst gehalthen, so will die hechste nodturfft sein, das die herrschafft erstlich vor sich selbst uber dehme, was

geordnet halte und das einsehen habe, das der Justitiae ihr sunderer lauff gelassen werde, die Executiones gesprochener urtheil, bewilligter vertrage und Abschiede icht gehindereth, darwider niemandt in schutz oder Gleith genohmen, und auch sonsten niemandt anfangen werde, umb seiner affection oder genuesses willen anders dahn durch die Rethe und recht in sachen zu befehlen oder ethwas, das denselben zuwider auszubringen, sondern das Justiciae, das parteyen sachen ahn Einen Cantzler, die mit den Rheten zu berathschlagen und was Recht darauf zu beschaffen, remittiereth werden. Und op uber dieselben geclagett, das zuvor und ehe dan Ein anderes geschaffet und ehe bericht darauff gehorth, (dahn wie ungleich die parteyen in ihren sachen berichten, und das auff Eins Theils supplicieren kein grundt zu setzen, gibt die erfahrung) als khan sich dahn auch die herrschafft selbst hierdurch vieler muhe und ahnlauffes verkurzen, alle unrichtigkeith, unordenung und wiederwertigkeith darin verhuttett wirdt. Wie wohl sich dahn auch viel der Rhete und Canzeley uber die unordnung zum hochsten beclagen, icht zu vormuthen, das iemandts wider dieß, so auff obbeschriebene oder andere bishero berichte konde bedacht und geordnet werden, sich aufflehne, in unordnung und unrichtigkeith darwider einfuhren und minderung erlassen, oder das, was ihme sein Ampt oder Dinst auffleget, icht mit fleis bestellen werde, so will doch icht unnötig sein, das in ahnweißung Eines kunfftigen Cantzlers ahn die Rhete und Cantzeley denselben derhalben nodtürfftige ahnmahnung und befehlich besche, daraußen sie zuersehen, das die herschafft ob sothane ordnunge um eine Canzlei willen verlihen Und das auch in sonderheith erinnerdt nachgehends wirdt, die Seumnis der Cantzelei gesellen wider die verordnung, so vohn etzlichen Jahren in der Cantzeley eingerissen, hatt sich, wie die Secretarien und schreiber berichthen, daher geursacht, das fast alle die hendell, so ethwas getragen, als Gunstbrieffe, Ahngefels vorschreibunge, Privilegien, legitimationes, Vorstellungen, Confirmationen der Testamenth und anders nicht in der ordentlichen Cantzeley, sondern durch andere gefertigett, und dadurch der Cantzeley geselle also mergklichen seindt vergeringereth wurden, das weder der Cantzler und Secretarius, noch auch die

schreibern ihre gebuhr darauß haben bekommen mugen, darauß dan weiter volgett, das auch mit dehme, welichs in die ordenthliche Cantzeley gelangett, unrichtig umbgangen, dahn ein ieder, was ehr ahn Supplicationen und anderen fertigungen ahn sich bringen konte, zu sich genohmen, seines gefallens befehlich darauff gemacht und under dem schein, als hetten die Rhete darauff befohlen, und was darvon gefallen, in seinen seckel gestecket hatt. Darob nuhr etzliche wenig persohnen die Cantzley genohssen, die andern mitgesellen aber darbey ichts verdienen konnen und hierumb in der Cantzeley auffzuwarthen und andere Cantzeley arbeyth, darvon sie ichts zu bekommen gewußt, zue verrichten, auch desto unwilliger und unfleissiger gewesen seindt, also wahn man in der Vorschrifft oder andern Cantzleysachen und Geschefften schreiber haben wollen, das man nimmermehr keinen in der Cantzley funden, noch ihn auch sonsten hatt mechtigk werden konnen.

Soll nuhn diesem mangell gehulffen und die Cantzley erhalthen werden, so will die nodturfft sein, das nicht anfangen werde, der Cantzeley ihre gefelle zu entziehen, welichs dan vornehmlich dardurch zuvorkommen, das in obgemelthen und andern hendeln, darauff die Canzeley underhaltung vornehmlich stehett, kein ander Siegell, dahn das, so Einem Cantzler vertrauett, gebraucht werde. Dardurch dahn auch viell unrichtigkeith und widerwertigkeithen, so sonsten in solchen hendeln der herschafft ihr zu maniger beschwerung, schimpff und verkleinerung zum offtermahl begangen und vorlauffen, verhuttet werden muge. Zu dehme das die herschafft auch selbst mit vieler muhe und ahnsuchung, so des underschreibens oder der Siglung halben mit dem Daumenring bey derselben bescheidt, hierdurch verschonett wirdt. Was aber der herschafft eygene kammer und Amptssachen betrifft, stehett bey derselben, wie und durch wehme sie dieselbe will lassen verfertigen.

Einen Cantzler zu erziehen oder zu stercken, sondern das derselbe Macht habe, die Sekretarien oder Gesellen, weliche sich der ordnung icht gemeß halthen, noch mit fleiß auffwarthen wöllen, mit abkurzung ihrer gebürlichen besoldung zu gehorsam zu bringen Dehn da Ein Cantzler dehnselben icht hett, ist unmoglich, die Rhatstube oder Cantzley in eynige richtige ordnung zu bringen.

Als clagen auch die Cantzleyverwandten zum hechsten, das ihnen ihr Tischgeldt icht volge, weil ihnen dasselbe icht viel außtregett, sondern mit einem geldte, oder 200 fl. viel darbey khann gethan werden, were hochnöthig, sie zufrieden zu stellen. Dahn sonsten haben sie wieder Einen Cantzler allewege die Einrede, Ehr soll ihnen ihr Tischgeldt verschaffen, so wollen sie gerne thun, was sie sollen.

5. **Gutachten eines Kreises über Lampert Distelmeiers Gesetzentwürfe.**
(Acten a. a. O. R 9 X 1a vgl. S. 59.)

Die Cammergerichts Ordenunge belangendt.

Dieweill dieser Erster Articul klar unndt mherentheils die Uckermärgkischen betrifft, werden sich dieselbigen der Orten auch darauff zu erkleren wissen. Der 2. Articul ist woll zu dulden unndt pillich darüber zu halten.

Der 3 Articul ist nicht unpillich.

Den 4 Articul von der klegere unndt beklagten ungehorsamb in geburlichen vorbescheiden lassen die Anwesenden auch pleiben, aber das wirdt gebeten, das nicht zuviell Parteyen auff einen Tagk bescheiden unndt dohero offtmals über bestimbte Zeidt 2 oder 3 Tage abgewardtet unndt kostspilldunge getrieben werden mussen.

Der 5. 6 unndt 7 Articul pleiben pillich.

Den 8. Articul von der Parte ungehorsamb unndt wie darwider zuvorsharen, lassen wir auch pleiben unndt vorschiebens nichts weiniger zu der ander Kreisse bedencken.

Der 9 Articul pleibt pillich.

Der 10 Articul vom Beweiß unndt Kegenbeweiß berhuhett auff der ander kreisse Erklerunge.

Den 11. Articul wollen wir den Rechtsverstendigen anheimb gestaltt haben.

Der 12. Articul pleibt auch volnkömlich, wofern die Advocaten innerhalb Landes seindt.

Den 13. und 14. Articul thun wir abermals den Rechtserfahrnen übergeben unndt es zu der andern Kreisse Erklerunge verschieben.

So ist der 15. 16. 17. unndt 18. Articul unsern erachtens sehr nötigk unndt guht.

Constitutiones de contractibus

28 Artikel.

De successionibus

22 Artikel.

„Inmassen wird an in keinem Articul ettwaß, so dieser wolgemeinten unndt verfaßten Policey unndt Landesconstitution in praejudicium gereichen unndt unsern Reverssen endtkegen unndt zuwider geachtet werden muchte, zu viell oder zu weinigk eingewilliget, sondern den andern Kreissen allerseitts unsere einfeltige unndt geringschetzige vota von diesen hochwichtigen unndt angelegen Artikelln unndt sachen besser, verstendtlicher, zierlicher unndt förmlicher, da sichs geburen will, zu sententioniren unndt zu schliessen, unterworffen und anheim gestalt haben."

6. Gutachten der Stände der Altmark und Priegnitz zum Entwurfe der Landesconstitution vom Jahre 1594.

Ein bis zum Jahre 1888 im Kgl. Justizministerium (Acten betreffend die Gesetzesrevision vol. X) aufbewahrter, seitdem an das Geh. Staatsarchiv (R 84. XIV. V.) abgegebener Sammelband über altmärkisches Provinzialrecht, enthält von Bl. 1—41 eine offenbar aus dem Ende des 18. Jahrhunderts herrührende Abschrift eines Gutachtens der altmärkischen und priegnitzer Stände. Das Original ist anscheinend nicht mehr vorhanden.

Vom Abschreiber rührt vielleicht der Vermerk auf dem Titelblatte her:

„Die Correcturen und Zusätze sind von der Hand Thom. von Knesebeck, des nachmahligen Landeshauptm., der schon damals, wie die Acten zeigen, bei Dietrichs v. d. Schulenburg hohem Alter in allen wichtigen Geschäften das meiste gethan. Offenbar ist der ganze Aufsatz von ihm zu Papier gebracht, es zeigt aber auch mehrfach der Text, daß dieses auf Grund bereits vorhergegangener Verhandlungen der Stände geschehen sei."

Es werden nun die einzelnen im Köppenschen Entwurfe enthaltenen Constitutionen bis auf einige unbeanstandete durchgegangen, und zum Theil der Distelmeiersche Entwurf von 1586 zur Vergleichung herangezogen. Letzterer ist bez. der Kammergerichts-Ordnung so citirt, wie diese nach Angabe von Christian Distelmeier in dessen „Erinnerung" von seinem Vater abgefaßt ist; bez. der Landes-Constitution dagegen nicht in der Form, wie sie bei Mylius (a. a. O. tom. VI. 3. Abthlg. No. 3) überliefert ist, sondern in einer etwas abweichenden. Namentlich haben im ersten Theile erst nachträglich Zusammenziehungen mehrerer einzelnen Constitutionen in je eine stattgefunden.

Erster Theil. Derselbe besteht hier aus 32 Constitutionen, die mit Ausnahme von dreien sämmtlich bemängelt werden; drei andere werden als überflüssig erklärt. (10, 12 und 26.)

Zweiter Theil. Von den 56 Constitutionen werden nur 13 nicht bemängelt; zwei (16 und 22) könnten ganz fehlen.

Dritter Theil. 8 von den 38 Constitutionen bleiben unbeanstandet. Namentlich werden die Distelmeierschen Bestimmungen über das Collationsrecht und die Collationspflicht der Kinder vorgezogen. (36.)

Vierter Theil. Dieser das Strafrecht umfassende Theil wird am wenigsten bekämpft, da von den 28 Constitutionen nur die Hälfte angegriffen wird, nämlich: 1—3, 5, 7—9, 11, 13, 19, 22, 23, 27—28.

Im Proceßrechte sind folgende Abänderungsvorschläge hervorzuheben:

Zu 5) Von diesen Dingen habe der selige Kanzler im Abschnitte „Von Personen und Sachen, so für unser Kammergericht gehören" deutlicher und unausführlicher gehandelt, deshalb empfehle es sich, dessen Project hier zu substituiren.

Zu 6) Hier solle statt „Kaiserrecht" „Lehnrecht" gesetzt werden.

Zu 8) „Cum eventus litis dubius sit mögen vielleicht wohl nicht viel Richter gefunden werden, so auf ein ungewisses die arme Parthei verlegen wollte, könnte auch nicht eines jeglichen Gelegenheit nicht sein, manicher auch gefunden werden, der

in unrichtigen Sachen der armen Partei zur Ungebühr überhelfe, damit er nur seine expensas wieder erlangete, derentwegen mann zu bedenken stellet, ob es nicht ein Weg, daß mann einem jeglichen iudicio gewisse procuratores pauperum zuordnet, dieselbe mit einem gewissen salario ex publico versehen und sonsten laut der folgenden Constitution auferleget, den armen umsonst zu dienen. Ingleichen auch dieselben mit den Sporteln judiciorum verschonen und die acta ihnen gratis folgen lassen, in maßen solches teste Andr. Gail obs. 43 no. 10, 15 sequ. libri 1 in cam. Imp. gehalten wird, auf welchen Fall man dieser Constitution nicht groß bedürfen würde."

Zu 9) „Diese Const. gehöret eigentlich zur Reformation des Kammergerichts und also zur Polizeiordnung, demnach sie dahin füglich transferiret und daselbst auch der Sachen mit der Notarien Gebür etwas andere Maße gegeben werden konte, dan sichs ansehen läßet, als wollte sich dieselbe nicht allerdings auf Anzahl der Personen und Gezeugen, so abgehöret werden, richten lassen, sondern vielmehr auf die Arbeit und also an Anzahl der Artickel und interrogatorien zu dirigirenn sein, inmaßen dann solches auch in Churf. Sächsischen ordinationibus ist in Acht genommen."

Nachdem dann No. 10 als zu eng gefaßt, No. 11 ebenfalls in die Polizeiordnung verwiesen ist, wird vorgeschlagen:

Zu 13) Man möge in Betreff der vorläufig vollstreckbar erklärten Mandate die Unterschiede beachten, welche in der Reichskammergerichts Ordnung (p. 2. c. 23.) festgesetzt seien; auch sei der Schlußpassus zu mildern:

Die Const. 14—15, ebenso 16—17 seien in je eine zusammenzufassen; ferner empfehle es sich nicht, die Zustellung von Ladungen an Festtagen zu verbieten, da hierdurch nur ganz unzweckmäßige Gründe zum Annulliren des Verfahren hergeleitet werden würden.

Die Const. 22, 31, 37, 44 und 46 seien im Distelmeierschen Entwurfe schärfer gefaßt und nach diesem zu verbessern; die Const. 32, 45, 47—48 seien wegzulassen.

Zu 29) Es wird zu erwägen gegeben, die Leistung des Gefährdeeides sowohl von den Parteien, als auch von Advocaten und Procuratoren zu verlangen.

Zu 30) Bei Weigerung, den Gefährdeeid zu leisten, solle der Kläger seines Klagerechts verlustig gehn und ihm ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zu 36) Es sei besser, wenn jede Partei ihre Eingaben in je zwei Exemplaren übergäbe, damit eins auf der Canzlei bliebe und das andere der Gegenpartei durch den geschworenen Boten zugestellt werden könnte. Es ließen sich so über 10 Tage ersparen, welche sonst zur Herstellung der Abschrift auf der Canzlei verwandt werden müßten.

Zu 41) Es sei eine bedenkliche Änderung des bestehenden Zustandes, wenn die Rechtfertigung der Appellation mit dieser an die nämliche Frist gebunden würde, besser sei es, wenn die Rechtfertigung in einer besonderen Frist, nämlich innerhalb der 6 Wochen der Kammergerichts-Ordnung, eingereicht würde.

Zu 43) „Hierbei wird wohl menniglich erinnert, daß hoch nöthig sein wollte, daß die Apellation-Sachen, so an Churf. selbst devolviret, besondere Apellations-Räthe möchten verordnet werden, inmaßen dan solches den Landständen a. 72 in gegebenen Revers verschrieben. Derwegen für rathsam angesehen wird, um dieselbe Anordnung bei Ihr. Churf. Gn. anzuhalten.“

Der Schlußpassus lautet:

„Dieß habenn also kürtzlich die Altmärckischen und Priegnitzer bei den übersandten constitutionibus zu erinnern nöthig erachtet und zweifeln nicht, wo ferne man mit der Norm de qua in praefatione einig, dessen man sich gänzlich versichert; es werden alsbald auch die Bedencken bei einer jeden Const. insonderheit dergestalt geschaffen befunden werden, daß man sie nicht allein für nothwendig erachten, sondern sich auch darüber leichtlich mit ihnen werde vergleichen können. Inmaßen sie dann hiermit ausdrücklich bedingen, daß sie das geringste nicht animo sugillandi angezogen, sondern vielmehr alles

und jedes, was sie erinnert, dem gemein besten wegen gethan. Jedoch haben beides die praelati und von der Ritterschaft sowohl, auch die von Städten hieneben ausdrücklich bedinget, daß sie durch Bewilligung dieser neuen Const. sich ihrer sonderlichen Statuten, Privilegien, Freiheiten, so ihnen von Churfürst zu Churfürst gegeben, confirmiret und befestiget, nicht begeben, sondern vielmehr dieselbe ausdrücklich reserviret haben wollten. Und stellen nun darauf das ganze Werk zu Churf. Gn. gnädigsten Schutz und Beforderung von Gotte dem Allmächtigen dazu glücklichen Fortgang und endliche heilsame Vollziehung von Herzen wünschend."

7. **Kurfürstlicher Erlaß vom 6. Februar 1598.**
(Acten des Geh. Staatsarchivs R. 9. X. 1a. Bl. 410.)
(Concept.)

Vester Rath und lieber getreuer. Nachdem wir als Regierender Churfürst zu Brandenburgk gnedigst geschlossen, das inn unserm gantzen Churfurstenthumb und Landen, so woll in unserm Cammergericht alhir, alls inn unser Regierung zu Cüstrin inn Justicien: unnd andern sachen gute Richtigkeit soll gehalten werden, so haben wir mit Rath und vorwissen unserer getreuen landtschafft und derer Aufschöß die verördenung gemacht, das hinfuro alle Befehlich, so unter unserm Nahmen geschrieben und ausgehen werden, von unserem Cantzler und Secretarien jedesort subscribiret werden sollen. Thun demnach euch hiermit inn gnaden und ernst befehlen, Ihr wollet diese unsere Verordenunge also hinfuro mit vleiß inn acht haben unnd keinen befehlich inn iusticien oder andern sachen siegeln noch außgehen lassen, es sey dann derselbe von euch, oder wer inn ewern Abwesen oder sonsten ewerer stadt das siegel inn vorwahrung hatt, so woll auch von dem Secretario, welcher den oder dieselben Befehliche concipiret und schreiben lassen, mit eigen handen undterschrieben oder unterzeichnet. Daran geschicht unsere entliche zuvorlessige meynunge. Und seindt euch mit gnaden woll geneigt. Datum Koln an der Sprew, den 6. Februarii Anno 98.

An Johann v. Löben, Canzler rc.
An Canzler zu Cüstrin Johann von Benckendorff.

8. Advocaten- und Procuratoren-Eid.
1598—1652.

(Acten des Kgl. Kammergerichts zu II. G. 7.)

Zwei Formulare, das eine mit Eintragungen über die Vereidigungen in der Zeit vom 16. Juni 1598 bis 27. Juni 1608; das andere mit Eintragungen aus der Zeit vom 7. November 1643 bis 28. Januar 1652.

„Ich gelobe und schwere, Nachdem Ich in diesem Churf. Cammergericht, mich für einen Advocaten und Procuratoren gebrauchen lassen will, daß Ich meinen Parteyen, in gutlichen Verhören und rechtlichen Processen, getrewlich und nach meinem höchsten Verstande dienen, dieselben in keine unnötige Weitleuffigkeit vorleiten und führen, noch mitt dem honorario übersetzen, auch in Ihren Sachen keinerley falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefehrliche unnotige auffschuebe und dilation zur Verlengerung derselben suchen, nicht unterweisen, sondern die Sachen mitt allem fleiß zur gütlichen oder rechtlichen außübung befordern will. Ich will auch für dem Gerichte und gegen den Rähten guete bescheidenheit gebrauchen unndt mich den rechten und der billigkeit nach weisen lassen, mich aller Schmehe: und Scheltwortt, auch anderer leichtfertigkeit eußern, und mich der Cammergerichtsordnung, wie die itzo ist, oder von Ihrer Churf. Gn. (Durchl.) Unserm gstn. Churfursten und Herrn, künfftigk möchte verbessert werden, gehorsamblich verhalten, Alß mir Gott helffe durch Jesum Christum seinen Sohn."

In dem zweiten Formulare folgen nun nachstehende Eintragungen von Kohl's Hand:

Diesen eyd hat Sebastian Rohwend Syndicus Academiae Francofurtanae personlich abgelegt am 7. Novemb. ann. 643 Hora 8 ta matutina in gegenwart herren Balthasar v. Dequeden, h. Hans Georg Reinarts und meiner des Vicecanzlers.

Obstehenden eyd hat Johan Tisenbach persönlich abgelegt am 16. Februa. ann. 644. Hora 8 ta matutina in beisein Herrnn Balthasar v. Dequeden, Herrnn Johan Fronholden, Herrnn Hans Georg Reinhards und meiner des Vicecanzlers.

Gleichsfals hat Tobias Lindholz den eid personlich geleistet am 21. Februa. ann. 644 hora 8 ta matutina in beisein herren Balthasar v. Dequeden, H. Andrea Werniken, h. Johan Georg

Reinhardt, H. D. Balthasar Fünsters und meiner des Vicecanzlers.

Obgedachten eyd hat Johan Krause personlich geleistet am 11. November hora nona matutina, anno 46 in praesentia Herrn Balthasar v. Dequeden, H. D. Jochim Kemnizen, H. Andreae Werniken, H. Johan Georgen Reinhards und meiner des Vicecanzlers.

(Von Stripes Hand):

Diesen Eyd hatt Matthias Kratz am 5ten 8bris Anno 1649 in kegenwardt des Hn. Vice-Canzlers, Wulff Diedrichs von Rochow, Balthasars von Deqweden, Lic. Petri Weitzkens, Lic. Martin Friedrichs Seidels undt meiner des lehnsecretarii auf'm Cammergericht abgelehget hora 9 matutina.

(Von Tornows Hand):

Diesen Eyd legte Casparus Junius, Syndicus bey der Altten Stadt Brandenburgk ab, in des Hn. von dem Knesebecks, des von Radens, des von Grobens, des von Börstehls, L. Weitzkens, H. Seidels und meiner kegenward im Cammergericht zue Cölln an der Spree am 28ten Januarii. Anno 1652.

Im älteren Formular sind die Beeidigungen der S. 83—84 und S. 126 aufgeführten Personen beurkundet, ohne daß dabei angegeben wäre, in Gegenwart welcher Räthe die Eidesleistungen erfolgt sind.

9. Aus den Landtagsverhandlungen des Jahres 1600.

(Acten des Geh. Staats-Arch. R. 20 J. cf. S. 96 ff.)

a) Aus der kurfürstlichen Entgegnung auf die ständischen Beschwerden vom 19. Mai 1600.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

IX. Die mengell beim cammergericht in iusticien sachen und sonsten betreffendt: Dieselbe finden wir also gewendt, das ihnen leichtlich zu remidiren, auch eins theill albereit ihre enterung haben. Dan was erstlich die anzahl der rhette anlangt, dieselbe haben wir so weit erhohett, als hiebevor nicht breuchlich gewesen, und zwar icht mit geringen unkosten. Das aber dieselbe zu zeiten in legationibus, zu zeiten in commissions-

sachen gebrauchet werden, das geschiehts ihnne den stenden selbst zum besten, und do schon legationes außerhalb landes vorfallen, so hatt doch unser cantzler befelh, in allewege dahin zu sehn, darmit der rhatt besetzt pleibe, soll auch in's kunfftige geschehen, wu zugleich auch ahn direction der proces und rechthengige sachen nicht ermangeln.

Des Cantzlers halben so viell uns bewust, hatt man sich nicht zu beschweren, wan er nun unseren anderen Reichs und geheimen sachen halben der Canzelei kan beywohnen, und weill es bei unserm hendeln im Ertzstifft nicht allein herkommen, sondern auch in allen Regimenten breuchlich, das den cancellariis die direction der herschafft sachen in allewege oblieget und gebuhrett, dardurch auch nicht minder, als wan dieselbe der Canzleyen abwarten, dem landt gedienedt wirdt, wir auch der sachen viell und dahero leicht haben vermuthen konnen, das er nicht werdt teglich der Audientzen beywohnen konnen, so haben wir ein Vicekantzler bestalt, welcher in Justitien sachen bey der handt allewege pleiben soll, wie den auch bißanhero geschehen ist. Wan aber unser Cantzler durch unsere gescheffte nicht verhindert wirdt, so machen wir uns keinen Zweyfel, er werde vorsetzlich die Cantzeley nicht verseumen und dasjenige thun, was Jhm zustehet.

So hatt vors dritte bei unser Regierung niemandes persönliche Audientz gesucht, den wir dieselbe versaget, soll auch ins kunfftige, da wir nicht andern gescheffte und unser gesundtheit halben verhindert werden, nach befindung der hendel nicht denegiret werden.

So ist vors vierde nicht allein eine cammergerichts ordenung vorhanden, sondern auch also gefast, weill alles ad stylum camerae Imperialis dirigiret und gerichtet, das sie nicht zu verbeßern. Dahero wir auch unserm Cantzler und Rhette darauf gewiesen, soltt aber erleuterung in einem und dem andern von nothen sein, so soll daßelbige erfolgen.

Die Parteien sollen so viell moglich gefordert werden weill aber die hendel also heuffig einkommen und offtmal deliberation erheischen, so kan man einen jden nicht in continenti abfertigen, soll aber doch an fleißiger und gueter beforderung icht mangeln.

Das so viell Parthetyen zugleich citiret, werden wir bericht, das es die Stende selbsten verursachen, in dem ein jder seinen vorbescheidt gefodert haben will; sey auch von den Rhetten den Stenden zum besten gemeinet, sonsten wurde manicher in tanto negociorum concursu ein viertheill Jahr oder lenger warten mußen, ehr er konte seine sachen zum vorbescheidt pringen. Aber wie dem, so soll unser Cantzler und Rhette befelh haben, so woll was dissfals als auch des ein und auslauffens wegen, welches den albereit abgeschaffet sein soll, erkennet, in acht zu nehmen.

So werden vors Sechste prothocolla, wie in andern cantzeleyen breuchlich und herkommen gehalten, soll auch ferner geschehen. Ist defect, so soll derselbige corrigiret werden. Uf die supplicationes sol communi nomine uf der Rhattstuben decretiret werden. Es mußten sich aber die Stende dar nach richten, das sie den cantzler und Rhette in den heusern verschonen und entweder selbst oder die ihrigen also kommen und komen laßen, wan gerichtstage und zu rath gegangen wirdt. So wurdt man sich so viel uns wißendt bey unser regierung wiederwertiger befelh nicht zu beschweren haben. Daruber wir dan die subscription angeordenet, sonsten kan es auf bericht und gegenbericht in gemein nicht anders sein. Wan aber ein ider der sachen grunde vorbrecht, so konthe daßelbige woll pleiben, aber wie es zu zeiten unter gemeinen Parthetyen zu gehett, das einer schwartz der ander weiß berichtett, das ist ihnen sonderlich denjenigen, so in welthendeln geubett, wol bekendt.

Ingleichen soll auch ferner in prima instantia kein eintrag geschehen, aber es werden auch die untergerichte den hendeln sein recht thun, damit ex capite denegatae iusticiae nicht noetwendig, dieselbe vor unser Camergericht zu zihen.

Die Procez sollen gefordert, wie inn gleichen auch die unnottige dilationes abgeschnitten werden, wie wir den dasselbige albereit angeordenet, sonsten pleibt es mit verlesung und versprechung der rechthengigen sachen, wie herkommen. Dan, wan die Rhatte solten wochentlich derselbigen abewarten, so wurden sie in andern hendeln nicht konnen hernach folgen. Den advocaten und procuratoribus soll unser Cantzler und räthe uff die handt sehen, damit die part-

teien icht mogen ubernommen werden, inen dassebe auch in derselben Jurament einbinden.

Die Gerichtsacta sollen entweder von den Rhetten in feriis versprochen, oder doch ohne noth und erhebliche ursache außerhalb landes nicht verschicket werden. Es werde dan von den parteien begerett. Des Appellation Rhatts halben haben wir uns in der proposition zur genuge erklerett, soll auch mit rath unser landstende effectuirt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Landes constitution und Policeyordnung halben lassen wir uns unserer stende bedenkhen wollgefallen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

b) Aus der Replik der Stände.

Cammergericht und Justitiensachen.

Was diesenn Punct anlangett seindt die Stende der Zuversicht, es werde der Resolution nach allen Mängeln abgeholfen werden, haben nichts weiter zu erinnern, alleine daz nochmahls gebetenn wirdt, daz sich S. Churf. G. oder derselbenn jungenn herschafft, wann sie leibesgesundtheitt und anderer wichtigenn gescheffte halber darzu gelangen konnen, zue zeitenn zu den audientzien zu ermüßigen, gnedigst geruhenn, dann solches zu vielen sachenn sehr nutz und dienlich sein würde.

Wie innglеichenn, das vonn der angetzogenenn Cammergerichtsordnung außerhalb der alttenn und kurtzenn die mehrertheil keine wißenschafft treget, derhalben umb derselbenn verfaßung mit rhadt und vorwißenn der Stende und forderliche publication nochmahlen gebetten wirdt.

Folgig, do nicht wöchentlich zur verlesung der Gerichttsacten inn rechthengigenn sachen die Rhäte sich ermüßigen kondten, daz doch ie zum weinigsten alle vier wochenn eine par tage dazue genohmenn werden möchtten. Dann sonsten und wann es allein bei den feriis verbleibenn soltte, die processe gar zue langsamb gefoderrtt werdenn kondten.

Hiernegst, daz auch die Canzleitaxa auf mehr sachenn, alß specificiret, gerichtet. Der advocaten undt procuratoren gebür auf

ein gewißes nach gelegenheit der sachenn und auff aestimation der herren Rhäte gestaldt ihnen auch das lesternn und schmehenn, welches itzo beides in setzenn unnd supplicationibus sehr gemeinn wirdt, bei ernster straffe vorbottenn, zue dehme auch dem Bottenmeister, die leutte anzuefahrenn.... gebürlich untersaget werden müge. So laß mann sich auch beduncken, daz acht Pfenninge vonn einem blade den Gerichtsschreibernn zue viel, sonderlich weill sie die bletter halb brechenn, weinig uf einer Zeil schreibenn und dieselbe weitt voneinander setzenn. Undt wirdt zu bedencken gestald, ob nicht zu vorhuettung unnot'tiger unkosten und beforderung des processes anzuordennen, daz die producta doppeltt eingegebenn werdenn möchttenn.

Endtlichenn wirdt undterthenigst gebetenn, daz der Appellation Rhadt ehest befordert werde.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

c) Aus der kurfürstlichen Duplik vom 24. Mai 1600.

Was beim eilften punkt erinnertt, vormercken wir in besten, sol die iustitia sine respectu personarum einem jeden administierett werden, es wirt sich aber ein jder an gleich unndt rechtt genugenn laßenn.

Das wir oder unsere freundliche geliebte Sohne der audientzen nach gelegenheitt beiwohnen, laßen wir uns gefallen.

Die Cammergerichts-Ordnunge, weil dieselbe ad stilum camerae dirigiret, ob sie schon kurtz unndt in effectu eine remission, wissen wir nicht, wie dieselbe zu verbeßernn, wolten aber die Stende ihre bedencken, wie unndt welcher gestalt die vorbeßerunge vortzunhemen, eröffnen, so geschehe uns zu gnedigsten willen.

Was wegen vorlesunge der Gerichts Acten erinnertt, sol dergestaldt erfolgen, das unser Cantzler und Rhedte sollen Befhell haben, außer den ferien alle virttel Jhar acht tage in denselben antzuwenden und dagegen die audientzen so lange eintzustellen.

Der Cantzlei tax halbenn begeeren wir nachricht, was weitter zu specificirenn.

Den Advocatis und procuratoribus cum differentia inter artifices et negotia kan keine gewisse Regell vorgeschrieben werden,

so wirt man auch mit der Taxation nicht können hernach kommen. Es sol aber doch unser Cantzler unndt Rhädt, so viel mugelich dohin sehen, das niemandt ubernommen werde.

Das Lestern unnd Schmehen wie auch, das der Bottenmeister jemandt beschwere, sol verbotten unndt ernstlich darüber gehaltenn werdenn.

Die Setze und producta duppelt eintzugebenn, laßen wir uns gefallenn, sol in arbitrio der Partheyen stehen unnd uf den fall dem Gerichtschreiber pro collatione vom blat 1 ₰. gegeben werden. Sonsten wan die Gerichtschreiber die producta abcopiren laßen, so sol es zwar bei den 8 ₰ vorpleiben, aber dogegen in brechunge des pappirs und wie viel zeilen zu schreiben, gewisse ordinantz gemacht werdenn.

Das gnedigste erpieten mit anordnunge eines appellation Rhadtes sol forderlichst mit Rhadt unndt Zuthun der Landstende effectuiret werdenn.

10. **Theil der von den Ständen auf dem Ruppiner Tage im Herbst 1601 eingegebenen Beschwerden.**

(Acten der märkischen Provinzialstände ad 144 Nr. I.)

11. Justicien sache.

Es nehmen die Stende mit allem underthenigsten Danck auf und ann, was S. Churf. Gn. sich wegen richtiger und unparteilicher Administration der Justitien beydes in genere und specie gnedigst resolviret hatt, undt setzen darauff außer allen zweifell S. Churf. Gn. es an weiterer gnedigsten verordnung und alle dem, was zu beforderung des ganzen Justitien wercks dienlich, nicht erwinden laßen werde, bitten auch darbey nochmalß underthenigst, do iemand, was standes auch derselben sein möchte, eußerste noht erforderte, sein anliegen, noht undt beschwerunge S. Churf. G. in der Person vorzutragen eß wolle S. Churf. G. dero gnedigsten erbieten nach, davor mann underthenigst danckbahr, denselben soviel mugelich gnedigste Audienz geben.

So seindt doch die Stende mit der general erklerunge, das der gerichtliche proces in rechthengigen sachen nach dem stylo deß Kays. Cammergerichtts soviel mueglich dirigiret werden solle, ganz

woll einig. Unndt weill es die meinunge hatt, so stellen sie Churf. Gn. underthenigst anheimb, wie und welcher gestalt die vorhabende Cammergerichts Ordnung ferner in formam zu bringen unndt uf vorgehende communication und berahtschlagunge zu publicieren, jedoch das die itzo in specie bewilligten Punckte zusambs der Canzley Taxa derselben mit einverleibet werden möge. Darbey sie auch dieses unerinnert nicht laßen können, das für keinen unfueglichen wegk erachtett wirdtt, das man wie in processu, also auch in opinionibus doctorum controversis sich sententiae in camera imperiali receptae accommodiret hette. Dann darburch mann diesffalß in richtigkeitt gerahten und außerhalb gar wenige felle, so zum teill ufm dem Landeßgebrauch beruhen, newer constitutionum nicht groß benötiget sein wurden.

(Nach einem Protocoll vom 10. October 1601 über den weiteren Verlauf des Ruppiner Tages in denselben Acten beschloß man eine Zusammenkunft ständischer Deputirten zu Brandenburg auf den 5. Februar 1602; dieser Congreß fand auch statt und verlief die Sache seitdem im Sande, cf. S. 101.)

11. Aus den Verhandlungen mit den Ständen zu Ruppin 1606/7.

(Acten des Geh. Staats-Arch. R. 20. M. 7.)

a) Theil der ständischen Beschwerden.

3. Justitien werck.

Es besagen die Reverse noturfftig, welchergestalt die Justitia richtig administriret und in rechthengigen sachen der Proces befördert werden solle. Insonderheit, das zu vorsprechunge der acten die hern Rähte außerhalb der ferien alle vierteil iahr acht tage anwenden, auch zu den appellationibus besondere Rähte vorordenet werden sollen. Derselben ist bisanhero keines erfolget. Derowegen unterthenigst erinnert und gebeten wirt, das es nachmalen zu wercke gerichtet und also dem Reverße ein genügen geschehen müge. Darüber beschweren sich etliche, das sie bey gütlichen audientzen, auch sonsten von den hern Rähten unvorschuldeter sachen mit fast harten und scharffen worten angefahren und von Advokaten in den Sätzen und audientz iniuriose angegriffen werden. Derowegen umb

gnedigstes einsehen und abschaffung solches mißbrauches unterthenigst gebeten wirt. So sollen auch die Advocaten, Procuratores, Botenmeister und Thürknechte die Leute sehr ubersetzen, wirt gleichergestalt gebeten, das ihnen ein gewisses geordenet und sonsten aller ungebührlicher eigennutz abgeschafft werden müge.

— —

5. Constitution und Polizeyordenung.

Das Constitution und Polizey werck, darauf dan hiebevor von den Landstenden ein großer uncosten gewand, ist gleichergestalt ins stocken geraten. Wirt demnach Churf. G. unterthenigst ersucht, das sie auf mittel und wege gnedigst gedencken wolle, wie etwan daßelbe reassumiret und mit raht der Landständen den nötigsten und vornehmsten fällen etlicher maßen geholffen und raht geschaffet werden müge.

b) Theil der Entgegnung des Kurfürsten vom 9. März 1606.

3. Justicien werck.

Anreichende aber das Justicienwerck sind J. C. F. G. dessen gewis, das die meisten proceß in J. C. F. G. Cammergerichte viell ehr unnd geschwinder abe unnd zu end lauffen, als woll in andern Chur- unnd Fürstenthuemernn im Reich geschehen mag. Hoffen darumb J. C. F. G. nichtt, das iemands sey, der sich mit begrundtem fueg wegen verzogerung des processes uber die Räthe zu beschweren. Sonderlich aber auch, weill dahin zu sehen, damit gleich wohl durch zu viell eilen im process die merita causae nicht genugsam ventilirt unnd in acht genohmen unnd darueber ein oder daß ander teill vorsäumet werde. Dieweill die erfahrung ofters bezeuget, processum non semper meliorem esse quod brevior sit. Auch wollen J. C. F. G. doselben Räthe Befehll thun, das sie an itzo gebetener unnd zuvorhin im Revers versehener massen alle Quartall acht tage ausser den ferien zu Hauff kommen unnd was an acten zu expediren, vornehmen unnd verrichten sollen.

Betreffend aber den Appellationrath, erwarten J. C. F. G. von denen getrewen landstenden unterthenigst berichtet zu werden, was vor leute sie hierzu zu gebrauchen sein, vermeinen. Den weill hierzu besondere qualificationes gehorig, in dem vom Appellation-

richter notwendig erfordert wird, das er in scientia rei iuridicae den iudicem primae instantiae weitt übertreffe: weiset sich auch also fort dar, das nichtt ein ieder zu solchem hohen unnd grossem wercke zu ziehen unnd zu ordnen. Doch dan J. C. F. G. uber vielfaltig hierueber gepflogenes nachsinnen sich auch bis nach zu keinen gewissen personen entschliessen konnen. Zu dem das auch vor allen dingen darueber ein gewisheit zu machen, von woher die unkosten dieses Gerichts zu nehmen; sintemalen an besoldung, zehrung unnd dergleichen, da solch Appellationgericht von halben Jharen zu halben Jharen gehalten werden soll, leicht des Jhares ein par tausent thaler gehen wolten, welche aber bey C. F. G. itzigem zustand von deren gefellen unnd intraden nicht zu missen noch zu entraten. Wenn aber eine Landschaft solche unkosten zu tragen sich erkleren wurde, gewönne alsdan ane zweifel jenes ding viell einem richtigeren fortgang.

Das sich dan etliche beschweren wollen, ane wurden sie von den Rhäten in gutlichen audientien unnd sonsten unverschuldeter sachen hart angefahren, versehen sich J. C. F. G. gäntzlich, das solchs nichtt ohne ursach geschehen sein werde. Das auch die Rhäte, wo hierunter einige Nachfrage angestalt werden solte, viel mher unnd grosser beschwerden haben wurden (wie dan Ihr Churf. Gn. solches mehrmahls selbst angehörtt). Es haben aber doch J. C. F. G. nichts minder auch zum uberflus deren Rhäte zu gueter moderation unnd lindigkeit albereit gnedigst anmahnen lassen. Dergleichen aber werden die Stende nun auch bevleissen.

An dem aber, das die Advocaten die part in audientien unnd sonsten iniuriose angreiffen, haben J. C. F. G. niemalen einigen gefallen getragen, doch dan auch dasselb den Advocaten nie nachgesehen worden, ob solchs einem oder dem andern uberbrochen worden, hat er das, was iniuriose gesatzt, loschen müssen, unnd ist hierueber oftmals mit wilkührlicher straff noch dazu beleget. Unnd also soll es auch hinforder gehalten werden. Oder da ie das verbrechen so gros, soll auch wider den oder die ienigen, die der gestalt verbrechen, mitt gentzlicher remotion ab advocatia verfahren werden. Hinwiderumb aber auch geschieht pillig, das das, so vermoge der Rechte nichtt iniuriosisch ist, auch nicht fur iniurien (wie

gleich woll J. C. F. G. vielfaltig furkommen und selbst erffharen) angezogen undt angeben werden. Wan auch das specificirt, worinnen Advocaten unnd procuratorn die part ubersetzen, soll gebuhrlich einsehen darob gepflogen werden, den hinwiderumb von Advocaten und procuratorn mannigfaltige klagen vernohmen, das die Part vielmahls davonziehen unnd ihnen vor geleistete procuratur gar nichts gebenn.

Dem Thürknechte aber soll gebuhrliche Vorhaltung geschehen, und da er kunftig in einem oder dem andern sich der gebhuer nicht erzeigen, soln ein ieder, der von ihm beschwert wirdt, solches billig in continenti bey Jhr Churf. G. cantzler oder Räthe einem anbringen unndt berichten, hatt man nicht allein zu ernsterer Verordnung beßer gelegenheit, sondern kann auch endelich hierdurch darzu gebracht werden, daß sich andere desto weniger zu beschweren haben werden.

Damitt er auch die leute zu ubersetzen, desto weniger gelegenheit, wollen Jhr churf. g. bedencken unndt vorsehen laßen, ob es ein weg, das die ordenung in den verhören also angestalt werden, das das part, welchs auf den tag den vorbescheid zu erst ausbringet, auch das erste in der ordenung sei, unnd auch zum ersten in die rathstueben zu kommen verlaubt werde; unnd also sol es auch mit dem andern unnd dritten part bis zum letzten iedesmahles gehalten werden. Dadurch dan dieses vorwehret unnd furkommen wirt, das auf sein Thurknecht erfodern ferner nicht zu warten, weniger aber ihme vor sein erfodern ein besondere schatzung darff gegeben werden.

Weill aber J. C. F. G. botenmeister mit den Stenden nichts zu thun, sondern blos auf J. C. F. G. sachen bescheiden, sehn J. C. F. G. nichtt, wie uber denselben, das er die leute ubersetzt, geclaget werden konne.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

5. Constitution unnd policeyordenung.

Was diesfahls durch die von der Ritterschafftt erinnert, halten J. C. F. G. fur nutzlich unndt gut. Wollen auch darob sein, das dasselb werck baldigst, als wegen anderer hochwichtigen sachen inner

unnd ausser Reichs hierzu zugelangen, reassumirt unnd zu begertem Schlus gebracht werden moge.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

c) Theil des ständischen Replik vom 5. September 1606.

3 Justitien werck.

Was bey diesem Articul wegen beforderung des Processus inn rechtthengigen sachenn erinnert, ist nicht der meinunge geschehen, alß wann derselbe auch so weitt eingezogen und gekurzet werden sollte, daß auch die merita causae nichtt genugsam ventiliret werden kondten, wie der excessus nichtt weniger alß der defectus strafbar und den Parten zu nachteil gereichen wurde. Also wirdt derenn keines begeret, sondernn nur allein geburende administratio der iustitien nach verordenunge der Rechte gesucht, dartzu sie S. Churf. G. ohne daz geneigt wissenn.

Es haltens aber die vonn der Ritterschaft gentzlich dafur, daß die Proceßsachen durch nachfolgende mittel woll und leichlich befordertt werdenn kondtenn.

1) Durch eine bestendige Gerichtsordnunge, wann dieselbe mit vorwißenn der Landtschafft verferttiget, durch seine Churf. G. publiciret und mit geburendem ernste daruber gehaltenn wurde.

2) Wan die Herren Rhädte, so auff die Canzley eigentlich bestalt, dabei gelaßenn und mitt anderen und zueforderst legationsachen so viel alß muglichenn verschonet pleibenn muchtten, also daz sie nicht alleinn die audientien abwarttenn, sondernn auch außer den ferien alle Quarthal die bewilligttenn achtttage zue revidirung und versprechunge der acten anwenden kondtenn.

3) Daß sie denn Parten patrocinando oder sonstenn nichtt verwandt sein muchten.

4) Wann der Appellation Rhadt, darzu S. Churf. G. sich bey angehender Churf. Regierunge ultra et proprio motu gnedigst anerbotenn, forderlichst verordennet, und von halbenn Jharenn zue halbenn Jharen seine gewiße zuesammenkunfft und Gerichtstage haltten muße, dieweil eß dann umb alle diese Puncte also bewandt, daß sie ann Jnen selber Jhre

richttigkeitt habenn, auch von S. Churf. G., die dadurch vieleß anlauffens geubrigett mehrer teils albereitt gewilligett, so kann zu S. Churf. G. sich die Ritterschafft in nichtts anders versehenn, alß daß sie die beschehenne underthänigste erinnerunge in gnaden vermerckenn unnd waß ettwa noch nichtt im Schwange, also noch anordenen laßen werde, daß eß der verwilligunge gemeß sey und der lauff des Rechttens seine geburende handreichunge und befurderunge haben muge.

Und ob woll S. Churf. G. wegen deß Appellation Rhads anfenglichen denn mangell qualificirter leutte, dan auch die unkosten anziehen laßen, so wollen doch die von der Ritterschafft gentzlichen hoffen, daz S. Churf. G. ihre lande und provincien von geschicktenn leutten so gahr endbloßet nicht achtten werden, daß darunter keiner zue findenn sein soltte, den man zu solchen Rhadte und in sonderheit einen apellation Richter mit nutze gebrauchen kondte, zuförderst, da man nicht mehr qualitates ann ihm begehrenn wollte, alß in den benachbarttenn Chur und Furstenthumen an dergleichen leutten befunden werden. Und da eß gleich auf dem Lande darann manglen soltte, stunde doch. S. Churf. G. frey, die vornembsten Personen, so sie untter dero geheimbtten oder Hoff Rethenn hette, darzu zu gebrauchen, so kondte eß je auch mit denn Unkostenn so ein groß Werck nicht seinn, daß deßwegenn die gannze landtschafft zuelage thunn mußte, und S. Churf. G. selbst auß allerhandt ursachen bedencklich fallen, dieselbe denn landstendenn zuzueschieben; derowegen die vonn der Ritterschafft diesen punkt zu S. Churf. G. fernernn nachdencken underthänigst gestalt haben wollen.

Waß sonstenn hierbei ermanet, das etliche inn guetlichen Audienz hart angefahren, solcheß seindt die Jenige, denen eß begegnet, auff den nottfal zu specificiren und sich zue nennen erbottigk, sonsten ist die Ritterschafft inn gemeinn mitt S. Churf. G. erklerunge dieses Puncts halber inn underthänigkeit zuefrieden und wissen sich derer, die etwann mitt Ihrer unbescheidenheitt eine scharffe lection verdient und bekommen, nicht anzuenehmen.

Den Advocaten, Procuratorn und Thürknechte kann in der künfftigen Cammergerichts-Ordnunge ziel und maße gesatzt und so viel also mugelich alle gelegenheitt, die leutte zu übersetzen, abge-

schnitten werden. Derowegen es die Ritterschafft dahin gestalt sein laßen.

5. Constitution und Polizey-Ordnung.

Weil die direction dieses Werks S. Churf. G. alß dem Landesfürsten zuestehet, so thuet es deroselbenn die Ritterschafft nach wie vor underthänigst commendiren und anheimb stellen. —

d) Theil der nicht erlassenen Duplik.

(26. April 1607, von Pruckmanns Hand.)

Wegen der iusticien sind J. C. F. G. des gnedigsten anerbietens, einem jedem, so frembden, so einländischen, hohem unnd nidrigen, armen unnd reichen Rechtt unnd Gerechtigkeit gleich durchgehend zu ertheilen, auch die proceß zum schleunigsten zur endschaft zu befordern. Sind auch dessen in ihrem gewissen versichertt, das solchs bis anhero auch dermassen in der that erfolget, das wan man sich nur ein wenig umbsehen will, Gott pillich für die iusticien, die noch bis hieher inn lande gewesen unnd in Schwange gangen, zu dancken auch umb continuation derselben zu bitten, zuförderst aber wissen sich J. C. F. G. nichtt zu erinnern, das anitzo einige Rechtssachen in S. C. F. G. Cammergerichte, die uf dem versprechen oder an dem bescheide stunden, vorhandenn. Sintemaln J. C. F. G. verordente Cammergerichtsrhäte sich zu versprechung der acten nicht allein von 6 Wochen zu 6 Wochen, sondern auch so ofte es die part an sie gesonnen und begehrett, die Zeit doch ermüssigett und erledigett.

Nachdem auch für gut angesehn, das durch eine verbesserte Cammergerichtsordnung den eingerissenen mängeln remedirt unnd geholffen werde, die hernach nach angehortem bedencken der Stende zu publiciren unnd zu eroffnen, erkleren sich S. C. F. G. damitt dahin, das solchs abermalen noch fur endschafft dieses Jhares geschehen solle.

Es wollen auch ingleichen J. C. F. G., es geschehe dann aus besonderer erheischender nott, die zum Cammergerichtte geordente Rhäte zu legationen oder auch andern geschefften nicht leicht ziehen, sondern dieselben vielmehr die administration der iusticien mit vleis obliegen lassen.

Was dan der Rhäte patrociniren anreichtt, ist solchs von ie doch bei J. C. F. G. her vatern unnd hern eltern vatern zeiten beydes hochlobliches angedenckens nichtt ungebreuchlich gewesen. Darunter dan unzweiflig dahin gesehen, das dannoch die Rhäte, wann sie sich zugleich im patrociniren und practiciren übten unnd die proceß selbst führten unnd dirigirten, ungleich geübter werden und zu bessern qualiteten geriedten, als wenn sie blos in theoria bestehend blieben unnd nicht weitter giengen. Dafur woltens J. C. F. G. auch nachmaln halten. Unnd hatt man sich hierunter nicht leichtt einiger partheiligkeit zubefahren, sintemallen doch die acten ausser landes zum verspruche geschickt werden, oder ob auch solchs nichtt were, dannoch so viell redlicher leute da und vorhanden, die darumb; das ihrer collegen einer dem einem theill patrocinirte, den leuten wissentlich und zusehends nicht wurden unrecht thunde lassen. Zudem das auch die erfahrung bezeugett, das part, deme einer aus den Rhäten assistentz geleistet, woll so bald einen widerlichen als angenehmen bescheid davon getragen.

So wußten auch J. C. F. G. nicht, das solch patrociniren oder assistiren itziger Zeit gros vorlieffe, als wan etwa einer von Rhäten zum vormunder ausgebeten, daß er dann sich seiner anbefohlenen anzunehmen schuldig. Da man nun uber dem patrociniren der Rhäte beschwerd tragen will, stunde es nur darauf, das man keinen von Rhäten zum vormunde ausbitte, wird das patrociniren an sich selbst fallen.

— —

5. Constitution.

Auch wollen J. C. F. G. gnedigst nichtt unterlassen, so baldt sie dero Rhäte wieder beysammen, die unterschiedliche einkommene bedencken wegen der constitution und policeyordnung hinwiderumb vornehmen und revidirn. Dan auch in eine gewisse vorfassung bringen zu lassen, welchs hernach mit beliebung der stende zu publiciren.

12. Aus den Verhandlungen mit den Ständen im Jahre 1610.

(Acten des Geh. Staatsarchivs R 20 B 2.)

a) Theil des „Gravamina generalia" betitelten Heftes.

(cf. S. 129.)

3. Justitien werck.

Justicien Rethe sollen bei der Rathstuben gelassen werden.

Sollen sich zu vormundtschaft nicht brauchen lassen.

Junge vom Adel und landeskinder, so studiret, zu promoviren.

Landschafft bisweilen zu grossen audientzien zu verschreiben.

Eine reformirte Cammergerichts-Ordnung zu verfassen.

Apellation Rath iuxta promissa anzurichten.

Consistorio nobiles zu adiungiren.

4. Schoppenstuell zu Brandenburg.

Allewege taugliche gelartte leutte darinnen zu haben.

5. Landes Constitution und Policey Ordnung.

Churf. G. mus das werck selbst zu handen nemen.

Gewisse personen dazu deputiren.

Discrimen zu manchen inter constitutiones und Polizey-Ordnung.

Bei Constitutiones müssen iuristen adhibiret werden und die gerichte beigewonett und die casus observirt.

Nicht ubrig, viell machen, giebett nur disputationes.

Überall aufs ius commune zu sehen und nach deme zu reguliren.

So ferne die Reverse und ublicher landtsbrauch nichtt discrepiren.

In der Policei meinen ettliche: Es solle ein jeder Kreis eine particular fassen.

Andere: Es könne woll eine generalis gefertigett werden.

Aus den particularibus würde experientia magistra sein, wie mitt der general nachzukommen.

b) Theil der Gravamina der Mittelmärkisch-Ruppinschen Deputirten.

(Datirt vom 16. März 1610.)

3. Justitienwerck.

Es bezeuget die Heylige schrifft unnd tegeliche erfarunge quod iustitia stabiliatur thronus principis. Derowegen großenn herrn billich nichts hohers angelegen sein sollte, allß wie sie daz Iusticien werk inn Ihren landen recht fast und einem Jtzlichen in seinem

anliegen und sachen ius et iustitiam administriren muchtten. Dieweill dann Ihr Churf g. sich inn Ihren außschreibenn selbstenn darzue erbieten, so haben sich deßenn die getrewenn landstende und underthanen billich so viell mehr zu erfrewenn und desto weniger zue zweiffelln, Ihr Churf g. es ann alle deme, waß zue handthabunge der iustitien nötigk oder dienlich, nicht erwinden laßen wurden, auch Ihre underthänigste erinnerunge in gnaden vermerckenn. Wiederholen demnach abermahl Ihre vorige bitte:

Daß Erstlich die jennigen Rhädte, so eigentlich auf der Churf. Canzley und Cammergerichtte oder sonsten die iustitiam bestallt, dabey gelaßen unnd so viell muglichen mit außwerttigen verschickungen und andern sachen verschonet pleiben mugen. Daß auch E. Churf g. die ernstliche anordenunge thun wollten, daß kein Part Hoheß oder Nidrigeß Standeß von denn Rhädten, er sey Ihnen dann mit Blutfreundtschafft verwandt und solcheß vermuge der Rechtte billig thue, zum Vormundt oder krigischenn Vormunde außzubitten verstattet. Das auch die Rhadte ernstlich befehligett und Ihrenn Bestallungen einvorleibet werde, solcher Vormundtschafften sich keines weges zu underfangenn, damit die Parte sich nicht zue beschwerenn, und sie allso nichtt allein den täglich audienz, sondern auch alle viertell Ihar der verlesunge unnd versprechunge der gerichttlichen Acten abwartenn konnen.

Zum anderun, das auch Junge von Adell und eingeborne Landeßkinder, die daß Ihrige studiret nach gelegenheit darzue bestallt und also Ihr Churf g. selbst zum besten zue sachen gewenet und in spem rei publicae vollends ertzogen, auch wen eß die notturft erfördert bißweilen die Landtsaßen zue denn audienzen mit verschrieben werden.

Vor dritte, daß eine gewiße Cammergerichts-Ordenung, darinnen denen bißhero eingeschlichennen mißbreuchen billiche maß gegeben, verfaßet, und mit Rhadt und bewilligunge der Landtstende forderlichst publicirt werdenn muge.

Zum Viertem, daß der inn underschiedlichenn Reverßen zuegesagter und versprochenner Appellation Rhadt zue befurderunge der Proceße und erleichterung der Parteien dermahleins verordennet und damit nicht lenger verzogen werde.

Schließlich und zum funfften wird anderweit gebeten, daß dem Geistlichen consistorio etzliche vom Adel vonn denn Rhädten zugeordennet werden mugen.

5. Landes constitution und Policeiordenung.

Mit der landes constitution und Policey Ordenunge ist eß bishero also hergangen, daß die lobliche herrschafft solches werck den Landtstenden, die Landtstende aber Ihr Chuf Gn zuegeschoben und anheimb gestaltt, und wo eß in den terminis verbleiben sollte, wirdt woll in Ewigkeitt nichtts daraus werdenn. Wo ferne aber noch ettwas darbeygethan werdenn soll, wirdt nötig sein:

Erstlich daß Ihr Churf g. das werck selbst inn die hende neme und gewiße Persone darzue verordenne, die eß Ihrendhalben dirigiren und treiben.

Zum andern wirdt ein underscheid mußen gemacht werden under der constitution und Policeyordenung, dann newe Landeß constitutiones zu machen in wahrheit nicht eineß jedermanß ding ist, sondern muß gelarten und Rechttsverstendigen under die hende gegebenn werdenn, darzu dann dieseß Ortts gebrauchet werden kondten die Churf Cammergerichts Rhädte, E. Churf Gn. vorneme Landtstende und wehr ettwan sonsten den gerichtten eine zeitlang beygeseßenn und die casus observiret haben muchtte, davon ettwas gewißeß zue constituiren nötig. Dan von vielen, oder auch allenn casibus etwaß zu constituiren ist zum teill unmugelich, zum teil unnötigk, ja auch derer daraus endstehendenn disputationum halber schedtlich. Dagegen je wenniger, je beßer.

Vors dritte wurde denen Personnen, welchen das Werk anvertrauet eine gewiße norma und instruction vorgeschrieben werdenn mußen, darnach sie sich ungefehrlich zue richtten; Und wird vonn etlichen wollmeiniglichen vorgeschlagen, daß ebenn daß ius commune, welcheß ohne das inn diesen Landen einmuetigk angenommen und gehalten wirdt, solche norma seinn kondte, alß daß man in denen casibus, darin notwendigk ettwas constituiret werden muße, immer einen respectum ad iura communia, so weit sie mit denen Reverßen unnd ublichen Landeßgebreuchen nicht discrepiren gehabt und sich denselbenn so viel immer mugelich accommodiret und genährt hette, sintemal doch die erfarung bezeuget, daß alle statuta und

consuetudines je neher sie dem iuri communi kommen, je beßer sie seien, je weiter davon, je vorwirretter und disputierlicher.

Do nun solche mittell Ihr Chuf G. gefellig, kendte daß constitution werck uf Ihre approbation leichtt darnach dirigiret werdenn.

Was aber die Policeyordenung anlanget, seindt etliche der meinunge, daß nichtt leichtlich eine general Policeyordenung gemacht werden kondte, es were dan sache, daß man darmit nur in terminis generalibus verpleiben wöltte, damit doch dem lande so groß nicht gedienett, hieltens derowegen fur bequemer, daz fur erst ein jeder Kreiß seiner gelegenheitt nach eine kurze Polizeyordenunge von den notigsten Puncten aufgesatztt und Ihr Churf G. ad ratificandum underthänigst zuegeschicket hette, welche mann alß ein Particular Werck publiciren unnd dabey versuchen konne, ob und wie eß mit den sachen hernach woltte. Do man dan befunde, waß gehenn kondte, oder nicht, hette mann in denen articuln, do sich eine gleicheit ereugette, leichttlich zue rucken und eine general Policeyordenunge daraus machen konnen. Wo nicht, were es ein Particular Werck unnd ipsa experientia die beste Meisterinn geblieben, darnach man sich hernacher ferner zue richten gehabt. Andere aber wollens fur so gahr schwer oder unmuglich ding nichtt haltten, wan man nur leute, zeit, weile und gelegenheit darzu hette, daß mans fortsetzenn kondte. Wirdt derowegen abermahl zue Ihr Churf g. gnedigstem bedenken gestalt, wie sie vermeinen, daß das Werck recht anzuegreiffen und zue befordern, daß eß seinenn zweck unnd scopum erreiche.

13. Wie die Rhätte und etliche ander diener in Pflichtt genommen. Bey regirung Churfurst Georgen Wilhelms pp zu Brandenburg.

(Concept von Stripes Hand.)

(Acten des Kgl. Kammergerichts, Abhibenden zu II. G. 7.)

Nachdem der Algewaltige Godtt nach seinem gnedigen rhatt und willen den weilland durchlauchtigsten hochgeborenen fürsten und hern, hern Johan Sigismunden, Marggraffen zu Brandenburg, des heylligen Romischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfursten, in Preussen, zu Gulich, Cleve, Berge pp Herzogen pp, Unseren gewesenen gnedigsten Churfursten und herren hochlöblicher gedecht-

nus am 23. tage des Monats Decembris des zu end lauffenden 1619 Jahres, umb 3 Uhr nachmittage auß diesem muhesehligen leben durch ein sanfftes hinscheiden abgefurdert und zu sich in die ewige freuwde und ruehe aufgenommen und versetzett; So hatt darauff der auch durchlauchtigste hochgeborene furst und her, her George Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heilligen Romischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst, in Preussen, zu Gulich, Cleve, Berge pp Herzogk pp. Unser ietziger gnedigster Churfurst und her, alß auf den Sr. Churf. G. verhöchstseligst gedachten Ihr Churf. G. Chur- und furstenthumber gefallen und kommen, folgendes tages, den 24. Decembris, morgens zwischen 8 und 9 Uhr die geheimbte, auch Cammergerichts-Geistlichen consistorii- und Ambts Cammer-Rhätte, Item Lehen-secretarium und Rentmeister in S. Churf. G. Gemach fur sich erfordert und Ihnen in gesambtt durch den Cantzler, D. Fridrich Pruckmannen praemissis praetermittendis anzeigen lassen. S. Churf. G. erkenneten gnedigst die getreuwe dienste, so sie dero nunmehr in Godt ruhenden genedigsten und geliebtten hern Vatern, auch respective Groß- und Elter Vater in vorigen zeitten geleistett, und wehren gnedigst bedacht, daferne sie Sr. Churf. G. weitter mit treuwen und fleiß dienen wollten, sie hinwieder auf die vorige pflichtt in denen diensten, so sie bishero auf sich gehabtt, nach einhaltt eines jeglichen in handen habender bestallung, die furderlichst revidiret und unter S. Churf. G. sigell und subscription einen jeden ausgeantwortett werden sollte, zu behaltten und bey der altten besoldunge und unterhaltt gnedigst zue lassen, die zwahr, wie S. Churf. G. bekenneten, gering wehre, bey ietzigen zuestandt aber nicht erhöhett werden köntte; doch wehren S. Churf. G. des gnedigsten erbiettens, nach dem sie eines jeden treuwe und fleiß verspuren wurden, so woltten sie sich auch kegen dennselben kunfftigk in allen gnaden erzeigen. Welche nun in Sr. Churf. G. diensten zu beharren gemeinett, die soltten hernach, wan Ihnen die altten Eydtts-formular, so sie hiebevorn geschworen, vorgelesen sein wurden, zue denselben tretten und mit einem unterthenigsten handtschlag gelubdt thuen, daß sie dem allem, was darein enthaltten und wozu sie ihre bestallunge verbinde krafft der dabevor geleisteten Eyde ein genuge thuen woltten.

Hierauff antwortete her D. Reyger nomine omnium und thate nach gebuhrlicher unterthenigster condolentz und gratulation diese erklehrung: Es bedancketen bey Sr. Churf. G. sich die anwesenden Rhätte und diener, das Dieselben ihre bishero gethanen dienste sich gnedigst gefallen liessen, hieltten es fur eine gnade, das sie weitter in ihren diensten soltten continuiret werden, hetten auch nichtt ursach, ihre servitia S. Churf. G. zu vermindern, sondern woltten in denselben gerne verharren, auch hinfurtt sich also treuw und gehorsamb verhaltten und finden lassen, wie treuwen Rhätten und dienern obliegett und daß S. Churf. G. ein gnedigstes genuge darob wurden haben können.

Nach diesem ist dem Lehensecretario Sebastian Striepen befohlen worden, der Rhätte altten eydt öffentlich abzuelesen. Welches geschehen und hatt derselbe also gelautett, wie unten fol (sic!) zuebefinden.

Alß der zu end, seintt zu S. Churf. G. (so am Tisch oben im grossen Gemach unter dem altan stande und zur seitt bei sich diese geheimbte Rhätte hatte, alß hern Adamen und hern Wedigo Reimarn, Gevettern Edle hern zu Puttlitz ꝛc., Hieronymum von Dießkauw, D. Friedrich Pruckmann Cantzlern, Sigmunden von Götze, Christianen v. Bellyn und Christophorum Sticken Rittern) unterthenigst getretten und haben deroselben sich durch einen handtschlag zuer treuw, gehorsamb und allem dem, was in dem Eyde enthaltten, verbunden gemachett nachbenantte zum Cammergericht und consistorium bestalte Rhätte und Assessoren:

Arnoldus de Reyger, der Rechte Doctor,
Wollff Diterich v. Rochouw,
Johan von Wilmerstorff,
Thomas v. dem Knesebeck der Junger,
Johann Köppen, der Rechte Doctor und praesident des consistorii,
Joachim Kemnitz, I. U. D.,
Andreas Kohl,
Petrus Fritze, I. U. D.,
Sebastian Stripe,
Erhardt Heide alß Assessor des consistorii.

Und darauff weitter die Ambts Cammer Rhätte:

Ernst von der Gröben, hauptmann zur Zossen,

Johann Ernst von Schlieben, Ritter St. Johannis Ordens,

Johan Fritze.

Fölgig hatt obbenanter lehensecretarius auf weiteren befehl D. Nicolao Teuschern den sonderbahren Eydt, so ehr alß Rhatt und hoff advocatus fur weinige zeidt geleistett, deuttlich vorgelesen, inmaßen derselbe unter fol. (sic!) geschrieben stehett.

Hierauf ist ehr D. Teuscher inngleichen wie vorhin von den andern Rhätten geschehen, hinan zu Ihrer Churf. G. getreten und hatt sich deroselben mit einem unterthenigsten handtschlag zue leistung dessen allen, was die eydtsformul vermag, kräfftiglich verbunden gemachett.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Alß dieses nun verrichtett, seindtt alle diese Rhätte und diener, so den handtschlag oberzehleter massen gethan, sich wieder nach ihren heusern und wohnunge zu begeben, gnediglich dimittiret worden.

(Folgt die Beeidigung der oben aufgeführten Geheimen Räthe.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Weill nun hierauf alßbaldt die heyllige Weihenachtfeyrtage eingefallen und Ihre Churf. Durchl. darauf nach Spandauw, Custrin und vollendts gahr nach Dero Herzogthumb Preussen aufgezogen, ist mitt der beeydigung anderer diener alhier zu Coln an der Sprew etwas eingehaltten.

Am 8. Januarii des 1620 Jahres aber seindt damitt auf sonderbahren Ihrer Churf. Durchl. befehlig her Adam Ganß Edler her zu Putlitz, ietzo Churf. verordenter Stadthalter, und D. Fridrich Pruckmann Cantzler mit zuziehung des Lehensecretarii verfahren und haben erstlich fur sich kommen lassen:

Erasmum Langenheimb, Registratorem und

Johannem Cernitium, substitutum des Registratoris.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Weiter ist erfurdert George Hahn.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Folgendts sein vorgefurdert die Hoff- oder geheimen Canzlei-Schreiberer, alß:

Fridrich Lutter,
Johann Gunter Kahl,
Diettloff Lutze.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Nach diesen seindt zugleich hineingefurdert:

Franz Dielitz | Andreas Damro } Protonotarii des Cammergerichts,

Erhardt Heide, Protonotarius des consistorii und Cammergerichts-Cantzleischreiber.

George Seger, | Daniell Willicke, | Caspar Taschenberger, | Isaac Schultz, } Cammergerichts-Cantzleyschreiber,

Veitt Frischmann, Bottenmeister,

Martin Albrechtt, Thuerknecht im Cammergericht.

Und ist den drey ersten der Eydtt, so unten fol. (sic) geschrieben stehett, vorgelesen, welchem umb Erhardt Heidens willen das wortt, consistorium' hinzugethan worden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Cammergerichts Cantzleyschreibern aber, und also Erhardt Heide auch mit, dan auch dem Bottenmeister und Thurknecht seindt die Eyde vorgelesen, welche alle infra foliis (sic) zue befinden.

Und seindt ihnen sämbttlich diese wortt darauff vom Lehensecretario vorgesagett:

„Alles was mir ietzo vorgelesen und ich wholl verstanden habe, gerede, gelobe und schwere ich (hie nante ein jeder seinen nahmen) treuwlich, vest und unverbruchlich zu haltten, zu leisten und zu befolgen. So wahr mir Godt helffe durch Jesum Christum seinen sohn."

Welche sie coniunctim deuttlich mit aufgehobenen fingern nachgesprochen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Es haben auch alle, so denselben 8. Januarii geschworen, wie oben erzehlett, nach dem geleisteten Eyd ihrer Gn. dem h. Stadt-

halter und dem h. Cantzlern an S. Churf. Durchl. stelle handtgelubdt gethan.

Am 11. Januarii kahmen in der geheimbden Rhatstuben zuesammen mehr wolgedachter h. Stadthaltter, der von Dießkauw und der h. Cantzler und nahmen auf vorgehende notturfttige anzeige den Hoffiscalem M. Ernestum Viritzen in Pflichtt, welcher solchen Eydtt, der ihme auß dem bey der Cantzley vorhandenen buche durch den Lehensecretarium vorgelesen wurde, ablegete, alß unten fol. (sic) zu befinden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Am 12. Januarii wurden auf das Churfürstliche Brandenburgische Cammergerichtt alle Advocati und Procuratores deßelben gefurdert, da beysammen wahren D. Fridrich Pruckmann Cantzler und diese Rhätte, alß D. Arnoldus de Reyger, Wolff Dietrich v. Rochouw, Johan von Wilmerstorff, Thomaß v. dem Knesebeck, D. Joachim Kemnitz, her Andreas Kohl, D. Petrus Fritze und Sebastian Striepe. Alß ihnen nun der her Cantzler angezeigett, Jhre Churf. Durchl. hette bey Dero Verreisen von Custrin befehl hinterlassen, daß alle, so in Diensten und noch unvereydett, in Pflichtt genommen werden solten. Weill sich nun gebuhrete, das Advocati und Procuratores, so bey einem gerichte recipiret und zuelaßen wurden, verpflichtett sein mußten, wurden sie kein bedencken haben, die pflicht nach der altten formul abzulegen; und sie sich mit Ja dazue erklehrett, ist ihnen von dem Lehensecretario nachstehender Eydtt auß dem Buch, so bey der Lehens Cantzley vorhanden, vorgesprochen (wie unten fol. (sic) solches zue lesen ist).

Welche nachbenante Persohnen mitt aufgereckten fingern von wortt zue wortt (jedoch ward mir berichtett, daß H. D. Didden die Wortt: „und Procuratoren" ausgelassen hette) geschworen alß:

D. Joachim Didden,
Burgermeister Martin Pasche,
Ambrosius Conradus Frobergk,
Urbanus Piper,
Andreas Bartholtt,
Balthasar Brewitz,

George Krause,
Joachim Harttman,
Laurentius Grammendorff,
Caspar Blume,
Benedictus Reichartt,
Zacharias Frahme,
Christoph Schletzer,
Simon Sellovius.

Johann Becker und Martinus Kuene wahren verreisett.

B. Jacobus Strasburgk und D. Johann Prueffer, wie auch D. Roßmecker (der leibes schwachheit halber nichtt vortkan) erschienen nichtt, und hatte sich D. Prueffer durch ein schreiben entschuldigett. Es wollte aber seine ursache nichtt fur genug gehaltten werden Dahero dem Thuerknechtt befohlen worden, ihme anzumelden, ehr möchte sich beßer erklehren, ob ehr Advocatus bleiben wolte, oder nichtt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

14. Aus dem Rechtsspruchregister vom Jahre 1631.

(Acten des Geh. Staatsarchivs R 97/102.)

a) Abschied: Kölln 22. April 1631.

In sachen Christian Müllers Schulschreibers zu berlin, klägers an einem und hansen Leddines beklagten am ander theill, laßen es Churf. Brandenb. Vice-Canzler unnd C. c. Rr. in entstehung der güte nochmahls bey denen so wol von den untergerichten, als im Churf. Cammergericht ertheilten Abscheiden allerdinges bewenden, das nemlich Leddinen keine öffentliche oder heimliche schreib- oder rechenschull vermöge des clägern ertheilten Churf. privilegii zu halten und darinnen knaben oder mägdlein zu instituiren gebühre und dahero dieselbe, so er in seinem hause instituiret alsbalt wieder abzuschaffen schuldigk sey. Wirdt er aber von einem oder dem andern darzu in ihre häuser erfordert, bleibet ihm solches vermöge erwenten Abscheiden frey, wan nur keine frömbde zu solcher institution mit gezogen werden. Wirdt nun beclagter leddin hirwider handeln, hat er ander verordnung zu gewarten. Uhrkundlich pp.

b) Vergleich Bernau 6. October 1631.

Nachdem des raths zu Witstock abgeordente wider die ritterschaft und kriegskommissaren priegnitzischen kreisses an dero stat in volmacht Herr Samuel v. Winterfeld, Dohmdechantt zu havelberg und Gabriel v. d. Weide haubtmann zu Zechelin, Witstock und Lindo erschienen, mahnung angestelt uf 980 thal., so ihnen die ritterschaft noch wegen Altringerischen alten regiments sambt zwei iährigen Zinß hinterstellige sein soll, vermog abschides 11. Februar anno 1629 und uf 777 thal. 10 gr. wegen des Obristenleutenants Jochim Jordans companei und darauf Zinß in tempore morae vom 10. Januar 630. Dan uf 668 thal. wegen heubtmans hennings companei sambt 70 thal. 5 gr. Zinß und uf 261 thal. 21 gr. wegen heubtmann holsteins mit dem Zinß vom 30. May ann 630. So wol uf 7559 thal., welche vermoge der bürger liquidation aufgangen, als am 1. und 3. Martii iungsthin der general Ober-Wachmeister von der Nehes dit de Paurlli und Obersten Wingerski sechs tausent pferde daselbst gelegen und uf 5300 thal. 21 gr., so bei einquartirunge cronburgischen regiments aufgewand, beneben 203 thal., so uf des Obersten Croneburgs taffel gangen und drithalb hundert thal., die man ihm geben müssen, wie auch drei und dreissig Wisp. 20 schffl. gerste, so bei fremden leuten aufgenommen, weil die ritterschaft nichts in die stadt geschaft. Ferner uf 2784 thal., so dem Ortenburgischen regiment an proviant geliefert, uf 1500 Thal, so uf 150 reuter und Dragoner in 14 tagen gangen, uf 54 th. wagen fuhren und wagen von Wusterhausen, uf 18 thal. vor musketen, pulver und lunten, uf hundert thal., so dem generalquartiermeister entrichtet. Noch uf 769 thal. 10 gr. wegen Rosischen regiments einquartirung, endlich auch ihren revers uf 75 thal., welchen der heubtman zu Zechelin in handt hat, wider gefordert; auch zu begründung angestrengter mahnungen uf unterschidlich abschiede und ergangene Churfürstl. rescripta sich gezogen. Dargegen der ritterschaft abgeschickte wegen ersten puncts uf ordenung sich gezogen, aber an dem andern allen wenig oder nichts dem rahtt gestehen wollen, das sie zu erstatten schuldig weren, sondern allerhand exceptiones darwider eingewand; darüber dan leichtlich hochbeschwerliche weitleuftigkeit zwischen beiden theilen

erregt werden mögen. Als haben Churfürstl. Brandenb. Vicecantzler und Kmgtßrähte zum vleissigsten sich bemühet, in gütte diesen irrungen abzuhelfen, und es endlich durch gepflogene unterhandlung mit beider part beliebung dahin verglichen. Das weil der nachstand vom alten Altringerischen regiment herrührend vermoge itzo angelegter rechnung uf neun hundert sechzig thal. capital und hundertfunfzehen thal. 4 gr. zinß bis iungest vergangen Michaeli sich erstreckt, die ritterschaft den raht uf so hoch bei dessen creditoren benemen und liberiren oder sonst in ander wege den rath contentiren soll zwischen dis und Ostern des annahenden 1632 iahres. Und was hierzwischen nicht wird abgegeben noch vergnüget, davon soll uf künftig Ostern halbiähriger zinß verreicht werden. — Die andern obstehende forderungen haben die gevolmechtigte des raths zwar schwinden und fallen lassen; hirgegen aber der ritterschaft abgeordente wegen ihrer principalen zu verhüttung vorangedeutteter grosser weitleuftigkeit und darhero besorgender schweren uncosten versprochen und anheischig worden, clagendem rathe fünfhundert thal., halb auf Joannis Baptistae und halb uf Michaelis negstkünftigen 1632. iahres bahr zu lifern, welche gedachter raht zu Zahlung der 33 wisp. 20 schfl. gerste anzuwenden. Über das sollen dem rahtt von der ritterschaft noch gutt gemacht werden funfzehnhundertthaler der gestalt und also, weil die stadt Witstock vermoge iüngster veranlassung der Prignitzinischen ritterschaft zu den newem stewerm contribuirn muß und ratione quantitatis contribuendae sie beiderseits, da sie sich uber verhoffen darüber selbst nicht einigen können, von der gnedigsten herschaft gewisse verordnung zu gewarten. Das demnach ein rath solche funfzehenhundert thal. der ritterschaft von terminen zu terminen decurtiren und abzihen mag, bis die ganze summe aufgeht und absorbirt wird. Solte aber die contribution, ehe die gantze summ aufgehet, aufhören, wird der ritterschaft obligen, den nachstand hernach in iahr und tag, iedoch one zinß dem rahte zu zahlen und abzutragen. Endlich soll auch dem raht der revers über die 75 thal. on entgeld restituirt und ausgeantwortt werden. Und sein die andere in vorigen handlungen und abschieden ausgesezte punct in dieser vergleichung mit nichten begriffen, sondern bleibt iedem theile frey, künfftig in solchem die notturft ferner zu suchen — Urkundlich &c.

15. **Bericht des Kammergerichts an den Kurfürsten vom 23. Juli 1641.**
(Acten des Geh. Staats-Archivs R 9 X 1a.)

Ew. Ch. Durch. gnedigsten befehll wegen extension und verbeßerung der Cammergerichtsordnung haben Wir am 24. Juni jungsthin mit gebührender reverentz empfangen und solchem zur gehorsambsten folge, nachdem die feriae caniculares eingetretten, unß zusammen gethan, darüeber conferiret und deliberirt und halten wir unvorgreifflich dafür, die extension und verbesserung der alten Cammergerichtsordnung am fueglichsten geschehen könte, wan man die vornembsten unnd wichtigsten partes iudicii sive processus ordentlich durchgienge, eines nach dem andern vornehme unndt in jedem setzte, wie es zuehalten, und waß dem rechten, üeblichen observantz und bishero gebrauchtem stylo deß Cammergerichts gemeeß; daneben auch dahin zu sehen, wie den eingerissenen mängeln oder mißbräuchen möge vorgebauwet und remediret werden.

1. Allso wehre vorehest zuesetzen, waß vor Sachen unnd persohnen vor daß Cammergericht eigentlich gehören und daß die Bürger in Städten, die Unterthanen uff dem Lande vor Ihrer unmittelbahren obrigkeit in ehester Instanz zubelangen und nicht vorß Cammergericht zubescheiden, sie werden dan von Ihrer Obrigkeit dahin verwiesen oder iustitia wirdt protrahirt oder denegirt.
2. Wie und welcher gestalt, quibusve casibus mandata zu decerniren.
3. Von Citationen unnd waß bey denselben in acht zu nehmen.
4. Von entschuldigung deß außbleibens.
5. Von der parten contumacia und derselben bestraffung.
6. Von mündtlichen verhören: wie man sich darbey zu vorhalten. Und daß die sachen, so klar oder in puncto juris beruhen, rechtmeßig zu verabscheiden, die aber zweiffelhafftig, unnd auff außfuhrung beruhen, guetlich zu verhandeln oder zuem proceß zueweißen.
7. Von der Clage, summarisch oder articulirt.
8. Deß beclagten exceptiones declinatoriae, tilatoriae, litisque ingressum impedientes.

9. Von der Kriegßbefestigung unnd deß Beclagten andtwordtt uff Clag oder positiones.
10. Von defension unnd peremtorischen schutzwehren.
11. Vom Eydt vor gefehrde.
12. Von ferien, darueber Churfurstlich edict am Martini Anno 1621 vorhanden.
13. Von fristbittung und tilationen, dardurch die proceß bißhero sehr protrahirt und aufgehalten worden.
14. Vom beweiß durch zeugenverhör und wie damit zu vorfahren.
15. Vom Zeugnuß ad perpetuam rei memoriam.
16. Von publication aufgenommen getzeugeuß unndt ferner handlung.
17. Vom beweiß durch briefflìche uhrkunden unndt recognitionen.
18. Vom Beschluß der Sachen.
19. Von bey unnd Endturtheln.
20. Von appellationen ans Cammergericht.
21. Von appellationen an C. Churf. Durchl.
22. Von nullitet Clagen, wan und wie die zuezulassen.
23. Von expensen.
24. Von der execution, wie damit zu verfahren.

Wan die ordnung allso richtig wird verfaßet, werden die Parthen und dero bediente darauß eigentlich vernehmen, wessen sie sich in quacunque parte iudicii zuverhalten haben.

Diß aber mussen wir sonderlich unnd nohtwendig erinnern, ob wohl in der alten Ordnung enthalten, daß in proceßsachen die Parthen Ihre rechtliche nohtturfft oder Satzschrifften von Sechß wochen zu Sechß wochen sollen einbringen, sonst der seumige nicht ferner gehöret, auch von Ihme nichtes angenommen werden solle: Ists doch nicht gehalten, hatt auch so stricte nicht können observiret werden. Dan die Parthen mehrentheilß seint nicht in loco: Die Advocaten langsamb unnd weitleufftig in verferttigung der Sätze Offt mangelts Ihnen am bericht und brieffliche Uhrkunden Bitten eine frist nach der andern in abwesen deß kegentheilß, der nicht drüber vernommen wirdt, wan gleich die schrifft wirdt übergeben, verweilet sichs bei bey denn protonotarien mit dem abschreiben. Die Parthen seindt seumig mit außlösung der abschrifft.

Weill nun sehr schwer fallen möchte, die altte Ordnung wieder in übung und observanz zue bringen, stellen E. Churf. Durchl. gnedigsten gutachten wir anheimb, ob nicht zu besser unnd schleuniger fortsetzung der in process schwebenden sachen zue verordnen, weill durchß ganze Jahr exceptis feriis die mündtliche verhöre gehalten werden, dardurch vielen sachen abgeholffen wird, bey welchem nutzlichen wergke es nochmahlß zu lassen; daß von solcher Zeit etwa sieben wochen genommen und Jährlich zue den proceßsachen gewiedmet und gebraucht würden, alß etwa eine woche im Januario, die andere im Martio und sofort an. Da müesten die Advocaten unnd Anwälde der Partheyen, welche zueforderst Ihre Persohnen mit genugsamer Volmacht zu legitimiren schuldig, alle zuegleich vor gerichtt Montag morgens erscheinen, unnd der Eltist oder vornembste unter Ihnen anfahen, waß Ehr in seiner principalen oder Clienten unterschiedtlichen auf selben Tagk teputirten oder angesetzten proceßsachen zue handlen, zu suchen oder zu proponiren hatt, allßdann mit wenig wortten vorbringen, verferttigte schrifften üebergeben, der gegentheillen Anwälde in jeder proponirten proceßsache alsofort küertzlich andtwortten, waß zugestatten oder einzuereumen, waß zueläßlich oder nicht, anzeigen, von schrifftlichen einbringen abschrifft nehmen, oder wans duppelt üebergeben, ein exemplar davon empfahen, frist ad proximam oder ferner zuer gegenhandlung bitten. Unnd wan der Ehrste mit handlung oder proponirung seiner unterschiedtlichen Clienten sachen ferttig, müeste der ander nach Ihm unnd so fortt an die folgenden ordentlich gleichßfalß proponiren unnd einbringen wegen Ihrer principalen. Darueber ahnwesende Ahnwälde der gegentheille alßbaldt zuvernehmen. Wan nun von den gevollmächtigten Advocatis die vortragung in proceßsachen, so auf selbigen tagk gerichtet unnd darin gehandelt werden sollen und gegewerde, verrichtet worden, müesten die protonotarii, die in jeder geregter sache ergangene schrifften oder acta baldt auffsuchen, den Cammergerichtsrähten vorlegen, welche sich darin ersehen unnd rechtmeßiger interlocuten oder bescheiden üeber die gehaltene receß sich vergleichen, selbige Mittwochß frue in gegenwartt sämbtlicher Advocaten in vorerwehnter ordnung in denen auf selbigen tag bestimbten proceßsachen wegen Ihrer Clienten gleichermaßen wie vor-

hin erwehnet, handeln, proponiren unnd andtwortten; hernach mit vorlegung, durchsehung der acten unnd rechtlichem erkennen ueber proposita obgedachter maßen verfahren werden. Ebenmessig würde es auch uf den Freitag zuhalten sein.

Wan es nun E. Churf. Durchl. vor rahtsamb und guet befinden würden, daß uff solche artt und weiße wie zuvorn allenthalben gemeldet, die Cammergerichtsordnung zu vermehren und erweitern, könten E. Churf. Durchl. einem auß dero Rähtenn gnedigst auftragen, dem ganzen wergke eiferig nachzuesinnen, die Ordnung von puncten zue puncten mit guetem bedacht, besonderer vorsichtigkeit und großem vleiß zu verfaßen und aufzuesetzen. Unnd wann Ehr damitt ferttig den andern Rähten zu uebergeben, solche wohl zu ponderiren unnd erwegen, waß nöhtig darbey zu erinnern, zu verbeßern und dahin zu sehen, daß begriffene Ordnung zue gueter richtiger perfection gebracht und E. Churf. Durchl. zu dero hochtrefflicher Censur untergeben werde.

Solch unser unverfenglich bedencken E. Churf. Durchl. wir obliegender schuldigkeit nach unterthenigst vorbringen wollen.

(Schlußformel.)

Andreas Kohl. Baltzer v. Dequede.
Joachim Kemnitz. D. Andreas Wernicke.
Johann Fromhold. Johann George Reinhardt.

16. Der Titel von den Gerichtswochen im Kohlschen Entwurfe von 1642.

(Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. X. 1a.[1])

Als bishero durch vilfaltige fristbittung, daüber die abwesende gegentheile nicht haben können vernommen werden, und der parten langsames weitschweiffiges einbringen die rechtssachen zu der partheyen mercklichen schaden und nachteil sehr verzögert worden, setzen und ordnen wir, das jährlich sechs (ausgestrichen siben) wochen einig und allein zur expedition der proceß und rechtssachen sollen abgesondert und gebraucht werden. Als nemlich:

[1]) Die eingerückten Stellen sind die Zusätze, welche der Entwurf in der zweiten Lesung erhielt.

Die woche nach trium regum im Januario,
Die woche nach dem ersten Martii,
Die woche nach Philippi Jacobi, ersten Maii,
Die woche nach Petri Pauli im angehenden Julio,
Die woche nach Egidii im angehenden Septembri,
Die woche nach omnium sanctorum im Novembri,
also, das die sachen, darin zu handeln, selbiger wochen montags, mitwochs und freitags proponirt und anbracht, auch die rechtliche notturften schriftlich übergeben werden

und sollen zuforderst die protonotarii sich in den actis mit vleis ersehen und zeitlich vor der bevorstehenden gerichtswoche ex actis auffsetzen und ein verzeichnis machen, was von rechtssachen in selbiger wochen früe montags, mitwochs und freytags vorzunemen, was darin zu handeln, mündlich zu proponiren, schriftlich einzubringen, und solches nicht allein unsern Rähten übergeben, sondern auch den advocatis uf ihr begehren zur nachricht communiciren.

Die procuratores aber und advocati partium, wo ihre principalen nicht selbst in allen terminen zugegen,

sollen mit genugsamer zur ganzen sach und ad omnes actus eiusdem gerichteter Volmacht

ihre personen zuforderst legitimiren, auch sämtlich in jeder Gerichtswoche zu rechter bestimbter Zeit vor unsern Räthen in gewöhnlicher gerichtsstelle erscheinen und montags früe der eltiste, so in collegio advocatorum am lengsten gewesen, oder der vornemste, was er in seiner principalen unterschidlichen rechtssachen selbigen tages zu handeln, zu suchen oder zu proponiren, mit wenig worten vorbringen, verfertigte schriften übergeben, die gegentheils anwald ieder sache alsofort kürtzlich antworten, was zu gestatten oder zuleßlich, anzeigen, vom schriftlichen einbringen abschrift nemen und frist ad proximam zur gegenhandlung bitten, auch sich bemuhen, gegen die zeit damit fertig zu sein.

Könt es aber zwischen selbiger zeit wegen wichtigkeit der sachen und vielheit der darin begriffenen puncten damit nicht fertig werden, mag er in proximo termino ferner frist bitten, so ihme wan sich

die beschaffenheit also befindet, und es die nott erfordert, von unsern Rähten zu verwilligen.

Were aber die schrift kurz und die sache könte nicht sondern verzug leiden, mag bei der übergebung der advocatus ansuchen, das geringere frist, als ad proximam zu einbringung der gegennortturft möge praefigirt werden.

Und wen der elste mit handlung oder proponirung und ubergebung seiner unterschidlichen principalen sachen fertig, soll der nechste nach ihm und so fort an die folgenden advocati ordentlich, gleichfalls proponiren und einbringen wegen ihrer principalen, darüber anwesende anwälde der gegentheile alsobald zu vernemen.

Wan nun von den gevolmechtigten procuratoren und advocatis die vortragung in rechtssachen, so auf selbigen tag gerichtet und darin gehandelt werden sollen und gegenwerde, verrichtet worden, sollen die protonotarii, die in jeder geregter sache ergangene schriften oder acta unsern Cammergerichts Rähten vorlegen, die sich darin ersehen und rechtmessiger interlocut oder bescheiden über der procuratoren gehaltene receß und handlung sich vergleichen,

Were aber submittirt, in einer oder mehr sachen die verlesung der ganzen oder meisten theils actorum und weiter auch reiffer nachdencken erfordern und so geschwinde sich nicht expediren lassen, seind solche außzusetzen und ist damit zu halten, wie unten sub tit. von bey nnd endurteln gemeldet.

Aber die begriffene interlocut und bescheide sollen unser Rähte mitwochs früe in gegenwart sämtlicher anwälde und advocaten publiciren in vorerwehnter ordnung in denen auf selbigen tag bestimbten und gerichteten rechtssachen wegen ihrer principalen gleichermassen, wie vorhin erwehnet, handeln, proponiren und antworten, hernach mit vorlegung, durchsehung der acten und rechtlichem erkennen über proposita, wie obgedacht, verfaren werden.

Ebenmessig sols auf den freitag nach publication der vorigen tages begriffenen bescheide mit proposition und handlung in denen alsdan angesetzten rechtssachen und rechtlicher erkendnis gehalten werden.

Weren zuweilen der rechts- oder proceßsachen nicht so viel, das

man den freytag darzu bedürfte, kan derselbe zu mündlichen verhören gebraucht werden.

Es sollen auch die protonotarii in terminis juridicis alles vleissig verzeichnen, was in jeder proceßsach wegen der parten wurd proponirt, mündlich anbracht und gehandelt und solches ad acta cuiusque causae legen, wie auch die gerichtlich einbrachte schriften und producta samt beilagen den actis beifügen und alles in gutter ordnung und verwahrung halten.

17. Kurfürstliches Schreiben an die Kammergerichtsräthe vom 7. Januar 1651.

(Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. X. 1 a.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

immittels und biß derselbe (Kohl) restituirt . . . . . Thomas von dem Knesebeck, wann derselbe in geheimen Rathe nicht aufzuwarten hat und wegen anderer sachen abkomen kan, in verhören — und andern sachen — beiwohnen, die direction führen, die Abschiede mündlich außsprechen, auch die außgehende rescripta und Abschiede an unsere stat subcribiren soll, zu welchem behuf ihm dann auch das Cammergerichts Siegell zugestellt werden soll. Nachdem wir auch und zwaar nicht ohne sonderen mißfallen wahrgenommen, daß bißhero viele decreta in den Heusern von ewer einem und dem andern uf die einkommende supplicationes ertheilett dasselbe aber hiebevor nicht geschehen und nicht alleine dem Cammergericht, sondern auch unß selbst zum despect gereichet und allerhandt ungleiche reden und zumahlen bey den außländischen davon gefallen, wann wiedrige decreta, wie zu mehrmahlen in einer sache und in einem tage ganz contraria decreta erfolget und außgefertiget.

Alß ist unser eigentlicher Befehll hiermit an euch, dergleichen abzustellen und hinfuro keine decreta absonderlich undt in den heusern zu ertheilen, vielmheer aber die einkommende supplicationes in consilio zu verlesen, oder zu referiren und communi omnium suffragio was Rechtens darauf zu decretiren. Es were dann sache, daß alleine eine citation oder etwann ein monitorium zum ersten mahle gesuchet wurde.

So vernehmen wir uber dies, daß von ewer zween oder dreyen gerichtliche einkommen, acta verlesen und darauf Urtell verfasse werden, inmassen in newligkeit dergestalt ein prioritet Urtell begriffen werden wollen, welches auch abgestellet werden soll; und sollen alle acta keine ausgenommen anders nicht, denn collegialiter in gegenwart aller anwesenden Cammergerichtsrethe zumahll dessen, so das directorium hat, verlesen, wohll erwogen und solchen nach die Urtell abgefasset werden.

Ferner ist unser wille, daß die executiones und inmissiones nicht also von ewer einem oder dem andern schlechter dinge angeordnet und den wird inhibirt, sondern uber deme, was in pleno geschlossen, gehalten werde, weill es ausser deme wieder die Justiz lauffen undt zu verkleinerung der in unserm nahmen außgangenen rescripten undt dabei gebrauchet, uns gereichen thuet.

Ihr werdet euch hiernach gehorsambst achten. Und habt uns zu gnaden gewogen.

18. Interims-Verordnung vom 5. Juli 1658.

(Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. X. 1a.)

In den citirten Acten befindet sich ein Quartheft (21 Bl.) nach Art der Schulhefte für Kinder, welches die Ausfertigung der Interims-Verordnung mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten und beigedrucktem großem Staatssiegel enthält.

Wörtlich damit überein stimmt der im selben Jahre bei Christoph Runge in Berlin erschienene Abdruck. Derselbe zeigt auf der Rückseite des Titelblatts das große kurfürstliche Wappen in einem überaus schlechten, den Verfall der deutschen Kunst seit den letzten Jahrzehnten beweisenden Holzschnitte; der Text beginnt mit den Worten:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm (folgt der große Staatstitel) Thuen kund vor männiglichen, daß Unß Unsere Räthe unterthänigst zuerkennenn gegeben, Wir auch auß mancherley Clagen der Parteyen befunden, waßgestalt in ermeldetem Unserem Cammergerichte allerhand mißbräuche und unrichtigkeiten eingerißen, wodurch

die Parten an erörterung Ihrer sachen und erlangung Rechtens merdlich aufgehalten und verhindert werden. Wan dan unß alß dem Landesfürsten oblieget, darin gebührliches einsehen zu haben und den vorgehenden Beschwerden abzuehelffen, auch alles daßjenige zue beschaffen, waß zu erhaltung, beforderung und vortsetzung der Justicien gereichet:

So haben Wir anheischender nothdurfft nach in folgenden Puncten eine gewisse disposition und Verordnung gemachet, welcher alle diejenige, so zue Unserem Cammergerichte bestellet und vor demselben zue handeln haben, gehorsambst nachleben sollen, biß durch Göttliche verleyung Wir künftiger Zeit nach gepflogenen rath mit Unseren gehorsahmen Landständen eine volkomnere Cammergerichtsordnung werden verfaßen und publiciren lassen.

Setzen, ordnen undt wollen demnach:

Nun folgt der bei Mylius (a. a. O. tom. 2. 1. Nr. 29) abgedruckte Inhalt, auf den hier verwiesen werden kann, da der Raum es verbietet, hier einen diplomatisch genauen Abdruck zu liefern, es vielmehr nur darauf ankam, die bei Mylius verstümmelt gegebenen einleitenden Worte in extenso zu bringen. Denn aus diesen läßt sich erst der Charakter des Interims, als einer zur Abhilfe eines im Lande bestehenden Nothstandes bestimmten, einseitig vom Landesherrn erlassenen Verordnung deutlich erkennen.

19. Aus der Eingabe der märkischen Stände an den Kurfürsten (April 1659).

(Acten des Geh. Staats-Archivs R. 9. X. 1a.)

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Letzlich bedancken Wir unß auch unterthänigst, daß E. Churf. Durchl. die Verenderung der Cammergerichts Ordnung gnst. beliebet undt denen jüngst abgeschickten von der Ritterschafft deßhalb schrifftliche resolution ertheilet haben. Wir wollen auch, soviel an Unß ist, bey der ersten zusammenkunfft daß werck so meistentheils von Unserer Seite zur perfection gekommen, zu maturiren wissen.

Wann denn nun aber unterdeßen hochnötigk ist, daß in einen oder andern hiebevor gebrauchlichen Puncten bevorab, da die interims

verfaßung der Cammergerichts-Ordnung nicht allein den Einwohnern des Landes meistentheils nicht zur notitz kommen, viel weniger jemahlen, so wie vorhero gebreuchlich gewesen, per publica rescripta in den Creysen publiciret worden, es so stricte nicht genommen, sondern es überall dahin gerichtet werde, daß keiner in seinem Rechte verkürtzet oder in den Terminen seiner rechtlichen Einbringungen, da es auch woll manchen an den Mitteln fehlet, angustiret werden möge.

Insonderheit aber sich ereuget, daß in denen Liquidations Processen, in welchen hiebevor pro stylo camerae gehalten, daß, wann noch einer mit seiner liquidation bey eröfnung des Urthels einkommen, er noch in daß Urthell mit gerücket worden, dieses ungeachtet, daß wen nach angeordneter Inrotulation Liquidationes eingebracht, selbige nicht angenommen werden wollen, hierdurch aber mancher armer Mann, Wittibe undt Wayse, welche von solchem Schlusse nicht wißen undt davon in der Camergerichts Ordnung nichts finden, auch woll offtmalß gar in einem andern Lande wohnen, umb Ihre gantze substanz kommen können: Zumahlen, da Sie, weil in der Cammergerichts Ordnung dabey in specie nichts disponiret, solches nicht wissen können, sondern des alten styli gewehnet sein, über daß auch ein großer unterscheidt sein will unter eine Liquidation oder Deductionem prioritatis undt einem andern product oder Satzschrifft, maaßen denn wen Inhalts der Cammergerichts Ordnung in Processen nach angeordneter Inrotulation keine Schrifft mehr angenommen wirdt, alßden daß part, so in anderen Schrifften seine Sache schon etwaß außgeführet, nicht mehr alß daß product verliehren; in Liquidations Processen aber daß Part umb seine gantze forderung kommen undt wen es andere beneficia alß restitutionis in integrum oder appellationis ergreiffet, nur in weitläuffigen geldfreßenden Process gerahten thut.

Alß ersuchen demnach E. Churf. D. wier unterthänigst, dieselbe wollen die Verordenung ergehen laßen, daß daß Churf. hochpreißliche Cammergericht, so lange biß die revision der Cammergerichts-Ordnung geschehen undt dieselbe im gantzen Lande publiciret undt zu männigkliches wissenschafft gelanget, auch daß Jenige, waß hiebevor gebreuchlich gewesen, in derselben publice abgeschaffet werden

(maaßen den Wir demjenigen, so einigen Mißbrauch geben oder den cursum iusticiae aufhalten kan, bei der Revision der Churf. Cammer-gerichts-Ordnung, nur daß es bey Zeiten zue männigkliches wißen-schafft komme, so viel an Unß ist selbsten mit erinnerunge entgegen gehn wollen) es in einem oder anderen Punct, bevorab wen er nicht so expresse undt deutlich in der Cammergerichts Ordnung zu befinden, sondern hiebevor anderes in der observantz gewesen, so stricte nicht nehmen, insonderheit bis zur publication der andern Cammergerichts Ordnung in den Liquidation Processen die an-nehmung der Liquidationen oder Deductionum prioritatis, ob auch gleich die Inrotulatio geschehen oder terminus publicandae sen-tentiae vorhanden, keinen versagen, sondern es so lange in diesen und andern fällen, so nicht in der Cammergerichts-Ordnung expresse außgedrucket sein, bey dem herkommen laßen sollen; damit bey sothaner beschaffenheit keiner in seiner rechtsahmen befugnuß möge verkürtzet, noch lites ex litibus gemachet werden.

(Nach dem Original.)

20. Theil des Kurfürstlichen Erlasses an die Stände d. d. Kölln 1. Dezember 1659.

(Acten der märkischen Provinzialstände ad 153 No. V.)

(Ausfertigung.)

. . . Dieses aber erinnern S. Churf. Durchl. sich hierbey gnädigst, waß vor beschwerde dero getrewen Stände über die interims ver-beßerung der Cammergerichts ordnung etliche mahl geführet unndt deren suspension, welche S. Churf. D. auch gnedigst verwilliget undt verordnet haben, gesuchet, dabey Sie es auch nochmahlß be-wenden laßen. Nachdem aber an schleuniger administration der Justiz, alß der grundtfeste aller fürstenthumb undt Länder höchlich gelegen undt den Ständen nicht unverborgen sein kan, wie viell undt waß vor große Clagen wegen retardirung der processe undt anderen mängell, so bei dem Cammergericht eingeschlichen, geführt; als befinden S. Churf. D. dennoch höchstnötig, daß denselben der-mahleinß gebührendes abgeholffen werde (der Kurfürst befiehlt deshalb den Ständen, einen Deputirten zu ernennen, der sich mit den Geheimen Räthen oder wen er sonst dazu bezeichnen werde,

zusammen thue und sich mit diesen über die Mittel, wie diesen Mißständen abzuhelfen, berathe und vereinige).

21. Brevis historiola |
camerae electoralis Brandenburgicae |
ex collectione |
Martini Friderici Seidel |
Anno MDCLX |
(Aus Küster: Collectio opusculorum pp. 21. Stück S. 287 ff.)

Es ist vor langen Zeiten mit Abthuung der Justiz-Sachen gar anders gehalten worden, denn vorjetzo, und findet sich aus gar alten Urkunden, daß die gnädigste Herrschaft zu Handhabung der Gerechtigkeit anfänglich in der Stadt Brandenburg eine Cammer des Kayser-Rechts, einen Stuhl des Bischofthums gehabt, nachfolgends aber einen Hoff- und Cammer-Richter, welcher bald einer von Adel, bald aber auch aus dem Bürger-Stande erkohren, bestellet. Die Hoff- oder Land-Richter hat im Nahmen Jhro Churfl. Durchl. alle streitige Händel verhöret, aber doch meistentheils mit Zuziehung anderer vornehmen Hoff-Bedienten in Güte zu heben, sich bemühet; gestalt dann eher eine Woche nicht so leichtlichen zum Proceß gelassen worden. Nach diesen sind alle Rechts-Händel, so nicht vor den Untergerichten erörtert werden können, vor die Männer und Städte, mit der Zeit aber auch gar vor die Herren Räthe, so Churfl. Durchl. täglich zu gewissen Zeiten in der Churfl. Cammer oder Zimmer aufwarten pflegen, gebracht und daselbst examiniret worden. Und solch Gericht hat man vorige ausgenommen pro summo judicio gehalten, und das Churfürstl. Cammer-Gericht, ausser dem man kein höhers Tribunal gehabt, genennet. Jn demselben hat der Cancellarius, so auch wohl zur Zeit der Bischöfe zu Lebus, als welche dignitatem Supremi Cancellarii Marchici vor sich vertheidiget, nur Vice-Cancellarius geheissen, präsidiret, und sonderlich gar genau beobachtet, daß diesen heilsamen Collegio der hochnützlichen Justiz geziemender Respect beybehalten bliebe, und ihnen kein Eingrif oder Confusio et multiplicatio iuris dictionum zugezogen würde.

Jn selben Cammer-Gerichte sind noch 1484 der Bischof von Lebus, Liborius von Schlieben, Graf Johann von Hohnstein und



MARTIN FRIDRICH SEIDELL
Consiliarius Brandenburgicus

SEIDELII os oculosq; dat hic manus æmula vero.
Nec dare plus LECTOR picta tabella potest
Si tamen os index animi est ac mentis imago,
Quæ laudum hîc pariter pignora clara leges?
Augustus Buchnerus

in grati animi tesseram sculpsit et excudit Alb Christ. Kalle Ao. 1660.

Viraden, Nickel von Pfuhl, Wilhelm von Pappenheim persöhnlich erschienen und haben sich zu desto leichterer Beylegung wichtiger Sachen den Cammer-Gerichts-Rathe adjungiret, wie zu sehen bey dem Angelo in Chron. March. p. 250. Anno 1526 hat Churfürst Joachimus I. diß Hoff- und Cammer-Gericht zum ersten mahl revidiret, mit gewissen stattlichen Leuten besetzet und in bessere Richtigkeit gebracht, von seinen Herrn Sohne Joachimo II. aber ist darauf anno 1540 eine rechte Reformation vorgenommen, und wie ohne Verzögerung und Herumführung der Parthen allem eingerissenen Mißbrauch gänzlich abzuhelfen und in Schriften zu verfahren, durch öffentl. Druck publiciret worden; folgends drauf haben die gnädigste Herrschaften unterschiedene schöne Conclavia noch an ihre neue Stifts-Kirchen zur heil. Dreyfaltigkeit, welche vor Alters den Dominicaner-München zu gehöret, zur Audienz- und Parthen-Stuben also anfertigen lassen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten ganz unvermerkt vom Schlosse hinein gehen und der Räthe Consilia und Aussprüche, wie wohl unangesehen, mit anhören könten. Allermassen Sie dann auch eben darum das alte abgelegene Fossenhollische Hauß zu Cöln in der Breitenstraße, welches zu unserer Zeit Ewald von Kließ repariren und fast ganz neu wieder anfertigen lassen, abgeschaffet, und die darinnen verhandene Cammer-Gerichts-Acta an vorbesagten Ort transferiren lassen. Nachdem aber anno 1655 die Jochimthalische Schule auf ein Interim anhero verleget worden, so muste auf gnädigstem Befehl Herrn Friederich Wilhelms unsers gnädigsten Churfürsten ein neu Cammer-Gericht und Consistorium auf dem Churfl. Schlosse gegen den Lust-Garten werts hinauf mit recht herrlichen und gesunden Gemächern, wie die jetzund verhanden und männiglich bekandt, zugerichtet und mit dem gemahlten alten Spruch-Tafel wieder behänget werden. Die erste Session in diesem neuen Conclavi geschahe am 17. Sept. 1655. GOtt verleihe, daß dieser Ort, so lange Sonn und Mond währet, ein unverrückter Tempel der beständigen Gerechtigkeit sey und von keiner Gewalt und Unrecht jemahlen möge profaniret werden. Hierbey kan ich ungemeldet nicht lassen, daß da anno 1646 auf zuschirren eines mißgünstigen Aulici J. L. V. D. G. welcher endlich mit schlechten Ehren von Hofe kommen, die grosse annoch gemahlte

Tafel mit der Historie des Königs Cambyses, welcher den ungerechten Vater die Haut abziehen und den Sohn auf den mit dieser Haut bezogenen Richtstuhl setzen lassen, in die vorige Audienz-Stube gehänget worden; die sämtl. Herren Camerales sich ziemlich darüber alterirt, und ob sie schon solches, als gereichete es zu ihrer Verkleinerung bey Churfürstl. Durchl. unterthänigst klagen wollen, so ist es doch endlich auf Gutbefinden der meisten nachblieben, indem sie gemeinet, daß ihre Unschuld und Aufrichtigkeit viel stärker und unbeweglicher seyn müße, als daß sie durch dergleichen unrühmliches Angeben und Vornehmen eines argwöhnischen oder vielmehr neidischen Höflings könte beweget oder verunruhiget werden. Anno 1658 sind die Militarische und Contributions-Sachen, so eben um dieselbe Zeit mit ungewöhnlichem Elend und Klagen sich täglich gehäufet, aus dem geheimen Rath ans Cammer-Gericht verwiesen. Inngleichen sind auch im besagten Jahr die Criminal-Sachen damit hingezogen worden. Ein gewisser Numerus Cameralium ist nie so eigentlich gewesen in diesem Gerichte, jedoch hat sich niemand von den ältesten Räthen erinnern können, daß ihrer jemahls über 10 oder 12 dazu verordnet. Ehemahls votirten die graduirten Personen ex ordine Civico erst, wenn sie tempore priores, waren auch in Absentia Cancellarii vel vice Cancellarii Custodes Sigilli Electoralis, und was dem anhanget: denn es wurde also votiret nach den Jahren, wie ein oder der andere seinen Locum in Camera erlanget, welches aber nunmehr anders eingeführt und abgebracht worden, und scheinet fast fatal bey diesem Cammer-Gericht zu seyn, als ob gemachte Ordnung und oft gar reiflich erwogene und jussu Serenissimi Principis gemachte Schlüsse dennoch wieder hindan gesetzet und in desuetudinem gebracht werden müssen; dahero auch hier wahr, daß wenig beständiges in der Welt sey.

Wegen der Sporteln, so jederzeit beym Cammer-Gerichte schlecht und gering gewesen, ist diese Veränderung vorgelauffen, daß die Distributions-Gebühr gleich den Urtheilen unter die sämmtliche Herrn Räthe muß vertheilet werden, und bekommt der Concipient eben so wohl nur quintam voraus nebst dem was ihm von den übrigen pro rata zukömmt, ungeachtet er bey der

Commission viele Mühe, Beschwerung und Ueberlaufens erdulden muß. Hierbey kan ich nicht leugnen, daß seit anno 1650 viel gute und unpartheischen Justiz hochnöthige Dinge eingeführet und allerhand undienliches Thun abgeschaffet worden. Ich habe auch an meinem Ort mich darüber erfreuet, in Erwegung, daß der lieben Posterität mit nichts so wohl geholfen und einem jeden seine sauer verdiente Armuth erhalten werden könte, als wenn die liebe Gerechtigkeit stabliret und von allen ungleichen Mißbräuchen entfernet sey.

Warum die jüngst anno 1658 den 5. Jul. im Druck gegebene, und auf Churfl. Durchl. welche vorhero in ihren geheimen Rath von allen Puncten reichlich deliberiren lassen, gnädigsten Befehl publicirte Interims Verordnunge wieder cassiret worden, am 20. May 1659 von Wieburg aus, kan ich nicht penetriren, zumahlen man nochwohl andere Mittel gehabt, wenn in formalibus etwas übergangen, den Ständen ihre iura zu reserviren. Diejenige, welche im Nahmen so ansehnlicher Communen bey Churfl. Durchl. hierunter so inständig angehalten, sehen zu, daß sie ihren anvertrauten Gemeinen und Landschaften nicht vielmehr unterschiedene handgreifliche Gravamina auf den Halß geleget, als etwan abgeweltzet haben. Das Scriptum ist am Tage und in Jure aequitate et consuetudine Christianorum judiciorum dermaßen fundiret, daß alle Gerechtigkeit liebende und die den pruriginem litigandi gerne ad Anticyras relegiret wissen wollen, es nicht leichtlich improbiren können. Jedoch erwartet man der gerühmten und viel Jahre im Munde geführten, und doch nie leider zur Endschaft gebrachten Verbesserung mit grosser Gedult und Verlangen, denn einer, der auf Eyd und Pflicht sitzet, selbst viel siehet, noch mehr höret, auch nicht alles Klagen und Winseln der Elenden und Unbeschützten im Wind schläget oder vor unerheblich erachtet, sähe einmahl gerne, daß solche wichtige Sachen, so die Grundveste des Vaterlandes mit afficiren und unausbleiblichen Zerstörung so vieler Christlichen Gemeinen zurück halten, doch auf ein Ende kommen, in unsern Landen Ehre wohnen und Gerechtigkeit und Friede sich küssen möchte, helfe es der starcke, eyfrige und gerechte GOtt durch seine göttliche Allmacht und Gerechtigkeit.

22. **Kurfürstlicher Erlaß vom 1./11. Juni 1669 an die Stände.**
(Acten der märkischen Provinzialstände ad 154 No. VI.)
(Ausfertigung.)

. . . Uns ist aus Eurem unterthänigsten supplicato vom 22. May vorgetragen worden, was Ihr wegen Unser new abgefaßten Cammergerichts-Ordnung, daß ihr zu deren entlichen revision admittiret werden möchtet, gehorsamst gebeten. Nun erinnern Wir Uns, daß Wir euch dieselbe schon hiebevor Communiciren laßen, haben auch darbey unterthänigst eingebrachte notata in gnädigste consideration kommen und darbey beobachten laßen. Dieweill Wir aber wollen, daß dieselbige dermaleins zum Druck komme und publiciret werde, So seind Wir gnädigst zufrieden, daß Ihr einige aus Eurem Mittel deputiret, welche in Unserm Cammergericht nebst Unserm Vice-Cantzler und Cammergerichts Rähten dieselbe durchlesen und so etwas erhebliches darbey annoch zu erinnern, annotiren und Uns zu Unserer gnädigsten resolution anhero berichten sollen. Wir halten sonst nicht dafür, daß Ewre meinung sey, daß auch diese Cammergerichts-Ordnung, so wie sie nun entlich eingerichtet ist, abermal extradiret werden solle, dan Wir Uns erinnern, wie viel Jahr lang dieselbe schon bey Euch gewesen und dahero nicht unbillig besorgen, daß es ietzo nicht beßer damit hergehen und also die publication noch in vielen Jahren nicht geschehen würde, dahero Ihr euch nach obiger Unserer verordnung gehorsamst werdet zu achten wißen und seind Euch mit gnaden gewogen. Gegeben zu Königßberg, den 1.|11. Juny Anno 1669.

gez. Friedrich Wilhelm.

Ende des zweiten Theils.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.